This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FC 37.883 (1883)

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL

CLASS OF 1815

CICEROS REDE

FÜR

L. FLACCUS.

ERKLÄRT VON

Dr. ADOLF DU MESNIL,

PROFESSOR UND OBERLEHRER
AM KÖNIGL. FRIEDRICHS-GYMNASIUM ZU FRANKFURT A. O.

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1883.

Le 37.885 (1883)

MAY 24 1884
Lowell Fund

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Vorrede.

Die Rede pro Flacco, eine der inhaltreichsten und geistvollsten Ciceros, ist bisher noch nicht besonders behandelt worden. Sie findet sich nur in den Gesamtausgaben Ciceros und ist daher von seiten der Exegese noch ziemlich vernachlässigt. Denn die erklärenden Anmerkungen, welche in jenen Ausgaben sich finden, stehen meistens im Dienste der Kritik. Die wichtigste von ihnen ist die von Garatoni v. J. 1777, welche auch die früheren Anmerkungen von Manutius, Faernus, Camerarius, Sylvius, Lambinus, Ursinus, Gruterus, Graevius, Ferratius umfaſst. Neben dieser kommt noch in betracht die von Ernesti und aus neuerer Zeit Klotzes Ausgabe sämtlicher Reden, in der die Erklärung sich schon mehr von der Kritik emancipiert hat. Nur einem Teile des Inhalts ist eine besondere Erklärungsschrift gewidmet worden, nämlich die von C. A. Poortman (Leyden 1835), welche die juristischen Fragen in derselben behandelt. Doch ist deren Hülfe nicht allzuhoch anzuschlagen, da sie die Arbeit (Doktordissertation) eines Anfängers und, wie im Latein entsetzlich (confidisse p. 147, repugnam als Futurum p. 139 etc.), so auch sachlich bei manchen scharfsinnigen Deduktionen und anerkennenswerter Gelehrsamkeit vielfach unklar und unreif ist, zudem hinter dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft erheblich zurücksteht. Der Verf. war also für die Erklärung vorzugsweise auf die allgemeinen wissenschaftlichen Hülfsmittel und eigenes Nachdenken angewiesen. Die Aufgabe wurde aber nicht unwesentlich erschwert durch die Unsicherheit des Textes, dessen kritische Behandlung noch vieles zu wünschen übrig läſst. Den richtigen Weg hat im ganzen Ötling in seiner Abhandlung Librorum manuscriptorum qui Ciceronis orationem pro L. Flacco

continent qualis sit condicio demonstratur Hameln 1872 gewiesen. Er erläutert das Verhältnis der Handschriften in folgender Weise. Abgesehen von den alten und wenig oder nur durch Schreibversehen, nicht durch Glossen, Interpolationen, Verbesserungen entstellten Codices, dem von Ang. Mai entdeckten Palimpsestus Ambrosianus Mediolanensis, welcher einen Teil der Lücke zwischen Kp. II und III ausfüllt, und dem Vaticanus, welcher §§ 39—54 enthält, nebst dem gleichfalls von A. Mai entdeckten Vatikanischen Palimpsest, welcher einen Teil der Scholien zu p. Flacco (Scholia Bobiensia nach dem Kloster, aus dessen Bibliothek sie herrühren, genannt) mit den bezüglichen Textesworten enthält, sind die wichtigsten Handschriften der Codex Salisburgensis (S) und der Codex Bernensis (T), welche beide die ganze Rede bis auf §§ 75—83, letzterer jedoch noch mit Ausnahme von 48—53, umfassen. Die §§ 75—83 sind nur aus zwei alten Ausgaben, der Cratandrina und der Naugeriana*), bekannt, von denen ersterer sie durch Mitteilung Konrad Peutingers, der sie von einem gelehrten Freunde aus Fréjus, Hieronymus Rorarius, erhalten (s. Baiter-Orelli zu § 75), einverleibt worden. Über die Quelle des Naugerius, resp. in welchem Verhältnis seine Ausgabe zur Cratandrina steht, steht nichts fest. Doch da er aufser manchen Verschiedenheiten sogar eigene den Verdacht der Erfindung ausschliefsende Zusätze hat, so ist anzunehmen, dafs er aus handschriftlicher Quelle geschöpft hat. Während nun Baiter und Kayser geneigt sind dem Codex Salisburgensis noch vor dem Bernensis den Vorzug zu geben, kommt Ötling auf grund einer genauen Prüfung der verschiedenen Lesarten zu dem entgegengesetzten Resultat, nämlich dem, dafs der Bernensis zwar eher mehr als weniger durch Glossen, Interpolationen und Schreibversehen als der Salisburgensis entstellt ist, aber keine willkürlichen Änderungen d. h. Emendationen enthält, deren sich viele im Salisburgensis finden. In betreff der beiden Ausgaben erkennt er die Naugeriana als die zuverlässigere

*) zu denen jetzt nach Mitteilung Mommsens, Hermes XVIII p. 160, Jahrg. 1883, auch eine Abschrift von Mariangelus Accursius kommt, die aber, wie Mommsen mit Wahrscheinlichkeit vermutet, aus Peutingers handschriftlicher Aufzeichnung geschöpft, selbständigen Wertes entbehrt.

Quelle an. Dem letzteren Urteile kann ich so unbedingt nicht beistimmen, da an einer verschieden überlieferten Stelle sicher die Catandrina die richtige Lesart bringt, nämlich § 78 aliter censuit gegen aliter ac censuit in der Naugeriana; während sonst allerdings die Lesarten der Naugeriana meist entschieden den Vorzug verdienen. Dagegen ist an dem ersten Ergebnis in keiner Weise zu zweifeln. Neben diesen handschriftlichen resp. gedruckten Hülfsmitteln kommen die anderen wenig in betracht, doch sind sie nicht ganz zu vernachlässigen, da sie vereinzelt sei es nun durch Konjektur, sei es auch durch richtige Überlieferung das Echte geben. S. Ötl. p. 13. Auch sonst ist Ötlings Abhandlung reich an interessanten, mehr oder minder wahrscheinlichen, Ergebnissen, wie z. B. dafs alle vorhandenen jüngeren Handschriften aus einer aus dem Vatikan und den Scholien geschöpften, die Lesart jenes mit der Erklärung dieser öfter vereinenden Handschrift geflossen seien, und kann jedem, der sich mit dieser Rede beschäftigen will, nicht genug zum Studium empfohlen werden. Zu bemerken ist noch, dafs in jüngster Zeit Wrampelmeyer in einem Clausthaler Programm v. J. 1881 Kollationen aus einem Codex Helmstadiensis veröffentlicht hat, aus denen hervorgeht, dafs dieser Kodex mit dem Bernensis zu einer Familie gehört. Einen Stammbaum der anderen Handschriften findet man übrigens am Schlufs von Ötlings Abhandlung aufgestellt. Der unterzeichnete Verf., der auf eine kritische Ausgabe verzichtet hat, hat für die Gestaltung des Textes den Weg eingeschlagen, dafs er im allgemeinen den Kayserschen Text zu grunde gelegt, diesen aber nach den Grundsätzen von Ötling, soweit er ihnen beipflichtete, modifiziert hat. Über die Art der Erklärung hat er zu bemerken, dafs er den Ansprüchen der Wissenschaft gerecht zu werden sucht, aber auch die Bedürfnisse der Schule berücksichtigt. Der erste Gesichtspunkt bestimmte ihn besonders in der Erörterung der juristischen Fragen eingehend und genau zu sein, wie denn diese Rede deren soviel bietet, dafs nach einer Anmerkung in seinem Kriminalrecht II 1 p. 367 A. W. Zumpt die Absicht hatte die Rede zu erklären, woran er jedoch durch zu frühen Tod verhindert worden ist. Derselbe Gesichtspunkt war auch die Veranlassung, dafs der Verf. alle ihm bekannt gewordenen irgendwie beachtenswerten Emenda-

tionsversuche aus neuerer Zeit angeführt und besprochen hat, indem er hierin zugleich einen Gewinn für die Erklärung des Sinnes sah. Wissenschaftliche Gründlichkeit verlangt aber auch Erläuterung des Sprachgebrauches, und auch diesem ist daher entsprechende Beachtung zugewendet worden. Nach allem diesen darf der Verfasser wohl hoffen einen nicht unwillkommenen Beitrag wie zu der Erklärung Ciceros so zu dem Verständnis des römischen Altertums geliefert zu haben.

Frankfurt a. O., 1. März 1883.

A. du Mesnil.

M. TULLII CICERONIS

PRO

L. FLACCO

ORATIO AD IUDICES.

EINLEITUNG.

I. Der Prozess und die Personen darin.

§ 1. Der Angeklagte L. Flaccus gehörte der hochadligen und berühmten gens Valeria an, aus der, wie Cicero rühmend von ihr sagt, derjenige, welcher zuerst zum Konsulate gelangte, zugleich der erste Konsul der Republik, in Wahrheit Konsul im ersten Jahre der Republik, war*), und welche sich im Besitze des höchsten Ansehens und der höchsten Ehrenämter ununterbrochen erhalten und Ruhm auf Ruhm gehäuft hatte.**) Der in der Rede öfter erwähnte Vater des Angeklagten hatte ebenfalls die ganze Leiter der Ehrenämter durchklommen. Nachdem er die kurulische Ädilität bekleidet und in dieser von dem Volkstribunen Apulejus Decianus, dem Vater des gleichnamigen Mitanklägers, ohne Erfolg angeklagt war, hernach die Prätur (über beides s. p. Flac. § 77), darauf die Proprätur in Asien***) verwaltet hatte, wurde er nach dem Tode des Marius (13. Januar 86) von Cinna zu seinem Kollegen im Konsulat an Stelle des Verstorbenen ernannt. Als Konsul übernahm er im Dienste der demokratischen Partei den Oberbefehl gegen Mithridates, welchen Sulla, vom Senate damit betraut, innehatte. Sulla hatte den Krieg seit zwei Jahren mit glänzendem Erfolge geführt, hatte Athen erobert und den Sieg bei Chäronea errungen. Flaccus hoffte, wenn er mit seinem Heere auf diesen stiefse, seine Soldaten auf seine Seite zu ziehen und die alleinige Führung des Krieges an sich zu reifsen. Bei Melitäa am nördlichen Abhang des Othrysgebirges schlug er im Angesichte des Sulla sein Lager auf, sah sich jedoch in seinen Erwartungen getäuscht. Er verliefs daher den europäischen Kriegsschauplatz, den er nunmehr unbestritten jenem überliefs, und begab sich nach Asien, um hier den Mithridates rasch zum Frieden zu zwingen und so die Ehre des Triumphes davonzutragen. Kaum aber war er in Chalcedon daselbst ange-

*) P. Valerius Poplicola.

**) quae usque ad hoc tempus honoribus, imperiis, rerum gestarum gloria continuata permansit, p. Flac. § 25.

***) Das findet sich in keinem Lebensberichte dieses Mannes sonst angegeben; geht aber unzweifelhaft aus § 55 dieser Rede (s. das.) hervor.

langt, so brach ein von seinem Legaten Fimbria erregter Militäraufstand, angeblich, weil er Kriegsbeute unterschlagen hatte, aus; er wurde des Oberbefehls entsetzt und unweit von Chalcedon in Nicomedea getötet.*)

§ 2. Der Angeklagte selbst zeigte von früh an eine entschiedene militärische Neigung (homo militaris, Sallust Catil. 45, 2). Er zog etwa siebenzehn Jahr alt**) im J. 86 mit seinem Vater in den Krieg nach Asien***), wo er nach Cicero unberührt blieb von dessen Schwelgerei†), begab sich drei Jahre später (83) zu dem Heere seines Oheims Cajus nach Gallien.††) Im Jahre 78 trat er als Kriegstribun unter den Befehl des Prokonsuls P. Servilius Vatia†††), welcher in Cilicien zum ersten male mit Nachdruck und Erfolg gegen die Seeräuber kämpfte und ihre Zwingburgen in dieser und der nord-

*) Nicht, wie von Orelli (im Onomastic.) u. a. geschehen, ist dieser Flaccus mit dem Genossen des Marius im VIten Konsulate i. J. 100 zu verwechseln. S. Mommsen Röm. Gesch. II p. 321 A. Zu den von Mommsen angeführten Gründen kommt noch hinzu, dafs der Vater unseres Flaccus Ädil war, als des Decianus Vater Volkstribun war, s. zu § 1 der Rede, Decianus' Vater aber nach Schol. Bob. (Orelli V 2 p. 230) damnatus cum tribunus plebis esset et in ultionem Saturnini multa seditiose committeret nach 100, in welchem Jahr Saturninus getötet, Volkstribun war, wahrscheinlich 99, wenn anders sein aufrührerisches Beginnen in der von Cicero p. Rabir. perd. 24 erwähnten Äufserung desselben über den Tod des Saturninus, die er in einer gegen Furius gerichteten Anklagerede hatte fallen lassen, bestand. Denn Furius ist nach Appian Bell. Civ. I 33 i. J. 99 angeklagt worden, wo freilich sein Ankläger C. Canulejus angegeben, entweder infolge eines Schreibversehens für C. Appulejus (Decianus), oder als Hauptankläger, während Decianus Subskriptor gewesen wäre. Die Frage, wie er als Volkstribun zur Rechenschaft gezogen werden konnte, dürfte sich so lösen, dafs einerseits nach Niederlegung des Tribunats geschehen, andrerseits, das ihm Schuld gegebene Vergehen nicht in einer Amtshandlung als Tribun bestand, wie es verkehrt der Scholiast auffafst. (In übereinstimmendem Sinne mit mir werden von Lange Röm. Altert. I p. 592 der erst. Ausg. die beiden anderen ihm allein bekannten Ausnahmefälle von der Unverletzlichkeit der Tribunen beurteilt.) Der einzige Einwand gegen die vorstehende Entwicklung wäre die unwahrscheinliche Annahme, dafs Decianus mehrere mal Tribun gewesen wäre.

**) p. Flac. § 5 frgm. Vat. si neque Asiae luxuries infirmissimum tempus aetatis . . . u. § 5 frg. Mediol. puer . . .

***) ebendas.

†) a. a. O.

††) p. Flac. § 5 frg. Med. u. Vat.; § 100. C. Valerius Flaccus, des Oheim, war i. J. 83 Statthalter von Gallia Narbonensis und wurde da selbst zum Imperator ausgerufen. S. p. Quinct. § 28, nach § 24 da Scipione et Norbano coss. Näheres ist über den Krieg nicht bekannt. Doch wissen wir, dafs die Römer in Gallien häufig teils gegen die umwohnenden Stämme zu kämpfen, teils Aufstände in der Provinz selbst zu unterdrücken hatten. S. Momms. Röm. Gesch. III p. 211. Wahrscheinlich ist dieser Flaccus der § 89 erwähnte Greis und Vater des jungen L. Flaccus, s. zu dies., welcher um die Zeit des Prozesses schon nicht mehr lebte, aber, wie es scheint, noch nicht lange gestorben war.

†††) p. Flac. § 5 frg. Med. u. Vat.; § 6 u. § 100.

westlich angrenzenden Landschaft zerstörte. Der Krieg dauerte bis 76, nachdem der Taurus zum ersten mal von einem römischen Heer überschritten, und die jenseits desselben gelegenen Hauptfestungen der Korsaren Oroanda und Isaura gebrochen waren.*) Später finden wir ihn als Quästor in Spanien**) unter dem Befehle des M. Pupius Piso — s. über diesen zu § 5 frg. Vat. —, welcher Spanien als Proprätor bis z. J. 69 verwaltete und dort einen Krieg führte, aus dem er einen Triumph davontrug. Daſs der Krieg aber unbedeutend war, läſst sich teils daraus entnehmen, daſs erst i. J. 71 Metellus Pius und Pompejus aus Spanien, das sie nach Überwältigung des Sertorius beruhigt und neuorganisiert hatten, triumphierend nach Rom zurückgekehrt waren, teils aus einer von Cicero angeführten Bemerkung des Piso Caesoninus, welcher seinen Kammgenossen wegen der Eitelkeit verspottet aus einem unbedeutenden Kriege den Lorbeer erstrebt zu haben.***) Nach seiner Quästur wurde er Legat des Q. Metellus†), welchem die Aufgabe zugewiesen war Kreta wegen seiner Verbindung mit den Piraten zur Zeit des Lucullisch-Mithridatischen Krieges und wegen dem Prätor M. Antonius zugefügten Schmach zu züchtigen. Diesem nämlich, dem Vater des Triumvirn, dem zuerst der Krieg gegen die Kreter i. J. 74 übertragen worden war, hatten sie eine schimpfliche Niederlage beigebracht, die ihm den Spottnamen Creticus zuzog, und dann seine Legaten gefangen und an die Masten der eroberten Schiffe gekettet nach Kydonia geführt. Metellus führte seine Aufgabe mit aller Energie und Rücksichtslosigkeit durch und unterwarf in zweijährigem Kampfe (68—67) die Insel vollständig und machte sie zur römischen Provinz.††) In diesem Kriege hatte Flaccus zugleich die militärische Verwaltung Griechenlands, wie aus § 62—63 zu ersehen ist. Seinen rühmlichen Anteil an der Kriegführung (bellum Cretense ex magna parte gessit) bezeugt Cicero†††), und bestätigt gewissermaſsen die dauernde Freundschaft des Metellus, welcher in diesem Prozesse, wie gleichfalls Servilius, als Zeuge für ihn auftrat.

§ 3. Durch diesen kriegerischen Ehrendienst genügend empfohlen bewarb sich Flaccus i. J. 64 um die Prätur und erhielt sie, für dasselbe Jahr (63) also, wo Cicero das Konsulat bekleidete. Frägt man, welche Prätur er verwaltet hat, so ist man einigermaſsen geneigt die praetura urbana, die älteste und angesehenste, anzunehmen. Das geht zwar nicht aus § 100

*) Vgl. auch unten § 27.
**) p. Flac. § 5 frg. Med., Vat., § 6 u. § 100.
***) in Pis. § 62—63.
†) § 5 frg. Med., Vat., § 6 u. § 100.
††) Vgl. noch unten § 27.
†††) p. Flac. § 6.

(Asiaticae iuris dictioni urbana iuris dictio respondebit) hervor, da im Gegensatz zur Provinzialjurisdiktion jede in Rom verwaltete urbana genannt werden kann, klingt aber im ganzen aus § 6—7 heraus. Seine gerichtliche Thätigkeit als Prätor wird mannigfaltig und vielfältig, um Verdacht und Feindschaft zu erregen, ein ergiebiges Feld für Gewinn, ein Gegenstand, der vieler Verleumdung und Verdächtigung ausgesetzt ist, genannt; es werden ihr viele Entscheidungen zugeschrieben: Ausdrücke, die kaum auf die Kriminalrechtspflege passen, die verhältnismäfsig einfach, wenigstens nicht verwickelter als die gerichtliche Thätigkeit des Prätors in der Provinz, nicht vorzugsweise dem Verdacht und den Verleumdungen ausgesetzt ist, da die Entscheidungen sachlich in den Händen der Geschwornen liegen, nicht eben sehr reichhaltig und fruchtbar an Gewinn ist, auch nicht viele Entscheidungen mit sich führt, weder besonderer, noch allgemeiner Art, da Kriminalfälle vergleichsweise seltener, die Beurteilungsnormen wenig zweifelhaft und ziemlich gleichmäfsig sind. Nur auf die andere Civiljurisdiktion, die peregrina, liefsen sich die Ausdrücke passend noch beziehen, die manche vielleicht darum lieber verstehen mögen, weil Cicero sonst nicht unterlassen haben würde auf den Vorzug des Besitzes der urbana besonders hinzuweisen.

§ 4. Die Prätur wurde aber auch abgesehen von der Wichtigkeit des Amtes an und für sich für Flaccus der Höhepunkt des politischen Lebens, indem er durch sie in die Lage versetzt wurde in die wichtigen Ereignisse mit eingreifen zu müssen, die dieses Jahr bewegten. Flaccus, ein entschiedener Optimat*), stellte sich Cicero zur Bekämpfung der Katilinarischen Verschwörung bedingungslos zur Verfügung. Er übernahm es mit seinem Amtsgenossen C. Pomptinus, von Cicero gewifs seiner militärischen Erfahrung wegen besonders dazu ausersehen**), die Allobrogischen Gesandten, welche von den Verschwörern in das Geheimnis gezogen waren, dasselbe aber dem Cicero verraten hatten, auf ihrem Wege zu Catilina und zur Heimat zu überfallen und ihnen die erhaltenen Briefschaften und Beweisstücke der Verschwörung abzunehmen. Von Cicero am 2. Dezember, dem Tage der Abreise jener, von allem Nötigen in Kenntnis gesetzt, rüsteten sich die Prätoren des Nachts darauf den Handstreich auszuführen und den Gesandten am Pons Mulvius, dem Tiberübergang nach Norden, eine deutsche Meile von Rom, den Weg abzuschneiden. Sie verteilten gegen Abend ihre Mannschaften auf beiden Seiten des Flusses in den benachbarten Landhäusern und warteten dort auf die Ankunft der Allobroger, die mit grofser Begleitung ihre Reise antraten.

*) Cic. Catil. III 5.
**) Sall. Cat. 45.

In der dritten Nachtwache kamen dieselben an, wurden von den Mannschaften der Prätoren umstellt, und der Kampf auf beiden Seiten eröffnet, durch persönliches Eingreifen der Prätoren aber sofort abgebrochen: die Gesandten liefsen sich gefangen nehmen, mit ihnen wurde der von Lentulus an Catilina mit mündlichen geheimen Aufträgen beorderte Volturcius gefangen genommen, die Briefschaften mit unversehrten Siegeln erbeutet. In der Morgendämmerung wurden sie sämtlich vor Cicero geführt, der sogleich die in der Stadt befindlichen, nichts ahnenden Verschworenen verhaften liefs, darauf den Senat berief. Vor diesem wurden Volturcius und die Gesandten verhört, die Briefe erbrochen und die Verschworenen zum Eingeständnis gebracht. Der Senat faſste eine Resolution, in der zuerst dem Cicero für seine Wachsamkeit, den Prätoren für ihr treues und tapferes Verhalten gedankt wurde; er beschloſs ferner, daſs die Verschworenen in Haft behalten und zu Ehren des Cicero ein Fest des Dankes an die Götter abgehalten werden sollte.*) Noch am Abend desselben Tages teilte Cicero diese Vorgänge und das Ergebnis der Senatssitzung dem Volke (in der dritten Katilinarischen Rede) mit.

§ 5. Das Volk, welches bisher den Bewegungen gegenüber sich sympathisch verhalten und durch die Aussichten auf einen Krieg fast freudig erregt war, wurde durch die Eröffnung der Brandstiftungspläne der Verschworenen völlig umgestimmt: es verwünschte die Umtriebe jener und erhob das Verdienst Ciceros zum Himmel. Die Ritterschaft vollends, die höhere Finanz und Kaufmannschaft Roms, erblickte in dem Kriege der Schuldner gegen die Gläubiger natürlich einen Kampf um ihre Existenz, ihre Jugend drängte sich, die Schwerter in den Händen um die Kurie und zückte dieselben gegen die offenen und heimlichen Parteigenossen Katilinas. Der folgende Tag brachte neue Aufregung: es hiefs, die Leute des Lentulus und Cethegus würden durch Aufwiegelung der untersten Volksschichten den Versuch machen die Verhafteten gewaltsam zu befreien. Cicero verstärkte daher die Sicherheitsmaſsregeln und entschloſs sich unsomehr die Entscheidung über das Schicksal der Verschwornen zu beschleunigen. Da er nicht selbst den Mut hatte die Verantwortung auf sich zu nehmen und das Urteil zu sprechen, berief er den Senat zur Entscheidung am 5. Dezember, den oft genannten Nonae Decembres, wo sich nun die weiteren Vorgänge in der bekannten Weise abspielten. Die designierten Konsuln Silanus und Murena stimmten für Tod, ihnen schlossen sich die folgenden Senatoren an, bis Cäsar, erwählter Prätor, auftrat und, die Ungesetzlichkeit dieser Strafe darlegend, sich für Überweisung der Verschworenen an ver-

*) Cic. Cat. III 6—15.

schiedene Munizipalstädte zur weiteren Inhafthaltung erklärte. In dem Stadium nun, wo die weitere Abstimmung sich spaltete, doch vorwiegend im Sinne Cäsars erfolgte — selbst Q. Cicero schlofs sich ihm an — nahm Cicero in der vierten Katilinarischen Rede das Wort, mehr um die verschiedenen Ansichten zu beleuchten, als selbst einen Rat zu erteilen, doch blickte seine Hinneigung zu dem ersten Votum des Silanus hindurch. Dann, als Cato zum Worte gelangte, trat der zweite Wendepunkt ein. Er verdächtigte die für mildere Mafsregeln Stimmenden der geheimen Teilnahme an der Verschwörung, lobte das Verfahren des Konsuls und forderte die äufserste Strafe des Todes. Ihm stimmte die Majorität des Senates zu. In diesen weiteren Vorgängen tritt der Name des Flaccus nirgends mehr hervor; doch ist gewifs nicht zweifelhaft, dafs er in allem sich mit Cicero in Übereinstimmung hielt und den strengsten Optimatismus vertrat, also auch bei der Strafbestimmung. Das wird wahrscheinlich durch den Hafs der Gegenpartei, insonderheit der Führer derselben, Cäsars und Pompejus' (damals Gegners des Senates), gegen ihn, welche diesen Prozefs hauptsächlich mit veranlafst haben.

§ 6. Nach Ablauf seiner Prätur übernahm Flaccus als Proprätor i. J. 62 die Verwaltung der Provinz Asien, zu der er abgesehen von seinem früheren Aufenthalt daselbst dadurch schon Beziehungen hatte, dafs er über eine ihrer bedeutendsten Städte, Tralles, die von seinen Vorfahren ererbte Stellung eines Patrons einnahm (p. Flac. § 52). Er war der Nachfolger des P. Servilius Globulus, der Asien i. J. 63 verwaltete, dessen Amtsvorgänger i. J. 64 P. Orbius war. Dafs Flaccus Asien ein Jahr verwaltete, ist gegen frühere Ansichten des Manutius und Ferratius, die ihm drei oder zwei Jahre zuteilten, schon aus der Rede selbst zu erweisen (s. § 100 extr. vgl. Garatoni zu dem Argumentum der Rede von Manutius), aber auch sonst hinlänglich sicher, da über die Amtszeit seines Nachfolgers Q. Cicero, welcher Asien drei Jahre verwaltete (61—59) kein Zweifel obwaltet (s. Drumann VI p. 721). Die Verwaltung war sicher keine musterhafte und trotz aller Geschicklichkeit, mit der Cicero ihn verteidigte, leuchtet selbst aus der Rede deutlich hervor, dafs Flaccus sich wirkliche Erpressungen zu Schulden kommen liefs, wie schon Macrobius erkannte, wo nicht bezeugt, Saturn. II 1, 13. So gut wie erwiesen erscheint die Unterschlagung wenigstens eines Teiles der Flottengelder (Cp. XII—XIV), erscheinen die Erpressungen gegen Temnus (Cp. XVIII—XIX), die unrechtmäfsige Aneignung der in Tralles deponierten Gelder; sicherlich nicht anständig erscheint sein Verhalten dem Sextilius Andro gegenüber. Andere der angeführten Fälle mögen zweifelhafter oder zu wenig aufgeklärt sein. Als indirekten Beweis aber seiner Schuld in gewissem

Umfange kann man jedenfalls auch das ansehen, dafs er einen oder einige — s. § 83 der Rede und § 81—82, vgl. auch unten — seiner Ankläger zu bestechen versucht hat.

§ 7. Während ihm die Anklage schon drohte, wurde er vom Senat noch mit einem ehrenvollen Auftrage betraut: er wurde i. J. 60 mit Metellus Creticus und dem Sohne des unten § 45 erwähnten Censors Lentulus Clodianus (s. das.) als Gesandter an die gallischen Völkerschaften abgeordnet, um dieselben von dem Bündnis mit den Helvetiern, welche von den benachbarten Germanen gedrängt in Gallien neue Wohnsitze suchten und die römische Provinz bedrohten, abzuhalten.*) Mit welchem Erfolge ist unbekannt. Der Einmarsch der Helvetier fand erst 58 statt und zwar im Einverständnis mit einer Partei der früher den Römern stets befreundeten Häduer.

§ 8. Die Anklage wurde i. J. 59 erhoben. Da dieselbe aber nicht blofs ihren Grund hatte in den Vergehungen des Angeklagten, nicht in dem Aufschrei verletzten Rechtsgefühles und dem Schmerz über erlittene Vermögensnachteile, sondern mit den Konstellationen der Politik und der Gesamtlage der Dinge zusammenhängt, so sei es vergönnt auf diese einen Blick zu werfen. Mit der Unterdrückung der katilinarischen Verschwörung war zugleich der Demokratie ein schwerer Schlag versetzt worden, da es unzweifelhaft war, dafs diese im geheimen mit ihr verbunden war (Momms. III. p. 180 fig.). Nicht blofs war das Volk mit sympathischer Teilnahme der Bewegung gefolgt, sondern seine Führer hatten in direktem Einverständnis mit den Häuptern der Verschwörung gestanden; erst der brutale Angriff auf den gesamten Besitz, die Aussicht auf allgemeine Brandstiftungen hatten die Verschwörung isoliert und schliefslich der Aristokratie einen Sieg in die Hände gegeben, der ihre gesunkene Autorität von neuem befestigen und die ihr feindlichen Bestrebungen zu Boden drücken mufste. Indes der Übermut, mit dem sie ihren Sieg verfolgte, schwächte das Gewicht desselben: sie begnügte sich nicht damit, die Verschworenen in Haft zu behalten, bis dafs die ordentlichen Gerichte die schuldige Strafe an ihnen verhängen würden, sondern benutzte die Magistratsgewalt des Konsuls und des Senats, die ihrer Partei angehörten, dazu, um ihre Rache zu kühlen und diejenigen, welche sie von ihrer Machtstellung herabzustürzen gedroht hatten, zu vernichten. Der Konsul liefs durch den Senat das Todesurteil über die Gefangenen sprechen und beging damit einen offenen Verfassungsbruch: denn der Senat war niemals berechtigt gewesen zu richten, geschweige ein Todesurteil zu verhängen, der Konsul hatte das Recht der Todesstrafe zwar besessen, aber längst verloren. Beschränkt war es zuerst worden

*) ad Att. I 19, 2.

durch die lex Valeria, welche ihn nötigte die Provokation zuzulassen; aufgehoben durch die leges Porciae, welche ihm bei schwerster Strafe verboten auf Tod oder Prügel zu erkennen (Lange, Röm. Alt. II § 126). Er konnte seitdem nur noch ein Volksgericht, nämlich die Centuriatkomitien, berufen und, wenn er sich mit aquae et ignis interdictio, der gewöhnlichen schweren Kapitalstrafe nicht begnügen wollte, durch einen der Tribunen (seitdem die quaestores parricidii aufser Gebrauch gekommen waren) den Antrag auf Tod stellen lassen. Cicero aber, indem er den Senat richten liefs, hatte sich erstens feige gezeigt, insofern er die Verantwortung von sich abzuwälzen suchte, die nichts destoweniger an ihm haften blieb, zweitens das Palladium der römischen Freiheit und Sicherheit, das Berufungsrecht, mifsachtet. Dieser Übergriff nun war zugleich ein gewaltiger politischer Fehler: denn er verwandelte das Gefühl der Furcht bei der niedergedrückten Volkspartei in das Verlangen nach Rache.

§ 9. Schon am Ende seines Konsulatsjahres sollte Cicero die Anzeichen des nahenden Sturmes, der ihn und die Aristokratie niederwerfen sollte, bemerken. Q. Metellus Nepos, einer der neuen Volkstribunen und ein Werkzeug des Pompejus, erlaubte ihm nicht bei seinem Austritt aus dem Amte am 31. Dezember eine Rede an das Volk zu halten, um es daran zu erinnern, dafs er den Staat gerettet habe, und betrog ihn dadurch um die Hoffnung, dafs jenes durch eine öffentliche Kundgebung ihm einen Rückhalt gewähren würde: er durfte nur den üblichen Schwur leisten, dafs er nicht gegen die Gesetze gehandelt habe, der ihm jedoch eine Gelegenheit verschaffte teilweise seinen Zweck noch zu erreichen, indem er statt dessen beteuerte die Republik gerettet zu haben. Bei verschiedenen Gelegenheiten sprach Nepos davon, dafs Cicero Bürger gemordet habe, und offenbarte dadurch zugleich die Gesinnung des Pompejus gegen ihn, der seinerseits entrüstet war über die Ruhmredigkeit des Cicero, welcher sich brüstete dem Staate im Friedenskleide nicht weniger oder gar noch mehr genützt zu haben (Cedant arma togae...), als er selbst im Kriege.

§ 10. Die Umstände wurden immer schwieriger für Cicero. Pompejus, der bei seinem Streben nach Machtvergröfserung mit der Aristokratie auf gutem Fufse nicht bleiben konnte, näherte sich Cäsar, der i. J. 62 Prätor, nichts unterliefs, um ihn an sich zu ketten. Er unterstützte den Antrag des Nepos dem Pompejus das Konsulat für 61, zunächst aber die militärische Unterdrükung des Catilina zu übertragen. Cato und Minucius intercedierten, und es kam zu einem Handgemenge, in welchem Nepos weichen mufste. Nepos wie Cäsar wurden vom Senat suspendiert, letzterer, der sich übrigens daran nicht gekehrt

hatte, allerdings bald in sein Amt wieder eingesetzt. Cicero, der seiner Vergangenheit nicht untreu werden durfte, konnte sich dem Vorgehen der Optimaten nicht widersetzen; er durfte es aber auch nicht offen unterstützen, um nicht Pompejus, in dem er allein eine Stütze für seine gefährdete Stellung zu finden hoffte, zu verletzen und ganz den Gegnern in die Arme zu treiben. Er verlor so das Vertrauen auf beiden Seiten.

§ 11. Im J. 61 wurde neben dem optimatisch gesinnten Valerius Messala Pupius Piso durch den Einfluſs des Pompejus zum Konsul gewählt. Dieser kränkte sogleich geflissentlich den Cicero dadurch, daſs er nicht, wie seine Vorgänger, ihn im Senate zuerst befragte, sondern den Konsul v. J. 67 Piso, welcher die Allobroger besiegt hatte. Aber noch gröſsere Widerwärtigkeiten sollte ihm dies Jahr bringen. Clodius Pulcher hatte ein Jahr früher das Opfer der Bona Dea im Hause des Pontifex Maximus und Prätors Cäsar entweiht, indem er sich zu unzüchtigen Zwecken in das Haus desselben eingeschlichen hatte. Die Pontifen verlangten die schwerste Bestrafung, und die Konsuln muſsten eine Rogation einbringen, daſs die Richter nicht auf die gewöhnliche Art unter dem Einfluſs der Parteien durch das Los bestimmt, sondern von dem Prätor gewählt würden. Indes Piso suchte selbst die Annahme des Antrags zu hintertreiben. Er lieſs nur solche Tafeln verteilen, welche seinen Antrag verwarfen. Die Versammlung löste sich in Unordnung auf. Der Senat beharrte dennoch mit etwa 400, darunter der Ciceros*), gegen 15 Stimmen auf Einbringung des Antrags, und Clodius lieſs sich gegen die Wortführer desselben in den heftigsten Schmähungen ergehen; auch Cicero, der sich nicht enthalten hatte über den Priester der Bona Dea zu spotten, streifte er durch eine herbe Anspielung, indem er von ihm sagte: Er habe alles gehört. Er wiederholte damit das Wort, dessen sich Cicero inbetreff der Verschwörung bedient hatte, ehe er die entscheidenden Beweise in die Hände bekommen hatte, und machte den Konsular in einem Punkte lächerlich, in dem er sich über alle Maſsen groſs und erhaben vorkam. Nun entbrannte zwischen beiden eine tödliche Feindschaft. Der Senat lieſs später die Rogation auf eine Bemerkung des Hortensius, daſs jedes Gericht den Clodius verurteilen müsse, fallen. Cicero tadelte bitter die Kurzsichtigkeit des Hortensius.**) Die durch Los aus den drei Ständen (s. § 32) erwählten Richter wurden teils von Crassus dem Cäsar zu Liebe, der Clodius als Werkzeug brauchte, bestochen teils durch die von Clodius selbst gesammelten Banden geschreckt. Der Alibibeweis zwar, der von Clodius versucht wurde, miſs-

*) cf. ad Att I 16, 1.
**) ad Att. I 16, 2 u. 3.

lang vollkommen. Denn seine Behauptung, dafs er am fraglichen Tage 90 Millien entfernt von Rom in Interamna gewesen sei, wurde durch Ciceros Zeugnis widerlegt, welcher bekundete, dafs der Beklagte drei Stunden, bevor er in Interamna gesehen sein wollte, in sein Haus gekommen sei. Dennoch wurde Clodius mit einer Majorität von 6 Stimmen, 31 gegen 25, freigesprochen.*) Ciceros Zeugnis besiegelte die Feindschaft zwischen beiden. Von jetzt ab hatte er vor Clodius keine Ruhe mehr. Dieser unterliefs nicht mehr ihn in seinen Reden als Mörder römischer Bürger zu brandmarken.

§ 12. Schon im Jahre 60 machte er Versuche unter die Plebejer aufgenommen zu werden, natürlich um Tribun zu werden. Cicero ahnte, zu welchem Zwecke. Inzwischen war Pompejus mit der Aristokratie immer mehr zerfallen. Die ihm dienstbeflissenen, weil mit seinem Gelde erwählten, Konsuln Piso (v. J. 61) Afranius (v. J. 60) hatten nicht vermocht den Widerstand der durch seine Feinde Lucullus und Metellus geführten Senatsmajorität zu brechen und ihm die Bestätigung seiner Einrichtungen in Asien und Landanweisungen für seine Veteranen zu verschaffen. Was konnte ihm eine Verbindung mit Cicero nützen, der sich von seiner Vergangenheit, somit von den Optimaten, nicht lossagen konnte? Er warf sich jetzt ganz der Volkspartei in die Arme und schlofs sich an Cäsar an, der nach verwalteter Prätur und Proprätur in Spanien, in der er sich durch Besiegung der westlichen Völker einen wohlgegründeten Anspruch auf einen Triumph erworben hatte, zu einer nahe an Pompejus heranreichenden Bedeutung sich emporgeschwungen und die unbestrittene Führerschaft des Volkes hatte. Zur Erreichung aller beiderseitigen Zwecke aber bedurfte es auch imposanter Geldmittel, daher als dritten im Bunde des Crassus. So kam i. J. 60 die unter dem Namen Triumvirat bekannte machtvolle Verbindung zustande, die Roms Politik längere Zeit beherrschte. Von jetzt ab war Cicero alle Hoffnung bei Pompejus Schutz zu finden entrissen. Von Cäsar forderte es Ehre wie Interesse, die Vernichtung eines der wichtigsten Volksrechte, des Berufungsrechtes, nicht ungeahndet zu lassen. Er war daher den Bestrebungen des Clodius Plebejer zu werden günstig und half sie zum Ziele führen, als er i. J. 59, ein erster Erfolg des Triumvirates, zum Konsulate gelangte.

§ 13. Cicero und die Optimaten empfanden es (59) sehr wohl, dafs sie schweren Gefahren entgegengingen. Zwar war es gelungen dem demokratischen Konsul einen der Aristokratie ergebenen, von erprobter Zuverlässigkeit und Gesinnungstüchtigkeit, Bibulus, an die Seite zu setzen. Doch die Hoffnung, dafs dieser sich als Gegengewicht erweisen und eine hinreichende

*) ad Att. I 16.

Stütze gegen den kommenden Sturm darbieten würde, erfüllte sich nicht. Die Kraft der Opposition erschöpfte sich bald in dem Bekämpfen des von Cäsar in Pompejus' Interesse eingebrachten Antrags auf Verteilung des kampanischen Ackers. Nachdem dieser im Senate zurückgewiesen, dann in den Tributkomitien trotz angestellter Wetterbeobachtungen und Einspruchs optimatischer Tribunen, die gewaltsam entfernt wurden, zur Annahme gebracht worden war, schwieg alle Opposition im Senate, wie in den Volksversammlungen. Cicero hatte es wenig geholfen, daſs er, um nicht an dem Widerstande des Senates gegen die Triumvirn teilnehmen zu müssen, seit Anfang des Jahres sich aufs Land zurückgezogen hatte. Er gewann dadurch das Vertrauen jener nicht, ja er lieſs sie nur allzusehr darin seinen verhaltenen Groll erkennen, der bei erster Gelegenheit desto heftiger hervorbrechen würde. Auch konnte er sich nicht, wie er sich von aller politischen Thätigkeit zurückzog, der gerichtlichen enthalten. Seine Ehre verlangte es, daſs er Gesinnungsgenossen, die um derselben Sache willen, für die er eingetreten war, angegriffen wurden, seinen Beistand nicht versagte. Diese Pflicht trat an ihn heran und wurde erfüllt, als sein Kollege im Konsulat C. Antonius angeblich wegen Teilnahme an der Katilinarischen Verschwörung, in Wahrheit wegen Verrates dieser Sache, von M. Cälius und anderen belangt wurde. Hier konnte er sich nicht enthalten, als er die Verdienste des Antonius um die Überwältigung der Verschwörung und die Rettung der Republik im Bunde mit ihm hervorhob, in Klagen über den gegenwärtigen schmachvollen Zustand des Staates auszubrechen. Es half das nichts, um Antonius von der Strafe zu befreien: er wurde verurteilt; dagegen schadete es ihm selbst, insofern seine Worte, und zwar, wie er selbst versicherte, entstellt dem Cäsar hinterbracht wurden. Nun lieſs dieser alle Rücksicht, die er bisher gegen ihn beobachtet hatte, fallen. Er beantragte als Pontifex Maximus noch an demselben Tage*) das erforderliche Kuriatgesetz, welches den Clodius, den ein Plebejer namens P. Fontejus an Kindes statt annahm, aus dem Patriciat in die Plebs versetzte.**) Hiermit war der wichtige Schritt, welcher alle die schweren Leiden, die in der Folge auf Cicero hereinbrachen und sein Leben verbitterten, einleitete, gethan. Es dauerte auch nicht lange, so bewarb sich Clodius um das Tribunat für das folgende Jahr. Er wurde durch Cäsars Einfluſs gewählt.

§ 14. Während Cicero so die Wetterwolken sich über seinem eigenen Haupte schon zusammenziehen sah, brachte das Jahr immer neue Anklagen solcher, die sich i. J. 63 in der Ver-

*) d. Dom. § 41.
**) Vor dem 21. April d. J., s. unten § 40.

teidigung der Republik gegen den Ansturm der Demokratie besonders hervorgethan und in erster Reihe gekämpft hatten. Dahin gehörte ohne Zweifel auch A. Minucius Thermus, der wegen unbekannter Vergehen zweimal vor Gericht gezogen und beidemal von Cicero verteidigt wurde.*) Cicero hatte die Genugthuung ihn beidemale freigesprochen zu sehen. Nach Lage dieser Verhältnisse ist es nicht zweifelhaft, daſs ähnliche Gründe auch bei der Anklage des Flaccus mitgewirkt haben. Cicero selbst fühlte es und spricht es aus**), wie er denn auch fühlte, daſs der Sturz seiner Verbündeten vom J. 63 nur eine Etappe zu seinem eigenen Sturze sein sollte.***) Es sind aber auch noch besondere Indicien dafür vorhanden; zunächst in der Person des Anklägers. Lälius war vom Vater her ein Freund des Pompejus.†) Er selbst ferner hat nach Ciceros Angabe in Asien verbreitet, daſs er im Auftrage des Pompejus die Anklage erhebe, wenn auch Cicero allerdings sich den Anschein giebt, als ob er an die Richtigkeit der Aussage nicht glauben könne. Es gehört nun ferner kein groſser Scharfsinn dazu, um zu ersehen, daſs, wenn Pompejus die Anklage veranlaſste, dies eine Folge seiner Verbindung mit Cäsar war. Versteckte Anspielungen auf Cäsar und sein revolutionäres Treiben — Pompejus pflegte Cicero mehr als den Verführten anzusehen††) — erkennt man mehrfach in der Rede.†††)

§ 15. Als Ankläger trat nicht einer auf, sondern wie gewöhnlich in schwierigeren und umfangreicheren Prozeſssachen mehrere im Verein, die sich in die Aufgabe teilten und zwar der Art, daſs D. Lälius der Hauptankläger (Accusator im eigentlichen Sinne), die übrigen, nämlich C. Appulejus De-

---

*) p. Flac. 98.

**) S. die ganze Einleitung der Rede § 2—5, besonders § 4 Ende u. flg. „Nisi forte quae res hoc iudicio temptetur, quid agatur . . . non videtis . . .“; desgl. die Peroratio § 94 flg., insbesondere § 95 „Nunc a Flacco Lentuli poenae expetuntur“. § 99 „Tabella vobis dabitur de ducibus auctoribusque conservandae libertatis“. § 105 „Si Flacco tantus amor in bonos — calamitati fuerit“.

***) § 5 quid est causae cur non is, qui Catilinam ex urbe expulit, pertimescat? flg., desgl. § 96 flg. Nos iam ab indicibus nominamur: in nos crimina finguntur: nobis pericula comparantur etc.

†) Vgl. § 14 u. unten zu Laelius.

††) Att. II 19, 2; 21, 3 flg.; 23, 2; Philip. II § 23.

†††) § 3 omnia alia perfugia bonorum — subsidia rei publicae, consilia, auxilia, iura ceciderunt. § 4 is ipse (senatus) — confirmationem auctoritatis suae vestrae potestati permissam esse sentit. § 15 o morem praeclarum disciplinamque, quam a maioribus accepimus, si quidem etiam teneremus! sq., wo er über die gegenwärtige Macht der agitatorischen Versammlungen klagt und indirekt über die Vernachlässigungen des trinundinum bei Gesetzesanträgen, cf. de Domo § 41; dann § 94 non putant satis esse conversam rem publicam sq. § 104 Sed cetera sint eorum: sibi habeant potentiam, sibi honores sq. § 105 Si L. Flacco tantus amor in rem publicam calamitati fuerit sq.

cianus, Luccejus, L. Balbus und noch einer, dessen im Text überlieferter*) Name Cätra korrumpiert erscheint, Mitankläger, Subscriptores, waren. Trotzdem D. Lälius als Hauptankläger figuriert, ist er doch nach einer Bemerkung in der Rede**) nicht derjenige, von dem die Anklage ausgegangen ist. Ausgegangen ist sie vielmehr von Decianus***), der selbst in seinen Interessen empfindlich von Flaccus geschädigt, einen bitteren Hafs gegen ihn gefafst hatte. Dieser war es, der in der Provinz ansässig seine Verwaltung näher kennen gelernt und durch selbsterfahrene Strenge erbittert in ungünstigem Lichte betrachtet hatte und beurteilte, daher geneigt wie in der Lage war die Anklage anzuregen und vorzubereiten, d. h. den ersten Stoff herbeizuschaffen und mitzuteilen. Lälius bestimmten zur Übernahme der Anklage die oben entwickelten politischen Verhältnisse und Ehrgeiz. Er gehorchte damit einerseits dem Wunsche des Pompejus und mittelbar des Cäsar, anderseits dem eigenen Drange in einer cause célèbre durch Geschick und Beredsamkeit sich auszuzeichnen und dadurch dem Volke — wie es ja einer der gewöhnlichen Wege für diesen Zweck war — zur Verleihung von Ehrenämtern zu empfehlen. Zur Hauptrolle beriefen ihn Geschlecht, Talent und Energie, in denen er vor seinen Mitanklägern weit hervorragte.

§ 16. Was die Personalverhältnisse des Lälius betrifft, so ist über sein früheres Leben so gut wie nichts bekannt. Er stammte aus dem adeligen Geschlecht der Laelii. Sein Grofsvater ist wahrscheinlich der de Or. II 25 als Mann von Bildung und feinem Geschmack erwähnte D. Lälius; sein Vater war Legat des Pompejus im Kriege gegen Sertorius (s. über diesen zu § 14). Er selbst hatte damals gewifs noch kein kurulisches Amt bekleidet; er war noch ein Jüngling, s. § 2; § 15; § 18; d. h. noch nicht dreifsig Jahre alt; konnte nach der Sitte höchstens die Quästur bekleidet haben; wahrscheinlich aber war auch dies nicht der Fall, da es wohl sonst gelegentlich erwähnt worden wäre; er war eben in dem Stadium, in welchem man durch rednerische Thätigkeit sich zu Ehrenämtern zu empfehlen pflegt. Aus § 14 der Rede ersieht man, dafs er zur Zeit, wo Flaccus Asien als Proprätor verwaltete, sich ebendaselbst aufgehalten und mit diesem vertraulich verkehrt hatte, gewifs zur Kohors des Pompejus gehörig, mit dem er in den Mithridatischen Krieg gezogen und bis zur Rückkehr desselben (Herbst 62)†) in Asien verweilt haben wird. Denn in dem Gefolge des Flaccus dürfen wir ihn uns nicht denken,

*) § 5 Frg. Vat.
**) § 81.
***) Ebendas.
†) Vgl. Momms. R. Gesch. III p. 192.

da dies gesagt worden, und ihm derselbe Vorwurf daraus gemacht worden wäre, der § 78 gegen Decianus erhoben wird. Jetzt, nach Rom zurückgekehrt (Ankunft des Pompejus Januar 61)*), fand sich erst Zeit für ihn zur politischen Thätigkeit. In welcher Richtung er sich daran beteiligt haben mag, läfst sich aus dem Prozefs und aus der Familientradition schliefsen. Er wird sich streng an Pompejus gehalten haben. Darin aber lag kein Widerspruch mit der Auffassung, die Cicero von seinen Grundsätzen hat, der ihn (s. § 2) für optimatisch gesinnt hält. War doch dies die Ansicht, die Cicero bisher von Pompejus' Gesinnung selbst hegte. Er hoffte bei Pompejus Anerkennung für Unterdrückung der Verschwörung und Erhaltung des Staates zu finden; er erinnerte sich, dafs Pompejus selbst auf Seiten Sullas gegen die Marianer gestanden hatte. Er hält sein Bündnis mit Cäsar für unnatürlich. Und darin täuschte Cicero in Wirklichkeit sich nicht. Nur persönliches Interesse führte damals Pompejus zu einer Verbindung mit der Volkspartei; im Herzen blieb er ihr fremd. Und ebenso verhielt es sich mit Lälius, der nur durch seine persönliche Beziehung zu Pompejus bestimmt wurde mit der Volkspartei zu kokettieren. Es läfst sich nun annehmen, dafs mindestens schon 60 Lälius mit Decianus bekannt wurde, der nach Rom gekommen sein mufs, was er in langen Zwischenräumen zu thun pflegte**), und von diesem über die Bedrückung Asiens durch Flaccus unterrichtet und zur Teilnahme resp. Führung des Prozesses beredet wurde. Das folgende Jahr führte ihn bald nach Asien, wo er das Material für die Anklage sammelte und feststellte. Cicero kann nicht stark genug die Anstrengungen schildern, die er es sich kosten liefs. Weder Drohungen noch Verlockungen sparte er. Sein Gefolge, mit dem er auftrat, glich einem Heer. So zog er in den Städten umher, von denen er Zeugnisse erlangen wollte. Er bestellte eine Volksversammlung, wozu er als Ankläger berechtigt war (vgl. § 31), und erpreſste mit allen Mitteln von ihnen die gewünschten Zeugnisse. Die Reichen bestimmte er durch die Drohung sie nach Rom als Zeugen zu zitieren, falls sie sich widersetzen würden für die gewünschten Beschlüsse einzutreten und zu stimmen, die Armen verlockte er zur Annahme derselben durch das Versprechen ihnen Teilnahme an der Gesandtschaft zur Überbringung derselben auszuwirken und zu dem staatlich zu zahlenden Reisegeld persönlich reichliche Zulage zu gewähren.***) Und er hielt Wort. Um die Zeugen in ihrem Eifer nicht erkalten zu lassen, bot er ihnen zu Rom

*) Momms. ebds. Vgl. Fischer Zeitt. a. 62.
**) p. Flac. § 70.
***) § 14—15; § 18.

Wohnung im eigenen Hause und Kost dar.*) Diese Bemerkungen Ciceros berechtigen übrigens zu dem Schlufs, dafs Lälius, mochte er auch hoffen seine Auslagen später durch den glücklichen Ausgang des Prozesses gedeckt zu sehen, nicht geringe Mittel gehabt habe. Seine weitere Thätigkeit beim Prozefs behandelt ein weiter unten folgender Teil.**) — Aus seinem späteren Leben ist bekannt, dafs er im J. 54 Volkstribun war***), dann im Bürgerkriege getreu der Tradition des Vaters und seinem früheren Verhalten die Partei des Pompejus ergriff. Er befehligte unter ihm i. J. 48 die asiatische Flottenabteilung.†) In dieser Stellung schlofs er den Hafen von Brundusium und den in demselben stationierten Vatinius ein.††) Nach der Schlacht bei Pharsalus ergab er sich dem Cäsar und erhielt von ihm Begnadigung, nahm auch dann zum grofsen Verdrufs der Pompejaner sowenig wie Cicero an den ferneren Kämpfen derselben gegen Cäsar teil, weshalb Cicero ihn in mehreren Briefen als seinen einzigen Gesinnungs- und Schicksalsgenossen bezeichnet. Nach dem Tode Cäsars kämpfte er unter dem vom Senat eingesetzten Statthalter von Africa Cornificius gegen den von den Triumvirn ernannten T. Sextius und belagerte namentlich Cirta in Numidien. Nach dem Verlust der Entscheidungsschlacht, in welcher Cornificius fiel, gab er sich selbst den Tod.

§ 17. Der zweite Ankläger der Bedeutung nach, in Wirklichkeit aber Anstifter der Anklage überhaupt, war C. Appulejus Decianus, der Sohn des § 17 (vgl. § 71 u. § 5 frg. Vat. I) erwähnten Volkstribunen gleichen Namens (s. das.), also einer senatorischen Familie angehörig. Er lebte aber seit 30 Jahren†††) ausschliefslich als Negotiator in Asien zu Apollonis, einer freien Stadt. Im J. 78 diente er als Soldat in dem Heere des P. Servilius bei dessen Feldzuge in Cilicien und zwar in derselben Legion, die Flaccus als Kriegsoberst befehligte. Später ergab er sich ganz dem Wucher, wozu er aufser seiner angebornen Habsucht noch einen besonderen Antrieb in seiner anfänglichen Armut, einer Folge der Verbannung seines Vaters, haben mochte. Cicero führt mehrere Züge seiner grenzenlosen Habgier, sowie anderer Laster auf. Einen schönen griechischen Knaben, namens Lysanias, lernte er in Temnus kennen, führte ihn von dort nach Apollonis und lebte daselbst in unzüchtigem Verkehr mit ihm. Er lieh ihm Geld gegen Überlassung eines Pfandes. Das Pfand erklärte er später für verfallen und be-

*) § 41; vgl. unten Einleit. § 40 a. E.
**) § 40; § 41; § 43.
***) Valer. Max. VIII 1, 3.
†) Caes. Bell. Civ. III 5; 40.
††) Ebds. 100.
†††) p. Flac. § 70.

wog nunmehr den Jüngling durch die Hoffnung ihm dasselbe zurückzugeben gegen Flaccus als Zeuge aufzutreten.*) Noch schlimmer erscheint sein Benehmen in einer anderen Angelegenheit.**) Die Schwiegermutter des Amyntas zu Apollonis war im Besitze beträchtlicher Grundstücke. Auf diese hatte er ein Auge geworfen. Er lockt daher das schwachsinnige Weib zu sich, entführt dann dem Amyntas seine schwangere Frau und behält diese in der Folge nebst dem Töchterchen, das sie gebar, bei sich. Dann läfst er sein Gesinde gewaltsam von den Grundstücken Besitz ergreifen, wobei er den Amyntas, der dieselben zu behaupten suchte, angeblich schwer verletzte. Darauf verführte er die Schwiegermutter durch Vorspiegelungen zu einem Scheinverkaufe und setzte, da zum Abschlufs gültiger Verträge Frauen nach griechischem Gesetze des Beistandes eines Vormundes bedurften, als solchen einen seiner Mietlinge, welchem kein Recht darauf zustand, ein. Dieser wurde wegen Betrugs anläfslich dieser Vormundschaft zu Apollonis verklagt und verurteilt und hiermit das ganze Kaufgeschäft nichtig gemacht. Decianus aber gab dennoch die Grundstücke nicht heraus, sondern suchte sie auf jede Weise zu behaupten. Er verlangte daher von der Gemeindebehörde in Pergamum, in dessen Gerichtssprengel Apollonis lag, dafs sie in ihre Grundbücher jene Besitzungen auf seinen Namen eintragen sollte. Die Pergamener weigerten sich dieses zu thun. Die Sache wurde — von welcher Seite, s. Komment. zu § 78 — vor die römischen Statthalter gebracht. Orbius wie Flaccus entschieden gegen ihn, während Globulus, der zwischen diesen die Provinz verwaltete, sich nachgiebiger gegen den angesehenen Römer zeigte. Aber auch von Q. Cicero, trotz des persönlichen Wohlwollens, welches ihm dieser entgegenbrachte, konnte Decianus keine Änderung des von Flaccus erlassenen Entscheides erzielen. Dennoch wagte er sogar die Grundstücke zur Aufnahme in den römischen Census anzugeben, trotzdem asiatische Grundstücke überhaupt nicht einschätzbar sind. Er gab sie nicht heraus und behielt die Gattin des Amyntas nebst Tochter bei sich. Seinen Geiz brandmarkt Cicero mit der Bemerkung, dafs er, wenn er einmal nach Rom kam, sich nie mehr als in einem, wenn auch mit tyrischem Purpur gefärbten, Anzuge sehen liefs. Für seine Eitelkeit führt er aufser dem angegebenen Verfahren bei dem Census, das ihn als reichen Mann erscheinen lassen sollte, noch folgendes Beispiel an. Die Pergamener erteilten, um ihm zu schmeicheln, oder, wie Cicero meint, ihn zu verhöhnen, ihm öffentliches Lob in einem Schreiben, in welchem sie ihn einen höchst berühmten, weisen und talentvollen Mann

*) p. Flacc. 51.
**) § 72 flg.

nannten, und fügten schriftlich einen goldenen, in Wahrheit papiernen Kranz hinzu. Hierauf that er sich viel zu gute und beanspruchte auf Grund dessen dem Lälius hinsichtlich des Rechtes der Anklage vorgezogen zu werden. Seine Redefähigkeit und Verstandesschärfe erkennt Cicero an.*) Sonst erwähnt er gelegentlich noch von ihm, dafs er von Flaccus in seinen Richterrat aufgenommen worden, also nicht feindlich behandelt worden war.**) Aus der Folgezeit ist nichts über ihn bekannt.

§ 18. Luccejus wird § 83 als matter Redner bezeichnet und ist schon deswegen zu unterscheiden von dem bekannten Geschichtsschreiber L. Luccejus, dem Cicero eine parteiische Geschichte der Zeit zu seinen Gunsten zumutete***), der ein orator paratus eruditusque†) genannt wird. Aufserdem würde er als Optimat sich schwerlich an einer von Cäsar betriebenen Anklage beteiligt haben. Es finden sich noch mehrere Lucceji erwähnt (s. Orel. Onomast.), ohne dafs mit irgend einem die Identität, sei es nachzuweisen, sei es zu vermuten wäre.

§ 19. L. Balbus. Welcher gens angehörig, zweifelhaft. Drumann V p. 620 rechnet ihn unter die Laelii, um damit seine Teilnahme an der Anklage zu erklären. Aber in dieser Familie kommt, wie Haackh in Pauly Reallex. IV p. 727 bemerkt, sonst der Vorname Lucius nicht vor. Orelli (Onom.) nimmt ihn für den bekannten L. Cornelius Balbus aus Gades, den vertrauten Freund Cäsars, den Cicero später (56) in der noch erhaltenen Rede gegen die Anklage des angemafsten Bürgerrechts verteidigte. Zugleich ein Freund des Pompejus, von dem er 72 das Bürgerrecht erhalten, dürfte er zu der Rolle nicht ungeeignet erscheinen. (Ein Balbus erscheint als Mitankläger des M. Cälius: p. Cael. 27. Der Beiname findet sich noch bei den Octavii, Lucilii, Attii, Ampii und Thorii).

§ 20. Cätra (Schol. Orel. V, 2 p. 230.) Für diesen wahrscheinlich entstellten Namen konjiziert Orelli Chärea, indem er vermutlich an den Ankläger des Schauspielers Roscius i. J. 76 namens C. Fannius Chärea denkt; dagegen Ötling (Programmabhandl. von Hameln 1872 „librorum qui Ciceronis orationem pro L. Flacco continent qualis sit condicio" p. 9) Cälius mit Beziehung auf § 11 der Rede. Durchaus irrig. Denn an dieser Stelle, wie ausdrücklich § 100, wird Cälius als Zeuge in diesem Prozesse bezeichnet.††)

*) § 82.
**) § 77—78.
***) Fam. V, 12.
†) Ascon. in tog. cand. V. pars 2 S. 92 Orelli.
††) Überdies führte dieser schon in diesem Jahr eine Anklage gegen C. Antonius, s. Einl. § 25.

§ 21. Die Verteidigung des Flaccus übernahmen Hortensius und Cicero.

Über die Beteiligung des Hortensius an der Verteidigung belehren aufser § 41 und § 54 der Rede: ad Att. II, 25, 1. Q. Hortensius Hortalus, der berühmte Redner, war geboren 114 v. Chr., also acht Jahr älter als Cicero. Er machte 91 als Legionar, 90 als Kriegstribun den Marsischen Krieg mit, bekleidete 75 die Ädilität, 72 die Prätur, 69 das Konsulat, nachdem sein Rednerruhm (seine Hauptstärke lag in der asiatischen Fülle des Ausdrucks, dem schönen Vortrag und wunderbaren Gedächtnis) durch seinen Hang zur Bequemlichkeit und Genusse, dem er mit allem Raffinement als Fisch- und Pfauenzüchter, Sammler von Kunstgegenständen u. s. w. fröhnte, etwas erblafst, besonders durch Cicero in Schatten gestellt war. Politisch war er als entschiedener Optimat Ciceros Gesinnungsgenosse, mit dem er auch sonst trotz anfänglicher Eifersucht auf dessen rednerischen Ruhm im ganzen in gutem Einvernehmen lebte. Vergl. bei Cicero den Eingang zum Brutus. Als Sachwalter traten sie gegen einander auf in den Prozessen des P. Quinctius und C. Verres, mit einander in denen des C. Rabirius perd. reus, L. Murena, L. Sulla, Flaccus, Sestius und Scaurus.

Das Verhältnis beider Redner bei der Verteidigung war das gewöhnliche. Hortensius sprach zuerst, Cicero hielt die Schlufsrede, in welcher die Kunst des Redners, weil es darauf ankommt Affekte zu erregen, am meisten zur Geltung kommt.*) Es wird dies bestätigt durch Ciceros eigene Angaben § 41 und 54. Auch über den Inhalt von Hortensius' Rede erfahren wir einiges. Er widerlegte den Mithridates aus Pergamum, welcher einen Beschlufs der Pergamener zu Ungunsten des Flaccus herbeigeführt und nach dem plötzlichen Tode eines Zeugen behauptet hatte, dafs dieser von Flaccus aus dem Wege geräumt worden sei. Ferner hatte er in der Angelegenheit von Tralles gesprochen und gezeigt, dafs diese Stadt auf Flaccus erbittert sei, weil sie von diesem gezwungen war ihren Gläubiger Castricius zu befriedigen. Andere Punkte lassen sich vermutungsweise der Verteidigung des Hortensius beilegen. Aus § 5 der Rede Frg. Med. erfahren wir, dafs die Städte Tmolus und Loryma sich über Flaccus beschwert hatten. Von Tmolus wird das bestätigt § 8. Nach § 17 hatte Cyme einen Beschlufs gegen Flaccus gefafst. Auf diese Anklagepunkte geht Cicero nicht ein. Also hatte sie Hortensius abgehandelt. Aufserdem teilt uns Cicero in der oben angeführten Briefstelle mit, dafs

*) Brut. § 190. Tum Brutus: Hortensius cum partiretur tecum causas, perorandi locum, ubi plurimum pollet oratio, semper tibi relinquebat.

Hortensius von der Prätur des Flaccus und seinem Verdienste bei der Aufdeckung der Katilinarischen Verschwörung durch Verhaftung der Allobroger gesprochen und zugleich die Gelegenheit ergriffen Cicero selbst in dieser Sache reichliches Lob zu spenden.*)

Über die Rede des Cicero s. unten.

§ 22. Vorstand und Leiter des Prozesses war nach § 85 T. Vettius, bei Kayser Vectius. Er war bestimmt im folgenden Jahre (58) Afrika als Proprätor zu verwalten. Andere Nachrichten fehlen.

Unter den Richtern werden uns drei genannt:

L. Licinius Lucullus (Ponticus), s. § 85. Geboren vor 106 v. Chr., beteiligte er sich als Quästor unter Sulla rühmlich am ersten Mithridatischen Kriege, indem er selbst eine Flotte zusammenbrachte und mit dieser die feindliche bei Tenedos schlug, war i. J. 79 Ädil, 77 Prätor, 74 Konsul, im dritten Mithridatischen Kriege Oberbefehlshaber und Sieger bei Cyzicus, Tigranocerta und Artaxata. Nach seiner Rückkehr aus Asien (65) zog er sich fast von aller öffentlichen Thätigkeit zurück und lebte seitdem dem Genusse seines ungeheueren Reichtums zugewandt, besonders in Umgang mit Künsten und Wissenschaften, als deren edlen Beschützer er sich stets erwies. Er starb 56.

Sex. Stloga oder — die Hdschrr. schwanken — Stola (§ 46), primarius vir, sonst nicht bekannt.

L. Peducäus (§ 68), nicht weiter bekannt.

§ 23. Zeugen wurden eine grofse Zahl vernommen, teils Griechen, teils Römer.

Belastungszeugen waren:

Seitens der Griechen hauptsächlich Städte, die naturgemäfs durch Gesandte vertreten wurden, von denen einige genannt werden: Diese Städte sind Tmolus (§ 5 Frg. Med.), Loryma (ebds.), Cyme (§ 17), Pergamum (§ 17), Gesandter desselben Mithridates (§ 41), Acmonia, Gesandter Asclepiades (§ 34), Doryläum (§ 39), Temnus (§ 42 flg.), Gesandte Heraclides (§ 42), Nicomedes (§ 43), Lysanias (ebds.), Tralles (§ 52), Gesandter Mäandrius (ebd. u. flg.), ferner einige Privatzeugen: Der oben genannte Asclepiades (§ 34) und Heraclides (§ 45);

seitens der Römer M. Aufidius Lurco (§ 10, § 86 flg.), P. Septimius (§ 11, § 88, § 100), M. Cälius (§ 11 u. § 100), die Mutter und Schwester des Falcidius (§ 90, § 93); nur uneigentlich gehören hierher die selbst über Verletzung sich beklagenden: Decianus, der Ankläger, Andro Sextilius und

*) Hortalus quam plena manu, quam ingenue, quam ornate nostras laudes in astra sustulit, cum de Flacci praetura et de illo tempore Allobrogum diceret! Sic habeto nec amantius nec honorificentius nec copiosius potuisse dici.

Falcidius, von denen letztere beide nicht einmal erschienen waren, sondern nur teils mündliche teils schriftliche Aussagen gemacht hatten (§ 88 extr., § 92).

Entlastungszeugen waren:

a. Athen, Lacedämon, Achaja, Böotien, Thessalien, Massilia, (§ 62—63), alle diese nur allgemein zum Lobe des Charakters des Angeklagten und nach genauerem Sprachgebrauche laudatores, nicht testes, genannt, s. Zumpt Kriminalproz. S. 105, dann auch dasselbe Acmonia, das ihn belastete (§ 36), Amyntas (§ 73), Hermippus (§ 45 flg.);

b. P. Servilius Vatia (§ 100), Q. Metellus Creticus (§ 100), Cn. Domitius (§ 31), L. Flaccus, Vetter (?) des Angeklagten (§ 89), Antiochus, Freigelassener des Vaters des L. Flaccus (ebds.). Als eventuelle werden noch genannt L. Eppius, L. Agrius, C. Cestius (§ 31).

§ 24. Über die Städte s. zur Stelle.

Mithridates (§ 17 u. 41) s. zu § 17.

Asclepiades (§ 34 flg.) nach Ciceros Angabe ein gemeiner und bettelhafter Mensch, in seiner Heimat Acmonia wiederholt schimpflich verurteilt und in öffentlichen Schriftstücken gebrandmarkt, besonders wegen Unzucht und Ehebruchs, aufserdem als frech, lügnerisch und betrügerisch (§ 38) geschildert. Es werden Brüder (§ 35) von ihm erwähnt.

Heraclides aus Temnus (§ 42 flg.) ein Rhetor und eiteler Zungendrescher von schlechtem Charakter, in verschiedenen schimpflichen Prozessen verurteilt. Er konnte weder in den Senat noch zu irgend einem anderen Amte gelangen als zur Aufsicht über die Getreidelieferungen an den römischen Prätor. In dieser Stellung, die er von 74 oder 73 bis 72 gehabt, beging er Unterschleife und entfernte sich, seitdem dies seinen Mitbürgern durch einen Brief des Proprätors Varinius bekannt geworden, für immer aus Temnus. Er begab sich später nach Rom, kaufte dort von einem unter Vormundschaft stehenden Knaben Meculonius ein Gut im äolischen Cyme, indem er das Geld dazu aus dem Bankgeschäft der Fufii gegen die Bürgschaft seines Landsmannes Hermippus entlieh. Diesen betrog er darum. Verklagt, wurde er von den durch Flaccus bestellten Richtern verurteilt und dem Hermippus als Schuldgefangener zugesprochen und ausgeliefert. Er kaufte sich davon durch Überlassung einiger Sklaven los. Nach dem Verwaltungsantritt des Q. Cicero i. J. 61 suchte er die Sache von neuem vor Gericht und sich dadurch wieder in den Besitz der Sklaven zu bringen. Mit schlechtem Erfolg. Bald darauf befindet er sich wieder in Rom. Dort versuchte er noch einmal die Sklaven, die inzwischen in den Besitz des Senators C. Plotius gelangt waren, wieder zu bekommen. Aber auch diesmal ohne Erfolg. Er mufste den Prozefs fallen lassen. Auch als

Gesandter blieb er seinem Hang zu Betrug und Schwindelei getreu. (S. § 43; vgl. unten bei Lysanias a. E.)

Nicomedes aus Temnus war nach § 43 nicht der Aufnahme in den Senat würdig befunden und aufserdem als Dieb und betrügerischer Geschäftsgenosse verurteilt. Zu seinem Betrug als Gesandter vergl. den folgenden a. E.

Lysanias aus Temnus, Haupt der Gesandtschaft, war als Knabe von Decianus lieb gewonnen worden, der zum Behufe unzüchtigen Verkehres ihn von Temnus nach Apollonis mit nahm. Sein Leichtsinn führte ihn dahin, Gelder von Decianus zu entleihen gegen Verpfändung seines väterlichen Grundstückes. Da er unfähig war dasselbe einzulösen, verlor er es und geriet durch die Aussicht es wiederzubekommen ganz in Abhängigkeit von jenem. Die Senatorenwürde erlangte er, aber nur auf kurze Zeit. Denn wegen Veruntreuung von Staatsgeldern verurteilt, wurde er unter Verlust seines Hab und Gutes aus dem Senate gestofsen. Der Abfassung des gegen Flaccus gerichteten Dekretes seitens der Stadt wohnte er nebst seinem Bruder, einem ebenfalls übel beleumdeten und unzuverlässigen Menschen, dessen Güter von Flaccus wegen einer Schuld an die Gemeinde, die er nicht bezahlt hatte, öffentlich versteigert worden waren, seinem Schwager Philippus und einem dritten als Zeuge bei. Am Ende betrog er noch in Gemeinschaft mit den beiden anderen vorher genannten Gesandten den römischen Staat, indem er angab mit neun Sklaven gekommen zu sein, für die er Unterhaltungskosten vom Ärar beanspruchte, während er überhaupt ohne alle Begleitung war. (S. § 43 u. 51.)

Mäandrius aus Tralles ein gänzlich unangesehener und vermögensloser Mensch, dabei so leichtfertigen Charakters, dafs er in einem früheren Prozesse selbst Cicero gegen seine Mitbürger und Vaterstadt instruiert hatte. Er war es, dessen Wühlereien den gegen Flaccus gefafsten Beschluſs herbeigeführt hatten (§ 52 flg.).

§ 25. M. Aufidius Lurco ein ehrenwerter Mann und Freund des Cicero, der auf Flaccus erzürnt war, weil er einen Freigelassenen von ihm in Asien zu einer schimpflichen Strafe verurteilt hatte (s. § 10 u. 87). Von ihm wird noch angegeben, dafs er einige Zeit früher sich eine freie Gesandtschaft hatte übertragen lassen zum Behuf der Eintreibung von Geldern (§ 86). Wahrscheinlich ist dieser Lurco derselbe, welcher i. J. 60 Volkstribun war und als solcher eine lex de ambitu einbrachte, später i. J. 52 den Sex. Clodius, den Genossen des P. Clodius, verklagte und seine Verurteilung erzielte. Von diesem wird ferner erzählt, dafs er die Züchtung von Pfauen eingeführt und daraus jährlich eine Summe von 60,000 Sestertien (etwa 9000 Mark) erlöst habe (Plin. H. N. 10, 20).

P. Septimius (§ 11, § 88 u. 100) erscheint als ein etwas leidenschaftlicher Mann, der dem Flaccus zürnte, weil er seinen Gutsverwalter in Asien, einen Freigelassenen*), der einen Mord begangen hatte, gerichtlich verurteilt hatte. Ob er derselbe ist mit dem Quästor des Varro, welchem dieser drei Bücher de Lingua Latina gewidmet hat, wie Orelli meint, ist nicht auszumachen.**)

M. Cälius (§ 11 u. 100). Man denkt zunächst (so Orelli Onom.) an den liebenswürdigen Freund des Cicero (mit Beinamen Rufus), für den Cicero die noch vorhandene Rede hielt gegen die Anklage des L. Atratinus, dafs er gewisse Gewaltthätigkeiten begangen, besonders seiner früheren Geliebten und Buhlerin, der berüchtigten Clodia, nach dem Leben getrachtet habe, welcher im J. 51 und 50 in den noch erhaltenen Briefen (VIIItes Buch ad Fam.) Cicero während seiner Abwesenheit in Cilicien Bericht über die Angelegenheiten in Rom erstattete. Er war 82 zu Puteoli geboren, widmete sich als Jüngling rhetorischen Studien unter Anleitung Ciceros, dem er vom Vater übergeben worden war, ging 61 mit dem Prokonsul Q. Pompejus nach Afrika, wo sein Vater Besitzungen hatte, klagte i. J. 59 den Antonius wegen Teilnahme an der Katilinarischen Verschwörung an, während er selbst nicht ganz frei von der Schuld einer, wenn auch nicht zur Vertrautheit gediehenen, Verbindung mit Katilina war, und erreichte dessen Verurteilung. Nicht lange darauf bewarb er sich um die Quästur. Im J. 56 geriet er in den oben genannten Prozefs. 52 war er Volkstribun und begünstigte aus Rache gegen die Klaudier den Mörder des P. Clodius Milo, brachte ferner mit den anderen neun Tribunen den Antrag durch, dafs es Cäsar abwesend gestattet sei sich um ein zweites Konsulat zu bewerben, erlangte für d. J. 50 die kurulische Ädilität, schlofs sich beim Ausbruch des Bürgerkrieges an Cäsar an, den er nach Spanien begleitete, und erhielt von diesem für das J. 48 die Prätur, aber nicht, wie er gehofft hatte, die ehrenvollere städtische. Dies kränkte ihn so sehr, dafs er hinter dessen Rücken einen

*) hominum gratiosorum libertis p. Flac. § 88.

**) War der Freund des Varro Quästor desselben i. J. 49, als dieser mit Afranius und Petrejus als Legat des Pompejus Spanien verwaltete, wie Haackh bei Pauly Reall. annimmt, — und 49 könnte man sich den an Septimius gerichteten Teil des Werkes de Lingua Latina allerdings wohl vollendet denken, während das ganze Werk erst später, aber vor 43, zur Vollendung kam, s. Teuffel Röm. Litteraturg. § 165, 2, — so erschiene dieser Septimius um die Zeit des Prozesses fast zu jung (auch nach den Andeutungen Ciceros, der nur von homo ornatus, gratiosus, splendidus, nirgends von adulescens spricht). Aber allerdings konnte auch früher schon Varro einen Quästor gebraucht haben. Denn Prätor ist er sicher gewesen (App. B. Civ. 47) und zwar wahrscheinlich nach dem Mithridatischen Kriege und nach Pompejus' Rückkehr, s. Teuffel 162, 1. Somit könnte er auch Proprätor gewesen sein, obgleich das nirgends überliefert.

Aufstand in Italien erregte, wofür er vom Senate abgesetzt zur Flucht genötigt und auf dieser in Thurii getötet wurde.

Dafs dieser M. Cälius nicht gemeint sei, ergiebt sich aus folgendem. Wenn er gegen Flaccus zeugen sollte, so mufste er 62 in Asien gewesen sein. Das aber erscheint nach p. Cael. § 73 unwahrscheinlich. Denn Ciceros Worte an dieser Stelle lauten so, als ob Cälius' Reise nach Afrika i. J. 61 die erste gröfsere gewesen, die er von Rom aus unternommen (cum autem paullum iam roboris accessisset aetati, in Africam profectus est . . . in qua provincia cum res erant paternae tum usus quidam provincialis non sine causa a maioribus huic aetati tributus), und er dort die erste Erfahrung in Provinzialgeschäften gewonnen habe. Ferner ist er nach p. Flac. 11 von Flaccus aus der Zahl der Richter gestrichen worden. Richter aber konnte man zur Zeit der Republik weder in Kriminal- noch Civilprozessen vor dem 30. Jahre sein (s. Zumpt, Kriminalprozefs S. 21 Anm. 3). Zur Zeit von Flaccus' Proprätur aber war Cälius erst 20 Jahr, zur Zeit seiner Prätur in Rom, worauf die Worte sich kaum beziehen lassen, sogar erst 19 Jahr alt. Klotz (sämtliche Reden III. Band S. 869 zu § 11), wie schon vor ihm Sylvius, versteht den Vater des vorhergehenden unter dem Zeugen. Dieser müfste um die Zeit von Flaccus' Statthalterschaft schon ziemlich alt gewesen sein, da er 56 (Cael. 3 u. 80) ein Greis genannt wird. Wenn er also gemeint sein sollte, so müfste er 62 das Greisenalter (60 Jahre) noch nicht erreicht haben, da er sonst nicht mehr zum Richteramt hätte herangezogen werden können (Z. a. a. O.). Er müfste aufser in Afrika auch in Asien Besitzungen gehabt haben. Es sind dies alles Möglichkeiten, aber keine Wahrscheinlichkeiten. Drumann, R. G. II S. 423: Caelii 9 vermutet den in Verr. IV, 37 genannten, damals noch jungen eques Romanus in Lilybäum, dem Verres (a. 71) sein Hausgerät raubte. — An den bei Drumann No. 10 (Pauly, Reallex. II S. 480) erwähnten M. Cälius Vinicianus zu denken, der i. J. 53 die Ernennung des Pompejus zum Diktator zu bewirken suchte und deswegen 51 sich vergeblich um die Ädilität bewarb, gestattet wohl die Zeitrechnung nicht, da die regelmäfsige Zeit für die Bewerbung um die Ädilität in das 37. Jahr fiel, somit dieser im J. 62 kaum schon Richter gewesen sein dürfte. — Ist also dieser M. Cälius ein sonst irgendwie bekannter, so spricht noch am meisten für die Drumannsche Annahme. Doch nichts zwingt dazu, ihn unter den anderswo schon erwähnten aufzusuchen.

Von den Lebensverhältnissen dieses M. Cälius berichtet Cicero nur, dafs er von Flaccus zum Richter bestellt als Staatspächter einen anderen Staatspächter, dessen Schuld offenbar war, durch seine Stimme nicht hatte verurteilen wollen

und daher aus der Liste der Rekuperatoren gestrichen worden war. Im übrigen gesteht ihm Cicero Ehr- und Wahrheitsliebe zu, die ihn verhinderte trotz der Erbitterung gegen Flaccus unwahres Zeugnis abzulegen.

Die Mutter des Falcidius, eine anicula minima suspiciosa (§ 91).

Die Schwester, nicht näher bezeichnet.

Andro Sextilius (§ 84—89), Gemahl der Valeria, einer Freigelassenen der Valerii, in der Provinz Asien angesessen, gelangte nicht in den Besitz der von seiner Gattin hinterlassenen Erbschaft, da Flaccus nähere Ansprüche auf dieselbe geltend machte. Vgl. über ihn noch § 84.

Falcidius aus einer ritterschaftlichen nicht unangesehenen*) Plebejerfamilie entsprossen, ein Jüngling von leichtsinnigen und verschwenderischen Sitten, der durch Prunksucht und Schlemmerei sein beträchtliches väterliches Vermögen in kurzer Zeit durchbrachte. Er war von Rom mit reichen Mitteln nach Asien gegangen, um dort Staatsgefälle zu pachten, und hatte zu Tralles unter dem Prätor Globulus die Zollpacht wirklich erlangt. Die Behauptung derselben will er von Flaccus durch Geld erkauft haben. Dies war aber nach Cicero nur eine Finte, um sich vor seiner Mutter und Schwester wegen des Verbrauchs seiner sämtlichen Barmittel zu rechtfertigen. Denn dafs diese völlig aufgezehrt waren, bewies der Umstand, dafs er sein albanisches Gut verkaufen liefs. Seinem sonstigen Leichtsinn entsprach seine Glaubwürdigkeit, die Cicero für so gering hielt, dafs niemand ihm, auch wenn er den heiligsten Schwur am Altare ablegte, Glauben schenken würde.

§ 26. Amyntas (§ 72 flg.), ein angesehener und vermögender Bürger zu Apollonis, mit der Tochter einer reichen Witwe daselbst vermählt, wurde wegen seiner Anwartschaft auf deren Vermögen von Decianus aufs härteste bedrängt. Das Nähere darüber s. bei Decianus § 17.

Hermippus (§ 45—50), ein gebildeter, bemittelter und geachteter Bürger von Temnus, Gastfreund des Cicero (§ 48), hatte sich dem oben genannten Heraclides aus Temnus für ein Darlehen verbürgt und, weil dieser nicht zahlte, es selbst gedeckt. Seine Forderung an Heraclides wurde ihm später von diesem durch Überlassung von Sklaven erfüllt, nachdem er gerichtlich verurteilt, ihm in Schuldhaft übergeben worden war. (Im übrigen s. Heraclides § 24.)

§ 27. P. Servilius Vatia (§ 100, § 5 frg. Vat., § 6) war ein Mann von optimatischer Gesinnung und daher ein Gegner des

*) Derselben vermutlich gehören zwei Volkstribunen an, einer vor 60, s. p. leg. Man. 58, ein anderer i. J. 40, der das bekannte Erbschaftsgesetz einbrachte (über dieses s. Lange I 167 oder 143 der erst. Ausg.).

Saturninus*), wie später der Katilinarier, für deren strenge Bestrafung (a. 63) er stimmte, sowie er sich auch hernach (a. 58) für Ciceros Zurückberufung aus der Verbannung bemühte. Für die Mäfsigung jedoch seiner politischen Richtung spricht unter anderem, dafs er (a. 54) durch Q. Cicero den Cäsar seiner wohlwollenden Gesinnungen gegen ihn versichern liefs (Q. Frat. III, 1, 6. 20). Er war Konsul i. J. 79 und übernahm im folgenden Jahr als Prokonsul die Führung des vom Senate beschlossenen Kriegs gegen die Piraten. Nachdem er sie in einer Seeschlacht besiegt, zerstörte er die von ihnen besetzten Städte an der kleinasiatischen Küste, wandte sich darauf gegen die Isaurer, welche am nördlichen Abhang des Taurus wohnten, und führte die erste römische Armee über das Gebirge. Er brach dort die Hauptfestungen Oroanda und Isaura und erwarb sich durch diese Erfolge, welche zugleich zur Erweiterung der römischen Besetzung von Cilicien (erste Besetzung a. 102 s. Mommsen III S. 42) führten, die Ehre des Triumphes und den Beinamen Isauricus. Sonst erfahren wir noch über ihn, dafs er Geschworener war im Verrinischen Prozesse (a. 70), dafs er den Manilischen Vorschlag unterstützte (a. 66), die Nichteinsetzung des Ptolemäus Auletes a. 56 beantragte, zu Gunsten des M. Scaurus in dessen Prozesse auftrat, die Censur und das Pontifikat bekleidete und in hohem Alter a. 44 starb. Vgl. oben § 2.

Q. Metellus Creticus (§ 100, § 5 Frg Vat. Idem novum bellum, s. das., § 6; § 30) war Volkstribun 75, bewarb sich 70 um das Konsulat und soll dabei durch das Geld des Verres unterstützt worden sein. Im J. 69 ward ihm als Konsul die Führung des Krieges gegen die Kreter zu teil, da sein Kollege Hortensius, auf welchen das Los gefallen war, darauf verzichtete. Er kämpfte siegreich und eroberte Cydonia, Cnossus und andere Städte. Da er sich durch seine Grausamkeit verhafst machte, so wandten sich die Kreter an Cn. Pompejus, welcher damals den Oberbefehl gegen die Seeräuber hatte, und boten diesem ihre Unterwerfung an. Trotz der nun erfolgenden Einmischung des Pompejus setzte er unbekümmert um diesen den Krieg fort und bekam sogar dessen Legaten Octavius in seine Hände, den er schimpflich entliefs. Im dritten Jahre seiner Kriegführung hatte er die ganze Insel unterworfen, erlangte aber infolge des Widerstandes der Pompejanischen Partei erst einen verspäteten Triumph, in welchem er i. J. 62 in Rom einzog. Metellus rächte sich an Pompejus, indem er sich 60 mit Lucullus und anderen der Bestätigung seiner Einrichtungen in Asien widersetzte. Er war zugleich mit Flaccus in demselben Jahre Gesandter an die gallischen Völkerschaften,

*) p. Rabir. perd. r. § 21.

um sie von einer Verbindung mit den Helvetiern abzuhalten*), wird i. J. 57**) als ein Mitglied des Kollegiums der pontifices erwähnt. Die Zeit seines Todes ist unbekannt. Vgl. über den kretischen Krieg Momms. III S. 73 flg. und 114 flg. u. oben Einl. § 2.

Cn. Domitius (§ 31, § 68) Calvinus war Legat des Flaccus in Asien (a. 62), Volkstribun i. J. 59, unterstützte als solcher Bibulus gegen Cäsar, dessen Agrargesetz er bekämpfte, bekleidete 56 die Prätur und leitete in dieser Stellung den Prozeſs von M. Cälius (s. oben § 25). Im folgenden Jahre stimmte er für die Freisprechung des de majestate angeklagten Gabinius in ostentatiöser Weise (aperte ut omnes viderent, Q. Fr. 3, 4, 1). Im Jahre 54 bewarb er sich ums Konsulat, wobei er in Bestechungen mit seinen Mitbewerbern wetteiferte, jedoch, deswegen angeklagt, einem Urteile entging durch das eintretende Interregnum des ihm günstig gestimmten Pompejus, dessen Einfluſs auch noch seine Wahl zum Konsul für die letzten fünf Monate d. J. 53 bewirkte. Sein und seines Kollegen, Valerius Messala, Antrag führte den Beschluſs herbei, daſs keiner nach der Verwaltung des Konsulats oder der Prätur vor Ablauf des fünften Jahres eine auswärtige Provinz erhalten sollte.***) Nach Ausbruch des Bürgerkrieges wandte er sich auf die Seite Cäsars, befehligte unter Curio in Afrika die Reiterei. Im J. 48 führte er im Auftrage Cäsars von Illyrien aus zwei Legionen nach Makedonien, wo er mit Metellus Scipio, dem Schwiegervater des Pompejus, zusammenstieſs, ohne daſs es zwischen beiden zur Entscheidung kam. In der Schlacht bei Pharsalus befehligte er das Mitteltreffen und stand hier wieder dem Scipio gegenüber. Später sollte er als Statthalter in Asien Mithridates' Sohn Pharnaces in seinen Fortschritten hemmen, verlor aber durch Schuld seiner noch ungeübten Truppen (zwei Legionen kriegsgeübter Truppen hatte er dem Cäsar nach Alexandrien zu Hülfe schicken müssen) die Schlacht bei Nicopolis. Nach dem Siege Cäsars bei Zela über Pharnaces zu seiner Verfolgung ausgesandt, nötigte er diesen zur Übergabe Sinopes. Im J. 46 nahm er am afrikanischen Kriege teil, war 45 bei der Verteidigung des Dejotarus durch Cicero gegenwärtig. Für 44 war er zur Würde eines Magister equitum designiert, die er wegen Ermordung des Diktators nicht antrat. Im Kriege um die Wiederherstellung der Republik

*) ad Att. I 19, 2.

**) de harusp. resp. 12.

***) Nach Orelli im Onomast. u. Drumann III S. 9 klagte er mit anderen i. J. 52 den Milo de ambitu an. Dies kann aber nur ein Irrtum sein. Denn in der Stelle, Ascon. in Mil. § 33, auf die sich beide beziehen, wird als Subskriptor in jener Anklage Cn. Domitius *Cn. F.* genannt, während dieser ein Sohn und Enkel des Marcus war, s. Drum. III S. 3.

führte er die Flotte der Triumvirn im jonischen Meere, die von seinen Gegnern angegriffen und zum Teil vernichtet wurde. Im Jahr 40 bekleidete er das Konsulat zum zweiten Male mit C. Asinius Pollio, kämpfte im nächsten Jahre als Prokonsul gegen die aufständischen Ceretaner in Spanien. Nachdem er an seinen Soldaten, welche ihren in Hinterhalt gelockten Legaten verlassen hatten, ein Beispiel der Strenge geübt hatte durch Bestrafung des zehnten unter ihnen, sowie mehrerer Centurionen, mit dem Tode, erfocht er einen entscheidenden Sieg, triumphierte aber erst i. J. 37. Von dem zur Aufführung des Triumphes von den spanischen Städten erhobenen Beitrage verwendete er einen Teil auf den Wiederaufbau der abgebrannten Regia in der Via Sacra.

L. Flaccus ein Verwandter des Angeklagten, ein junger Mann von bescheidener Gesinnung (pudor) und geringem Vermögen, dem der Angeklagte seinen Anteil an der Erbschaft der Valeria*) in Anerkennung seines Charakters und seiner geringen Mittel überliefs. Im übrigen s. zu § 89.

Antiochus Freigelassener des Vaters des eben erwähnten Flaccus und von jenem sehr geschätzt. S. zu § 89.

L. Eppius
L. Agrius } römische Ritter, s. zu § 31.
C. Cestius

§ 28. Zum Verständnis des weiteren Verlaufes des Prozesses dürfte die Skizzierung des römischen Kriminalprozesses überhaupt zweckmäfsig erscheinen. Wir geben somit die Hauptzüge desselben in folgendem:

War ein Verbrechen begangen, so übernahm nicht der Staat die Aufspürung und Verfolgung desselben ex officio, sondern es war der Privatrache, sei es des Verletzten, sei es jedes anderen Staatsangehörigen, insofern ein jeder durch die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt an demselben beteiligt war, überlassen es aufzudecken und zu rächen. Man nennt dies das Akkusationsverfahren im Gegensatz zu dem jetzt herrschenden Inquisitionsverfahren. Der Staat aber hatte selbst ein vorzügliches Interesse daran, dafs ein Verbrechen nicht ungestraft bliebe. Er mufste also die Anklage in jeder Weise aufmuntern und unterstützen. Ersteres geschah dadurch, dafs er den Anklägern, welche eine Verurteilung erzielten, Belohnungen zuerkannte an Ehre und Geld: an Ehre, indem Freigelassene in den Stand von Freigebornen, Nichtbürger in den von Bürgern erhoben, Bürger einer niederen Tribus in eine höhere versetzt wurden, daneben Befreiung vom Kriegsdienst erhielten, Senatoren, die durch eine Verurteilung ihren Rang verloren hatten, denselben wiedererlangten; an Geld: indem

*) S. oben Andro Sext. § 25.

ihnen aus den konfiszierten Gütern des Verurteilten ein Anteil, nach Gröfse des Vermögens und Verbrechens verschieden, bei Majestätsverbrechen z. B. seit der lex Iulia mindestens ein Vierteil gewährt wurde.*)

§ 29. Fanden sich nun ein oder mehrere Ankläger — denn bei der Schwierigkeit, welche die Untersuchung und Darlegung bei vielen, zumal Amtsverbrechen mit sich führte, pflegten sich mehrere zu diesem Geschäft zu verbinden —, so war der erste Schritt, der unternommen wurde, die Postulatio: d. h. der oder die Ankläger meldeten sich beim Prätor, vor dessen Forum das Verbrechen gehörte, und stellten an ihn die Forderung eine Anklage erheben zu dürfen. Es bedurfte dabei der Nennung des Namens des Angeklagten, des Klägers und des Verbrechens. Bei den bezüglichen Verhandlungen konnten sich hindernde oder verzögernde Umstände herausstellen. Die Klage war nicht anstellbar und mufste sofort zurückgewiesen werden, wenn der Anzuklagende Beamter oder im Staatsdienste abwesend war. Ferner war die Frage, wer, wenn mehrere sich zur Anklage meldeten, als der eigentliche Ankläger gelten sóllte. Denn der römische Staat erkannte stets nur einen als Accusator an, dem er alle Befugnisse eines solchen einräumte. Die übrigen galten als seine Gehülfen, subscriptores genannt, weil sie die Anklage nachher mit unterschrieben. Hierbei konnte sich ein förmlicher Wettkampf entspinnen, wie uns ein solcher vorliegt bei dem Vorverfahren der Anklage gegen Verres, in welchem Cicero dem Q. Cäcilius, der sich mit darum bewarb, in der noch erhaltenen Rede gegen diesen das Vorrecht der Anklage streitig machte und abgewann. Der Staat hatte das höchste Interesse an der Entscheidung dieses Kampfes: denn an der Befähigung und dem guten Willen des Anklägers konnte es liegen, ob der Prozefs von ihm gewonnen und das begangene Verbrechen gesühnt wurde. Der Prätor entschied den Kampf unter Befragung seines Beirates (consilium), welcher über die Bewerber in aller Form abstimmte. Es hiefs dies Verfahren divinatio, weil es sich um die Entscheidung über etwas Zukünftiges, nicht thatsächlich Gegebenes handelte. Nach Beendigung dieses Verfahrens fand die weitere Verteilung der Rollen unter die Ankläger nach freier Vereinigung statt, wobei dem Hauptankläger naturgemäfs die Inquisitio wegen der wichtigen an diese geknüpften Befugnisse und die zusammenfassende Darlegung ihrer Ergebnisse, der erste Vortrag, zufallen mufste, während die genaue Ausführung einzelner Punkte und beim Zusammentreffen mehrerer vor dasselbe Forum gehöriger Verbrechen die Behandlung besonderer Verbrechen und, wenn mehrere Actiones stattfanden, der Vortrag in der

*) Zumpt Kriminalprozefs S. 56 flg.

späteren oder den späteren Verhandlungen den Mitanklägern zukam. Doch ein ganz festes Prinzip gab es darin nicht, und es konnte auch hier noch geschehen, dafs, nachdem die Rechte der Untersuchung dem Hauptankläger übertragen waren, in betreff der weiteren Geschäftsverteilung es zu keiner Einigung kam, und das Gericht entscheiden mufste.*)

§ 30. Auf die Postulatio folgte die Nominis delatio. Sie bestand in einer schriftlichen Angabe des Namens des Anklägers, der nun bestimmt war, des Angeklagten, des Gesetzes, nach welchem der Prozefs geführt werden soll, und der besonderen Handlung, welche das bisher nur allgemein bezeichnete Verbrechen bildet, nach Ort, Zeit und Umständen. Das eingereichte Schriftstück enthielt ferner die Unterschrift der Gehülfen oder Mitankläger. Hierauf trug der Prätor, wenn gegen die Anklagbarkeit oder Form des Schriftstückes sich keine Bedenken erhoben, die Anklage in sein amtliches Protokoll ein (dieser Akt hiefs inscriptio), wodurch der Angeklagte reus wurde. Als solcher durfte er sich um kein Amt bewerben, konnte nicht als Geschworener fungieren, konnte sogar in Untersuchungshaft genommen werden; er pflegte äufserlich das Mitleid zu erregen durch Anlegung von Trauerkleidern und Vernachlässigung der Körperpflege, indem er Bart und Haupthaar wachsen liefs.

Während bei den vorhergenannten Akten der Angeklagte nicht zugegen zu sein brauchte, war dies bei dem nun folgenden, dem Verhöre, Interrogatio, notwendig. In diesem stellte der Beamte an den Angeklagten einfach die Frage, ob er sich des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig bekenne. That er es, so war damit der Prozefs zu Ende, und der Prätor verhängte dafür die gesetzliche Strafe. Leugnete er die That, so konnte er entweder den Prätor durch beigebrachte Beweismittel sofort von seiner Unschuld überzeugen. Dann war dieser ermächtigt ihn aus der Anklageliste zu streichen; oder trotz seines Leugnens konnte der Prätor sich von seiner Schuld in dem Mafse überzeugen, dafs er ihn als einen offenbaren Verbrecher (manifestus) ansah. Dann wurde er von diesem ohne Zuziehung der Geschwornen verurteilt und bestraft. Die Bestrafung offenbarer Verbrecher war strenger als gerichtlich verurteilter.**) So konnte der Prätor nach Zumpts Ansicht für gemeine Verbrechen die gesetzlich abgeschaffte Todesstrafe noch aussprechen.***) Der dritte Fall war, dafs der Beamte die Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten für zweifelhaft erklärte. Dann wurde der Prozefs vor das Schwurgericht verwiesen.

*) Zumpt Kriminalpr. S. 69.
**) Z. S. 182.
***) Z. S. 165 flg., S. 457 flg.

Es erfolgt nun die Fristbestimmung, diei dictio, für das Zusammentreten desselben und damit für den Abschluſs der nun von dem Ankläger anzustellenden Untersuchung. Alle diese Akte, welche zusammen das Verfahren in iure (vor dem Magistrate) bilden, konnten unmittelbar auf einander folgen und an ein und demselben Tage abgemacht werden, konnten aber auch mit Unterbrechungen erfolgen. Die Frist, welche der Prätor stellte, richtete sich ganz nach Zweckmäſsigkeit. Eine längere wurde für Amtsverbrechen angesetzt, weil deren Untersuchung die mühevollste und zeitraubendste war, die längste für Repetunden, welche die Verwaltung von Provinzen, oft sehr entfernt liegender, betrafen. So erhielt Cicero für die Untersuchung gegen Verres 110 Tage; eine längere Zeit müssen wir noch für den Prozeſs des Flaccus annehmen, weil Asien weit entfernter als Sicilien war.

§ 31. Die Inquisitio, welche nun eintrat, hatte zum Ziel die Herbeischaffung des Beweismateriales. Zu diesem Zwecke wurde der Ankläger mit ausgedehnten Befugnissen ausgerüstet. Er hatte das Recht Personen bis zu einer bestimmten Anzahl (bis 120*) zum Zeugnis aufzufordern (testimonium denuntiare, Z. S. 276 flg.) und nach Rom zu entbieten, (evocare — ebds. — resp. deducere, mitnehmen, herbeiführen, vgl. p. Flac. § 17), das Recht Rats- oder Volksversammlungen in den Städten, zum Behuf von Erklärungen oder Resolutionen über Anklagepunkte durch Vermittlung der dortigen Beamten**) zusammentreten zu lassen und dieselben zur Abordnung von Gesandten (die gewöhnliche Zahl war drei) in dieser Angelegenheit zu veranlassen, das Recht alle öffentlichen auf die Anklage bezüglichen Urkunden (tabulae publicae) einzusehen, in Gegenwart von Zeugen zu versiegeln und nach Rom mitzunehmen, resp. Abschriften von ihnen sich anzufertigen***): Rechte, die dem Verteidiger fehlten, der ganz auf freiwilliges Zeugnis angewiesen war. Die Kosten für die Zeugen an Reise- und Zehrgeld trug der Staat. †) Was die Befähigung zur Zeugenaussage betrifft, so war diese für das römische Kriminalrecht weder durch Alter noch Geschlecht

*) Z. Kriminalpr. S. 280.

**) Vgl. Komment. § 17.

***) Z. Kriminalpr. S. 275 flg., S. 304 flg. Es ist zweifelhaft, ob die Bestimmung, daſs Urkunden binnen 3 Tagen nach Ankunft des Überbringers dem Prätor des Gerichts übergeben und von sämtlichen Richtern versiegelt in dessen Archiv niedergelegt werden sollten (s. p. Flac. § 21 u. Komment. dazu), sich auch auf Urkunden, die der Ankläger an sich nahm, bezog, oder bloſs auf solche, die von Gesandten überbracht wurden.

†) So urteile ich im Gegensatz zu Zumpt, welcher der Ansicht ist, daſs der Ankläger, resp. die beschädigten Gemeinden, die er vertrat, dafür haben aufkommen müssen, s. Kriminalpr. S. 282 flg. und unten zu p. Flac. § 43.

noch Stand (nur Sklaven waren ausgeschlossen, deren Aussagen durch Folter erzwungen wurden und nicht den Wert von Zeugnissen hatten) noch Sittlichkeit beschränkt.*) Unsere Rede selbst**) liefert den Beweis, dafs auch gerichtlich Verurteilte und Ehrlose, wenn nicht etwa hier durch die Wahl des Volkes die Ehrlosigkeit aufgehoben zu denken ist, zum Zeugnis herangezogen wurden. Es war eben durchaus dem Gerichte überlassen, wie viel Wert es eines jeden Aussage beilegen wollte. Nur Richter und Anwälte***) waren unbedingt von der Zeugenaussage ausgeschlossen; Greise, Kranke und im Staatsdienst Abwesende, wozu die Soldaten gehörten, vom Zeugenzwange befreit.†)

§ 32. Während dieser Voruntersuchung (inquisitio) durch den Ankläger hatte der Prätor nichts weiter mit dem Prozesse zu thun als die Bildung des Schwurgerichts. Zur Zeit unseres Prozesses geschah die Bildung desselben nach der lex Aurelia v. J. 70. Nach dieser war die Richterpflicht auf drei Stände gleichmäfsig verteilt: die Senatoren, die Ritter und Ärartribunen (eine zwischen den Rittern und der ersten Klasse der Pedites stehende Vermögensklasse, wahrscheinlich mit dem Census von 300,000 Asses, s. Lange Röm. Altert. I S. 366, ebds. S. 375 und 398 flg.), in der Weise, dafs die Senatoren und die in das Richteralbum aufgenommenen Ritter und Ärartribunen in je 10 Dekurien geteilt waren, und von diesen für jedes Gericht nach der Nummer abwechselnd je eine berufen wurde, aus der eine bestimmte Anzahl vom Prätor erlost und von den Erlosten wieder eine gewisse Zahl von den Parteien verworfen (reicere) wurde. Nach diesem Verfahren mufsten von jeder Dekurie 25 übrig bleiben, welche zu dem Gerichtshof, der im ganzen 75 zählte, herangezogen wurden.††) Dieses Verfahren war jedoch durch das im Anfang des Jahres 59 durchgebrachte Vatinische Gesetz (s. darüber Einl. § 37 und § 40) dahin modifiziert, dafs die zur Bildung des Gerichtes heranzuziehende Dekurie nicht durch die Reihenfolge bestimmt wurde, sondern unter Einwirkung der Parteien, welche von drei seitens des Prätors vorzuschlagenden Dekurien zwei zu verwerfen hatten. Vgl. Zumpt, Kriminalr. II, 2 S. 290 flg. Die Bildung des Gerichtshofes mufste mit dem Eintritt des Termines für die Verhandlungen beendet sein, brauchte aber nicht lange vorherzugehen.

§ 33. Hierauf folgte der zweite Hauptteil des Prozesses, das iudicium, d. h. die Verhandlung vor dem Schwurgerichte. Erst beim Beginne dieser konnte der Kläger die Anklage end-

*) Z. Kriminalpr. S. 259.
**) § 43; vgl. § 34.
***) Z. Kriminalpr. S. 271.
†) Z. Kriminalpr. S. 281 flg.
††) Z. Kriminalpr. S. 29 flg. u. 206 flg.

gültig feststellen. Wenn er früher im allgemeinen von dem Verbrechen unterrichtet war, so hatte er jetzt nach geschlossener Voruntersuchung den Umfang und die Art desselben genau kennen gelernt; er durfte daher die Anklageakte verändern und nach Umständen erweitern oder beschränken. Die Veränderung derselben aber durfte immer nur soweit gehen, dafs die Kompetenz des Gerichtshofes nicht überschritten wurde. In älterer Zeit, als die Volksgerichte noch bestanden, war die Änderung der Anklagegründe sogar unbeschränkt, da das Volk souverän war und über jedes Verbrechen aburteilen konnte. Mit Einsetzung der quaestiones perpetuae war die Kompetenz der einzelnen Gerichte nach Art der Vergehungen gesondert und abgegrenzt. Zur Zeit des gegen Flaccus geführten Prozesses gab es vier stehende Gerichtshöfe über Amts- oder politische Verbrechen: de repetundis (schon 149 eingesetzt, damals auch die anderen Amtsverbrechen umfassend), de maiestate, de ambitu, de vi (Gewaltthätigkeit gegen den Staat teils seitens Beamter, lege Plautia, teils seitens Privater*), lege Lutatia); drei über gemeine Verbrechen: inter sicarios, de peculatu, de falso.**) Die Zahl von sechs Prätoren, die nach Abzug des Praetor urbanus und peregrinus übrig blieben, reichte für diese nicht hin; es mufste ein Gerichtshof (wahrscheinlich de vi) von einem Iudex quaestionis geleitet werden, wie diese auch zur Leitung anderer über andere noch vorkommende Verbrechen zu bildender Gerichte berufen wurden.***) Wie demnach der Ankläger in gewissen Grenzen die Anklageakte noch ändern konnte, so konnte anderseits auch der Prätor dieselben Befugnisse ausüben, wie nach der Nominis delatio und Interrogatio, d. h. er konnte, wenn der Ankläger trotz seiner Untersuchung nichts gefunden hatte, woraus sich die Wahrscheinlichkeit der Schuld ergab, den Namen des Angeklagten streichen und damit den Prozefs aufheben.†) Fand er sich dazu nicht veranlafst, so trat nun das Verfahren in iudicio ein.

§ 34. Die Ordnung desselben ist folgende: Zuerst nahm der Ankläger das Wort, hierauf trat der Verteidiger auf, dann erfolgte die Beweisaufnahme durch Zeugen und Urkunden.††) Diese Reihenfolge steht im ganzen fest, doch bezeichnet das einmalige Durchlaufen derselben nicht den Abschlufs des ganzen Verfahrens. Vielmehr konnte bis zur lex Servilia (i. J. 111, s. Lange R. A. II S. 564) die Verhandlung auf Antrag der Richter durch Ampliatio so oft erneuert werden, als wünschenswert erschien. Die genannte lex führte für Amtsverbrechen

*) Zumpt, Kriminalrecht Bd. II Abt. 1 Kp. 16.
**) Z. Kriminalrecht Bd. II Abt. 2 S. 166.
***) Z. Kriminalrecht a. a. O.
†) Z. Kriminalproz. p. 205.
††) p. Flac. § 21 extr.

die Comperendinatio ein*), d. h. eine obligatorische einmalige Erneuerung der Verhandlung am zweitfolgenden Tage (in diem perendinum); doch wird angenommen, daſs die zweite Verhandlung nach Umständen auf einen späteren Tag angesetzt werden konnte. Dieses Verfahren wurde auch von Sulla in seiner groſsen Justizreform für Amtsverbrechen beibehalten, während er für gemeine Verbrechen, die er zuerst vor die Schwurgerichte brachte (bisher waren sie von Volksgerichten entschieden worden), die ampliatio wieder aufnahm (letztere galt z. B. für den Prozeſs des S. Roscius, während der gegen Verres nach der comperendinatio geführt wurde). Die lex Aurelia v. J. 70 hob beide Prozeſsweisen auf und führte statt ihrer eine einmalige Verhandlung ein**), doch mit der Milderung, daſs auf Antrag der Parteien eine einmalige Wiederholung des Termines gestattet war.***) Auch die Zeit, welche der Anklage wie der Verteidigung bei jeder Verhandlung zustand, war gesetzlich bestimmt, doch wissen wir über den Umfang derselben in der früheren Zeit nichts; erst das von der lex Iulia (i. J. 59) de repetundis angeordnete Zeitmaſs, welches für die Anklage 6 Stunden (p. Flac. § 82), für die Verteidigung 9 Stunden betrug, kennen wir. Und dies Verhältnis von 2:3 für Anklage und Verteidigung stand, wie man annimmt, zu allen Zeiten fest.†) Für das Beweisverfahren konnte es keine gesetzlich bestimmte Zeit geben, und gab es keine. In diesem hatte jeder Zeuge, ehe er seine Aussage machte, den Eid der Wahrheit zu leisten. Der Gegner hatte das Recht nach gemachter Aussage den Zeugen in ein Kreuzverhör zu nehmen (Interrogatio, im Gegensatz zu der Befragung durch denjenigen, welcher den Zeugen stellte: Rogatio). Bei der zweiten Verhandlung fiel das Beweisverfahren oft fort, und die Rede des Verteidigers machte den Schluſs.

§ 35. Hiernach erfolgte das Urteil. Die Fragestellung geschah vom Ankläger, nicht vom Prätor. Die Richter, ehe sie ihre Stimmen abgaben, leisteten den Eid zur Versicherung ihrer Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit.††) Die Abstimmung erfolgte in der Art, daſs der Richter das ihm vom Prätor eingehändigte, mit den Buchstaben A (absolvo) und C (condemno) versehene Wachstäfelchen, nachdem er einen der Buchstaben, eventuell auch beide, wenn er sich nicht schlüssig geworden war, ausgelöscht, nach einem zur Aufnahme der Täfelchen beim Gericht aufgestellten Gefäſse (sitella) hintrug (daher sententiam ferre), doch so, daſs die Stelle des Buchstabens

*) Z. Kriminalr. II, 1 S. 213.
**) Z. Kriminalr. II, 2 S. 211 flg.
***) Z. Kriminalpr. S. 221.
†) Z. Kriminalpr. S. 236 flg.
††) Z. Kriminalpr. S. 354.

bedeckt, und das Votum nicht erkannt werden konnte, und dort hineinlegte. Die lex Fufia v. J. 59 aber änderte den Modus der Abstimmung dahin ab, daſs zum Behuf einer gewissen Kontrolle derselben für jeden der drei richtenden Stände eine besondere Urne aufgestellt wurde, in welche die ihm Angehörigen ihre Stimmtafel zu legen hatten.*) Die Entscheidung geschah mit einfacher Majorität. Sie wurde vom Prätor verkündet. War sie verurteilend, dann erfolgte bei Geldstrafen noch eine Litis aestimatio, welche der Prätor unter Befragung seines Beirates, an dessen Entscheidung er gebunden war, vollzog. Hiermit erreichte der Prozeſs sein Ende.

§ 36. Kehren wir nun zu dem vorliegenden Prozeſs zurück.

Die Anmeldung desselben mag früh im Jahre geschehen sein: das läſst sich bei Anstrengung einer Repetundenklage von vorn herein annehmen. Cicero, als er die Klage gegen Verres anstellte, erbat sich zur Untersuchung eine Frist von 110 Tagen, die er selbst als klein (perexiguam Verr. Act. I § 6) bezeichnet. Also wird man kaum zu weit gehen, wenn man annimmt, daſs sich Lälius zur Untersuchung in einer so entfernt liegenden Provinz eine Frist von etwa sechs Monaten erbeten habe.**) Die Verhandlung des Prozesses würde also auch unter Voraussetzung einer frühen Anmeldung in die zweite Hälfte des Jahres fallen. Ja sie kann ziemlich spät in dieselbe fallen, wenn anders die Prätoren diejenigen Prozesse, zu denen die längste Untersuchungsfrist gefordert worden, zu allerletzt zu behandeln pflegten.***) Die Wahrscheinlichkeit, daſs er spät beendigt wurde, ergiebt sich aus § 95 u. § 98 der Rede, aus denen wir ersehen, daſs schon vorher mehrere andere Prozesse zu Ende geführt waren, einer gegen C. Antonius und zwei gegen A. Thermus. Daſs die Verhandlung lange vorm Ende des August nicht habe beginnen können, läſst sich mit Sicherheit erweisen. Cicero erwähnt in dem Briefe an Atticus II 25 der in diesem Prozesse gehaltenen Rede des Hortensius als neuesten Ereignisses.†) Der Brief kann nicht vor Ende August geschrieben sein. Ein früherer Brief (II 21)

*) Z. Kriminalpr. S. 367; Kriminalr. II 2 S. 292 flg.

**) Daſs er sie nicht ganz benutzt, so wenig wie Cicero damals seine von 110 Tagen, geht aus § 21 der Rede hervor, wo erwähnt wird, daſs die Urkunden kaum am 30ten Tage nach der Ankunft der Gesandten gerichtlich deponiert worden seien. Vgl. Einl. § 40 g. E. A.

***) Z. Kriminalpr. S. 192 flg.

†) Das ist nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber aus dem Charakter der Berichterstattung — s. unten — dieser Briefe, und daraus, daſs die Sache hier zuerst erwähnt, insbesondere, wenn man bedenkt, daſs sie zur Ermutigung gereichte, somit, wenn sie früher geschehen wäre, den Ausdruck einer so verzweifelten Stimmung, wie sie sich 24, 4 ausspricht, unmöglich gemacht haben würde.

berichtet § 3 von Ereignissen am 25. Juli.*) Der fragliche Brief ist der vierte nach diesem. Dafs er nicht schnell auf diesen folgte, läfst sich aus verschiedenem ersehen. Abgesehen davon, dafs so oft nicht Boten nach Epirus, wo Atticus sich aufhielt, gingen, so ist zu beachten, dafs Cicero in jedem Briefe über die Ereignisse in Rom berichtet. Von einem Tag zum anderen berichtet man aber nicht. Jeder Brief ferner enthält neue Thatsachen, zum Teil nicht unerhebliche, z. B. 23 (2), besonders 24. Aufserdem war Cicero, wenn auch politisch unthätig, damals sehr beschäftigt, wie er selbst 23, 1 sagt. Sodann in allen den genannten Briefen bittet Cicero den Atticus bald zurückzukehren (22, 4; 23, 3; 24, 5). Brief 25 glaubt er ihn schon unterwegs, schon beinahe angekommen und zwar, nachdem er Br. 23, 3 seine Ankunft noch nicht für die nächste Zeit erwarten zu dürfen erklärt hatte. Er glaubt dies aber auf Grund der an ihn gerichteten Bitten: Beweis, dafs eine längere Zwischenzeit verflossen, hinreichend, um die Reise von Epirus nach Rom zurückzulegen. Eine Angabe (24, 5) scheint sogar eine bestimmtere Andeutung von der Zeit des Briefes 25 zu enthalten. Es heifst: Cicero wünsche die Rückkehr des Atticus um die Zeit der Komitien, halte sie aber erst gleich nach diesen für möglich. Dann in Br. 25 nimmt Cicero die Ankunft des Atticus als unmittelbar bevorstehend an. Also der Brief 25 wird etwa um die Zeit der Komitien, vielleicht gerade vorher, geschrieben sein. Nun hat man angenommen, dafs die Konsularkomitien gemeint seien, welche nach Br. 20, 6 infolge Aufschubs auf den 18. Oktober verlegt waren (vgl. 21, 5). Aber diese Annahme allerdings hat wenig Grund. Wahrscheinlich vielmehr, wie Metzger zu dem Briefe richtig urteilt, sind die Komitien für die Tribunenwahlen gemeint. Denn unter illo declarato (II 23, 3) wird Clodius zu verstehen sein; für einen der Konsuln, Piso oder Gabinius, wäre illo zu wenig deutlich. Über die Zeit dieser Komitien aber läfst sich nichts bestimmen. Im Jahre 65**) fielen sie schon auf den 17. Juli. Man mufs sie sich im allgemeinen vor den Konsularkomitien denken, weil die Tribunen verfassungsmäfsig schon am 10. Dezember des laufenden Jahres ihr Amt antraten, die Konsuln am 1. Januar des folgenden. Vielmehr unterstützt diese Angabe die Annahme, dafs der Brief 25 hinwiederum nicht zu spät anzusetzen sei, wo möglich noch in dem August, wie Metzger thut, wenigstens nicht später als in dem September, wie Poortmann (de Ciceronis oratione pro Flacco Dissert. Academ. Lugduni Batav. 1835 p. 2) und Garatoni, Anm. zu Cp. 38 § 95 Antonius, will.

*) Ein noch früherer: II, 19 (3) von solchen bei den Apollinarischen Spielen, die am 5. Juli gefeiert wurden.

**) S. ad Att. I 1, 1.

Die Verhandlung kann sich aber lange hingezogen haben. Die Frist für das Beweisverfahren war nach obigem (§ 34) unbegrenzt. Die Zahl der Anklagepunkte aber war sehr grofs, und sehr grofs die Zahl der Zeugen, die verhört wurden. Von einem Zeugen heifst es in der Rede § 41, dafs er zwei Tage lang von den Verteidigern verhört worden sei. Ferner steht fest, dafs dieser Prozefs zwei actiones gehabt hat gegen das seit der lex Aurelia gewöhnlich geltende Verfahren (oben § 34). Denn Cicero berichtet über das Zeugenverhör (p. Flac. 41), und das Zeugenverhör folgte auf die Verteidigung. Ja nach eben dieser Stelle ist eine längere Zwischenzeit zwischen diesen beiden Verhandlungen gewesen. Denn es wird erzählt, dafs ein Zeuge nach seinem Verhöre gestorben und begraben sei, und zwar schon seit einiger Zeit (nuper). Somit ist die Beendigung des Prozesses spät im Jahre zu denken. Verwerflich jedoch ist die Annahme von Zumpt*), welcher meint, dafs der Prozefs sogar Anfang 58 erst geführt worden sei. Das wird ja klar widerlegt durch p. Flac. 98: bis hoc anno me defendente absolutus est A. Thermus; denn dies wäre für den Anfang von 58 nicht möglich; ferner durch den oben angeführten Brief aus dem J. 59, der dieses Prozesses gedenkt. Das Bedenken von Zumpt gegen die Annahme d. J. 59, weil C. Antonius im J. 59 vor dem Prätor, richtiger Quäsitor, Cn. Lentulus Clodianus (s. in Vatin. § 27 u. 28) gestanden habe, Flaccus aber vor dem Prätor Vettius, zerfällt in nichts, weil Antonius (s. Kommentar zu § 5) de vi (oder maiestate?), nicht de repetundis angeklagt war.

§ 37. Der zweitwichtigste Punkt, der in betreff des Prozesses in Frage kommt, ist, nach welchem Gesetze Flaccus angeklagt worden sei. Aus dem Vorhergehenden hatte sich ergeben, dafs der Prozefs schon ziemlich im Anfange des J. 59 — man nehme an bis zum Februar — eingeleitet worden sein mufs. Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, dafs der Anklage noch nicht das in diesem Jahre von Cäsar erlassene Repetundengesetz zu Grunde gelegt worden. Denn diese lex Iulia ist sicher nicht vor Ende April oder vielmehr vorm Mai eingebracht worden. Cassius Dio nämlich (XXXVIII 7, 4) berichtet, dafs die erste Lex, welche Cäsar in seinem Konsulatsjahr beantragt habe, das bekannte Ackergesetz wegen Anweisung von Gemeindeland an ärmere Bürger (insbesondere Veteranen des Pompejus**) gewesen, und vor Bestätigung dieser Bill, sowie aller anderen im Interesse des Pompejus gemachten Vorschläge, keine anderen Gesetze beantragt worden seien: ὡς δ' οὖν καὶ τοῦτο τὸ ἔθνος ὠκειώσατο — die Ritter durch

*) Kriminalpr. S. 539.
**) Drumann Röm. Gesch. III S. 199.

Herablassung von der Pacht nach Annahme des Ackergesetzes — *πρῶτον μὲν τὰ πραχθέντα ὑπὸ τοῦ Πομπηΐου πάντα ἐβεβαίωσεν, ἔπειτα δὲ καὶ ἄλλα πολλὰ διενομοθέτησε* flg. Die lex agraria aber ist im April durchgegangen.*) Also mufs die Anmeldung der Klage mit Beziehung auf das letzte der vorher für Erpressungen erlassenen Gesetze, das zur Zeit bestehende, geschehen sein. Dies konnte aber nur ein für Amtsverbrechen überhaupt geltendes Gesetz sein, wenn anders Erpressungen seit der lex Calpurnia vom J. 149 v. Chr. nicht mehr in besonderen Gesetzen, sondern immer in Verbindung mit anderen Amtsverbrechen behandelt worden waren.**) Die letzte derartige lex war die L. Servilia vom Tribunen C. Servilius Glaucia v. J. 111.***) Sonst nahm man allerdings an, dafs noch ein späteres Gesetz, eine lex Cornelia des Sulla, über Erpressungen gegeben worden sei. Diese Ansicht aber ist von Zumpt, Kriminalrecht Bd. II Abt. 1 S. 358 flg., widerlegt worden, welcher nachweist, dafs von Sulla nur ein Gesetz über Majestätsverbrechen herrühre†), dagegen im übrigen seine Gesetzgebung nicht Amts-, sondern gemeine Verbrechen betroffen habe.††) Wenn aber auch die Anklage auf Grund der lex Servilia erhohen sein mufs, so ist sie dennoch durchgeführt worden nach der inzwischen angenommenen lex Iulia, welche um die Mitte des Jahres in Kraft getreten sein mufs. Wenigstens regelte nach obiger Stelle des Dio Cäsar nach der im April erfolgten Durchsetzung des Ackergesetzes erst die übrigen Forderungen des Pompejus, bevor er sich an die Civilgesetzgebung machte. Dafs noch bis zur Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen (iudicium) die Bestimmung des Verbrechens und Gesetzes geändert werden konnte, zeigte obige Skizze § 33. Letzteres, dafs ein inzwischen herausgekommenes Gesetz für einen schon schwebenden Prozefs geltend gemacht werden konnte, bestätigt auch eine Nachricht des Cicero über den Prozefs des C. Antonius. In der Interrogatio in Vatinium § 27 beschuldigt Cicero den Vatinius der Härte, dafs er, während er seine Lex inbetreff der Verwerfung des ganzen Richterkollegiums (s. oben § 32) vor der Anklage des Antonius bekannt gemacht habe, mit der Durchbringung derselben bis zur Einleitung der betreffenden Anklage gewartet und dann einen Passus in sein Gesetz aufgenommen habe, dafs es nur denen zu gute kommen solle, welche nach Annahme seines Gesetzes angeklagt seien. Hieraus erhellt, dafs ohne diesen Zusatz auch nach Eröffnung des Prozesses noch Antonius den

*) Drumann Röm. Gesch. III S. 197.
**) Zumpt Kriminalrecht II, 1 S. 109 flg.
***) Ebds. S. 196 flg.
†) Ebds. S. 376 flg.
††) Ebds. 2, S. 2 flg.

Vorteil des Vatinischen Gesetzes genossen haben würde. Es findet sich nun aber thatsächlich eine Stelle in der Rede, aus der hervorgeht, dafs die Verhandlungen in iudicio nach der lex Iulia geführt worden seien. Im § 82 bemerkt Cicero, dafs bei diesem Gerichte das Gesetz dem Kläger nur 6 Stunden einräume. Dies aber ist eine Bestimmung der lex Iulia, welche früher nicht bestand.*)

§ 38. Zweifel gegen diese Ansicht, dafs im weiteren Verlauf der Prozefs nach der lex Iulia geführt worden sei, könnte aus dem Umstande entnommen werden, dafs an mehreren Stellen Cicero andeutet, dafs im Falle der Verurteilung den Flaccus eine Kapitalstrafe erwarte.**) Gegen Ende der Rede § 106: sin — —, iudices, Flaccum huic puero — — eripitis kann doch nur das Schicksal der Verbannung bezeichnet werden. Am Schlufs heifst es: nomen clarissimum — — reipublicae reservate. Also wäre er im Falle der Verurteilung aus der Staatsgemeinde ausgestofsen worden. § 96: ferri non potest, quod — — harum rerum auctores, duces, principes spoliari omnibus fortunis atque e civitate expelli posse arbitrantur geht zwar zunächst auf Cicero, scheint aber auch das zu erwartende Schicksal des Flaccus anzudeuten. Ja § 95 heifst es geradezu: quam potestis Lentulo mactare victimam gratiosiorem, quam si L. Flacci sanguine illius nefarium in omnes odium saturaveritis. Dagegen kommt nicht in Betracht, dafs es § 2 blofs heifst: neminem unquam putavi per eos ipsos periculum huius fortunis atque insidias creaturum. Nach Zumpt Kriminalr. S. 329 flg. hätte das julische Gesetz aufser Verlust des senatorischen Ranges und Unfähigkeit zu Ämtern, auch zu dem als Geschworener zu fungieren, nur Geldstrafe verhängt, während früher, als Erpressungen noch nach den allgemeinen Gesetzen über Amtsverbrechen behandelt wurden, bei qualifiziertem Vergehen dieser Art, z. B., wenn Erpressung mit Grausamkeit verbunden, oder wenn man Geld zum Behufe eines ungerechten Urteils angenommen, Kapitalstrafe ausgesprochen werden konnte. Aber wenn es wahr ist, dafs die Lex Iulia unter den Erpressungen auch aufzählte: wenn einer in einem öffentlichen Amte, um ein Urteil zu fällen oder eine Entscheidung zu geben, Geld angenommen hatte, was Zumpt Kriminalr. II, 2 S. 308 selbst angiebt, so kann ich mich davon nicht überzeugen, dafs dieselbe Lex für ein zu jeder Zeit als besonders schwer angesehenes Vergehen sich mit

*) Zumpt Kriminalprozefs S. 236. Vgl. oben § 34.

**) Kapitalstrafe ist Ächtung in dem Sinne, dafs der Verurteilte ungestraft getötet werden konnte, doch ohne Verlust des Vermögens, den die früheren Volksgerichte damit verbanden. Erst Cäsar fügte den Verlust der Hälfte des Vermögens hinzu. Man pflegte sich dieser Strafe durch Verbannung zu entziehen. S. Zumpt Kriminalpr. S. 451 flg., besonders 464.

Geld- und Ehrenstrafe begnügt hätte. Hat doch Sulla in seinem Gesetz über Mord bestimmt, dafs, wer durch ungerechtes Urteil an dem Tode jemandes schuld sei, selbst den Tod erleiden solle (Z. Kriminalr. II, 2 S. 23 flg.), für alle anderen Fälle der Art die durch die lex Sempronia verhängte Kapitalstrafe beibehalten (ebds. S. 31). Den Versuch aber dieses Vergehen nachzuweisen konnte Decianus in seinem Streite mit Amyntas (Kap. 30—32) gemacht und behauptet haben, dafs die ihm widerfahrene ungünstige Entscheidung von diesem erkauft sei. Es konnte ferner die vorgeworfene Flottengelderunterschlagung, welche als Erpressung behandelt wurde und es insofern war, als von den Städten Geld für vorgebliche Zwecke eingetrieben worden, mit der härteren Strafe für Unterschlagung belegt werden, welche nicht notwendig kapital war, aber es sein konnte.*) Ich will nicht anführen, dafs in einigen Fällen auch der Vorwurf der Fälschung, nämlich falscher Buchung, erhoben werden konnte (s. § 69 auri ratio constat, was bestritten werden mochte; § 33 Non refert vero, was negativ die Buchung als unrichtig erweist). Denn wenn Fälschung auch vielfach kapital bestraft wurde**), so konnte sie doch nicht wohl in einem nach der lex Iulia geführten Repetundenprozefs verfolgt werden.

§ 39. Allerdings herrscht auch in diesem Punkt noch einige Unklarheit. Dafs vor der lex Iulia auch bei einem Repetundenprozefs noch andere Verbrechen zur Sprache kamen und zwar nicht im Urteile, wohl aber bei der Strafabschätzung mit berücksichtigt wurden, überhaupt bei Prozessen über Amtsverbrechen, auch wenn die Anklage auf ein bestimmtes derselben lautete, somit die Verurteilung nur nach diesem erfolgen konnte, die Strafabmessung auch andere mit umfassen konnte, steht fest***) und läfst sich z. B. aus dem Prozefs gegen Verres deutlich ersehen, wo Cicero demgemäfs in dem ganzen fünften Buche der Anklagerede nur die Grausamkeit desselben beleuchtete. Nach Zumpt liegt der Grund darin, dafs früher Amtsverbrechen nicht geschieden waren und ursprünglich vor ein und denselben Gerichtshof gezogen wurden, bis durch L. Apulejus u. Q. Varius das Majestätsverbrechen abgesondert zu werden anfing, das durch Sulla besonders scharf bestimmt und einem eigenen Gerichtshofe zugewiesen wurde, dann das Verbrechen wegen Gewaltthätigkeit gegen den Staat seitens eines Beamten durch den Tribun M. Plautius im J. 89 abgezweigt†), seit 67 durch die lex Calpurnia der bisher mit Repetundae immer vereinigt gewesene Ambitus vor ein besonderes

*) Z. Kriminalr. II, 2 S. 89.
**) Z. Kriminalpr. S. 451.
***) Ebds. S. 403.
†) Z. Kriminalr. II, 1 S. 268.

Gericht gewiesen wurde.*) Wenn aber Zumpt der Ansicht ist, dafs mit der lex Iulia die Sonderung der Verbrechen ihren Abschlufs erreicht, und eine gemeinsame Bestrafung mehrerer in ein und demselben Prozefs ganz ausgeschlossen war, so dürfte diese Ansicht doch einigem Zweifel unterliegen. Wie kommt es denn, dafs, wenn durch die Sonderung der Verbrechen auch die Sonderung der Bestrafung notwendig bestimmt wurde, doch in dem Verrinischen Prozesse die Gewaltthätigkeit und Grausamkeit des Verres mit herangezogen werden konnten, die doch teils unter das schon bestehende crimen de vi, teils unter das durch Sulla einer quaestio perpetua untergestellte des Mordes fielen? Und wenn Zumpt Recht hätte, so würde der Streitfall des Decianus und Amyntas, insofern Cicero nur den Vorwurf des ungerechten Urteils zurückweist, einer Bestechung durch Amyntas, welche das Crimen erst unter das Repetundengesetz bringen würde, keine Erwähnung thut, extra causam fallen und ganz überflüssigerweise behandelt sein. Jedenfalls aber ist Zumpt nach dem, was oben dargelegt ist, nicht berechtigt zu sagen, was er Kriminalpr. S. 540 sagt: Die Strafe gegen Flaccus, wenn er schuldig befunden wurde, bestand nur in Verlust an Ehre und Geld; und: Cicero verteidigte den Angeklagten nur gegen die Anschuldigung der Habsucht.

§ 40. Die Untersuchung nun, welche Lälius in Asien vornahm, wurde mit solcher Belästigung (vi, manu, armis, copiis**) der Provinz ausgeführt, dafs Cicero behauptet, infolge derselben sei durch ein neues Gesetz die Zahl der Begleiter, mit welcher der Ankläger sich umgeben dürfe, festgesetzt worden. Welches Gesetz unter diesem zu verstehen sei, ist zweifelhaft. Der Scholiast Bobiensis***) vermutet entweder das vom Volkstribun P. Vatinius oder dem Prätor Q. Fufius Calenus in diesem Jahre beantragte Gesetz darunter. Ersteres, welches die Verwerfung des ganzen Richterkolleginms betraf†), kann nicht gemeint sein. Denn es war schon vor der Anmeldung der Klage gegen C. Antonius promulgiert. Der Prozefs gegen Antonius aber war schon vor dem 21. April beendigt. Denn Cicero hielt die Verteidigungsrede für ihn an demselben Tage, an welchem Clodius in die Plebs aufgenommen wurde.††) Über diese Aufnahme aber berichtet Cicero ad Att. II 7, 2. Da nun feststeht, dafs der auf diesen folgende Brief ad Att. II 8 noch vor dem Feste der Parilia, die auf den 21. April fielen, geschrieben (s. das. § 2), so fällt der vorhergehende Brief und das darin

*) Z. Kriminalr. II, 2 S. 218 flg.
**) p. Flacc. § 13 extr.
***) Orellische Ausg. von Cicero V, 2 S. 235.
†) in Vatin. § 27, vgl. oben § 32 und § 37 g. E.
††) d. Dom. § 41.

berichtete Ereignis*) umsomehr vor den 21. April. Wenn also der Prozefs des Antonius vor dem 21. April beendigt war, so war er um vieles früher iangefangen worden. Ja man wird, auch ohne in Betracht zu zehen, dafs er die Provinzialverwaltung des Antonius mit umfafste (s. zu § 5 der Rede), schon nach Mafsgabe der gewöhnlichen Verhältnisse nicht anders urteilen können, als dafs er gegen Anfang des Jahres angemeldet worden ist. War also der Vatinische Antrag noch vorher bekannt gemacht, so war er entweder unmittelbar im Beginne des Jahres oder, wie Drumann mit Wahrscheinlichkeit vermutet, im Dezember des vorhergehenden Jahres gleich nach Antritt der Tribunen**) verkündet worden. Hieraus ist zweifellos ersichtlich, dafs die Bill des Vatinius nicht auf die Kunde von Lälius' Untersuchungsverfahren hin abgefafst resp. erweitert worden sein kann. Das andere vom Scholiasten angeführte Gesetz des Q. Fufius Calenus betraf die Abstimmung in den Kriminalprozessen.***) Gegen die Möglichkeit, dafs in demselben Gesetze auch Bestimmungen über das Verfahren bei der Untersuchung enthalten waren, spricht meines Erachtens nichts. Zumpt jedoch, wie schon früher Ernesti, versteht die lex Iulia darunter.†) Einen Grund finde ich nicht angegeben, als den, dafs in dem Prozefs gegen M. Scaurus, der nach der Lex Iulia geführt wurde, vom Ankläger eine die Inquisitio betreffende Bestimmung angeführt wurde, nämlich dafs der Ankläger nicht mehr als 120 Zeugen berufen dürfe.††) Es scheint ihm nun wahrscheinlich, dafs die lex Iulia auch das Inquisitionsverfahren geregelt, und alle dieses betreffende neue Bestimmungen in diese gehören. Aber woraus geht hervor, dafs der Ankläger diese Bestimmung aus der lex Iulia entnommen habe? Befand sie sich in einem anderen Gesetze, und war sie nicht aufgehoben durch die lex Iulia, so war sie für ihn ebenso bindend und zitierbar wie jede andere Bestimmung eines gültigen Gesetzes. Gegen die Annahme der lex Iulia scheint mir aber der Umstand zu sprechen, dafs Cäsar schwerlich das Benehmen des Anklägers in einer ihm erwünschten, zum Teil vielleicht von ihm eingegebenen†††) Anklage zum Ausgangspunkt einer Gesetzesremedur gemacht haben würde. Und sollte wirklich die lex Iulia, nach welcher der weitere Prozefs geführt worden ist, so spät entworfen worden sein, als anzunehmen die Angabe fordert, dafs die Kunde von dem gewaltsamen Verfahren des

*) von dem Cicero sogar von seinem Landgute zu Antium aus und zwar nicht einmal als neuestem Ereignisse berichtet.
**) R. G. III S. 215.
***) S. oben § 35.
†) Kriminalr. II, 2 S. 325 und Kriminalpr. S. 285.
††) Z. Kriminalpr. S. 280 und Kriminalr. a. a. O.
†††) S. oben § 14.

Lälius bei seiner Untersuchung in Asien Anlafs einer Bestimmung in derselben geworden sei? Wann kann die Kunde davon nach Rom gekommen sein? Gewifs nicht lange vor seiner Ankunft daselbst. Diese aber ist vor dem Juli kaum denkbar. Nicht lange nach seiner Ankunft aber war die lex Iulia schon durchgebracht. Denn sonst hätte sie für den weiteren Prozefs nicht bestimmend werden können. Eine so schnelle Gesetzgebung aber ist schwer glaublich. Hiernach bin ich geneigt unter dem bezüglichen Gesetze die lex Fufia zu verstehen.

Die Untersuchung betrieb Lälius mit der äufsersten Energie.*) Um die gewünschten Gemeindebeschlüsse zu erlangen, verlockte er die Armen mit Teilnahme an der Gesandtschaft und Privatzuschüssen, bedrohte er die Reichen mit Berufung nach Rom, was ihnen, wenn sie auch gleichen Anspruch auf Reise- und Unterhaltungskosten**), wie die Armen, hatten, doch sehr unangenehm sein mufste, teils weil sie aus ihren Geschäften oder ihrer Bequemlichkeit herausgerissen wurden, teils weil die Vergütung ihren Bedürfnissen nicht entsprach. Zu den Zwangsmitteln gehörten auch, wie oben angegeben, bewaffnete Scharen, wie es scheint, hauptsächlich aus Sklavengefolge bestehend, mit denen er die Volksversammlungen umstellen mochte, die nach seinem Sinne beschliefsen sollten. Infolge seiner grofsen Energie gelang es ihm noch vor Ablauf der gesetzten Frist nach Rom zurückkehren zu können, mindestens um 30 Tage früher, wie aus der Angabe***) hervorgeht, dafs Rechnungsbücher und Urkunden von Gemeinden, welche das Gesetz drei Tage nach der Ankunft der Gesandten vor Gericht zu deponieren befahl†), kaum nach 30 Tagen niedergelegt worden seien.††) Die Freigebigkeit und den Eifer, die er bei der Voruntersuchung zeigte, bewies er auch im weiteren Verlaufe des Prozesses, insofern er die Zeugen in seinem eigenen Hause einquartierte und verpflegte†††) und aufs genaueste instruierte, wie sie auszusagen hatten. So Cicero p. Fl. § 22—23.

§ 41. Beim Beginn der Verhandlungen hatte Lälius zunächst einen Wettstreit mit seinem Mitankläger Decianus auszufechten. Decianus machte Anspruch auf den Vortrag vor Gericht. Lälius sah darin den Beweis, dafs jener sich von Flaccus habe

*) Vgl. oben § 16.
**) S. oben § 31.
***) p. Flac. § 21, vgl. § 83.
†) S. oben § 31 A.
††) Vgl. oben § 36 A. Denn auf seine um so viel frühere Ankunft läfst sich daraus insofern schliefsen, weil schwerlich die Gesandten vor ihm eingetroffen sein werden, zumal sie ja auch teilweise von ihm unterhalten wurden.
†††) p. Flac. § 5 Frg. Vat. extr., § 22, § 23, § 24, § 41, § 83. Vgl. oben § 16.

bestechen lassen. Es war nämlich ein gewöhnliches Verfahren von Angeklagten, mit deren Sache es schlecht stand, einen anderen, als der die Anklage unternehmen wollte oder unternommen hatte, zur Anklage zu bestimmen, um dadurch zu erreichen, daſs die Anklage lässiger oder nur zum Schein betrieben würde. Wir lernen dies Verfahren besonders aus dem Streit des Cäcilius und Cicero bei dem Prozeſs des Verres kennen. Ob Lälius' Verdacht begründet war, läſst sich nicht entscheiden. Cicero weist ihn natürlich als ganz grund- und haltlos zurück.*) Man wäre sehr geneigt trotzdem ihn für begründet zu halten, zumal, wenn man bedenkt, ein wie habgieriger und wenig ehrliebender Mann Decianus nach allem, was über ihn berichtet wird, war, und wie verlockend daher ein ihm in Aussicht gestellter ansehnlicher Geldvorteil sein muſste, wenn nicht eben die Bitterkeit, mit der Cicero sein Lebensbild entwirft, insbesondere seine Handlungsweise in seinem Streite mit Flaccus darstellt, an der Richtigkeit jener Bezichtigung zweifeln lieſse. Freilich läſst sich auch denken, daſs, als der beabsichtigte Zweck mit Decianus durch die Entscheidung des Gerichtes nicht erreicht war, Cicero weiter keinen Grund hatte ihn zu schonen. Das Gericht nämlich, welches in dem Falle, daſs die Ankläger sich über die Verteilung der Rollen nicht einigen konnten, zu entscheiden hatte, erkannte dem Lälius den Vortrag zu. Hierbei herrscht nun aber eine Dunkelheit. Es steht nämlich fest, daſs der gegen Flaccus geführte Prozeſs gegen die durch die lex Aurelia, welche das Komperendinationsverfahren aufhob, eingeführte Norm in zwei getrennten Actiones verhandelt wurde.**) Das ergiebt sich aus p. Flac. § 41***), wo angegeben ist, daſs nach dem beendigten Zeugenverhöre ein Zeuge gestorben, ein anderer in angeblicher Furcht vom Angeklagten umgebracht zu werden Waffen angelegt habe. Das Beweisverfahren schloſs aber regelmäſsig die Verhandlung ab. Somit gehört die Rede des Cicero einer zweiten Verhandlung an. Es entsteht daher die Frage, ob der bezügliche Streit sich auf die erste oder zweite Actio bezogen habe. Zumpt†) hält es für unzweifelhaft, daſs er auf die anfängliche Anklage gerichtet gewesen sei. Woraus aber entnimmt er das? Ich vermag dafür keinen anderen Anhalt zu finden, als daſs Cicero bemerkt, Lälius habe das Anklagerecht darum dem Decianus miſsgönnt, weil er geschickter als er selbst Zeugen zu verhören wuſste. Fand denn aber der Zeugenbeweis nur bei der ersten Actio statt? Daſs er in diesem Prozesse nur bei dieser stattgefunden habe, nimmt Zumpt aller-

*) § 81—82.
**) S. oben § 36 g. E.
***) Vgl. Z. Kriminalpr. S. 224.
†) Ebds. S. 239.

dings an*); aber dafs er wiederholt werden konnte, bemerkt er selbst an dieser und anderen**) Stellen; dafs eine Erneuerung desselben von Cicero, wenn nicht gerade erwartet, so doch für möglich gehalten wurde, lehrt § 51. Darauf aber, dafs die Wiederholung stattfinden konnte, kommt es nur an; in diesem Falle war Cicero berechtigt aus Decianus' Geschick Zeugen zu verhören einen Grund der Furcht für Lälius zu entnehmen durch Decianus ausgestochen zu werden und des Verlangens ihm einen bedeutungsvolleren Anteil an der Anklage durch Verhör wie Rede zu entziehen. Warum ich eher geneigt bin den Streit auf die zweite Actio zu beziehen, liegt darin, weil ich mir nicht recht klar machen kann, wie man demjenigen, dem man die Inquisitio zugestanden hat, — und dafs diese Decianus jenem zugestanden hat, kann nicht zweifelhaft sein; vergl. auch an eben der Stelle: causam ad me detulit . . . — nachher den Hauptvortrag, die zusammenfassende Darstellung ihrer Ergebnisse, entziehen wollen kann. Nun war allerdings das Verlangen hernach in der zweiten Actio die Hauptrede zu halten für einen Mitankläger an sich nicht unberechtigt, sodafs der Vorwurf verraten zu sein dadurch wenig begründet wäre. Aber es konnte doch nach einem sehr geschickten Vortrage des Verteidigers, wie ihn Hortensius, einer der ersten Redner jener Zeit, gewifs gehalten haben wird, wenig wünschenswert erscheinen, dafs einer der weniger begabten oder zuverlässigen Mitankläger die Hauptwiderlegung desselben unternahm, und hinreichend ihm die Behandlung einiger Nebenpunkte zu überlassen. Auch die Zeit, die an der Stelle für die Anklage angegeben ist, spricht nicht gegen die Beziehung auf die zweite Actio. Denn Zumpt ist selbst der Ansicht***), dafs die Bemessung derselben auf 6 Stunden ebensowohl für die zweite als erste Verhandlung gegolten habe.

§ 42. Betrachten wir nun, welchen Anteil jeder der Ankläger erhalten, so ist man aus den Andeutungen Ciceros†) geneigt anzunehmen, dafs aufser Lälius nur Luccejus noch geredet habe, Decianus wenigstens nicht dazu gekommen sei (Decianum usque ad coronam applicuisti). Somit dürfte die Reihenfolge die sein: In der ersten Actio redete zuerst Lälius, dann Luccejus; in der zweiten nur Lälius. Hier kam es auf Abkürzung noch mehr an; hier am Schlusse konnte eine matte Rede, wie sie Cicero dem Luccejus zuschreibt, für die Entscheidung am ungünstigsten wirken. Die anderen Mitankläger scheinen sich an der Anklage nur repräsentativ oder auch

*) Kriminalpr. S. 225.
**) z. B. S. 221.
***) Kriminalpr. S. 238 flg.
†) § 82 u. 83.

durch Mitwirkung bei der Beschaffung des Beweismateriales und beim Zeugenverhör (cf. § 93) beteiligt zu haben.

§ 43. Derselbe Versuch übrigens durch Geld seine Ankläger zu gewinnen, den Lälius den Flaccus beschuldigt bei Decianus mit Erfolg gemacht zu haben, behauptete Luccejus, sei auch bei ihm gemacht worden; und man kann nicht sagen, dafs die Verspottung dieser Behauptung durch Cicero*) den Eindruck einer Widerlegung mache. Aber wenn auch ehrlich, so war die Rede des Luccejus doch ziemlich wirkungslos: das beweist Ciceros Spott, und wie bei der Untersuchung, so auch in der ganzen Verhandlung war es die Energie und das Geschick des Lälius allein, gegen welche die Verteidiger zu kämpfen hatten.

§ 44. Von den Verteidigern, denen in jeder Verhandlung 9 Stunden, ein Drittel mehr als den Anklägern, eingeräumt war (s. oben § 34), sprach zuerst Hortensius (s. oben § 21), und es ist möglich und wahrscheinlich, dafs in der ersten Verhandlung Cicero noch gar nicht rednerisch aufgetreten ist. Erst am Zeugenverhör beteiligte er sich.**) Die Rede des Cicero gehörte der zweiten Actio an und bildete den Schlufsvortrag. Ja es ist wahrscheinlich, dafs nach derselben ein neues Beweisverfahren weder ernstlich erwartet wurde noch erfolgte. Das schliefst Zumpt mit Recht aus der leidenschaftlichen Peroratio.***)

§ 45. Cicero feierte den Triumph seiner Beredsamkeit. Flaccus wurde freigesprochen; wie Macrobius (Saturn. II, 1, 13) sagt, infolge eines wohlangebrachten Scherzes, der sich nicht mehr in der Rede finde, ihm aber aus einer Schrift des Furius Bibaculus bekannt sei, und der unter den gelungenen Witzen Ciceros im Umlaufe sei. Wäre nicht bestimmt überliefert, dafs es ein Scherz in der Rede sei und zwar ein nicht mehr vorgefundener, aber bekannter, dem er seine Freisprechung zu verdanken gehabt, sondern der Scherz der Rede überhaupt, so würde man an vielen Stellen derselben die Erklärung dafür finden. Denn sie gehört unbedingt zu den witzigsten und am meisten mit attischem Salze gewürzten, die Cicero gehalten hat. Man vergleiche § 41 fiscinam ficorum obiecisti, wozu selbst der Scholiast die Bemerkung macht: Notemus quasdam criminationes non pugnaci argumentatione sed etiam festiva urbanitate dissolvi; (§ 39 o pastores cupidos litterarum!) § 43 cum rem publicam nimium amplecteretur; § 46 dimidio redderet stultiores; § 54 semper nudum esse voluisti; § 70 in foro versaris, sed tamen in Pergameno; § 76 non plus aurum tibi quam mone-

*) § 83.
**) p. Flac. § 41; § 10.
***) Kriminalpr. S. 225.

dulae committebant; § 83 Nunc facis suspicionem . . .; § 92 Hominem ab negotio abducere noluisti sq., und noch viel mehr.

Zu dem Ausgang des Prozesses scheint es nicht unpassend die bezüglichen Worte Drumanns (Bd. V S. 622 flg.) herzusetzen: „Die geschriebene Rede für Flaccus zeugte von seinem (Ciceros) tiefen Schmerz über die Zerrüttung des Staates, und durch diese Rede, wie durch viele ähnliche, beförderte er sie selbst. Wo es Optimaten gab, wie Flaccus, Sachwalter, die es öffentlich bedauerten, daſs man sie nicht zu Konsuln wählte, statt sie zu belangen, und Gerichte, die sie freisprachen und damit erklärten, daſs es am Mittage nicht Tag sei, da war der Nerv des staatsbürgerlichen Lebens erstorben."

§ 46. Aus späterer Zeit hören wir nur noch einmal von Flaccus. Er begleitete i. J. 57—56 den von Cicero so bitter gehaſsten L. Piso Cäsoninus, einen der Konsuln aus Ciceros Verbannungsjahr, damals Prokonsul von Macedonien, als Legat nach dieser Provinz und verschaffte demselben durch seine Kriegstüchtigkeit in einem siegreichen Treffen den Ehrentitel Imperator. Er kehrte früher als sein Vorgesetzter nach Rom zurück und bewies demselben, wie Cicero angiebt, seine Verachtung und Abneigung wegen sener elenden Verwaltung der Provinz, welche feige, grausam und räuberisch war, dadurch, daſs er bei seiner Rückkehr nach Rom ihm nicht entgegenging. Dem Cicero bewahrte er seine Freundschaft, wie dieser ihm.*)

II. Inhalt der Rede.

§ 47. I. Eingang, Exordium, Kap. 1—2.

Der Redner sucht die Richter günstig für den Angeklagten zu stimmen, indem er *a*) auf die Würdigkeit des Angeklagten nach seinem Vorleben und seinen Vorfahren hinweist, *b*) gegen den Ankläger einnimmt, der es erstens wage den Flaccus durch die den ersten Ständen angehörigen, daher konservativ gesinnten und an seinem früheren Verdienst um die Erhaltung des Staates beteiligten Richter, nicht durch das Volk stürzen zu wollen; zweitens nach seiner eigenen Vergangenheit und Familie sich scheuen sollte einen solchen Mann anzuklagen, umsomehr als politische Verdienste ehemals oft Grund für Aussöhnung mit persönlichen Feinden gewesen seien (§ 2); *c*) die Bedeutung und Wichtigkeit der Sache betont, die nicht eine persönliche Angelegenheit des Angeklagten sei, sondern die Frage um die Existenz des Staates in sich schlieſse (§ 3); zugleich die Macht und erhabene Gesinnung der Richter rühmt, die allein noch die Stützen des Staates und Zuflucht aller Patrioten seien (§ 4); *d*) hierauf noch spezieller die Beschaffenheit der Sache charakterisiert, die durch einen kurz vorhergegangenen Prozeſs

*) in Pis. § 54.

ins Licht gesetzt sei und darin bestehe, daſs man alle Freunde des Vaterlandes und Kämpfer für das Bestehen desselben zu Grunde richten wolle (§ 5).

II. Lücke, in welcher die Aufstellung des Themas (Propositio) und Einteilung des Stoffes (Partitio) enthalten war.

§ 48. III. Beweis (Confirmatio), hier vom Standpunkt des Verteidigers Widerlegung (Refutatio).

a) Der auſser der Sache liegende Beweis (*πίστεις ἄτεχνοι*).

α. Die Präjudicien in dem Vorleben des Angeklagten beruhend:

Sein ruhmreiches Verhalten in seinen früheren Wirkungskreisen als Soldat im Gefolge seines Vaters in Asien und seines Oheims in Gallien, als Kriegsoberst unter Servilius in Cilicien, als Quästor unter Piso in Spanien, als Legat des Metellus in Creta, als Prätor in Rom und die Beliebtheit bei allen seinen früheren Untergebenen lassen ein schlechtes Verhalten desselben als Proprätor und die Richtigkeit der Anklage von vornherein unglaublich erscheinen und erwecken begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Ankläger und Zeugen (Frgg. Mediol. und Vatic.). Denn, daſs sein Vorleben makellos, beweist die Anklage dadurch, daſs sie ganz davon schweigt. Und die Kenntnis dieses Vorlebens, besonders der unter den Augen seiner Mitbürger geführten Prätur muſs für die Richter mehr Beweiskraft haben, als die Aussagen unbekannter Zeugen (Kap. 3 § 6—8).

§ 49. *β*. Die Zeugen.

1. Sie sind unzuverlässig, weil meistens Griechen. Diesen ist Gewissenhaftigkeit der Zeugenaussage überhaupt fremd, wie auch ein Sprichwort von ihnen bekundet. Die wenigen römischen Zeugen konnten, weil sie ihrem Gewissen folgten, nichts Ungünstiges über ihn aussagen (Kap. IV § 9—11). Weitere Gegenüberstellung der griechischen und römischen Zeugen. Erstere nicht achtend den Eid setzen ihre Ehre bloſs in die siegreiche Behauptung ihrer Aussage gegen den Versuch der Widerlegung; letztere lassen sich nur durch Rechtlichkeit leiten und werden nur nach dem Rufe ihrer Rechtlichkeit gewürdigt (§ 11—12).

2. Das Gewicht der Zeugenaussagen wird aber auch durch die Veranstaltungen des Anklägers beeinträchtigt, der alle Mittel angewendet hat, um Zeugen aufzutreiben, einerseits persönlich Bestechungen, Drohungen und Gewalt, anderseits die Berufung auf das Ansehen des Pompejus, auf dessen Antrieb er die Klage unternommen haben will (§ 13—14).

3. Die öffentlichen Zeugnisse der Städte haben keinen Wert, weil sie von zügellosen Volksversammlungen beschlossen, nicht von gereiften und vereidigten Senaten (Beleuchtung der griechischen Verfassungen und Vergleich mit der römischen).

Dazu kommt, daſs es unterworfene Städte sind, die von Haſs gegen die römische Herrschaft erfüllt sind (Kap. VII und VIII § 15—19).

§ 50. *γ*. Urkunden.

Um Geld zu geben, müſsten jene Städte eine Anleihe machen, oder Tribut auferlegen. Darauf bezügliche Urkunden sind nicht beigebracht. Nur Rechnungsbücher werden vorgelegt, die bei ihnen gefälscht zu sein pflegen. Und wären sie es nicht von den Stadtbehörden, so sind sie es von den Gesandten, die sie gegen das Gesetz 30 Tage nach ihrer Ankunft bei sich behalten haben.

Die Zeugen leben bei und mit den Anklägern, von denen sie genau instruiert werden. Dem Verteidiger sind sie angewiesen nur: Wir haben gegeben zu antworten, damit ihre Aussagen ihm keine Handhabe bieten zur Widerlegung. Denn an der Person, die ihm unbekannt, findet er keinen Anhalt zu ihrer Abweisung (Kap. X § 21—23. Dieser Punkt sollte eigentlich der letzte unter *β* sein, ist aber ungenau unter *γ* gereiht).

Zum Schluſs des § 23 folgt die Zusammenstellung der vorher gegebenen äuſseren Beweismittel.

Dann die Conclusio: Gegenüber so schwachen Beweismitteln ergiebt sich für die Richter die Pflicht den Angeklagten, zumal einen Mann wie Flaccus, von solcher Familie und solchen persönlichen Verdiensten, in Schutz zu nehmen und freizusprechen (Kap. XI § 24—26).

§ 51. *b*) Der in der Sache und Kunst des Redners liegende Beweis (*πίστεις ἔντεχνοι*), d. h. Widerlegung der einzelnen Anklagepunkte.

α. Flaccus hat von der Provinz Gelder zum Behuf einer Verteidigungsflotte gegen die Seeräuber eingetrieben. Der Vowurf kann nur in dreierlei liegen: entweder daſs er ihr die Unterhaltung einer Flotte nicht auferlegen durfte, oder daſs eine Flotte nicht nötig war, oder daſs sie nur auf dem Papiere stand. Daſs er es durfte, beweist ein Senatsbeschluſs (§ 27). Daſs sie nötig war, folgt aus der Würde des Staates (§ 28), aus der Rücksicht auf die Sicherheit, die Pompejus' ruhmvoller Sieg nicht völlig verbürgen konnte; daher auch in Übereinstimmung mit ihm an verschiedenen Küsten Flotten unterhalten wurden (§ 29—30); folgt daraus, daſs zu jener Zeit verschiedene Personen von Seeräubern ergriffen worden sind, und würde nicht widerlegt werden, wenn keiner gefangen worden wäre. Denn dann könnte man dies der Aufstellung der Flotte zurechnen. Ob die Flotte Seeräuber aufgebracht habe, was geleugnet wird, thut nichts zur Sache (§ 31). Daſs sie wirklich vorhanden war, bezeugt ganz Asien und ihre Benutzung in einigen bekannten Fällen (§ 32). Die Nichtbuchung

der dafür eingezogenen Gelder ist unerheblich, da Flaccus die Einziehung derselben auf sich nimmt. Dafs sein Nachfolger keine Flotte hat aufstellen lassen, kann ihm nicht zur Schuld gerechnet werden (§ 33).

§ 52. β. Es folgen die Beschwerden einzelner Gemeinden der Provinz.

1. Acmonia will dem Flaccus 206 000 Drachmen gegeben haben. Zum Gesandten und Zeugen dafür ist ein einziger, ein übel berüchtigtes Subject, ernannt worden, Asclepiades. Derselbe behauptet auch selbst an Flaccus eine beträchtliche Summe gegeben zu haben, bringt aber weder Zeugen noch urkundliche Beweise dafür bei (§ 34—35). Dasselbe Acmonia hat auch ein Belobungsschreiben dem Angeklagten zu teil werden lassen. Asclepiades erklärt dieses, weil nur aus üblicher Nachgiebigkeit gegen Wünsche der Art erteilt, für wertlos. Dann ist auch das entgegengesetzte Zeugnis der Stadt wertlos (§ 36). Die Belobung ist wenigstens, wie das Siegel zeigt, echt, die Beschwerde untergeschoben (§ 37—38).

2. Doryläum hat dem Flaccus Geld gegeben. Die Urkunde haben die Gesandten verloren; offenbar zeugte sie nicht gegen Flaccus, darum behielten die Gesandten sie für sich (§ 39). Ein Dorylenser will ihm privatim gegeben haben. Er bringt keinen Beweis bei und ist selbst notorisch unzuverlässig (§ 40). Dieser Gesandte ist plötzlich verstorben. Trotzdem er sein durchaus unschädliches Zeugnis schon abgelegt hatte, wagt Lälius dennoch seinen Tod dem Angeklagten zur Last zu legen (§ 41).

3. Temnus behauptet dem Flaccus 15 000 Drachmen gegeben zu haben. Gesandte sind drei sittlich gebrandmarkte und bestrafte Individuen: Heraclides, dieser auch Aufhetzer in der ganzen Angelegenheit, Nicomedes, Lysanias (§ 42—43). Warum ist keiner der vielen Beamten, welche bei Geldzahlungen dieser Stadt beteiligt zu sein pflegen, hergeschickt worden? Eine gleiche Summe soll ihm indirekt gegeben worden sein, indem sie auf die Reparatur eines Tempels eingetragen und verrechnet wurde. Geschah die Zahlung im ersten Falle direkt, so brauchte sie in diesem nicht indirekt zu geschehen. Darin liegt ein Widerspruch (§ 44). Angesehene Bürger der Stadt wollen um Geld geprellt worden sein. Es meldet sich aber nur derselbe Heraclides wieder. Es folgt nun zum Beweise seiner Unzuverlässigkeit in Anbetracht der Verworfenheit seines Charakters und seiner gänzlichen Mittellosigkeit ein detaillierter Bericht verschiedener Schelmenstreiche von ihm. Sein Zorn gegen Flaccus rührt daher, weil dieser ein gerechtes Urteil gegen ihn gefällt hatte (— § 50). Nicht zuverlässiger ist Lysanias, der von Decianus abhängig und zum Zeugnis gezwungen ist (§ 51).

4. Tralles beklagt sich, daſs Flaccus das für Festspiele zu Ehren seines Vaters von den Städten Asiens gesammelte und dort deponierte Geld, dessen Zinsen es bis dahin genossen hatte, weggenommen und sich angeeignet habe (§ 55—56). Wäre die Stadt wirklich überzeugt im Rechte mit ihrer Beschwerde zu sein, so würde sie sich nicht durch einen so verächtlichen Menschen wie Maeandrius haben vertreten lassen (§ 52—53). Der wahre Grund des Zornes gegen Flaccus liegt auch nicht in jener Sache, sondern darin, daſs die Stadt durch ihn verurteilt wurde ihrem Gläubiger Castricius gerecht zu werden. Diese Stimmung benutzte Laelius für seine Zwecke (§ 54). Doch wäre der gewünschte Beschluſs nicht erreicht worden ohne die Aufhetzungen des Maeandrius und die Zügellosigkeit griechischer Volksversammlungen (§ 57—58). Flaccus, der jedenfalls berechtigt war das seinem Vater bestimmte Geld an sich zu nehmen, war in der Auseinandersetzung dieser Angelegenheit sehr rücksichtsvoll. Die Behauptung, daſs das deponierte Geld gar nicht mehr im Besitz der Stadt gewesen sei, sondern von Mithridates geraubt war, ist eine dreiste Erfindung des Laelius, welche jene selbst gar nicht zu machen gewagt hat. Denn Mithridates war bekanntermaſsen gegen die asiatischen Städte, die auf seine Seite traten, äuſserst wohlwollend und mehr auf ihren Vorteil als Nachteil bedacht (§ 59). Der Redner findet hier Gelegenheit des feindlichen und grausamen Verhaltens der asiatischen Städte zu jener Zeit zu gedenken und dadurch die Autorität ihrer Aussagen vor Gericht abzuschwächen (§ 60—61).

Dann hält er ihnen die empfehlenden und lobenden Aussagen der griechischen Staaten des Mutterlandes und auſserdem Massilias entgegen, wobei er deren Charakter rühmt (§ 62—63) im Vergleich zu dem der asiatischen Stämme, deren Niedrigkeit der Gesinnung und des Geistes durch Sprichwörter gezeichnet ist (— § 65).

§ 53. *γ*. Die Beschwerden der Juden in der Provinz.

Diese führten jährlich eine gewisse Summe Goldes an den Salomonischen Tempel von Jerusalem ab. Flaccus verbot die Ausfuhr des Goldes aus Asien. Er befand sich darin im Einklang mit Senatsbeschlüssen und handelte nur würdig, indem er sich dem Aberglauben dieser Barbaren widersetzte. Unterschlagen hat er nichts, er hat alles im Beisein von höchst angesehenen Zeugen aufsuchen, herbeischaffen und abwägen lassen und dann verrechnet. Die Rechnung stimmt. Also ist es mit diesem Angriff mehr darauf abgesehen, Flaccus bei jenem durch seine Zahl und Einigkeit in den Volksversammlungen einflufsreichen Teil des Volkes verhaſst zu machen als auf die Richter zu wirken (Kap. 28 § 66—69).

§ 54. *δ*. Die Beschwerden der römischen Bürger.

1. Decianus beklagt sich über Unrecht. Er hätte am wenigsten Ursache. Er treibt Handelsgeschäfte in der Provinz in der freien Stadt Apollonis und bedrückt diese durch Wucher und Raub in einer Weise, wie sie weder Mithridates noch sein eigener dem Wucher ergebener Vater jemals bedrückt hat. Sie ist durch ihn um ihre Freiheit völlig gekommen (§ 70—71). Gefiel ihm dort Grund und Boden so sehr, so hätte er kaufen, nicht einen angesehenen Bürger daselbst, Amyntas, von dem Besitztum, das ihm zukam, verdrängen sollen. Dieser war mit der Tochter einer reichen Witwe verheiratet. Decianus lockte letztere zu sich, liefs ihre Güter durch sein Gesinde besetzen und entführte dem Amyntas seine schwangere Frau. Sie gebar bei ihm eine Tochter, und er behielt beide bei sich. Von den Gütern suchte er sich zum Eigentümer zu machen durch einen Scheinkauf, bei dem ein unrechtmäfsiger Vormund als Vertreter der Witwe figurierte. Dieser wurde wegen Betrugs deswegen belangt und verurteilt. Der Verkauf wurde dadurch ungültig. Dennoch gab Flaccus die Güter nicht heraus, verlangte vielmehr von den Pergamenern, unter deren Gerichtssprengel Apollonis gehörte, dafs sie sie auf seinen Namen in ihre Grundbücher eintragen sollten. Sie weigerten sich, dieselben, die ihn durch Belobung und einen goldenen Kranz auszeichneten, auf die er so stolz ist, dafs er sich dem Laelius darum überlegen dünkt. Schon der Prätor Orbius erkannte gegen ihn, Globulus, sein Nachfolger, war willfähriger. Flaccus entschied definitiv zu seinen Ungunsten und erklärte das frühere Eigentumsverhältnis für noch bestehend. Dies Urteil leitet Decianus aus persönlichem, von den Vätern ererbtem, Hasse her. Das sonstige Verhalten beider zu einander liefs auf ein Fortbestehen desselben nicht schliefsen. Im Sinne des Flaccus verfügte aber auch der Senat auf Anrufung, im selben Sinne erklärte sich auch sein Nachfolger in der Statthalterschaft, Q. Cicero. Dennoch hat Decian die Besitzungen nicht herausgegeben, sondern sogar zum Census angemeldet. Auch die Sklaven des Amyntas hat er einschätzen lassen. Natürlich ohne rechtliche Wirkung. Dieses Urteil des Flaccus ist Veranlassung der ganzen Klage geworden, hat den Decianus vermocht den Laelius zur Anstellung derselben anzureizen (§ 72—81).

Wenn Laelius aber behauptet, dafs Decianus nachträglich in diesem Prozefs ihm untreu geworden sei und sich von Flaccus habe bestechen lassen, so ist diese Behauptung völlig grundlos, ebensowie die des Luccejus, dafs Flaccus ihm Geld angeboten habe, um ihn von der Anklage abwendig zu machen (— § 83).

2. Andro Sextilius soll durch Flaccus um die ihm von seiner Frau Valeria her zukommende Erbschaft gebracht worden

sein. Valeria war eine Freigelassene*) der Valerii (das Genauere s. zu § 84); ihr Vermögen gehörte, wenn sie nicht in die eherechtliche Gewalt (Manus) ihres Gatten übergegangen war oder dasselbe ihrem Gatten als Mitgift gegeben hatte, ihrem Patron oder den agnatischen Descendenten desselben. Zu diesen gehörte Flaccus. Ihr Vermögen konnte aber weder durch Manus noch durch Mitgift ihrem Manne zufallen, da zur Eingehung jener und Bestellung dieser es der Einwilligung sämtlicher Tutoren, d. h. der Agnati des Patrons bedurfte. Flaccus aber hatte seine Einwilligung nicht gegeben. Also hatte er sein Anrecht auf die Erbschaft nicht aufgegeben. Da dasselbe demnach auch nicht bestritten werden kann, so wird behauptet, es kam Flaccus als Statthalter nicht zu seine eigene Angelegenheit in der Provinz zu führen und Geld von einer Privatperson zu fordern. Warum aber nicht? Auch ist die Erbschaft schon unter seinem Vorgänger in Anspruch genommen worden (§ 84—86). Die Zeugen sind gegen Flaccus persönlich erbittert, Lurco, weil sein Freigelassener von Flaccus verurteilt, Septimius, weil sein Gutsverwalter, der einen Mord begangen, zur Strafe gezogen worden (§ 87—88). Die Angelegenheit mit Andro ist aufserdem durch einen Vertrag, bei dem ehrenwerte Männer Mittler und Zeugen gewesen sind, geregelt worden; endlich hat Flaccus die Erbschaft nicht für sich selbst gefordert: er hat seinen Anteil an seinen Vetter L. Flaccus abgetreten und dadurch den Beweis einer uneigennützigen Gesinnung geliefert (§ 89).

3. Falcidius beklagt sich in einem Schreiben an seine Mutter und Schwester dem Flaccus für Bestätigung einer unter dem Proprätor Globulus erlangten Steuerpacht fünfzig Talente haben geben zu müssen. Er bedient sich dieser angeblichen Bestechung nur als Vorwandes, um die Vergeudung der nach Asien mitgenommenen beträchtlichen Gelder zu bemänteln, die er in Trinkgelagen durchgebracht hat. Beweis seiner Verschwendung ist, dafs er sein albanisches Gut verkaufen läfst, und der Unwahrheit seines Zeugnisses teils sein übel berüchtigter Charakter teils dafs ihn Laelius zum Zeugnis nicht nach Rom bestellt, sondern sich begnügt hat die beiden bezüglichen Briefe von ihm vorzulegen, und dafs seine würdigen Verwandten Aebutius und Manilius nichts von der fraglichen Angelegenheit wissen (§ 90—93).

§ 55. IV. Peroratio.

Die Verteidigung der Provinz und einzelner angeblich geschädigter Bewohner derselben ist nur Vorwand. In Wahrheit handelt es sich um die Gesamtheit des Staates. Eine staatsfeindliche Partei geht darauf aus, alle Verteidiger der Republik

*) der Abstammung nach, dem Rechte nach Freie.

durch die Gerichte zu stürzen. C. Antonius ist aus Rache für Catilina zu Boden getreckt worden. Jetzt will man für Lentulus an Flaccus Rache nehmen. Der weitere Schritt wird sein ihn, Cicero, selbst für die Rettung der Staates zu belangen und ins Elend zu treiben. Das Bitterste dabei ist, dafs man dies durch die Vertreter der höchsten Stände, die Richter, durchzusetzen versucht. Versuchte man es noch durch das Volk! Aber dieses brauche er nicht zu fürchten; nur das bewaffnete Gesindel, welches in die Volksversammlungen sich eindrängt oder sie bedroht, fürchte er. Wie elend! Um das Vaterland verdiente Männer hätten jetzt für Bethätigung ihres Patriotismus das Urteil der Richter zu fürchten; früher hätte man wirklicher Vergehen Schuldige um dessentwillen freigesprochen. Noch in diesem Jahre sei einem allerdings unschuldigen und wackeren Bürger, A. Thermus, seine politische Gesinnungstüchtigkeit zu gute gerechnet worden. Daran mögen die Richter denken, dafs sie hier nicht über den Flaccus, sondern über die Freunde und Verteidiger des Vaterlandes, über ihre eigene Wohlfahrt und Existenz abstimmen (§ 94—99).

Doch verlange er gar nicht, dafs sie die Rücksicht auf die Provinz hintenansetzten. Sie sollen nur seinen Anklägern in derselben seine Lobredner gegenüberstellen; Asien die Provinzen Gallien, Cilicien, Spanien, Kreta; den lydischen, phrygischen, mysischen Halbgriechen die echten Griechen in Massilia, Rhodus, Lacedaemon, Athen, Achaja, Thessalien und Böotien; neben den Zeugen Septimius und Caelius Männer wie Servilius und Metellus anhören; die asiatische Rechtspflege nach der städtischen, das Verhalten eines Jahres nach dem des ganzen früheren Lebens beurteilen. Vor allem aber sollen sie sich sein Verdienst in jenem Schreckensjahr vor Augen stellen, als die Gallier zum Kriege, Catilina zum Angriff der Stadt, die Verschworenen zu Feuer und Schwert aufgerufen wurden. Damals hat Flaccus die Boten der Verschwörung gefangen, die Beweise der Schuld eingebracht, die Verhaftung der Haupträdelsführer ermöglicht und dadurch den Staat vom Rande des Verderbens zurückgerissen. Wer hätte denken können, dafs ihm, dem damals vom Senat und allen Patrioten begeistert gedankt, dessen Verhalten von allen in den Himmel erhoben wurde, nicht die höchste Ehre, sondern sogar die Existenz versagt werden sollte! Wenn diese vernichtet würde, so würde er selbst als Verräter erscheinen, der ihm für den damals erbetenen Dienst sicheren Schutz und Ehre für alle Zukunft verheifsen habe (§ 100—103).

Mag es aber kommen, wie es wolle, Flaccus wird es nie bereuen, seine Dienste dem Vaterland gewidmet zu haben. Ihr aber, o Richter, möchtet es zu bereuen haben, ihn im Stiche gelassen zu haben. Denn euer Urteil wird der jüngeren

Generation die Bahn ihres politischen Verhaltens vorzeichnen. Wird es verdammend sein, so wird sie abgeschreckt werden auf die Erhaltung des Staates, auf die Verteidigung des Vaterlandes ihr Streben zu richten: der ehemals gefährlichere Weg des Umsturzes wird als der bequemere zur Macht und Ehre, der sicherere zur Bewahrung vor Unheil erscheinen (§ 104—105).

Zuletzt habt Mitleid mit dem kleinen Sohne des Flaccus, der seine Augen schutzflehend zu mir, dem Verteidiger, erhebt, seine Hände bittend zu euch emporstreckt. Erhaltet dem Knaben den Vater, der Republik den tapfersten, erlauchtesten, ruhmvollsten Bürger (§ 106).

PRO L. FLACCO ORATIO.

I. 1. Cum in maximis periculis huius urbis atque imperii, gravissimo atque acerbissimo rei publicae casu, socio atque adiutore consiliorum periculorumque meorum L. Flacco caedem a vobis, coniugibus, liberis vestris, vastitatem a templis, delubris, urbe, Italia depellebam, sperabam, iudices, honoris potius L. Flacci me adiutorem futurum quam miseriarum deprecatorem. Quod enim esset praemium dignitatis, quod populus Romanus cum huius maioribus semper detulisset, huic denegaret, cum L. Flaccus veterem Valeriae gentis in liberanda patria laudem prope quingentesimo anno rei publicae rettulisset? 2. Sed si forte aliquando aut beneficii huius obtrectator aut virtutis hostis aut laudis invidus exstitisset, existimabam L. Flacco multitudinis potius imperitae nullo tamen cum

Kap. I § 1. *in maximis periculis* durch die Katilinarische Verschwörung. In der Bekämpfung derselben hatten die Prätoren Flaccus und C. Pomptinus dem Cicero die wichtigsten Dienste geleistet, indem sie den Überfall und die Gefangennahme der allobrogischen Gesandten am Pons Mulvius leiteten, aus deren Händen Cicero die urkundlichen Beweise der Verschwörung erhielt. S. Cic. Cat. III § 4—5; Sall. Cat. 45. Vgl. Einl. § 4.

templis, *delubris* häufige Zusammenstellung. Vgl. Cat. III 22. Nat. d. III 94 (I 14). Nach Döderlein *templum* Tempel eines Haupt-, *delubrum* eines niederen Gottes oder Heros. Wohl irrig. *Templum* geweihter Ort im weitesten Sinne, *delubrum* Sühnstätte; insofern Sühnung hauptsächlich durch Opfergaben, insbesondere Weihgeschenke, vollzogen wurde, der Aufstellungsort lezterer, also Tempel im engeren Sinne. Das Unpassende vom Weiteren zum Engeren herab, nachher zum Weiteren (*urbs*, *Italia*) wieder hinaufzusteigen wird dadurch gehoben, dafs *templa*, *delubra* eine stehende Verbindung, gleichsam ein Begriff, war.

honoris des Konsulates, des höchsten Ehrenamtes, das dem Flaccus nach verwalteter Prätur zu erlangen übrig blieb.

Quod enim esset in der Oratio obliqua, weil es in der direkten Rede heifsen würde: *Quod — sit —?* Also irrt Campe (Emendationen zu Cicero p. Flacco, Programm zu Greiffenberg i. Pom. 1879), der *esse* vermutet.

prope quingent. a. Seit der Zeit, wo der Vorfahr des Flaccus P. Valerius als Nachfolger des L. Tarquinius Collatinus sich den Beinamen Poplicola erwarb (im Jahre 509), waren genau 450 Jahre verflossen. Also ist die Abrundung weit ausgreifend. Vgl. § 63.

§ 2. *invidus* substantivisch in der Nachbarschaft wirklicher Substantiva. Vgl. Nägelsbach Stilistik § 25 b 4.

existimabam sq. glaubte nur an die Gefahr für ihn sich vor dem Volke verantworten zu müssen — eben bei der Bewerbung ums Konsulat in den zur Wahl berufenen

periculo quam sapientissimorum et lectissimorum virorum iudicium esse subeundum. Etenim quibus auctoribus et defensoribus omnium tum salus esset non civium solum, verum etiam gentium defensa ac retenta, neminem umquam putavi per eos ipsos periculum huius fortunis atque insidias creaturum. Quod si esset aliquando futurum, ut aliquis de L. Flacci pernicie cogitaret, numquam tamen existimavi, iudices, D. Laelium, optimi viri filium, optima ipsum spe praeditum summae dignitatis, eam suscepturum accusationem, quae sceleratorum civium potius odio et furori quam ipsius virtuti atque institutae adolescentiae conveniret. Etenim cum a clarissimis viris iustissi-

Komitien — ohne doch im Ernste Verwerfung und Abweisung zu fürchten, nicht an die Möglichkeit, dafs er sich vor Gericht d. h. dem auserlesensten Teil der drei höchsten Stände, die es bildeten (vgl. Einl. § 32), würde verteidigen müssen.

auctoribus sq. Cicero, der anfangs den Ruhm der Unterdrückung der Katilinarischen Verschwörung vollauf für sich in Anspruch nahm, liebte es, seitdem Wolken über seinem Leben aufzogen, und seine politische Stellung bedroht zu werden anfing, den Senat als seinen und seiner Amtsgenossen Rat- und Auftraggeber hinzustellen, p. Sulla 21; desgleichen später d. Dom. 94. ib. 50. Sest. 1 u. 144 u. 145; Pis. 7. Phil. II 11. Vgl. Drum. R. G. V p. 550 f. Mit Beziehung auf die beiden anderen Stände des Gerichtes ist *defensoribus* hinzugesetzt. Vgl. Einl. § 5.

si esset aliquando wenn wirklich einmal ... Vgl. zu Anf. desselben Paragraphen. Über das fehlende *etiam* zu §. 31.

cogitare de auf etwas denken, wie p. Cluent. 190 *mater de pernicie filii cogitaret;* Catil. IV 10 *cum de pernicie populi Romani, exitio huius urbis cogitarit* statt des gewöhnlichen Accusativs, der aber mit folgendem Genitiv hart erschiene (vgl. unten 97); so mit dem Gerundium statt des gewöhnlichen Infinitivs d. Leg. III 21 *de statu nostro labefactando.*

D. Laelium s. Einl. § 16.

institutae adolescentiae — dem Weg, den er als Jüngling eingeschlagen. Zu dem Zusatz eines Adverbs wie *recte, praeclare*, das nach Graevius', Baiters (Adnot. crit.) und Lehmanns (im Hermes XIV 1879 p. 627 f.) Vermutung ausgefallen, ist kein Grund. Richtig schon Garatoni z. St.: *Modus et ratio intelligitur*, welcher dabei auf Attic. I 17 verweist: *praeter voluntatem institutae vitae.*

cum a clarissimis viris ... Beispiele für den Gedanken bietet Cicero selbst de provinc. cons. Kap. 8—9, wo er sich wegen seines nunmehr freundlichen Verhaltens zu dem lange bekämpften Cäsar rechtfertigt. Er nennt dort Ti. Sempronius Gracchus, den Vater des Volkstribunen, L. Crassus den Redner und M. Aemilius Scaurus, den bekannten Optimaten und langjährigen princeps senatus, welcher von Zeitgenossen und Nachkommen (Horat. Od I. 12) überschätzt, von Sallust seines Nimbus entkleidet worden ist, M. Aemilius Lepidus, Konsul von 187 u. 175, L. Marcius Philippus, Konsul von 91 und Gegner der Reformbestrebungen des jüngeren Livius Drusus, P. Servilius, Sohn des Isauricus, Konsul mit Cäsar i. J. 48, die Brüder Marcus und Lucius Lucullus (Ponticus), den Q. Metellus Nepos, Volkstribun im J. 62, sich selbst in Beziehung auf Cäsar und andere. Hierzu kann man noch fügen Beispiele des Valerius Maximus IV 2 in dem Abschnitt: *Qui ex inimicitiis iuncti sunt amicitia aut necessitudine*: M. Livius Salinator und Claudius Nero; ferner gehört dahin das bekannte von Q. Fabius Rullianus im zweiten Samniterkriege. Ti. Gracchus, ein persönlicher Feind der Scipionen, intercedierte als Volkstribun, als L. Scipio Asiaticus wegen Unterschlagung verurteilt ins Gefängnis

mas inimicitias saepe cum bene meritis civibus depositas esse vidissem, non sum arbitratus quemquam amicum rei publicae, postea quam L. Flacci amor in patriam perspectus esset, novas huic inimicitias nulla accepta iniuria denuntiaturum. 3. Sed quoniam, iudices, multa nos et in nostris rebus et in re publica fefellerunt, ferimus ea, quae sunt ferenda: tantum a vobis petimus, ut omnia rei publicae subsidia, totum statum civitatis,

abgeführt werden sollte, weil es des römischen Staats unwürdig wäre dorthin, wohin durch Scipios Verdienst gefangene Führer der Feinde abgeführt worden seien, ihn selbst zu führen. L. Crassus und Aemilius Scaurus opferten ihre Feindschaft gegen Marius dem Vaterlande, als es sich darum handelte, ob diesem die Provinz Gallien in dem Kriege gegen die Cimbrer übertragen werden sollte. Aemilius Lepidus söhnte sich im Interesse des Staates mit M. Fulvius Nobilior, dem Besieger der Ätoler, an dem Tage aus, wo er mit diesem gleichzeitig zum Censor gewählt wurde; Marcius Philippus, der sich mit den Anhängern des Livius Drusus des Staates wegen entzweit hatte, söhnte sich eben desselben wegen mit diesen später wieder aus. Die Luculler hatten sich mit dem Servilius, weil dieser ihren Vater wegen Erpressungen angeklagt hatte, verfeindet, wurden aber später, nachdem sie ihren Vater durch eine Anklage des Servilius wegen Unterschleifs gerächt, infolge politischer Gesinnungsgemeinschaft herzliche Freunde desselben. Besonders bekannt ist der freilich von der Rede noch nicht berührte, weil erst später vorgekommene Fall in betreff des Metellus Nepos und Cicero. Dieser hatte als Volkstribun Cicero gehindert sein Konsulatsjahr mit einer Rede an das Volk zu schliefsen und wurde dafür von diesem bitter gehafst. Später als Konsul i. J. 57 widersetzte er sich der Rogation seines Kollegen Lentulus auf Rückberufung des Cicero aus der Verbannung nicht, weil, wie Cicero andeutet, er den Willen des Senates ehrte und die optimatische Tradition seiner Vorfahren nicht verleugnen wollte; s. Prov. Cons. 22, p. red. ad sen. 25. Dies hatte die Aussöhnung zur Folge. In dasselbe oder ein ähnliches Licht setzt Cicero später seine Aussöhnung mit Cäsar, Crassus, Appius Claudius, dem Bruder des Clodius, ja selbst mit Vatinius in einem Briefe an Lentulus aus d. J. 54 (Fam. I 9). Bekannt ist, dafs Claudius Nero und Livius Salinator i. J. 207, als Hasdrubal in Italien einbrach, uneingedenk ihrer früheren Feindschaft zur Bekämpfung desselben einmütig zusammenwirkten, und dafs Q. Fabius Rullianus i. J. 309 seinen Feind Papirius Cursor aus Achtung vor dessen militärischer Tüchtigkeit und Rücksicht auf die gefährliche Lage des Staates zum Diktator ernannte. Bei genauerer Beziehung mufs man von den angeführten Beispielen diejenigen abrechnen, bei welchen politisches Interesse, nicht Verdienst die Feindschaft erlöschen liefs oder zum Schweigen brachte.

Um einen Gegensatz zu *novas* zu gewinnen, schiebt Pluygers (Mnemosyne 1857 p. 138 fg.) *veteres et* vor *iustissimas* ein, als ob es alles alte Feindschaften gewesen wären, die Cicero als beigelegt sich denkt und kennt, und nicht überhaupt bestehende, der Begriff „bestehende" aber, abgesehen davon, dafs er nur umschreibend hätte ausgedrückt werden können, wie *quae eis erant*, oder *quas gerebant*, nicht von selbst aus dem Gedanken sich ergäbe.

§ 3. *omnia rei p. subsidia* sq. Wenn Männer, die den Staat geschützt haben, zur Strafe gezogen werden, so fallen alle Stützen (*subs.*), wankt der ganze Bestand des Staates, wird die Erinnerung an die Vergangenheit verleugnet, das Heil der Gegenwart und die Hoffnung der Zukunft (*reliquorum* im Ggs. zu *praeteritorum* und *praesentium*) d. h. der zukünftigen Wohlfahrt und Sicherheit untergraben.

omnem memoriam temporum praeteritorum, salutem praesentium, spem reliquorum in vestra potestate, in vestris sententiis, in hoc uno iudicio positam esse et defixam putetis. Si umquam res publica consilium, gravitatem, sapientiam iudicum imploravit, hoc, hoc, inquam, tempore implorat. II. Non estis de Lydorum aut Mysorum aut Phrygum, qui huc corrupti concitatique venerunt, sed de vestra re publica iudicaturi, de civitatis statu, de communi salute, de spe bonorum omnium, si qua reliqua est etiam nunc quae fortium civium mentis cogitationesque sustentet: omnia alia perfugia bonorum, praesidia innocentium, subsidia rei publicae, consilia, auxilia, iura ceciderunt. 4. Quem enim appellem? quem obtester? quem implorem? Senatumne? At is ipse auxilium petit a vobis et con-

cons. sq. Einsicht, besonnener Ernst (*grav.* opp. *levitas*), Weisheit.

Kap. II. *Lyd.* Lydier, Phrygier, Mysier, verachtete Völkerschaften (vgl. § 65) der Provinz Asien (s. unten § 5 fragm. Mediol.) absichtlich statt der Gesamtheit genannt, deren Name vergleichsweise doch noch einen besseren Klang hatte.

Corrupti concitatique nach Schol. Bob. Die Hdschrr. *compulsi concitatique.* Beides giebt einen Sinn. Ersteres erklärt Jordan (*Annotationes criticae in orationem Ciceronis p. Flacco*, Soest 1868 p. 4) gut: *corrupti largitione i. e. re, concitati* (d. h. aufgeregt) *autem spe.* Dagegen würde *compulsi* s. v. s. als zusammengetrieben mit Gewalt (*vi, manu cett.* § 13), *concitati* zusammengerufen teils durch das Recht des Anklägers, s. Einl. § 31, teils durch gewisse Einflüsse, vgl. z. B. § 14 der Rede. Über die Bedeutung zusammenrufen s. d. Leg. III 25 *vincula soluta et servitia concitata,* womit Vahlen gut vergleicht Acad. II 144 *quo enim spectat illud, cum artificia tolli quereris a nobis, nisi ut opifices concitentur? qui si undique omnes convenerint, facile contra nos incitabuntur* und ad Fam. X 33, 4 *non modo nationes sed etiam servitia concitaturum.* Vgl. unten § 6 u. § 9 (§ 96).

consilia, auxilia, iura: Auskunfts-, Hülfs- und Rechtsmittel, eigentl. Rat, Hülfe, Rechte, aber insofern sie gewährt werden. Andren Rat, Hülfe, Rechte, als welche ihr gewährt, giebt es nicht, d. h. andre Mittel der Hülfe, des Rechts als die bei euch. Nur soweit die Gerichte das Recht noch schützen, ist es vorhanden; soweit es auf Sitte oder dem Schutze, der Achtung und Wahrung seitens der Magistrate beruht, ist es dahin gesunken. Gewiss eine Anspielung auf die Willkürherrschaft der Triumvirn, insbesondere auf das gewaltsame Vorgehen Cäsars und seiner Kreaturen. Ein Genitiv wie bei den vorhergehenden Substantiven ist nicht hinzugesetzt, weil kein besonderer Personalbegriff dabei gedacht wird. Es gilt für alle, die jenes brauchen, resp. besitzen (alle drei vorher genannten Genitive würden für den Begriff allenfalls umfassend genug sein und könnten im Gedanken wiederholt werden).

§ 4. *Quem enim appellem?* So Schol. Bob. Die Hdschrr. *Quem enim alium appellem?* Dafs die Richter von der Frage: wen? ausgeschlossen sind, versteht sich aus dem Zusammenhang. Wird aber der Begriff sonst mit Beziehung auf die Richter hinzugesetzt, so erwartet man den Plural. Dagegen in der Allgemeinheit des Ausdrucks ist der Singular passend.

At is ipse .... entweder weil er gegenwärtig machtlos darnieder liegt oder wegen der früheren Haltung in Ciceros Konsulate, die mit diesem vollständig harmonierte, ja, wie Cic. oft zu erkennen giebt, ihn aufforderte und antrieb zu seinem Vorgehen. Vgl. oben § 2 *quibus auctor.*

firmationem auctoritatis suae vestrae potestati permissam esse sentit. An equites Romanos? Iudicabitis principes eius ordinis quinquaginta quid cum omnibus senseritis. An populum Romanum? At is quidem omnem suam de nobis potestatem tradidit vobis. Quam ob rem nisi hoc loco, nisi apud vos, nisi per vos, iudices, non auctoritatem, quae amissa est, sed salutem nostram, quae spe exigua extremaque pendet, tenuerimus, nihil est praeterea quo confugere possimus; nisi forte quae res hoc iudicio temptetur, quid agatur, cui causae fundamenta

Iudicabatis principes sq. steht in keinem richtigen Verhältnis zum vorigen Gedanken. Denn der vorige Gedanke charakterisiert in richtigem Anschluſs an den Hauptgedanken, daſs nirgends als beim Gerichte Hülfe zu finden sei, die Machtlosigkeit des Senates. Dasselbe erwartet man auch hier in Bezug auf den Ritterstand und nachher in Bezug auf das ganze Volk ausgesprochen zu sehen. Statt dessen wird hier dem in der Macht beruhenden Grunde ein anderer untergeschoben, der gewissermaſsen auf dem Willen beruht. Ritterstand und Volk denken nicht daran politisch Bedrängten zu helfen, weil sie ihrer Pflicht im Gerichte nachzukommen meinen, von dem sie einen Teil bilden, resp. dem sie ihre Macht übertragen haben. Der in betreff der Ritter ausgesprochene Grund miſsfällt auch insofern, als er für sie nicht charakteristisch ist; er lieſse sich ebensogut von den Senatoren angeben. Indes konnte Cicero offenbar den Gedanken nicht einheitlich durchführen; er begnügt sich daher, wie oft, mit einer äuſserlichen Korresponsion.

principes — quinquaginta . . . Nach der lex Aurelia (a. 70), welche für die Zeit dieses Prozesses gültig war, wurde ein Kriminalgericht aus den drei obersten Ständen: den Senatoren, Rittern, Ärartribunen in gleichem Verhältnis zusammengesetzt, sodaſs aus jedem Stande 25 Richter genommen wurden, und die Richterzahl im ganzen sich auf 75 belief. S. Zumpt Kriminalproz. S. 27 u. 32, u. Einleit. § 32. Darnach ergeben sich für die Ritter nicht 50, sondern 25. Diese Schwierigkeit ist schon von dem Scholiasten in der Weise gelöst worden, daſs Cicero unter die Ritter auch die Ärartribunen als jenem Stande angehörig oder verwandt begreife (*tribuni aerarii et equites eiusdem scilicet ordinis*). Es wird dies durch andere Stellen bestätigt, wo auch nur die Senatoren und Ritter unterschieden werden. Unten § 96 *per senatores et equites Romanos;* desgl. p. Fonteio Kap. 16 § 36 *senatores equitesque populi Romani iudicasse;* ebenso p. Planc. 41 *principes equestris ordinis* für alle Richter mit Ausschluſs der Senatoren, s. Köpke Einleit. § 17 S. 13. Es muſs dabei in Betracht gezogen werden, daſs vor der genannten Lex von einem Stande der Ärartribunen noch nicht die Rede war, daſs dieselben, wie die Ritter, eine durch Geld bevorzugte Klasse bildeten, nur mit geringerem Census (300,000 Asses gegen 1,000,000 der Ritter), daſs sie eine zu wenig selbständige Bedeutung hatten, um hier besonders genannt zu werden, anderseits durch die Richterbefugnis den Rittern nahe gerückt waren und in freierer Auffassung mit ihnen vereinigt werden konnten. Dann mag auch Höflichkeit, wie Zumpt Kriminalr. Bd. II. Abt. 2. S. 196fg. annimmt, mitgewirkt haben.

spe exigua extr. p. „an einem schwachen und letzten Faden der Hoffnung hängt".

quae res — temptetur: die Vernichtung aller derjenigen, welche den Umsturz des Staates durch Catilina gehindert haben, *cui causae fund. iac.:* einer Anklage des Cicero. *Quid agatur*, was in der Mitte steht: worum es sich handelt, ist im Grunde genommen überflüssig, aber bei der Neigung Ciceros den Ausdruck zu häufen darum vielleicht noch nicht,

iaciantur, iudices, non videtis. 5. Condemnatus est is, qui Catilinam signa patriae inferentem interemit: quid est causae

wie Oetling (*Librorum manuscr., qui Ciceronis orationem pro L. Flacco continent, qualis sit condicio*, Progr. zu Hameln 1872 p. 16) will, als fremder Zusatz zu verwerfen.

§ 5. *Condemnatus est is:* C. Antonius, Kollege des Cicero. C. Antonius Hybrida, zweiter Sohn des Orator und Oheim und Schwiegervater des Triumvir, ragte durch raubsüchtigen Charakter hervor. Er plünderte 83, als er mit Sulla aus Asien zurückging, Griechenland, nahm dann teil an den Proskriptionen Sullas, wurde 70 wegen abermaliger Räubereien durch die Censoren Gellius und Lentulus aus dem Senate gestofsen, bald aber wieder in denselben aufgenommen. Darauf wurde er Ädil und gab als solcher glänzende Spiele, i. J. 65 Prätor. An der Verschwörung des Catilina nahm er insgeheim teil, ohne offen dafür aufzutreten, woran ihn wohl der Wunsch zum Konsulate zu gelangen hinderte, das er 64 zugleich mit dem von ihm gehafsten Cicero erhielt. Nach dem Ausbruch der Verschwörung (63) mufste er ein Heer gegen Catilina nach Etrurien führen, übergab aber, Krankheit vorschützend, seinem Legaten Petrejus den Befehl am Tage der Schlacht. Darauf zog er in seine Provinz Macedonien, die ihm Cicero, welchem sie zugefallen war, um ihn von gemeinsamen Anschlägen mit Catilina abzuhalten, überlassen hatte, und begann hier, sowie gegen die benachbarten Dardaner und Bastarner, seine gewohnten Räubereien, erlitt jedoch von beiden Niederlagen. Nach Rom zurückgekehrt, wurde er i. J. 59 vor der Verhandlung des Prozesses gegen Flaccus (vgl. Einleit. § 13) angeklagt und ohne die Vergünstigung der *lex Vatinia de alternis iudiciis reiciendis* (das Recht den ganzen Richterrat zu verwerfen sowohl seitens des Angeklagten, wie des Klägers, vgl. Einl. § 37; § 40; Zumpt Kr. R. II 2 S. 279 flg.) genossen zu haben, da Vatinius zu seinem Nachteil absichtlich die Durchbringung seines Gesetzesantrages verzögerte, verurteilt. In betreff der Art der Anklage aber und des Verhältnisses der Ankläger hierbei herrscht grofse Meinungsverschiedenheit. Einige nehmen an, er sei wegen Erpressungen belangt und verurteilt, andere wegen Teilnahme an der Katilinarischen Verschwörung (Garatoni, Poortmann), andere, er sei zweimal angeklagt und wegen beider Vergehen verurteilt (Drum. R. G. I S. 538). Zumpt endlich (Kr. Pr. S. 497) stellt die eigentümliche Ansicht auf, er sei wegen Amtsverbrechen überhaupt angeklagt worden, worunter Erpressungen wie Majestätsverletzung mit Bezug auf die Katilinarische Verschwörung fielen. Dafs er nicht zweimal angeklagt worden, scheint aus folgender Stelle bei Cassius Dio (38, 10): *πολλὰ καὶ δεινὰ καὶ τὸ ὑπήκοον ἄρξας τῆς Μακεδονίας καὶ τὸ ἔνσπονδον εἰργάσατο· τά τε γὰρ τῶν Βαστάρνων* (zu den *ἔνσπονδοι* gehörig) *καὶ τὰ τῶν πλησιοχώρων σφισὶ προσθήσας οὐκ ἐτόλμησεν ἐπιόντας ὑπομεῖναι ἀλλ' ὡς καὶ ἐπ' ἄλλο τι μετὰ τῶν ἱππέων ὑποχωρήσας ἔφυγε καὶ οὕτω τοὺς πεζοὺς ἐκεῖνοι περισχόντες ἔκ τε τῆς χώρας βιαίως ἐξήλασαν καὶ τὴν λείαν προσαφείλοντο· οὐ μέντοι καὶ ἐπὶ τούτοις αἰτίαν ἔσχεν, ἀλλ' ἐγράφη μὲν ἐπὶ τῇ τοῦ Κατιλίνου συνωμοσίᾳ, ἑάλω δὲ δι' ἐκεῖνα καὶ συνέβη αὐτῷ ὧν μὲν ἐκρίνετο μὴ ἐλεγχθῆναι ὧν δ' οὐκ ἠτιάζετο κολασθῆναι* hervorzugehen. Wenn man fragt, auf welches Zeugnis hin angenommen wird, er sei wegen Erpressungen belangt, so giebt es nur eins: Schol. Bob. Orelli V 2 p. 229: *Caius Antonius collega Ciceronis M. Caelio Rufo accusante non tantum pecuniarum repetundarum crimine verum etiam ob hanc coniurationem non pridem damnatus fuerat*, wo übrigens zwei *crimina* angegeben werden, nur dafs das der Erpressungen an die Spitze gestellt zu sein scheint. Man hat sich wohl noch auf eine andere Angabe

desselben Scholiasten zu p. Flac. § 14 Kap. VI bezogen, in welcher eine Gesetzesbestimmung für Repetundenprozesse vermutungsweise der lex Vatinia beigelegt wird, und weiter folgern wollen, dafs die lex Vatinia, deren Vergünstigung dem Antonius verwehrt werden sollte, nur auf Erpressungsprozesse gegangen sei, somit Antonius der Erpressungen angeklagt sei. Doch ist das ganz luftig und haltlos. Die lex Vatinia ging erwiesenermafsen auf alle Kriminalprozesse (Zumpt Kr. R. II 2 S. 291); und der Scholiast irrt, wenn er die lex Vatinia als gemeint annimmt (s. Einl. § 40). Ein drittes Zeugnis Juvenals Sat. III 8, 105 zerfällt in nichts. Dort wird nur gesagt, dafs Antonius Erpressungen begangen (was auch Cicero ad Attic. I 12, 2 bemerkt), und aufserdem ist nicht dieser Antonius, sondern Antonius Creticus (s. Weidner z. St.; vgl. über diesen Einl. § 2) gemeint. Endlich scheint p. Flacc. § 95 die Beziehung der Anklage auf Teilnahme an der Verschwörung auszuschliefsen. S. jedoch meine Anmerk. daselbst. Dagegen finden sich mehrere ausdrückliche Zeugnisse dafür, dafs er wegen der Katilinarischen Verschwörung angeklagt sei. Aufser dem obigen des Dio und beziehungsweise auch des Scholiasten oben, insofern er dieses Crimen mit anführt, findet sich das von Cicero selbst in der Caeliana § 15. *Nunquam Caelius, nisi inimicissimus istius sceleris fuisset, coniurationis accusatione adolescentiam suam potissimum commendare voluisset;* dann wieder ebd. § 74 *Accusavit C. Antonium, cui misero praeclari in rem publicam beneficii memoria nihil profuit, nocuit opinio maleficii cogitati* (natürlich die Verschwörung); ebd. § 78 *Non potest, qui hominem consularem, quod ab eo rempublicam violatam* (was auch auf die Verschwörung, sei es unter dem *Crimen maiestatis* oder *de vi*, nicht auf Erpressungen hindeutet) *esse diceret, in iudicium vocarit, ipse esse in re publica civis turbulentus.* Das einzige Zeugnis des Scholiasten verliert aber dadurch wesentlich an Gewicht, dafs nach strenger Auffassung des Wortlautes auch Caelius wegen Erpressungen angeklagt hätte, was nach den Stellen Ciceros nicht der Fall ist. Denn es läfst sich auch nicht annehmen, dafs ebenderselbe beide Anklagen, *de repetundis* und wegen der Verschwörung, angestellt habe, da gegen Antonius drei Ankläger aufgetreten sind, nämlich noch Q. Fabius Maximus (s. in Vatin. § 27) und Caninius Gallus (Valer. Maxim. IV 2, 6), die sich doch, wenn mehrere Prozesse angestrengt worden wären, darin geteilt hätten. Entscheidend aber ist die Stelle Dios, wo ausdrücklich gesagt, er sei wegen seiner Räubereien und sonstigen schlimmen Thaten in Macedonien verurteilt, aber nicht angeklagt worden. Denn wäre er der Erpressungen angeklagt, so hätte er eben dieser Räubereien wegen müssen angeklagt sein. Es kommen noch sichere Gründe hinzu, welche beweisen, dafs wenigstens der Prozefs, in dem er verurteilt worden, kein Erpressungsprozefs war. In dem Prozefs des C. Antonius war der Gerichtsvorsitzende Cn. Lentulus Clodianus (in Vat. 27), in den Repetundenprozessen des Jahres Vettius (p. Flac. 85). Das Aushülfsmittel von Zumpt, darum den Prozefs des Flaccus in das folgende Jahr zu verlegen, ist nichtig (s. Einl. § 36 a. E.). Ein Repetundenprozefs hätte auch so früh im Jahr, vor dem 21. April (s. Einl. § 40), noch nicht beendet sein können, wie Garatoni zu Kap. 38 u. Poortmann Dissertat. iuridica in Academia Lugduno-Batava 1835 S. 69 richtig bemerken. Wenn demnach nur ein Prozefs gegen Antonius stattgefunden und zwar wegen Teilnahme an der Verschwörung, so frägt sich, wie der Widerspruch zwischen dem Grunde der Anklage und dem der Verurteilung, den Dio überliefert, zu erklären sei. Das Crimen der Teilnahme an der Katilinarischen Verschwörung fällt unter das *Crimen de maiestate* oder *de vi.* Denn die Majestät verringert, wer Bürger durch Gewaltthätigkeit zum Aufstand bringt, wer der Macht und Würde des Volkes Eintrag thut,

... im Staate ausführt, keine gesetzliche ... hat etc. (Z. Kr. R. II 1 ... flg.); Gewalt übt derjenige, welcher zum Nachteile des Staates Gewalt gebraucht — denn Gewalt gegen Privatpersonen fällt nicht unter das *Crimen de vi*, wenigstens nicht nach den unten zu erwähnenden leges. Das Crimen de maiestate wurde nach der lex Cornelia des Sulla, das de vi nach der lex Plautia und Lutatia bestraft, und zwar nach lex Plautia, wenn es von einem Beamten begangen, nach lex Lutatia, wenn es von einer Privatperson verübt wurde (Z. Kr. R. II 1 Kap. 16 S. 264 flg., besonders S. 275 flg.). Furrati (s. Garatonische Ausgabe tom. VI S. 419) ist der Ansicht, dafs Antonius, wenn wegen Verschwörung, nur de vi belangt werden konnte, weil alle Katilinarier de vi belangt worden seien und zwar teils nach l. Plautia, teils nach l. Lutatia, was allerdings richtig, s. Zumpt Kr. R. II 1 S. 277. Aber der Schlufs, dafs darum Antonius auf Grund eben dieses crimen belangt werden mufste, wenn das Verbrechen der Verschwörung sich auch als solches de maiestate verfolgen liefs, scheint mir wenig zwingend, umsoweniger, wenn man annimmt, dafs der Ankläger zugleich auch andere Vergehungen habe zur Strafe bringen wollen, die sich unter das Majestätsverbrechen eher als unter das de vi fügten. Eine Aufzählung der vielen Arten der Majestätsverringerung findet sich Z. Kr. R. II 1 S. 231 flg. Nehmen wir nun an, dafs Antonius von Caelius wegen der Verschwörung de maiestate angeklagt war, so konnten zugleich alle anderen von Dio angeführten Vergehungen, die er sich in Macedonien zu Schulden kommen liefs, bestraft werden, die ganz nach dem Standpunkt des Anklägers als Majestätsverletzungen oder als Erpressungen behandelt werden konnten. Die Verwandtschaft beider crimina bezeugt Cicero selbst in Pis. § 50: *Mitto exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussu populi Romani aut senatus accedere. Quae cum plurimae leges veteres, tum lex maiestatis Cornelia, Iulia de repetundis planissime vetat.* Nämlich als Majestätsvergehen galten diese Handlungen an sich, als Erpressungen, insofern sie zum Zweck persönlicher Bereicherung verübt wurden. Antonius war in das Gebiet verbündeter Völker eingefallen und hatte es verwüstet, hatte sich vor dem Angriff derselben zurückgezogen, hatte sein Fufsvolk im Stiche gelassen, dann die Beute sich wieder abnehmen lassen: alles Majestätsvergehen (s. Z. a. a. O.), aber Erpressungen, insofern der Einfall in benachbartes Gebiet zur Plünderung, also Bereicherung geschehen war, und die anderen Übelthaten zu ihrer Unterstützung gereicht hatten oder daraus geflossen waren. Somit begreift man, dafs, wenn auch Cälius den Antonius wegen Teilnahme an der Verschwörung angeklagt hatte, die unter das Majestätsverbrechen fiel, er doch, nachdem der Beweis derselben ihm nicht geglückt war, ihn noch wegen seiner räuberischen Verwaltung Macedoniens zur Verurteilung bringen konnte, aber nicht unter dem Crimen der Erpressungen, sondern der Majestätsverletzung. Auch gegen die Ansicht, dafs Antonius wegen der Verschwörung de vi belangt sei, würde ich im wesentlichen nichts einzuwenden haben: denn der Angriff von Bundesgenossen war sicher eine Gewaltthat, insofern aber gegen den eigenen Staat gerichtet, als diese dadurch zu Repressalien gegen denselben aufgefordert wurden und sie genommen haben. Speziell als Gewaltthat konnte gelten: das eigene Fufsvolk dem Feinde ausliefern und opfern. Zumpts Ansicht, dafs eine einzige umfassende Klage wegen Staatsverbrechen stattgefunden habe, kann für jene Zeit, wo die Trennung in verschiedene quaestiones so gut wie durchgeführt war, jedenfalls die quaestiones de vi, de maiestate schon eingesetzt und von de repetundis gesondert waren, nicht annehmbar erscheinen.

Es erübrigt noch die Frage, wie man sich das Verhältnis zwischen den drei Anklägern vorzustellen hat. So-

cur non is, qui Catilinam ex urbe pepulit, pertimescat? Rapitur ad poenam qui indicia communis exitii cepit: cur sibi confidat is, qui ea proferenda et patefacienda curavit? Socii

weit angenommen worden ist, dafs zwei Klagen de maiestate (de vi) und de repetundis erhoben worden, ist man einig gewesen dem Caelius die de maiestate zuzuweisen, während für de repetundis die Wahl schwankt zwischen Q. Fabius und C. Caninius. Manutius und Ferratius erkennen dem Fabius die Hauptrolle, dem Gallus die Nebenrolle zu und könnten in Vatin. 27 dafür einigen Anhalt zn finden scheinen, während Drumann R. G. I S. 539 ohne zureichenden Grund — denn welchen Anhalt bieten die Worte des Valerius: *Caninius G. reum pariter atque accusatorem admirabilem egit et C. Antonii, quem damnaverat, filiam in matrimonium ducendo et* ... als ob dies nicht auch vom Subskriptor gesagt werden könnte, dafür? — das Verhältnis umkehrt. Bei der Annahme eines Prozesses würde für keinen der drei die Hauptrolle entschieden sein. Garatoni zu p. Sulla c. 33 und nach ihm Poortmann S. 73, ebenso auch Zumpt (Kr. Pr. S. 498), erklären Q. Fabius mit Beziehung auf in Vatin. 28 als Hauptankläger. Die Worte lauten: *Dices familiaritatem tibi fuisse cum Q. Maximo. Praeclara defensio. Nam Maximi quidem summa laus est sumptis inimicitiis, suscepta causa, quaesitore consilioque delecto commodiorem inimico suo condicionem reiectionis dare noluisse.* Die Worte ergeben das nicht mit Notwendigkeit. Vatinius wollte dem Antonius die Erleichterung seines Gesetzes nicht zu teil werden lassen, und zwar aus Rücksicht auf seinen Freund Maximus, der den Antonius angeklagt hatte. Ankläger wird auch genannt ein Subskriptor und die freundschaftliche Rücksicht kommt ebenso dem Mitankläger wie dem Hauptankläger zu. *Sumptis inimicitiis, suscepta causa* pafst für jeden der Ankläger, *quaesitore consilioque delecto* enthält keine Andeutung. Aber *inimico reiectionis condicionem dare nolle?* Hierbei ist allerdings nur der Hauptankläger thätig, aber den Wunsch der Versagung — und mehr enthalten die Worte nicht — können u. werden ebenso die Mitankläger teilen. Zu einer sicheren Entscheidung berechtigt keine der überlieferten Stellen, nur die des Bobiensischen Scholiasten, s. oben, würde dazu berechtigen, wenn sie nicht in sich unklar und widersprechend wäre und dadurch an Glaubwürdigkeit verlöre. Denn hier mufste der Hauptankläger genannt werden. Indes möchte ich ihr nicht alle Glaubwürdigkeit absprechen. Die Unrichtigkeit mit *repetundarum* konnte daher rühren, dafs dem Scholiasten erinnerlich war, dafs er wegen der macedonischen Verwaltung verurteilt war, und er diese Räubereien sich nur unter dem Begriffe der Erpressungen denken konnte. Dagegen mochte die Nennung des Caelius immerhin auf richtiger Kunde beruhen. Ich neige mich diesem auch darum zu, weil er unter den dreien der bedeutendste war. Dann ergiebt sich für die beiden anderen die Rolle der Subscriptores.

Antonius begab sich nach Cephallenia ins Exil, wo man ihm zu schalten erlaubte, als sei er der Besitzer der Insel. Wann er durch Cäsars Gnade aus dem Exil zurückkehrte, steht nicht fest, jedenfalls nach 49, vielleicht als Cäsar aus dem Osten i. J. 47 zurückkam. Dafs er am 1. Jan. 44 einer Senatssitzung beiwohnte, erfahren wir aus Cicero, II. Philipp. § 99. Das Todesjahr ist unbekannt.

cur non is qui Cat. ex urb. pep. ... Durch die erste Katilinarische, am 7. November gehaltene, Rede bezweckte Cicero den Katilina zu erschrecken und aus der Stadt zu treiben und erreichte seinen Zweck.

Rapitur mit Beziehung auf die Leidenschaft, mit der Laelius bei seiner Anklage vorging. Vgl. § 13 flg. u. Einl. § 16 u. § 40a. E.

proferenda — curavit? S. Cic. Cat. III 4—5 *Ut comperi legatos*

consiliorum, ministri comitesque vexantur: quid auctores, quid duces, quid principes sibi exspectent? Atque utinam inimici nostri ac bonorum omnium mecum potius contendant! Utrum tum omnes boni duces nostri an comites fuerint ad communem conservandam salutem * *

FRAGMENTA AB A. MAIO IN CODICE VATICANO REPERTA.

strangulatos maluit dicere.

Quid sibi meus necessarius Caetra voluit?

Quid vero Decianus?

utinam esset proprie mea! Senatus igitur magna ex parte . . . . .

Allobrogum tumultus Gallici excitandi causa a Lentulo esse sollicitatos eosque cum litteris mandatisque ad Catilinam esse missos, facultatem mihi oblatam putavi ut tota res non solum a me sed a senatu et a vobis manifesto deprehenderetur. Itaque L. Flaccum et C. Pomptinum praetores ad me vocavi, rem exposui, quid fieri placeret ostendi sq. Sall. Cat. 45, 1 *Cicero per legatos cuncta edoctus L. Valerio Flacco et C. Pomptino praetoribus imperat, ut in ponte Mulvio per insidias Allobrogum comitatus deprehendant: rem omnem aperit, cuius causa mittebantur; cetera, uti facto opus sit, ita agant permittit. Proferenda* ist etwas mehr als *afferenda*, ist aus der Verwahrung (der Allobroger) hervorholen, herbeibringen. Zu *patefacienda cur.* vgl. Einl. § 4 g. E.

quid auctores, q. duces, q. principes — exspect. Dafs Cicero in der Auffassung, es sei zuletzt auf ihn abgesehen, sich nicht täuschte, zeigten die Ereignisse vom J. 58, in welchem das längst ihm von Clodius drohende Ungewitter zum Ausbruch kam, und er geächtet aus Rom und Italien weichen mufste. Dieselbe Bezeichnung *auct. duc. princ.* s. § 96 und *duc. auct.* § 99.

salutem. Der angefangene Gedanke mag versuchsweise so ergänzt werden: *in medio relinquatur. Nihil enim repugno quominus ad meam auctoritatem, ad mea consilia revocentur omnia.* Eben hatte Cicero sich als den Urheber des ganzen Vorgehens gegen Catilina hingestellt; oben (§ 2 *auctoribus*, § 4 *confirm. auctoritatis*) den Senat als seinen Auftraggeber bezeichnet. Es lag also nahe hier, wo er sich bereit erklärt hat auf sich alle Verantwortung und Strafe zu nehmen, den Einwand zu erheben, dafs seine Verpflichtung dazu allerdings zweifelhaft, insofern die Frage sei, ob er oder die Gesamtheit der Optimaten den Antrieb zu dem Verfahren gegeben habe. Daran konnte sich nur die erneute Versicherung knüpfen: er wolle dessenungeachtet für alles einstehen und eintreten.

Fragm. Vat. I. *strang. mal. dic.* Nämlich Laelius. Dieser hatte in seiner Anklagerede, um alle Teilnehmer an der Unterdrückung der Katilinarier, insbesondere Flaccus, in ein ungünstiges Licht zu setzen, den gehässigen Ausdruck *strangulatos* statt *supplicio affectos* gebraucht.

Quid — Caetra voluit? Zu Caetra s. Einl. § 20.

Quid — Decianus? Einl. § 17. Nach Schol. Bob. folgte hier die Bemerkung, dafs sein Vater in einem Prozesse verurteilt (§ 77 u. 71) sich an den Vaterlandsfeind Mithridates angeschlossen habe: eine Anspielung auf die ehrlose Gesinnung des Geschlechtes.

utinam. — Ergänze etwa: *Laus utinam esset proprie mea! Senatus igitur magna ex parte commotus auctoritate gravissimo supplicio eos, qui patriae perniciem pararent [parassent] perdomandos [afficiendos] esse decrevi.* Den Sinn der Stelle verbürgt der Scholiast, welcher bemerkt: *Remotionem facturus in auctoritatem senatus, quo decernente puniti sint Catilinae socii, amplectitur quoddam votum, quasi po-*

Di, inquam, immortales! Lentulum . . . .
FRAGMENTUM AB EODEM MAIO IN CODICE MEDIOLANENSI REPERTUM.
. . . . . externum cum domestica vita naturaque constaret? Itaque non patiar, D. Laeli, te tibi hoc sumere atque hanc ceteris in posterum, nobis in praesens tempus legem condicionemque . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
cum adulescentiam notaris, cum reliquum tempus aetatis

tuerit etiam gloriose confiteri auctorem se illius fuisse supplicii. Wenn es anstöfsig, dafs auf die nach unsrer Vermutung in den Worten: *Utrum tum omnes boni — salutem* enthaltene Erklärung, er nehme die ehemalige Führerschaft und gegenwärtige Verantwortung für die Unterdrückung Catilinas auf sich, hier die Ablehnung dieser Ehre und Bürde folgt, so ist zu bedenken, dafs dieser Gegensatz auch vorher schon vorlag (*quibus auctoribus* § 2, *confirm. auctor.* § 4, gegen Anfang von § 5, insbesondere *quid auctores . . .?*, vgl. oben zu *salutem*); ohne dafs er bei den vielen Zwischengedanken irgend gestört hätte. Auch hier darf man die einander entgegenstehenden Gedanken sich nicht so schnell auf einander folgend denken, als es bei der Lückenhaftigkeit des Textes erscheint.

Di, inquam, immortales! Lentulum. — Erg. etwa: *nefarii sceleris poenas dedisse Laelius optimi patris filius ipseque rei publicae amantissimus queritur!*

P. Cornelius Lentulus Sura liefs sich als Quästor unter Sulla 81 Veruntreuungen zu Schulden kommen, erlangte jedoch — wie einige meinen durch einen Spafs, nämlich indem er den Richtern seine Wade zeigte (daher Sura), somit das Bekenntnis Strafe verdient zu haben gab, mit Bezug darauf, dafs Kinder für Fehler beim Ballspiel an der Wade bestraft wurden — seine Freisprechung und fürs Jahr 75 die Prätur. Im folgenden Jahre von den Censoren Gellius und Lentulus Clodianus wegen unzüchtigen Lebens aus dem Senate gestofsen, bekleidete er, um wieder in den Senat zu kommen, noch einmal, 63, die Prätur. Bei der Verschwörung, an der er teilnahm, hatte er mit Cethegus von Catilina den Auftrag erhalten Cicero zu ermorden, führte es jedoch aus Mangel an Mut nicht aus. Seines Amtes entsetzt wurde er verhaftet und rasch hingerichtet. Vgl. noch Einl. § 4 u. 5.

Fragm. Mediol. Erg. versuchsweise zu Anfang: *Contemnere decebat in perdendo eo consensum illum — externum, cum domestica vita naturaque constaret Itaque non patiar, D. Laeli, te tibi hoc sumere atque hanc ceteris in posterum, nobis in praesens tempus legem condicionemque — praescribere, ut reliqua vita rei neglecta id tantum tempus, in quod res de qua agitur inciderit, cognoscamus. Immo vero — cum adulescentiam sq.* Beier (1825) und nach ihm d'Engelbronner (1830) ergänzen zu Anfang: *Quid attinuit adhibere testimonium* (wie auch mir zunächst ähnlich, ohne jene Ergänzung zu kennen, eingefallen war: *Quid attinuit afferre testimonium*); am Ende *statuere, ut defensiones nostras ad accusatorum arbitrium accommodemus, non veniamus ad illam contentionem, ad quam nos causa ipsa deducit.*

tempus aetatis, wie unten Frg. Vat. *infirmissimum tempus aetatis;* Cat. Mai. 2 *omne tempus aetatis degere;* ib. 70 *breve tempus aetatis;* p. Arch. 1 *nullum aetatis meae tempus;* Nat. d. I 6 *a primo tempore aetatis;* Tusc. V 5 *a primis temporibus aetatis* etc., und sonst oft *aetas* = Leben, wie Fin. 2, 118 *degere omnem aetatem;* d. Leg. II 3 *aetatem egit;* Cat. Mai. 13 *eleganter actae aetatis placida senectus*; mehr Klotz Lex. *aetas* I 1.

turpitudinis maculis consperseris, cum privatarum rerum ruinas, cum domesticas labes, cum urbanam infamiam, cum Hispaniae, Galliae, Ciliciae, Cretae, quibus in provinciis non obscure versatus est, vitia et flagitia protuleris, tum denique, quid Tmolitae et Lorymeni de L. Flacco existiment audiemus.

Quem vero tot tam gravesque provinciae salvum esse cupiant, quem plurimi cives tota ex Italia devincti necessitudine ac vetustate defendant, quem haec communis nostrum omnium patria propter recentem summi beneficii memoriam complexa teneat, hunc etiam si tota Asia deposcit ad supplicium, defendam, resistam. Quid? si neque tota neque optima neque incorrupta neque sua sponte nec iure nec more nec vere nec religiose nec integre: si inpulsa, si sollicitata, si concitata, si coacta, si impie, si temere, si cupide, si inconstanter nomen suum misit in hoc iudicium per egentissimos testis, ipsa autem

priv. rer. ruinas Ruin seiner Privatverhältnisse d. h. seines Vermögens.

domest. labes Schmutz, Schande im häuslichen Leben.

urban. inf. infolge seiner Amtsverwaltung in der Stadt als Prätor, s. Einl. § 3.

Hispaniae, Galliae, Ciliciae, Cretae s. Einl. § 2. Die Reihenfolge der Namen entspricht hier nicht der Zeitfolge, da Spanien zwischen Cilicien und Kreta gehört. Richtig die Reihenfolge in den folgenden Fragmenten u. Anf. von § 6.

non obsc. vers. nicht unrühmlich thätig gewesen, sich gezeigt hat.

Tmolitae, Bewohner von Tmolus, einer in Lydien auf dem gleichnamigen Berge gelegenen Stadt, welche i. J. 19 v. Chr. durch das Erdbeben zerstört wurde (Tac. Ann. II 47).

Lorymeni, Bewohner von Loryma (τὰ Λώρυμα), einer an der Küste Kariens gelegenen Stadt, mit Hafen, etwas über 20 Millien von Rhodus entfernt.

necessitudine ac vetustate Hendiadyoin: „alte Freundschaftsverhältnisse".

patria communis im Gegensatz zu der lokalen eines jeden; vgl. d. Leg. II, 5.

tota Asia: die ganze Provinz Asien aus Mysien, Lydien, Karien und Phrygien bestehend, s. unten § 65.

Quid? si neque tota neque . . . das Prädikat ist aus dem Vorhergehenden zu ergänzen, nämlich *deposcit ad supplicium.* Dies gilt für den ersten negierten Teil bis *nec integre.* Für den zweiten nun folgenden affirmativen Teil tritt ein neues Prädikat ein, nämlich *nomen suum misit in hoc iudicium,* das aber wegen des zuletzt gesetzten *inconstanter* frei erweitert ist durch *per egentissimos testis.*

Eine genaue Korresponsion der Begriffe in den beiden Hauptgliedern ist nicht ausfindig zu machen. Ihr widerspricht schon, daſs das erste negative Glied neun, das zweite positive acht Begriffe enthält. Das *tota* geht von vorn herein leer aus, ebenso entspricht dem *optima* nichts. Dem *incorrupta* könnte *inpulsa, sollicitata* (vgl. *sollicitatus pecunia,* Caes. B. G. VII 37; *pretio* Cic. Cat. IV 7) zusammen, dem *sua sponte: concitata, coacta* (vgl. ob. Kap. II § 3) zus. entsprechen, dem *iure* allenfalls noch *impie:* undankbar, also nicht mit Recht. Hier aber wäre die Reihenfolge der Korresponsion unterbrochen: dem *nec more,* wenn anders es soviel zu sein scheint, als gegen die Sitte durch Unabhängige und Reiche sich vertreten zu lassen, dürfte erst *si inconstanter — per egentissimos testes* entsprechen. *Temere* leichthin, leichtfertig würde am besten zu *religiose,* allenfalls auch zu *vere* gegensätzlich passen, *cupide* begehrlich, im Verlangen nach Gunst und Vorteil vielleicht

nihil queri vere de iniuriis potest, tamenne, iudices, *hae*c ad breve tempus audita longinqui temporis cognitarum rerum fidem derogabunt? Tenebo igitur *hunc* ordin*em* defensor, quem fugit inimicus, et accusatorem urgebo atque insequar et ultro crimen ab adversario flagitabo. Quid est, Laeli? Num quid . . . . . qui equidem non in umbra neque in illius aetatis disciplinis artibusque versatus est. Etenim puer cum patre consule ad bellum est profectus. Nimirum etiam *h*oc ipso nomine aliquid, . . ia sus . . . . . .

. . . . . .

FRAGMENTA AB A. MAIO IN CODICE VATICANO INVENTA.

Sed si neque Asiae luxuries infirmissimum tempus aetatis . . . . . .

* Ex hoc aetatis gradu se ad exercitum C. Flacci patrui contulit.*

zu *integre* lauter, ohne Nebenrücksichten. An eine konsequente Durchführung einer Antithese ist also nicht zu denken. — Einigen Anstofs an diesem *συναθροισμός* nahm Oetling (*Libr. manuscr. qui Ciceronis orationem p. Flacco contin. qualis sit condicio*, Progr. Hameln 1872 p. 24), wagte aber mit Recht keine Textänderung.

ad breve temp. audit.: das für eine kurze Zeit Geltende, auf eine k. Z. sich Beziehende, das ihr gehört; eigentlich: das als für kurze Zeit geltend Gehörte, mit prägnantem Gebrauch von *audire*. Falsch die Übersetzung Osiandérs: der augenblickliche Eindruck kurzer Reden.

Num quid . . . Man erwartet etwa den Sinn: *ei labeculae haeret ex tempore pristino?* Die Stelle ist im Kodex unleserlich und noch nicht entziffert. Ang. Mai erkannte darin die Worte: *ea . . . vere . . . dicis. Peyron EA ‖ D . . D . . EA ‖ . . F . . . NO*, aber auch nicht mit Sicherheit „*paullo diversa vidi diffisus et ipse lectione mea*". Darauf läfst sich noch keine wahrscheinliche Vermutung gründen. Beachtenswert nur ist Peyrons Bemerkung, dafs der Ausfall gering erscheint, und er Niebuhrs auf Mais Lesart gegründete Konjektur: *ea crimina in Flaccum vere conferri dicis* zu lang findet. (Beier: *adulescentiam L. Flacci notasti?*)

equidem findet sich nach seiner Bedeutung: allerdings, wahrlich bei allen Personen. Nach Madvig d. Fin. III 19 und Opusc. p. 497 hätte aber Cicero nach seiner individuellen Auffassung es nur zur ersten Person gesetzt. Dem widerspricht diese Stelle, wenn nicht mit Beier *equidem* in *quidem* geändert wird. Doch erscheint eine Korruptel in *equidem* wenig wahrscheinlich, um so weniger, als noch andere Stellen der Art bei Cicero sich finden. S. Haase-Reisig p. 262 ff.

Nimirum hier adversativ versichernd „freilich", an *quamquam* anstreifend, wie *scilicet* öfter: unten 81 *scilicet defendere*, s. das., auch *omnino* z. B. *Omnino Pompeius omnem culpam in Domitium confert* ad Att. VIII 12, 6. Für letzteres vgl. § 71.

aliquid . . . ia sus . . . Beier ergänzt *quia suspiciose dici poterat, criminabare*, wenig klar. (? *ei qui a suspicione omnis libidinis abest aspergere maculae ausus es*! oder *quia custodia patris tenebatur, suspicari nos de eo voluisti!*)

In der Lücke ist nach den Scholien das ruhmreiche Verhalten Sipylums (*Magnesia ad Sipylum*) im Mithridatischen Kriege erwähnt. Vergl. App. 21, 61.

Fragm. Vat. II. *Sed si neque Asiae* . . . als er dem Vater nach Asien gegen Mithridates folgte i. J. 86. S. Einl. § 2. Baiter ergänzt: *potuit voluptate corrumpere.*

ad exercitum C. Flacci nach Gallien i. J. 83. S. Einl. § 2 p. 2 Anm.

Tribunus militaris cum P. Servilio gravissimo et sanctissimo cive profectus.

Quorum amplissimis iudiciis ornatus quaestor factus est.

M. Pisone, qui cognomen frugalitatis, nisi accepisset, ipse peperisset.

Idem novum bellum suscepit atque confecit.

Non Asiae testibus, sed accusatoribus contubernalibus traditus.

Trib. mil. unter dem berühmten Servilius Isauricus, der als Prokonsul den Krieg gegen die Seeräuber i. J. 78 führte. S. Einl. § 2 u. § 27. — *tribunus militaris*, wie p. Cluent. 99; Cat. Mai. 32, gewöhnlicher *militum*.

ampl. iud. infolge der ehrenvollsten Urteile.

quaestor, nämlich des gleich darauf erwähnten M. Pupius Piso.

M. Pupius Piso Calpurnianus, Quästor i. J. 83, verwaltete später bis z. J. 69 (Anfangsjahr unbestimmt) Spanien und erlangte nach seiner Rückkehr einen Triumph. Dann focht er im Mithridatischen Kriege als Legat des Pompejus, welcher ihn 62 als Kandidaten des Konsulats nach Rom entsendete, um Bestätigung seiner Anordnungen in Asien zu erwirken. Auch erhielt er wirklich das Konsulat für das Jahr 61. Cicero fand sich während desselben in seiner Erwartung von ihm im Senat zuerst gefragt zu werden getäuscht und wurde noch mehr gegen ihn verstimmt, als er auch P. Clodius nach dessen Vergehen gegen die Bona Dea in Schutz nahm. (S. Einl. § 11.) Aus Rache bewirkte er, dafs Piso die Provinz Syrien, welche ihm bestimmt war, nicht erhielt. Piso war ein gelehrter Mann, sowohl in anderen Zweigen der Wissenschaft, als besonders in der Philosophie, in der er von Staseas unterrichtet (d. Or. I 104) als der erste Vertreter der Peripatetischen Schule zu seiner Zeit galt, weshalb ihm auch Cicero in seinem Werke *de Finibus* die Entwicklung dieser Lehre im 5. Buche übertrug. Cicero war ihm zu Danke verpflichtet, weil er von ihm teils in der Rhetorik (s. Brut. 310), teils in der Philosophie unterwiesen worden war (*in litteris* schlechthin Ascon. in Pis. § 62 Orelli V 2 p. 15) und hegte im allgemeinen grofse Achtung vor ihm. Infolge der Zurücksetzung aber, die er von diesem als Konsul erfuhr, lauteten eine Zeit lang seine Urteile über ihn sehr ungünstig. Er warf ihm politische Lauheit, Unfreundlichkeit, Mangel an Mut, ja unedle Gesinnung nebst Neigung zu Spott und Witz vor. Umsomehr mufs man sich wundern, dafs er ihm an dieser Stelle, wie i. J. 55 in d. Or. 104 (*hominem summo ingenio etc.*) und 54 in p. Planc. 12 (*homini nobilissimo, innocentissimo, eloquentissimo*) Lob spendete, wobei freilich sein Zweck als Sachwalter und die Tendenz der Schrift oder Schriftstelle zu berücksichtigen ist. In den späteren nach 46 verfafsten Schriften und nach dem Tode Pisos, der wahrscheinlich noch vor dem Bürgerkriege gestorben, spricht er wieder mit uneingeschränkter Achtung von ihm (vgl. de Fin. V u. Brut. 236). S. Einl. § 2 und Drum. R. G. II S. 87 ff.

nisi accepisset von L. Piso, Volkstribun 149, Konsul 133 und als solcher Besieger der empörten sicilischen Sklaven. Er war ein Gegner des C. Gracchus, Verfasser von Annalen und der erste, welcher ein Gesetz über Erpressungen (a. 149, vgl. Einl. § 37) beantragte. Vgl. Verr. III 195. Off. II 75. Brut. 106. p. Font. 29.

Idem novum bell. s. ist nach dem Scholiast Q. Metellus, nicht Flaccus. Über Metellus s. Einl. § 2 u. besonders § 27.

Non Asiae test. sed — contub. Vgl. Einl. § 40 a. E. Zeugen, die im Hause des Anklägers wohnten und durch die Freigebigkeit desselben unterhalten wurden, konnten nicht die Meinung der Unparteilichkeit für sich gewinnen, die allein ihrem Zeugnis Gewicht giebt. Sie waren

III. 6. Hunc igitur virum, Laeli, quibus tandem rebus oppugnas? Fuit P. Servilio imperatore in Cilicia tribunus militum: ea res siletur. Fuit M. Pisoni quaestor in Hispania: vox de quaestura missa nulla est. Bellum Cretense ex magna parte gessit atque una cum summo imperatore sustinuit; muta est huius temporis accusatio. Praeturae iuris dictio, res varia et multiplex ad suspitiones et simultates, non attingitur. At vero in summo et periculosissimo rei publicae tempore etiam ab inimicis eadem praetura laudatur. At a testibus laeditur. Ante quam dico a quibus, qua spe, qua re concitatis, qua levi-

also insofern nicht sowohl Zeugen als Parteigenossen des Anklägers. Gesetzlich stand in diesem Fall ihrem Zeugnis nichts entgegen (vgl. Einl. § 31), wie überhaupt in der republikanischen Zeit die Zeugnisfähigkeit unbeschränkt war. Erst die Kaiserzeit stellte Einschränkungen auf für gewisse Verhältnisse (s. Zumpt Kr.-Pr. S. 263 flg., besonders 267 flg.), wie auch für dieses (s. Klotz Sämtl. Red. Bd. III S. 877 zu Kap. 10), indem nach Dig. XXII tit. V fr. 24 der Grundsatz galt: *Testes eos, quos accusator de domo produxit, interrogari non placet.*

Kap. III § 6. *M. Pisoni quaestor* ... Bei *esse* verbindet sich mit Ausdrücken der Art (*legatus, tribunus m.*, cett.) gern der Dativ. Vgl. *fuerat praefectus Appio*, bei A., ad Att. VI 1, 6. Auch mit anderen Substantiven: *tutor sum liberis* Att. XII 28, 3; sehr häufig *testem esse alicui* (p. Marc. 16) oder *alicui rei* (p. Cluent. 168, p. Quinct. 37; Att. V 1, 1). Auch ohne *esse* mit Ausdrücken ersterer Art: *cum Manilio venissem ad quartam legionem tribunus* Som. Scip.; *collega consulibus* Liv. VII 1, 6; *dux alaribus cohortibus* ib. X 41, 5.

muta est temporis nach Analogie von *inscius, immemor*. Dieser Genitiv findet sich nirgends angemerkt.

Praeturae iurisdictio s. Einl. § 3.

simultates Verfeindungen vgl. § 11 Kap. V.

summum tempus. Bedeutung: entscheidungsvollste, für das Ganze entscheidende Zeit; oder, da die Zeit hier soviel als Lage, in der ernstesten und kritischsten Lage des St. *summum* wie oft in Beziehung auf das Ganze; so *summa respublica*: der Staat im ganzen, die Gesamtheit des Staates vgl. p. Flac. 94 s. Anm. das. So erklärt richtig Graevius: *tempus in quo agitur rei publicae salus* und führt zum Beleg an: *summum bellum* Caes. B. G. VIII 6, 1 = *in quo periclitatur summa rerum*; *summa consilia* Plaut. Truc. II 4, 37.

Pluygers (Mnemosyne 1857 p. 138 flg.) verlangt statt *laudatur*: *laudabatur*. Doch läßt sich das Präsens halten, wenn man *in summo* cett. prägnant faßt: wenn man Beziehung nimmt auf — bei der Erinnerung an — bei der Erwähnung der bedeutungsvollsten und kritischsten Zeit lobt man. Der Sinn ist so allgemeiner: noch jetzt lobt man. Dagegen wäre *laudabatur* nur auf jene Zeit selbst beschränkt.

At vero — at. So folgt nicht selten *at* im Einwurf und in der Entgegnung, oder wie hier in Entgegnung und Einwurf, auf einander. Ebenso griechisch *ἀλλά*. Vgl. Cat. Mai. 35. *At multi ita sunt imbecilli senes, ut nullum officium exsequi possint. At id quidem non proprium senectutis.* Vgl. Dräger Hist. Synt. II S. 113.

qua spe, qua re stehen im Gegensatz. *res* hauptsächlich Geldbestechung incl. Beköstigung, während noch andere Beeinflussungen z. B. durch Beziehung auf den Willen des Pompejus (§ 14) erwähnt werden; vgl. § 13; 17; 18. So schon richtig von Jordan (Programm zu Soest 1868 *Annotationes critic. in orationem Ciceronis p. Flacco* p. 4) erklärt.

concitatis zusammengebracht. Die Beziehung auf das Kommen darf nicht fehlen. Somit nicht: aufgeregt.

tate, qua egestate, qua perfidia, qua audacia praeditis, dicam de genere universo et de condicione omnium nostrum. Per deos immortalis! iudices, vos quo modo is, qui anno ante Romae ius dixerat, anno post in Asia ius dixerit a testibus quaeretis ignotis, ipsi coniectura nihil iudicabitis? In tam varia iuris dictione tam multa decreta, tot hominum gratiosorum laesae voluntates: quae est umquam iacta non suspicio, quae tamen solet esse falsa, sed iracundiae vox aut doloris? 7. Et is est reus avaritiae, qui in uberrima re turpe compendium, in maledicentissima civitate, in suspitiosissimo negotio

egestate: Dürftigkeit gilt immer als Zeichen der Abhängigkeit und Bestechlichkeit, vgl. § 52; § 53; § 54 a. E. Man bemerke die Paronomasie *spe— re, levitate — egestate, perfidia — audacia.*

de genere universo näml. *testium* Geschlecht im ganzen, d. h. Stammesart im Hinblick auf die griechische Nationalität, vgl. § 9; § 65.

omnium nostrum. Ötling p. 21 vermutet statt *nostrum*: *horum* d. h. *testium.* Denn im Folgenden wäre nur von der Art und Beschaffenheit der Zeugen die Rede. Dagegen muſs bemerkt werden, daſs, was unter *condicio*, der Lage der Zeugen, gemeint ist, auch im Folgenden sehr wenig hervortritt, nicht mehr oder noch weniger als was mit unserer Lage gesagt ist. Denn *condicio o. n.* ist die gefährdete Lage aller römischen Provinzialverwalter oder Publikanen, wenn das Zeugnis unzuverlässiger und unbekannter Menschen gegen sie Gewicht hat, da alle Römer in den Provinzen von Hause aus den dortigen Bewohnern verhaſst sind, wie § 18 und 19 klar ausgesprochen wird, aber schon im folgenden Satze angedeutet ist (*quaeretis a testibus ignotis*), der an diesen Teil zunächst sich anschlieſst. Vgl. auch § 24.

non suspicio „ich sage nicht Verdacht". *Non* oft wie *non dico* oder *non modo* in der *descensio ad minus.* Vgl. de Fin. I 14 *non tu quidem oderis, sed certe non probes*, unten § 102 *quis tibi quemquam bonum putaret unquam non salutem verum honorem ullum denegaturum?* auch sonst oft unserem „ich sage nicht" entsprechend in bloſser Berichtigung des Ausdruckes ohne Herabsteigen z. B. in Vat. 19 *cogitarisne in illo tuo non regno — nam id cupis audire, sed latrocinio;* Brut. ad Cic. I 16, 2 *vindici alienae dominationis, non vicario*, sogar steigernd, wie auch *non dico* (s. du Mesnil d. Leg. I, 22), in Vat. 19 *adeone non labefactatam sed captam hanc urbem putaris;* ib. 23 *qui in eo magistratu non emerseris ex mendicitate, sed etiam divitiis nos terreas. Suspicio* der Verdacht unlauterer Triebfedern z. B. Bestechung ist stärker als Zorn, der in der Annahme eines Mangels an Urteil, an Rücksicht, eines Rechtsirrtums u. s. w. seinen Grund haben kann.

quae tamen solet esse falsa. Der Sinn ist: und doch wäre dies noch kein Flecken an seinem Charakter — kein Beweis seines Eigennutzes. Denn leicht hängt sich an eine derartige Stellung falscher Verdacht. Also sind diese Worte nicht leer, wie Pluygers (a. a. O.) meint, der für *falsa*: *spe falsis* mit unklassischem Gebrauch des Particips konjiciert, und Ötling (p. 17), der sie streicht.

§ 7 *in uberrima re* bei reichster Gelegenheit (reichstem Stoff).

Die willkürliche Streichung von *turpe compendium* einer eingebildeten Symmetrie wegen, die Bremi, Beiträge aus der Schweiz Bd. I S. 181 flg., sich gestattet hat, hat schon Ötling p. 15 gemiſsbilligt.

maledicentissima civitate. So wird Rom auch p. Cael. 38 (*Quotusquisque est qui istam famam effugere potest in tam maledica civitate*) und unzweifelhaft auch unten p. Flac. § 68 (*in tam suspitiosa ac maledica civitate*), wie schon richtig Sylvius urteilte, genannt, obwohl an letzterer Stelle unter anderen Klotz irrig Jerusalem versteht.

maledictum omne, non modo crimen effugit? Praetereo illa, quae praetereunda non sunt: nullum huius in privatis rebus factum avarum, nullam in re pecuniaria contentionem, nullam in re familiari sordem posse proferri. Quibus igitur testibus ego hosce possum refutare nisi vobis? 8. Tmolites ille vicanus, homo non modo nobis, sed ne inter suos quidem notus, vos docebit qualis sit L. Flaccus? quem vos modestissimum adulescentem, provinciae maximae sanctissimum virum, vestri exercitus fortissimum militem, diligentissimum ducem, temperantissimum legatum quaestoremque cognoverunt: quem vos praesentes constantissimum senatorem, iustissimum praetorem, amantissimum rei publicae civem iudicavistis: IV. 9. de quibus vos aliis testes esse debetis, de iis ipsi alios testis audietis?

maledictum omne, non modo crimen = non modo crimen, sed etiam maledictum. Vgl. Trebon. ad Cic. Fam. XII 16, 1 *Non nescis quam tuis etiam mininis commodis, non modo tanto bono gaudeam.* Gewöhnlicher bei vorhergehendem negativem Gliede, sodafs *non modo* = geschweige, ad Att. VIII 12, 2 *Nihil praetermissum est quod non habeat sapientem excusationem, non modo probabilem*; ad Fam. I 9, 21 *nullum meum minimum dictum, non modo factum pro Caesare intercessit;* de Leg. III 2, s. meine Ausgabe.

contentionem Streitigkeit, Händel; trifft freilich, wenn man das Verhalten in der Provinz mit in Betracht zieht, nach dem, was § 84 flg. berichtet wird, im allgemeinen nicht zu, vielleicht aber für Rom.

sordem. Den seltenen Gebrauch des Singular im bildlichen Sinne für schmutzige Gesinnung merkt schon der Scholiast z. St. an. Es finden sich einige wenige nachklassische Stellen mit dem Sing. (s. Klotz Lex.), unter denen ich aber die bei Tacit. (Hist. I 52) in den neueren Ausgaben verändert mit dem Plur. finde. Auch sonst ist der Singular äufserst selten.

§ 8. *Tmolites* s. oben Frg. Med.

provinciae maximae (natürl. Nominat.) Cilicien, Spanien, Kreta.

ducem mufs nach seiner Stellung zwischen *militem* u. *legatum* hier eigentümlich als *trib. milit.* verstanden werden, der auch von Amts wegen Führer der Legion war, während die Funktion des Legaten von der Bestimmung des Feldherrn abhing.

Pluygers will *cognoverunt quem* hinter *sanctissimum virum* gerückt wissen aus Gründen der Symmetrie und weil nach der jetzigen Stellung *quem vos praesentes* einen Gegensatz zum ganzen vorhergehenden Gliede bilden würde, sodafs zu *vos modestissimum adulescentem: absentes* hinzugedacht werden müfste. Sehr spitzfindig, wenngleich zugegeben werden kann, dafs die Antithese, die im ersten Teil das Alter, im zweiten die Stellung zum Mafsstabe nähme, schärfer sein würde.

Kap. IV § 9. *de quibus — de iis* bezeichnet die genannten Eigenschaften: *modestia, sanctitas morum, fortitudo, diligentia* cett. Wie aber wegen dieser Beziehung Ötling (p. 21) *aliis* streichen und dafür *rebus* einsetzen kann, ist mir unerfindlich. Denn hiermit würde die schöne Antithese offenbar zerstört. Aber auch Pluygers sieht sich bemüfsigt hier eine Konjektur zu machen: er schlägt für *quibus — iis quo — eo*, sc. *Flacco* vor, damit nicht in ersterem Falle *aliis in genere* (die anderen schlechthin), im zweiten *alios in specie* (die Asiaten) verstanden würde. Als ob nicht *alii* beide mal generell verstanden werden könnte, oder wenn es auch an dem wäre, darin eine Unzuträglichkeit läge, oder endlich durch die von ihm gewählte Schreibart etwas geändert würde! Ähnliche spitzfindige Bemerkungen oder ge-

At quos testis? primum dicam, id quod est commune, Graecos: non quo nationi huic ego unus maxime fidem derogem: nam si quis umquam de nostris hominibus a genere isto studio ac voluntate non abhorrens fuit, me et esse arbitror et magis etiam tum, cum plus erat otii, fuisse: sed sunt in illo numero multi boni, docti, prudentes, qui ad hoc iudicium deducti non sunt: multi imprudentes, inliterati, leves, quos variis de causis video concitatos. Verum tamen hoc dico de toto genere Graecorum: tribuo illis litteras, do multarum artium disciplinam, non adimo sermonis leporem, ingeniorum acumen, dicendi copiam, denique etiam, si quae sibi alia sumunt, non repugno: testimoniorum religionem et fidem numquam ista

waltsame Änderungsversuche Pluygers können in der Folge unberücksichtigt bleiben.

non quo ego . . . Sylvius macht darauf aufmerksam, dafs nach einer Vorschrift Quintilians (B. IV 1, 10) man nicht eine ganze Klasse angreifen solle; dafs aber nach ebendemselben (B. XI Kp. 1 § 89) Fälle eintreten können, wo die Rücksicht auf den Klienten dies erheische. Da solle man das Gehässige dadurch abschwächen, dafs man erkläre es ungern zu thun. Zum Belege wird dann diese Stelle Ciceros angeführt. Auch der Scholiast bemerkt diesen Kunstgriff.

nostri homines wie unten § 12; d. Or. I 14; ebds. 15; ebds. 23; ebds. 95; II 55; de Leg. I 6 u. oft.

a genere isto dem Volksstamm jener, der Griechen, fast s. v. a. *gens*, so gleich hernach *de toto genere Graecorum*; vergl. zu § 6.

abhorrens fuit. In Vertretung von Adjektiven finden sich die Participia Praesentis meist in Verbindung mit einem wirklichen Adjektiv, wie *tam variae sunt tamque discrepantes sententiae* Nat. d. I 1; *opiniones tam variae sunt tamque inter se dissidentes* ib. 5; *animum esse per naturam rerum intentum et commeantem* ib. 27; *quae et per se sunt falsa et inter se repugnantia* ib. 30; *Qui poterit esse celsus et omnia parva ducens* Tusc. V 42; *excellentes et humana contemnentes facit* Off. I 67; *deberent esse patentia ac libera* d. Leg. II 26; *alter remissus et propriis verbis comprehendens sententiam* Brut. 317; *cautum te esse volo et insidias vitantem* Fam. XI 20, 2; ähnlich *Sulpicius et summa auctoritate et optime sentiens* ib. XII 2, 3; *gratum hominem observantemque* Q. Frat. II 12, 3. Ebenso Livius *oratio longa nec ad vos pertinens* XXVIII 44 g. E. u. s. w.

aber auch sonst: *ratio efficiens magnos viros in priore est* Off. I 67; *habent quasdam errare non patientes vias* Brut. 263; *te habeo dignitati inservientem* Q. Frat. II 13, 1; *quasdam serpentes, quasdam gradientes esse voluit* Tusc. V 38 und wie hier: *est a studiis nostris non abhorrens* Fam. XIII 12, 2. Vgl. Nägelsb. Stil. § 72c u. du Mesnil de Leg. I 31.

cum plus erat otii in seiner Jugendzeit. Vgl. Brut. § 315.

sed geht auf den zweiten Teil des Satzes: *sunt multi imprudentes* sq.

video concitatos zusammengebracht, nicht aufgereizt, wie der Gegensatz *deducti* zeigt.

si quae alia was sie sonst etwa —

testimoniorum religionem sq. Man wird dies Urteil über die Griechen kaum übertrieben finden, wenn man bedenkt, dafs selbst griechische Schriftsteller das Verhältnis der beiden Nationen gegen einander nicht wesentlich anders beurteilten. Vgl. Polybius VI 56, wo unter anderm gesagt: *οἱ Ῥωμαῖοι δι' αὐτῆς τῆς κατὰ τὸν ὅρκον πίστεως τηροῦσι τὸ καθῆκον*, während den Griechen alle Furcht vor den Göttern, auf der die Heilighaltung der Eide beruht, abgesprochen wird.

natio coluit, totiusque huiusce rei quae sit vis, quae auctoritas, quod pondus ignorant. 10. Unde illud est: DA MIHI TESTIMONIUM MUTUUM? Num Gallorum, num Hispanorum putatur? totum istud Graecorum est, ut etiam, qui Graece nesciunt, hoc quibus verbis a Graecis dici soleat sciant. Itaque videte quo voltu, qua confidentia dicant: tum intellegetis qua religione dicant. Numquam nobis ad rogatum respondent, semper accusatori plus quam ad rogatum. Numquam laborant quem ad modum probent quod dicunt, sed quem ad modum se explicent dicendo. Iratus Flacco dixit M. Lurco, quod, ut ipse aiebat, libertus erat eius turpi iudicio condemnatus. Nihil dixit quod

vis, auctor., pondus Wirkung (Bedeutung), Einfluſs, Gewicht.

§ 10. *Da mihi testimonium mutuum. Δάνειξέ μοι μαρτυρίαν.* S. Paroemiogr. ed. Leutsch Bd. II. Apostol. V 80a, wo hinzugesetzt ist: *ἐπὶ τῶν παρὰ μέρος ἑαυτοὺς ἐπαινούντων.* Die Redensart bezeichnet also eine Art Versicherung auf gegenseitige Empfehlung und Belobung. „Leihe mir das Zeugnis, indem ich es bei erster Gelegenheit zurückerstatten will."

Graece nescire. Adverb wie bei *scire* (d. Fin. II 13) *discere, docere* (d. Fin. III 40), ja *oblivisci* (p. Caecin. 62). Vgl. Holstein zu d. Fin. III 40.

Itaque ist ohne Ungenauigkeit des Gebrauchs nicht zu erklären. Hauptgedanke: Die Griechen kennen keine Gewissenhaftigkeit des Zeugnisses. Folge: Daher zeigen sie sich auch keck und dreist beim Ablegen desselben. Wenn ihr diese Dreistigkeit wahrnehmt, so könnt ihr ihre Gewissenlosigkeit dabei ermessen. Hier haben wir eine *petitio principii*. Daher empfiehlt sich zum Behuf der Herstellung eines strengeren Gedankenganges die Konjektur von Jordan (p. 7), der *Atque* für *Itaque* setzt. Hauptsatz: Griechen kennen keine Gewissenhaftigkeit im Zeugnis. Beweisgründe: 1) die Redensart *Da mihi* ... 2) die Dreistigkeit ihres Verhaltens und ihrer Mienen beim Ablegen desselben, wie es das Auftreten der gegenwärtigen Zeugen zeigt.

nobis — accusatori entgegengesetzt. Den Verteidigern weichen sie aus, dem Ankläger antworten sie, weil schon vorher unterwiesen (vgl. § 22—23), gleich zu viel.

se explicent dic. sich herausreden, eigentl. sich herauswickeln, herausziehen aus den Schwierigkeiten (Schlingen), welche ihnen die Kunst des Gegners bereitet durch objektiv unhaltbare Folgerungen aus ihren Aussagen. Nur Sieg im Wettkampf des Zeugenverhöres (vgl. Kap. V § 11), nicht das Bekenntnis der Wahrheit liegt ihnen am Herzen.

M. Lurco (Einl. § 25) war Zeuge in der Erbschaftsangelegenheit der Valeria (§ 86 flg.); desgleichen der folgende *P. Septimius* (Einl. ebds.), s. § 88 a. E. *ut dicitis.* Dagegen über die Angelegenheit, in welcher der dritte *M. Caelius* (Einl. § 25) zeugte, läſst sich nichts ausmachen.

turpi iudicio. Über den Begriff und das Wesen desselben handelt Poortmann § 6, aber ohne Unterscheidung der Zeitalter. Man nannte so alle Prozesse, bei denen die Verurteilung Infamie nach sich zog. Dies war in der Republik bei allen Kriminalvergehen der Fall, bei denen Kapitalstrafe erfolgte (Rein, Röm. Privatr. p. 138 flg.), auch bei einigen nicht mit Kapitalstrafe belegten, später aber bei allen ohne Ausnahme; aufserdem bei einigen Privatdelikten, wie *furtum, bona vi rapta*, auch in denen *contra fidem*, wie *tutelae, pro socio* etc. Über die Art des Vergehens des bezüglichen *libertus* (vgl. § 87—88) wird nichts mitgeteilt.

Nihil dixit sq. *tamen* sq. Hier liegen zwei Gegensätze vor, von denen einer genug wäre; weswegen Ötling p. 17 den ersten Satz: *Nihil dixit* ... gestrichen wissen will, während Campe (Emendationen zu p. Flacco, Greiffenberg i. P. 1879)

laederet cum cuperet: impediebat enim religio: tamen id, quod dixit, quanto cum pudore, quo tremore et pallore dixit! 11. Quam promptus homo P. Septimius! quam iratus de iudicio et de vilico! tamen haesitabat, tamen eius iracundiae religio non numquam repugnabat. Inimicus M. Caelius, quod cum in re manifesta putasset nefas esse publicanum iudicare contra publicanum, sublatus erat e numero recuperatorum, tamen tenuit se neque attulit in iudicium quicquam ad laedendum nisi

etiam für *tamen* vorschlägt. Doch läfst sich *tamen* verstehen: 1) Lurco war gegen Flaccus erzürnt, 2) gleichwohl zeugte er nicht gegen die Wahrheit zu seinem Nachteile, 3) jedoch auch hierbei — in seinem wahrheitsgemäfsen Zeugnis — zeigte er sich noch ängstlich, indem er doch fürchtete mehr oder anderes, als die Wahrheit gestattete, auszusagen, vgl. § 12 Mitte. D. h. *Nihil dixit* sq. ist Gegensatz zu *Iratus Flacco* sq. *tamen id* sq. Ggs. zu *Nihil dixit* sq., was man leicht erkennen kann, wenn man die beiden letzten Sätze zu einem Satze zusammenzieht: Obwohl Lurco der Wahrheit gemäfs zeugte, so zeigte er sich dennoch dabei beklommen (fürchtend, noch nicht ganz der Wahrheit gerecht zu werden). Es ist klar, dafs der zweite Gedanke den Eindruck von seiner Gewissenhaftigkeit noch erhöht.

§ 11. *promptus* keckentschlossen.

P. Septimius u. *M. Caelius*, s. d. vorigen Paragraphen.

Inimicus sq. Gegen die gewöhnliche Erklärung, welche zu *putasset Flaccus* als Subjekt verstand, sodafs darnach dieser es für unzuträglich gehalten hätte, dafs bei einer offenkundigen Sache ein Staatspächter zur Entscheidung über einen anderen, die nur verurteilend hätte sein können, berufen würde, hat zuerst Poortmann p. 80 flg. gesehen, dafs *Caelius* Subjekt bleibt, wie nach ihm, ohne aber dessen Auffassung zu nennen oder zu kennen, Klotz. Doch unterscheiden sich beide: Kl. sieht in *nefas esse putasset* sq. nur einen ironischen Ausdruck für „freigesprochen hatte", während Poortm. es wörtlich nimmt und versteht: Caelius habe sich geweigert in einer derartigen Sache zu urteilen. Die ältere Erklärung kann nicht richtig sein. Denn hätte der Prätor aus so delikatem Grunde den Caelius von der Richterpflicht befreit, so hätte dieser sich nicht beleidigt fühlen können. Auch die Klotzsche Erklärung ist zu verwerfen. Denn niemals war der Prätor berechtigt eine Kontrolle über die Abstimmung des Richters auszuüben. Lag nicht Bestechung vor, so konnte jeder, ohne verantwortlich zu sein, urteilen, wie er wollte. (Ein anderer etwa aus der geheimen Abstimmung hergenommener Grund dagegen kann nicht herangezogen werden, da die Rekuperatoren, s. unten, Privatrichter waren, die geheime Abstimmung aber nur für Kriminalgerichte galt.) Daher bleibt nur Poortmanns Erklärung übrig. Caelius weigerte sich über einen Standesgenossen zu urteilen, wo er notgedrungen hätte verurteilen müssen. Deswegen wurde er vom Prätor aus der Liste der Richter — nicht für diesen Prozefs, denn in diesem wollte er ja selbst nicht richten —, sondern für alle gestrichen. Und dies mit vollem Recht.

Recuperatores sind privat- oder civilrechtliche Richter. Sie waren ursprünglich internationale Richter über völkerrechtliche Streitigkeiten, wo es sich um *res repetere* und *reddere* handelte. Später wurden sie angewendet zwischen Römern und Fremden überhaupt, dann schlechthin als Provinzialrichter auch bei Repetunden, nur hatten sie keine kriminalgerichtliche Kompetenz der Verhängung einer Strafe, sondern nur Bestimmung des Ersatzes. Hierauf erweiterte sich ihr Gebrauch, sie wurden auch zwischen Römern in Rom selbst in verschiedenen, wie Interdikts- d. h. Besitz-,

voluntatem. V. Hi si Graeci fuissent ac nisi nostri mores ac disciplina plus valeret quam dolor ac simultas, omnes se spoliatos, vexatos, fortunis eversos esse dixissent. Graecus testis cum ea voluntate processit ut laedat, non iuris iurandi, sed laedendi verba meditatur. Vinci, refelli, coargui putat esse turpissimum; ad id se parat; nihil curat aliud. Itaque non optimus quisque nec gravissimus, sed impudentissimus loquacissimusque deligitur. 12. Vos etiam in privatis minimarum rerum iudiciis testem diligenter expenditis; etiam si formam hominis, si nomen, si tribum nostis, mores tamen exquirendos putatis. Qui autem dicit testimonium ex nostris hominibus, ut

Injurien- und anderen Prozessen, bestellt. Ihre Zahl belief sich für jeden einzelnen Fall auf 3 bis 5 (Rein, R. Pr.-R. S. 873 flg.).

Kap. V. *valeret.* Das Prädikat im Singular bei mehreren Subjekten, unter denen ein Plural, wie hier, findet sich öfter: *vos ipsi et senatus restitit* Rab. Post. 13; *Asiaticae nationes atque ille hostis a te contemnitur* Mur. 31; *Quod cum persaepe alii tum Boeotii, Byzantii, Chaeronenses, Thessalonica sensit* Pis. 86; *lacrimae luctusque declarat* Cael. 4; *cui domus, liberi, procurator esset* p. Quinct. 85; *nisi me causam illam non solum homines sed ipse locus lacusque docuisset* Frg. p. Scaur. XII 27; *Nunc mihi nihil libri, nihil litterae, nihil doctrina prodest* Att. IX 10, 2; *Ad corporum sanationem multum ipsa corpora et natura valet* Tusc. III 5; *et Peripatetici et vetus Academia concedit* Acad. II 113. Andre Beispp. s. Dräg. Hist. Synt. I § 104 S. 154. (Ähnlich und zwar regelmäfsig nach Haacke Stil. 1. Ausg. § 7, 5 S. 22 in der Apposition bei Cic. wie: *pictores et poëtae suum quisque opus a vulgo laudari vult* Off. I 147, doch findet sich auch das Gegent.: *qui suam quisque rem publicam constituissent*, d. Rep. II 2.)

simultas Feindschaft s. § 6.

laedat: nach Madv. L. Gramm. § 383 A. 3 die regelmäfsige Tempusfolge nach Perf. in Iterativsätzen; was auch Lieven, die Consec. tempor. des Cicero p. 17 im allgemeinen bestätigt, doch mit Anführung zwei entgegengesetzter Beispiele (Tusc. IV 24; V 39). Ich kann von letztrer Art noch anführen d. Fin. III 63 *cum se recepit, includitur, ut videatur monuisse ut caveret.*

ad id se parat: dagegen rüstet er sich.

gravissimus: würdigste, insbes. glaubwürdigste, wie *gravis* oft gebraucht w., z. B. in Ver. IV 62; V 105; 113; 135.

deligitur. Ohne Grund vermutet Ötling p. 21 *diligitur.* Er wird ausgewählt, natürlich in solchen Fällen, wo eine Anzahl von Zeugen zu Gebote steht, so in allen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, wo die Gemeinde ihr Zeugnis einzelnen Vertretern überträgt, wie wir dies in unserer Rede mehrfach angegeben finden. Vgl. § 34; § 42—43; § 52. Aufserdem besagt *diligitur* mehr als das hier passende: wird geschätzt.

§ 12. *vos etiam.* Die Lesart der Codd. ist zweifelhaft, teils *tum*, teils *autem.* Nach Ötl. p. 12 dürfte in dem Urkodex *etiam* gestanden haben. *Etiam* haben ohne Beziehung auf die Hdschrr. Campe (a. a. O.) und Lehmann (Hermes XIV S. 627 flg.) durch Konjektur eingesetzt, weil die Römer so doch nicht blofs in Privat-, sondern erst recht in Kriminalprozessen verfuhren. Ötling führt dafür auch an, dafs der Gegensatz ohne Kopula kräftiger wird.

mores exquir. putat. Wenn Klotz darauf hinweist, dafs in den Digesten dies sogar vorgeschrieben wird, so wissen wir, dafs es in der Republik einen Zwang der Art nicht gab. S. Einl. § 31 und zu p. Flac. Frg. Vat. II extr.

se ipse sustentat, ut omnia verba moderatur, ut timet ne quid cupide, ne quid iracunde, ne quid plus minusve quam sit necesse dicat! Num illos item putatis, quibus ius iurandum iocus est, testimonium ludus, existimatio verba et ineptiae: laus merces, gratia gratulatio proposita est omnis in impudenti mendacio? Sed non dilatabo orationem meam: etenim potest esse infinita, si mihi libeat totius gentis in testimoniis dicendis explicare levitatem.

Sed propius accedam: de his nostris testibus dicam. 13. Vehementem accusatorem nacti sumus, iudices, et inimicum in omni genere odiosum ac molestum: quem spero his

se — sustentat! „wie hält er an sich!": hält sich gleichsam im Flufs der Rede auf, indem er zögernd und mit Bedacht spricht. So schon richtig von Graeve erklärt: *se retinet, se ipse sustinet et diu cohibet, num iurare velit et quomodo, ne temere iuret.* Vgl. bei *sustinere* die Bedeutungen: verzögern (Liv. III 65, 6) und verschieben (ib. V 45, 8; Cic. Att. XII 51, 3), desgleichen *sustentare* verschieben, Q. Fr. II 5 extr.

verba moderatur, abmifst, abwägt; so *tempus moderari* d. Or. II 247; *officio consilia moderari* d. Fin. II 81; *sententiam suam non utilitate sed spe aut timore moderari* Phil. XIV 17; *oratio moderata* rhythmisch abgemessen d. Or. II 34; *cantus numerosque moderari* Tusc. V 104; und absolut: *ita moderantur, ut personarum dignitates ferunt* ib. III 53; sogar mit Fragesatz: *moderabere quomodo respondeas* Att. XVI 1, 6.

cupide voreingenommen, parteiisch, wie oft: p. Font. 27; 29; *cupidus*: p. Caecin. 8, p. Fontei. 21; 22; *cupiditas*: unten § 21; § 27; 64; 66; auch wohl § 13; p. Planc. 43; Part. or. 118; p. Font. XI 23; XIII 28 etc.

existimatio verba et ineptiae nach in Pison. 65, worauf schon Orelli hingewiesen, von Kayser emendiert. (Hdschrr. *vestra tenebrae.*)

gratulatio omnis: *omnis* gehört zu allen vorhergehenden Begriffen von *laus* ab, jede d. h. die höchste; *gratulatio* Freudenbezeigung. An *proposita in* nahm Kayser unbegründeten Anstofs und strich willkürlich *in*. *In* = in Verbindung mit berührt sich oft mit dem blofsen Ablat. Vgl. *id te adiuvare putas, in quo opprimitur tua defensio* p. Tull. 31; *in re cui cedere* Hortens. 80; *in eo prodest* Fin. V, 69; *in quibus completur illud extremum* ib. 68; p. Flac. 25; 33; 37; 38 u. du Mesnil de Leg. I 14 u. III 23. Unhaltbar ist Ötlings Textänderung: *est omni impudenti* sq.

Sed non . . . Ohne Grund hält Kayser *sed* für fälschlich eingeschoben.

propius accedam. Vgl. 23 *propius accedo.*

Nach *testibus dicam* nahm Campe eine Lücke an, weil das Nächstfolgende auf den Ankläger, nicht auf die Zeugen geht. Doch der Zusammenhang ist klar. Cicero hatte im Vorhergehenden im allgemeinen über den Charakter griechischer Zeugen gehandelt, jetzt will er die Zeugen dieses Prozesses im besonderen charakterisieren. Dies aber thut er durch Schilderung der Art und Weise, wie der Ankläger die Zeugen zusammengebracht hat.

§ 13. *his nervis,* von Garatoni statt des handschriftlichen *verbis* konjiziert, empfiehlt sich von den gemachten Vorschlägen (*viribus* Jeep, *fervoribus* Halm) am meisten. Zu den von Garatoni angeführten Parallelstellen p. Sull. 24; Off. II 36; Fam. III 10, 1; p. Cael. 80, die Beck nicht genügten, weil in diesen *nervi* immer in der Umgebung sinnverwandter Wörter steht, fügt Poortmann, um den absoluten Gebrauch dieses Wortes zu stützen, p. Sest. 16 *felix fuit in evertenda re publica*

nervis fore magno usui et amicis et rei publicae; sed certe inflammatus incredibili cupiditate hanc causam accusationemque suscepit. Qui comitatus in inquirendo! comitatum dico? immo vero quantus exercitus! quae iactura! qui sumptus! quanta largitio! Quae quamquam utilia sunt causae, timide tamen dico, quod vereor ne Laelius ex his rebus, quas sibi suscepit gloriae causa, putet aliquid oratione mea sermonis in sese aut invidiae esse quaesitum. VI. Itaque hanc partem totam relinquam: tantum a vobis petam, iudices, ut, si quid ipsi audistis communi fama atque sermone de vi, de manu, de armis, de copiis, memineritis: quarum rerum invidia lege hac recenti ac nova certus est inquisitioni comitum numerus constitutus. 14. Sed ut hanc vim omittam, quanta illa sunt, quae quoniam accusatorio iure et more sunt facta, reprehendere non possumus, queri tamen cogimur! primum quod distributis partibus

nullis suis nervis sed consulum ope hinzu.

Mit *sed certe* kommt der Redner auf den Hauptgedanken wieder zurück. Aber doch steht *sed* hier nicht in dem epanaleptischen Sinne, der aus dem Sinne des Abbrechens, des Fallenlassens der Parenthese sich ergiebt, wie sonst oft (vgl. Madv. Lat. Gr. § 480 u. du Mesnil de Leg. II § 2), sondern *sed* bezeichnet hier wirklich einen Gegensatz des folgenden Gedankens zu dem vorhergehenden.

cupiditas scheint auch hier Parteisucht zu sein, wie auch Graeve es nimmt, nicht einfach Leidenschaft. Die Anklage unternahm Laelius in leidenschaftlicher Verfolgung eines bestimmten Zweckes. Das ist *cupiditas*.

comitatum dico. Wann beeinflufst *dico* den Kasus der Apposition? S. Haacke Stil. 2. Aufl. § 82, 3b u. F. Schultz Lat. Gr. § 245 A. 5.

Quae quamquam utilia sunt nämlich *dicta, timide tamen dico* (sc. *ea*). Cicero fühlt sich zwar berechtigt auf die angegebenen Mafsnahmen des Laelius beschwerdeführend hinzuweisen, weil er damit seiner Pflicht als Sachwalter nachkommt, der alles, was seiner Sache nützt, anführen soll, thut es aber doch mit Zagen, weil Laelius darin weniger den Zweck der Verteidigung seines Klienten, als den persönlicher Anfeindung erkennen möchte. [Künstlicher wäre die Erklärung: Wenngleich derartiges der Sache nützt (gemeint hier: des Gegners), also dessen Erwähnung meinerseits einen sachlichen, nicht persönlichen Grund haben würde, so spreche ich doch nur ungern davon, weil Laelius darin leicht persönliche Gehässigkeit sehen möchte.]

Kap. VI. *de manu* von Handanlegung.

de copiis von Truppen (vorher *exercitus*). Vgl. Einl. § 16 u. 40.

lege hac recenti: lex Fufia oder *Iulia?* Einl. § 40.

§ 14. *accusatorio iure*. Über die Rechte des Accusator s. Einl. § 31. Die Beziehung auf den Wunsch eines angesehenen Mannes gehörte weder zu den ausdrücklichen Rechten des Anklägers noch konnte sie dazu gehören, war aber natürlich auch durch kein Gesetz verboten, somit rechtlich erlaubt. Dagegen folgt die besondere Angabe des dem *Accusator* rechtmäfsig Zustehenden in dem zweiten mit *Adiunxit* eingeleiteten Teile.

distributis partibus nachdem Asien zu diesem Behufe in Bezirke geteilt worden war — eigentl. nachdem gewisse Bezirke Bestimmten zugewiesen waren, unter Verteilung von Bezirken. Man erinnert sich an Cat. I 9 *Fuisti apud Laecam illa nocte Catilina; distribuisti partes Italiae: statuisti quo quemque proficisci placeret*. Indessen hat diese Angabe für die Verbreitung eines Gerüchtes, das sich in keiner Weise

sermo est tota Asia dissipatus, Cn. Pompeium, quod L. Flacco esset vehementer inimicus, contendisse a D. Laelio, paterno amico ac perneccessario, ut hunc hoc iudicio arcesseret, omnemque ei suam auctoritatem, gratiam, copias, opes ad hoc negotium conficiendum detulisse. Id hoc veri similius Graecis hominibus videbatur, quod paullo ante in eadem provincia familiarem Laelium Flacco viderant. Pompeii autem auctoritas cum apud omnis tanta est quanta esse debet, tum excellit in ista provincia, quam nuper et praedonum et regum bello liberavit. Adiunxit illa, ut eos, qui domo exire nolebant, testimonii denuntiatione terreret, qui domi stare non poterant,

lenken und begrenzen läfst, etwas sehr Auffälliges. Daher ist mir der Verdacht Gronovs, die Worte hätten sich aus dem folgenden Kapitel § 15: *distributis partibus, tributim et cent.* cett. hier eingeschlichen, den Garatoni durch die Angabe bestärkt, dafs diese Worte in der Ausgabe von Naugerius fehlen, in hohem Grade wahrscheinlich.

contendisse a: bitten, wie p. Quinct. 77; Planc. 12; Frg. in Ant. et Cat. 20; ad Brut. I 14, 2 und oft; statt *ut* mit *de*: ad Fam. XII 30, 5; Q. Fr. III 1, 15; mit Acc. des Neutr. (*hoc*) ad Fam. XV 14. 5; VIII 16, 4 (Cael.).

paterno amico. Freund des Pompejus vom Vater her, indem Laelius' Vater dem Pompejus befreundet war. S. Einl. § 16.

D. Laelius, der Vater, war Legat des Pompejus bei dessen Feldzuge gegen Sertorius in Spanien, fand als solcher 76 in einem Treffen gegen letzteren bei Lauro unweit Valencia seinen Tod, nach Schol. Bob. Orellische Ausg. V 2 p. 235 durch eine Heeresabteilung des Hirtulejus, des bekannten Quästors und Kampfgenossen des Sertorius, wobei seine Leiche nebst vielen Feldzeichen in die Gewalt der Feinde fiel, dagegen nach Front. Strateg. II § 31 durch Truppen des Tarquitius Priscus. Vgl. Drum. IV S. 363 und Mommsen R. G. III S. 27, welche Frontin folgen und Hirtulejus das jenseitige Spanien gegen Metellus verteidigen lassen. [Kaum möglich ist die im Onomast. von Orelli ausgesprochene Annahme, dafs dies derselbe Laelius sei, den Lucilius in einem von Cic. de Or. II 25 angeführten Verse als gebildeten, geschmackvollen, aber nicht gelehrten Mann bezeichnet, wie er ihn sich als Leser seiner Werke wünscht: *Persium non curo legere, Laelium Decimum volo*, wozu Cicero: *„vir bonus et litteratus, sed nihil ad Persium“*. Wahrscheinlicher die Annahme von Haackh bei Pauly, dafs letzterer der Vater desselben und Grofsvater des Anklägers.]

copias hier Synonym von *opes*, wie *auctoritas* von *gratia*, also Vermögen. (Für den absol. Gebrauch von *copiae*, ohne *rerum*, s. die Stellen bei Klotz Lex.) Neben *opes*, aber getrennt, findet es sich Part. Or. 119 *aut copias aut opes afuisse demonstrabit*, d. h. entw. Vorrats- oder Hilfsmittel.

paulo ante familiarem, s. Einl. § 16.

regum: des Mithridates und Tigranes.

Adiunxit illa ut: die Mittel, dafs... Ohne allen Grund vermutet Ötling p. 9—10 für *illa: minas. Adiunxit* nimmt das obige *primum* auf.

testimonii denuntiatio (vgl. § 18): Auferlegung des Zeugnisses, Bestellung zum Zeugen. S. Einl. § 31. (Weitschweifig handelt über dieselbe Poortm. § 4.)

domi stare. Hierzu der Scholiast: *Stare eos dicebant veteres, qui habebant idoneam rem familiarem. Similiter et in oratione, quae habita est apud populum post fugam Catilinae: „si stare non possunt, corruant, sed ita, ut non modo civitas, sed ne vicini quidem proxumi sentiant“*. Wir ähnlich: auf den Füfsen stehen. Zur Sache vgl. Einl. § 16 u. § 40 g. E.

largo et liberali viatico commoveret. 15. Sic adulescens ingenii plenus locupletis metu, tenuis praemio, stultos errore permovit; sic sunt expressa ista praeclara, quae recitantur, psephismata, non sententiis neque auctoritatibus declarata, non iure iurando constricta, sed porrigenda manu profundendoque clamore multidudinis concitatae.

viatico: Man verstehe ebensowohl Zehr- wie Reisegeld, vgl. Lex., und beziehe es auch auf den Aufenthalt in Rom.

§ 15. *metu* vor *testimonii denuntiatio.*

praemio: *largo viatico.*

errore: Dafs die Anklage auf Antrieb des Pompejus erhoben wurde. Cicero sucht natürlich den Schein zu erregen, als ob die Annahme ungegründet sei und nur von Thoren geteilt werde, weil die Erkenntnis des wahren Sachverhaltes auch die Richter leicht gegen Flaccus beeinflussen konnte. Vgl. Einl. § 14 g. E.

praeclarus gebraucht Cic. gern ironisch, s. unten § 36; § 74; § 91; Verr. IV 95; Leg. Agr. I 24; Har. resp. 47; p. Quinct. 14; in Vat. 28 und oft.

expressa erpreſst.

psephismata. In offenbar verächtlichem Sinne gebraucht Cic., wie unten § 17 (§ 75), das griechische Wort. Cicero legt weiter unten (§ 17) dar, dafs diese Beschlüsse von Volksversammlungen, nicht wie in ähnlichen Fällen zu Rom, vom Senate gefafst wurden. Hier wird der Gegensatz mit *sententiis et auctoritatibus declarata* bezeichnet, was auf die Abstimmung im Senate geht. *sententia* ist die mündliche und ausdrückliche Meinungserklärung, wie sie bei den Senatoren bestand, *auctoritas* das Zeugnis vermittelst der Angabe bestimmter Personen, welche die Echtheit der Senatsbeschlüsse verbürgten. In Rom nämlich fand für die Fassung resp. Abfassung der Senatsbeschlüsse folgende Form statt. Über eine Anfrage des vorsitzenden Magistrats fand die Abstimmung durch mündliche, oft mit ausführlicher Darlegung der Gründe verbundene, Meinungsäufserung statt; darauf wurde das Ergebnis in der Weise aufgezeichnet, dafs zuerst die Namen der Konsuln, dann nach Bezeichnung von Ort und Zeit etc., des Magistrates, welcher den Senat berufen und befragt hatte, zuletzt derjenigen Senatoren, welche als Zeugen der Aufzeichnung beigewohnt hatten (*scribendo adesse*), angegeben wurden. Jene Namen also hat man unter den *auctoritates* zu verstehen. Übers. etwa: Beschlüsse, die weder durch bestimmte Meinungsäufserungen noch durch gewährleistende Namen kundgegeben und bezeugt sind.

non iure iurando constricta durch Eid verbindlich gemacht, eigentl. verbunden. Da nur ausnahmsweise die Senatoren unter Ablegung eines Eides abstimmten (s. Lange R. A. II S. 355 der 1. und 381 der 2. Aufl. Pauly Reall. IV S. 657), so mufs hier wohl der allgemeine, auch für den Senat geltende, Amtseid die Gesetze treu beobachten zu wollen gemeint sein (s. Pauly Reall. *ius iurandum* IV S. 656), den übrigens auch die athenischen Ratsherren, sowie die in anderen griechischen Staaten (vgl. *iurati senatus* p. Flac. § 17) abzulegen hatten (Pauly *senatus* VI S. 992, Schömann Gr. Altert. Bd. I S. 387).

porrigenda manu = χειροτονία, in Athen sowohl im Senate wie in den Volksversammlungen die geltende Abstimmungsweise (nur in einzelnen Fällen fand sie durch Stimmsteine statt) s. Schöm. Gr. A. I S. 391 flg., S. 399, auch in den meisten anderen griechischen Staaten herrschend.

profundendoque clamore. Die Stelle scheint schliefsen zu lassen, dafs diese zu Sparta bekanntlich in der Volksversammlung (ἀλία) angewandte Art der Abstimmung auch sonst noch in griechischen Städten vorgekommen sei.

Der Koncinnität wegen fügt Campe ein Participium *accepta* hinzu. Richtiger wäre *facta* (*decretum facere*); aber da dies Wort der Individua-

VII. O morem praeclarum disciplinamque, quam a maioribus accepimus, si quidem teneremus! sed nescio quo pacto iam de manibus elabitur. Nullam enim illi nostri, sapientissimi et sanctissimi viri, vim contionis esse voluerunt: quae scisceret plebes aut quae populus iuberet, submota contione, distributis partibus, tributim et centuriatim descriptis ordini-

lität entbehrt, mochte es sich dem Redner empfehlen es wegzulassen.

Kap. VII. *disciplina* Einrichtung, wie gewöhnlich mit Beziehung auf die Verfassung. Vgl. *adeone ignarus es disciplinae consuetudinisque nostrae* p. Rab. perd. 28. *percipienda disciplina rei publicae* d. Or. I 159. *Nihil alienius a dignitate disciplinaque* (Gewohnheit) *maiorum quam ut is, qui consul Kalendis Ianuariis habere provinciam debet, is ut eam desponsam, non decretam habere videatur* de prov. Cons. 36. *inaudita crudelitate commutare disciplinam maiorum conatus es?* p. Rab. perd. 13. *admiscentur urbes maritimae novis sermonibus ac disciplinis* de Rep. II § 7.

illi nostri Bürger, Volk der alten Zeit. So allein *nostri* oft Landsleute: de Or. I 58; 155; Tusc. I 19; 28; de Leg. II 26. Vgl. § 9.

contio ist eine ungegliederte Volksversammlung unter Leitung eines Magistrates, daher insbesondere die Vorversammlung vor den Komitien, in welcher beraten und Reden gehalten wurden. S. Lange R. A. II § 119. Kein Beschluſs einer solchen hatte Gültigkeit. Erst was das Volk auf den Befehl des Magistrates: *Discedite Quirites, si vobis videtur*, in seine Teile gegliedert, also *submota contione* angenommen, hatte Gesetzeskraft. Daran konnte natürlich auch Caesar, auf dessen Treiben hier angespielt ist, s. Einl. § 14, nichts ändern. Nur gab er den Kontionen dadurch gröſseres Gewicht, daſs er vor ihnen gerne auftrat, ihnen besonders mit Vernachlässigung des Senates seine Rogationen zur Prüfung überwies und in ausführlicher Begründung empfahl. S. Drumann IV S. 202 flg.

scisceret plebs bloſs Ausdruck für die Beschluſsfassung des Volkes in den Tributkomitien auf Antrag eines Tribunen (Lange R. A. II S. 528), wie *quae populus iuberet* die Beschlüsse der Centuriatkomitien bezeichnet.

Die folgenden Ausdrücke haben viel Schwierigkeit gemacht. Auf dem richtigen Weg war allein Ferratius, welcher sah, daſs *tributim et cent.* — *aetatibus* lediglich auf die Centuriatkomitien geht. Nur irrte er darin, daſs er annahm, die Tributkomitien seien hier übergangen, und daher interpungierte: *distributis partibus tributim*, womit dann gewissermaſsen ein bloſser Akt der Einleitung für die Centuriatkomitien bezeichnet wäre. Nämlich durch die nach Lange (R. A. II § 123) zwischen 287—218 v. Chr. vollzogene Reform der Centuriatkomitien waren dieselben in Verbindung mit den Tribus gebracht worden, indem die Servianische Klasseneinteilung auf jede Tribus angewendet, also die Abstufung in 5 Klassen, innerhalb deren wieder die *seniores* und *iuniores* unterschieden wurden, bei jeder Tribus vorgenommen wurde, somit, da im ganzen 35 Tribus waren, 350 = 35 × 5 × 2 Abteilungen oder Centurien auſser den 18 der *equites* und den 5 anderen, welche die auſser den Klassen stehenden Bürger umfaſsten, gebildet wurden. Vgl. meine Ausg. de Leg. p. 202. Auf diese Einteilung beziehen sich diese Worte Ciceros und entsprechen ihr vollkommen, wenn anders bei derselben erst die Teilung in Tribus stattfinden muſste, darauf nach Sonderung der Stände (*equites* — *pedites*), der Klassen auf Grund des Census, der Altersstufen (*iuniores* — *seniores*) die weitere Einteilung in Centurien geschehen konnte. Aber die Bezeichnung der Tributkomitien konnte Cic. in keinem Falle übergehen, nachdem er ihre Beschlüsse (*quae scisceret plebes*) erwähnt hatte, und sie muſs in den Worten *distributis*

bus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus, re multos dies promulgata et cognita, iuberi vetarique voluerunt. 16. Graecorum autem totae res publicae sedentis contionis temeritate administrantur. Itaque, ut hanc Graeciam, quae iam diu suis consiliis perculsa et adflicta est, omittam, illa vetus, quae quondam opibus, imperio, gloria floruit, hoc uno malo concidit, libertate immoderata ac licentia contionum. Cum in theatro imperiti homines, rerum omnium rudes ignarique, consederant, tum bella inutilia suscipiebant, tum seditiosos homines rei publicae praeficiebant, tum optime meritos civis e civitate eiciebant.

partibus enthalten sein, wenn diese nicht völlig leer sein sollen. Und einige Erklärer allerdings sehen sie für inhaltslos an, wenn sie darin nur die allgemeine Bezeichnung für das Folgende, oder, wie Poortmann p. 85 flg., bloſs die Angabe einer lokalen Sonderung, die natürlich mit der gesonderten Abstimmung verbunden sein muſste, fanden. Daſs aber mit *distributis partibus* die Tribuseinteilung bezeichnet werden konnte, lehrt schon der Vergleich mit de Leg. III 7, wo es in Umschreibung dieser heiſst: *populi partis in tribus discribunto*, was sich kürzer (*in tribus discribere* = *distribuere*) sagen läſst: *populi partis distribuunto*.

auditis auctoribus, nämlich in der *Contio*. Nur in dieser empfahlen die Antragsteller ihre Gesetzesvorschläge. Nach Eröffnung der Komitien wurde der Antrag nur noch einmal vorgelesen und dann darüber abgestimmt.

re multos dies promulgata. Jeder dem Volke vorzulegende Antrag muſste *per trinundinum* durch öffentliche Anschläge verkündet (*promulgare*) sein. Über die Hintenansetzung dieser Form bei der Adoption des Clodius beklagt sich Cicero u. a. d. Dom. § 41.

cognita, die Folge der *promulgatio*. Es liegt darin eine rhetorische Häufung des Ausdrucks. Vgl. de Leg. III § 11.

iuberi vetarique: mit Ja und Nein beschlossen werden (auf beide vorhergenannten Arten der Beschlüsse: der Tribut- und Centuriatbeschlüsse zugleich bezogen). In diesem Sinne enthält die in den beiden Worten enthaltene Sonderung ein wesentliches Moment, nämlich die Angabe eines doppelten Rechtes, während die Auffassung: geboten oder verboten werden mit Beziehung auf den doppelten Inhalt, der möglich ist, etwas Unwesentliches hinzufügen würde. *Vetare* = *antiquare*, verwerfen, findet sich öfter, s. de Leg. III 35 meiner Ausg. (Anlangend des grammatischen Verhältnisses beider Auffassungen, so ist nach unserer *iubere vetareque* mit dem Inhaltsobjekte, nach der anderen mit dem Beziehungsobjekte verbunden.)

§ 16. *sedentis contionis* im Gegs. zu dem römischen innerhalb seiner Abteilungen stehenden *comitiatus*. Das bequeme Sitzen macht empfänglicher für oratorischen Genuſs und trägt dadurch mittelbar zur Erregung der Leidenschaften bei.

hanc das neuere, das durch seine politische Unbesonnenheit der Herrschaft der Römer verfallen ist und durch sein weiteres Verhalten (z. B. Bündnis mit Mithridates) sich diese noch erschwert hat.

theatrum. Bei den Römern muſste der Ort für die Komitien durch Augurn geweiht d. h. ein *templum* sein und zwar für die Centuriatkomitien von Hause aus, s. Lange R. A. I § 66 p. 412 der 1. Ausg., 484 der 2., für die Tributkomitien wenigstens seit 339 v. Chr., s. Lange II p. 409 (441). Bei den Griechen diente ursprünglich die ἀγορά dazu, später aber meist das Theater (vgl. Rauchenstein zu *Lysias contra Agor.* § 32).

inutilia: schädlich, wie oft. Vgl. de Leg. III 27.

optime meritos. Beispiele wie Miltiades, Themistocles (von Cic. selbst de rep. I 5 angeführt), Ari-

17. Quod si haec Athenis tum, cum illae non solum in Graecia, sed prope cunctis gentibus enitebant, accidere sunt solita, quam moderationen putatis in Phrygia aut in Mysia contionum fuisse? Nostras contiones illarum nationum homines plerumque perturbant: quid, cum soli sunt ipsi, tandem fieri putatis? Caesus est virgis Cymaeus ille Athenagoras, qui in fame frumentum exportare erat ausus. Data contio Laelio est. Processit ille et Graecus apud Graecos non de culpa sua dixit, sed de poena questus est. Porrexerunt manus: psephisma natum est. Hoc testimonium est? Nuper epulati, paulo ante omni largitione saturati, Pergameni, quod Mithridates, qui multitu-

stides, Cimon, Alcibiades liegen zur Hand.

§ 17. *cunctis gentibus* bloſser Ablat. wie bei totus. Vgl. Süpfle Prakt. Anl. I § 146, 7 d. α.

Phrygia — Mysia. Zu Kap. II § 3.

Nostras contiones perturbant. Vgl. Kap. 28 § 66.

Quid, cum soli sunt, ipsi tandem... Zur Stell. vgl. § 70.

Athenagoras, aus dem äolischen Cyme in Asien, nicht weiter bekannt.

Caesus virgis: eine seit den *leges Porciae* nur gegen nichtbürgerliche Freie noch anwendbare Strafe. Das Recht dazu lag in dem (pro)prätorischen Imperium. Das Vergehen, das hier zur Strafe kam, fällt unter den Begriff des Kornwuchers, das auch gerichtlich verfolgt werden konnte und in Rom öfter vor den Tributkomitien im Wege des Multprozesses verfolgt worden ist (s. Lange R. A. II p. 501 (544)), sich aber auch als Ungehorsam gegen das Magistratsgebot auffassen lieſs und disziplinarisch vermöge der *Coercitio*, die keine bestimmten Grenzen hatte (s. Mommsen R. Staatsalt. I p. 133 flg.), zumal in der Provinz fast unbegrenzt war — wenn der Beamte die spätere Verantwortung nicht scheute — gestraft werden konnte.

Data contio Laelio. Der Ankläger hatte das Recht eine solche zu verlangen, natürlich aber nicht selbst zu berufen (vgl. Einl. § 31).

Graecus ap. Graecos. Als Grieche fand er vor seinen Landsleuten bei einer Beschwerde über einen römischen Magistrat leicht Gehör; zugleich aber wohl auch im Hinblick auf die *levitas Graecorum* gesagt.

Porrexerunt manus, vgl. oben § 15. Der verächtliche Sinn, mit dem dies Abstimmungsverfahren genannt, tritt deutlich hervor.

paulo ante wird von Pluygers gestrichen und an dessen Stelle *atque* eingesetzt. Dann ist von einem Akte der Bestechung die Rede, der zugleich in Bewirtung und Geldspenden besteht. Die Vorstellung von zwei gesonderten Arten der Bestechung ist allerdings schwierig. Dazu kommt das mit einer Trennung schwer sich vertragende allgemeine *omni*. Dieses freilich läſst sich, wie sonst oft teils *omnes*, teils *ceteri* für *ceteri omnes* gesagt wird, vgl. d. Div. II 43 *comitiorum solum vitium est fulmen, quod omnibus rebus optimum auspicium habemus*, als „jede andere" verstehen. Die Möglichkeit von zwei zeitlich geschiedenen Akten ist aber auch nicht ganz ausgeschlossen. Man denke sich z. B. eine vorhergehende Teuerung, bei der Korn und Geld gespendet wurde. Den Richtern mochten die Verhältnisse bekannt sein, uns sind sie es nicht.

Über Bedrückungen von Pergamum oder von Bürgern desselben erfahren wir nichts Näheres, dieser Punkt war von Hortensius abgehandelt worden, s. § 41 u. Einl. § 21.

Pergamum s. § 68.

Mithridates aus Pergamum ist eine in der Geschichte der folgenden Zeit sehr hervorragende Person. Er war nach Strabo (p. 625) ein Sohn des Mēnŏdŏtos aus Pergamum und der Adŏbŏgiōnis, welche aus dem Geschlechte der Vierfürsten von Galatien war. Von dieser sagte

dinem illam non auctoritate sua, sed sagina tenebat, se velle dixit, id sutores et zonarii conclamarunt. Hoc testimonium est civitatis? Ego testis a Sicilia publice deduxi: verum erant ea testimonia non concitatae contionis, sed iurati senatus. 18. Qua re iam non est mihi contentio cum teste; vobis videndum est sintne haec testimonia putanda.

VIII. Adulescens bonus, honesto loco natus, disertus, cum maximo ornatissimoque comitatu venit in oppidum Graecorum; postulat contionem; locupletis homines et gravis, ne sibi adversentur, testimonii denuntiatione deterret; egentis et levis spe legatio-

man, dafs sie in Buhlschaft mit dem Könige Mithridates gelebt habe, wahrscheinlich zu der Zeit, als dieser nach Besiegung des Aquillius Vorderasien in Besitz nahm (88). In Berücksichtigung dieses Umstandes hätten die Verwandten des Knaben, um ihn für einen natürlichen Sohn des Königs auszugeben, ihn Mithridates genannt. Mithridates von Pontus nahm ihn später mit in sein Lager und behielt ihn viele Jahre bei sich (Bell. Alex. 78). Später wurde er Caesar bekannt und leistete diesem im Alexandrinischen Kriege sehr wichtige Dienste (ib. 26). Zum Lohn erhielt er nach Besiegung des Pharnäces einen Teil der Tetrarchie Galatien, nämlich die Herrschaft über die Trocmi, die Caesar dem verhafsten Dejotarus entrissen, sowie die über den Kimmerischen Bosporus nebst dem Königstitel. Die letztere aber suchte ihm der ehemalige Statthalter des Bosporus unter Pharnaces Asander zu entreifsen, und im Kampfe gegen diesen verlor er sein Leben. Vgl. Drumann III p. 545 u. 559. Um die Zeit dieses Prozesses mochte er 28 J. alt sein, bei seinem Tode (47) also 40 J. Man sieht nicht, mit welchem Rechte Orelli im Onomast. den Mithridates dieser Rede (§ 17 u. 41) mit dem Beinamen Phryx von dem späteren Verbündeten Caesars und Könige des Bosporus trennt. Als Pergamener bezeichnet ihn doch sowohl diese Stelle als die Angaben des Scholiasten bei Orelli V 2 p. 237 und 240. Und während ferner die Zeit nach Obigem nicht im Wege steht, unterstützt wesentlich die Annahme der Identität der Reichtum des Zeugen.

zonarii Riemer, wie *sutor*, ein niedriges Handwerk („Gevatter Schneider und Handschuhmacher").

deduxi vgl. § 9; § 23; § 35; § 44; § 93 u. Einl. § 31.

iurati senatus zu § 15.

§ 18. *teste*, wenn richtig, würde die Zeugen als ein Ganzes zusammenfassen; allerdings sehr auffällig, weswegen Ötling p. 20 *testibus* geschrieben wissen will.

Kap. VIII. *bonus* von guter Gesinnung, brav.

ornatissimus aufs beste ausgerüstet.

postulat cont. s. § 17.

gravis — levis besonnen — leichtfertig. Ersteres Ausfluſs der Wohlhabenheit, letzteres der Armut.

testim. denunt. zu § 14.

deterret s. Einl. § 40 g. E.

legationis nach dem Salzburger Kodex. Der Berner, den Ötling jenem noch vorzieht, hat *largitionis*, und so schreibt mit Zustimmung von Jordan und Ötling. Baiter. Mir ist *largitionis* nicht verständlich. Denn ich finde keinen Unterschied zwischen *largitio* und dem folgenden *privata benignitas*, man müfste ihn denn in dem Versprechen (*spes*) und der sofortigen Gewährung von Geschenken suchen. Aber das liegt in den Worten nicht. *Legatio* Beteiligung an der Gesandtschaft, die Armen wegen der damit verbundenen Unterhaltung und Reisekosten begehrenswert sein mufste. Man wende nicht ein, dafs Laelius wegen der beschränkten Zahl von Gesandten (gewöhnlich 3), die man zu ernennen pflegte, nicht mit der Eröffnung dieser Aussicht zu freigiebig sein konnte. Das würde ebenso gegen das fig. *viaticum*

nis et viatico publico, privata etiam benignitate prolectat. Opifices et tabernarios atque illam omnem faecem civitatum quid est negotii concitare, in eum praesertim, qui nuper summo cum imperio fuerit, summo autem in amore esse propter nomen ipsum imperii non potuerit? 19. Mirandum vero est homines eos, quibus odio sunt nostrae secures, nomen acerbitati, scriptura, decumae, portorium morti, libenter adripere facultatem laedendi quaecumque detur! Mementote igitur, cum audietis psephismata, non audire vos testimonia; audire temeritatem volgi, audire vocem levissimi cuiusque, audire strepitum imperitorum, audire contionem concitatam levissimae

publicum, das nur an eine *legatio* geknüpft war, sprechen. Aber erstens hinderte ihn bei der Bearbeitung einzelner nichts diese Aussicht häufig durchschimmern zu lassen, sodann denkt man doch wohl von selbst nur an die Einflufsreichen dieser Kategorie. Denn alle konnte er so wie so nicht bearbeiten.

viatico s. § 14.

illam omnem f. Häufiger die umgekehrte Stellung.

concitare aufreizen. Vahlen zu d. Leg. III 25 irrt, wenn er hier die Bedeutung zusammentreiben annimmt. Denn dafs sie (*faex*) zusammengekommen, war schon in dem Vorhergehenden (*postulat contionem*) gesagt, und zwar nicht blofs sie, sondern auch die Vornehmeren, denn sonst hätten diese nicht von Opposition abgeschreckt werden können. Dagegen schliefst hier *concitare* sich an das letzte (*prolectat*) an, mufs also s. v. a. aufhetzen sein.

qui (*in eum — qui*), wenngleich einem umschreibenden Relativsatz angehörig, nimmt doch zugleich den Grund auf („der doch"), wie häufig bei *praesertim* der Fall. S. Madv. Lat. Gr. § 366 A. 2.

summo in amore, weil Cicero ihm nicht alle Liebe absprechen will.

vero in der Ironie oft. S. du Mesnil zu de Leg. I 54.

§ 19. Vor *nomen* will Campe *imperii* eingeschoben wissen. Warum? Als ob *nostrum* (aus *nostrae* zu erg.) nicht einen genügenden, ja noch besseren, kräftigeren Sinn gäbe! Schon der römische Name erregte ihren Grimm. (Wenn C. gar gewufst hätte, dafs der Schol. in der Erklärung *imperii* hinzufügt: *quod omnia quae in provinciis exercentur gravate tulerint odio iam non praetoris unius sed Romani imperii!*) Gegen *imperii* spricht übrigens noch das eben vorhergegangene *nomen ipsum imperii*, was eine lästige Wiederholung wäre, zumal da auch *imperii* an zweiter Stelle wohl in anderem Sinne, vom Reiche, zu verstehen wäre.

scriptura, decumae, portorium sq. Asien wie Sicilien befand sich von den Provinzen in dem relativ günstigsten Verhältnis: es zahlte kein *stipendium*, Geldsteuer für das den Bewohnern zum Besitz und Gebrauch, nicht Eigentum — denn staatsrechtlich gehörte alles Provinzialland dem römischen Staat — überlassene Land, sondern das Zehnt der Früchte, *decumae*, das aber von den Censoren (vgl. übrigens § 91) an *publicani* zur Eintreibung verpachtet, ebenso drückend wie ein *stipendium* werden konnte. Dazu kam von dem eigentlichen Domänenlande, *ager publicus*, welches der römische Staat unmittelbar in Besitz nahm, so weit es in *pascua*, Weideland, bestand, für das daselbst geweidete Vieh ein nach Zahl desselben bemessenes Weidegeld, *scriptura*, ebenfalls an *publicani* verpachtet. Der Name rührt von dem Verzeichnis her, welches die *publicani* über das bei ihnen angemeldete Vieh führten. Aufser diesen direkten Steuern bestand eine dritte, indirekte, die *portoria*, unter welchen man Eingangs- wie Ausgangs-Zölle in den Häfen, Durchgangszölle auf Brücken, Landwegen, Kanälen und Flüssen zu

nationis. Itaque perscrutamini penitus naturam rationemque criminum: iam nihil praeter speciem, nihil praeter terrorem ac minas reperietis. * * *

verstehen hat. Unterworfen waren ihnen alle Handelswaren und Luxusartikel, nicht die zum Privatgebrauch bestimmten Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens. Der Betrag dieser Steuer war gewöhnlich $2^1/_2$ Prozent von dem Werte der Ware. S. Becker-Marquard III b p. 143; 146 flg.; 157 flg.

perscrutamini penitus beliebte Paronomasie, so *penitus pernoscere* d. Or. I 17; *p. perspicere* ebds. 53; 92; 108; Att. I 17, 6; p. Lig. 34.

praeter speciem. Campe findet *speciem* unpassend und vermutet *spem ac largitionem! Spem* hatte schon Lambin nach einem Kodex aufgenommen und nach ihm viele Herausgeber. C. vermiſste wohl den Ggs. zu *terrorem*, da nicht bloſs durch Drohungen die Beschlüsse erzwungen wurden. Aber das ist unwesentlich. *Species* ist vollkommen klar. Nichts als leeren Schein findet ihr in den Anschuldigungen, keine Wahrheit: nur auf Scheinbeweise findet ihr sie gestützt, nicht auf Zeugnisse der Wahrheit. Ja es ist doppelt notwendig, einmal weil es die *natura criminum* erklärt, wie *praeter terrorem* die *ratio cr.*, sodann nach Campe und denen, welche hier keine Lücke im Texte annehmen, deshalb, weil ohne *species* keine Verbindung der Gedanken herzustellen wäre. Denn folgendermaſsen läſst sich der Zusammenhang nur denken: „Erwägt ihr näher den Charakter der Anschuldigungen, so findet ihr bei allen nur den Schein eines Beweises (und erzwungene Zeugnisse). So in Hinsicht der von den Städten ihm gemachten Geldschenkungen. Denn hätten diese wirklich stattgefunden, so würden jenen andere Beweismittel zu Gebote stehen als Rechnungsbücher. Nämlich nur zwei Mittel giebt es dort Geld zu beschaffen, Anleihen und Tribut. Beide aber hätten nicht ohne Schuldverschreibungen an den Gläubiger resp. Anweisungen zur Erhebung bewirkt werden können. Also hätten diese vorgelegt werden müssen." Trotzdem sich demnach eine Ueberbrückung der Kluft, welche zwischen den Gedanken des Endes von Kap. 8 und des Anfanges von Kap. 9 auf den ersten Blick einem entgegenstarrt, und welche die Früheren zur Annahme einer Lücke bewogen hat, gewinnen läſst, so kann ich mich doch nicht den neuesten Herausgebern anschlieſsen, welche dem Kardinal Mai folgend jetzt den Text für unversehrt halten und die Zeichen der Lücke entfernt haben. Der Grund, der mich davon abhält, ist schon von Poortmann, pag. 89, gefunden und angeführt worden. In § 23 giebt Cicero eine Rekapitulation der im Vorhergehenden beigebrachten Gründe gegen die Geltung des vom Gegner geführten Zeugenbeweises. Dort wird auch dieser Punkt erwähnt, aber auffallenderweise mit einem Zusatze, der bei einer Rekapitulation ganz ungehörig *„Qui gessit, non adest; qui numerasse dicitur, non est deductus"*. Diesen Mangel des Zeugenbeweises muſste Cic. notwendig an unserer Stelle hervorgehoben haben. Vgl. auch über das Wort *gessit* z. St. Ich denke mir also folgende Gedankenreihe vor dem Anfange des Kap. IX in unserem Texte ausgefallen: „Wie wenig Beweiskraft nämlich jene öffentlichen Zeugnisse haben, wird auch folgende Erwägung Euch lehren. Wen haben die Städte zu ihren offiziellen Vertretern und Zeugen ernannt? Nicht die Verwegensten und Lügenhaftesten? Und doch wenn sie euch einigermaſsen jene Schenkungen hätten glaubhaft machen wollen, welche sie an Flaccus geleistet zu haben behaupten, wem hätten sie ihre Vertretung übertragen müssen? Doch wohl denen, welche bei dem Schenkungsgeschäft beteiligt gewesen sind, d. h. dem, der das Geschäft abgeschlossen, und dem, welcher die Zahlung geleistet hat.

IX. 20. In aerario nihil habent civitates, nihil in vectigalibus; duae rationes conficiendae pecuniae, aut versura aut tributo: nec tabulae creditoris proferuntur nec

Keiner von diesen aber ist als Gesandter vor Euch erschienen. Erwägt ferner noch Folgendes": Wir gewinnen mit dieser Annahme noch etwas Anderes. Oben Einl. § 50 war auf den Dispositionsfehler hingewiesen worden, dafs Cicero mitten in die Behandlung des Zeugenbeweises den Urkundenbeweis einschiebt. Dieser Fehler wird dadurch entschuldigt, dafs Cicero bei der Charakterisierung des Zeugenbeweises die öffentlichen Schenkungen erwähnen mufste, die weder durch Zeugen noch durch Urkunden hinreichend bewiesen seien. Was Mai dazu bewogen hat den Text für vollständig zu halten ist, dafs in dem Vatikanischen Kodex der Scholien zu dieser Rede auf die Erklärung von Worten im Kap. VIII (*Quibus odio sunt — secures*) ohne Unterbrechung auf derselben Seite die Anfangsworte des Kap. IX: *In aerario nihil* sq. folgen. Aber was beweist dies mehr, als dafs zwischen jenen und den Anfangsworten von IX der Scholiast nichts zu erklären fand, u. dafs nicht allzuviel ausgefallen sein kann? Richtig macht auch Poortmann darauf aufmerksam, dafs an mehreren Stellen der Scholien Worte, die viel weiter aus einander liegen, unmittelbar auf einander folgen, wie zwischen XXXIV 3 *An legationes liberas?* (§ 86) und XXXVII (bei uns XXXVI) 1 (§ 91) *Nunc denique materculae;* und zwischen XXXVIII (bei uns XXXVII) 1 (§ 94) *Videtis quo in motu* und XXXIX, 1 (§ 98) *M'Aquillium*, wo an erster Stelle fast zwei, an zweiter mehr als ein Kapitel dazwischen liegen.

Kap. IX § 20. *in aerario — in vectigalibus.* Die Einkünfte aus dem Provinzialboden und den Zöllen (*vectigalia*) gehörten dem römischen Volke. Der Ertrag daraus flofs ins Ärar. Die Provinzialstädte, die jener regelmäfsigen Einnahmen entbehrten, hatten somit auch nichts in ihrem Ärar. Sie waren auf Anleihen und Kopf- (Vermögens)-steuern (*tributum*), die besonders ausgeschrieben werden mufsten, angewiesen.

tabulae eigentlich das Material, auf welches eine Urkunde geschrieben wurde, wurde für die Urkunde selbst jeder Art gebraucht: *creditoris* ein Schuldschein, sonst *syngrapha* genannt. Nachher *in tabulas referre*: den *Codex accepti et expensi*, das Kassabuch, das jede Behörde, jeder Wechseler, ja in Rom jeder Hausvater haben mufste, dessen Eintragungen nach Civilrecht eine vollgültige Litteralobligation begründeten, ohne dafs ein Beweis für die Richtigkeit derselben notwendig war. Doch in unserer (d. h. in der Rede uns vorliegenden) Zeit des gesunkenen Rechtsgefühles war eine Anerkennung des Schuldners *per epistolam* oder *per syngraphum* sehr erwünscht und erhöhte die Beweiskraft. Bei den Peregrinen genügte die *syngrapha* für sich und war das herrschende Geschäftsdokument, umsomehr, weil mit geringerer Redlichkeit derselben auch die Zuverlässigkeit ihrer Eintragungen in die *Codices* viel geringer war. Das Fehlen einer *syngrapha* oder sonstiger Beweisdokumente begründete hier also notwendig Verdacht. Was die Beschaffenheit der Codices betrifft, so dienten immer zwei neben einander befindliche Seiten dazu, um einerseits die Eintragungen des Empfangenen (*acceptum*), anderseits die des Ausgegebenen (*expensum*) aufzunehmen. Eintragen hiefs: *ferre*, *referre*, seltener *inferre*. Vgl. Rein Privatrecht der Römer p. 677 flg. und 694 flg. (IV. Buch Kap. 7); Becker-Marquard III b p. 58 flg. — *Rationes inferre*, wenn richtig, verlangt zur Ergänzung *in tabulas* oder *tabulis*; so findet man *pecuniam inferre in rationes* und *rationibus*, s. Scheller Lex. Aber *rationes inferre* für sich ist keine vollständige Phrase, wie *rationes referre*, das soviel ist, als: Rechnung abstatten oder Rechenschaft ab-

tributi confectio ulla recitatur. Quam vero facile falsas rationes inferre et in tabulas, quodcumque commodum est, referre soleant ex Cn. Pompeii litteris ad Hypsaeum et Hypsaei ad Pompeium missis, quaeso, cognoscite. LITTERAE POMPEII ET HYPSAEI. Satisne vobis coarguere his auctoribus dissolutam Graecorum consuetudinem licentiamque impudentem videmur? Nisi forte, qui Cn. Pompeium, qui praesentem, qui nullo impellente fallebant, eos urgente Laelio in absentem et in L. Flaccum aut timidos fuisse aut religiosos putamus. 21. Sed fuerint incorruptae litterae domi; nunc vero quam haberę auctoritatem aut quam fidem possunt? Triduo lex ad praetorem deferri, iudicum signis

legen. Gegen die Ergänzung von *in tabulas* aber spricht, dafs gleich darauf *in tabulas referre* folgt. Denn grammatisch kann aus dem zweiten Gliede nicht zum ersten ergänzt werden, wie umgekehrt häufig aus dem ersten zum zweiten geschieht. War aber die Ergänzung in Gedanken vorausgesetzt, so mufste diese auch nachher beibehalten werden. Sieht man sich nun die Scholien an, so findet man dort als Textesworte angegeben: *Quam vero falsas rationes in tabulas inferre soleant.* Hierauf gründete Ötling p. 10 die nicht unwahrscheinliche Vermutung, dafs: *Quam vero falsas rationes referre et in tabulas quodcumque commodum est inferre soleant* als echter Wortlaut anzunehmen sei. Mit dieser Änderung ist alles klar: Wie falsche Rechnungen sie aufzustellen und alles Beliebige in die Bücher einzutragen pflegen . . .

tributi confectio Aufbringung, hier Anweisung zu derselben.

P. Plautius Hypsaeus war Quästor des Pompejus im dritten mithridatischen Kriege, 66 v. Chr., 58 *aedilis curulis*, verwandte sich 56 bei Pompejus für Ciceros Zurückberufung aus der Verbannung (ad Att. III 8, 3) und bewarb sich i. J. 53 zugleich mit Metellus Scipio und Milo um das Konsulat, wobei Hypsaeus und Scipio im Bunde mit P. Clodius nicht allein durch offene Bestechung, sondern auch mit bewaffneten Banden den Gegner bekämpften. Dafür im folgenden Jahre, nachdem Pompejus zum alleinigen Konsul gewählt worden war, *de ambitu* angeklagt wurde er von seinem Gönner im Stich gelassen und verurteilt.

urgente Laelio — in Flaccum im chiastischen Gegensatz zum vorhergehenden schrieb *Pompeium — nullo impellente.*

§ 21. *litterae* kann nur das Kassabuch selbst sein, die *tabulae publicae*, weil die jetzige Annahme die vorige, dafs jenes gefälscht sei umstofsen soll. Vergl. Verr. IV 140 *litteras publicas in aerario sanctiore conditas proferunt, in quibus omnia perscripta ostendunt* sq., und unten § 39.

Triduo lex ad praetorem: den Prätor in Rom nach Ankunft des Überbringers. Zumpt (Kr. Pr. p. 310) bezieht die Bestimmung nur auf schriftliche Zeugnisse und Lobreden von Gemeinden, welche durch Gesandte übergeben wurden, und fügt in einer Anmerkung daselbst hinzu, dafs Cicero hier nur von einer *laudatio* spreche, die somit berechtige das Gesetz nur von solchen Zeugnissen zu verstehen. Aber darin irrt er gewaltig. Spricht doch Cicero hier nur von Rechnungsbüchern zur Begründung einer Anklage. Ja für *laudationes* könnte man aus § 36 flg. das Gegenteil entnehmen, weil eine Prüfung ihrer Siegel dort erst bei der gerichtlichen Verhandlung vorgenommen wird. Indes ist die Beziehung des Gesetzes auch auf diese darum nicht ausgeschlossen. Denn die gerichtliche Versiegelung konnte sehr wohl stattgefunden haben, ohne dafs der Cicero verdächtige Umstand vom Gerichte bemerkt worden war. Dagegen könnte allerdings die Frage sein,

obsignari iubet: tricesimo die vix deferuntur. Ne corrumpi tabulae facile possint, idcirco lex obsignatas in publico poni voluit: at obsignantur corruptae. Quid refert igitur tanto post ad iudices deferantur an omnino non deferantur?

X. Quid? si testium studium cum accusatore sociatum est, tamenne isti testes habebuntur? Ubi est igitur illa exspectatio, quae versari in iudiciis solet? Nam antea, cum dixerat accu-

ob es auch auf Urkunden in den Händen des Anklägers zu beziehen sei. Die hier besagten Urkunden, nämlich Rechnungsbücher, wurden von Gesandten überbracht. Denn war Laelius in ihrem Besitze, so konnte er nur die Fälschung vornehmen, und er wäre dieserhalb von Cicero verdächtigt worden. Dafs dies aber nicht der Fall ist, zeigt die ganze Stelle, welche die Unzuverlässigkeit der Griechen geifselt. Der Grund, warum man geneigt wäre es auf Urkunden, die der Ankläger an sich genommen hatte, nicht zu beziehen ist der, dafs dieser schon selbst verpflichtet war, sobald er dieselben erhielt, in Gegenwart von Zeugen zu versiegeln (s. Einl. § 31). Man sieht den Zweck einer zweiten Versiegelung nach jener ersten nicht recht ein. Dagegen bei Gesandten ist es sehr wohl denkbar, dafs ihnen Urkunden, die natürlich untersiegelt sein mufsten, ohne eine solche Sicherheitsmafsregel übergeben wurden, was ihnen die Fälschung sehr erleichterte. (Ein Beispiel einer von Gesandten angeblich begangenen Fälschung giebt Cicero p. Flac. § 39.) Dagegen spricht der Scholiast zur Stelle — aufser dafs er die Bestimmung lediglich auf Erpressungsprozesse bezieht, sonst — allgemein: *Lege habebatur ut accusatores de pecuniis repetundis omnia instrumenta tabularum intra diem tertium ad praetorem deferrent*, was Geib Röm. Krim. Pr. S. 354 wörtlich annimmt. Warum ich aber geneigt bin der Ansicht Zumpts das Gesetz nur auf Schriftstücke, die durch Gesandte überbracht wurden, zu beziehen mich anzuschliefsen, ist, dafs die Forderung des Gesetzes die Dokumente drei Tage nach der Ankunft in Rom zu deponieren nur aus einem Gesichtspunkte verständlich erscheint, nämlich aus dem, dem Ankläger die Gelegenheit genauere Einsicht in dieselben zu nehmen und seinen Wünschen und Bedürfnissen darin Ausdruck zu geben zu entziehen. Denn wäre das nicht die Absicht des Gesetzes gewesen, so wäre die gerichtliche Versiegelung und Verwahrung drei Tage resp. seit dem dritten Tage nach der Ankunft zu Rom viel zu spät, da die Gesandten vorher reichlich Gelegenheit hatten Fälschungen vorzunehmen. Nur die Verständigung mit dem Ankläger und die dem entsprechenden Mafsnahmen waren vorher, wenn nicht unmöglich, doch sehr erschwert. Daraus scheint zu folgen, dafs die Bestimmung nicht auf Urkunden in den Händen des Anklägers gegangen sei, weil es diesem, wenn überhaupt, ebenso gut vor wie nach seiner Ankunft zu Rom möglich war die wünschenswerten Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Es erübrigt noch die Frage, welches Gesetz gemeint sei. Es kann schon ein altes gewesen sein, wie die *Calpurnia* oder *Servilia* (s. Einl. § 37), möglicherweise aber auch die *lex Iulia de repetundis*, welche in der Mitte des Jahres oder etwas früher herausgekommen war und für den zweiten Teil des Prozesses, das *iudicium*, schon in Kraft bestand (s. ebds.). Sie mufste dann schon wenigstens 30 Tage vor Ablauf der Untersuchungsfrist veröffentlicht worden sein, weil einmal bis zu diesem Termine alle Dokumente vorgelegt sein mufsten, anderseits wenn sie nicht um 30 Tage früher schon erschienen wäre, sie für die Anklage in dieser Beziehung nicht hätte verbindlich sein können.

in publico poni im Gerichtsarchiv.

sator acriter et vehementer cumque defensor suppliciter demisseque responderat, tertius ille erat exspectatus locus testium, qui aut sine ullo studio dicebant aut cum dissimulatione aliqua cupiditatis. 22. Hoc vero quid est? Una sedent, ex accusatorum subselliis surgunt, non dissimulant, non verentur. De subselliis queror? una ex domo prodeunt; si verbo titubaverint, quo revertantur non habebunt. An quisquam esse testis potest, quem accusator sine cura interroget nec metuat ne sibi aliquid, quod ipse nolit, respondeat? Ubi est igitur illa laus oratoris, quae vel in accusatore antea vel in patrono spectari solebat? Bene testem interrogavit; callide accessit; reprehen-

Kap. X. *tertius ille erat locus testium.* S. Einl. § 34.

cupiditas zu § 12.

§ 22. *ex accusatorum subselliis.* Vor dem Tribunal des Prätor, aber niedriger gelegen, befanden sich die *subsellia* der Geschworenen. Für die Herrichtung dieser, sowie des *tribunal*, sorgte der Staat. Dagegen mufsten die Parteien für sich selber sorgen. Anfangs standen sie, später kamen ihnen Vermieter von Subsellien zu Hülfe. Auf der einen Seite mietete der Angeklagte Bänke für sich, seine *patroni* und *advocati*, auf der anderen der Ankläger für die zu ihm Gehörigen. Die Zeugen, nimmt man an, haben in der Mitte der Parteien Platz genommen. Aus dem hier beobachteten Verfahren entnimmt, wie hier, Cicero auch p. Rosc. Am. § 104 eine Rüge. Vgl. Zumpt Kr. Pr. p. 116.

una ex domo. Klotz, wie schon vorher Sylvius, sucht aus den Digesten zu beweisen, dafs in diesem Falle und ebenso unter den übrigen hier gerügten Umständen: *si testium studium cum accusatore sociatum est (Nullus idoneus testis in re sua intellegitur); si accusator sine cura interrogat (Non idonei videntur, quibus imperari potest, ut testes fiant); si vivunt cum adversariis* — § 23, die Zeugen nicht gültig waren. Dafs aber der Standpunkt der republikanischen Zeit darin ein anderer war, darüber s. oben zu § 5 Frg. Vat. II.

quo revertantur, non habebunt: keinen Ort, wohin sie zurückkehren können (nicht: keine Mittel, um nach Hause zurückzukehren = *viaticum*), übertriebener Ausdruck der Abhängigkeit von Laelius; denn gewisse Unterhaltungskosten zahlte der Staat (Einl. § 31).

callide accessit (vgl. § 50) „ist ihm schlau auf den Leib gerückt"; *reprehendit* „hat ihn gepackt, fest genommen oder festgesetzt" (genauer: rückwärts gefafst, oder so gefafst, dafs er zurück mufs); *quo voluit adduxit* „ihn, wohin er wollte, gebracht" d. h. zu jeder beliebigen Aussage bestimmt; *convicit* widerlegt, der Unwahrheit überführt, und zum Verstummen gebracht. In der Erklärung von *reprehendit* folge ich Bremi, Beiträge aus der Schweiz I p. 181 flg., welcher es mit ἐπιλαμβάνεσθαί τινος in beiden Beziehungen = *apprehendere* und *vituperare* vergleicht und auf § 68 *furtum nusquam reprehendis* und 69 *furtum non reprehenditur* Bezug nimmt. S. das. Aufserdem scheint mir derselbe Sinn vorzuliegen in § 35, s. dort, und p. Cluent. 98 *cum in eodem genere, in quo ipsi offendissent, alios reprehendissent:* in derselben Schuld erfassen, in demselben Punkt betroffen finden oder erweisen, obwohl an allen diesen Stellen die meisten es in dem gewöhnlichen Sinne: tadeln nehmen. In der eigentlichen Bedeutung „ergreifen", aber mit stärkerer Kraft des *re* steht es Verr. III 51 *quod erat imprudentia praetermissum, reprehendisti* „hast das Versäumte wieder er- (aufge-)griffen, nachgeholt". Jedenfalls pafst es in dem bekannten Sinne „widerlegen" (Part. Or. 27; 33; 44; 51; 52; 120; 139; de Inv. 78 flg.) hier nicht, weil es dann tautologisch mit *convicit* wäre. Andere haben deswegen die Stelle

dit; quo voluit adduxit; convicit et elinguem reddidit. 23. Quid tu istum roges, Laeli, qui, prius quam hoc, TE ROGO, dixeris, plura etiam effundet quam tu ei domi ante praescripseris? Quid ego autem defensor rogem? Nam aut oratio testium refelli solet aut vita laedi. Qua disputatione orationem refellam eius, qui dicit, DEDIMUS: nihil amplius? In hominem dicendum est igitur, cum oratio argumentationem non habet. Quid dicam in ignotum? Querendum est ergo et deplorandum, id quod iam dudum facio, de omni accusationis iniquitate: primum de communi genere

für korrumpiert angesehen, wie Kayser. Mommsen hat *scite* davor eingeschoben, also geschickt getadelt oder zurechtgewiesen.

§ 23. *hoc, Te Rogo, dixeris.* Jordan p. 7 verbindet: *Hoc Te Rogo dixeris.* „*Pertinet enim ad illud, quod antea scriptum est. Quid tu istum roges? Ille autem testis, cum unum aliquid ab actore interrogabatur, non hoc unum, quod interrogabatur, respondebat, sed plura effundebat*". Also *hoc* soll in einem Gegensatz einerseits zu *Quid — roges?* anderseits zu *plura effundet* stehen; was keineswegs einleuchtend, vielmehr äufserst gesucht.

oratio refelli sq. die Aussage widerlegt, oder der Charakter angefochten zu werden; erstere hauptsächlich wegen darin enthaltener Widersprüche, letzterer wegen Unzuverlässigkeit. Das eine Wort, das sie dem Verteidiger antworteten: Wir haben geben müssen, gestattet demselben keine Anwendung seiner Kunst Widersprüche aufzudecken. (Vgl. Herenn. II 9 *ab testibus contra testes communes sunt loci: A testibus dicemus secundum auctoritatem et vitium testium et constantiam testimoniorum*, und Part. Or. 49—51, wo es in Bezug auf *oratio testium* heifst: *si aut ambigue aut inconstanter aut incredibiliter aut aliter ab alio sunt dicta.*)

cum — habet. Campe *habeat*, ohne allen Grund. Der Gedanke ist allgemein: Wenn der Verteidiger an der Aussage des Zeugen selbst keine Handhabe zur Widerlegung findet, so mufs er sich gegen die Persönlichkeit und den Charakter des Zeugen wenden. Aber auch hierzu finde ich keine Mittel. Denn was soll ich gegen einen Unbekannten sagen? — Die Bezeichnung der Zeugen übrigens als Unbekannte soll selbst ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen (vgl. unter Kap. XI § 24).

Querendum est sq. Rekapitulation der obigen Widerlegung des äufseren auf Zeugen und Urkunden gestützten Beweises: 1) *de communi genere testium* sq. Vgl. § 9 *primum dicam, id quod est commune, Graecos* bis § 12. — 2) *propius accedo. Nego ista esse testimonia, quae tu psephismata* ... Vgl. § 12 *Sed propius accedam*, wo dann zunächst eine hier übersprungene, durch die Veranstaltungen des Anklägers gezeichnete, gemeinsame Schilderung der Einzel- wie Gemeindezeugen folgt und dann § 15—19 eine Charakterisierung der *psephismata.* — 3) *Intrabo magis* sq. — *in accusatorum potestate.* Vgl. § 20—21. — 4) *Summa est in testibus* sq. Kap. X § 21 — § 23 Anfang.

deplorandum de Cf. Verr. lib. III § 45 *de istius improbitate deplorare et conqueri mallent;* p. Sest. 14 *de iisdem rebus arbitror, si non subtilius disputandum, at dolentius deplorandum;* Verr. A. II lib. II § 10 *hoc animo de suis miseriis deplorarunt.*

genere testium. Testium fehlt in vielen Codices, darunter im Salzburger, und wird daher schon von Baiter gestrichen, während Ötling nach 5 Codd. Lagomarsiniani: *omnium* schreibt. Aber *omnium* wäre zweideutig und enthielte keite deutliche Beziehung auf *testium*, die unzweifelhaft hier gemeint sind. Die Auslassung von *testium* wäre hart und gleichfalls undeutlich, da nicht, wie § 6, wo *de genere universo* auch

testium: dicit enim natio minime in testimoniis dicendis religiosa. Propius accedo. Nego esse ista testimonia, quae tu psephismata appellas, sed fremitum egentium et motum quemdam temerarium Graeculae contionis. Intrabo etiam magis. Qui gessit, non adest; qui numerasse dicitur, non est deductus; privatae litterae nullae proferuntur; publicae retentae sunt in accusatorum potestate. Summa est in testibus: hi vivunt cum inimicis, adsunt cum adversariis, habitant cum accusatoribus. 24. Utrum hic tandem disceptationem et cognitionem veritatis an innocentiae labem aliquam aut ruinam fore putatis? Multa enim

allein steht, *testes* eben vorher genannt sind.

dicet, was die besten Handschriften bieten — dagegen unter anderen die Lagomarsiniani *dicit* — ist unmöglich, weil der Zeugenbeweis schon stattgefunden hat, und höchstens eine Wiederholung desselben, die wahrscheinlich aber unterblieben ist, noch zu erwarten war. Vergl. Einl. § 41; § 44 (§ 36 g. E.).

tu ipse die Handschriften. *Ipse* wird von Pluygers, wie mir scheint, mit Recht gestrichen. Denn *ipse* drückt ein entgegengesetztes Verhältnis unter Zueinandergehörigen, nicht unter solchen, die überhaupt einander entgegengesetzt sind, aus.

In *ipse* erkennt man leicht eine teilweise Wiederholung des Anfangs von *psephismata*.

fremitum ... An der lebhaften und kräftigen Bezeichnung der Zeugnisse als eine blinde Erregung selbst anstatt als den Ausfluſs einer solchen Erregung nimmt Pluygers, merkwürdigerweise mit Billigung Ötlings, spitzfindigen Anstoſs und konjiziert ein ledernes *vocem quandam temerariam* dafür.

Qui gessit sq. Vergl. zu § 19 a. E. Ergänze *negotium*. Die Auslassung dieses Begriffes scheint auch für die Beziehung auf etwas Vorhergegangenes zu sprechen. Denn für den absoluten Gebrauch von *gerere* finden sich kaum sichere Beispiele, wie p. Font. Kp. VI 14 *Is qui gessit* — einige Handschriften *is haec qui gessit* — *in iudicium vocatur, vos, qui in re non interfuistis, cognoscitis*; Liv. 25, 22 *quia consules prospere gererent* (Weiſsenborn: *rem gererent*). In anderen Beispielen, die Klotz im Lex. anführt, ergänzt sich das Objekt aus dem Zusammenhang wie de Rep. I 13 *in gerendo* (sc. *res* aus dem vorhergehenden *res gestae*) *probabiles*; ebds. III 15 *qui gessit, hanc bellandi causam inferebat* (erg. *bellum* aus *bellandi*).

non est deductus ... Ernesti, der die Beziehung auf etwas vorher Ausgefallenes nicht erkannte, fügt, die Beziehung in etwas Folgendem findend, hinzu: *Intellegendus est Sextilius* Kp. XV (§ 35 *Non deduxi, inquit, Sextilium*).

§ 24. *tandem* vom Frageworte getrennt, vergl. oben § 17.

discept. et cognit. — fore. Daſs es auf eine Untersuchung und Erforschung der Wahrheit oder auf den Sturz und das Verderben der Unschuld (= eines Unschuldigen) hinauslaufen werde.

Multa enim ... Hier ist ein Gedanke ausgelassen. Der Zusammenhang ist folgender: dieses dürft ihr aber in keinem Falle zulassen, wenn nicht um der Person des Angeklagten willen, so doch wegen der Bedingungen, unter denen er sich befindet (oder seiner Lage?) und des Beispiels. Denn es giebt vieles, das, mag man es auch hinsichtlich der in Frage stehenden Person mit Gleichgültigkeit übersehen, doch in Rücksicht der obwaltenden Bedingungen, des bestehenden Verhältnisses, und des Beispiels zu fürchten ist. Das Verhältnis besteht nämlich darin, daſs ein römischer Bürger von Unterthanen des römischen Volkes, ein Provinzialbeamter von seinen Untergebenen angegriffen ist; das Beispiel seiner Verurteilung würde auf viele, die in gleicher Lage

sunt eius modi, iudices, ut, etiam si in homine ipso, de quo agitur, neglegenda sint, tamen in condicione atque in exemplo pertimescenda videantur. XI. Si quem infimo loco natum, nullo splendore vitae, nulla commendatione famae defenderem, tamen civis a civibus communis humanitatis iure ac misericordia deprecarer,

sich befinden, sich erstrecken und sie in Gefahr bringen. Deswegen dürft Ihr dasjenige, was dem Angeklagten zum Nachteile gereicht, dafs er unbekannten und aufgereizten Zeugen, die im Hause des Anklägers leben und wohnen und als Halbgriechen die schlechten Eigenschaften der Griechen und Barbaren in sich vereinigen, gegenübergestellt ist, auch wenn er es um seiner Person willen nicht verdiente, nicht unberücksichtigt lassen, sondern in seiner Furchtbarkeit erkennen und ihn schützen. Nun aber verdient es Flaccus auch persönlich, seiner vornehmen Geburt wie der Unbescholtenheit seines Charakters wegen, Mitleid und Schutz von Euch zu empfahen. Die vorstehende Darlegung erklärt die im ersten Satze angewendeten allgemeinen, daher auf den ersten Blick nicht gleich deutlichen Ausdrücke, indem sie sich auf Ciceros eigene Erläuterung stützt. Dem *multa, quae non neglegenda, sed pertimescenda* entspricht: *ignotis testibus, incitatis, accusatoris consessoribus, convivis, contubernalibus, levitate Graeçis, crudelitate barbaris* (gegenübergestellt zu werden, *committi*); der *condicio*: *civis ac supplex* d. h. ein Bürger, der, von Fremden und römischen Unterthanen angeklagt, schutzbedürftig ist; dem *exemplum* natürlich der letzte Satz: *ne periculosam imitationem exempli reliquis proderetis*. Die Stelle hat grofse Schwierigkeiten gemacht und zu ausführlichen Erörterungen (bei Poortmann 7 Seiten, p. 90—96, ohne dafs der Sinn klar gelegt wird) und Textesänderungen geführt. Besonders *condicio* wurde nicht begriffen, wofür man *in imitatione* vermutet hat, Campe, näher an den Sinn herankommend, *in communi condicione*, nur dafs Cicero an die Lage, das Verhältnis des Angeklagten denkt, durch dessen häufiges Vorkommen aber, indem es von vielen geteilt wird, nur ein *exemplum* entstehen kann. Somit liegt der Begriff des *communis* gewissermafsen in der Verbindung beider Begriffe, und wir erkennen demnach § 6 in den Worten: *dicam de genere universo* (*testium*) *et de condicione omnium nostrum* eine Hinweisung auf unsere Stelle. Gegen Ernestis Erläuterung: *magistratuum misera utique condicio futura*, welche jedenfalls in dem Zusatz von *futura* irrt, denn dies liegt erst in *exemplum*, erhebt Poortmann mit Recht den Vorwurf einer Tautologie. — Zu einem Bedenken gegen die vorgetragene Erklärung führt schliefslich noch die allgemeine Auffassung von *condicio* selbst. Denn gegenüber dem Fall, dafs ein römischer Bürger von Unterthanen Roms angeklagt wird, ist im wesentlichen vor einem römischen Gerichte nur noch ein Fall möglich, dafs ein Römer von einem Römer angeklagt wird. Inwiefern können so ungünstige Umstände, wie: Zeugenaussagen unbekannter Menschen, die im Hause des Anklägers wohnen und leben, gegenüberzustehen dort unbeachtet bleiben? Es mufs die *condicio*, wenn sie Anspruch auf Berücksichtigung geben soll, immer relativ etwas Beschränktes und Eigentümliches haben. Die Sache ist, dafs, wenn ein Römer einen Römer anklagte, er ihn nicht als Römer anklagte, sondern um seiner individuellen Handlungsweise willen, daher konnte man — zumal bei einer Person, die nicht in besonderer Achtung stand, — so erschwerende Umstände, wie die angegebenen, übersehen. Dagegen, wenn ein römischer Unterthan einen Römer anklagt, so ist der Verdacht und die Gefahr, dafs er ihn als solchen anklagt (cf. § 19). Darin liegt das relativ Eigentümliche der *condicio*, darin der Anspruch auf Berücksichtigung.

ne ignotis testibus, ne incitatis, ne accusatoris consessoribus, convivis, contubernalibus, ne hominibus levitate Graecis, crudelitate barbaris civem ac supplicem vestrum dederetis, ne periculosam imitationem exempli reliquis in posterum proderetis. 25. Sed cum L. Flacci res agatur, cuius ex familia qui primus consul factus est, primus in hac civitate consul fuit, cuius virtute

Kp. XI. *ignotis testibus.* Andere Beispiele der Anfechtung von Zeugen bei Cicero führt Poortmann zu dieser Stelle an, p. Rosc. Am. Kp. 36 § 102 flg. Verr. III Kp. 71 § 166. besonders aber p. Font. Kp. X—XIV des ergänzten Textes, wo in gleich eindringlicher Weise den Galliern zu glauben gewarnt wird.

reliquis den übrigen Richtern, von jetzt abgerechnet allen andern der Zukunft. Kayser mit gewohnter Willkür klammert das Wort ein. [Iwan Müller (Bursians Jahresberichte 1880 S. 244), diese Änderung wie Karstens Tilgung von *in posterum* verwerfend, verweist auf § 5 Frg. Med. *ceteris in posterum* sq., auf Verr. 3, 221 *ceteris posthac,* auf Caes. B. G. VII 77, 13 *exemplum posteris prodi.*]

§ 25. *res agatur. Res* und *causa* berühren sich oft, vergl. unten § 77 *in tua re*; p. Planc. 3 *de re reoque dixerunt*; in Verr. V 113 *cum tua res ageretur*; ib. 114 *in tanta re tot hominum*; p. Mur. 58 *rem illam iudicabant.* Man versteht leicht, daſs *res* der allgemeinere Begriff ist, speziell auch wohl das Interesse bezeichnet (cf. *ex re, in rem alicuius*), *causa* die Sache als Gegenstand des Streites, der Erörterung bedeutet. Daher auch beide Wörter in Gegensatz gestellt werden können, wie p. Caec. 11. *multa quae sunt in re, quia remota sunt a causa, praetermittam*; ib. 50 *rem et causam et utilitatem non relinquere sed prodere* (Gegenstand und Hauptpunkt des Streites); p. Cluent. 141 *oratio ex re et ex causa habita videtur* (dem Sachverhältnis und der Streitfrage gemäſs?); p. Rab. post. 15 *integra re causaque*; ib. 32 *iisdemne testibus quasi praeiudicata res ad has causas deferri solet?* de Inv. II 30 *res ipsa, causa posita, docebit*; ib. 31 *quam res ipsa desiderabit in causa*; p. Sull. 20 *neque causa* (Übers. Anwaltschaft) *adversata naturae, nec homo nec res misericordiae meae repugnavit*; ad Fam. I 7, 6 *Quid res, quid causa, quid tempus ferat*; de Inv. I 68 *Quam ob rem leges servari oportet, ad eam causam* (in deren Vertretung, Verfechtung) *scripta omnia interpretari convenit.*

cuius ex familia sq. der erste, der aus dieser Familie zum Konsulate gelangte, war auch der erste Konsul des Staates, war der, durch dessen Verdienst die Freiheit der Republik begründet worden ist, wie denn seine Familie sich bis auf den heutigen Tag in unausgesetztem Besitze der höchsten Civil- und Kriegsämter, des Ruhmes politischer Thaten erhalten hat. In Bezug auf Valerius Poplicola, der natürlich mit dem ersten Konsul gemeint ist, besteht eine kleine Ungenauigkeit. Er war nur Konsul im ersten Jahre der Republik, an des verwiesenen Tarquinius Collatinus Stelle gewählt. Des gröſseren rhetorischen Effektes wegen wird das wahre Verhältnis etwas entstellt, während sonst auch öfter auf Irrtum beruhende Unrichtigkeiten sich bei Cicero nachweisen lassen, wie d. Nat. d. II (s. Schömann) § 9, wo Attius Navius Zeitgenosse des Königs Hostilius genannt wird. Das Bedürfnis bei der Bezeichnung des Geschlechts- und Sittenadels des Flaccus die Hauptehrentitel der Familie kurz zusammenzudrängen führte Cicero zu einer äuſserst harten relativischen Anknüpfung, indem das erste *cuius* auf Flaccus, das zweite auf Poplicola, und *quae* auf das weit zurückliegende *familia* geht, die im Deutschen noch härter wird (dessen Ahnherr, der in seinem Hause zuerst Konsul wurde — eines Hauses —), weil *familia* in den zweiten Nebensatz fällt, man

regibus exterminatis libertas in re publica constituta est, quae usque ad hoc tempus honoribus, imperiis, rerum gestarum gloria continuata permansit, cumque ab hac perenni contestataque virtute maiorum non modo non degeneraverit L. Flaccus, sed in qua maxime florere generis sui gloriam viderat, laudem patriae in libertatem vindicandae praetor adamarit, in hoc ego reo ne quod perniciosum exemplum prodatur pertimescam, in quo, etiam si quid errasset, omnes boni conivendum esse arbitrarentur? 26. Quod quidem ego non modo non postulo, sed contra, iudices, vos oro et obtestor, ut totam causam quam maxime intentis oculis, ut aiunt, acerrime contemplemini. Nihil

müfste denn übersetzen: dessen Angehöriger des Geschlechtes, welcher zuerst Konsul wurde, — eines Geschlechts —, was nicht wohl angeht. Diese Härte bewog Pluygers den Text für korrumpiert zu halten, nur gelang es ihm nicht eine passende Änderung zu finden. Da war denn Kayser glücklicher, der nach Ausmerzung des *ex* zwischen *cuius* und *familia* von *qui primus* bis *quae* alles streicht, dabei natürlich aufser Acht lassend, dafs das folgende *sed in qua maxime florere — viderat, laudem patriae in libertatem vindicandae* auf einen parallelen Gedanken im Vorhergehenden hinweist, den *cuius virtute — libertas constituta est* enthält, ganz davon zu geschweigen, wie kraft- und saftlos mit dieser Amputation der ganze Gedanke des Satzes wird. Leider wirkt diese Willkür der Textesbehandlung, wegen der die Kaysersche Ausgabe erheblich an ihrem Werte verliert und oft unleidlich wird, immer noch mehr imponierend als abschreckend und veranlafste auch den im ganzen vorsichtigen Ötling (p. 17—18), welcher die Notwendigkeit des in den Worten *regibus exterminatis libertas constituta est* enthaltenen Gedankens wohl erkannte, wenigstens einen Teil des Satzes für unecht anzusehen und *qui primus* bis *virtute* zu streichen, wodurch folgende die relativische Anknüpfung an Härte weit überbietende Struktur: *cuius ex familia libertas constituta est* enstehen würde.

sed in qua . . ., nach den geringeren Handschriften, hat vor der Lesart der besten: *id quod maxime florere in generis sui gloria* den Vorzug der gröfseren Geschlossenheit der Rede. Nämlich: da er der Tugend seiner Vorfahren nicht blofs nicht untreu geworden, sondern die, in welcher der Ruhm seines Geschlechtes am glänzendsten hervortrat . . ., was strenger, als wenn nach Nennung der Tugend es heifst: sondern das was am glänzendsten im Ruhm seines Geschlechtes hervortrat, wenngleich nicht zu leugnen, dafs mit *laudem* das vorhergehende *in qua*, was = *in qua virtute*, wiederum etwas frei aufgenommen wird. Der Vergleich des Salzburger Kodex, dessen Lesart mit keiner der obigen stimmt, zeigt, dafs die Stelle im Urkodex nicht deutlich zu lesen war. Kayser streicht aus grammatischen Bedenken *in* vor *qua*. Vgl. aber § 12.

praetor adamarit, s. Einl. § 4.

boni Patrioten.

§ 26. *intentis oculis — acerrime contemplemini* = mit gröfster Aufmerksamkeit aufs schärfste betrachtet. Die Schärfe des Sehens ist die Folge der Aufmerksamkeit. In Betrachten kommt zum Sehen d. h. mit dem Auge Erkennen das Wollen hinzu. Also: ich bitte Euch, dafs Ihr die ganze Sache unter Anwendung der gröfsten Aufmerksamkeit aufs schärfste zu erfassen sucht. Hiernach sehe ich die Notwendigkeit des Wegfalls von *acerrime*, das Pluygers nach Ruhnkens Vorgang als tautologisch mit *intentis oculis* und als Glossem dazu ansieht und mit Beistimmung von Kayser und Ötling (p. 15) streicht, nicht ein, wenngleich es ja, wie ich zugebe, fehlen

religione testatum, nihil veritate fundatum, nihil dolore expressum contraque omnia corrupta libidine, iracundia, studio, pretio, periurio reperientur.

XII. 27. Etenim iam universa istorum cognita cupiditate, accedam ad singulas querellas criminationesque Graecorum. Classis nomine pecuniam civitatibus imperatam queruntur; quod nos factum, iudices, confitemur. Sed si hoc crimen est, aut in eo est, quod non licuerit imperare, aut in eo, quod non opus fuerit navibus, aut in eo, quod nulla hoc praetore classis navigarit. Licuisse ut intellegas, cognosce quid me consule senatus decreverit, cum quidem nihil a superioribus continuorum

könnte. In kopulativer Verbindung mit *intentus* steht es d. Fin. I 57 *acri et intento animo intueri*. Beispiele für *intendere oculos* (fest und gespannt den Blick auf etwas heften) finden sich nicht allzuhäufig: *intentos volvens oculos* Verg. Aen. VII 251; *int. oculos* Justin. XI 8, 8; *int. aciem oculorum* Tusc. IV 38. Häufiger *acriter* in dieser Verbindung, wie Tusc. I 73 (*intueri*); d. Or. I 116 (*videre*); Tac. hist. III 38 (*speculari*) etc. Dafs *ut aiunt* zu *int. oculis* gehört, bedürfte keiner Erwähnung, wenn es nicht in der Übersetzung von Osiander-Schwab falsch bezogen wäre.

religione testatum durch die Heiligkeit der Eide, vergl. § 15.

dolore expressum durch das schmerzhafte Gefühl selbst erlittener Kränkungen abgerungen: ein Zeichen ehrlicher und ungefälschter Aussage. Dagegen *iracundia* nachher der allgemeine Groll, verhaltene Grimm der Provinzialen gegen die Römer, mit dem sich *studium* Parteilichkeit naturgemäfs verbindet. *Libido* Willkür, launenhaftes Belieben: Ausfluſs der griechischen *levitas*, *pretium* Bestechung: der Habgier und Armut.

Kp. XII § 27. *singulas querellas*. Hier sind der allgemeinen Voreingenommenheit und parteifeindlichen Stimmung der Asiaten gegen Flaccus die einzelnen Äufserungen dieser Stimmung entgegengesetzt, nachher § 34 sind es der gemeinsamen Beschwerde Asiens die Einzelanklagen der verschiedenen Städte.

Classis nomine ... Es folgt nun zunächst die gemeinsame Beschwerde ganz Asiens. *civitatibus* den Staaten schlechthin, also allen ihren Staaten.

praetore Statthalter. So *praetor* oft für das bestimmtere *propraetor* (oder *proconsul* z. B. d. Fin. I 24); vgl. nachher *nostri praetores*, ferner § 31; 32; 43; 45 (*hoc pr.*, *Aufidio pr.*, *Varinio pr.*); 60; 68; 77; 85; 86; 87; 91.

cum quidem ... decesserit hält Ötling (p. 18) für eine Glosse aus zwei Gründen, 1) weil der darin liegende Gedanke überflüssig sei, 2) weil unwahrscheinlich sei, dafs *continuis annis* vor Ciceros Konsulat (63) der Senat über die Seewehr habe beschliefsen können, nachdem seit 67 bis dahin durch die *leges Gabinia* und *Manilia* die unumschränkte Beherrschung des Seewesens dem Pompejus vom Volke übertragen war. Der erste Grund erscheint unzutreffend. Denn es ist ersichtlich, dafs die Rechtmäfsigkeit des Verfahrens des Flaccus stärker hervortritt, wenn die Übereinstimmung desselben nicht mit einem einmaligen und für ein Jahr geltenden Senatsbeschlusse, sondern mit einer traditionellen Verfügung desselben gezeigt wird. Wichtiger ist der zweite Grund. Nur versteht man von diesem aus auch den in Ciceros Konsulatejahr gefafsten Senatsbeschluſs nicht, wenn anders das durch die *lex Manilia* übertragene Flottenimperium für die Dauer des Krieges galt, der erst in diesem Jahre mit Unterwerfung Palästinas sein Ende erreichte. Ja aus dem Ende dieses Kapitels: *Itaque ipse in Asia* sq. ersehen wir bestimmt, dafs Pompejus noch bis zu diesem

annorum decretis decesserit. SENATUS CONSULTUM. Proximum est ergo ut opus fuerit classe necne quaeramus. Utrum igitur hoc Graeci statuent aut ullae exterae nationes an nostri praetores, nostri duces, nostri imperatores? Equidem existimo in eius modi regione atque provincia, quae mari cincta, portubus distincta, insulis circumdata esset, non solum praesidii, sed etiam ornandi imperii causa navigandum fuisse. 28. Haec enim ratio ac magnitudo animorum in maioribus nostris fuit, ut, cum in privatis rebus suisque sumptibus, minimo contenti, tenuissimo cultu viverent, in imperio atque in publica dignitate omnia ad gloriam splendoremque revocarent. Quaeritur enim in re domestica continentiae laus, in publica dignitatis. Quod si etiam praesidii causa classem habuit, quis erit tam iniquus qui reprehendat? 'Nulli erant praedones.' Quid? nullos fore quis prae-

Jahre in Asien über die Seeausrüstung verfügt hat, denn es heifst: *cum omnia iam bella terra marique confecisset.* Man möchte daher, um diesen Senatsbeschlufs sich zu erklären, ihn am liebsten auf eine aufser-asiatische Provinz beziehen. Denn die *lex Manilia* erteilte ihm die Gewalt nur für das Kriegsgebiet, d. h. das ganze Asien (vgl. Drumann IV p. 417), während die *lex Gabinia* (von 67 bis 65 geltend) sie auf das ganze Mittelmeer erstreckt hatte (Drum. IV p. 402—403). Indessen irrt Ötling sicher in der Auffassung von *superioribus continuorum annorum*, wenn er dies gerade auf die letzten Jahre vorher bezieht. Der Ausdruck ist allgemein und bezeichnet die ganze Reihe der früheren Jahre, in denen der Senat uneingeschränkt durch Ausnahmsgesetze in der Lage war über die Seeausrüstung Beschlüsse zu fassen. Da aber war das von Flaccus angewendete Verfahren, der Provinz die Stellung der gegen die Piraterie nötigen Schiffe aufzuerlegen, der allgemeine vom Senate festgesetzte oder gutgeheifsene Gebrauch. S. Mommsen, Röm. Gesch. III p. 73.

portubus distincta mit Haefen in gewissen Zwischenräumen gleichsam besetzt oder verziert. (Der lateinische Ausdruck ist sehr fein und schwer nachzuahmen. Man könnte sagen: gespickt, wenn nicht darin der Begriff der Fülle überwöge.) *Cincta — distincta*: beabsichtigte Paronomasie? Vgl. de Leg. II 43 *iudicia perrupta ab iisdem et corrupta.*

§ 28. *in maioribus nostris fuit* sq. Sehr nahe liegt die Beziehung auf einen ähnlichen Gedanken bei Horaz Od. II 15 *Privatus illis census erat brevis, Commune magnum* sq., dessen schon Graeve gedacht. Man erinnert sich auch ähnlicher Bemerkungen des Demosthenes, wie Olynth. III 25 δημοσίᾳ μὲν (οἱ ἡμέτεροι πρόγονοι) οἰκοδομήματα καὶ κάλλη τοιαῦτα καὶ τοσαῦτα κατεσκεύασαν ἡμῖν ἱερῶν καὶ τῶν ἐν τούτοις ἀναθημάτων ὥστε μηδενὶ τῶν ἐπιγιγνομένων ὑπερβολὴν λελεῖφθαι· ἰδίᾳ δ' οὕτω σώφρονες ἦσαν, ὥστε τὴν Ἀριστείδου καὶ τὴν Μιλτιάδου καὶ τῶν τότε λαμπρῶν οἰκίαν, εἴ τις ἄρ' οἶδεν ὑμῶν ὁποία ποτ' ἐστίν, ὁρᾷ τῆς τοῦ γείτονος οὐδὲν σεμνοτέραν οὖσαν· οὐ γὰρ εἰς περιουσίαν ἐπράττετ' αὐτοῖς τὰ τῆς πόλεως ἀλλὰ τὸ κοινὸν αὔξειν ἕκαστος ᾤετο δεῖν etc., desgl. contra Aristocr. 207 flg. In pro Mur. 76 legt Cicero noch dem Volke der Gegenwart diese Gesinnung bei: *Odit populus Romanus privatam luxuriam, publicam magnificentiam diligit.*

tenuissimo cultu mit der mäfsigsten Ausstattung.

praestare, sich dafür verbürgen, mit Acc. c. Inf. noch Phil. XII 23; Tusc. V 29; ad Q. Frat. III 1, 3; ad Att. IX 76, 2 (Balbus); ad Att. XII 32, 2; in anderem Sinne (dafür einstehen, dafs — soll) mit

stare poterat? 'Minuis', inquit, 'gloriam Pompeii'. 29. Immo tu auges molestiam. Ille enim classis praedonum, urbis, portus, receptacula sustulit, pacem maritimam summa virtute atque incredibili celeritate confecit: illud vero neque suscepit neque suscipere debuit, ut, si qua uspiam navicula praedonum apparuisset, accusandus videretur. Itaque ipse in Asia, cum omnia iam bella terra marique confecisset, classem tamen isdem istis civitatibus imperavit. Quod si tum statuit opus esse, cum ipsius praesentis nomine tuta omnia et pacata esse poterant, quid, cum ille decessisset, Flacco existimatis statuendum et faciendum fuisse? XIII. 30. Quid? nos hic nonne ipso Pompeio auctore Silano et Murena consulibus decrevimus, ut classis in Italia navigaret? nonne eo ipso tempore, cum L. Flaccus in Asia remiges imperabat, nos hic in mare superum et inferum sestertium ter et quadragiens erogabamus? Quid postero anno? Nonne M. Curtio et P. Sextilio quaestoribus pe-

ut: ad Fam. IV 11, 2. extr., ib. XVI 21, 3; mit *ne* (sich gegen etwas verbürgen) Prov. Cons. 39; ad Fam. VIII 10, 5 (Cael.); mit indirekt. Fragesatz (*quid quisque me dixisse dicat praestare non possum*) ad Fam. IX 16, 5.

inquit, nicht im unbestimmten Sinne sagt man wie sonst oft (vgl. Ferd. Schultz Lat. Gr. § 248, A. 3 extr.) sondern sagt er d. h. *Laelius*, wie aus dem folg. *tu* ersichtlich ist.

Immo tu auges molestiam. Den Laelius liefs Cicero eine Ehrenkränkung des Pompejus in der Annahme finden, dafs nach dem Seeräuberkriege es noch einer Schutzflotte bedürfe. Darauf antwortet Cicero. Vielmehr du (läfst es an Rücksicht gegen ihn fehlen; denn du) bürdest ihm eine zu beschwerliche Last auf mit der Zumutung, er solle dafür einstehen können, dafs sich nie mehr ein Seeräuberfahrzeug erblicken lasse, wenn er sich nicht gerechter Anschuldigung aussetzen will. Die Lebhaftigkeit der Wechselrede entschuldigt die kleine Ungenauigkeit, die darin liegt, dafs Cicero von Vermehrung einer Bürde oder Beschwerlichkeit zu jetziger Zeit spricht, die genau genommen nur stattfinden konnte zur Zeit, wo Pompejus den Seeräuberkrieg übernahm.

incredibili celeritate in drei Monaten (Plut. Pomp. 28); nach Drumann IV p. 412 in genau 89 Tagen.

omnia bella — confecisset aufser dem Seeräuberkrieg den Mithridatischen einschliefslich des gegen Tigranes, Syrien, Phönicien und Palästina.

isdem istis civitatibus: denen der Provinz Asien, die den Flaccus anklagen. Vgl. zur Sache oben § 27 *cum quidem*.

Kp. XIII § 30. *Pompeio auctore* kann hier nicht heifsen auf den Antrag des Pompejus, da dieser erst im Anfang d. J. 61 in Rom eintraf (s. Fischer, Zeittafeln zu a. 692 und Mommsen R. G. III p. 192; vgl. Einl. § 16), sondern nur auf den Rat oder die Veranlassung des P.

Silano et Murena coss. i J. 62. D. Junius Silanus wie L. Licinius Murena beides strenge Optimaten, als solche schon in der Abstimmung über die gefangenen Katilinarier bewährt (s. Einl. § 5). Silanus war als zweiter Gatte der Servilia Stiefvater des berühmten M. Brutus. Über Murena s. zu § 98.

in Italia: hier das Seegebiet mit umfassend.

sestertium ter et quadragiens (sc. *centena milia*) = 251421 pr. Thlr. oder 754263 R. M.

M. Curtio et P. Sextilio quaestoribus. Dafs in der feierlichen Bezeichnung der Magistrate mit dem Vor- und Geschlechts- oder Beinamen, nicht blofs der Konsuln, auch nicht blofs im Ablat. absol., die Kopula ausgelassen zu werden

cunia in classem est erogata? Quid? hoc omni tempore equites in ora maritima non fuerunt? Illa est enim gloria divina Pompeii: primum praedones eos, qui tum, cum illi bellum maritimum

pflegt, ist bekannt. Vgl. R. Kühner Gramm. d. Lat. Spr. 1879 II p. 750 (oder § 177, 4 d). Dafs es aber nicht regelmäfsig geschieht, s. an ders. St. und de Div. II 20 *L. Iunio et P. Clodio coss.*; Acad. II 137 *P. Scipione et M. Marcello coss.*; Brut. 72 *C. Claudio Caeci filio et M. Tuditano coss.*; Liv. X 6, 1 *M. Valerio et Q. Apuleio coss.*; Tac. Ann. IV 68 *Iunio Silano et Silio Nerva coss.*; de Rep. II 60 *S. Tarpeius et A. Aternius consules*; de Leg. III 20 *ante D. Brutum et P. Scipionem consules*; Liv. X 11 *L. Cornelium Scipionem et Cn. Fulvium consules*; ib. X 14, 1 *Q. Fabius Maximus quartum et P. Decius Mus tertium consules*; ib. X 22, 9 *consules creati Q. Fabius et P. Decius*; X 23, 13 *ab aedilibus plebis L. Aelio Paeto et C. Fulvio Curvo*; X 32, 1 *L. Postumius Megellus et M. Atilius Regulus consules* etc.

M. Curtius (so nach den besten Hdschr., früher las man M.' Curius), hiernach Quästor i. J. 61, bemühte sich als Volkstribun i. J. 57 eifrig um Ciceros Rückberufung aus der Verbannung (p. red. in sen. 21 „*cuius ego patri quaestor fui*", also Stief- oder Adoptivsohn des Sex. Peducaeus). Kaum wahrscheinlich, dafs dies derselbe mit M. Curtius Postumus, welchen Cicero dem Caesar 54 für ein Kriegstribunat empfahl, (obwohl manchmal sogar Konsulare noch als Kriegstribunen ins Feld zogen, wie der ältere Cato, s. Plut. Cat. Mai. 12; Cicero Cat. M. 32), welcher beim Ausbruch des Bürgerkrieges 49 sich als eifriger Cäsarianer bekannte und i. J. 45 daran dachte, aber schliefslich es doch unterliefs, sich ums Konsulat zu bewerben. Als freundschaftlich bemüht freilich um Ciceros Rehabilitation wird auch dieser gerühmt: ad Q. Frat. III 1, 10.

P. Sextilius quaest. urb. 61, sonst nicht weiter bekannt.

equites zur Verhütung einer Landung.

Illa est enim sq. Lehmann (Hermes XIV p. 627 flg.) erkannte hier merkwürdigerweise keinen Zusammenhang und konjizierte statt *enim*: *tamen*. Der Zsh. ist natürlich der: Pompejus hat es nicht übernommen und konnte es nicht übernehmen, dafs seit seinem Kampfe gegen die Seeräuber kein Seeräuberschiff in Zukunft sich mehr in See wagte, oder, wenn es geschähe, dafs ihn die Verantwortung dafür träfe. Vielmehr mufs die Sicherung gegen einzelne solche Unternehmungen in besonderen jährlich zu treffenden Schutzmafsregeln gesucht werden. Daher hat er selbst angeordnet, dafs ... Denn darin besteht der Ruhm des Pompejus etc. Also: Pompejus hat nie sich dazu vermessen, jede Seeräuberei bis auf die letzte Spur auszurotten — und zwar unbeschadet seines Ruhms (dieser Zusatz, schon im ganzen Gedanken liegend, ergiebt sich insbesondere aus dem Vorhergehenden: *Minuis gloriam. Immo tu ... = Non minuo. Ille enim non suscepit*). Denn dies ist sein Ruhm (diesen hat er erstrebt), dafs die Seeräuber, die damals über das ganze Meer herrschten, sich unterwarfen etc. Man setze nun für *enim*: *tamen* und fühlt, wie viel der Gedankengang an Geschlossenheit und Bündigkeit verliert. Denn nun würde *tamen* nur den Gegensatz zum Letztvorhergehenden bezeichnen. Wir haben noch in den letzten Jahren in unsern Meeren verschiedene Schutzmafsregeln gegen die Seeräuber ergreifen müssen. Doch darum bleibt des Pompejus glänzender Ruhm bestehen ...

praedones eos ... redactos esse. Man erwartet statt dessen *quod*, weil hierin die Angabe einer Thatsache liegt. Der Redner aber fafst dies und die folgenden Angaben als Vorstellung. Man mag es sich

gerendum datum est, toto mari dispersi vagabantur, redactos esse omnis in potestatem, deinde Syriam esse nostram, Ciliciam

durch eine Ellipse erklären. Das ist der Ruhm des Pompejus (dafs man sieht), wie durch ihn die Seeräuber zur Unterwerfung gebracht worden sind. Die Infinitivsätze rücken die Thatsache aus der objektiven Wirklichkeit gleichsam in die Sphäre des subjektiven Erkennens, stellen sie als eine anzuerkennende hin. Dem Gegner gegenüber erscheint dadurch die Darlegung des Redenden vielleicht etwas rücksichtsvoller, weil er ihn nicht auf zwingende Thatsachen, sondern auf eigene Wahrnehmungen verweist. Vgl. zu dem auffallenden Acc. c. Inf. p. Arch. 21 *populi Romani laus est urbem amicissimam Cyzicenorum L. Luculli consilio ex omni impetu regio atque e totius belli ore ac faucibus ereptam esse atque servatam*; de prov. cons. 15 *hac consolatione utuntur etiam T Albucio supplicationem hunc ordinem negasse;* pro. Corn. B. 31 *haec sunt enim fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui quemque iuris et retinendi et dimittendi esse dominum*, in Vat. 28 *tua fraus, tuum scelus illud est te id quod promulgasses misericordiae nomine ad crudelitatis tempus distulisse.* Den feinen Unterschied des Accus. c. Inf. von *quod* mag man in folgenden Beispielen beachten: p. Planc. 35 *splendor Plancii hunc a summo viro principem esse ordinis iudicatum;* ad Att. I 16, 6 *rei publicae statum elapsum scito esse hoc iudicio, si iudicium est triginta homines populi R. levissimos ius ac fas omne delere;* ad Att. IX 13, 1 *Quid est quod hanc ἐνημερίαν Caesaris scriberet Pompeium in fuga esse;* Liv. IV 60, 2 *cum commoditas iuvaret rem familiarem saltem acquiescere eo tempore.* (Frei vielleicht, aber nicht anstöfsig: *Nullus me dolor angit unum omnia posse* ad Att. IV 16, 10 und *conficior tempus venisse* ad Att. X 18, 3.) Vgl. übrigens du Mesnil zu de Leg. II 30.

in potestatem. Campe vermifst einen Genitiv und schiebt *r. p.* = *rei publicae* oder *p. r.* = *populi Romani* ein.

Syriam sq. Aus dem Zusammenhange geht hervor, dafs dies und die folgenden Länder Sitze der Seeräuberei waren, was auch sonst bekannt ist. Ihre Unterwerfung war aber nicht durchgängig Ergebnis des Seeräuberkrieges, sondern zum teil erst des Mithridatischen Krieges. Die Bezwingung oder Einverleibung anderer Länder, wie einerseits Armeniens anderseits Bithyniens und Kappadociens, welche keine Beziehung zur Seeräuberei hatten, blieb ausgeschlossen.

Syrien, das alte Seleukidenreich, welches schon lange in der heillosesten Verwirrung war, war seit 83 (s. Momms. R. G. III p. 45) dem Grofskönig von Armenien unterworfen. Nach Besiegung des letzteren wurde es i. J. 64 von Pompejus mit Nichtachtung der Ansprüche der einheimischen legitimen Fürsten zur römischen Provinz gemacht.

Ciliciam teneri ... In Cilicien hatten die Römer schon 103 eine militärische Station errichtet in Verfolgung eines Sieges, den der Redner M. Antonius über die Seeräuber errungen hatte (*M. Antonius praetor in Ciliciam maritimos praedones consecutus est* Liv. Ep. 68. Vergl. Cicero d. Or. I 18, wo Antonius *proconsul* genannt, und Momms. III. 40 flg.). Diese Besetzung wurde erweitert nach dem Siege des Servilius Vatia Isauricus i. J. 78, s. Momms. III p. 43. Indessen sicherten die Römer diese Herrschaft keineswegs, und um die Zeit des Seeräuberkrieges 67 finden wir den gröfsten Teil Ciliciens in den Händen der Seeräuber, während den östlichen Tigranes, Grofskönig von Armenien, in Besitz genommen hatte, s. Momms. III p. 45 und Appian Syr. 48—50, welcher die Herrschaft der Armenier auf 14 Jahre berechnet. Pompejus stellte nach Niederwerfung des Mithridates und Tigranes i. J. 63 die alte Provinz nicht nur wieder her,

teneri, Cyprum per Ptolemaeum regem nihil audere, prae-

sondern organisierte sie von neuem und fügte ihr Pamphylien und Isaurien hinzu. Vergl. Momms. III 140. Becker - Marquardt III. T. 1. Abt. S. 131.

Cyprum per Ptolemaeum regem ... dafs Cypern durch seinen König Ptolemaeus nichts zu unternehmen wagt. Dies ist die natürlichste und einfachste Erklärung. König von Cypern war um diese Zeit Ptolemaeus, der jüngere uneheliche Sohn des Ptolemaeus VIII Soter II Lathurus, dessen älterer Bruder, Ptolemaeus Auletes, König von Ägypten und Vater der berühmten Kleopatra war. [Die Reihe der Könige von Ägypten: Ptolemäus VII Euergetes II Physcon, Schüler des Aristarch, eifriger Beförderer der Gelehrsamkeit und Vermehrer der Bibliothek, dann abwechselnd dessen Söhne Ptolemaeus VIII Lathurus und Ptolemaeus IX Alexander I; nach diesen, da Lathurus keine rechtmäfsigen Söhne hatte, der Sohn Alexanders I: Ptolemaeus X Alexander II, darauf wahrscheinlich ein Bastard Alexanders I, Alexander III oder Alexas, welcher das römische Volk zum Erben einsetzte — andere dagegen, wie Drumann II p. 264, sehen diesen Alexas, welcher dem röm. Volk sein Reich vermachte, für identisch mit Alexander I an —, dann Ptolemaeus XI Nothos Auletes, der Bruder des hier bezeichneten Königs von Cypern.] König wird dieser Beherrscher von Cypern, dieser alten Apanage jüngerer Prinzen, überall (vergl. Cic. p. Sest. 57; d. Dom. 20; ib. 52) genannt. Nach unserer Auffassung der Stelle müfste also Cypern mit seinem Beherrscher, ja vorzugsweise durch ihn, feindlich gegen Rom und im Bunde mit den Seeräubern gewesen und von Pompejus in seine Schranken gewiesen sein. Dafs Cypern die Seeräuber unterstützte oder wenigstens dessen bezichtigt wurde, steht fest (s. Momms. R. G. III p. 151). Von Ptolemaeus wissen wir, dafs er wenigstens von der demokratischen Partei als den Römern feindlich verschrieen wurde und auf Grund dessen, wie des oben erwähnten Testamentes, ein Jahr nach dieser Rede, 58, durch Cato seiner Herrschaft entsetzt zum Selbstmord getrieben und sein Land der römischen Republik einverleibt wurde. Als wahrer Grund seiner Entsetzung freilich wird teils der Hafs des Clodius angegeben, welcher, einst in die Gefangenschaft der Seeräuber geraten, von ihm nicht ausgelöst worden war, teils sein Geiz, der ihn hinderte die Bestätigung seiner Herrschaft, wie sein Bruder der von Ägypten, durch grofse Summen von den römischen Wortführern zu erkaufen. Aber eins scheint sich mit dieser Auffassung nicht zu vertragen, nämlich dafs Cicero in späteren Reden (s. die obenangeführten Stellen) diesen Ptolemaeus als gänzlich harmlos und frei von jeder feindseligen Gesinnung gegen das römische Volk bezeichnet, seine Entthronung lediglich der Bosheit und Rachsucht des Clodius zuschreibt. Unleugbar ein Widerspruch: aber leicht zu erklären aus den verschiedenen Zwecken der Reden. In jenen bestimmt ihn nur sein Hafs gegen Clodius: in dieser hinderte ihn nichts seine wahre Überzeugung auszusprechen, oder er mochte sogar dem Pompejus zu Liebe ein Gefühl des Mifstrauens, welches er gegen jenen hatte, übertreiben. Finden sich doch ganz andere Widersprüche in seinen Reden und Schriften z. B. die verschiedene Beurteilung der Gracchen (wie de Leg. agr. II 10; ib 31; p. Rab. perd. § 14—15 gegen die meisten übrigen Stellen, wie d. Off. I 76; II 43; p. Mil. 8; de Leg. III 20; d. Fin. IV 66). Was Pompejus endlich gegen Cypern und seinen Beherrscher unternommen, wird nicht überliefert. Aber es mufste doch die Niederwerfung der Seeräuber selbst, sowie des mit den Seeräubern verbundenen und mit beiden Ptolemäern eine Zeit lang, als sie durch Crassus' Einverleibungsantrag des

terea Cretam Metelli virtute esse nostram, nihil esse unde

Ptolemäerreiches i. J. 65 und durch die auch Ägypten zur Ackerverteilung bestimmenden Agrarantäge des Servilius Rullus i. J. 63 gegen Rom tief verstimmt waren, freundschaftliche, sogar durch Verlobung zweier Töchter (Appian Mithr. 111) ausgedrückte, Beziehungen unterhaltenden Mithridates als ein wichtiger Schritt und Erfolg in dieser Beziehung gelten.

Neben dieser Auffassung sind noch zwei andere möglich, von denen die eine Vertreter gefunden hat. *Per Ptolemaeum regem* kann man nämlich auch so verstehen, dafs es nicht der Negation *nihil* unter-, sondern übergeordnet ist, d. h. anstatt: dafs Cypern nichts durch seinen König gegen Rom zu unternehmen wagt: dafs durch den (wegen des) König Ptolemaeus Cypern nichts gegen Rom wagt, d. h. durch den Einfluſs des Ptolemaeus verhindert wird etwas gegen Rom zu wagen. Unter Ptolemaeus aber kann entweder der von Cypern oder der von Ägypten verstanden werden. Für diese, auf den ersten Blick gewaltsame, Auffassung kann man ein Analogon in dem folgenden Satzteile: *Cretam Metelli virtute esse nostram* finden. Den König von Cypern hat bei dieser Konstruktionsweise noch niemand verstanden, was auch natürlich, da gar von besonders freundlichen Beziehungen dieses Ptolemaeus zu Rom, speziell zu Pompejus, und Schritten des letzteren dieselben herbeizuführen nicht das mindeste bekannt ist; dagegen hat man den König von Ägypten Auletes verstehen wollen (Schwab-Osiander: „dafs Cypern unter Vermittlung des Königs Ptolemaeus nichts wagen kann"). Von diesem Auletes wissen wir freilich, dafs er sich sehr um die Gunst des Pompejus bemüht und an ihn im Jahre 63, als er in Judaea stand, Gesandte geschickt hat mit dem Gesuche ihm bei der Unterdrückung eines gegen ihn ausgebrochenen Aufstandes behilflich zu sein. Aber Thatsache ist, dafs Pompejus ihm keine Hilfe leistete. Ob er ihm moralisch Hilfe leistete, durch persönliche Anerkennung zunächst, mufs dahin gestellt bleiben. Man hat es daraus schliefsen wollen, dafs Ptolemaeus Herr des Aufstandes wurde. Im J. 59, unter Cäsars Konsulat, setzte Ptolemaeus durch grofse Geldgeschenke seine Anerkennung durch, hauptsächlich auf Verwendung des Pompejus, und später, nach Cyperns Einziehung von seinem Volke vertrieben, wurde er durch Gabinius im Auftrage des Pompejus als König wieder eingesetzt. Alles dies berechtigt aber den Redner zu dieser Zeit, wo es sich aufserdem um des Pompejus Erfolge im Seeräuber- und Mithridatischen Kriege handelt, nicht des Pompejus Einflusse auf diesen Ptolemaeus und des letzteren freundschaftlicher Gesinnung gegen jenen die Niederhaltung von Cypern zuzuschreiben. Bevor sich also nicht im Sinne der letzteren Auffassung noch irgend welche historische Notizen auftreiben lassen, mufs der ersten Erklärung der Vorzug gegeben werden (vergl. aufser Reallex. von Pauly zu *Ptolemaei* vor allem Drumann an vielen Stellen z. B. II p. 263 flg. V 613; ib. 662 flg.).

Cretam Metelli virtute (vergl. Einl. § 2 und § 27). Kreta hatte schon vor 74 mit den Seeräubern Freundschaft und Bündnis geschlossen und Roms Forderung von dieser Gemeinschaft abzulassen schroff zurückgewiesen, worauf der Senat ihm 74 den Krieg erklärte und die Führung desselben dem Prätor Marcus Antonius übertrug. Antonius wurde infolge seiner Untüchtigkeit und der schlechten Ausstattung von Seiten des Senates besiegt, verlor viele Gefangene, die mit Ketten an die Masten ihrer, von den Kretern eroberten, Schiffe geschlossen und von den siegreichen Feldherren Lasthenes und Panares nach Cydonia geführt wurden, und starb von Scham und Kummer aufgerieben 71 auf Kreta. Zur Rächung der erlittenen Schmach erhielt einer der Konsuln d. J. 68, Q. Metellus, den Auftrag

dicimus, prope maius et gloriosius quam Romae triumphasse. 'At neminem cepisti'. Quam multi orae maritimae charissimi viri praefuerunt, qui, cum praedonem nullum cepissent, mare tamen tutum praestiterunt? Casus est enim in capiendo, locus, eventus [occasio]; defendendi facilis est cautio, non solum latibulis occultorum locorum, sed etiam tempestatum conversione et moderatione. XIV. 32. Reliquum est ut quaeratur utrum ista classis cursu et remis an sumptu tantum et litteris navigarit. Num id igitur negari potest, cuius rei cuncta testis est

casus, locus, eventus, occasio. Dafs *eventus* und *occasio* in verkehrter Ordnung auf einander folgen, ist mehreren aufgefallen. Jordan (p. 4) mit Beistimmung Ötlings (p. 15) sieht *occasio* als Glosse zu *locus* an. Campe hält *eventus* für unsinnig und streicht es. Freilich, wenn man *eventus* im engsten Sinne des Wortes = Zum Ziele gelangen, Erfolg nimmt, ist es selbstverständlich; man fasse es prägnant als glückliches Gelingen, d. h. durch Glück unterstützten Erfolg, Glück der Ausführung, und es ist ganz an der Stelle. Die Stellung von *occasio* nach *eventus* ist sicher unpassend. Ob es zur Erklärung von *locus* dienen sollte, ist fraglich; jedenfalls decken sich beide Begriffe nicht, denn *locus* kann hier nur sein: der günstige Ort.

est in capiendo gilt — ist im Spiele — bei; d. h. es kommt hierbei darauf an.

cautio wohl nicht hier die Behutsamkeit, sondern die Möglichkeit sich zu hüten oder zu sichern. Also der Sinn: die Möglichkeit sich im Verteidigen zu hüten, d. h. die Möglichkeit der Gefahr entziehender, wirksamer Verteidigung, kurz: sichernder Abwehr ist leicht.

conversione et moderatione. Die Bedeutung von *moderatio* ergiebt sich aus *moderari aliquid* etwas mit Mafs gebrauchen, wie Fam. IX 27, 8 *moderandae victoriae*, aus der die gewöhnliche des Lenkens sich erst ergeben haben dürfte. Also *moderatio rei* der richtig abgemessene, geschickte oder umsichtige Gebrauch einer Sache. Vergl. in demselben Sinne *temperare: festivitates* Or. 176; *temperator rei*, der etwas in richtigem Verhältnis anwendet ib. 70. Also: durch den Umschlag, die Veränderung, der Wetter (insbesondere der Winde) und die geschickte Benutzung derselben. (Falsch einige: Mäfsigung (intrs.) d. h. Nachlassen der Winde — wofür man sich anscheinend auf d. Nat. deor. II 92 *conflagrare terras necesse est a tantis ardoribus moderatione et temperatione sublata* berufen kann, wo jedoch thatsächlich nicht der passive Sinn: das gemäfsigte Verhältnis, sondern der aktive: die rechte Verteilung, nämlich der Gluten, vorliegt — da in diesem Falle der entsprechende Gegensatz, wie *aucta repente vi*, der auch mit einem korrespondierenden *tum* eingeführt sein müfste, nämlich: *et tum moderatione tum a. r. v.*, fehlen würde.)

Kap. XIV § 32. *litteris navigarit.* Vergl. § 76 *coronam auream litteris imponebant.* Wir ähnlich: auf dem Papiere segeln. (*cursu* in wirklicher Fahrt = zur See. Also: ob sie zur See und mit Rudern oder nur mit dem Gelde — dem Gelde nach — und auf dem Papiere gesegelt sei.)

id hat der C. Bernensis (T). während es im Salzburger K fehlt, *Id* stützt sowohl das *cuius rei*, als es die beiden Sätze inniger verbindet. Denn die Zweiteilung der Flotte involviert ihr wirkliches Vorhandensein und in Thätigkeit Treten (*cursu et remis navigare*), sodafs *id* zugleich die Beziehung auf den vorhergehenden wie den folgenden Gedanken enthalten konnte. Bekannt aber ist, dafs *res* das Neutrum eines Pronomens oft aufnimmt, vergl. Top. 80 *Omnis quaestio eorum* (Genitiv von *ea*) *aliqua de re est;* de Inv. II 19 *nisi*

Asia, bipartito classem distributam fuisse, ut una pars supra Ephesum, altera infra Ephesum navigaret? Hac classe M. Crassus,

neuem Hafs gegen ihn entbrannte *aliquid, qua re factum sit, ostenditur;* p. Caec. 70 *hoc sublato nihil est, qua re exploratum cuiquam esse possit*; ad Att IX 10, 2 *nihil dignum fecit„ qua re eius fugae comitem me adiungerem;* d. Fin. I. 50 *nihil earum rerum*; Verr. A. II L. II 88 *nihil eiusmodi rerum;* de Div. II 122 *nihil earum rerum fieri potest;* de Leg. III 11 *quod quis earum, rerum* s. dazu meine Ausgabe und R. Kühner Gr. d. Lat. Spr. II p. 42.

supra Ephesum — infra sq. Ephesus eine der bedeutendsten der ionischen zwölf Städte in Klein-Asien, deren Bedeutung in der Römerzeit relativ noch zunahm und den Gipfel erreichte unter den christlichen Kaisern, wo es die Hauptstadt der Provinz Asia wurde. Ehemals bewohnten die Epheser die höher gelegenen Teile an dem Berge Kŏrēssos, zur Zeit des Krösus bauten sie sich in den Niederungen um den Tempel der Diana an und wohnten daselbst, bis Lysimachus sie zwang sich auf den höher gelegenen Teilen am Berge Priōn anzubauen. Im Norden der Stadt ergofs sich der Kaystros — in dessen Nähe der Dianatempel — in das Meer, südwestlich der Kenchreios in den Kayster, südlich liegt der Koressosberg, östlich der Prion.

Der Begriff *supra — infra* ist mir nicht klar. Bei den Römern sind mir keine Stellen bekannt, wo *supra* und *infra* einen anderen Gegensatz bezeichnete als den hier nicht passend erscheinenden des höher und niedriger Gelegenen (so Liv. XXIII 14, 13 *super Sucssulam per montes;* ib. 17, 3 *supra Sucssulam castris positis*; ib. 31, 3; ib. 32, 2; Plin. II 73 (75) *Syene oppidum, quod est supra Alexandream quinque milibus stadiorum*). Mir fielen einige Stellen bei Homer ein, wo καθύπερθε von der Lage in der See gebraucht ist, aber da heifst es: in die hohe See hinaus im Gegensatz zu dem der Küste näher liegenden Teile; vergl. besonders Odyss. III 170 und IX 25 (s. die Ausleger dazu; sonst noch XIV 300 ὑπὲρ Κρήτης; XV 404 Ὀρτυγίας καθύπερθεν). Auch dies pafst hier nicht. Die vielen Stellen bei Herodot B. IV. u. V., wo καθύπερθε (ὑπέρ τινος) von der Lage gebraucht, besagen auch nichts. Denn, wenn auch, weil von Scythien die Rede, es meist s. v. a. nördlich, weil eigtl., wie es hier scheint = landeinwärts, vgl. IV 7; 13; 16; 20; 22; 25; 27; 31: 53; 100; 101; 123; 124; V 3, so findet es sich doch auch in anderem Sinne, nämlich südlich IV 170; 171; 174; östlich IV 40 (? westlich IV 49). Bei uns ist oberhalb nach Norden zu, weil uns die Kartenzeichnung vorschwebt. Ob auch den Alten? Von einem, der die Lage von Ephesus kannte — und Cicero kannte sie — und die Bekanntschaft auch bei seinen Zuhörern voraussetzte, könnte man annehmen, dafs er *supra* und *infra* in Bezug auf die höhere und niedrigere Lage von Ephesus verstanden habe, sodafs dasjenige Meer, welches die höher gelegenen Teile von Ephesus bespülte, als oberhalb liegend, das entgegengesetzte als unterhalb liegend angenommen wurde. Von diesem Standpunkte aus müfste man in Berücksichtigung der obigen Beschreibung *supra Ephesum* vom Süden, *infra Ephesum* vom Norden verstehen.

M. Licinius Crassus Dives verliefs i. J. 62, als Pompejus sich zur Rückkehr nach Italien anschickte, Rom, um glauben zu machen, dafs er Furcht vor Proskriptionen habe, und begab sich nach Asien. S. Plut. Pomp. 45 und Drumann IV p. 87, welch letzterer annimmt, dafs er eine freie Gesandtschaft übernommen habe. Bekannt ist, dafs Crassus als Kollege des Pompejus im Konsulat i. J. 70 mit diesem zerfiel, weil dessen Ruhm seine Stellung verdunkelte, und nach einer kurzen Aussöhnung mit ihm, weil jener sein Streben zur höchsten Macht nicht aufgab, von

vir amplissimus, ab Aeno in Asiam, his navibus Flaccus ex Asia in Macedoniam navigavit. In quo igitur praetoris est diligentia requirenda? In numero navium et in descriptione aequabili sumptus? Dimidium eius, quo Pompeius erat usus, imperavit. Num potuit parcius? Descripsit autem pecuniam ad Pompeii rationem, quae fuit adcommodata L. Sullae

und an Cäsar sich anschloſs, welcher die beiden wieder versöhnte und mit sich im Triumvirate vereinigte.

Aenus sehr alte Stadt (schon in der Ilias V 520 erwähnt) in Thracien an der Mündung des Hebrus, von Äoliern gegründet. Später römische Freistadt (Plin. IV 11, 43) mit blühendem Handel.

ex Asia in Macedoniam auf seiner Rückkehr.

diligentia requirenda hält Lehmann für absurd, weil ihm ja das Gegenteil: zu groſse und kostspielige Sorgsamkeit vorgeworfen wird (oben § 31 *huius diligentia reprehendenda non esset*) und emendiert demnach *reprehendenda*. Das ist gesucht. Im Zusammenhang paſst hier besser *dilig. requirenda*. Denn eben war das Gegenteil: Gewissenlosigkeit von Cicero angenommen worden, indem er ihn die Flotte nur auf dem Papiere, nicht auf der See halten lieſs. Dem gegenüber ist mit dem Nachweis der Zweiteilung der Flotte und ihrer mehrfachen Anwendung der Beweis der Gewissenhaftigkeit: *diligentia* geführt.

descriptio und *discriptio* sind handschriftlich wie der Bedeutung nach schwer von einander zu trennen, wie *delectus* und *dilectus*. *Descriptio* die Bestimmung, Abgrenzung findet sich anunendlich vielen Stellen mit dem Begriff der Relativität = Bestimmung nach Verhältnis s. v. a. Verteilung. Vergl. du Mesnil zu de Leg. I § 23; III § 5; ib. § 13; I § 17; II § 11; auſserdem in Verr. Act. II L. I 36, wo Kayser gegen die Handschriften *discribere*, Phil. XIII 12; d. Leg. Agr. II 29 etc.

sumptus der Kosten für Ausrüstung und Unterhaltung. *sumptus* bekanntlich oft kollektivisch im Singular.

Dimidium eius sc. *numeri*, andere verstehen *eius* als Genitiv von *id*.

Pompeius erat usus während des Mithridatischen Krieges, denn während des Seeräuberkrieges war die Flottenaufstellung, sowenig wie den Provinzen auferlegt (vergl. Drumann IV p. 407), nach diesen bemessen. Bedenkt man, daſs Pompejus gegen die Flotte des Mithridates und die von diesem wieder aufgereizten und unterstützten Seeräuber zu kämpfen hatte, so ist die Hälfte davon beträchtlich und berechtigt nicht zu der folgenden affektvollen Frage.

ad Pompeii rationem nach der von Pompejus nach Beendigung des Seeräuberkrieges für den weiteren Selbstschutz aufgestellten Berechnung.

L. Sullae discriptioni, die Sulla wohl sofort nach der Beruhigung Asiens durch den Frieden mit Mithridates 84 vorgenommen haben wird. Mithr. war mit den Seeräubern verbündet gewesen, s. Drumann IV p. 394 und ebds. p. 122. Diese aber setzten, wie sie vorher schon seit Jahrzehnten in unausgesetztem Kriege mit der römischen Weltherrschaft gewesen waren, diesen auch nachher ununterbrochen fort. Somit war Sulla die dringende Veranlassung gegeben für Sicherung der Provinzen gegen diese Gefahr zu sorgen, und da Rom nicht selbst eine Flotte halten mochte, so blieb ihm nichts andres übrig, als den Provinzen selbst die Unterhaltung einer solchen aufzuerlegen und die Kosten dafür zu verteilen. Hatte doch Sulla den Seekrieg gegen Mithridates selbst nicht anders führen können, als durch die unter Lucullus' Befehl gestellten Kontingente griechischer Bundesstaaten wie Kretas, Cyrenes, Rhodos', Kos', Knidos', Drum. IV 121—122. Lucullus verblieb auch, sicherlich zur weiteren Kriegs-

discriptioni, qui cum omnis Asiae civitates pro portione [in provincias] discripsisset, illam rationem in imperando sumptu et Pompeius et Flaccus secutus est. Neque est adhuc tamen ea summa completa. 33. 'Non refert.' Vero. Quid lucretur? Cum enim onus imperatae pecuniae suscipit, id, quod tu crimen esse vis, confitetur. Qui igitur probari potest in ea pecunia non referenda crimen sibi ipsum facere, in qua crimen

führung gegen die Piraten, nach Sullas Rückkehr aus Asien längere Zeit in den dortigen Meeren, ib. p. 123, und Murena, der Nachfolger des Sulla, liefs sich, wie ausdrücklich überliefert wird (ib. p. 396), von verschiedenen griechischen Städten Asiens Schiffe stellen, ohne doch damit die Provinzen gegen die Räubereien ernsthaft zu schützen. Erst i. J. 79 nach Niederlegung der Diktatur Sullas, aber noch zu Lebzeiten desselben, wurden energische Anstrengungen zur Unterdrückung des Piratenwesens gemacht, und dasselbe, wenn auch nicht völlig überwältigt, so doch auf längere Zeit zurückgedrängt. Möglich aber und mir wahrscheinlich ist, dafs schon mit der Eintreibung der Geldbufse, die Sulla nach Beendigung des Mithridatischen Krieges den asiatischen Städten auferlegte und durch Lucullus erheben liefs (Drum. IV p. 123), auch die Bestimmung des Geldbeitrags für die Unterhaltung der Flotte zum Seeschutze verbunden war. Vergl. Becker-Marquard III 1. p. 135.

omnes Asiae civitates discripsisset, statt: er hatte die von allen Städten zu tragenden Kosten nach Verhältnis verteilt: er hatte in der Kostenaufstellung alle Städte Asiens nach Verhältnis (ihrer Mittel) angesetzt, resp. in der Reihenfolge der Städte jede nach Mafsgabe des Beitrages an ihren bestimmten Platz gewiesen.

sumptu s. oben.

Neque est adhuc tamen ea summa completa: Die von Flaccus den Staaten demgemäfs auferlegte Summe ist bis heute noch nicht voll gemacht, d. h. vollständig geliefert worden. Also: anstatt zu viel haben die Staaten zu wenig gezahlt. Cicero scheint durchblicken lassen zu wollen, dafs Flaccus noch aus eigener Tasche hat zusetzen müssen.

§ 33. *Non refert* sc. *in tabulas* (vergl. § 20). Das Präsens in dem Sinne: Die Bücher zeigen keine Eintragung. Vergl. § 44. (Die Ergänzung von *rationem* erscheint nicht nur an sich gewagter, sondern darum unstatthaft, weil die Rechenschaft auch mündlich erstattet werden konnte und hier erstattet wird. Sodann spricht dagegen die folgende Verbindung: *in pecunia non referenda*.)

Vero. Ganz recht. S. zu de Leg. I 63. Früher las man *Non refert vero*, was darum schwer zulässig, weil im Einwand nicht *vero*, sondern *at* gebraucht wird. Freilich erscheint so die Frage *Quid lucretur*? viel härter und Müllers Verbesserung: *Quid ut lucretur?* fast unabweisbar. (Mir ist die aufgenommene, von Baiter herrührende Verbindung wegen ihrer Nötigung zur Textesänderung noch zweifelhaft, und würde ich, wenn mir ein Beispiel von *vero* im Einwand bekannt wäre, zur alten Lesart zurückkehren. Im scharfen Gegensatz, auch in der Antwort auf einen Einwand, findet sich *vero*, wie Cat. Mai. § 27 „*At hi quidem mortui iam sunt*". *Non vero tam isti quam tu ipse, nugator*.)

onus — suscipit: die Last, d. h. den ihn belastenden Thatumstand.

in ea pecunia non referenda crimen sibi ipsum facere sq. Wie kann erwiesen werden, dafs er beim Nichteintragen desjenigen Geldes sich selbst einen Anschuldigungsgrund schaffe, bei welchem keiner bestände, wenn er es eintrüge? Der Satz enthält zwei Gedanken: 1) den Hauptgedanken: Bei demjenigen Gelde, bei welchem, wenn es gebucht würde, keine Schuld vorläge, kann durch Nichtbuchen

esset nullum, si referret? At enim negas fratrem meum, qui

sich keine Schuld ergeben, 2) einen Nebengedanken: Man würde sich, falls darin eine Schuld läge, selbst einen Vorwurf bereiten. a) Durch das Nichtbuchen wird man nicht schuldig, wenn der nicht gebuchte Posten an sich keine Schuld begründet. Denn das Buchen, meint Cicero, wird nur gefordert, um die Verdeckung einer Schuld zu verhindern. Wo also keine Schuld vorliegt, ist das Buchen unwesentlich. b) Würde man, wo man in der Sache vorwurfsfrei ist, durch Unterlassung der Buchung in der Form fehlen, so würde man sich selbst einen Vorwurf bereiten. Welches ist der Sinn dieses „selbst"? Er ergiebt sich aus dem Gegensatz. Wäre man materiell schuldig, durch unrechtmäfsige Einforderung und Verausgabung von Geldern, so hätte man dem Antriebe der Leidenschaften, speziell der Habgier, folgend und von diesen beherrscht sich gleichsam passiv in Schuld hineinziehen lassen; macht man sich dagegen formal durch Unterlassung der Buchung schuldig, so nimmt man diese Schuld und den desfallsigen Vorwurf gleichsam freiwillig, von selbst und ohne Not auf sich. (Wenn man will, so mag man den Gegensatz des „selbst" darin finden, dafs man bei materieller Schuld erst von anderen der Schuld überführt werden mufs, dafs bei formaler dieselbe sofort zu Tage liegt und somit von einem selbst gleichsam offenbart und bekannt wird.) Übrigens ist die Begründung Ciceros durchaus sophistisch und unhaltbar. Schon formell begründet die Nichteintragung einen Vorwurf, mag sie materiell unerheblich sein. War schon jeder *pater familias* wegen unordentlicher Führung des Hausbuches straffällig, um wie viel mehr ein Beamter, der öffentliche Gelder verwaltete? Dazu kommt aber, dafs es noch unerwiesen ist, ob der nicht eingetragene Posten keine Schuld begründete: der Gegner behauptet es; Cicero leugnet es. Somit liegt eine *petitio principii* vor.

Die Frage ist noch, warum Flaccus sich der Buchung entzog, wenn er diese Ausgabe nicht verheimlichen wollte. Sicherlich wollte er sie verheimlichen. Die Geldforderung war aber so offenkundig, dafs sie, einmal behauptet, zugegeben werden mufste. Warum ferner wollte er sie verheimlichen? Ohne Zweifel, weil er, sei es nun die bestimmte Zahl von Schiffen, für die er Kontributionen erhoben, nicht aufgestellt, sei es für die bestimmte Zeit nicht unterhalten hatte. Denn dafs mit so allgemeinen Redensarten wie: Ganz Asien weifs von ihrem Dasein, wie sie in zwei gesonderten Abteilungen oberhalb und unterhalb von Ephesus kreuzte, nichts bewiesen ist, liegt auf der Hand. Wäre sie in dem Umfange und auf die Dauer vorhanden gewesen, so hätte sich ihr Bestand ganz anders nachweisen lassen: durch das Verhör der betreffenden *praefecti navium*. Einige Schiffe mufsten auf einige Zeit wenigstens da gewesen sein; das geht aus der Angabe ihrer Benutzung durch Crassus und Flaccus selbst hervor. Aber er unterliefs vielleicht die Kostenberechnung, weil dieselbe, einmal aufgestellt, leicht zu einer genauen Prüfung dieses Ausgabepostens führen konnte. (Versuchte man selbst eine mildere Erklärung der Nichtverrechnung der Flottengelder seitens des Flaccus, etwa so dafs er im Vorgefühl, dafs seine Nachfolger dieselben nicht verlangen würden, aus Furcht wegen dieser Forderung Rüge zu erfahren, die Eintragung unterlassen habe, so zerfällt diese doch sofort in nichts. Denn hätte er ein solches Vorgefühl gehabt, so hätte er die Flottengelder nicht gefordert. Forderte er sie doch, so mufste er eigenen Vorteil dabei suchen.) Über *in ea pecunia*, wo auch der blofse Ablativ stehen könnte, s. zu § 12.

At enim bekannte Formel eines zugegebenen Einwurfes: Aber freilich.

fratrem meum. Q. Cicero, des

L. Flacco successerit, pecuniam ullam in remiges imperasse. Equidem Q. fratris mei hac laude delector, sed aliis magis, gravioribus atque maioribus. Aliud quiddam statuit, aliud vidit: existimavit, quocumque tempore auditum quid esset de praedonibus, quam vellet subito classem se comparaturum. Denique hoc primus frater meus in Asia fecit ut hoc sumptu remigum civitates levaret: crimen autem tum videri solet, cum aliquis sumptus instituit eos, qui antea non erant instituti, non cum successor aliquid immutat de institutis priorum. Flaccus quid alii postea facturi essent scire non poterat; quid fecissent videbat.

Redners jüngerer Bruder, um 102 geboren, Schwager des Atticus, mit dessen Schwester Pomponia er, jedoch infolge ihres mürrischen und reizbaren Charakters, nicht glücklich vermählt war, bekleidete 65 die Ädilität, 62 die Prätur und verwaltete darauf 61—59 drei Jahre hindurch die Provinz Asien. Seiner Verwaltung gebührt das Lob, daſs sie durchaus das Glück der Provinz zum Ziele hatte, um die er sich durch gute Gesetze und Abgabenerleichterung entschiedene, auch in der Provinz selbst anerkannte Verdienste erwarb. Nur konnte er sein lebhaftes Temperament nicht mäſsigen und ließs sich bei der Bestrafung des Unrechtes, das er rücksichtlos in Römern wie in Provinzialen verfolgte, öfter, besonders im ersten Jahre, zur Härte und Grausamkeit hinreiſsen, weswegen ihn sein älterer Bruder wiederholt (vergl. unter anderem Ciceros langes Schreiben an ihn, ad Q. fr. I 1, 37 flg., ferner I 2, § 5) tadelt. Auch überwachte er nicht immer genügend die Untergebenen bei der Vollziehung seiner Befehle. „Dies ausgenommen gereicht das meiste, welches Cicero an ihm tadelt, weil es nicht zu den Regeln der Klugheit stimmte, seiner Gesinnung zur Ehre. Hätte er sich auf eine strafbare Art bereichert, so wäre er von den Feinden des Bruders angeklagt; er verschwendete aber auch nicht u. s. w.“ Drumann VI p. 729. Im J. 58 nach Rom zurückgekehrt, verwaltete er an Stelle des älteren Bruders im folgenden Jahre Sardinien als Legat des Pompejus. Im J. 54 begab er sich zu Cäsar nach Gallien, dem er mit groſser Auszeichnung diente. Er begleitete ihn nach Britannien, kämpfte gegen Ambiorix und nahm an der Belagerung von Alesia teil. Dann folgte er i. J. 51 seinem Bruder nach Cilicien und erwies sich ihm als militärischer Beistand sehr nützlich. Denn seiner Kriegsführung hatte der ältere Cicero den Erfolg, welcher ihm die Imperatorwürde und eine Ovatio eintrug, zumeist zu verdanken. In politischer Beziehung hielt er sich, der Leitung des Bruders folgend, zur Optimatenpartei und schloſs sich im Bürgerkriege an Pompejus an, nach dessen Besiegung er von seinem ehemaligen Imperator leicht Begnadigung erhielt. Nach dessen Tode von den Triumvirn geächtet, wurde er mit seinem Sohne ermordet. An Talent für litterarische Produktionen stand er seinem älteren Bruder wenig nach, nur daſs er auf anderen Gebieten thätig war, vornehmlich in der Geschichte und Tragödiendichtung.

hac laude nach Pluygers' Emendation — die Handschriften bloſs *laude* — wegen des gegensätzlich folgenden *aliis*. Ötling p. 20 vermutet *laudibus*.

aliud quiddam statuit hat einen anderen Grundsatz, eine andere Verfahrungsweise aufgestellt.

priorum scheint Pluygers von zweifelhafter Latinität zu sein, da sonst im Sinne von Vorgänger *superiores* gebräuchlich, was er — wie nach ihm Kayser — auch sofort dafür einsetzt! Ich glaube, daſs wie bei Sachbegriffen bei Beziehung auf resp. in Vergleich mit der Gegen-

XV. 34. Sed quoniam de communi totius Asiae crimine est dictum, adgrediar iam ad singulas civitates: ex quibus sit sane nobis prima civitas Acmonensis. Citat praeco voce maxima legatos Acmonensis. Procedit unus Asclepiades. Prodeant. Etiamne praeconem mentiri coëgisti? Est enim, credo, is vir iste, ut civitatis nomen sua auctoritate sustineat: damnatus turpissimis iudiciis domi, notatus litteris publicis: cuius de probris, adulteriis ac stupris exstant Acmonensium litterae, quas

wart meist *superior* gebraucht wird, da *prior* im Gegensatz zu *posterior* zu stehen pflegt, jedoch unzweifelhaft, was Dietrich früher leugnete, bisweilen *prior* vorkommt (s. Krebs-Allgayer Antibarbarus: *prior*), so auch für Vorgänger statt des gewöhnlichen *superior*: *prior* gesagt werden konnte, wenn auch im Augenblicke mir kein Beispiel dafür zur Hand ist, als etwa Hor. Od. II 8, 18.

Kap. XV § 34. *commune totius Asiae crimen* die von ganz Asien gemeinsam erhobene Beschwerde: also Genit. subject.

Acmonensis von einer bei Hierocles, s. Orell. Onom., überlieferten Form *Ἀκμῶνα*. Doch ist die gewöhnliche Form *Ἀκμονία*, so bei Steph. Byz., welcher bemerkt *πόλις Φρυγίας, κτίσαι δὲ αὐτὴν Ἄκμονα τὸν Μανέως*. Südlich vom Dindymusgebirge, unweit von Synnada, an der von Sardes dorthin führenden Strafse gelegen. Vergl. § 68 *Apamea*.

Asclepiades aus Acmonia nur aus dieser Stelle bekannt (Einl. § 24).

Etiamne praeconem mentiri coegisti? Die Anrede gilt dem Laelius. Sogar den Herold hast Du zum Lügen gezwungen? Worin bestand die Lüge? Man könnte aus dem Folgenden schliefsen, darin, dafs er den Asclepiades überhaupt als Gesandten aufruft, der nach seinem Vorleben unwürdig und unfähig ist einen Staat zu vertreten. Richtig aber schliefst man wohl aus dem vorhergehenden *unus Asclepiades:* darin, dafs er Gesandte — im Plural — aufruft, während nur einer erschienen ist und noch dazu ein solcher, der für sich allein am wenigsten dazu befähigt ist.

Jordan findet, wie schon vorher Graeve, dafs *Prodeant* an unrichtiger Stelle stehe und vor *Procedit* gerückt werden müsse, nämlich weil *Procedit* sq. die Antwort auf den Aufruf *Prodeant* enthalte. Ich dagegen urteile, dafs nach der Angabe des Aufrufs durch den Herold *prodeant* gar keine Berechtigung habe, weil nicht bemerkt worden, dafs dem Rufe des Herolds nicht Folge geleistet sei. Wenigstens, meint Jordan, müsse bei der überlieferten Stellung *ceteri* hinzugefügt werden, wie sich auch in einem Kodex finde und nach diesem Faernus und Lambin geschrieben haben. Falsch. Damit wäre Asclepiades als wirklicher Gesandter anerkannt; das will eben Cicero nicht. Das Anstöfsige, was darin zu liegen scheint, dafs auf *Prodeant* keine Antwort folgt, wird durch den Vortrag gehoben, welcher hier längere Zeit pausiert, um das Vortreten anderer Gesandten abzuwarten, endlich aber, weil keiner weiter erscheint, wieder anhebt mit einer an den Ankläger gerichteten Frage. Somit ist auch kein Grund, was Ötling p. 19, an erster Stelle Jordan beistimmend, an zweiter Stelle vorschlägt, *Prodeant* als Glosse zu streichen.

damnatus turpissimis iudiciis domi, notatus litteris publicis: cuius de probris, adulteriis ac stupris exstant Acmonensium litterae: in seiner Heimat verurteilt in den schimpflichsten Prozessen, gebrandmarkt in öffentlichen Schriftstücken: von dessen Schandthaten, in Ehebruch und Unzucht bestehend, noch die schriftlichen Zeugnisse (oder: ein schriftliches Zeugnis, vergl. unten) der Akmonenser vorhanden sind. In dem letzten Satze liegt ein Teil seines schimpflichen Benehmens, das ihm Verurteilung zugezogen, und ein Teil der ihn brand-

ego non solum propter longitudinem, sed etiam propter turpissi-

markenden öffentlichen Schriftstücke angegeben. Das geht aus *exstant* hervor: sind noch vorhanden, was einen anderen Teil als nicht mehr vorhanden zu denken nötigt, das aus *probra*, welches im engeren Sinne unzüchtige Handlungen bezeichnet (s. Klotz Lex. 1 b) und hier durch *adulteria ac stupra* erklärt wird. Denn den erklärenden Sinn dieser Worte bezeugt *ac*, welches im dritten Gliede nicht stehen kann, also im zweiten Gliede stehen mufs. Vergl. d. Or. I 213 *nisi qui hominum naturas, mores atque rationes penitus perspexerit*. Endlich würde ohne Annahme dieses Verhältnisses der beiden Sätze der zweite nichtssagend und überflüssig erscheinen. (Wollte man sich den Gedanken des letzten Satzes dadurch von dem des vorhergehenden unterschieden und im Fortschritt denken, dafs *Acmonensium litterae* Privatzeugnisse von Akmonensischen Bürgern bedeuteten, so würde man sicherlich fehl greifen. *Acmonensium* kann ohne einen Zusatz von wenigstens *quorumdam* gar nicht auf einzelne Akmonenser gehen. Anderseits würden diese Zeugnisse, wenn nicht von sehr hevorragenden und angesehenen Bürgern ausgehend, auch gar keinen Wert haben. Auf solche Bürger aber müfste durch einen entsprechenden Zusatz, wie: *gravissimorum*, *lectissimorum*, *civium* hingewiesen sein.)

Wir sehen somit, dafs nach Cicero Asclepiades sich noch durch andere Übelthaten als durch Unzucht befleckt hat, die aber darum nicht besonders namhaft gemacht werden, weil die schriftlichen Zeugnisse dafür nicht mehr vorhanden sind. Es frägt sich, ob über den Charakter dieser Handlungen sich irgend eine Vermutung aus den Worten schöpfen läfst. Wenn irgend, so könnte sie nur aus *turpissima iudicia* zu entnehmen sein. Weiter freilich als bis zum Verständnis von Handlungen, die Atimie zur Folge haben, könnte sie nicht gehen. Haben wir also diesen Begriff in *turpissima* (cf. § 43 *turpissimis iudiciis victus*) zu suchen? Poortmann findet ihn darin und knüpft zugleich eine Aufzählung (§ 6) derjenigen römischen Prozesse an, welche Infamie zur Folge hatten. Wenn nun auch in dieser Beziehung das griechische und römische Recht wenig von einander abwichen, so wäre es doch richtiger gewesen eine Aufzählung der griechischen Prozesse derart zu geben. Denn dafs die Eigentümlichkeiten des griech. Rechtes im allgemeinen, soweit das römische Staatsinteresse nicht gefährdet war, auch in nicht autonomen Staaten von der schonungsvollen Politik der Römer aufrecht erhalten wurden, steht fest. S. Becker-Marquard III 1 p. 265 flg. Vergl. unten zu § 39 u. 40. Es gehörten nach griechischem wie nach römischem Recht zu den infamierenden Prozessen im wesentlichen alle öffentlichen, aber auch manche Privatprozesse, besonders solche, welche dolose Handlungen betrafen, wie *κλοπή*, *ψευδομαρτυρίαι* (Meier-Schoemann Attischer Prozefs p. 383, wenn auch notwendig hier erst nach dreimaliger Wiederholung ebds.) etc. Sind also derartige Prozesse zu verstehen, so würde auch *litterae publicae* schwerlich etwas anderes bezeichnen können, als die die Atimie zur allgemeinen Kenntnis bringenden urkundlichen Mitteilungen, resp. öffentliche Anschläge (cf. Meier-Schoemann p. 742), welche der Wirkung der Atimie wegen durchaus notwendig waren. Die Wirkungen nämlich bestanden nach athenischem Recht bei der schwersten Atimie — es gab drei Stufen — in dem Verlust sämtlicher bürgerlichen Ehren, darunter der Wählbarkeit zu irgend einem Amte, in den Senat, des Rechtes in den Volksversammlungen zu reden und abzustimmen nebst dem des Vermögens, bei der mittleren in dem Verluste aller bürgerlichen Ehren ohne den des Vermögens, bei der schwächsten

mam obscenitatem verborum praetereundas puto. Dixit publice

nur in dem Verluste bestimmter Rechte, nämlich desjenigen, Klagen anzustellen, Zeugnis zu leisten (s. Meier-Schoemann p. 563 und 668) Bei den Römern waren die Wirkungen nicht ganz dieselben, sofern, wie wir oben (besonders Einl. § 31) gesehen, der Verlust der Zeugnisfähigkeit in Kriminalprozessen nicht darin enthalten war, auch die Entziehung der politischen Rechte anfangs auf der Amtshandlung des Censors beruhte, bis erst gegen Ende der Republik, als die Censur meist unbesetzt blieb, das Gesetz den Verlust dieser Rechte aussprach (vgl. Rein Privatr. d. Röm. p. 136 u. 143, Ausg. 1858). Was andere griechische Staaten betrifft, so finden sich, zu unserer Zeit wenigstens, Abweichungen vom athenischen Rechte. Denn aus § 43 ersehen wir, dafs selbst einem mit der schwersten Atimie Belegten in Temnus nicht die Teilnahme an den Volksversammlungen, wie es scheint, sogar nicht einmal die Zeugnisfähigkeit entzogen war. S. das. Demgemäfs müfste auch für die unzüchtigen Handlungen, die *probra*, da sie nur als Teil seines schimpflichen Verhaltens herausgehoben werden, Atimie als Folge angenommen werden. Ob bei den Athenern μοιχεία mit Atimie bestraft wurde, läfst sich nach den Quellen nicht entscheiden (s. Meier-Schoem. p. 331), bei mehreren anderen Staaten findet sie sich damit belegt (ebds.). Müfste demgemäfs aber auch *Acmonensium litterae* als die urkundliche Bekanntmachung der Atimie aufgefafst werden, so kann man sich schwer vorstellen, wie diese so lang und schmutzig sein konnte, um nicht vorgelesen werden zu können. Anderseits begreift man auch schwer, wie ein Teil der seine Atimierung veröffentlichenden Urkunden noch vorhanden war, ein anderer schon verloren gegangen sein konnte. Fafst man dagegen *turpissima iudicia* allgemeiner als Prozesse, die zur Unehre oder zum Schimpfe gereichen, so ist *Acmonensium litterae* leichter zu verstehen. Man könnte sich darunter ein officielles Schreiben denken, in welchem beispielsweise vor seiner Wahl zu irgend einem, vielleicht disciplinarischem, Amte, ohne dafs er *ipso iure* dazu unfähig war, wegen seiner sittlichen Unwürdigkeit gewarnt wurde. Denn das konnte auch geschehen, wenn er wegen Unzucht bestraft war, sei es nun dafs in Acmonia nicht Atimie darauf stand, sei es dafs der Weg der Privatrache, der jederzeit dafür offen stand, beschritten war, s. Meier-Schoem p. 328. (Oder will man etwa ein an den römischen Statthalter oder einen anderen Magistratus Romanus aus irgend welcher Veranlassung gerichtetes officielles Schreiben, das eine Charakteristik von ihm enthielt, verstehen?) Dann könnten auch öffentliche Schriftstücke, die andere, vielleicht in früheren Prozessen zu Tage getretene, unwürdige Handlungen des Asclepiades betrafen und bestimmt waren ehrgeizigen Absichten desselben entgegen zu treten resp. aus anderen Gründen abgefafst waren, da zu ihrer Aufbewahrung keine Veranlassung war, verloren gegangen sein. Es empfiehlt sich diese Auffassung auch dadurch, dafs dann mit *probra* der schimpflichste Teil seiner Schlechtigkeit, an dessen Erwähnung Cicero am meisten liegen mufste, hervorgehoben wäre.

publice datum . . . so nach den besten Codices, während nur geringere *data* haben. Zur Erklärung der Inkongruenz des Numerus und Genus bezieht man sich auf den altertümlichen Gebrauch des Infinitivus Futuri Activi, in welchem das *urum* desselben unverändert blieb, wovon sich nach Gellius Noct. Att. 7 noch bei Cicero ein Beispiel findet: in Verr. V Cp. 65 § 167 *hanc sibi rem praesidio sperant futurum*, wo die heutigen Herausgeber jedoch ungeachtet des Zeugnisses des Gellius der Mehrzahl der Handschriften folgend *futuram* schreiben, mit Zumpt urteilend,

datum drachmarum CCVI. Dixit tantum: nihil ostendit, nihil protulit, sed adiunxit, id quod certe, quoniam erat domesticum, docere debuit, se privatim drachmarum CCVI milia dedisse. Quantum sibi ablatum homo impudentissimus dicit, tantum numquam est ausus ut haberet optare. 35. Ab A. Sextilio

dafs Gellius in seiner Vorliebe für das Altertümliche eine falsche Lesart, die er vorfand, geschützt habe. Vergl. über diese Infinitivform Haase-Reisig § 145 und R. Kühner II § 17. Haase ist der Ansicht, dafs die lat. Sprache die Tendenz hatte den Infinitiv in einer einzigen substantivischen Form auszuprägen, was sich konsequenter Weise auch auf den Infinit. Perfect. Pass. erstrecken mufste, wofür er zwar entsprechende Beispiele nicht kennt, aber gewisse Spuren in mancherlei Erscheinungen finden will, die meines Erachtens weit abliegen und keine Berührung damit haben (s. das. und Anm. 521). Die Frage wird also sein, ob man in der handschriftlichen Lesart unserer Stelle ein Beispiel dafür erkennen und sie demgemäfs konservieren will. Ich meinesteils freilich bin selbst im Fall der Richtigkeit der Lesart, die noch aus anderen Gründen zweifelhaft ist, für eine andere Auffassung der Sache, nämlich dafs das Neutr. Sing., wie auch sonst öfter, kollektivisch gebraucht ist, z. B. *quae imperavisti, factum ilicost* Plaut. Bacch. 726; *bona, quicquid eius reciperari possit, reddentur* Liv. 42, 8, 7; *servitia repudiabat, cuius initio magnae copiae concurrebant* Sall. Cat. 56, 5; s. R. Kühner II § 17, 8, vergl. zu § 68 *auri pondo centum minus*; ein Gebrauch, der hier besonders nahe gelegt werden mochte durch die bekannte Verbindung von *sestertium* nach einem Zahladverb mit dem Singular, obwohl *sestertium* eigentlich als Genitiv zu fassen, und das ausgelassene *centena milia* als Subjekt zu denken ist. Cf. in Verr. Act. II Lib. II § 20. *HS deciens* (sc. *centena milia*) *numeratum esse* und Zumpt Lat. Gr. § 873, R. Kühner I § 229. Die Lesart ist aber darum zweifelhaft, weil gleich darauf bei Angabe der Privatschenkung des Asclepiades die gleiche Summe genannt ist, ohne dafs die Identität durch einen entsprechenden Ausdruck, wie *tantundem pecuniae*, hervorgehoben wäre. Wenn gleich nun Klotz nicht ohne Grund die Lesart an zweiter Stelle verdächtigt, weil die Summe (= 53963 Thlr. 23 Sgr. oder 161891,3 M.) zu grofs sei, was selbst der unverschämten Lügenhaftigkeit des Asclepiades (*quantum sibi ablatum homo impudentissimus dicit, tantum nunquam est ausus — optare*) gegenüber anerkannt werden mag, so ist doch eine sichere Entscheidung nicht möglich.

CCVI. In einigen geringeren Handschriften ist *milia* hinzugefügt.

§ 35. *Ab A. Sextilio — se dedisse. Dare ab*: durch jemand zahlen lassen oder durch Anweisung auf jemand zahlen; vergl. § 44 *a quaestore numeravit*, ebds. *quaestor a mensa publica* (s. Anm. dazu); desgl. p. Planc. 103 *sinite me, quod huic saepe promisi, id a vobis ei persolvere*; ad Att. V 21, 11 *homines dicere se a me solvere;* ib. *se a me dare*; VII 18, 4 *Quintus frater laborat ut tibi quod debet ab Egnatio solvat*; XII 25, 1 *dum a Faberio vel ab aliquo, qui Faberio debet, repraesentabimus;* so *legare ab aliquo* die Zahlung auf jemand anweisen (so anweisen, dafs von jemand gezahlt wird); ad Att. XIII 46, 5 *Cluvium a T. Hordeonio legare, nihil a nobis;* Cluent. 33 *Itaque ei testamento legat grandem pecuniam a filio, si qui natus esset, ab secundo herede nihil legat* (vermacht ihm eine durch den Sohn zu zahlende Summe = weist die Zahlung einer Summe an ihn auf den Sohn an). So auch *scribere, perscribere, rescribere ab aliquo*, s. darüber Rein das Privatrecht der Römer p. 686 Anm. Vergl. § 80 *abs te*.

dicit se dedisse et a suis fratribus. Potuit dare Sextilius: nam fratres quidem consortes sunt mendicitatis. Audiamus igitur Sextilium: fratres denique ipsi prodeant: quam volent impudenter mentiantur, et, quod numquam habuerunt, dedisse se dicant: tamen aliquid fortasse coram producti dicent in quo reprehendantur. 'Non deduxi', inquit, 'Sextilium'. Cedo tabulas. 'Non deportavi.' Fratres saltem exhibe. 'Non denuntiavi.' Quod ergo unus Asclepiades fortuna egens, vita turpis, existimatione damnatus, impudentia atque audacia fretus, sine tabulis, sine auctore iecerit, id nos quasi crimen aut testimonium pertime-

A. Sextilius scheint ein Wechselgeschäft in Acmonia gehabt zu haben; sonst nicht weiter bekannt (verkehrt nach dieser St. im Onomast. mit dem Epitheton *homo improbus* versehen).

nam in dem bekannten elliptischen Gebrauch (s. darüber zu de Leg. II § 26). Erg. ich sage nur: Sextilius. Ohne die Ellipse würde hier eine Adversativpartikel stehen müssen: dagegen.

consortes mendicitatis witzig, eigentlich: Vermögensteilhaber seiner Bettelarmut.

quam volent: *quam* gewöhnlich bei *velle* wie bei *posse*. S. zu de Leg. I 61.

in quo reprehendantur. Sehr passend erschiene: worin sie festgesteckt (in die Klemme gebracht) werden können (s. zu § 22), obwohl sich auch übersetzen läßt: worin sie widerlegt werden können (ebds.). Vgl. übrigens Anhang.

deduxi cf. § 17.

inquit: Asclepiades.

Cedo her mit: Formel der Umgangssprache.

tabulas. *Tabulae*, der Name für jede Art von Urkunde, vgl. zu § 20, bezeichnet hier die Schuldverschreibung (*syngrapha*, *chirographum*), durch welche der Schuldner sich dem Gläubiger zu dem empfangenen Darlehen bekannte. (An das Haus- oder Kassabuch, was *tabulae* auch bezeichnen könnte, sei es des Asclepiades, sei es des Wechslers, oder auch die Adversaria des letzteren — vergl. darüber Becker-Marquardt III 2 T. p. 58 — kann nicht gedacht werden, da einmal bei den Griechen die Litteralobligationen nicht auf Hausbücher begründet wurden, anderseits er die Handelsbücher des römischen Bankiers in keinem Falle mitbringen konnte.) Vergl. Rein Privatrecht d. R. p. 695 flg.

exhibere juristischer Ausdruck vom Vorzeigen des Beweismaterials, sei es persönlicher, sei es sachlicher Art, s. Klotz Lex.

Non denuntiavi s. Einl. § 31. Vgl. oben § 14; 18. Dieses, wie das *deducere*, war eigentlich Sache des Anklägers. Hier wird es einem Zeugen zu seiner eigenen Beglaubigung, natürlich aber im Namen des Anklägers, zugeschrieben.

existimatione damnatus vgl. *damnatus turpissimis iudiciis, notatus litteris publicis*, hinsichtlich seiner Ehre verurteilt, d. h. seiner Ehre verlustig erklärt. Eigentliche Atimie folgt aus dem Ausdrucke mit Notwendigkeit nicht.

sine auctore: Gewährsmann, geht auf Sextilius (resp. die Brüder).

iecerit nach der guten Konjektur des Victorius für das handschriftliche *legerit* (schlechter, obwohl mit Ötlings Beifall, Pantagathus: *egerit*, oder was Ötling — p. 19 — selbst vorschlägt: *obiecerit* oder *dixerit*). *Iacere* gegen jemand schleudern, loslassen: *in iaciendo mittendoque ridiculo* Or. 87; *Iacis adulteria* p. Planc. 30; *in quem tu nullam contumeliam iacere potueris* p. Sull. 23; *iactam et immissam a te nefariam in me iniuriam* Parad. 28; *in feminas illustres probra iecerat* Tac. Ann. XI 13. Hiernach begreife ich nicht, wie Ötling an der Latinität dieses Gebrauches zweifeln konnte.

scemus? 36. Idem laudationem, quam nos ab Acmonensibus Flacco datam proferebamus, falsam esse dicebat. Cuius quidem laudationis iactura exoptanda nobis fuit. Nam ut signum publicum inspexit praeclarus iste auctor suae civitatis, solere suos cives ceterosque Graecos ex tempore quod opus sit obsignare dixit. Tu vero tibi habeto istam laudationem, nec enim

§ 36. Die *laudationes* unterscheiden sich dadurch von den *testimonia*, daſs sie sich nicht wie letztere auf die eigentlichen Klagepunkte bezogen, sondern nur im allgemeinen über das Leben und Verhalten des Angeklagten handelten. Sie wurden wegen des Miſsbrauchs, der mit ihnen getrieben, und ihrer allgemeinen Bedeutungslosigkeit für die Sache von Pompejus in seinem Ausnahmegesetz v. J. 52 verboten. S. Zumpt R. Kr.-Pr. p. 298 flg. Und in der That kann durch nichts mehr ihr Miſsbrauch und ihre Wertlosigkeit ins Licht gesetzt werden, als es durch den hier angegebenen Umstand geschieht, daſs von derselben Stadt, die an der Anklage teilnahm, auch eine solche zu erlangen gewesen war.

ex tempore heiſst den Umständen, der Lage gemäſs, dem Zeitverhältnis Rechnung tragend, und ist somit synonym mit *temporis causa*, was unten zweimal, § 36 extr. und § 37, dafür eintritt. Vgl. über die Sinnesverwandtschaft beider Ausdrücke Seyffert Laelius § 26 p. 181. Falsch Osiander: augenblicklich.

quod opus sit. Der Konjunktiv Präsens in indirekter Rede nach Präteritum gegen den regelmäſsigen Sprachgebrauch bei Cicero — freier die Historiker —, weil der Inhalt des Relativsatzes sich noch auf die Gegenwart erstreckt. Vgl. *dicendum tibi erat: eisdem de rebus Stoicos cum acutius disseruisse tum sensisse gravius, quippe qui negent* . . . d. Fin. IV 62; *Arcesilas primum ex variis Platonis libris hoc maxime adripuit nihil esse certi quod aut sensibus aut animo percipi possit* d. Or. III 67; *omnino bona possessa non esse constitui, quod bonorum possessio spectetur* . . . p. Quint. 89; *Honeste autem vivere fruentem rebus iis, quas primas homini natura conciliet, vetus Academia censuit* Acad. II 131; *pugnare non destitit in omni hac quaestione quae de bonis et malis appelletur non esse rerum Stoicis cum Peripateticis controversiam* d. Fin. III 41; *Ut legi rogationem, intellexi ad iter id, quod constitui, nihil mihi optatius cadere posse quam ut tu me quam primum consequare, ut, cum ex Italia profecti essemus, sive per Epirum iter esset faciendum, tuo tuorumque praesidio uteremur, sive aliud quid agendum esset, certum consilium de tua sententia capere possemus* ad Att. III 1, 1; *fateriique coepit sapienti commodius tamen esse, si ea quoque habeat* d. Fin. IV 56; *Statius mihi narravit scriptas litteras ad te solere adferri, ab se legi, et, si iniquae sint, fieri te certiorem: antequam vero ipse ad te venisset, nullum delectum litterarum fuisse* ad Q. Fr. I 3, 8. Hiernach begreife ich nicht, mit welchem Rechte Dräger Histor. Synt. § 125 B in indirekter Rede bei Cicero die Repräsentation — Versetzung in das Zeitverhältnis der direkten Rede — nur für den Konjunktiv Perfekt, nicht den des Präsens zugiebt.

obsignare. Also nur daſs sie untersiegelt von seinen Mitbürgern, nicht daſs sie von ihnen geschrieben, giebt er zu.

istam laudationem. Der Schol. Bob. liest in der Überschrift seiner Erklärung zu dieser Stelle *habe totam laudationem*, was Ötling p. 10 in den Text aufgenommen wissen will. Unten § 38 heiſst es von dem entgegengesetzten Zeugnis: *in toto Acmonensium testimonio*, dagegen mit Bezug auf das günstige ebds. *laudationem istam*, sodaſs ich nicht verstehe, was Ötling an dem *istam* auszusetzen hat. Seine Bemerkung, daſs *iste* nur zu Dingen,

Acmonensium testimonio Flacci vita et dignitas nititur. Das enim mihi, quod haec causa maxime postulat, nullam gravitatem, nullam constantiam, nullum firmum in Graecis hominibus consilium, nullam denique esse testimonii fidem. Nisi vero hactenus ista formula testimonii atque orationis tuae describi ac distingui potest, ut Flacco absenti aliquid civitates tribuisse dicantur; Laelio praesenti, per se agenti, vi legis,

die dem Gegner angehören, gesetzt zu werden (*ad res adversariorum referri*) pflegt, verdient keine Widerlegung. Was mich gegen die Lésart des Scholiasten bestimmt, ist einmal, dafs der Ausdruck der Verachtung darin zu stark erscheint, sodann dafs dieselbe auch sonst noch abweicht, lautend: *tu vero tibi habe totam laudationem decrevisse* (Ötling ändert letzteres in *decrevisti* und macht daraus einen selbständigen Satz des Sinnes: *tu enim tuo ipsius iudicio hanc rem dubiam decrevisti!*), endlich dafs die etwas verächtliche Formel *tibi habeto* leicht dem Scholiasten beim Herausheben des Satzes das stärkere *totam* unterschieben konnte.

nullam gravitatem, n. constantiam, n. firmum consilium: kein Ernst, keine Konsequenz (Übereinstimmung), kein fester Entschlufs, entschiedenes Wollen (oder entscheidende Überlegung?)

Nisi vero . . . Es müfste denn dahin die Formel (Regel, Norm, Grundsatz) des Zeugnisses und deiner Aussage begrenzt (bestimmt) und unterschieden werden können, dafs dem Flaccus in seiner Abwesenheit die Städte etwas zu Liebe gethan hätten, dem Laelius, der gegenwärtig war, persönlich wirkte, mit der Macht des Gesetzes, dem Rechte der Anklage, mit seinen Reichtümern schreckte und drohte, nichts der Lage wegen (den besonderen Umständen Rechnung tragend, s. oben) zu Liebe geschrieben und besiegelt hätten. — Die Ironie des Gedankens liegt auf der Hand.

formula testimonii Genit. object., die Regel für das Zeugnis seitens der Städte.

orationis tuae Genit. subject. deiner Aussage, d. h. die deine Rede aufstellt.

describi festgesetzt (gesteckt), begrenzt werden. Dazu pafst *hactenus*, insofern die Grenze wohin gelegt wird. Wunderlich, dafs Ötling p. 19 an dem trefflich passenden *describere* Anstofs nimmt und ein mit *distingui* synonym sein sollendes, also müfsiges, *discribi* dafür vermutet. Vgl. *Crassus oratoris facultatem non illius artis terminis sed ingenii sui finibus paene describere visus est* d. Or. I 214; *fines bonorum malorumque constituas, officia describas, quam vitam ingrediar definias* Acad. II 114 und den synonymen Gebrauch von *descriptio* und *definitio*, *describere* und *definire*, wie d. Inv. II 53; 54; 55; 141; 170; Part. or. 41; 65; 123; d. Or. I 122.

Ungenauer vielmehr als *describi* ist *distingui*. Denn nicht die Regel wird unterschieden, sondern was den Inhalt derselben ausmacht, dafs nur Abwesenden, nicht Anwesenden etwas zu Liebe geschieht.

Ungenau ist auch der folgende abhängige Satz; denn der Inhalt eines Gesetzes mufs allgemein sein, nicht individuell, in einem einzelnen Faktum bestehend, wie hier. Also sollte folgen: dafs die Städte nur einem Abwesenden, nicht einem Anwesenden, mit allen Mitteln des Gesetzes, des Anklagerechtes, des Reichtums Wirkenden etwas zu Liebe thun.

vi legis. Welches? steht nicht fest. Zumpt meint, dafs die den Zeugenzwang enthaltende Bestimmung unter dem Druck der gegen den Angeklagten um die Zeit des jüngeren Gracchus gerichteten öffentlichen Meinung in das Gesetz über Amtsverbrechen gekommen sei, und scheint entweder die *lex Sempronia* des C. Gracchus, welche sich nicht blofs auf die Bildung des Gerichtes beschränkte, sondern

iure accusationis, opibus praeterea suis terrenti ac minanti nihil temporis causa scripsisse aut obsignasse videantur. XVI. 37. Equidem in minimis rebus saepe res magnas vidi, iudices, deprehendi ac teneri, ut in hoc Asclepiade. Haec, quae est a nobis prolata laudatio, obsignata erat creta illa Asiatica, quae fere est omnibus nota nobis: qua utuntur omnes non modo in publicis, sed etiam in privatis litteris, quas cotidie videmus mitti a publicanis, saepe uni cuique nostrum. Neque enim testis ipse signo inspecto falsum nos proferre dixit, sed levitatem totius Asiae protulit, de qua nos et libenter et facile concedimus. Nostra igitur laudatio, quam ille temporis causa nobis datam dicit, datam quidem confitetur, consignata creta est; in illo

umfassenderer Art war (s. Z. Kr. R. II 1 p. 78), oder die vor 105 (Z. Kr. R. II 1 p. 111 flg.; bei Orelli Onomast. Ind. leg. falsch ins Jahr 652 u. c. oder 102 v. Chr, gesetzt) gegebene *lex Acilia*, welche allerdings auch von der Herbeischaffung des Beweismaterials handelte, zu verstehen. S. Z. Kr. Pr. p. 274 flg. und Kr. R. II 1 p. 148 flg.

iure accusationis s. Einl. § 31.

Kap. XVI § 37. *in minimis rebus — deprehendi ac teneri*, „dafs in (bei) kleineren Dingen grofse aufgefunden und erwiesen werden", steht nicht parallel dem flgd. *in hoc Asclepiade*, was heifst: in Hinsicht des Asclepiades. Deutlicher würde deswegen im ersten Gliede der blofse Ablativ sein. Mag man der Freiheit, die im Gebrauche der Sprache besteht, nicht Rechnung tragen, so könnte man sich *in* leicht durch Doppel-schreibung oder -lesung des *m* in *minimis* oder durch Korrektur eines Abschreibers, der die gewöhnliche, aber im anderen Sinne angewendete, Konstruktion: *deprehendere* und *tenere in* (z. B. *maleficio*) herstellen wollte, entstanden und in den Text gedrungen denken. Unter der *minima res* ist hier natürlich die Art der Siegelung in der Urkunde des Asclepiades zu verstehen.

creta oder *cretula* eine weifse Erdart, Thonmasse, deren sich die Griechen zum Siegeln bedienten, γῆ σημαντρίς (Herod. II 38), auch ὄνυξ oder πηλός genannt. S. Becker-Marquardt V 2. T p. 389, Pauly Reallex. zu *cera* und Scholiast. z. St. Vgl. in Verr. IV 58 *casu signum iste animum advertit in cretula*; Plin. Hist. N. XXXV § 48—49 (29—31). Die Römer dagegen siegelten mit Wachs.

saepe unicuique nostrum. Saepe steht im Ggs. zu *cotidie*: täglich sehen wir solche Schreiben nach Rom gelangen, oft auch an jeden von uns selbst.

Neque enim ... Diese Siegelerde bei Briefen aus Asien ist allen bekannt (und von allen als dort gebräuchlich anerkannt). Denn der Zeuge selbst wagte nach Anblick des Siegels das Schreiben nicht für untergeschoben zu erklären. Der letzte Satz begründet also die im vorigen Satze ausgesprochene Behauptung, dafs die Siegelerde als asiatisches Mittel zum Siegeln anerkannt sei. Ebensogut hätte der zweite Satz auch als eine Folgerung ausgesprochen werden können. Manche, die *enim* nicht verstehen, streichen es, wie Mommsen, Kayser, Ötling. Pluygers vermutet dafür *etiam*.

datam quidem confitetur. Quidem dient hier, wie öfter, zur Hervorhebung des Wortes, auf welchem der Gegensatz ruht und scheint somit eine Adversativpartikel zu vertreten, mit der es sich vertauschen läfst. Vgl. Tusc. II 41 *Cum vero sontes ferro depugnabant, auribus fortasse multae, oculis quidem nulla poterat esse fortior contra dolorem disciplina;* ib. I 99 *Utrum melius sit, di immortales sciunt, hominem quidem scire arbitror neminem;* ib. I 102 *Istis quaeso ista horribilia minitare purpuratis tuis: Theodori quidem nihil*

autem testimonio, quod accusatori dicitur datum, ceram esse vidimus. 38. Hic ego, iudices, si vos Acmonensium decretis, si ceterorum Phrygum litteris permoveri putarem, vociferarer, et, quam maxime possem, contenderem, testarer publicanos, excitarem negotiatores, vestram etiam scientiam implorarem: cera deprehensa confiderem totius testimonii fictam audaciam manifesto comprehensam atque oppressam teneri. Nunc vero non insultabo vehementius nec volitabo in hoc insolentius neque in istum nugatorem, tamquam in aliquem testem, invehar neque in toto Acmonensium testimonio, sive hic confictum est, ut apparet, sive missum domo est, ut dicitur, commovebor. Etenim, quibus ego laudationem istam remittam, quoniam sunt, ut Asclepiades dicit, leves, horum testimonium non pertimescam.

interest humine an sublime putescat. Diese Beispiele sind schon von Tischer zu Tusc. I 67: *Haec magna, haec divina, haec sempiterna sunt. Qua facie quidem sit aut ubi habitet, ne quaerendum quidem est* angeführt. Ich füge noch hinzu: *Quid censes, cum Romam puer venerit, ubi nostri liberatores tuto esse non possunt? Qui quidem semper erunt clari, conscientia vero facti sui etiam beati,* wo *Qui* (*liberatores*) dem *puer* (Octavius) und seinen Anhängern entgegengesetzt erscheint, ad Att. XIV 12, 2. Pluygers, der diesen Gebrauch von *quidem* nicht kennt, ändert *quidem* in *tamen.*

§ 38. *decretis* = *ψηφίσμασι*, aber nicht des Rates, sondern der Volksversammlung. Vgl. § 15—17.

ceterorum Phrygum hat noch einen verächtlicheren Klang, als wenn *Graecorum* gesagt wäre, vgl. § 17; § 65; § 3.

vociferarer et quam maxime possem contenderem: würde laut ausrufen und mit möglichstem Nachdruck erklären (vgl. *contentio* Redepathos d. Or. II 203; d. Leg. I 11 etc.).

fictam audaciam — comprehensam atque oppresam teneri. Das Zeugnis der Akmonenser gegen Flaccus ist eine Frechheit, aber nur eine erdichtete, da dasselbe nicht wirklich von den Akmonensern herrührt, sondern von Asclepiades untergeschoben ist. Als solches wird es durch die Wachssiegelung entdeckt und erdrückt, zu Schanden gemacht (oder mit überwältigendem Drucke erfafst, sodafs keine Ausflucht möglich, s. v. a. unwiderleglich erwiesen? Würde zu *teneri* vielleicht noch besser stimmen). *Comprehendere* wie *deprehendere* bei Sachbegriffen; so *adulterium nefandum* p. Mil. 72 und mehr Klotz Lex. Hier wegen des vorangegangenen *deprehensa* gewählt.

insultabo eigtl. auf den Nacken treten, also (*non i. vehementius*) will ihm nicht stärker zusetzen, schlimmer mitspielen.

volitabo in hoc. in hoc in diesem Punkte, in dieser Beziehung, *volitabo insol.* mich zu ausgelassen, zu übermütig ergehen, eigentl. sich aufwerfen, stolz aufspielen. Vgl. *volitat ut rex* Phil. XI Kp. 2 § 6. Richtig schon Camerarius: *volitabo = iactabo.*

nugatorem, eitelen (windigen) Schwätzer, Aufschneider.

in toto — testimonio commovebor. Sehr auffällig, dafs Ötling p. 38 das *in*, das hier wie sonst bei Verben des Affektes steht, s. Haacke Gramm. Stil. Lehrbuch § 24, 1 (erste Ausg.), § 75, 1 a Anm. (zweite Ausg.), Madvig d. Fin. I 39, du Mesnil zu d. Leg. II § 17, nicht kennt und gestrichen wissen will. Der Sinn: Ich will mich bei diesem Zeugnisse nicht alterieren oder aufregen.

remittam „schenken will".

XVII. 39. Venio nunc ad Dorylensium testimonium: qui producti tabulas se publicas ad Speluncas perdidisse dixerunt. O pastores nescio quos cupidos litterarum! si quidem nihil istis praeter litteras abstulerunt. Sed aliud esse causae suspicamur, ne forte isti parum versuti esse videantur. Poena est, ut opinor, Dorylai gravior quam apud alios falsarum et corruptarum

Kp. XVII § 39. *Dorylenses* Bewohner von Dorylaeum, einer Stadt im nördlichen Phrygien am Thymbres, Nebenfluſs des Sangarius, unweit der Grenze von Bithynien und Galatien gelegen. Sie war dem Conventus Iuridicus von Synnada eingeordnet und bedeutend als Mittelpunkt der nach Pessinus, Iconium und Apamea führenden Straſsen, sowie durch warme Bäder.

tabulas publicas wahrscheinlich das Rechnungsbuch der Gemeinde. Vgl. § 20 und § 35. Da für jedes Jahr ein besonderes geführt zu denken ist, hier das aus dem Verwaltungsjahr des Flaccus (62) erforderlich war, so hinderte nichts dies den Gesandten mitzugeben. [An eine bloſse urkundliche Bescheinigung der Gemeinde über irgend welche Ausgaben an Flaccus zu denken, hindert das Folgende, wo angenommen wird, daſs die Gesandten das urkundliche Zeugnis nicht vorzuzeigen wagen, weil es nichts gegen den Flaccus enthalte. In diesem Falle aber wäre die Abordnung einer Gesandtschaft überhaupt unterblieben. Dagegen die Überbringung der Rechnungsbücher war in allen Fällen möglich, weil auch, wenn keine direkte Angabe einer Ausgabe an Flaccus darin enthalten war, doch immer die Ermittelung einer solchen unter der Decke eines anderen Postens — vgl. § 44 — denkbar war, die dem Laelius nicht vorenthalten werden durfte, wenn er die Vorlegung einmal verlangt hatte.]

Speluncae. Die Herausgeber schreiben *speluncae* alle klein. Aber welche Höhlen? Das müſste doch näher angegeben sein. Ich vermute darunter also einen Eigennamen. Es finden sich zwei Örte dieses Namens; der eine ist vierzig Stadien von Formiae nordwestlich von Cajeta, an welchem, einer groſsen Felsenschlucht, sich herrliche Sommerwohnungen befanden (Strabo V p. 233), darunter eine Lieblingsaufenthalt des Kaisers Tiberius, bis er durch Einsturz groſser Felsmassen daselbst in Lebensgefahr kam. Der andere Ort liegt in Kalabrien zwischen Brundusium und Egnatia, s. Itiner. Antonini p. 118 und 315. Dieser würde hier passen.

pastores. Hirten, durchweg dem Sklavenstand angehörig, hielten sich mit ihren Herden zumeist in einsamen Gebirgsgegenden auf und hatten dadurch die beste Gelegenheit, wie die stärkste Versuchung zu Raubüberfällen. Manche Gegenden des Appennins waren schon im Altertum nicht weniger als heute wegen ihrer Unsicherheit verrufen. Man denke an den Bergwald Sila im Bruttischen, s. Cic. Brut. Kp. 22 § 85, der als ein Hauptsitz groſser Viehherden bei Vergil Aeneis XII 715 flg. bezeichnet ist.

si quidem nicht hypothetisch, sondern wie immer begründend: wenn anders = da ja.

Poena est ... Dies wird bemerkt „damit nicht etwa ein günstiges Vorurteil für die gegen L. Flaccus vorgelegten Schriften im allgemeinen erwachse". Klotz. Beachten wir, daſs Dorylaeum unter der Römerherrschaft seine eigenen Gesetze hatte. Zu § 34 *damnatus* ...

falsarum et corruptarum litterarum. Man könnte zwischen beiden Wörtern unterscheiden wollen und *falsae* für falsche überhaupt, untergeschobene nehmen, *corruptae* für gefälschte, dann im Folgenden (*si veras prot.*) die Annahme finden, daſs ein völlig falches Einnahme- und Ausgabeverzeichnis angefertigt und unterzuschieben beabsichtigt worden. Doch ziehe ich es vor in *falsae et corruptae* nur eine Häufung synonymer Ausdrücke,

litterarum. Si veras protulissent, criminis nihil erat; si falsas, erat poena. Bellissimum putaverunt dicere amissas. 40. Quiescant igitur et me hoc in lucro ponere atque aliud agere patiantur. Non sinunt. Supplet enim iste nescio qui et privatim dicit se dedisse. Hoc vero ferri nullo modo potest. Qui de tabulis publicis recitat eis, quae in accusatoris potestate fuerunt,

wie sie Cicero so geläufig ist, zu sehen und *veras* als identisch mit *integras*, *incorruptas* zu nehmen. Denn unten *Qui de tabulis publicis* flg., s. daselbst, ist nur letzterer Fall angenommen.

Bellissimum putav. Fürs feinste hielten sie.

§ 40. *in lucro ponere* Ausdruck der Geschäftssprache: auf die Seite des Gewinnes setzen, in der Rubrik des Gewinnes verzeichnen, als Gewinn (ver)rechnen. Vgl. Terent. Phorm. II 1, 21 (v. 251) *in lucro deputare*. Darnach Horat. Or. I 9, 14 *Quem Fors dierum cunque dabit lucro Appone*. Als Gewinn: weil der Mangel schriftlicher Beweise seitens der Gesandten eine Unterstützung der Verteidigung, eine Schwächung der Anklage ist.

aliud agere (Sie mögen mir gestatten) mich mit anderem (zu) beschäftigen oder mich dabei nicht auf(zu)halten, (opp. *hoc agere* sich auf die Sache richten, bei der S. bleiben, in der Umgangssprache daher auch soviel als aufmerken).

Supplet — nescio qui. Was ergänzt er? Das Anklagematerial, den durch den Mangel der öffentlichen Urkunden entstehenden Ausfall an Anklagestoff gegen Flaccus dadurch, daſs er eine von ihm persönlich geleistete Zwangsschenkung als Anklagepunkt dafür einschiebt? Das erscheint als das Natürlichste. Aber dem widerspricht: *aliud agere me patiantur*. Das wäre ja etwas anderes, während Cicero zu erkennen giebt (*non sinunt*), daſs man ihn nicht zu etwas anderem kommen lasse, sondern bei derselben Sache festhalten wolle. Dem widerspricht auch unten *gravis auctor iniuriae publicae*, wo also dieser Dorylenser als Zeuge des dem Staate zugefügten Unrechtes bezeichnet wird. Oder: das Beweismaterial? Aber wie kann die Aussage persönlich eine Schenkung gemacht zu haben Beweis einer dem Staate abgezwungenen Schenkung sein? Versuchsweise gebe ich folgende Erklärung zum besten. Dem Staate wurde eine Summe Geldes abgefordert. Er leistet die Zahlung nicht selbst, sondern trägt einer ihm schuldigen Privatperson zum Behuf der Deckung dieser Schuld dieselbe auf. Im Buche wurde dann diese mittelbare Zahlung durch Löschung des Namens des Schuldners und Eintragung des Namens des Flaccus dafür in der Rubrik der Ausgaben bezeichnet. Von dem Schuldner konnte es dann heiſsen, er habe privatim, persönlich, (das Geld) gegeben. Wunderlich ist Klotzens Erklärung von *supplet*: „Jener Dorylenser wollte die verlorenen Papiere aus dem Kopfe ergänzen". Pluygers konjiziert statt dessen *subit*: „*Quid suppleverit iste nescio quis, non perspicio. Scripsitne Cicero: Subit enim iste n. q., ut tanquam miles subsidiarius insurrexisse dicatur*". Abgesehen aber davon, daſs der Gebrauch von *subire* für „an die Stelle jemandes einrücken" poetisch oder vorklassisch ist, so ist die Hauptschwierigkeit damit nicht gehoben, die darin besteht, daſs einer, der privatim eine Zahlung leistet und geleistet zu haben bezeugt, *auctor publicae iniuriae* genannt wird. (*Non sinunt*. Damit will Cicero den unbekannten Dorylenser als von den Gesandten zu seiner Aussage aufgereizt hinstellen.)

quae in accusatoris potestate fuerunt (vgl. § 23), weil angenommen wird, daſs die Gesandten im Einverständnis mit Laelius die Urkunden gefälscht haben. Zur Verhinderung oder Erschwerung derselben diente eine Gesetzesbestimmung. S. § 21.

non debet habere auctoritatem; sed tamen iudicium fieri videtur, cum tabulae illae ipsae, cuiuscumque modi sunt, proferuntur. Cum vero is, quem nemo vestrum vidit umquam, nemo qui mortalis esset audivit, tantum dicit: DEDI, dubitabitis, iudices, quin ab hoc ignotissimo Phryge nobilissimum civem vindicetis? Atque huic eidem nuper tres equites Romani honesti et graves, cum in causa liberali eum, qui adserebatur, cognatum suum esse diceret, non crediderunt. Qui hoc evenit ut, qui locuples testis doloris et sanguinis sui non fuerit, idem sit gravis auctor iniuriae publicae? 41. Atque hic Dory-

auctoritatem Glaubwürdigkeit.

cuiuscumque modi nach Lambins wahrscheinlicher Emendation der verderbten Lesart der Codices.

Phryge zu § 38.

tres equites Romani als Richter, *recuperatores* (vgl. § 47, 48 u. 49), die in Privatprozessen der Provinzialen zu entscheiden hatten. S. Klotz z. St. und Rein Privatr. d. R. p. 873 u. unten § 47. Hieraus geht übrigens hervor, dafs die Justizverwaltung zu Dorylaeum in den Händen der Römer lag. Hiermit verträgt sich schwer die Annahme, dafs alle Städte Phrygiens autonom gewesen sein, welche Marquardt (Becker-Marq. III 1 p. 250, vgl. p. 131) auf Grund einer Stelle bei Appian (Bell. Mithr. 57) *Φρυγίαν οὐχ ἑαυτῇ συντελεῖν ἐπέταξεν ἐς τοὺς φόρους ἀλλ' αὐτόνομον μεθῆκεν ἡ βουλή* vertritt. Wahrscheinlich wurde die Autonomie mit der Einverleibung und Umgestaltung zur Provinz nicht durchgehends beibehalten.

Causa liberalis (vgl. Plaut. Curc. IV 2, 4; Poen. IV 2, 84; V 2, 4, wo es in Verbindung mit *manu asserere* immer im blofsen Ablativ steht) ein Rechtsfall, wo es sich um die Freiheit handelt. In solchem Falle konnte die Person, welche auf Freiheit Anspruch machte, nicht selbst ihre Sache führen, da ihr Zustand noch bestrittten war, sondern sie mufste sich eines Stellvertreters bedienen, welcher *assertor* hiefs. Dieser behauptete die Freiheit dieses Menschen, indem er denselben gleich wie im Vindikationsprozefs zum Zeichen seines Rechtes mit der Hand berührte (*manu asserere*). Gewöhnlich waren die Assertoren Verwandte. So nach römischem Recht. Ähnlich war der griechische Prozefs, *δίκη ἀφαιρέσεως* oder *ἐξαιρέσεως*. Vgl. Meier-Schömann p. 395 flg., Herodot III Kp. 137. Auch hier Ergreifen seitens dessen, der auf jemand als Sklaven Anspruch machte, *ἅπτεσθαι*, Wiederergreifen des Befreiers, *ἀνθάπτεσθαι*. Vorläufige Befreiung gegen Bürgschaft. Entscheidung vorm Richter. Um so weniger ist in dem Gebrauch römischer Richter ein Grund zu der Annahme zu finden, dafs dies dem römischen im wesentlichen gleiche Verfahren durch das römische verdrängt und ersetzt worden sei.

Qui hoc evenit sq. Wie ergiebt sich (wie bringt man heraus, d. h. mit welcher *ratio* will man begründen, mit welcher Schlufsfolgerung darthun), dafs der, welcher in eigener Angelegenheit kein gültiger Zeuge war, ein würdiger Gewährsmann eines der Gemeinde zugefügten Unrechtes sein könne? So bestechend die Konjektur von Guilielmus: *convenit* st. *evenit*, also: wie reimt sich (vgl. § 44), dafs etc. ist, so genügt doch die von allen Handschriften überlieferte Lesart.

testis doloris. Er zeigte Schmerz. Aber die Aufrichtigkeit desselben wurde ihm nicht geglaubt, vermochte er nicht zu bezeugen; *sanguinis sui*, insofern er den Betreffenden als seinen Blutsverwandten (*cognatum*) ausgab.

§ 41. *Atque*. Statt dessen will Campe *Atqui* lesen. Campe scheint es unbekannt zu sein, dafs *atque* oft im adversativem Sinne: und dabei, und doch steht. Vgl. Part. Or. 20 *idem significantia atque*

lensis nuper cum efferretur magna frequentia consessuque vestro, mortis illius invidiam in L. Flaccum Laelius conferebat. Facis iniuste, Laeli, si putas nostro periculo vivere tuos contubernalis, praesertim cum tua neglegentia factum arbitremur. Homini enim Phrygi, qui arborem numquam vidisset, fiscinam

ab ipsa imitatione abhorrentia, s. Piderit; Off. I 92 *Licet magnifice, graviter, animoseque vivere atque etiam simpliciter cett.*; Brut. 279 *Atque dubitamus, utrum ista sanitas fuerit an vitium?* p. Sest. 30 *Atque illis tum erat reditus in suas civitates*, s. Halm; d. Or. I 38 *Atque is non* sq. Indessen nötigt nichts einmal zu dieser adversativen Auffassung. Es genügt der gewöhnliche Sinn der Bezeichnung des Fortschrittes: Und — nun, wie kurz vorher *Atque huic eidem*, wo man, wenn man will, auch einen adversativen Sinn hineintragen kann.

consessuque vestro statt des unsinnigen bestbezeugten *consensu*, nach schon alter Lesart. Bekannt ist, dafs Leichenzüge über das Forum geführt zu werden pflegten, wo oft auf den *rostris* eine Lobrede auf den Toten gehalten wurde. Die Hinüberführung geschah im Angesichte der Richter, welche in der Verhandlung desselben Prozesses waren — denn es konnten während des Verlaufs dieses Prozesses vor demselben Gerichtshofe und Beamten nicht andere Prozesse verhandelt werden, s. Zumpt Kr.-Pr. p. 186 — und ja lange Zeit mit dem Zeugenverhör zu thun hatten. Vgl. Einl. § 36 g. E. Hier kommt zu dieser Führung des Leichenzuges noch ein zu Tage liegender demonstrativer Grund hinzu. Unverständlich ist mir Pluygers' Bemerkung: *Efferri aliquem a sedentibus mihi novum est*, als wenn *consessu* so zu verstehen wäre, weswegen ganz unnötig *concursuque* konjiziert wird, was schon mit *magna frequentia* gesagt ist.

nostro periculo vivere tuos contubernalis sicherlich falsch erklärt von Sylvius: *in periculum nostrum, ut nos suis testimoniis opprimant.* Denn damit würde ja der Verdacht des Laelius bestätigt. Der Sinn kann nur sein: dafs mit der Frage ihres (der *contubernales*) Lebens auch die Frage der eigenen Sicherheit verknüpft sei, oder, um den Worten näher zu kommen: Ob sie leben oder nicht entscheide, ob wir in Gefahr sind oder nicht. (*Vivere* erscheint gewissermafsen als *vox media*: die Frage ihres Lebens; *nostro periculo* = mit, in Begleitung von, unter unsrer Gefahr. Also: die Frage ihres Lebens sei in Verbindung mit, gereiche zu unserer Gefahr.)

arborem. Aus dem folgenden *ficorum* ist selbstverständlich *ficum* zu entnehmen, das in allen Handschriften aufser der Vatikanischen und dem Lemma des Scholiasten im Genitiv hinzugefügt ist. Der Gegensatz zwischen *arborem* und *fiscinam* wird ersichtlich geschärft durch die nur einmalige Setzung des Namens. Die Bemerkung ist sachlich auffällig. Phrygien erscheint bei den Dichtern als reiches Land (s. Hor. Od. II 12, 22 *Pinguis Phrygiae Mygdonias opes;* III 16, 41 *Melius parva cupidine Vectigalia porrigam Quam si Mygdoniis regnum Alyattei Campis continuem*), was aber wohl hauptsächlich auf dem auch der Midassage zu Grunde liegendem Reichtum an Gold, vielleicht zum Teil mit auf dem vortrefflichen Marmor (bei Synnada) beruht. Ferner sagt Aristagoras bei Herod. V 49 *Φρύγες πολυπροβατώτατοί τε* — darüber s. unten — *τῶν ἐγὼ οἶδα καὶ πολυκαρπότατοι*, wie es jedoch scheint mit geflissentlicher Übertreibung. Sonst werden mit Unrecht Angaben alter Schriftsteller zum Beweise seiner Fruchtbarkeit herangezogen, wie Cic. pro leg. Manil. Kp. 6, § 14, wo von dem Reichtum der Provinz Asien, die eben mehr als Phrygien enthält, die Rede ist. Auch die Ergiebigkeit an vortrefflichem Weine, die in dem dort einheimischen Bacchusdienst ihren

ficorum obiecisti. Cuius mors te aliqua re levavit: edacem enim hospitem amisisti; Flacco vero quid profuit? qui valuit tam diu, dum huc prodiret, mortuus est aculeo iam emisso ac dicto testimonio. At istud columen accusationis tuae, Mithridates, postea quam, biduum retentus testis a nobis, effudit quae voluit omnia, reprehensus, convictus fractusque discessit: ambulat cum lorica, metuit homo doctus et sapiens ne L. Flac-

Ausdruck findet und von Homer Il. III 184 (*Φρυγίην εἰσήλυθον ἀμπελόεσσαν*) gerühmt wird, findet in genaueren Berichten keine Bestätigung. Der Scholiast bemerkt zu der Homerischen Stelle: *τοὺς περὶ Ἀπάμειαν τόπους λέγει* (an der südlichen Grenze, den Nordabhängen des Taurus)· *οὗτοι γὰρ πολυάμπελοι ἦσαν τῆς λοιπῆς Φρυγίας μόνον σιτοφόρου οὔσης.* Und so liegen alle die Orte, deren Weine gepriesen werden, auf oder sogar aufser der Grenze Phrygiens, wie Tmolus, Nysa u. s. w. In Wahrheit ist es von Fruchtpflanzen nur der Ölbaum, dessen Gedeihen in einem Teile Phrygiens, nämlich in einer Ebene bei Synnada (Strabo XII p. 577 *πρόκειται αὐτῆς ἐλαιόφυτον πεδίον*), sicher bekannt ist. Dagegen wird schon bei den Alten ein grofser Teil Phrygiens, der nördliche, östliche (Strabo p. 568), nordwestliche (*κατακεκαυμένη*) als unfruchtbar bezeichnet, weshalb nur die Schafzucht dort vorzüglich gedieh. Vgl. Pauly Reall. V p. 1578, Ausg. 1848. Und heute ist es nicht anders. Daniel, 1866 T. I S. 231 „Im ganzen bildet das wasserlose, pflanzenarme und oft gar steppenartige Hochland einen traurigen Kontrast gegen seine üppigen Randterrassen. Manche Strecken sind des Anbaues fast ganz unfähig, das Klima afrikanisch trocken und heifs, der Boden mit Salzkrystallen geschwängert". Wenn nun auch der Feigenbaum wenig Ansprüche an den Boden macht, so verträgt er doch diesen nicht (vgl. Plin XV § 72 Kp. 18) und verlangt aufserdem nicht blofs viel Wärme und Licht, sondern auch viel Wasser. Hiernach mag man sich die Angabe Ciceros erklären.

aliqua re in einiger Hinsicht (eigtl. instrumental: durch etwas; gesuchter wäre der Ablat. der Trennung: von etwas, der Gefräfsigkeit).

qui valuit im Anschlufs an *hospitem*. Zu dem freien Anschlufs des Relativpronomens vgl. *Quod vereris ne ἀδόλεσχος mihi tu, quis minus? Cui* (auf *mihi* bezogen) *ut Aristophani Archilochi iambus, sic epistola longissima quaeque optima videtur* ad Att. XVI 11, 2. *Ita barbarorum agris quasi adtexta quaedam videtur ora esse Graeciae. Nam e barbaris quidem ipsis nulli erant antea maritumi praeter Etruscos et Poenos, alteri mercandi causa, latrocinandi alteri. Quae* (Welches: auf den ersten Satz zurückgehend, dafs das Koloniegebiet der Griechen immer den Küstensaum bildet, überhaupt die Lage an der See) *causa perspicua est malorum commutationumque Graeciae propter ea vitia maritumarum urbium* . . . de Rep. II § 9.

ac dicto testimonio mit legerer Epexegese des vorhergehenden Bildes. Ohne Grund zweifelt Pluygers die Worte als Glosse an und klammert Kayser sie ein, die auch der Scholiast hat.

Mithridates zu § 17.

convictus von Kayser ohne Grund in *victus* geändert. Denn während oben § 22 nach *reprehendit convicit* unerträglich war, sofern ersteres in dem gewöhnlichen Sinne: widerlegen genommen, erträgt sich dies Verb hier durch eine kraftvolle Häufung des Ausdruckes sehr wohl. Wenn auch wesentlich dasselbe mit *reprehensus*, so enthält es doch nach seiner Etymologie eine Steigerung: zum Zugeständnis gezwungen.

fractus zermalmt, gedemütigt.

doctus et sapiens. Hiernach scheint Mithridates mit griechischer Wissenschaft geprunkt zu haben. Als Kenner der Philosophie aber, für den er sich ausgiebt, zu der

cus nunc se scelere adliget, cum iam testem illum effugere non possit: ut, qui ante dictum testimonium sibi temperarit, cum tamen aliquid adsequi posset, is nunc id agat ut ad falsum avaritiae [testimonium] verum maleficii crimen adiungat. Sed quoniam de hoc teste totoque Mithridatico crimine disseruit subtiliter et copiose Q. Hortensius, nos, ut instituimus, ad reliqua pergamus.

XVIII. 42. Caput est omnium Graecorum concitandorum, qui cum accusatoribus sedet, Heraclides ille Temnites, homo ineptus et loquax, sed, ut sibi videtur, ita doctus, ut etiam

die Erkenntnislehre gehört, hätte er einen so unlogischen Schluſs nicht ziehen sollen, daſs einer, der jemandes Leben geschont, wo sein Tod ihm Nutzen gebracht hätte, dasselbe angegriffen hätte, wo der Tod ohne Nutzen für ihn war. Übrigens erscheint die Beziehung auf die Gelehrsamkeit etwas frostig. Vgl. § 46.

testimonium von Pluygers verworfen. Wie mir scheint mit Recht. Denn *testimonium avaritiae* ist eine harte Verbindung = Zeugnis für die (Bezeugung der) Habsucht; der Gegensatz von *avaritiae* und *maleficii* tritt kräftiger so hervor zugleich mit Ähnlichkeit des Wortausganges (Paronomasie). Auch *adiungere testimonium* ist anstöſsig; denn man kann wohl eine Schuld hinzufügen, aber kein Zeugnis, daſs ein anderer leistet. Endlich könnte *testimonium* leicht aus der zweit-, im Kodex vielleicht unmittelbar, vorhergehenden Zeile sich eingeschlichen haben. Nur in einem Falle erschiene mir *testimonium* allenfalls haltbar, wenn man es im Gegensatz zu *crimen* nähme und dem entsprechend letzteres als „Anschuldigung“ (subjektiv, nicht objektiv: Schuld) faſste (indem *adiungat* in dem Sinne hinzufügen lassen = sich obendrein zuziehen allenfalls durch eine in dieser Beziehung öfter vorkommende Prägnanz, s. Zumpt L. Gr. § 713, besonders bei gewissen Verben, wie *creare, condemnare* s. du Mesnil zu de Leg. II § 11, gestützt werden könnte). Doch führt auf diesen Gegensatz nichts hin.

totoque Mithridatico crimine. Der Scholiast: *Eleganter et oratorio stomacho; Mithridatico crimine quasi Mithridatico bello.* Sollte das nicht gesucht sein?

Q. Hortensius, s. Einl. § 21.

Kp. XVIII § 42. *cum accusatoribus sedet* zu § 22.

Heraclides, Einl. § 24. Er war zugleich Gesandter, aber nicht das Haupt derselben. S. unten § 43 und Einl. § 23.

Tẽmnus Stadt auf der äolischen Küste Kleinasiens am westlichen Ufer des Hermus in der Nähe des Sipylusgebirges südlich von Cyme, später durch Erdbeben stark heimgesucht (Tac. Ann. II 47). Zu Plinius' Zeit existierte es nicht mehr. Daſs es nicht autonom war, geht aus dem Folgenden (vgl. namentlich § 47 flg.) hervor.

ineptus et loquax ein abgeschmackter Zungendrescher.

ita doctus. Ita bei Adjektiven, wie hier, oft schwer von *tam* zu unterscheiden. Teils angewendet, um nicht bloſs die Quantität, sondern auch — resp. eben nur — die Qualität hervortreten zu lassen; wie auch hier, wo die Fähigkeit zum Lehren angegeben wird, die nicht bloſs von der Quantität, sondern auch von der Beschaffenheit der Gelehrsamkeit abhängt; teils, weil der adverbiale Begriff zum ganzen Prädikat gezogen wird. Beispiele sehr häufig, nachher *ita ambitiosus*, sodann *ita magnus* in Verr. III 77; p. Planc. § 4 u. 27; Acad. II 4; p. Marc. 6; *ita clarum* Verr. IV 57; Acad. II 19; *ita vera* Verr. V 93; *ita infirma* p. Mur. 11; *ita gravis* ib. 58 u. p. Cael. 35; *ita multi* p. red. a. Q. 9; d. Or. I 10; in Pis. 70; Nat. deor. I 23; ad Att. XIII 27; *ita festivum*

magistrum illorum se esse dicat. At qui ita sit ambitiosus, ut omnis vos nosque cotidie persalutet, Temni usque ad illam aetatem in senatum venire non potuit, et qui se artem dicendi traditurum etiam ceteris profiteatur, ipse omnibus turpissimis iudiciis victus est. 43. Pari felicitate legatus una venit Nicomedes, qui nec in senatum ulla condicione pervenire potuit et furti et pro socio damnatus est. Nam princeps legationis Lysanias adeptus est ordinem senatorium, sed cum rem publicam nimium amplecteretur, peculatus damnatus est: bona et sena-

in Pis. 70; *ita sanctum* d. Dom. 109; *ita firma* d. Har. resp. 60; ad Att. XVI 16, 18; *ita iucundum* de Leg. Agr. II 9; *ita peritus* p. Caecin. 78; *ita perspicua* p. Quinct. 80; *ita caecum* ib. 83; *ita magnus et vehemens* d. Inv. II 96; *ita cupidum* ad Att. XVI 16 a, 3; *ita parvae* Acad. I 31; Nat. d. II 142; de Rep. VI (Somn. Sc.) 16; *ita praeclara* Phil. X 20; *ita gloriosa* Div. I 51; *ita paria* Mur. 15; *ita divites* Sall. Cat. 37, 6; *ita aperte* d. Fin. II 54; *ita graviter* Div. I 53; *ita diligenter* Verr. III 20; *ita scite* Verr. IV 54; in Pis. 61; *ita longe* Pis. 63; *ita raptim et turbulente* d. Dom. 139; *ita impudenter* in Vat. 10; *ita studiose* Acad. II 139; *ita fideliter* Fam. XIII 21; *ita perniciose* ad Att. XIV 13, 6; *ita libere* ad Att. XVI 11, 1.

illorum: Graecorum.

At (durch Konjektur von Kayser, Handschriften *et*).

ita ambitiosus so bemüht sich in Gunst zu setzen (*demisse et officiosa quadam veneratione blandissimus* Schol.), sich beliebt zu machen; *persalutet* der Reihe nach grüfst; *in senatum pervenire*, was von der Gunst und dem Vertrauen des Volkes abhing.

turpissimis iudiciis. Zu § 34. Schol.: *famosis, ut saepe iam dictum est.* Wenn nicht eigentlich atimierende Prozesse gemeint, so könnten auch alle unten von § 47 ab angeführten Prozesse verstanden werden, die mehr oder weniger für ihn schimpflich waren, zumal der gegen Hermippus, welcher Schuldgefangenschaft nach sich zog. Vgl. dort (§ 48) *homo loquacissimus obmutuit.*

victus est richtig im Vatikan; die übrigen Handschriften schlecht: *convictus.* Er unterlag, wurde besiegt trotz seiner vermeintlichen grofsen Redekunst.

§ 43. *Nicomedes*, s. Einl. § 24.

furti (κλοπῆς), *pro socio* (in Athen die Klage für Societät, κοινωνία, wahrscheinlich βλάβης oder συνθηκῶν παραβάσεως, s. Meier-Schoem. p. 537). Die erste Klage zog nach griechischem wie römischem Recht Infamie nach sich, die zweite nach römischem Recht, s. Rein p. 140, während nach athenischem Rechte dasselbe nicht der Fall gewesen zu sein scheint, obgleich Genaueres über diese Klage nicht bekannt ist (s. Meier-Schoem. a. a. O. und p. 187 u. 510). Hier in den Beziehungen des Handels lag es, selbst wenn das frühere Recht in Temnus milder war, im Interesse der Römer es zu verschärfen, sodafs die Atimie für dies Vergehen auch in Temnus wahrscheinlich die Folge gewesen ist.

Nam ... motiviert das bisherige Schweigen vom Lysanias, obwohl er das Haupt der Gesandtschaft war, nämlich damit, dafs er freilich zu höheren Ehren gelangt war. Über *nam* s. de Leg. II 26 u. oben § 35.

Lysanias Einl. § 24.

peculatus damnatus auf γραφὴ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων. Vgl. Meier-Schoem. p. 359.

et senatorium nomen amisit. Nicht das Recht in der Volksversammlung zu stimmen, wie unten seine Teilnahme an der Volksversammlung darthut, obwohl die über ihn verhängte Atimie, da sie mit Vermögensverlust verbunden war, die gröfste war. S. Meier-Schoem. p. 563. Vgl. zu § 34. Diese Milderung war nicht aus der

torium nomen amisit. Hi tres etiam aerarii nostri tabulas fal-

römischen Verfassung entnommen, da *Infamia* dort die Versetzung unter die *Aerarii* bewirkte, anfangs durch die Censoren, später, als gegen Ende der Republik dieses Amt nicht mehr besetzt wurde, gesetzlich. S. Rein p. 136 und 143.

aerarii nostras tabulas falsas esse voluerunt. Sie wollten das Ärar betrügen. *Tabulae* die Rechnungstabellen, das Einnahme- und Ausgabebuch des Ärars. Sie liquidierten also Reise- und Unterhaltungskosten (*viaticum*, s. § 14) für 9 Diener, obwohl sie ohne alle Begleitung gekommen waren. Diese Stelle zeigt deutlich, dafs die römische Staatskasse die notwendigen Unkosten für die Zeugen in Kriminalprozessen bestritt. Hiermit steht auch keine der übrigen Stellen (§ 14 *Adiunxit illa, ut eos, qui domo exire nolebant, testimonii denuntiatione terreret; qui domi stare non poterant, largo et liberali viatico commoveret;* § 18 *locupletis homines et gravis, ne sibi adversentur, testimonii denuntiatione deterret; egentis et levis spe legationis et viatico publico, privata etiam benignitate prolectat;* § 22 *una ex domo prodeunt; si verbo titubaverint, quo revertantur non habebunt;* § 41 *cuius mors te aliqua re levavit; edacem hominem amisisti;*) dieser Rede, der einzigen, die über diesen Punkt Angaben enthält, im Widerspruch. Cicero unterscheidet Unterhaltungskosten, die der Staat leistet, und persönliche Freigiebigkeit des Laelius. Ganz klar liegt dieser Gegensatz § 18 vor: *viaticum publicum*, des römischen Staates, nicht, wie Zumpt Kr. Pr. p. 283 will, seitens ihrer Gemeinden, und *privata benignitas;* von persönlicher Freigiebigkeit handelt § 41; desgleichen § 22, wo auf den ersten Blick allerdings die Annahme einer Staatsleistung ausgeschlossen scheint: *quo revertantur, non habebunt.* Aber der Ausdruck ist natürlich hyperbolisch; die Staatsleistung war knapp zugemessen und für das teuere Rom kaum hinreichend. Endlich die Worte § 14 *ut largo et liberali viatico commoveret* enthalten die Andeutungen eines Privatzuschusses. Wenn dessen ungeachtet Reiche nicht gern ihre Stadt verliefsen, während Ärmen das *viaticum* (Reise- und Zehrgeld s. oben) ein Lockmittel zur Zeugnisleistung und Übernahme einer Gesandtschaft war, so erscheint das sehr natürlich, wenn man erwägt, dafs der Staat nur den notwendigsten Bedürfnissen Rechnung trug, während Reiche auf reichlicheren Unterhalt Anspruch machten, dessen Mehrkosten sie selbst bestreiten mufsten, abgesehen davon, dafs auch die Unbequemlichkeit des Reisens und die Geschäftsstörung in Frage kam. Hiernach begreife ich nicht, wie Zumpt Kr. Pr. p. 282 flg. urteilen kann, dafs der Ankläger resp. die Personen und Gemeinden, die er vertrat, die Kosten hätten tragen müssen. Wenn er die Gerechtigkeit dieses Verfahrens mit als Grund anführt, so bin ich dagegen der Meinung, dafs ein derartiges Verfahren der Unparteilichkeit der Zeugen Eintrag thun mufste, also grundsätzlich nicht zuzulassen war. Einen einzigen Scheingrund enthält eine Stelle aus Plinius' Briefen V 20: *Bithyni Rufum Varenum detulerunt. Inducti in senatum inquisitionem postulaverunt. Varenus petivit ut sibi quoque defensionis causa evocare testes liceret: recusantibus Bithynis cognitio suscepta est. Egi pro Vareno, non sine eventu.* Nachher: *Censuit Acilius Rufus, consul designatus, inquisitionem Bithynis dandam: postulationem Vareni silentio praeteriit. Haec forma negandi fuit. Cornelius Priscus consularis et accusatoribus quae petebant et reo tribuit, vicitque numero. Impetravimus rem nec lege comprehensam nec satis usitatam, iustam tamen.* Also die Bithynier klagten den Varenus an. Auch er verlangte für sich das Recht Zeugen aus der Provinz zwangsweise entbieten zu dürfen. Die Bithynier widersetzten sich dieser Forderung. Die Sache

sas esse voluerunt. Nam servos novem se professi sunt habere, cum omnino sine comite venissent. Decreto scribendo primum video adfuisse Lysaniam, cuius fratris bona, quod

kommt zur Verhandlung vorm Senat. Varenus, für den Plinius eingetreten, setzt seine Forderung durch. Warum, frägt Zumpt, sträubten sich die Bithynier gegen die Forderung des Varenus, und antwortet, weil durch die nun auch den Zeugen des Angeklagten zu vergütenden Kosten die Provinz zu sehr beschwert wurde. Mir scheint, ein genügender Grund für sie war, weil sie die Bevorzugung der Anklage nicht aufopfern und sich dadurch in dem Prozesse nicht ungünstiger hinstellen und den Sieg erschweren wollten. Wenn somit kein Grund sich findet den klaren Wortlaut unserer Stelle in Zweifel zu ziehen, so werden wir um so weniger der gekünstelten und in sich haltlosen Auffassung derselben seitens Zumpts beistimmen, welcher mit Beziehung auf diese sagt: Nur in einem Falle hatte der römische Staatsschatz Kosten von einem Prozesse, wenn in Veranlassung desselben eine Gesandtschaft nach Rom geschickt wurde. Denn dann hatte der Staatsschatz für deren Unterhaltung in Rom bestimmte Ausgaben. Was heifst in Veranlassung desselben? in Veranlassung des Prozesses oder des römischen Staates? Wenn ersteres, so wären nach Zumpts Ansicht die Gesandten der Städte, die doch in Vertretung der Interessen derselben reisten, römischerseits zu bezahlen gewesen, während andere Zeugen von der Provinz zu unterhalten waren. Aber, wenn überhaupt, so hätte gerade für jene die Provinz oder die betreffenden Gemeinden aufkommen müssen. Wenn letzteres, so hätte Temnus sich auf Veranlassung Roms am Prozesse beteiligt? Wo findet sich davon eine Andeutung?

Decreto: ψηφισματι der Volksversammlung.

adfuisse offizieller Ausdruck für das Beiwohnen bei der Redaktion eines Beschlusses zum Zeugnis für die Übereinstimmung des schriftlichen Wortlautes mit dem richtigen, mündlicheu. Vgl. oben p. 79 u. Lange Röm. Altert. II p. 362 erste, 389 zweite Ausg. Die Namen der Zeugen wurden dem Beschlusse hinzugefügt. Man nannte dies römisch: *auctoritates perscribere.* Vgl. Piderit Index zu d. Orat. Bemerkenswert ist, dafs wir dies echt römische Verfahren, das dort bei Senatsbeschlüssen üblich war, hier bei einem Volksbeschlusse einer griechischen Gemeinde finden. Über das in Athen übliche Verfahren giebt Schoemann Gr. Altert. I p. 392 und 400 und de republ. Athen. p. 225 A. 25 Auskunft. Bei Volksbeschlüssen älterer Art findet sich aufser dem Namen des Antragstellers der des Schreibers und des Vorsitzenden (ἐπιστάτης) hinzugefügt, bei denen jüngerer der des ἄρχων und eines oder aller πρόεδροι (ἐπιστάτης der für den Tag vorsitzende Prytane, πρόεδροι die, seitdem der Vorsitz den Prytanen genommen, aus den neun übrigen, nicht die Prytanie habenden, Phylen zu diesem Zweck erlosten Ratsherrn, von welchen einer immer sowohl in den Plenarsitzungen des Rates als in der Volksversammlung den Vorsitz führte, Schoem. I p. 391, K. Fr. Hermann St. Altert. I § 127, 9). Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs jenes Verfahren in Temnus erst unter dem Einflufs der römischen Herrschaft eingeführt worden ist. — Dafs Lysanias aber, der in Atimie stand, als Redaktionszeuge fungiert, ist sehr auffallend und begründet die Vermutung, dafs in Temnus Ehrlosigkeit nicht Zeugnisunfähigkeit, wie auch in Rom aufser in Sollennitätsakten nicht, vgl. Zumpt Kr. Pr. p. 257 flg., p. 262, einschlofs. Denn die Sache so zu deuten, dafs diese Beglaubigung kein Zeugnis im eigentlichen Sinne gewesen sei, weil es schwerlich verantwortlich war und nicht mehr Glaubwürdigkeit beanspruchen konnte, als die Autorität des hinzugesetzten Namens an sich darbot, und keinem überhaupt

populo non solvebat, praetore Flacco publice venierunt. P
Philippus est, Lysaniae gener, et Hermobius, cuius frate
item pecuniae publicae est condemnatus. XIX. Dicunt se
et eos, qui simul essent, drachmarum XV milia dedis
Cum civitate mihi res est acerrima et conficientissima
vom, in qua nummus commoveri nullus potest sin
quo praetoribus, quaestoribus tribus, quattuor mensar
apud illos a populo creantur. Ex hoc tanto numero d
est nemo, et cum illam pecuniam nominatim Flacco
referant, maiorem aliam cum huic eidem darent, in

zur Teilnahme an der Versammlung Berechtigten vorenthalten werden durfte, scheint gesucht.

populo non solvebat. Die Verpflichtung dazu, die verschiedene Gründe haben konnte, rührte hier von einem Verbrechen und zwar von der Unterschlagung, wie das folgende: *Pollis item pecuniae publicae condemnatus* lehrt, her.

Der ganze Zusatz soll die Wertlosigkeit des Zeugnisses, die sich schon aus dem Charakter des Lysanias ergiebt, noch stärker hervortreten lassen. Denn er fügt dem Moment der Unzuverlässigkeit des Zeugen im allgemeinen noch das des Hasses hinzu. Von gleicher Art sind die folgenden Zusätze. Philippus der zweite, Hermobius der dritte Beglaubigungszeuge.

est Richtig gesagt für: findet sich dort (auf dem Dekret). Die drei hier genannten Personen sind sonst nicht bekannt.

Kap. XIX. *Dicunt se* d. h. ihre Stadt. So identifizieren nach dem regelmäfsigen Sprachgebrauche sich die Gesandten mit der von ihnen vertretenen Gemeinde.

eos, qui simul essent: seiner *cohors.*

drachmarum XV milia: 11 788 Mark oder 3 929⅓ Thlr.

§ 44. *acerrima* scharf und schneidig in Geldsachen s. v. a. peinlich.

conficientissima litterarum: Vielschreiberei liebend, schreibselig, papiervergeudend.

praetores, quaestores, mensarii, ἄρχοντες, ταμίαι, τραπεζῖται. Mit den hinzugefügten Zahlen scheint die Gesamtzahl der betreffenden Beamten angegeben zu sein.

qui apud illos a populo creantur wegen des letzten Gliedes hinzugefügt. Denn bei den er
den enthält es nichts Bes
wenn auch in Athen zur
Ausartung der Demokratie
Clisthenes beginnt, s. Schoe
Alt. I p. 349 flg.) sämtliche
mit wenigen Ausnahmen d
Los gewählt wurden. Das E
liche in Temnus aber w
dort eine Staatsbank besta
Verwalter vom Volke erna
den, während in Rom das
schäft in den Händen vo
leuten war und nur ausnah
wie zum Behufe der Schulde
i. J. 352, vom Staate übe
wurde. S. Becker-Marqua
p. 54.

Alle diese genannten
hatten ihre Einwillig
geben.

deducere von Zeugen, s.
ders *ducere*, s. unten.

nominatim datam ihm a
Namen d. h. direkt gegeb
rant verrechnen (erg. *in*
Zu dem Präsens vergl. §
refert; zu dem appositionell
sativ. *acceptum referre* —
sum ferre, s. Lexik.

*in aedem sacram refic. s
psisse* auf die Herstellu
Tempels verrechnet eigtl.
zahlt in ihren Büchern ve
zu haben. *Perscriptio* ei
ständige, genaue, Aufschre
nach Mommsen Hermes XII
in genauem Verständnis
tragung einer geleisteten
seitens dessen, der sie gele
in sein Kontobuch unter g
tiger, ebenfalls von ihm
bener, Beifügung der von
gehörten und zu beglau
mündlichen Anerkennung

sacram reficiendam se perscripsisse dicunt: quod minime convenit. Nam aut omnia occulte referenda fuerunt aut aperte omnia. Cum perscribunt Flacco nominatim, nihil timent, nihil verentur: cum operi publico referunt, eidem homines subito eundem, quem contempserant, pertimescunt. Si praetor dedit, ut est scriptum, a quaestore numeravit, quaestor a mensa publica, mensa aut ex vectigali aut ex tributo. Numquam erit

pfängers oder unter Beilegung einer schriftlichen Quittung des letzteren. Empfänger war hier der Tempel oder in Vertretung desselben als Bauvorstand Flaccus. Mit andern Worten also: In die Rechnungsbücher wollten sie eine Geldsumme, die sie an Flaccus (schlechthin) hatten zahlen müssen, als Wiederherstellungskosten für einen Tempel, der gar nicht erneuert wurde, eingetragen haben. Fraglich bleibt aber, ob hier, wie nachher bei *perscribunt nominatim*, Cicero sich die oben angegebenen Formalitäten des Aktes vollständig erfüllt gedacht und den Begriff von *perscribere* streng gefafst hat.

convenit stimmt, cf. p. Caec. § 7; p. Mil. § 54; Phil. VII § 4. Denn wurde die eine Summe direkt auf Flaccus geschrieben, so war kein Grund die andere indirekt zu schreiben. Denn der Grund sie indirekt zu schreiben, konnte nur die Furcht sein den Flaccus zu erzürnen, wenn sie direkt eingetragen wurde, weil mit der direkten Eintragung ein Beweismittel seiner Erpressungen an die Hand gegeben wurde. Dafs dieser Grund aber nicht vorhanden war, beweist die Thatsache, dafs der eine Teil direkt auf ihn geschrieben worden.

operi publico referunt. Ein durch Kürze des Geschäftsstils und Gleichmäfsigkeit gebotener Gebrauch des Dativs. Denn wurde einmal die Person, auf die man etwas, sei es als *expensum* oder *acceptum*, schrieb, naturgemäfs in den Dativ gesetzt, so mufste sich dieser Gebrauch auch auf die Sache ausdehnen. Ein Beispiel dafür ist mir nur in Verbindung mit *acceptum* bekannt: *Ego enim amplius sestertium ducenties acceptum hereditatibus retuli* Phil. II § 40; öfter im bildlichen Sinne, s. Lex.

quem contempserant: aus dessen Zorne sie sich nichts gemacht hatten. *pertimescunt:* erschrecken vor.

a quaestore . . . Der Sinn kann doppelter Art sein, entweder: so hat er es gezahlt, nachdem er es vom Quästor, der Quästor von der Bank, die Bank aus Zöllen oder Abgaben erhalten, oder: so hat er Zahlungsanweisung auf den Quästor, dieser auf die Bank gegeben, die Bank aus dem Ertrage der Zölle oder Abgaben gezahlt. Für die erste Auffassung spricht aufser der Gleichmäfsigkeit der Verbindung *a quaestore, a mensa* einerseits und *ex vectigali* andrerseits die Analogie eines weiter unten (§ 46) folgenden Beispieles: *cum a discipulis suis diceret Fufiis se persoluturum;* für die zweite der gewöhnliche Sinn dieser Konstruktion, s. oben § 35, und das gewöhnliche Verfahren. Denn die Zahlung gröfserer Summen pflegte durch den Bankier teils in der Weise, dafs er von dem Guthaben des einen ab- und dem des anderen zuschrieb, teils auch bar zu geschehen. Vgl. Schömann Gr. Alt. I p. 547, Becker-Marq. III 2 p. 55. Ich ziehe letztere vor, weil sie nach meiner Ansicht den römischen Zuhörern näher lag. Die Härte aus der Verschiedenheit des Sinnes der beiden ersten und des letzten Gliedes wird gehoben oder gemildert durch die verschiedene Präposition.

praetor der betreffende, zu dessen Funktionen es gehörte Geschenke der Gemeinde auszuteilen. *quaestore,* dem ihm zugehörigen. Die Bewilligung mufste durch alle oder doch unter Beteiligung aller geschehen, die Zahlung nur durch einen.

vectigal — tributum s. § 20.

istuc simile criminis, nisi hanc mihi totam rationem omni et personarum genere et litterarum explicaris. 45. Vel quod est in eodem decreto scriptum, homines clarissimos civitatis, amplissimis usos honoribus, hoc praetore circumventos, cur hi neque in iudicio adsunt neque in decreto nominantur? Non enim credo significari isto loco illum, qui se erigit, Heraclidem. Utrum enim est in clarissimis civibus is, quem iudicatum hic duxit Hermippus? qui hanc ipsam legationem, quam habet, non accepit a suis civibus, sed usque Tmolo petivit? cui nullus

nisi hanc mihi totam rationem omni et person. gen. sq. Zu viel verlangt.

rationem explicaris: die Rechnung ins reine bringen, cf. *nomen explicare* Rein Privatr. p. 679 und ad Att. XII 29, 2 *De hortis explica* (bring' die Sache in Ordnung); XIII 23, 3 *Mea mandata explica;* ib. 29, 2 *si Faberius nobis nomen illud explicat;* ib. 3 *si Faberianum explicas* und unten § 86.

omni et personarum genere et litterarum hinsichtlich jeder Kategorie von Personen und Schriftzeugnissen (Urkunden).

§ 45. *Vel quod* Oder wenn. Anderer Fall: Privaterpressung.

Non enim credo: Begründung des ersten Gliedes, dafs niemand von jenen zugegen.

isto loco an jener Stelle des Dekrets.

se erigit sich emporreckt, halb erhebt.

Utrum ohne dafs ein zweites Glied mit *an* folgt, das im Gedanken lag, wahrscheinlich des Sinnes: *an in contemptissimis.* Zu diesem elliptischen, nicht aufgenommenen, *utrum* s. R. Kühner II 2 § 324, 5 (p. 1015). Zu den dort aus Cicero angeführten Beispielen füge ich noch hinzu: Phil. VIII 7 *Utrum hoc bellum non est?* De Inv. II 43 *Quaeri oportet, utrum id facinus sit, quod poenitere fuerit necesse.* Verr. Act. II lib. II 167 *An hoc dicere audebis, utrum de te aratores, utrum denique Siculi bene existiment, ad rem id non pertinere.*

iudicatum — duxit. Das Nähere zu § 48 extr.

hic, er war als Zeuge anwesend.

Hermippus, s. Einl. § 26.

usque Tmolo petivit. Er war oben klar als Gesandter für Temnus bezeichnet; das geht aus Anfang von § 43 *Pari felicitate legatus una venit Nicomedes* hervor, was nicht gesagt werden konnte, wenn nicht Heraklides eben als Gesandter gekommen war, sowie daraus, dafs es sich hier lediglich um die Angelegenheit von Temnus handelt. Also kann der Sinn nicht sein: er erbat sich von Tmolus oder richtiger des lokalen Ablativs wegen er holte von Tmolus her eine Gesandtschaft, die ihm die eigenen Mitbürger versagt hatten, sondern nur der von Tmolus aus, wo er sich aus unten folgenden Gründen aufhielt, erholte er sich von seinen Mitbürgern eine Gesandtschaft, die ihm nicht, in seiner Vaterstadt anwesend, freiwillig von jenen erteilt wurde. Auffällig dabei ist nur, dafs erstens der Gegensatz nicht richtig ausgedrückt ist, der in freiwillig und auf seine Bewerbung, nicht in erhalten und sich erholen, was das erhalten einschliefst, liegt, sodann die Stellung von *suis* vor *civibus,* wie nachher von *sua* vor *civitate.* Zur Milderung dieser Ungenauigkeit glaube ich nur das anführen zu können, dafs aus dem Sinnesüberschufs über erhalten in *petivit,* nämlich: „auf seine Bewerbung" sich für *accepit* der entsprechende Überschufs „freiwillig" von selbst ergiebt, sowie dafs durch die des Gegensatzes wegen notwendige Betonung von *accepit* die Kraft der Stellung von *suis* von selbst sich schwächt. Ebensowenig, glaube ich, ist nachher *sua* mit irgendwelchem Nachdrucke vorangestellt, sondern die Voranstellung nur dadurch herbeigeführt worden, dafs

honos in sua civitate habitus est umquam, res autem ea, quae tenuissimis committebatur, huic una in vita commissa sola est. Custos T. Aufidio praetore in frumento publico est positus:

eben vorher eine andere Stadt genannt war, wenn man nicht den Gedanken etwa so fassen will: dem selbst im eigenen Staate keine Ehre zu teil wurde, geschweige in einem anderen.

Bemerkenswert ist ferner, dafs Heraklides, der des unten angegebenen Verbrechens wegen sich selbst aus seiner Vaterstadt verbannte, es wagen durfte, sich um eine Gesandtschaft seitens derselben zu bewerben und sie erhielt. Die Erklärung dafür dürfte darin zu suchen sein, dafs infolge seiner freiwilligen Entfernung die Sache nicht zur Verhandlung und Aburteilung gekommen war, also noch als unentschieden galt, und dafs der Hafs gegen die Römer andere Rücksichten überwog, zumal Heraklides als gewandter Redner sich für die Stellung besonders zu empfehlen schien, endlich darin, dafs die Zeugnisablegung römischen Richtern gegenüber ja selbst durch eine Verurteilung nicht gehindert war.

Tmolo: s. § 5 frg. Mediol.

huic ist Pluygers anstöfsig gewesen, da der Dativ in *cui* schon voranging und die Einheit der Konstruktion damit durchbrochen wird. Richtig. Nötig war *huic* nicht. Aber der Übergang aus dem relativen in das demonstrative Satzverhältnis ist nicht ungewöhnlich, und wenn auch hier bei gleichem Kasus des Pronomens ohne besondere Veranlassung, doch wegen einer gewissen Leichtigkeit und Ungezwungenheit des Redetons, die es verrät, nicht mifsfällig. Pl. emendiert: *haec*, sodafs *ea, quae* . . . nachdrücklich wieder aufgenommen würde.

una — sola einzig und allein. Vgl. p. Sest. 130 *Atque ita in his rebus unus est solus inventus;* Verr. Act. II lib. II 13 *tamen unam solam scitote esse civitatem;* ib. lib. V 95 *unam illam noctem solam praedones commorati;* ad Att. I 16, 5 *una sola sententia praesidium non desideravit;* in Pis. 96 *te unum solum suum depeculatorem senserunt.* Mit dem Adverbium: Att. XVI 4, 2 *cum una solum legione fuisse;* bei anderen Zahlwörtern: Att. V 17, 5 *solos novem menses;* ib. I 17, 11 *duo enim soli dicuntur petituri.* Andere Beispiele zu de Leg. I 53.

Custos — in frumento publ. positus est: von seinen Landsleuten. Wie war der Titel? σιτοφύλαξ oder σιτάρχης? (Über die σιτοφύλακες in Athen, eine Behörde von 15, welche die Aufsicht über die Qualität und den Preis des zu Markte gebrachten Getreides hatten, s. K. Fr. Hermann I § 150, 12 und Schoemann Gr. Alt. I p. 432.) Mochte dies Amt auch geringeren Bürgern übertragen werden, so setzte es doch Vertrauen in ihre Redlichkeit voraus. Die Provinz Asien war zu Naturallieferungen, der *decuma*, verpflichtet; s. Becker-Marq. III, 2 p. 153. Dafür konnte eine Entschädigung nicht gezahlt werden. Wohl aber hatten die Provinzen auch *frumentum in cellam* an den Statthalter und seine Beamten einschliefslich seiner kleinen regelmäfsigen Truppenmacht zu liefern, aber nicht unentgeltlich, sondern zu einem vom Senate normierten Preise, ebd. p. 83 flg. Hierbei kamen aber viele Mifsbräuche vor, auch, unter dem Namen eines Geschenkes, unentgeltliche Lieferung ebd. p. 161. Um eine Lieferung letzterer Art (*in cellam*) dürfte es sich hier gehandelt haben.

T. Aufidius, Quästor 84 nach Schütz Ind. hist. u. Orelli onom. (auf Grund welches Zeugnisses?), war Proprätor von Asien jedenfalls vor Varinius, also vor 72, s. unten, etwa 74. Nach Brut. de clar. or. § 179 war er ein *bonus vir et innocens,* ein Freund der Rechtswissenschaft und einer klaren, schmucklosen Beredsamkeit bei möglichster Kürze.

pro quo cum a P. Varinio praetore pecuniam accepisset, celavit suos civis ultroque eis sumptum intulit. Quod postea quam Temni, litteris a Varinio missis, cognitum atque patefactum est, cumque eadem de re Cn. Lentulus, qui censor fuit, Temnitarum patronus, litteras misisset, Heraclidem istum Temni postea nemo vidit. 46. Atque, ut eius impudentiam perspicere possitis, causam ipsam, quae levissimi hominis animum in Flaccum incitavit, quaeso, cognoscite. XX. Fundum Cymaeum Romae mercatus est de pupillo Meculonio. Cum verbis se locupletem faceret, haberet nihil praeter illam impudentiam,

P. Varinius Glaber erhielt als *praetor* im J. 73 den Auftrag die aufständischen Sklaven und Gladiatoren unter Spartacus zu entwaffnen, erlitt aber, nachdem drei seiner Legaten hinter einander geschlagen worden waren, selbst wiederholte Niederlagen (vgl. Drumann IV p. 75—76), verwaltete darauf, i. J. 72, als Proprätor Asien.

praetore zu § 27.

ultroque ohne weiteres (aus sich selbst heraus, ohne anderem Antriebe zu folgen).

intulit (*in tabulas* oder *rationes*) setzte in Rechnung, vgl. § 20.

Cn. Cornelius Lentulus Clodianus, also durch Adoption aus dem Claudischen in das Cornelische Geschlecht versetzt, Altersgenosse des Hortensius, wurde als Konsul i. J. 72 zweimal von Spartacus geschlagen, brachte in demselben Jahre drei Gesetze durch, 1. dafs das von Pompejus den Spaniern erteilte Bürgerrecht gültig sein sollte; 2. dafs Bewohner der Provinzen nicht abwesend peinlich belangt werden dürften (Veranlassung zu dieser Bestimmung war die Willkür des Verres gewesen); 3. dafs der von Sulla erlassene Kaufpreis für konfiszierte Güter nachträglich eingezogen werden sollte, von Sallust deswegen getadelt (*incertum stolidior an vanior*), übte mit seinem Kollegen (solcher schon im Konsulat) Gellius i. J. 70 eine strenge Censur, war mit ebendemselben wieder Legat des Pompejus im Seeräuberkriege (67), unterstützte i. J. 66 die lex Manilia. Als Redner wufste er durch seinen ausgezeichneten Vortrag die Mittelmäfsigkeit seiner übrigen Rednergaben zu verbergen (Brut. 234). Dafs Städte zu ihrer Vertretung bei Rom sich unter das Patronat vornehmer Römer zu begeben pflegten (so stand ganz Sicilien unter den Marcellern, die griechischen Städte Unter-Italiens unter Cicero, s. p. Planc. 97), ist bekannt. Vgl. § 52.

Heraclidem ist von Kayser als überflüssig eingeklammert worden.

istum Temni postea nemo vidit. Klotz findet dies durch auswärtige Geschäfte genügend erklärt und zweifelt an einer absichtlichen *latitatio* infolge Schuldbewufstseins, da ihm sonst die immerhin ehrenvolle Gesandtschaft nicht übertragen worden wäre. S. dazu oben.

Kp. XX § 46, *Cymaeum* im äolischen Cyme in Klein-Asien (nicht im italischen Cumä). Cyme war die gröfste Stadt in Äolis und hatte einen geräumigen Hafen, in welchem die geschlagene Flotte des Xerxes überwinterte. Es litt wie andere Städte Asiens in dem grofsen Erdbeben 17 n. Chr. (Tac. Ann. II 47).

mercari de, so häufig *de* bei *emere*: in Verr. IV 46, p. Corn. Balb. 56; p. Cluent. 176; p. Tull. 14; ad Fam. V 6, 2; ad Att. X 5, 3; bei *conducere*: de Div. II 47; ad Att. I 17, 9; bei *habere*: in Verr. Act. II lib. I 130; bei *accipere*: ad Att. I 1, 3.

Meculonius ein Waisenknabe, der, wie viele Römer, besonders aus dem Ritterstande, aufser-italische Grundstücke besafs; sonst nicht bekannt.

verbis se faceret sich ausgab als

quam videtis, pecuniam sumpsit tum a Sex. Stloga, iudice hoc nostro, primario viro, qui et rem agnoscit neque hominem ignorat; qui tamen credidit P. Fulvii Nerati, lectissimi hominis, fide. Ei cum solveret, sumpsit a C. M. Fufiis, equitibus Romanis, primariis viris. Hic hercule cornici oculum, ut dicitur. Nam hunc Hermippum, hominem eruditum, civem suum, cui

tum damals, bei jenem Kaufe. Für *tum* konjizierte Faernus *mutuam*, das viele Herausgeber, wie Baiter, Kayser, aufgenommen haben. *sumo* ohne Zusatz nachher mehrmals. *Sex. Stloga* s. § 22 Einl.

Also Stloga lieh ihm das Geld nur gegen Bürgschaft des Neratius. Er mufste dem Stloga die Schuld bezahlen. Dazu nahm er wieder ein Darlehn auf und zwar bei den Fufii, die ihm auch erst gegen Bürgschaft, nämlich des Hermippus, liehen. Er zahlte das Darlehn nicht zurück. Die Fufii hielten sich an den Bürgen Hermippus, der sie auch befriedigte, nun aber eine Regrefsklage gegen Heraklides anstrengte. Die Sache kommt vor die Rekuperatoren. Diese verurteilen Heraklides. Heraklides erfüllte das Urteil nicht, wird auf Exekutionsforderung des Hermippus diesem zugesprochen und in Schuldhaft abgeführt. Er löst sich von derselben durch Überlassung einiger Sklaven. Bei dem nächsten Statthalter beschwerte er sich über das Urteil als ein unfreies und daher ungültiges. Der Statthalter entscheidet: Wenn er das Urteil verneine, so solle er auf Gefahr das Doppelte leisten zu müssen von neuem den Rechtsweg beschreiten dürfen; wenn er die früheren Richter als unfrei und durch Furcht gebunden erkläre, so sollten dieselben Richter, die jetzt ungehindert wären, den Prozefs entscheiden. Heraklides, sich diesen Bedingungen nicht unterwerfend, steht von dem Prozesse ab und klagt gleichwohl, das alte Urteil gänzlich ignorierend, gegen Hermippus auf die vorerwähnten Sklaven. Doch der Legat Gratidius nimmt die Klage nicht an und erklärt, da die Sklaven zur Erfüllung des Urteils verkauft seien, die Sache für erledigt. Darauf geht Heraklides nach Rom und klagt von dem Senator Plotius, in dessen Besitz jene Sklaven nunmehr übergegangen waren, diese ein. Es kommt zum *iudicium*. Aber da der Richter erklärt für Plotius entscheiden zu müssen, läfst er das Rechtsverfahren, ohne das Urteil abzuwarten, fallen.

P. Fulvius Neratius gewifs derselbe, der später (52) den Milo *de sodaliciis* (Organisierung von Klubs zum Behuf der Wahlbestechung) anklagte und seine Verurteilung durchsetzte (Ascon. in Mil. p. 40 u. 54 Orelli).

C. M. Fufii. Ein M. Fufius wird als Freund des Milo und Begleiter auf der Reise nach Lanuvium, bei welcher Clodius erschlagen, erwähnt (Ascon. in Mil. p. 33).

Hic hercule cornici oculum . . . Hier hackte er einer Krähe das Auge aus, wie es im Sprichworte heifst. Erg. *Confixit*. Über Ellipsen bei Anführung von Sentenzen und Sprichwörtern s. Berger Stil. § 89 1. Der Sinn ist: „Ein Scharfsichtiger täuschte einen anderen Scharfsichtigen". Das Sprichwort, welches auch Mur. § 25 *inventus est scriba, qui cornicum oculos confixerit* vorkommt, wird vom Scholiasten so erklärt: Die Krähe, ein Vogel von schärfstem Gesichte, pflegt, wenn sie einen Leichnam trifft, ihm zuerst die Augen auszubohren. Hier, wo ein Schlauer von einem anderen solchen getäuscht worden ist, sei es so gekommen, wie wenn einer Krähe, die anderen die Augen auszubohren pflegt, selbst die Augen ausgehackt seien.

ut dicitur = *ut in proverbio est* abwechselnd mit *ut aiunt* häufig gebraucht (vgl. de Leg. I 49; III 36, p. Caec. 82, Cat. M. 49, Fin. V 80 etc.).

eruditum: Gelehrsamkeit (Bildung) als Quelle der Schlauheit auch § 41 bezeichnet.

debebat esse notissimus, percussit. Eius enim fide sumpsit a Fufiis. Securus Hermippus Temnum proficiscitur, cum iste se pecuniam, quam huius fide sumpserat, a discipulis suis diceret Fufiis persoluturum; habebat enim rhetor iste adulescentis quosdam locupletis, quos dimidio redderet stultiores, quam acceperat; 47. neminem tamen adeo infatuare potuit, ut ei nummum ullum crederet. Itaque cum Roma clam esset profectus, multosque minutis mutationibus fraudavisset, in Asiam venit Hermippoque percontanti de nomine Fufiano respondit se omnem pecuniam Fufiis persolvisse. Interim neque ita longo intervallo libertus a Fufiis cum litteris ad Hermippum venit; pecunia petitur ab Hermippo. Hermippus ab Heraclida petit; ipse tamen Fufiis satis facit absentibus et fidem suam liberat; hunc aestuantem et tergiversantem iudicio ille persequitur: a recuperatoribus causa cognoscitur. 48. Nolite existimare, iudices, non unam et eandem omnibus in locis esse fraudatorum et infitiatorum impudentiam: fecit eadem omnia, quae nostri debitores solent. Negavit sese omnino versuram ullam fecisse Romae; Fufiorum se adfirmavit numquam omnino nomen audisse; Hermippum vero ipsum, pudentissimum atque optimum

percussit: hat geleimt, geprellt, angeführt, wie Plaut. Pseud. II 2, 9; ad Att. V 2, 2.

Vor *adulescentis* haben Rau, Klotz, Kayser überflüssigerweise *discipulos* eingeschoben, was aus dem Zusammenhang sich von selbst ergiebt und nur beim Schol. Bob. sich findet, der, wie schon Baiter zur St. vermutet, hier und anderswo den Text frei wiedergegeben und bezw. geändert hat.

§ 47. *infatuare* bethören, nach dem Schol. ein neues, zuerst von Cicero eingeführtes Wort.

de nomine Fufiano wegen des Fufischen Schuldpostens. Zu *nomen* vgl. Rein p. 681.

persolvisse: abgezahlt.

libertus. Freigelassene besorgten in der Regel die Geldgeschäfte ihrer Patrone.

absentibus: als ein ehrlicher Mann sucht er auch *absentibus* gegenüber, die ihn nicht so unmittelbar bedrängen konnten, nicht Winkelzüge zu machen und die Sache hinzuziehen, sondern kommt sofort seiner Verpflichtung nach (*fidem suam liberat*).

aestuare in Fieberangst sein.

ille: statt dessen schlägt Pluygers *illic* vor.

a recuperatoribus. Zu § 11 und § 40. Ursprünglich immer drei wurden sie so gewählt, dafs je einer durch jede Partei ernannt, ein dritter als Unparteiischer durch Los oder Übereinkunft hinzugefügt wurde. Rein p. 873 flg.

§ 48. *infitiator* Ableugner einer Verpflichtung: technischer Ausdruck. Vgl. de Or. I 168; in Cat. II § 21. Rein Privatr. d. R. p. 928.

versuram facere eine Anleihe machen. Über die Entstehung des Ausdruckes s. Becker-Marquardt III 2 p. 52 und Rein p. 626.

pudentissimum: den ehrliebendsten. — Jordan p. 8 stellt *veterem amicum — meum* hinter *splendidissimum — civitatis suae*, weil entweder sonst *virum* aus dem früheren Gliede ergänzt oder *splendidissimum* etc. substantivisch, was nicht wohl angehe, genommen werden müsse. Indessen *veterem amicum — meum* ist nur eine Nebenbemerkung und würde durch Nachstellung zu gleicher Wichtigkeit mit den übrigen Gliedern gelangen, was nicht zulässig erscheint. Andrerseits, glaube ich, kann eben wegen der parenthetischen Geltung von *veterem amicum — meum virum* aus dem früheren Gliede ergänzt werden.

virum, veterem amicum atque hospitem meum, splendidissimum atque ornatissimum civitatis suae, probris omnibus maledictisque vexat. Sed cum se homo volubilis quadam praecipiti celeritate dicendi in illa oratione iactaret, repente testimoniis Fufiorum nominibusque recitatis homo audacissimus pertimuit, loquacissimus obmutuit. Itaque recuperatores contra istum rem minime dubiam prima actione iudicaverunt. Cum iudicatum non faceret, addictus Hermippo et ab hoc ductus est. XXI. 49. Habetis et honestatem hominis et auctoritatem testimonii

volubilis: redegeläufige

q. praecipiti durch eine Art sich überstürzender, überschiefsender, reifsender Schnelligkeit — gleichsam mit der Schnelligkeit eines dahinstürzenden Stromes.

se iactaret: sich aufwarf, aufspielte, breit machte.

prima actione in der ersten Verhandlung. Die Verhandlung konnte wiederholt und auf mehrere Tage ausgedehnt werden (analog dem Kriminalprozesse, s. Einl. § 34, § 41). Unrichtig Poortman p. 110: in der ersten Anklage, welche die Schuld betraf, im Gegensatz zu einer zweiten actio (*iudicati*), welche sich auf die Ausführung des Urteils bezog.

addictus Hermippo et ab hoc ductus est. Nach römischem Rechte trat 30 Tage nach dem Urteil, wenn es bis dahin von dem Verurteilten nicht erfült worden war, die Exekution ein. Der Gläubiger brachte *per manus iniectionem* den Schuldner vor den Prätor. Hier wurde er, wenn er das Urteil nicht ableugnete und *actio iudicati* gegen Stellung eines Bürgen (*vindex*) oder *satis datio iudicatum solvi* herbeiführte, sofort dem Gläubiger zugesprochen. Dieser führte ihn darauf in Schuldhaft ab (*ducere* erg. *in vincula*. Über den prägnanten Gebrauch des Wortes und Unterschied von *educere* sc. *in ius* s. Zumpt zu in Verr. II, II § 63. Über *deducere* oben § 17), die 60 Tage dauerte, und mufste ihn während dieser Zeit an drei Markttagen öffentlich ausstellen und seine Schuld ausrufen, ob ihn vielleicht jemand löse. Löste er sich während dieser Zeit weder selbst noch ein anderer ihn, so wurde er als Sklave verkauft. Hier geschah ersteres, durch Überlassung einiger Sklaven. Es bestand der Irrtum, dafs dieses Rechtsverfahren durch die lex Poetelia, welche das Nexum aufhob, beseitigt worden sei. Die lex Poetelia hob nur das Versprechen der Schuldknechtschaft im Falle der Insolvenz seitens des Schuldners und das Eintreten derselben ohne richterliches Urteil auf — fortab konnte sie nur auf gerichtliche addictio nach Untersuchung u. Urteil erfolgen — nicht die Schuldknechtschaft überhaupt. S. Rein p. 652. In Infamie verfiel übrigens der Schuldner während der 60 Tage nicht, nach diesen aber in *capitis deminutio*. So das römische Recht. Dies nun war, wie wir hier sehen, in die griechische Provinzialstadt eingeführt worden; denn es klagte hier ein Grieche gegen einen Griechen, wenn auch gleichsam im Anhange (infolge Bürgschaft) an einen Rechtshandel eines Griechen mit einem Römer. In Athen kennen wir wenigstens nur aus vorsolonischer Zeit die Schuldhaft (Plut. Sol. Kp. 13 *χρέα λαμβάνοντες ἐπὶ τοῖς σώμασιν ἀγώγιμοι τοῖς δανείζουσιν ἦσαν*; Kp. 15 *γράψας τὸ λοιπὸν ἐπὶ τοῖς σώμασι μηδένα δανείζειν*); nach dieser konnte der Gläubiger sich nur an die Sachen halten, aufser bei *δίκαι ἐμποριϰαί*, wo gegen den Verurteilten Staatshaft eintrat, bis er seinen Gegner befriedigte (Meier - Schoemann p. 745). Indessen haben wir schon oben bemerkt, dafs die Römer in Beziehungen des Geldverkehrs ein Interesse hatten das strengere römische Recht zur Herrschaft zu bringen.

et causam omnem simultatis. Atque is ab Hermippo missus, cum ei pauca mancipia vendidisset, Romam se contulit; deinde in Asiam rediit, cum iam frater meus Flacco successisset, ad quem adiit causamque ita detulit: recuperatores vi Flacci coactos et metu falsum invitos iudicavisse. Frater meus pro sua aequitate prudentiaque decrevit, ut, si iudicatum negaret, in duplum iret; si metu coactos diceret, haberet eosdem recu-

Kp. XXI § 49. *missus* freigelassen (vgl. *manu mittere*).

ei — vendidisset durch Abrechnung der Schuld an ihn verkauft hatte. Der Schuldner behielt während der Schuldhaft die Disposition über seine Angelegenheiten. S. Poortm. p. 109.

frater meus, s. § 33.

causam deferre ad . . . den Fall vortragen, die Sache mitteilen teils in Beziehung auf den Gerichtsherrn, der die Klage annimmt, teils in Beziehung auf den Sachwalter, der sie übernimmt (wie Brut. § 86 extr.), häufig gebraucht.

recuperatores vi Fl. coactos et metu falsum invitos iudicavisse. Im römischen Rechte war die Wiederaufnahme einer verhandelten Sache, wie es bei unserem Appellationsinstanzenverfahren der Fall ist, an sich nicht möglich. Die Klage ist mit dem Urteil konsumiert. Vgl. Rein p. 957 und 926. Nur aus gewissen, besonders formalen, Gründen konnte *restitutio in integrum* — unser Nichtigkeitsverfahren — eintreten. Sie beruhte auf prätorischem Rechte. Die Gründe giebt Rein p. 948 u. 959 an *a*) aus der Person des Verurteilten 1. wegen unverschuldeter Abwesenheit 2. wegen erlittener Verletzung durch Zwang (*vis et metus:* man sieht, technischer Ausdruck — zunächst von der durch die andere Partei erlittenen Vergewaltigung bei Abschliefsung einer Obligation gemeint) oder durch *dolus;* 3. wegen Minderjährigkeit 4. wegen *capitis deminutio* des Schuldners; 5. *si qua alia mihi iusta causa esse videbitur. b*) allgemeiner Art 1. wenn ein inkompetenter Magistrat oder ein nicht befähigter Richter (dies liefs sich hierherziehen: infolge ausgeübter *vis et metus*) entschieden hatte, 2. wenn eine falsche Person kondemniert war, 3. wenn die Sentenz in Abwesenheit der Parteien gesprochen war, 4. wenn in dem Urteil ein Widerspruch gegen einen unbestrittenen Rechtssatz lag.

si iudicatum negaret, in duplum iret: wenn er das Urteil verneinte (Rein: ableugnete), so solle er die Gefahr der doppelten Leistung laufen (doppelte Leistung war im römischen Recht Regel für *infitiari*: *lis infitiando crescit in duplum;* s. Rein p. 928. Vgl. aufserdem p. 927 u. 959); wenn er behauptete, die Richter hätten unter dem Druck der Furcht entschieden, so sollten dieselben Richter urteilen. Diese Entscheidung ist auffällig, wenn anders Heraklides nur das letzte behauptet hatte, nicht, dafs überhaupt ein oder das Urteil gefällt worden sei, geleugnet hatte. Diesen Widerspruch löst auch Rein (p. 928) nicht, der die Stelle umschreibend wiedergiebt: wenn er das Urteil ganz ableugne, solle er sich der Gefahr doppelter Leistung unterwerfen, und ein anderes *iudicium* solle entscheiden: *si metu coactos diceret,* so solle er sich einem *iudicium* derselben *recuperatores* unterwerfen, die jetzt ungehindert wären und den Prozefs gleichsam fortsetzten. Auf dem Wege zum richtigen Verständnis war Sylvius, welcher bemerkt: *si iudicatum negaret, recuperatores falsum iudicasse diceret; falsum enim negamus,* wenn er auch die Sache nicht zum Ziele geführt hat, so wenig wie Poortman (p. 112), der gleichermafsen bemerkt: *cum recuperatores in causa iudicati falsum iudicasse contendisset, negare videbatur se priori iudicio condemnatum esse i. e. videbatur negare iudicatum.* Richtig ist, dafs *iudicatum negare* dasselbe ist wie *falsum iudicasse dicere.* Dies bestätigt auch Rein, welcher p. 959

peratores. Recusavit et, quasi nihil esset actum, nihil iudicatum, ab Hermippo ibidem mancipia, quae ipse ei vendiderat, petere coepit. M. Gratidius legatus, ad quem est aditum, actionem se daturum negavit; re iudicata stari ostendit placere. 50. Iterum iste, cui nullus esset usquam consistendi locus, Romam se rettulit; persequitur Hermippus, qui numquam istius impudentiae cessit. Petit Heraclides a C. Plotio senatore, viro

bemerkt, wenn der Unterlegene das Urteil für nichtig hält, so erfüllt er es nicht und leugnete, wenn die siegende Partei durch *actio iudicati* auf Exekution drang, das Urteil ab, ebenso p. 927. Aber ableugnen konnte er es doch nicht, wenn er es für falsch und nichtig erachtete — denn ableugnen heifst etwas als nicht geschehen erklären —, sondern verneinen d. h. für nichtig erklären. So also ist *negare* zu übersetzen. Die beiden Bedingungssätze stehen ferner nicht im Verhältnis eines Gegensatzes einander ausschliefsend (disjunktiv), sondern in dem eines allgemeineren und besonderen Satzes einander ergänzend. „Wenn er das Urteil verneinte, für falsch erklärte, so sollte er sich der Gefahr des Doppelten unterziehen; und wenn er ferner meinte, dafs Furcht die Veranlassung zu dem falschen Urteil gewesen sei, so sollten dieselben Richter, die sich jetzt nicht mehr zu fürchten brauchten, noch einmal urteilen." Also die Gefahr des Doppelten sollte ihn unter allen Umständen bei der Wiederholung treffen; aber es war die Frage, ob ein anderes oder dasselbe Gericht urteilen sollte. Hierbei aber kam es auf den Grund des falschen Urteils an. Grund war nach Behauptung des Heraklides Furcht. Deswegen soll dasselbe Gericht, weil jetzt frei, urteilen. Die Formel des Q. Cicero unterscheidet also der Genauigkeit und Bestimmtheit wegen zwei Teile, die in eins zusammengefafst werden konnten in der Weise: Wenn er behauptete, dafs die Richter falsch und zwar aus Furcht so geurteilt hätten, so sollten dieselben Richter, weil jetzt frei, noch einmal, aber gegen die Gefahr doppelter Leistung für ihn, über die Sache urteilen.

Recusavit: weil er sich dieser Gefahr nicht aussetzen wollte.

quae ipse ei vendiderat, petere —, als ob er den Kaufpreis nicht erhalten, da er ja die Schuld, die als Kaufpreis galt, nicht anerkannte.

petere coepit. Über dies umschreibende *coepit* s. Berger Stil. § 84 i.

M. Gratidius, Legat des Q. Cicero, Sohn oder Enkel des i. J. 103 als Legat des Redners Antonius in Cilicien getöteten Grofsonkels (Bruders von Ciceros Grofsmutter, Gratidia; über diesen zu de Leg. III 36) Ciceros desselben Namens. Von ihm schreibt Marcus ad Q. Fratr. I 1, 10 *quem certo scio ita laborare de existimatione sua, ut propter amorem in nos fraternum etiam de nostra laboret.*

re iudicata stari placere; denn es lag in der Gewährung der Klage die Anfechtung des Urteils, auf Grund dessen der Verkauf stattgefunden hatte.

§ 50. *persequitur Hermippus*, um evt. als Zeuge zu dienen in dem Prozesse, den jener, wie er vermuten mufste, anstrengen würde. Denn gewann Heraklides diesen, so traf der Verlust nicht blofs den Senator Plotius, sondern ihn selbst, da er diesen hätte entschädigen müssen.

C. Plotius Senator und Legat in Asien, eines der Vorgänger von Flaccus, wenn anders des Q. Cicero Legat Gratidius, der des Flaccus Domitius war (Prätoren und Prokonsuln prätorischen Ranges hatten nur einen Legat, s. Mommsen Röm. Staatsr. II 1 p. 236 u. 664), nur hier erwähnt, wenn er nicht derselbe ist mit dem de Fin. II 58 erwähnten C. Plotius aus Nursia, der seinen Freund Sex. Peducäus, Prätor Siciliens i. J. 75, als *heres fiduciarius* einsetzte, um dadurch

primario, qui legatus in Asia fuerat, mancipia, quae se, cum iudicatus esset per vim, vendidisse dicebat. Q. Naso, vir ornatissimus, qui praetor fuerat, iudex sumitur: qui cum sententiam secundum Plotium se dicturum ostenderet, ab eo iudice abiit et, quod iudicium lege non erat, causam totam reliquit. Sa-

gegen die *lex Voconia* seine Hinterlassenschaft an seine Frau zu bringen.

quaedam der Codices nach *manicipia* habe ich gestrichen, weil doch nur die dem Hermippus verkauften und von diesem wieder an Plotius veräufserten Sklaven gemeint sein können. Vielleicht war durch Irrtum *quae* zweimal geschrieben und dann zur Herstellung eines scheinbaren Sinnes das erste *quae* in *quaedam* geändert. Sonst würde auch *eadem* gehen.

Ich habe das Komma hinter *vim* gesetzt, weil Heraklides die Erreichung seines Anspruches nur durchsetzen zu können hoffen durfte, wenn er nachwies, dafs er, vermöge Gewaltaktes des Gerichtsvorsitzenden verurteilt, die Sklaven habe verkaufen müssen, nicht wenn er nachwies, dafs er überhaupt infolge einer Verurteilung zwangsweise habe verkaufen müssen. (Sonst müfste man mit Osiander übersetzen: obwohl gerichtlich die Sache entschieden — über ihn geurteilt — war, was wegen der Stellung des Satzes bedenklich erscheint.)

Q. Voconius Naso Gerichtsvorsitzender (*iudex quaestionis*) im Prozefs des Cluentius. Da nach Zumpt Kr. Pr. S. 10 um diese Zeit zu *iudices quaestionis*, gewesene Ädilen, die der Prätur nahe standen, vom Senate gewählt wurden, so dürfte Naso 67 Ädil und 64 Prätor gewesen sein.

iudex sumitur. „Der Kläger hatte einen Richter vorzuschlagen (*ferre*), welchen der Beklagte entweder annahm oder verwarf (*reicere*). Nach der Ablehnung machte der Kläger einen anderen Vorschlag, bis sich die Parteien vereinbart hatten. Diesen Modus nannte man *sumere iudicem*." Rein, Privatr. d. R. p. 867.

„*iudex pro arbitro*" *(?)*; Manutius s. unten. „Schon das Wort *sumere* drückt aus, dafs Naso blofs einen Privatrichter abgeben sollte. Er konnte hier nicht *arbiter* genannt werden, weil er blofs über ja und nein urteilen sollte, wie ja auch *arbiter* an sich nicht einen Privatrichter bedeutet, sondern nur dem *iudex* im engeren Sinne entgegensteht als ein mit freier Befugnis entscheidender." Klotz. Wenn Klotz den Ausdruck *iudicem sumere* nur auf Privatrichter bezieht, die ohne *auctoritas* des Prätors aus freiem Belieben der Parteien eingesetzt waren, so irrt er. S. Rein p. 867. Ob hier ein Privatrichter der Art gemeint ist, ist fraglich. S. unten.

sententiam dicere von einem Einzelrichter, der mündlich entscheidet, der natürliche Ausdruck, wie *sententiam ferre* von Richtern, die ihre Stimme geheim abgaben durch ein Stimmtäfelchen, das sie zu einer Urne trugen und hineinlegten. (Sonst *sententiam dicere* vorzugsweise von Senatoren.) Vgl. Garatoni z. St.

secundum im Sinne von „für", „zu Gunsten" bei abstimmen und urteilen das gebräuchliche Wort, s. p. Caecin. 90; p. Rosc. Com. 2; ib. 3; in Verr. II, I 114; III 16; de har. resp. 31; ad Att. IV, 2, 3; ib. 4; XVI 16^{c}, 11; 16^{d}, 14; 16^{e}, 15; und Haacke Stil. Lehrb. p. 147 erste, p. 195 zweite Ausg.

iudicium lege non erat (= *legitimum*, Rein p. 928). *„Non erat iudicium illud lege sed partium voluntate constitutum; itaque licuit actori Heraclidi ab eo iudice abire et causam totam relinquere."* Manutius. „Weil es kein eigentlich richterliches Verfahren (*lege*, man denke nur an *lege agere*) war, sondern ein von den Parteien nach freiem Willen veranstaltetes Privatgericht, konnte Heraklides ohne den geringsten Nachteil das Gericht aufgeben, was nicht der Fall

tisne vobis, iudices, videor ad singulos testis accedere neque, ut primo constitueram, tantum modo cum universo genere confligere? 51. Venio ad Lysaniam eiusdem civitatis, peculiarem tuum, Deciane, testem; quem tu, cum ephebum Temni cognosses, quia tunc te nudus delectaverat, semper nudum esse voluisti. Abduxisti Temno Appollonidem; pecuniam adolescentulo grandi faenore, fiducia tamen accepta, occupavisti. Hanc

gewesen wäre, hätte eine *sponsio* oder dergleichen stattgehabt." Klotz. Diesen Erklärungen entspricht der Ausdruck nicht ganz. *Iudicia lege constituta* oder *legitima* können *legis actiones* sein d. h. Gerichtsverfahren, die auf der alten strengen civilrechtlichen Klageform beruhen. Diese waren mit *sacramentum* (Sukkumbenzgeld), welches beide Parteien beim Beginn des Prozesses niederlegten, und der Unterliegende an das *Aerarium* verlor, verbunden (s. Rein p. 887), evt. auch mit *sponsio*, dem Versprechen im Falle der Niederlage eine gewisse Summe dem Gewinnenden zu erlegen, obgleich das Verhältnis der *sponsio* zur *legis actio* noch unklar ist (ib. p. 897). Den Gegensatz zu *legis actiones* bilden aber nicht Privatgerichte, sondern Formularprozesse, die auf prätorischem Rechte (einer vom Prätor gegebenen *formula*) beruhen und eine *sponsio* nicht nur nicht ausschlossen, sondern gewöhnlich in Begleitung hatten (s. Rein p. 913). Aufserdem erscheint der Zusatz *quod lege non erat* insofern überflüssig, als Nicht-Römer überhaupt keine *legis actio* anwenden konnten. Indessen mag dies hingehen, dem Redner immerhin gestattet gewesen sein daran zu erinnern, die Hauptschwierigkeit liegt in dem Vorangehenden. Das scheint unzweifelhaft: Der Redner wollte mit dem Zusatz sagen, dafs den Heraklides mit der Aufgabe des Prozesses kein Vermögensnachteil betroffen habe. Also scheint Cicero den Ausdruck in freierem Sinne gebraucht und alle Prozesse, die auch nur zum Teil auf Gesetzesbestimmungen, wie die mit *sponsio*, welche zur Zeit der *legis actiones* schon bestand und dem alten römischen Civilrechte angehört (vgl. Rein p. 662), verknüpften, fufsten, damit umfafst zu haben. Der Sinn eines blofsen Privatgerichtes würde sich daraus aber für *iudicium, quod lege non erat*, noch nicht ergeben.

§ 51. *peculiarem tuum testem* deinen Spezial- (gleichsam Leib-) zeugen.

ephebus Knabe an der Grenze des Jünglingsalters: in der Blüte der Jugend.

semper nudum esse voluisti, sehr sarkastisch. Vgl. Einl. § 45.

Apollonidem. Apollonis, eine Stadt in Lydien, zwischen dem Hermus und Caicus, Sardes und Pergamum etwa in der Mitte gelegen, gehörte zu den autonomen Städten (*civitates liberae*) der Provinz Asien, s. Becker-Marquardt III 1 p. 143, vgl. unten § 70; 71 flg.; und war dem *conventus iuridicus* von Pergamum einverleibt. Plin. Hist. Nat. V 30 (33) § 126 „*Pergamena vocatur eius tractus iurisdictio. Ad eam conveniunt Thyatireni — Apollonidienses aliaeque inhonorae civitates*".

pecuniam occupare alicui = „*apud aliquem faenore collocare*" Faernus, bei jemand Geld anlegen, ausleihen. Vgl. § 59.

fiducia heifst ein Pfand, wenn der Schuldner die Sache dem Gläubiger durch Mancipation oder *in iure cessio* (s. Lange Röm. Alt. I p. 114 (134) und p. 122 (143)) zum vollen Eigentum überläfst, mit dem Nebenvertrag sie zurückzuerhalten, sobald er seine Schuld abgetragen hat. Der Gläubiger bewahrt die Sache, wenn er sie nicht dem Schuldner verpachtet oder als *precarium* überläfst. Nach dem verstrichenen Zahlungstermin verfällt (*committi*) sie ihm, und kann er sie mit Beobachtung der gesetz-

fiduciam commissam tibi dicis; tenes hodie ac possides. Eum tu testem spe recuperandi fundi paterni venire ad testimonium dicendum coëgisti; qui quoniam testimonium nondum dixit, quidnam sit dicturus exspecto. Novi genus hominum, novi consuetudinem, novi libidinem. Itaque etsi teneo quid sit dicere paratus, nihil tamen contra disputabo prius quam dixerit. Totum enim convertet atque alia finget. Quam ob rem et ille servet quod paravit et ego me ad id, quod attulerit, integrum conservabo.

XXII. 52. Venio nunc ad eam civitatem, in quam ego multa et magna studia et officia contuli, et quam meus frater in primis colit atque diligit; quae si civitas per viros bonos gravisque homines querellas ad vos detulisset, paulo commoverer magis. Nunc vero quid putem? Trallianos Maeandrio causam publicam commisisse, homini egenti, sordido, sine

lichen Formalität verkaufen; und wenn er mehr gelöst hat, so steht dem Schuldner die Klage auf Zahlung des Mehrerlöses zu. (Sie unterscheidet sich durch die vorerwähnten Weitläufigkeiten von den beiden anderen Pfandarten: *pignus,* mit dem nicht das Eigentum, sondern nur der juristische Besitz der Sache übertragen wird, und *hypotheca,* mit welcher nicht einmal der Besitz, sondern nur das Recht zugewiesen wird im Nichtzahlungsfalle eine Sache wegzunehmen und zu verkaufen.) Rein Privatr. d. R. p. 349 flg.

commissa, vgl. in Verr. II lib. II 36; III 30.

tu testem fehlt beim Schol. Bob. und wird von Jordan, p. 5, von Pluygers und Kayser gestrichen. Es kann aber auch ausgelassen worden sein, weil es zur Erläuterung der Stelle überflüssig war.

quidnam sit dicturus exspecto. Über die Stellung des Zeugenverhörs in der Reihenfolge der Prozefsakte s. Einl. § 34; § 41.

genus hominum: der Griechen.

libidinem Gegens. *religio.*

Kap. XXII § 52. *Venio ad:* der gleiche Anfang wie im vorhergehenden Paragraphen.

ad eam civitatem: Tralles. Tralles (*Τράλλεις*), eine der blühendsten Handelsstädte Kariens, lag am Abhange des Messogisgebirges an zwei Nebenflüssen des Mäander, dem Eudon und Thebais, in einer höchst fruchtbaren Gegend, daher ihr früherer Name *Ἀνθεια.* Wie angesehen die Stadt war, lehrt nicht nur der Umstand, dafs sie auch an der Spitze eines *Conventus iuridicus* stand (unten § 71, vgl. Marq. III 1 p. 136), sondern auch *πρώτη Ἑλλάδος* hiefs, weil sie beim Festaufzuge der griechischen Städte Asiens den Vortritt hatte. Ihren Reichtum bezeugt der Umstand, dafs zu Asiarchen d. h. obersten Priestern in der Provinz, welche auf ihre Kosten öffentliche Spiele zu geben hatten, fast immer Bürger aus dieser Stadt gewählt wurden (Strab. XIV 649). Die Verfassung scheint aristokratisch gewesen zu sein. Vgl. Strabo und unsere ganze Stelle, insbesondere *gravis civitas* § 55 u. 56 neben *gravissima civitas* für das aristokratische Rom § 57 und *cuius civitatis gravitatem non solum Graeciae sed haud scio an cunctis gentibus anteponendam dicam* in Bezug auf Massilia § 63.

colit atque diligit ehrt und schätzt, keine Steigerung, sondern Ergänzung. Ersteres geht mehr aus dem Gefühl, letzteres aus dem Urteil hervor.

Nunc vero: So aber. Griech. *νῦν δέ.* Vgl. de Leg. 55.

Maeandrius eine obskure Person. S. Einl. § 24.

egenti — sine censu. Bemerke die Abundanz des Ausdruckes.

sine honore ohne Auszeichnung, *existimatione* Achtung.

honore, sine existimatione, sine censu? Ubi erant illi Pythodori, Aetidemi, Epigoni, ceteri homines apud nos noti, inter suos nobiles? ubi illa magnifica et gloriosa ostentatio civitatis? Nonne esset puditum, si hanc causam agerent severe, non modo legatum, sed Trallianum omnino dici Maeandrium? Huic illi legato, huic publico testi patronum suum iam inde a patre atque maioribus, L. Flaccum, mactandum civitatis testimonio tradidissent? 53. Non est ita, iudices, non est profecto. Vidi ego in quodam iudicio nuper Philodorum testem Trallianum, vidi Parrhasium, vidi Archidemum, cum quidem idem hic mihi Maeandrius quasi ministrator aderat, subiciens quid in suos

Pythodorus (s. Strabo XII p. 555 extr. XIV p. 649), wegen seines Reichtums und Ansehens aus Nysa am Messogisgebirge nach Tralles übergesiedelt, überragte auch dort darin alle übrigen Bürger. Er genofs die Freundschaft des Pompejus und erlitt deswegen später durch Cäsar die Einziehung seines unbeweglichen Vermögens von über 2000 Talenten (über 3 Millionen Thaler oder 9 Millionen Mark), welches er wieder zurückkaufte und seinen Kindern unvermindert hinterliefs. Berühmt wurde seine Tochter Pythodoris, welche sich mit Polemo, dem von Antonius eingesetzten Herrscher eines Teils des in Trümmer gegangenen Pontischen Reiches, nämlich über die Tibarener und Chaldäer an der Grenze von Kolchis, sowie ebenfalls durch Antonius' Geschenk später von Klein-Armenien (Cass. Dio 49, 44), vermählte, nach seinem Tode allein herrschte und drei Kinder hatte, von denen das eine, eine Tochter, mit dem Thracier (Sapäer)-Fürsten Kotys (Tac. Ann. II 64 flg.) vermählt wurde, der älteste Sohn Polemon noch zu Strabos Zeit in Anwartschaft der mütterlichen Herrschaft lebte, später, seit 38 nach Chr., die Herrschaft erhielt, der jüngste Zeno von Germanicus 18 n. Chr. zum Könige von Grofsarmenien eingesetzt wurde (Strab. p. 556, Tac. Ann. II 56), während die Mutter zum zweitenmal mit Archelaus, dem Könige von Kappadocien (s. Pauly Polemon p. 1793), das nach dessen Tode zur römischen Provinz gemacht wurde, Strab. XII p. 534, 4. Tac. Ann. II 56, vermählt auch diesen überlebte und ihre Herrschaft zu Strabos Zeit noch behauptete.

Aetidemus und *Epigonus* (andere lesen *Archidemus* und *Lepiso*) nicht weiter bekannt. Dagegen werden bei Strabo 649 noch andere angesehene Bürger genannt.

patronum suum. S. Einl. § 6 u. oben § 45.

§ 53. *in quodam iudicio.* Es läfst sich aus den Fragmenten oder Titeln der verlornen Reden Ciceros nicht ermitteln, welcher Prozefs gemeint sei. Um doch eine Vermutung beizubringen, so finde ich, allerdings auch nur im Anschlufs an weitere Vermutungen Drumanns (Röm. Gesch. V 374), die Beziehung auf den i. J. 66 verhandelten Prozefs des *M.* oder *C.* (s. Drum. das.) *Fundanius* denkbar. Nach Drumann hätte dieser in Asien als Quästor gestanden und sich dort des Wuchers und anderer Vergehen schuldig gemacht. Von diesen Bedrückungen konnte auch Tralles betroffen und hierdurch Anlafs zum Verhör Trallianischer Zeugen gegeben worden sein. Das *nuper* steht nach seiner bekannten relativen Bedeutung (vgl. Schoemann zu de Nat. deor. II 14) nicht im Wege.

Philodorus und die folgenden sind unbekannt.

cum quidem: wobei, nicht: als. Der Indikativ bei Einführung eines Nebenumstandes, s. zu de Leg. II § 14.

ministrator eigentlich Handlanger. „*Ministrator, qui tela gladiatoribus suggerit: ad quem modum vult intellegi etiam ab hoc accusatoribus crimina submini-*

civis civitatemque, si vellem, dicerem. Nihil enim illo homine levius, nihil egentius, nihil inquinatius. Qua re si hunc habent auctorem Tralliani doloris sui, si hunc custodem litterarum, si hunc testem iniuriae, si hunc auctorem querellarum, remittant spiritus, comprimant animos suos, sedent adrogantiam, fateantur in Maeandrii persona esse expressam speciem civitatis. Sin istum semper illi ipsi domi proterendum et conculcandum putaverunt, desinant putare auctoritatem esse in eo testimonio, cuius auctor inventus est nemo. XXIII. Sed exponam quid in re sit, ut quam ob rem ista civitas neque severe Flaccum oppugnarit neque benigne defenderit scire possitis. 54. Erat Castriciano nomine irata, de quo toto respondit Hortensius: invita solverat Castricio pecuniam iam diu debitam. Hinc totum odium, hinc omnis offensio. Quo cum venisset Laelius ad iratos et illud

strari." Schol. Dieser bildliche Sinn wird durch *quasi* bestätigt.

custodem litterarum des schriftlichen Zeugnisses. S. oben: *civitatis testimonio* § 52 extr. (Vgl. § 39 und 21.)

auctorem (Vertreter) *querellarum.* Camerarius vermutet *actorem*, wohl um der Wiederholung desselben Wortes zu entgehen. Indes *actor* paſst mehr auf den Sachwalter (hier Laelius).

animi im Plural Synoym von *spiritus*, s. Lexik.

adrogantiam das anspruchsvolle Wesen, *sedent* dämpfen, herabstimmen.

expressam speciem civitatis das Bild des Staates ausgeprägt, zum Ausdruck gebracht: der Staat dargestellt.

proterendum et conculcandum. Gradatio: niedertreten und mit Füſsen stampfen zu müssen.

Kp. XXIII. *severe.* Vaticanus: *vere.* Kaum richtig. Die Wahrheit des Angriffes ist unzweifelhaft, aber Ernst und Nachdruck fehlten. Oben: *si hanc causam agerent severe* (§ 52). Auch paſst *vere* zu dem Gegensatz, welcher zwischen *oppugnarit* und *benigne defenderit* besteht, nicht, trefflich aber *severe:* streng und nachdrücklich.

§ 54. *Castriciano nomine* wegen einer Schuldforderung des Castricius. Vgl. § 47 *de nomine Fufiano.* Flaccus hatte die Stadt gezwungen ihren Gläubiger Castricius zu befriedigen.

Hortensius s. Einl. § 21.

Castricius. Wir lernen in den Briefen an Atticus (II 7, 5; XII 28, 3; 30, 2) einen Groſshändler Castricius kennen, der mit Q. Cicero in Geschäftsverbindung stand. Es würde nichts im Wege stehen diesen mit dem an unserer Stelle erwähnten *negotiator* und Gläubiger der Stadt Tralles für identisch zu halten. Dann aber könnte dieser Castricius nicht derselbe sein mit dem § 75 erwähnten, den die Stadt Smyrna durch eine auſsergewöhnliche Leichenfeier ehrte, da dieser vor 59 gestorben war, während jener noch in den Briefen aus d. J. 45 genannt wird. Endlich findet sich noch ein *M. Castricius* Verr. III 185 (aber mit unsicherer Lesart, s. Zumpt z. St.) erwähnt, der, wenn auch *vir summo splendore, ingenio, gratia praeditus*, von Verres (Proprätor 73—70) unregelmäſsiger Weise ein Ehrengeschenk erhielt. Ob dieser mit einem der vorgenannten und mit welchem derselbe, ist nicht zu ermitteln. Im Onomasticon sind sie alle zusammengeworfen, alle mit dem Vornamen *M.* belegt, der sich nur dem in der Verrina genannten hinzugefügt findet. (Osiander nimmt den § 75 erwähnten als Vater, den in den Briefen genannten, der auch an dieser Stelle gemeint sein könnte, als Sohn an. Klotz kehrt mit Rücksicht darauf, daſs jener jung, *flos iuventutis*, gestorben war, das Verhältnis um.)

offensio Verdruſs.

Quo mit Bezug auf das im Sinne

Castricianum volnus dicendo refricuisset, siluerunt principes neque in illa contione adfuerunt, neque istius decreti ac testimonii auctores esse voluerunt. Usque adeo orba fuit ab opti-

liegende Tralles, ohne Grund von Kayser eingeklammert.

siluerunt principes sq. Laelius hatte in dem aristokratischen Tralles wahrscheinlich erst eine Sitzung des Senates begehrt, um dort seine Absichten vorzutragen und zur Unterstützung derselben aufzufordern. Zu diesem Behuf brachte er die Angelegenheit mit Castricius wieder in Erinnerung. Trotzdem verhielten die Vornehmen aus Schamgefühl sich stumm und beteiligten sich an der allgemeinen Volksversammlung, in welcher über die Teilnahme an der Anklage beschlossen werden sollte, nicht, denn sie mochten den zu erwartenden Beschluſs nicht vertreten. Wenn man will, kann man das *volnus Castricianum dicendo refricare* auch auf Gespräche in geselligen Zusammenkünften, die der öffentlichen Versammlung vorangingen, beziehen. Dagegen die Konjektur des H. Stephanus: *exsiluerunt* für *siluerunt* giebt, trotzdem sie bei vielen Herausgebern Aufnahme gefunden hat, keinen ansprechenden Sinn. Sie beruht darauf, daſs alles hier Angegebene bei jener Volksversammlung sich zugetragen habe. Nun aber ist klar, daſs *exsiluerunt* und *in illa contione non adfuerunt* nicht übereinstimmt. Denn wer aus der Versammlung sich fortstürzte, war bei ihr zugegen. Für die Bedeutung: sie blieben nicht anwesend, wie *non adfuerunt* genommen wird (Klotz), werden keine Belege angeführt, was doch nötig war, wenn auch sonst dieser Gebrauch nicht ohne Analogie wäre. Aber selbst im Falle der Belegbarkeit erschiene dem kräftigen *exsiluerunt* gegenüber der Ausdruck des Bleibens durch *manere* notwendig und der Ersatz dieses Begriffes durch prägnante Fassung von *adesse* wenig passend. Sodann mifsfällt das *in illa contione* an letzter Stelle, während auch für die vorhergehenden Akte dieselbe Orts- und Zeitbestimmung gelten würde. Vielmehr deutet das *illa* auf einen Unterschied von dem Vorhergehenden hin. Endlich findet sich für das Hastige und Stürmische der Bewegung, womit die Versammlung verlassen wird, kein ersichtlicher Grund. Diesen läſst auch die Erklärung Garatonis: *cum neque Flacco nocere, quem falsis criminibus oppugnari videbant, neque propter iram favere vellent, surgendum sibi propere de subselliis atque abeundum existimarunt* nicht erkennen. Ein so plötzliches Folgen dieser Handlung auf die vorhergehende wäre nur begreiflich, wenn sie durch diese veranlaſst wäre; das aber ist nicht der Fall — vielmehr hätte diese sie zum Bleiben und Abstimmen gegen Flaccus bewegen müssen — sondern sie folgte aus dem, was später geschehen sollte, der Notwendigkeit des Abstimmens: das aber war ihnen bekannt und konnte sie entweder zum Fernbleiben oder wenigstens zu langsamer Entfernung vermögen. Auch stimme ich darin mit Garatoni nicht überein, daſs *adesse* soviel sei als *decreto adesse*. *Contio* begreift die Beratung im ganzen und bei den Römern sogar im Gegensatz zu den *comitia* nur die Vorberatung.

orba ab optimatibus. Bei Begriffen des Mangels und der Fülle steht sonst regelmäſsig auch bei Personen der bloſse Ablativ, vgl. *ne plebem orbam tribunis relinquunto* de Leg. III 9, doch bisweilen auch die Präposition, so öfter bei *vacuus*: *oppidum vacuum ab defensoribus* Caes. bell. Gall. II 12, 2; *vacua ab exercitu* ib. VIII 46, 4; *urbis partem ab defensoribus vacuam* Liv., 28, 20, 2; *vacuo ab hostibus mari* Liv. 37, 13, 6; *is locus ab omni turba vacuus* d. Fin. V 1, 1; *forum vacuum a bonis* post red. in sen. § 18; *Drusi domum compleri a consultoribus solitam accepimus* Tusc. V 112; *villa completa a militibus est* ad Att. XIII 52, 1. Vgl. R. Kühner II p. 275 flg.

matibus illa contio, ut princeps principum esset Maeandrius: cuius lingua quasi flabello seditionis illa tum est egentium contio ventilata. 55. Itaque civitatis pudentis, ut ego semper existimavi, et gravis, ut ipsi existimari volunt, iustum dolorem querellasque cognoscite. Quae pecunia fuerit apud se Flacci patris nomine a civitatibus, hanc a se esse ablatam queruntur. Alio loco quaeram quid licuerit Flacco; nunc tantum a Tralli-anis requiro, quam pecuniam a se ablatam queruntur, suamne dicant, sibi a civitatibus conlatam in usum suum? Cupio audire. 'Non,' inquit, 'dicimus.' Quid igitur? 'Delatam ad nos, creditam nobis L. Flacci nomine, ad eius dies festos atque ludos.'

quasi flabello sq. Die Versammlung wurde wie durch einen Windfächer der Empörung angeweht: das Feuer der Empörung in der Versammlung wie durch einen Blasebalg angeblasen.

§ 55. *pudentis* ehrliebend, vgl. § 48.

gravis würdevoll, ernst, die jeden Schritt besonnen abwägt, die Konsequenzen ermifst, was im Gegensatz zur *levitas multitudinis* auf eine aristokratisch regierte Bürgerschaft hinzuweisen scheint.

iustum dolorem alle Bücher, während Kayser *istum* schreibt. Mir würde *istum*, worin ich eine Hinweisung auf das (§ 53) vorhergegangene: *auctorem doloris sui, auctorem querelarum* erblicken würde, sehr wohl gefallen. Da aber Baiter *iustum* ohne Variante angiebt, Kayser keine Erklärung für *istum* beibringt, so glaube ich bei *justum*, dessen ironischer Sinn auch recht gut pafst, stehen bleiben zu müssen.

patris nomine: auf den Namen des Vaters, ihm zu Ehren gesammelt.

a civitatibus, welches alle Codices haben, steht in allerdings auffällig harter Verbindung mit *fuerit*, weshalb frühere Herausgeber *collata,* aus dem Folgenden entnommen, hinzugefügt haben; Jordan, p. 5, *a civitatibus* streicht, es für eine Glosse ansehend. Ob aber Jordan nicht zu weit geht, eine derartige Verbindung geradezu für unlateinisch zu erklären, ist mir zweifelhaft. Vgl. *Hoc si est in libris, in quem hominem et in quod tempus est?* d. Div. II 110. Etwa viel weniger hart?

quam pecuniam a se ablatam querantur Kayser nach den besten Handschriften, was nach der vorangehenden Bezeichnung des Geldpostens (*quae pecunia fuerit apud se Flacci patris nomine a civitatibus*) absurd erscheint.

inquit wohl *Meandrius* gemeint (vgl. § 35), obwohl man hier wegen der unten § 57 folgenden (s. das.) Trennung des Maeandrius von dem Einwand erhebenden Subjekte zweifelhaft sein kann, ob nicht der unpersönliche Gebrauch des *inquit* (worüber zu d. Leg. II 59; F. Schultz Lat. Sprachl. § 248, A. 3) „erwidert man" „wird entgegnet" anzunehmen ist.

ad eius dies festos atque ludos. Es war eine in den griechischen Provinzen aufgekommene Unsitte den Statthalter durch Bildsäulen und Feste, die mit Opfern und Spielen verbunden waren, zu ehren. So hatten die Syrakusaner ihrem Befreier *Marcellus* zu Ehren *Marcellia* eingesetzt, an deren Stelle *Verres Verria* treten liefs (in Verr. Act. II lib. II 51), die Provinz Asien ein Fest zu Ehren des *Mucius*, das Mithridates wegen der religiösen Weihe nicht aufzuheben wagte (s. ebds.), die Kyzikener ein solches zu Ehren des *Lucullus* (App. bell. Mithrid. 76, vgl. Becker-Marq. III 2, 161). Es war fraglich, ob diese Ehrenbezeugungen unter das Repetundengesetz, welches dem Statthalter Leistungen oder Geschenke anzunehmen untersagte (Bestimmung der *lex Calpurnia*, s. Zumpt Kr. R. II 1, p. 41), fielen. Die Gefahr der Erpressung war umsomehr damit verbunden, als der Statthalter selbst (wie Verres) die Sammlungen zu diesem Behufe veranlassen und das Geld unter

Quid tum? 'Hanc te,' inquit, 'capere non licuit.' 56. Iam id videro, sed primum illud tenebo. Queritur gravis, locuples, ornata civitas, quod non retinet alienum; spoliatam se dicit, quod id non habet, quod eius non fuit. Quid hoc impudentius dici aut fingi potest? Delectum est oppidum, quo in oppido uno pecunia a tota Asia ad honores L. Flacci poneretur. Haec pecunia tota ab honoribus translata est in quaestum et faenerationem; recuperata est multis post annis. XXIV. 57. Quae civitati facta est iniuria? 'At moleste fert civitas.' Credo;

seiner Kontrolle behalten konnte. Um diesem Mifsbrauche entgegenzutreten, bestimmte eine Verordnung, dafs das zum Behuf der Errichtung von Bildsäulen zusammengebrachte Geld innerhalb fünf Jahre für diesen Zweck verwendet werden müfste; widrigenfalls es erlaubt sein sollte es zurückzufordern (Z. Kr. R. II 1, p. 364). Zumpt glaubt im Hinblick auf die weiter unten (§ 59) folgenden Bemerkungen Ciceros nicht, dafs eine ähnliche Beschränkung auch für Feste und Spiele bestanden habe.

Quid tum? Was nun? Bekannte Formel, um die Aufmerksamkeit des Hörers auf die folgende Antwort zu spannen. S. Seyffert Schol. Lat. § 46.

§ 56. *Iam id videro.* Sogleich will ich das betrachten. Zu *iam* sogleich vgl. besonders die Komiker, wie Plaut. Mostell. I 4, 25 *Iam revertar;* Pers. I 3, 11; III 3, 1; Poen. III 3, 1; Stich. I 2, 9; IV 1, 18; ib. 31; Truc. I 2, 111; II 4, 92; ferner Cicero d. Fin. III 40 *mihi erit iisdem fortasse iam utendum;* V 21 *ut iam apparebit;* p. Cael. 77 *iam ista deferverint.* Sonst s. zu de Leg. II Kp. VII § 15. Noch nachdrücklicher *iamiam,* wie ad Att. XIV 22, 1; Tusc. I 14 etc. Zu *videro* s. de Leg. I 54.

illud tenebo werde das festhalten, mir nicht entschlüpfen lassen s. v. a. betone nachdrücklich.

gravis s. oben.

oppidum, quo in oppido, wie *habetis causam inimicitiarum, quae causa* § 81; *misit litteras de vilico P. Septimii, hominis ornati, qui vilicus* § 88; häufiger Pleonasmus, der sich nicht auf Ausdrücke wie *dies, annus, tempus, causa, genus* beschränkt, s. Berger Stil. § 79, 2b, Haacke Stil. § 67, 3 A. 1 der ersten, § 40, 4 der zweiten Ausg., und nicht blofs aus Gründen der Deutlichkeit und des Nachdruckes angewendet wird, sondern auch aus rein äufseren, wie des Wohlklanges, oder um ein Satzglied voller zu gestalten.

ab honoribus bemängelt Ötling p. 18 als ungenau für *haec pecunia, quae ad honores instituendos in oppido posita est* gesagt und will es als Glossem angesehen wissen. Es ist ersichtlich, dafs durch diesen Zusatz ein kräftiger Gegensatz erzielt wird, und dafs der genauere Ausdruck, der etwa den Sinn geben müfste: von dem Zweck der Erweisung von Ehren im Lateinischen entweder überhaupt nicht (*a consilio — studio — honorum instituendorum? ?*) oder ohne Schwerfälligkeit und Abschwächung des Gegensatzes nicht zu erreichen war.

in quaestum et faenerationem auf Gewinn und Wucher: eine Art Hendiadyoin, da der Gewinn durch Wucher erlangt wird.

recuperata: von dem rechtmäfsigen Eigentümer, Flaccus.

XXIV. § 57. *At moleste fert civitas.* „Aber," wird oder mag man einwenden, „die Stadt nimmt es übel auf." Ein bestimmtes Subjekt des Einwendens wird nicht angenommen, weder Mäandrius, der in der Antwort nachher von demselben unterschieden wird: *homines a Maeandrio concitati,* noch Lälius, denn dieser bestritt nach § 59 überhaupt, dafs das der Stadt Tralles zu jenem Zwecke überwiesene Geld noch vorhanden war.

avolsum est enim praeter spem, quod erat spe devoratum lucrum. 'At queritur.' Impudenter facit. Non enim omnia, quae dolemus, eadem queri iure possumus. 'At accusat verbis gravissimis.' Non civitas, sed imperiti homines a Maeandrio concitati. Quo loco etiam atque etiam facite ut recordemini quae sit temeritas multitudinis, quae levitas propria Graecorum, quid in contione seditiosa valeat oratio. Hic, in hac gravissima et moderatissima civitate, cum est forum plenum iudiciorum, plenum magistratuum, plenum optimorum virorum et civium, cum speculatur atque obsidet rostra vindex temeritatis et moderatrix officii curia, tamen quantos fluctus excitari in contione videtis! Quid vos fieri censetis Trallibus? an id, quod Pergami? Nisi forte hae civitates existimari volunt facilius una se epistula Mithridatis moveri impellique potuisse, ut

spe devoratum in der Hoffnung verschlungen.

At queritur „beschwert sich". Steigerung, insofern ein Fortschritt zur Handlung von der Empfindung.

At accusat gravissimis verbis, noch höherer Grad: klagt ihn — formell, nicht blofs gelegentlich — mit nachdrücklichen Worten an.

Die Einwendungen erscheinen im ganzen recht matt, insofern ihr Inhalt bekannt, und ein wirklicher Grund der Widerlegung darin nicht enthalten ist.

imperiti homines, nämlich die Volksversammlung, von der sich die Besseren und Vornehmen abgesondert hatten.

etiam atque etiam mit Bezug auf Kap. VII.

facite ut recordemini. Über diese Umschreibung, die oft nur angewendet wird, um dem Ausdruck mehr periodische Fülle zu geben, s. Berger Stil. § 84g.

seditiosa oratio eine zur Empörung anreizende, demagogische Rede.

in hac grav. S. Anh.

cum est forum plenum indem, d. h. wo das Forum flg. (nicht: wann, als ob das Folgende nur zeitweise der Fall wäre). Vgl. oben § 53.

speculatur wie eine Warte ausschaut, belauert.

moderatrix Beherrscherin, Leiterin.

fluctus excitari in. Gut behandelt diesen bei den lateinischen Autoren häufigen Tropus Camerarius zur Stelle. Man erinnert sich dabei auch an Leg. 3, 36 *excitabat enim fluctus in simpulo.*

an id quod Pergami? ist fast allen Herausgebern unverständlich gewesen — wenigstens ist die Beziehung auf das Verhalten Pergamums im ersten Mithridatischen Kriege, die Camerarius annimmt, ausgeschlossen, da Tralles in zügellosem Römerhasse hinter Pergamum nicht zurückblieb (App. Bell. Mithr. 23), aufserdem jenes Verhaltens in einer beide Städte zusammenfassenden Weise im folgenden Satze Erwähnung geschieht — und für korrupt angesehen worden. Während Ernesti mit Pluygers' Beistimmung *quid Pergami?* konjiziert, glauben Garatoni, Baiter, Kayser, dafs in *Pergami* sich ein anderer Name verstecke. Das Richtige hat Poortman p. 114 gesehen, der auf § 17 der Rede Bezug nimmt. Dort erfahren wir, dafs Pergamum, von seinem Mitbürger Mithridates bestochen und aufgereizt, leichtsinnig ein feindliches Zeugnis gegen Flaccus beschlossen. Näheres wird darüber nicht mitgeteilt, weil dieser Punkt von Hortensius behandelt war; aber den Richtern war es bewufst, und, wie anzunehmen, war es von der Art, dafs die Hinweisung darauf Wirkung machte.

Über *an* in Antworten = doch wohl s. Seyffert L. Gramm. 308, 1 A. 2.

una epistula Mithridatis. „Von Ephesus aus erliefs König Mithra-

amicitiam populi Romani, fidem suam, iura omnia officii humanitatisque violarent, quam ut filium testimonio laederent, cuius patrem armis pellendum a suis moenibus censuissent. 58. Qua re nolite mihi ista nomina civitatum nobilium opponere; quos enim hostis haec familia contempsit, numquam eosdem testis pertimescet. Vobis autem est confitendum, si consiliis principum vestrae civitates reguntur, non multitudinis temeritate, sed optimatium consilio bellum ab istis civitatibus cum populo Romano esse susceptum; sin ille tum motus est temeritate imperitorum excitatus, patimini me delicta volgi a publica causa separare. XXV. 59. At enim istam pecuniam huic capere non licuit. Utrum voltis patri Flacco licuisse necne? Si licuit, sicuti certe licuit, ad eius honores conlatam, [ex quibus nihil

dates an alle von ihm abhängigen Statthalter und Städte den Befehl an einem und demselben Tage sämtliche in ihrem Bezirk sich aufhaltende Italiker, Freie und Unfreie, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters zu töten und bei schwerer Strafe keinem der Verfehmten zur Rettung behülflich zu sein, die Leichen der Erschlagenen den Vögeln zum Fraſs hinzuwerfen, die Habe einzuziehen und sie zur Hälfte an die Mörder, zur Hälfte an den König abzuliefern. Die entsetzlichen Befehle wurden mit Ausnahme weniger Bezirke pünktlich vollzogen und achtzig, nach andern Berichten hundertundfünfzigtausend Männer, Frauen und Kinder mit kaltem Blut an einem Tage in Kleinasien geschlachtet." Mommsen II p. 289. Vgl. App. Bell. Mithr. K. 22. Am meisten thaten sich in Pünktlichkeit und Grausamkeit der Vollziehung aufser Ephesus, Adramyttium, Kaunos die beiden hier genannten Gemeinden Pergamum und Tralles hervor, von denen die Bewohner jenes die in den Askulaptempel geflüchteten Römer, während sie die Götterbildnisse umfaſst hielten, mit Wurfgeschossen töteten, Tralles zur Ausführung des Blutbefehls eigens einen durch wilde Grausamkeit dazu empfohlenen Paphlagonier Theophilos als Henker dang, welcher alle Römer in den Tempel der Eintracht (*Ὁμόνοια*) zusammentreiben und dort niedermachen, dabei denen, welche die Götterbilder umschlangen, die Hände abhauen liefs. S. App. B. M. 23.

patrem armis pellendum a suis moenibus . . . stützt sich nur auf das Kriegsverhältnis im allgemeinen, in das Asien zu Rom und seinen Befehlshabern im Bunde mit Mithridates getreten war. Über Flaccus den Vater s. Einl. § 1.

§ 58. *non multitudinis temeritate* natürlich Teil des Objektssatzes zu *confitendum*.

si consiliis principum . . . Man sieht, daſs diese Staaten darauf Anspruch machten, aristokratisch regiert zu sein, daher eine dem entsprechende Verfassung haben muſsten, wenn auch Cicero auf geschichtliche Thatsachen gestützt mit Recht die Wirksamkeit derselben bestreiten konnte.

ille motus est excitatus jene Bewegung hervorgerufen ist.

a publica causa, die Cicero sich nie getrennt von der Sache der Aristokraten denken kann.

Kap. XXV § 59. *At enim* Formel des zugegebenen Einwandes. Vgl. § 33.

sicuti certe licuit. Auffällig. Die Bestimmung der *lex Calpurnia* (s. oben § 55), welche von der *lex Iulia* unverändert aufgenommen ward (Zumpt Kr. R. II 2 S. 306), lautete: Kein Statthalter solle eine Leistung oder ein Geschenk annehmen aufser Eſswaren oder Getränk, das innerhalb der nächsten Tage verbraucht wird. Die Beziehung derselben auf Ehrenbezeugungen war zweifelhaft (s. oben).

ipse capiebat,] patris pecuniam recte abstulit filius; si non licuit, tamen illo mortuo non modo filius, sed quivis heres

Die gemeine Ansicht nahm diese davon aus und wurde hinsichtlich der Errichtung von Bildsäulen in der oben erwähnten einschränkenden Verordnung offiziell sanktioniert. Hinsichtlich anderer Ehren entschieden die Richter nach ihrer freien Auffassung (Zumpt Kr. R. II 1 p. 366). Mochte demnach die Geldsammlung zu Ehrenbezeugungen nicht überhaupt straffällig sein, so begreift man doch nicht, wie die Annahme oder Ansichnahme dazu gesammelter Gelder, wenn dieser Zweck nicht ausgeführt worden, erlaubt sein konnte. Sicher widerstrebte dies dem Sinn des Erpressungsgesetzes. Zumpt (Kr. R. II 1 p. 367) schliefst aus Ciceros Behauptung der Rechtmäfsigkeit, dafs keine besondere gesetzliche Bestimmung dies gehindert habe — wenigstens vor der *lex Iulia*. Meines Erachtens bedurfte es einer solchen gar nicht, da die *lex Calpurnia* dazu vollkommen hinreichte. Demnach halte ich Ciceros Behauptung für willkürlich und entnehme daraus nur soviel, dafs in Behandlung dieses Falles keine feste richterliche Praxis bestand, und für den Charakter dieses Gelderwerbs manchen lediglich der ursprüngliche Erwerbstitel mafsgebend erschien.

ex quibus nihil ipse capiebat giebt keinen Sinn: 1) Hätte er einen Teil der ihm zugedachten Ehren empfangen, so wäre das Recht den übrigen Teil des Geldes wegzunehmen kaum geringer gewesen. 2) hat *ipse* keinen Gegensatz. Denn seine Nachkommen hatten ebensowenig von jenen Ehrenbezeugungen etwas davon getragen, da das Geld zu jenem Zwecke nicht verwendet worden war. (Nicht einmal: *quos non capiebat* oder *ceperat* würde einen Sinn geben, da aus dem Vorhandensein des Geldes die Nichtverwendung sich von selbst versteht. Der Gedanke, wenn er verständlich sein und ein Argument enthalten sollte, müfste heifsen: *quos non capturus erat*.) Eine andere Auffassung vertritt Manutius, der *ipse* auf den Sohn bezieht. Aber dann hätte der Vater die ihm bestimmten Ehren erhalten, was eben nicht der Fall war. Sodann hatte der Sohn auf die Ehren keinen Anspruch. Also war er darum, dafs er keinen Anteil daran hatte, nicht mehr im Recht das Geld des Vaters zu nehmen. Ferratius versteht unter *ex quibus: Trallianis* und bezieht *ipse* auch auf den Sohn. Aber welches Argument würde der Umstand enthalten, dafs Flaccus der Sohn von den Trallianern nichts erhielt? Ötling p. 15 konjiziert *ex qua* statt *ex quibus* und bezieht *ipse* auf den Vater. Nicht verständlich. Hatte der Vater etwas aus dem Gelde empfangen, so war dasselbe entweder nicht da oder in dem Umfange nicht da. Sodann ist *ipse* auch hier leer. Denn dafs ein anderer seiner späteren Angehörigen vielleicht etwas von dem Gelde empfangen sollte, konnte doch in seinen Erwägungen nicht liegen. Wollte man aber den Satz *ex qua nihil ipse capiebat* mit dem folgenden Satze verbinden, so wäre *ipse* für den Vater nicht deutlich: vielmehr müfste *ipse* der Sohn sein. An der überlieferten Lesart tadelt aber Jordan p. 5 mit Recht auch die Härte des Ausdrucks. Nach alledem stimme ich diesem bei, welcher den Satz für ein Einschiebsel eines Abschreibers (vgl. Anh.) hält, der daran erinnert, dafs das Geld nicht seiner Bestimmung gemäfs verwendet worden war.

patris pecuniam recte abstulit filius. Unrichtige Folgerung. Denn des Vaters Geld würde es erst gewesen sein, wenn dieser es an sich genommen hätte.

si non licuit, tamen illo mortuo non modo filius sed quivis heres rectissime potuit auferre. Diese Ansicht erscheint unverständlich. Wie kann ein Erbe ein Recht auf einen Besitz haben, das der Erblasser selbst nicht gehabt hat? oder ein abgeleitetes Recht bestehen, wo kein ursprüngliches da ist? Ich vermag nichts zur Erklärung dieses

rectissime potuit auferre. Ac tum quidem Tralliani, cum ipsi gravi faenore istam pecuniam multos annos occupavissent, a Flacco tamen omnia, quae voluerunt, impetraverunt: neque tam fuerunt impudentes, ut id, quod Laelius dixit, dicere auderent, hanc ab se pecuniam abstulisse Mithridatem. Quis enim erat qui non sciret in ornandis studiosiorem Mithridatem quam in spoliandis Trallianis fuisse?

60. Quae quidem a me si, ut dicenda sunt, dicerentur, gravius agerem, iudices, quam adhuc egi, quantam Asiaticis testibus fidem habere vos conveniret; revocarem animos vestros ad Mithridatici belli memoriam, ad illam universorum civium Romanorum per tot urbis uno puncto temporis miseram crudelemque caedem; praetores nostros deditos, legatos in vincula

Urteils anzuführen, nur einiges, was dem Cicero die Handhabe zu demselben geboten zu haben und die Verwegenheit desselben zu mildern scheint. Vor der *lex Iulia* bestand kein Kriminalverfahren gegen die Erben aus Erpressung herrührender Gelder: erst jene *lex* führte es ein in der Art, daſs die Erben nicht nur das unrechtmäſsige Geld zurückzuerstatten, sondern auch die Strafgelder — aber nur bei ein Jahr nach dem Tode des Schuldigen angestrengter Klage — zu zahlen hatten (Zumpt Kr. R. II 2 p. 328). Vor einem Civilgerichtsverfahren aber wegen Schadenersatzes waren auch früher die Erben nicht gesichert (vgl. Zumpt das.). Ja in einem Falle war das römische Recht so inkonsequent, das Vermögen des Schuldigen überhaupt zu schützen: wenn er nach Einleitung der Anklage vor der Verurteilung starb. Die Sache galt dann als unentschieden, und der Ankläger erhielt keine Entschädigung — auch seitens der Erben (ebds. p. 328). Der Grund für diesen Mifsstand mag in dem römischen Prozeſsverfahren gelegen haben, welches nicht gestattete eine Sache, über die schon verhandelt war (*res in iudicium deducta*), von neuem zur Verhandlung zu bringen (s. Rein Privatr. d. R. S. 926, besonders Anm. 3). Wenn nun aber aus diesen Verhältnissen Cicero einen schwachen Schein einer wenigstens relativen Berechtigung zu seinem Urteil erhält, insofern Flaccus als Erbe gegen eine Kriminalklage hätte gesichert sein müssen, er aber eben mit einer solchen von den Trallianern belangt war, so zerflieſst bei näherem Zusehen auch dieser, da doch die Voraussetzung, unter der er als Erbe straffrei war, daſs der Vater das Geld sich angeeignet hatte, nicht zutraf, vielmehr er zuerst dasselbe in Anspruch nahm, somit auch die Verantwortung dieses Thuns zu tragen hatte.

tum quidem: als Flaccus die Gelder einzog.

occupavissent vgl. § 51.

omnia quae voluerunt, impetraverunt: was sie sonst wollten, auſser dem bleibenden Besitz, d. h. Flaccus zeigte sich im übrigen hinsichtlich der Auszahlung des Geldes rücksichtsvoll und koulant.

non sciret statt des gewöhnlichen *nesciret*. Vgl. Corn. B. 14, aber hier im Gegensatze; ad Fam. XII 16, 3 (Brief des Trebonius): *quid ageretis non sciebam.*

in ornandis studiosiorem fuisse etwa = *studiosius versatum esse in*, wie auch sonst bei Adjectivis relativis *in* sich findet, wenn die Verbindung mit dem Adjektiv weniger innig, besonders der Begriff des Adjektivs selbstständiger gefaſst wird. Vgl. *rudis in* d. Or. I 40 *rudem in iure civili* und sonst oft, s. Klotz Lex.; *prudens* Lael. 6, mehr Klotz; *conscius*, wie Att. I 18, 1; *imperitus* Quintil. I 4, 27 etc.

§ 60. *praetores nostros deditos, legatos in vincula coniectos.* Fest steht nur, daſs der Proprätor (oder

Prokonsul — s. Liv. Epit. 78 — von Asien Q. Oppius und der Konsularlegat M'. Aquillius (vgl. § 98) an Mithridates ausgeliefert wurden, und zwar letzterer, wie ausdrücklich bezeugt wird, gefesselt (Vell. Pat. II 18). Aquillius nämlich, ein im cimbrischen und besonders im sicilischen Sklavenkriege (a. 101—99) erprobter Offizier (s. zu § 98), war vom römischen Senat an den König Mithridates teils wegen anderer Übergriffe desselben, teils weil er Paphlagonien und Kappadocien an sich zu reifsen und Bithynien durch einen gegen den rechtmäfsigen König Nicomedes III. aufgestellten Kronprätendenten von sich abhängig zu machen suchte, mit dem Auftrage ihn zur Einstellung jener Übergriffe aufzufordern abgeordnet worden. Mithridates hatte seine Truppen aus den besetzten Ländern zurückgezogen und ruhig mit angesehen, wie Aquillius vermittelst des dem Proprätor (a. 90—89) Asiens beigegebenen Truppencorps die früheren Zustände in jenen Landen wiederherstellte, insbesondere die Kronprätendenten Socrates von Bithynien und Ariarathes von Kappadocien verjagte, dagegen die unter Roms Schutz genommenen Nicomedes und Ariobarzanes (in Kappadocien) wieder einsetzte. Aquillius aber, bemüht seinen früheren Kriegslorbeeren neue hinzuzufügen, hatte sich damit nicht begnügt, sondern auf jede Weise entschlossen einen Krieg gegen den Willen des Senates u. Volkes, welche die noch lodernde Flamme des Bundesgenossenkrieges von einem neuen Kriege abschreckte, hervorzurufen hatte er Nicomedes III. zum Angriff gegen Mithridates angereizt. Mithridates, der noch immer gehofft hatte seine Zwecke gegen die Römer durch List zu erreichen, hierdurch überzeugt, dafs er dem offenen Kampfe gegen dieselben auf keine Weise ausweichen könne, traf nun mit aller Energie seine Vorbereitungen zum Kriege u. ergriff i. J. 88 die Offensive. Nach Zersprengung der bithynischen Armee warf er auch die römischen Heeresabteilungen unter L. Cassius, dem früheren, und Q. Oppius, dem damaligen Proprätor von Asien, zurück u. brachte zuletzt dem Aquillius selbst am Sangarius eine entscheidende Niederlage bei. Cassius flüchtete sich nach Apamea, später nach Rhodus, Oppius nach Laodicea, von dessen Bürgern er auf die Aufforderung des Mithridates an diesen ausgeliefert wurde, während seine Söldner freigelassen wurden (App. bell. Mithr. K. 20), Aquillius erst nach Pergamum, dann nach Mytilene, dessen Bewohner ihn nebst anderen fesselten und auslieferten (Vell. Hist. R. II 18). Oppius wurde in Gefangenschaft behalten und später nach dem Siege des Sulla diesem zurückgegeben. Den Aquillius hingegen als Anstifter des Krieges traf ein schwereres Schicksal. Er wurde an einen Esel gebunden und, als Schaustück in den asiatischen Städten herumgeführt, gezwungen seinen eigenen Namen auszurufen, bis ihn Mithr. zuletzt in Pergamum, um seine Habgier zu sättigen und zu verhöhnen, durch in den Hals gegossenes Gold qualvoll töten liefs. Von Cassius berichtet Appian (b. Mithr. 112), dafs er ebenso wie Oppius an Mithridates ausgeliefert und herumgeführt nach dem Kriege mit jenem an Sulla zurückgegeben sei. Die Richtigkeit dieser Nachricht wurde bisher bezweifelt, weil Rhodus, wohin er geflüchtet, nach App. b. Mithr. 24—26 den Mithridates abwies und alle Angriffe desselben aufs tapferste zurückschlug. Wenn wir nun von diesem absehen, so haben wir nur einen Prätor, Oppius, der von den Asiaten ausgeliefert, u. einen Legaten, Aquillius, der gefesselt wurde. Wie reimt damit der Plural unserer Stelle? Einen rhetorischen Plural statt des Singulars anzunehmen, dem widerstrebt eine unbefangene Auffassung der Stelle. Es wird nur zweierlei übrig bleiben, entweder *praetores* in dem Sinne von Befehlshaber, Offiziere, überhaupt zu nehmen, was wohl möglich (s. Scheller Lex., Liv. XXXX 21, 9), aber immerhin hier für römische Verhältnisse bedenklich wäre, oder der Nachricht des Appian Glauben zu schenken und auch die

coniectos, nominis prope Romani memoriam cum vestigio imperii non modo ex sedibus Graecorum, verum etiam ex litteris esse deletam. Mithridatem deum, illum patrem, illum conservatorem Asiae, illum Euhium, Nysium, Bacchum, Liberum

Auslieferung des Cassius anzunehmen, freilich unter der Voraussetzung, dafs er Rhodus wieder verlassen und zu militärischen Zwecken sich in eine andre griechische Stadt (Mytilene? s. unten) begeben. Denn Rhodus hielt treu zu Rom. Was nun den Plural *legati* betrifft, so hatte jeder Prätor der Provinz einen Legaten, ferner Aquillius Mitgesandte (s. App. bell. Mithr. K. 11 *Ῥωμαῖοι Νικομήδην καὶ Ἀριοβαρζάνην ἐπανῆγον ἐς τὴν οἰκείαν πρέσβεις τέ τινας αὐτοῖς ἐς τοῦτο συνέπεμψαν, ὧν Μάνιος Ἀκύλιος ἡγεῖτο*; ib. 19 *Κάσσιος καὶ ὅσοι ἄλλοι πρέσβεις Ῥωμαίων παρῆσαν, ἐς Λεόντων κεφαλὴν μετεστρατοπέδευσαν*), und es konnten mit jenen auch diese in die Hände der Feinde gefallen und ausgeliefert resp. zugleich gefesselt worden sein. Dafs nicht alle genannt, ist natürlich. Nur die bedeutendsten drängte es zu nennen. Und dies waren das Haupt der Gesandtschaft Aquillius und der Statthalter im Amte Oppius. Zur Bestätigung vgl. die Stelle von Vellejus (II 18): *Mytilenaeorum perfidia, qui M'. Aquillium aliosque* (wobei jedenfalls nur an angesehene zu denken) *Mithridati vinctos tradiderunt.* Entsprechend erscheint die Auffassung von Mommsen R. G. II p. 288 „Einzelne Orte lieferten die bei ihnen weilenden römischen Offiziere gebunden an den König ein, so Laodikea den Kommandanten der Festung Q. Oppius, Mytilene den Konsular M'. Aquilius".

cum vestigio. Garatoni und Ötling vermissen den Zusatz von *omni.* Ich halte es nicht für nötig, glaube, die Spur heifst prägnant s. v. a. die letzte Spur.

ex sedibus Graecorum. Aus den Sitzen der Griechen ist das Andenken getilgt, insofern alle Denkmäler (auch Einrichtungen), an welchen es haftete, zerstört sind; *ex litteris*, aus den Schriften, insofern keine Zeile, kein Wort in ihnen es erhält.

Mithridatem deum. Dionysus wurde sein stehender Beiname nebst Eupator. Vgl. Appian b. M. 10 u. 113. Plutarch Sympos. lib. I Quaest. VI C. 2 giebt zwei Ursachen desselben an. Die eine ist: er habe als ungeheurer Esser und Trinker Wettkämpfe in beiden Beziehungen angestellt, aus denen er als Sieger hervorgegangen sei. Die andere: an ihm sei zweimal ein Blitz vorübergefahren, ohne ihn zu verletzen. Wegen der Ähnlichkeit des Ereignisses mit demjenigen, welches den Dionysos betroffen, als Zeus der vorwitzigen Semele, des Kadmos Tochter, in Blitz und Donner erschien und sie tötete, während jener unverletzt aus dem Mutterleibe hervorkam, sei er nach diesem Gotte benannt worden. Wenn aber Cicero nicht irrt, und der Beiname erst infolge seines siegreichen Auftretens in Asien entstand, so dürfte es wahrscheinlicher sein, dafs er, wie früher Alexander, mit dem kriegerischen (Hor. Od. II 19, 22 flg.) und siegreichen Gotte, der das ganze östliche Barbarenland bezwungen haben soll, verglichen wurde.

Euhium. Euius von *εὐοῖ*, Nysius nach dem fabelhaften Nysa, von dessen Nymphen der Gott erzogen, daher auch *Dio*(=Gott) *nysos*, Bacchus (=*Ἴακχος, ἰάχω, ἰή*, also wie Euius von dem lärmenden Jubelruf) bekannte Beinamen des vielbenannten (*πολυώνυμος*, Soph. Antig. 1115, wie Lenaeus, Lyaeus, Bromius, Thyoneus, Bassareus, Sabazius, Zagreus u. s. w., vgl. Ovid. Metam. IV 11) Gottes. Die Römer identifizierten mit diesem ihren einheimischen alten Gott der Befruchtung *Liber*, sabinisch *Loebasius*, verwandt mit *libare, λείβειν, λοιβή*, also Gott des fliefsenden und strömenden Segens; Preller Röm. Myth. p. 440 flg. A.

Liberum, weil im Munde der

nominabant. 61. Unum atque idem erat tempus, cum L. Flacco consuli portas tota Asia claudebat, Cappadocem autem illum non modo recipiebat suis urbibus, verum etiam ultro vocabat. Liceat haec nobis, si oblivisci non possumus, at tacere; liceat mihi potius de levitate Graecorum queri quam de crudelitate. Auctoritatem isti habeant apud eos, quos esse omnino noluerunt? Nam quoscumque potuerunt togatos interemerunt: nomen civium Romanorum quantum in ipsis fuit sustulerunt. XXVI. In hac igitur urbe se iactant, quam oderunt? apud eos, quos inviti vident? in ea re publica, ad quam opprimendam non animus eis, sed vires defuerunt? Aspiciant hunc florem legatorum laudatorumque Flacci ex vera atque integra Graecia: tum se ipsi expendant, tum cum his [se] comparent, tum, si audebunt, dignitati horum anteponant suam.

griechischen Asiaten schwer denkbar, wollen einige streichen, andere ändern (in *Bromium*), andere (Klotz) nehmen an, Cicero habe diesen Namen in eigener Erfindung geflissentlich hinzugesetzt, um seine römischen Zuhörer durch die Identifizierung ihres ärgsten Feindes mit ihrem Nationalgotte zu erbittern.

nominabant hier, wie öfter, für *appellabant*. Vgl. Off. 3, 16 *Aristides iustus nominatur*; Verr. V 129 *te suum carnificem nominans*; p. Planc. 89 *perditor rei publicae nominarer;* in Pis. 6 *me parentem patriae nominavit*; p. Fontei. 39 *ut solus Frugi nominaretur;* p. Sest. 161 *parentem patriae nominabant.*

§ 61. *L. Flacco portas Asia claudebat* blofs rhetorisch gefärbte Bezeichnung des Kriegsverhältnisses zwischen Asien und Flaccus, dem Vater. Denn dieser kam nicht weit in Asien. S. Einl. § 1. Vgl. oben § 57.

Cappadocem verächtlich, insofern dieser wie andre Völkernamen Asiens und des nordöstlichen Europas, wie Paphlago, vgl. Aristoph. Eq. 2 und oft das., bei diesem der Name für Kleo, vgl. Schol. Argum. I das., Phryx, Euripid. Alcest. 675, Aristoph. Av. 1245, Vesp. 433, die *ancilla Phrygia* bei Terent. Heaut., Lydus, Eurip. Alc. 675, Arist. Av. 1245, Plaut. Bacch., Car., Arist. Av. 764, davon Cario, vgl. Arist. Plut. und dazu Argum. V, Plaut. Mil. glor., Syrus, Terent. Heaut., Adelph., Plaut. Mercat., Geta Terent. Phorm., Adelph., Plaut. Truc., Schol. zu Arist. Ach. 243, Daha (*Δᾶος*) Schol. Ach. 243, Thrax, als Namen von Sklaven oder sonst verächtlichen Menschen, z. B. *lenones* (vgl. Plaut. im Curculio), gebräuchlich waren. Diese Gegenden nämlich waren es, aus denen der Sklavenmarkt hauptsächlich versorgt ward. Vgl. Strabo VII, Kp. 12, p. 304 *ἐξ ὧν γὰρ χωρῶν ἐκομίζετο τὰ ἀνδράποδα, ἢ τοῖς ἔθνεσιν ἐκείνοις ὁμωνύμους ἐκάλουν τοὺς οἰκέτας οἱ Ἀττικοὶ ὡς Λυδὸν καὶ Σύρον ἢ τοῖς ἐπιπολάζουσιν ἐκεῖ ὀνόμασι προσηγόρευον ὡς Μάνην ἢ Μίδαν* (Arist. Vesp. 433) *τὸν Φρύγα, Τίβιον τὸν Παφλαγόνα.*

nomen civium Romanorum s. Anh.

Kp. XXVI. *inviti vident* Paronomasie.

vera atque integra Graecia. Dazu zitiert Garatoni Plin. Ep. VIII 24 *Cogita te missum in provinciam Achajam, illam veram et meram Graeciam, in qua primum humanitas, litterae, etiam fruges inventae esse creduntur* und weiter unten: *Habe ante oculos hanc esse terram, quae nobis miserit iura, quae leges non victis sed petentibus dederit: Athenas esse, quas adeas, Lacedaemonem esse, quam regas.*

se ipsi expendant „mögen sich selbst auf die Wageschale legen" Osiand.

Bremi will statt *anteponant* (so im Cod. S.) *componant* = messen nach dem Berner K.

62. Adsunt Athenienses, unde humanitas, doctrina, religio, fruges, iura, leges ortae atque in omnis terras distributae pu-

§ 62. *Adsunt Athenienses* . . . Die folgenden Gesandten sind als *laudatores* erschienen d. h. als Zeugen, welche im allgemeinen den Charakter des Angeklagten empfahlen, aber keine besondere Beziehung zu der Prozefsfrage hatten. S. über diese Zumpt Kr. Pr. p. 298—301. Die Griechen lernten Flaccus (s. unten) während des kretischen Krieges kennen, wo er als Legat des Metellus auch über die umliegenden Küsten, wie diese Stelle lehrt, zu gebieten hatte. In eine frühere Zeit fällt sein Aufenthalt in Gallien und demzufolge sein Verkehr mit Massilia, s. Einl. § 2 u. unten.

unde humanitas sq. Deutliche Anklänge an die Tiraden attischer Redner, besonders des Isocrates im Panegyricus.

humanitas: Kultur, der zusammenfassende Begriff für das Folgende.

doctrina. Vgl. Isocr. Paneg. 47 flg. *φιλοσοφίαν τοίνυν, ἣ πάντα ταῦτα συνεξεῦρε καὶ συγκατεσκεύασε καὶ πρός τε τὰς πράξεις ἡμᾶς ἐπαίδευσε καὶ πρὸς ἀλλήλους ἐπρᾴυνε — ἡ πόλις ἡμῶν κατέδειξε καὶ λόγους ἐτίμησε* sq., *τοσοῦτον δ' ἀπολέλοιπεν ἡ πόλις ἡμῶν περὶ τὸ φρονεῖν καὶ λέγειν τοὺς ἄλλους ἀνθρώπους ὥσθ' οἱ ταύτης μαθηταὶ τῶν ἄλλων διδάσκαλοι γεγόνασι καὶ τὸ τῶν Ἑλλήνων ὄνομα πεποίηκε μηκέτι τοῦ γένους ἀλλὰ τῆς διανοίας δοκεῖν εἶναι* sq.

religio von Isokrates in Bezug auf die Mysterien, welche die Athener ihrer Frömmigkeit wegen von Demeter empfangen (Paneg. § 28 flg.) und die Feste, deren sie die schönsten und meisten eingerichtet (§ 43 flg.), behandelt.

fruges. Dafs Demeter den Triptolemus in Eleusis den Ackerbau gelehrt und durch ihn, der auf einem Drachenwagen daher fuhr, über die weite Erde verbreitet, ist eine bekannte Sage. S. darüber Ovid Metam. V 652 flg. und Fasti IV 502—560. Welche Bedeutung aber der Ackerbau für die Kultur überhaupt hat, liegt auf der Hand und wird von Isokrates in der bezüglichen Stelle (Paneg. 28 flg. *πρῶτον μὲν γὰρ οὐ πρῶτον ἡ φύσις ἡμῶν ἐδείχθη διὰ τῆς πόλεως τῆς ἡμετέρας ἐπορίσθη. Δήμητρος γὰρ ἀφικομένης εἰς τὴν χώραν καὶ πρὸς τοὺς προγόνους ἡμῶν εὐμενῶς διατεθείσης ἐκ τῶν εὐεργεσιῶν, ἃς οὐχ οἷόν τ' ἄλλοις ἢ τοῖς μεμυημένοις ἀκοῦσαι, καὶ δούσης τοὺς καρποὺς, οἳ τοῦ μὴ θηριωδῶς ζῆν ἡμᾶς αἴτιοι γεγόνασιν, οὐκ ἐφθόνησε τοῖς ἄλλοις ἀλλ' ὧν ἔλαβεν ἅπασι μετέδωκεν· ὅθεν αἱ πλεῖσται τῶν πόλεων ὑπόμνημα τῆς παλαιᾶς εὐεργεσίας ἀπαρχὰς τοῦ σίτου καθ' ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν ὡς ἡμᾶς ἀποπέμπουσι, ταῖς δ' ἐκλειπούσαις πολλάκις ἡ Πυθία προσέταξεν ἀποφέρειν τὰ μέρη τῶν καρπῶν καὶ ποιεῖν πρὸς τὴν πόλιν τὴν ἡμετέραν τὰ πάτρια*) angedeutet. Eben, weil der Ackerbau die Grundlage bürgerlicher Ordnung ist, hatte auch Demeter den Beinamen *Θεσμοφόρος*. Um so weniger ist zu verstehen, wie Ötling p. 21—22 an dem Worte *fruges* Anstofs nehmen und dafür *frugalitas* vermuten konnte. Die Annahme, dafs mit den hier genannten Begriffen ein Gegensatz zu bestimmten Lastern der Asiaten: der *crudelitas*, *stultitia*, *impietas*, *intemperantia* beabsichtigt sei, ist willkürlich. Die geistige und sittliche Überlegenheit der wahren Griechen im allgemeinen wird den Asiaten gegenübergestellt, wozu auch die Einführung des Ackerbaus pafst.

iura, *leges*. Vgl. Paneg. 38 flg. *ἐπειδὴ τὴν ἀρχὴν ταύτην ἐποιήσατο τῶν εὐεργεσιῶν, τροφὴν τοῖς δεομένοις εὑρεῖν, ἐπεμελήθη καὶ τῶν λοιπῶν. Παραλαβοῦσα γὰρ τοὺς Ἕλληνας ἀνόμως ζῶντας καὶ σποράδην καὶ τοὺς μὲν ὑπὸ δυναστῶν ὑβριζομένους τοὺς δὲ δι' ἀναρχίαν ἀπολλυμένους καὶ τούτων τῶν κακῶν αὐτοὺς ἀπήλλαξε, τῶν μὲν κυρία γενομένη τοῖς δ' αὐτὴν παράδειγμα ποιήσασα· πρώτη γὰρ νόμους ἔθετο καὶ πολιτείαν. δῆλον δ' ἐκεῖθεν· οἱ γὰρ ἐν ἀρχῇ βουληθέντες μετὰ λόγου καὶ μὴ μετὰ βίας διαλύεσθαι τὰ πρὸς ἀλλήλους*

tantur; de quorum urbis possessione propter pulchritudinem etiam inter deos certamen fuisse proditum est; quae vetustate ea est, ut ipsa ex sese suos civis genuisse dicatur et eorum eadem terra parens, altrix, patria dicatur; auctoritate autem tanta est, ut iam fractum prope ac debilitatum Graeciae nomen huius urbis laude nitatur. 63. Adsunt Lacedaemonii, cuius civitatis spectata ac nobilitata virtus non solum natura conroborata, verum etiam disciplina putatur; qui soli toto orbe terrarum septingentos iam annos amplius unis moribus

ἐγκλήματα ἐν τοῖς νόμοις τοῖς ἡμετέροις τὰς κρίσεις ἐποιήσαντο περὶ αὐτῶν. Vgl. auch Panathen. 124. Ebenso Lucret. d. rer. nat. VI 1 flg.

Primae frugiparos fetus mortalibus aegris
didicerunt quondam praeclaro nomine Athenae
et recreaverunt vitam legesque rogarunt.

Man hat also nicht nötig, wie einzelne thun, an die Gesetze Drakons und Solons zu denken.

de quorum urbis possessione. Bekannt ist der Streit des Poseidon und der Athene um die Herrschaft Athens, den Erechtheus entschieden haben soll (Isocr. Panath. 193). Poseidon stiefs mit dem Dreizack auf der Akropolis Meerwasser hervor oder schuf nach anderer Sage das Rofs (s. Soph. Oed. Col. 711 flg.); Athene aber pflanzte den für das Land so wichtigen Ölbaum (vgl. Soph. Oed. Col. 694—706) und erhielt deswegen den Besitz des Landes.

ex sese suos civis genuisse. Das Lob der Autochthonie preist Isocr. Paneg. 24—25: *ταύτην οἰκοῦμεν οὐχ ἑτέρους ἐκβαλόντες οὐδ' ἐρήμην καταλαβόντες οὐδ' ἐκ πολλῶν ἐθνῶν μιγάδες συλλεγέντες ἀλλ' οὕτω καλῶς καὶ γνησίως γεγόναμεν, ὥστ' ἐξ ἧσπερ ἔφυμεν ταύτην ἔχοντες ἅπαντα τὸν χρόνον διατελοῦμεν αὐτόχθονες ὄντες· μόνοις γὰρ ἡμῖν τῶν Ἑλλήνων τὴν αὐτὴν τροφὸν καὶ πατρίδα καὶ μητέρα καλέσαι προσήκει* sq.; desgl. Panath. 124—25, und Lysias Epitaphios 17: *οὐ γὰρ ὥσπερ οἱ πολλοὶ πανταχόθεν συνειλεγμένοι καὶ ἑτέρους ἐκβαλόντες τὴν ἀλλοτρίαν ᾤκησαν ἀλλ' αὐτόχθονες ὄντες τὴν αὐτὴν ἐκέκτηντο καὶ μητέρα καὶ πατρίδα.*

parens, altrix, patria: *μήτηρ, τροφός, πατρίς* aus der obigen Stelle des Isokrates wörtlich entlehnt. Mit Unrecht hat Kayser diese Worte nach dem Salzburger Kodex, wo sie fehlen, eingeklammert.

auctoritate autem tanta est sq. Wenigstens wissenschaftlich wahrte es noch einen Teil seines Ansehens. Dort lehrten noch die berühmtesten Meister der Philosophie und Redekunst; dorthin begaben sich zum Studium derselben die lernbegierigen Jünglinge Roms.

§ 63. *disciplina:* die Lykurgische.

septingentos iam annos amplius. An anderer Stelle, d. Rep. II § 18, setzt Cicero die Gesetzgebung Lykurgs 108 Jahre vor Beginn der Olympiadenrechnung (776), also ins Jahr 884; Thucydides I 18 etwas über 400 J. vor das Ende des Peloponnesischen Krieges, also etwa i. J. 810. Beide Angaben ergeben einen beträchtlich längeren Zeitraum, erstere einen von über 800, letztere von etwa 750 Jahren. Cicero spricht hier nach ungefährer Kenntnis und mit der Freiheit eines Redners, der nicht genau rechnet, auch nicht rechnen will, um nicht den gehässigen Schein der Gelehrsamkeit auf sich zu laden (vgl. § 65). Er konnte also, wenn er eine dem Thucydides ungefähr entsprechende Jahreszahl im Sinne hatte — denn die spätere Zahl in de Republ. hat er wohl erst aus einer ad hoc benutzten Quelle entnommen — frei und abrundend die Zeit in der angegebenen Weise (über 700 Jahre) bestimmen.

unis moribus. Gewagte Behauptung. Sie liefse sich leicht durch die Reformbestrebungen eines Agis III. und Kleomenes III. widerlegen.

et numquam mutatis legibus vivunt. Adsunt ex Achaia cuncta multi legati, Boeotia, Thessalia; quibus locis nuper legatus Flaccus imperatore Metello praefuit. Neque vero te, Massilia, praetereo, quae L. Flaccum militem quaestoremque cognosti;

nunquam mutatis legibus. Cicero sieht sowohl von der wichtigen Verfassungsänderung des Epitadeus ab, welcher um die Zeit des Agesilaus das Gesetz durchgebracht hatte, dafs es jedem freistehen sollte über sein Gut durch Schenkung oder Testament zu verfügen (Plut. Agis. 5, Schoemann Gr. Alt. I p. 223), als auch von dem vorübergehenden Umsturz der Lykurgischen Verfassung durch Philopömen (Liv. XXXVIII 34, Plut. Philop. 16 extr.), welcher den Lacedämoniern die achäische statt deren aufnötigte, bis sie durch die Römer ihre alte Verfassung wieder erhielten. Plut. a. a. O.: *Ἀνεῖλε γὰρ καὶ διέφθειρε τὴν Λυκούργειον ἀγωγὴν ἀναγκάσας τοὺς παῖδας καὶ τοὺς ἐφήβους τὴν Ἀχαϊκὴν ἀντὶ τῆς πατρίου μεταλαβεῖν· χρόνῳ δὲ ὕστερον αἰτησάμενοι παρὰ Ῥωμαίων τὴν μὲν Ἀχαϊκὴν ἔφυγον πολιτείαν, ἀνέλαβον δὲ καὶ κατεστήσαντο τὴν πάτριον.*

Thessalia. Hier werden die Rhodier übergangen, die § 100 genannt sind. Übrigens s. zu *Boeotia, Thessalia* § 100.

Massilia, berühmte im sechsten Jahrhundert von den Phokäern in Kleinasien gegründete Kolonie an der Küste der Ligurer in Gallien, stand schon in früher Zeit, besonders seit dem zweiten punischen Kriege, in freundschaftlichen Beziehungen zu Rom und blieb daher auch nach Einrichtung der Provinz Gallia Narbonensis *civitas libera.* Seine Verfassung war aristokratisch, und lag der Schwerpunkt der Staatsgewalt in dem aus 600 lebenslänglichen Mitgliedern bestehenden Senate, aus dem ein Ausschufs von 15 Vorstehern die laufenden Geschäfte erledigte. Dieser seiner politischen Richtung entsprach es auch, dafs es in dem Bürgerkriege nach einigem Zögern für Pompejus Partei nahm. Von Cäsar bezwungen wurde es in Rücksicht seiner alten Freundschaft zu Rom gnädig behandelt, hörte aber auf eine politische Macht zu sein. Dagegen blieb in geistiger Beziehung sein Ansehen ungeschmälert, das so grofs war, dafs nach Strabo IV 5, p. 181 viele der angesehensten Römer es vorzogen, zum Studium der Philosophie anstatt nach Athen nach Massilia zu gehen.

quae L. Flaccum militem quaestoremque cognosti. Zweimal kam Flaccus mit Massilia in Berührung, zuerst i. J. 83, wie er unter dem Oberbefehl seines Oheims in Gallien diente (s. Einl. § 2), sodann i. J. 70 oder 69 (s. ebds.), wie er als Quästor des Proprätors Piso in Spanien fungierte. Die Beziehung dieser Stellung zu Massilia erläutert Poortman p. 118: *Gallis enim equitatus, pecuniae, frumentum ad Hispaniense bellum tolerandum imperari ipsique Hispaniae exercitus in Gallia quandoque commorari solebant.* In der That konnten im Verlaufe von Kriegen auch fremde Provinzen den Heeresbefehlshabern und ihren Unterbeamten untergestellt werden, wie in Hinsicht des Pompejus beim Seeräuberkriege bekannt ist und durch § 32 bezeugt wird, hinsichtlich des Flaccus als Legat eben dieser Paragraph lehrt. Vgl. oben zu § 62 Anfg. Wenigstens erscheint diese Auffassung geratener als die Beziehung auf die blofs private Anwesenheit des Flaccus daselbst auf der notwendigen (s. in Vat. 12) Durchreise nach Spanien. — Verfehlt ist die von Kayser und anderen aufgenommene Konjektur von Guilielmus, welcher *tr. militum* für *militem* schreibt. Als Kriegstribun ist Flaccus niemals in Gallien gewesen, sondern einmal als gemeiner Soldat, das andere Mal als Quästor. Dafs er bei seinem ersten Aufenthalte noch nicht Kriegstribun war, zeigt Frgm. Vat. vor § 6, wo deutlich zu erkennen gegeben, dafs er erst 78 (unter Servilius) das Kriegstribunat bekleidete. Ich mache nicht auch den Umstand geltend, dafs er erst im vierten Dienstjahre stand (s. Einl.

cuius ego civitatis disciplinam atque gravitatem non solum Graeciae, sed haud scio an cunctis gentibus anteponendam dicam; quae tam procul a Graecorum omnium regionibus, disciplinis linguaque divisa, cum in ultimis terris cincta Gallorum gentibus barbariae fluctibus adluatur, sic optimatium consilio gubernatur, ut omnes eius instituta laudare facilius possint quam aemulari. 64. Hisce utitur laudatoribus Flaccus, his innocentiae testibus, ut Graecorum cupiditati Graecorum auxilio resistamus.

XXVII. Quamquam quis ignorat, qui modo umquam mediocriter res istas scire curavit, quin tria Graecorum genera sint vere? quorum uni sunt Athenienses, quae gens Ionum habebatur; Aeolis alteri, Doris tertii nominabantur. Atque

§ 2), und gesetzlich mindestens fünf Jahre für das Kriegstribunat gefordert wurden (Polyb. VI 19 init., Mommsen R.-Staatsr. I p. 487); denn diese Bestimmung war zu dieser Zeit nicht mehr in Kraft (Momms. ib. p. 493). Dagegen wende man gegen seine Stellung als gemeiner Soldat nicht ein, dafs er in dieser keine Gelegenheit gehabt haben würde eine den Massiliern bemerkbare Wirksamkeit zu entfalten. Denn einmal war er Neffe des Statthalters, sodann war jeder vornehme Römer als Gemeiner *contubernalis* und somit Adjutant des Feldherrn (Momms. R. St. I p. 492 u. Anm. 1).

disciplinam sittliche Zucht oder Verfassung? Beides möglich. S. über letztere Bedeutung § 15.

dicam behaupten möchte. Das vorhergehende *haud scio an* steht, wie auch sonst oft, elliptisch. Bremi (Schweizer Beitr.) bemerkt, es müfste eigentlich *dico* heifsen. *„At id non carebat invidia. Ergo mitigavit scribendo: dicam. Similiter d. off.* I 21, § 72 *Capessentibus rem publicam nihil minus, haud scio an magis etiam, despicientia adhibenda sit rerum humanarum*; Liv. XXIII 16, 16 *Ingens eo die res ac nescio an maxima illo bello gesta sit“*, wo vgl. Weissenb., der aber den Konjunktiv von *an* abhängen läfst.

disciplinis Gewohnheiten oder Einrichtungen? S. ebenfalls § 15.

§ 64. *cupiditati*. S. § 12.

Kap. XXVII. *Quamquam* ... Eigentlich sind die Asiaten keine Griechen. Berichtigung des vorhergehenden *Graecorum cupiditati*.

quis ignorat quin. S. Haacke Stil. § 86, 2 der ersten, § 95, 5 der zweiten Ausgabe.

uni sunt Athenienses. Die Athener, Hauptzweig oder nach anderer Ansicht Mutter des ionischen Stammes, werden hier zunächst als Stamm selbst hingestellt, das richtige Verhältnis hernach in einem Nebensatze angegeben.

habebatur (nach dem Bernensis vergl. Ötling p. 13), wie nachher *nominabantur*, weil jene Stammesunterscheidungen antiquiert und nicht mehr dem Bewufstsein jener Zeit gegenwärtig waren.

Aeolis, Doris nach der Berner und anderen Handschriften. Griechisches εις im Plural ging in *es* oder *is* über. Vgl. F. Schultz Lat. Sprachl. § 47, 1; K. L. Schneider Elementarlehre der Lat. Spr. I p. 238 flg. Für *Doris* erwartet man *Doriis*, wie auch Lachmann zu Lucret. p. 280 will, da geminiertes *i* für *ii* (vgl. *conubi*) in griechischen Wörtern sich nicht finde. *Aeoles* und *Dores*, wie andere gegen die Hdschrr. schreiben, spricht er überhaupt den Autoren ab, daher auch *īs* als lat. Nebenform für *ēs* (s. darüber R. Kühner I § 72; Schneider ebds.) ausgeschlossen wäre. Diese ganze Frage scheint noch zu wenig aufgeklärt, um entscheiden zu lassen. Das Beste ist daher den Handschriften zu folgen. (*Doris* handschriftlich ebenso d. Rep. II 4, 8.)

haec cuncta Graecia, quae fama, quae gloria, quae doctrina, quae plurimis artibus, quae etiam imperio et bellica laude floruit, parvum quendam locum, ut scitis, Europae tenet semperque tenuit: Asiae maritimam oram bello superatam cinxit urbibus, non ut munitam coloniis illam regionem, sed ut obsessam teneret. 65. Quam ob rem quaeso a vobis, Asiatici testes, ut, cum vere recordari voletis, quantum auctoritatis in iudicium adferatis, vosmet ipsi describatis Asiam, nec quid alienigenae de vobis loqui soleant, sed quid vosmet ipsi de genere vestro

quae fama, quae gloria war des scheinbaren Pleonasmus wegen schon Faernus verdächtig, welcher *quae fama* mit dem Codex Lagom. 2 wegläfst; Ötling p. 14, der *quae gloria* für ein Glossem von *quae fama*, hier, wie oft, = *bona fama*, ansieht, streicht *quae gloria*. Beide Worte sind haltbar, wenn man mit Osiander übersetzt: welches durch die Sage, welches durch den Ruhm ..., sodafs ersteres auf die vorgeschichtliche, letzteres auf die geschichtliche Zeit geht. Zu *fama* Sage vergl. aufser Dichterstellen, wie Verg. Aen. IV 218 *famamque fovemus inanem*, VI 14 *Daedalus, ut fama est, fugiens Minoia regna*, mehr Forcellini, bei Cicero: de har. resp. § 20 *Mitto illam veterem ab ipsis dis immortalibus, ut hominum fama est, Etruriae traditam disciplinam*, de Nat. d. III 60 *Atque haec quidem aliaque eiusmodi ex vetere Graeciae fama collecta sunt.*

imperio durch Heeresbefehl, Heerführung.

non ut munitam coloniis illam regionem sed ut obsessam teneret. Regionem nach Klotzes Emendation des korrupten *generaret*, wofür Kod. S. *gentem*. Vergl. Ötling p. 12. Der Sinn: Von Asien überwand es nur die Seeküste, die es mit Städten bekränzte, so dafs es jene Gegend (Asien) nicht durch Kolonien gesichert, sondern belagert hielt; d. h. alles, was aufserhalb der Seeküste liegt, hat es nicht seiner Herrschaft unterworfen und durch Kolonien (wie Rom) sich gesichert und an sich gekettet (in einen innigen Verband mit sich gebracht), sondern durch jene Küstenkolonien nur gleichsam umklammert und belagert. Die Folge davon ist, dafs jene weiteren Gegenden Asiens, von denen hier die Rede, wie Phrygien, Mysien, Lydien, Karien völlig unverschmolzen und ungriechisch sind. In der That liegen auch alle die hier genannten und im Prozesse vertretenen Städte, wie Acmonia, Dorylaeum, Tralles, Pergamum, Tmolus (§ 8), Apamea, Laodicea, Adramyttium (§ 68) mit Ausnahme von Temnus aufserhalb des griechischen Streifens und konnten als ungriechisch bezeichnet werden. Über *non ut* sodafs nicht (Stellung!) s. Haacke § 80, 3 A. 3 erste Ausg.

§ 65. *Quamobrem*. Da ihr somit auf die Bezeichnung Griechen und auf das Ansehen dieser keinen Anspruch habt, so gebet selbst an, welcher Art und Beschaffenheit ihr seid. Campe, der die Beziehung des *quamobrem* nicht erkennt, nimmt eine kleine Lücke vorher an.

recordari eingedenk sein, *vere* wahrheitsgemäfs.

describere charakterisieren.

Asiam die Provinz Asien, weiter unten genauer bestimmt. Vgl. § 5 Frg. Med.

nec statt *neve* bei vorhergehendem *ut*. S. Ellendt-Seyffert § 261 A. 5, herausgeg. von Busch 1878, R. Kühner II § 48, 3 p. 146. Cic. d. Or. I 19; II 350; Div. in Caec. 52; in Verr. lib. III § 18. Rab. post. 36. ad Fam. I 10 etc. Vgl. zu § 76.

Namque erläuternd: Nämlich. Eigentlich durch eine Ellipse zu erklären. Erinnert euch, was ihr selbst von dem Charakter eures Stammes urteilt: dem der Phrygier, Mysier, Karier, Lydier. Denn Asien . . .

statuatis memineritis. Namque, ut opinor, Asia vestra constat ex Phrygia, Mysia, Caria, Lydia. Utrum igitur nostrum est an vestrum hoc vetus proverbium, Phrygem plagis fieri solere meliorem? Quid? De tota Caria nonne hoc vestra voce volgatum est, si quid cum periculo experiri velis, in Care id potissimum

ut opinor mit angenommenem Schein unsicheren Wissens, weil sicheres historisches Wissen — zumal in griechischen Verhältnissen — den Gelehrsamkeit verschmähenden römischen Richtern anstöfsig sein würde. Vgl. d. Or. I 45 u. oben § 63.

Asia vestra constat ex Phrygia sq. dem Umfang des ehemaligen Pergamenischen Reiches entsprechend.

Phryges, Mysi, Cares sind unter einander verwandte Völker des indogermanischen Stammes, welche die Mittelstufe zwischen Hellenen und Armeniern bilden. Gleichen Stammes sind wahrscheinlich die *Lydi*, wenn auch einige, ältere und jüngere Bewohner des Landes, *Maeones* und *Lydi*, trennend, letztere aus phönicisch-syrischer Einwanderung herleiten. Diese sämtlichen Völker nebst den verwandten Bithyniern stehen im Gegensatz zu den später eingedrungenen Völkern syrisch-semitischen Stammes, welche Kappadocien, Paphlagonien, Cilicien und Lycien in Besitz genommen und jene Völker nach Westen zurückschiebend ihren ehemaligen Zusammenhang mit Armenien zerrissen haben.

Phrygem plagis fieri solere meliorem. *Φρὺξ ἀνὴρ πληγεὶς ἀμείνων καὶ διακονέστερος*, s. Paroemiogr. I Gregor.Cypr.Cent. III 95 ed. Leutsch, bei ebds. Cod. Leid. Cent. III 24 Bd. II, wozu die Erklärung hinzugefügt: *νωθροὶ γὰρ δοκοῦσι οἱ Φρύγες οἰκέται*; desgl. Apostolius Cent. XVIII 1 Bd. II mit der Erläuterung: *ἐπεὶ δοκοῦσιν ἀργότεροι καὶ ναχελέστεροι εἶναι οἱ Φρύγες οἰκέται.* Gelehrte schreiben diesen Tetrameter einem Komödiendichter, sei es Epicharmus sei es Sophron, zu. S. Leutsch. Verachtung der Phrygier drücken noch manche andere Stellen aus, hinsichtlich ihres knechtischen Sinnes Eurip. Alcest. 675 *ὦ παῖ, τίν' αὐχεῖς, πότερα Λυδὸν ἢ Φρύγα κακοῖς ἐλαύνειν ἀρ-γυρώνητον σέθεν*; ihrer Dummheit Arist. Av. 1245 *Πότερον Λυδὸν ἢ Φρύγα ταυτὶ λέγουσα μορμολύττεσθαι δοκεῖς*; ihrer Tölpelhaftigkeit Curt. VI 11 4 *ludibrio Philotae fuisse rusticos homines* — die macedonischen Soldaten — *Phrygasque et Paphlagonas appellatos.* Die Namen phrygischer Götter und Könige Manes und Midas dienten als Sklavennamen, s. Strabo p. 304. Bezeichnend für ihren Sinn ist auch, daſs nicht einmal ihre Sagen Verherrlichung von Kraft und Kriegsruhm, sondern nur von Reichtum (Midas, Gordios) enthalten.

vestra voce in eurer (Landes-) Sprache. In dieser Bedeutung findet sich das Wort nicht oft. Forcellini und Scheller bieten nur Ovid Trist. III 12, 39 und Iustin. XI 15, 6.

in Care ... Das bezügliche Sprichwort findet sich zweimal bei Plato, Laches II p. 187 B *σκοπεῖν χρὴ μὴ οὐκ ἐν τῷ Καρὶ ὑμῖν ὁ κίνδυνος κινδυνεύηται ἀλλ' ἐν τοῖς νέοις τε καὶ ἐν τοῖς τῶν φίλων παισί* und Euthyd. 13 p. 285 C *εἰ ὑμεῖς οἱ νέοι φοβεῖσθε, ὥσπερ ἐν Καρὶ ἐν ἐμοὶ ἔστω ὁ κίνδυνος· ὡς ἐγώ, ἐπειδὴ καὶ πρεσβύτης εἰμί, παρακινδυνεύσειν ἕτοιμος*, ferner bei Eurip. Cycl. 654 *ἐν τῷ Καρὶ κινδυνεύσομεν* und Cratin. com. fragm. 18 *ἐν Καρὶ κινδυνευτέον.* Der Sinn ist deutlich: Wenn man einen Versuch, bei dem Gefahr ist, anstellen will, so soll man ihn mit einem Karier, als einem wertlosen Objekte, anstellen. So erklärt es auch Zenobius (Paroemiogr. I ed. Leutsch Cent. III 59) *Ἐν Καρὶ τὸν κίνδυνον: ἐπὶ τῶν ἐν εὐτελέσι τὰς πείρας ποιουμένων.* Neben dieser Erklärung findet sich noch eine andere den Sinn des Namens verblassende = an anderen, nicht an sich selber, einen Versuch vornehmen. So Suidas *Ἐν Καρὶ τὸν κίνδυνον· εἴρηται ἡ παροιμία ἐπὶ*

esse faciundum? Quid porro in Graeco sermone tam tritum atque celebratum est quam si quis despicatui ducitur, ut Myso-

τῶν ἐν ἀλλοτρίοις κινδυνευόντων, auch Zenobius an letzter Stelle, ferner Apostol. (ib. II Cent. VII 39) τοῦτ' ἐστιν· ἐν ἀλλοτρίοις σώμασι, ferner εἴρηται ἐπὶ τῶν ἐν ἑτέροις τὰς πολεμικὰς πρωτοπειρας ὑφισταμένων, wo aber auch zugleich die erstere angedeutet wird: εἰσάγονται δὲ οἱ Κᾶρες καὶ ὡς εὐτελεῖς; ferner Schol. zu Plat. Lach. l. c. ἐπὶ τῶν ἐπισφαλέστερον καὶ ἐν ἀλλοτρίοις κινδυνευόντων. Den Ursprung leiten alle in gleicher Weise aus dem Umstande her, dafs die Karer sich zuerst als Söldner verdangen und die Kriegsgefahr für andere übernahmen, indem entweder der Krieg allein mit ihnen geführt wurde, oder, wenn die Bürger auch daran teilnahmen, sie vorangestellt wurden: τοὺς οὖν τὸ ἀργύριον διδόντας προτάττειν τοὺς Κᾶρας ἑαυτῶν ὡς μέλλοντας ἀποθνήσκειν ὑπὲρ τῶν μισθουμένων, Zenob. l. c. Übrigens finden sich noch viele Aussprüche, in denen Verachtung gegen die Karer enthalten ist, so Paroem. Append. Cent. II 60 Ἐν Καρὸς μοίρᾳ ἡγουν ἐν δούλου τάξει, dieser offenbar hervorgegangen aus der bekannten Homerstelle Ilias I 378 τίω δέ μιν ἐν καρὸς αἴσῃ, wo κάρ früher fälschlich als Eigenname gefafst wurde, vgl. Aristoph. Plut. Argum. V ὅθεν ἡ παροιμία ἐν καρὸς αἴσῃ, ἤτοι ἐν δούλου τάξει; ferner Θύραζε Κᾶρες, οὐκ ἔτ' Ἀνθεστήρια (Paroem. I Zenob. Cent. IV 33): Schert euch heraus, Karier, das Fest ist vorbei, womit die zu den Schmausereien des Festes zugelassenen Sklaven, welche grofsenteils Karier waren, nach Beendigung desselben zur Arbeit zurückgeschickt wurden, zugleich ein Hieb auf ihre Faulheit, ferner ebds. Diogenian. Cent. VI 24 Λυδοὶ πονηροί, δεύτεροι δ' Αἰγύπτιοι, τρίτοι δὲ πάντων Κᾶρες ἐξωλέστατοι, ferner εἰ δὲ δοῦλός ἐστι καὶ Κάρ, Aristoph. Av. 764, ferner Πρὸς Κᾶρα καρίζεις ἐπὶ τῶν πρὸς τοὺς ὁμοίους ψευδομένων (Paroem. II Macarius. Cent. VII 36), etwa soviel als: ein Gaskogner belügt den anderen. Auch ihre Sprache traf die Verachtung, denn καρίζειν und βαρβαρίζειν galt für dasselbe (Strabo 14, 28). Ein Grund der Verachtung mag aufser in dem oben angegebenen Umstande, dafs sie zuerst als Söldner dienten, auch darin gelegen haben, dafs sie in ältester Zeit sich hauptsächlich auf Seeräuberei legten, womit sie sich zugleich verhafst machten.

Mysorum ultimus, τῶν Μυσῶν ἔσχατος, angewendet von Plato Theaetet. 43 p. 209 B θὲς γάρ με διανοούμενον ὡς ἔστιν οὗτος Θεαίτητος, ὃς ἂν ᾖ τε ἄνθρωπος καὶ ἔχῃ ῥῖνα καὶ ὀφθαλμοὺς καὶ στόμα καὶ οὕτω δὴ ἓν ἕκαστον τῶν μελῶν. αὕτη οὖν ἡ διάνοια ἔσθ' ὅτι μᾶλλον ποιήσει με Θεαίτητον ἢ Θεόδωρον διανοεῖσθαι ἢ τὸ λεγόμενον Μυσῶν τὸν ἔσχατον; wo der verächtliche Sinn, den Cicero damit verbindet, nicht pafst, sondern es soviel ist als: den entferntesten, entlegensten. Darauf führen auch die Angaben der griechischen Grammatiker hin, so Suidas: Ἔσχατος Μυσῶν πλεῖν. Ἔλλησι λοιμῷ κρατουμένοις ὁ θεὸς ἔχρησεν ἐπὶ τῶν Μυσῶν ἔσχατον πλεῖν· οἱ δὲ τὸ μὲν πρῶτον ἠπόρουν· αὖθις δὲ τὴν Αἰολίδα παρὰ τοῖς ἐσχάτοις τῆς Μυσίας εὗρον. Nach anderer Herleitung: Τηλέφῳ μαντευομένῳ περὶ τῶν γονέων, ἐπί τινας τόπους ἐλθὼν εὗροι τοὺς γονεῖς· τὸν δὲ θεὸν κελεῦσαι πρὸς τὸν ἔσχατον Μυσῶν πλεῖν· τάττεται δὲ ἡ παροιμία ἐπὶ τῶν δυσχερῆ ἐπιτασσομένων. Dieselbe Erklärung des Sinnes giebt Diogenian (Paroemiogr. T. II Cent. II 47). Daneben findet sich allerdings auch die Ciceronische Auffassung bestätigt, so Paroem. I Append. Cent. II 85 nach Angabe der gewöhnlichen Erklärung: ἐπὶ τῶν ποῤῥωτάτω που κατοικούντων. Τήλεφος γὰρ ἀποκτείνας τοὺς τῆς μητρὸς ἀδελφοὺς νέος ὢν ἔφυγεν ἐκ Τεγέας, χρόνῳ δὲ ὕστερον μὴ γνωρίζων ὧν ἔστιν ἦλθεν ἐρησόμενος τὸν θεὸν τίνων εἴη γεγενημένος. Ἡ δὲ Πυθία ἐκέ-

rum ultimus esse dicatur? Nam quid ego dicam de Lydia? quis umquam Graecus comoediam scripsit in qua servus primarum partium non Lydus esset? Quam ob rem quae vobis fit iniuria, si statuimus vestro nobis iudicio standum esse de vobis? 66. Equidem mihi iam satis superque dixisse videor de Asiatico genere testium; sed tamen vestrum est, iudices, omnia, quae dici possunt in hominum levitatem, inconstantiam, cupiditatem, etiam si a me minus dicuntur, vestris animis et cogitatione comprehendere.

λευσε πλεῖν αὐτὸν πρὸς τὸν ἔσχατον Μυσῶν καὶ ἐλθὼν εἰς Τευθρανίαν εὗρε τὴν μητέρα καὶ τῆς χώρας ἐβασίλευσε. Λέγοιτο οὖν ἐπὶ τῶν ὑπερηφάνως τισὶ κεχρημένων (als Ausdruck des Hochmuts). *Καὶ εἰώθασι λέγειν ὡς ἐσχάτῳ Μυσῶν κέχρηταί μοι.* Ebenso der Schol. zu Plato Theaet. *ἐπὶ τῶν εὐτελεστάτων. Μάγνης Ποαστρίαις· οὐκ ἔστιν οὐδεὶς οὐδ' ὁ Μυσῶν ἔσχατος, καὶ Μένανδρος Ἀνδρογύνῳ Μυσῶν ἔσχατος πολέμιος.* In diesem Sinne heifst es übrigens sonst auch *τῶν Καρῶν ἔσχατος*, s. Plutarch de Herod. malign. C. 39 p. 671 B, und bei Cass. Dio 42, 5, 5 nicht sprichwörtlich, sondern im Zusammenhang *τῶν Αἰγυπτίων* (die übrigens auch sonst verachtet, s. oben *in Care*) *ἔσχατος: Πομπήϊος μὲν δὴ κράτιστος πρότερον Ῥωμαίων νομισθείς, ὥστε καὶ Ἀγαμέμνονα αὐτὸν ἐπικαλεῖσθαι, τότε καθάπερ τις καὶ αὐτῶν τῶν Αἰγυπτίων ἔσχατος ἐσφάγη.*

Nam quid ... In betreff Lydiens führe ich kein Sprichwort an. Denn wozu sollte ich das noch thun? Genügt es doch, dafs der schlechteste Sklave in jeder Komödie ein Lyder ist.

de Lydia? In Ermangelung eines passenden Sprichwortes behilft sich hier Cicero mit einer allgemeinen Bemerkung, die eben so gut auf jeden Asiaten passen würde; s. oben zu *Cappadox*. In Wahrheit bieten die vorhandenen Komödien dafür nicht allzuviel Anhalt. Bei Plautus in einer Menandrischen Komödie, den Bacchides, erscheint ein Sklave Lydus als strenger Pädagoge, der zuletzt allerdings bei der Hetäre trinkt. An Ausdrücken der Verachtung in betreff der Lydier fehlt es sonst nicht, von denen einer sprichwörtlich, der oben angeführte: *Λυδοὶ πονηροί, δεύτεροι δ' Αἰγύπτιοι, τρίτοι δὲ πάντων Κᾶρες ἐξωλέστατοι*, s. Paroem. I Diogen. C. VI 24, desgl. Eur. Alc. 674 *ὦ παῖ, τίν' αὐχεῖς, πότερα Λυδὸν ἢ Φρύγα κακοῖς ἐλαύνειν ἀργυρώνητον σέθεν*; desgl. ihre Dummheit verspottend, Ar. Av. 1245 *Πότερα Λυδὸν ἢ Φρύγα ταυτὶ λέγουσα μορμολύττεσθαι δοκεῖς*; auf die übrigens auch ein Sprichwort ging: *Λυδὸς τὴν θύραν ἔκλεισεν· παροιμία ἐπὶ τῶν μωροκλεπτῶν*, Paroem. I Zenob. C. V 98. Gleichfalls verächtlich macht der Komiker Platon (Meinecke Fragm. Comic. Hyperb. fr. VIII) Hyperbolus zu einem Lyder, vgl. Mein. Hist. Crit. Com. Graec. p. 189 (in demselben Sinne Polyzelos zu einem Phrygier, s. das.). Besonders verrufen war ihre Wollust (vgl. Herod. I 93), worauf das Sprichwort *Λυδοὶ ἐν μεσημβρίᾳ* ging, s. Paroem. II Gregor. Cypr. Cod. Leid. II 63. Den Grund zu ihrer Verdorbenheit soll Cyrus gelegt haben, welcher, um sie ungefährlich zu machen, ihren kriegerischen Geist systematisch untergrub, ihnen das Tragen von Waffen verbot, sie dagegen in Singen und Tanzen unterrichten liefs.

primarum partium, der die Hauptrolle hatte. Damit ist von selbst die höchste Potenz sklavischen Sinnes, besonders Unredlichkeit und Schlauheit verbunden.

§ 66. *satis superque.* S. § 9—19; § 60 bis hier.

sed tamen: aber dennoch, wenn ich auch demzufolge nicht weiter von ihnen rede.

levitatem. Vgl. § 6; § 12; (§ 16;) § 19; (§ 23;) § 36; § 57; § 61; § 71.

cupiditas zu § 12.

XXVIII. Sequitur auri illa invidia Iudaici. Hoc nimirum illud est, quod non longe a gradibus Aureliis haec causa dicitur. Ob hoc crimen hic locus abs te, Laeli, atque illa turba

Kap. XXVIII. *invidia*, nicht *crimen*, s. unten § 69. Nachher aber uneigentlich (*ob hoc*) *crimen*; dsgl. § 70.

hoc nimirum illud est, quod: das natürlich hat jenes zu bedeuten (hat es auf sich), dafs . . . oder das (nämlich die Auffrischung der *invidia*) ist der Sinn, der Zweck dessen, dafs die Verhandlung in die Nähe der *gradus Aurelii* verlegt wird.

Die *gradus Aurelii* gehörten zu dem *tribunal Aurelianum*, einem wahrscheinlich von dem Konsul M. Aurelius Cotta, dem Redner, i. J. 14 errichteten Tribunal, das aus Stein bestand und rings mit Steinstufen (*gradus Aurelii*) umgeben war. Nach verbreiteter Annahme befand sich dasselbe am südöstlichen Ende des eigentlichen Forums, ursprünglichen Marktplatzes (des nördlichen Teiles des ganzen freien Platzes oder Forums im weiteren Sinne, das das Comitium mit einbegriff), in der Nähe des Kastortempels (s. in Pis. 11, p. Sest. 34). Das Forum im engeren Sinne war der Ort für die Quästionen oder Kriminalgerichtsverhandlungen (wie aufserdem für die *Comitia Tributa*, daher das Plebejische Forum), während das südöstlich angrenzende Comitium (der südöstliche Teil des Forums in weiterem Sinne) für *iudicia privata* (und Curiatcomitien, daher Patricisches Forum, aber auch für die Contionen, s. Becker I p. 274) diente. Am südöstlichen Ende des letzteren war das *tribunal praetoris urbani*, am nördlichen an das eigentliche Forum stofsenden die *rostra*. Dafs es aufser dem *tribunal Aurelianum* noch andere *tribunalia* auf dem Forum gegeben haben mufs, lehrt diese Stelle, doch waren diese wahrscheinlich aus Holz und brauchten, weil somit leicht abzubrechen und wieder aufzustellen, keine festbestimmten Plätze zu haben. Das Nächstliegende wäre nun sich zu denken, dafs jeder der sechs Prätoren, welche den Vorsitz bei Kriminalgerichtsverhandlungen führten, sein eigenes Tribunal an einem gewissen Orte des Forums hatte; aber, wäre dies der Fall, so wäre die Annahme Ciceros unmöglich, dafs Laelius auf die Wahl desselben Einflufs gehabt habe. Wahrscheinlicher ist vielmehr, dafs die erforderliche Zahl von *tribunalia* entsprechend derjenigen der *quaestiones perpetuae* vorhanden war, aber die Bestimmung derselben keine von vornherein ausgemachte, sondern dem Prätor für jeden Fall unter Verständigung mit seinen Kollegen überlassen war. Von anderen Orten, an denen Kriminalprozesse verhandelt wurden, erfahren wir gelegentlich; so wurde der des Milo am nördlichen fast entgegengesetzten Ende in der Nähe des *tabularium* verhandelt, der gegen Bestia mitten auf dem Forum. Vgl. Zumpt Kr. Pr. p. 112, Becker Altertümer Bd. I p. 324 flg.

Die Steinstufen nun, welche das *tribunal Aurelianum* umgaben, waren ein beliebter Versammlungspunkt teils für müfsiges Gesindel, teils für gedungenes Volk, das von Parteimännern zu politischen Gewaltstreichen aufgeboten wurde. In letzterer Hinsicht finden sie sich an allen anderen Stellen bei Cicero erwähnt, p. Cluent. 93, p. red. ad Quir. 13, d. Dom. 54, p. Sest. 34, dazu Halm, in Pis. 11. Dieser Ort nun wurde, wie diese Stelle lehrt, mit Vorliebe auch von den Juden aufgesucht, welche abgesehen von der Gelegenheit zum Ruhen und Niedersitzen auch diejenige zu Bettel und Verdienst, welche der Marktverkehr und das politische Getriebe auf dem Forum bot, dorthin locken mochte. Scherzhaft ist der Ausdruck der Furcht, die Cicero vor ihnen hier zur Schau trägt, wenngleich nicht zu leugnen ist, dafs in das Gefühl der Verachtung und des Hasses der Römer gegen die Juden, welches starre Abgeschlossenheit (Tacit. Hist. V 4—5. Juv. Sat. XIV

quaesita est: scis quanta sit manus, quanta concordia, quantum valeat in contionibus. Sic, submissa voce agam, tantum ut iudices audiant; neque enim desunt qui istos in me atque in optimum quemque incitent; quos ego, quo id facilius faciant, non adiuvabo. 67. Cum aurum Iudaeorum nomine quotannis ex Italia et ex omnibus provinciis Hierosolyma exportari soleret, Flaccus sanxit edicto, ne ex Asia exportari liceret. Quis est, iudices, qui hoc non vere laudare possit? Exportari aurum non oportere cum saepe antea senatus tum me consule gravissime iudicavit. Huic autem barbarae superstitioni resistere severitatis, multitudinem Iudaeorum flagrantem non numquam in contionibus prae re publica contemnere gravitatis

96 flg.) nebst schmutziger Gewinnsucht (Juv. VI 542 flg.) und Proselytenmacherei (Hor. Sat. I 4, 143. Tac. Hist. V 5 in.) hauptsächlich erregten, auch einige Furcht sich mischte (s. Tac. l. c., besond. 5, Hor. Sat. I 9, 79). Interessant, dafs ein bis auf den heutigen Tag bemerkenswerter Zug an ihnen erwähnt wird, ihr Zusammenhalten, *concordia*.

quanta sit manus —, der Juden.

q. valeat in contionibus (vgl. unten *flagrantem in contionibus*) an denen, da sie nicht gegliedert und nicht stimmberechtigt waren (Lange R. Altert. II § 119), jeder in Rom teilnehmen konnte, und wie die Sache mit sich bringt, gerade die Müfsigen und Nichtsnutzigen am eifrigsten teilnahmen. Dafs aber auch die Komitien mittelbar von dem Gesindel, Sklaven, Gladiatoren, Fremden, beherrscht wurden, beklagt Cicero oft (vgl. unten § 97, ob. § 17), besonders bei den durch demagogische Tribunen, wie Clodius, Vatinius, berufenen. S. de Leg. III 25 und meine Anmerkung dazu.

Sic nach Lambins trefflicher Emendation des überlieferten *si. Sic*, indem er leise spricht (deiktisch). Man denke die entsprechende Gebärde hinzu und wird die drastisch wirkende Kraft des Wortes empfinden.

§ 67. *aurum Iudaeorum nomine*. Jeder auch aufserhalb des heiligen Landes wohnende Jude hatte auf Anordnung der pharisäischen Priesterschaft an den Salomonischen Tempel zu Jerusalem jährlich eine Kopfsteuer zu entrichten, welche nach Josephus zwei Drachmen betrug (bell. Iud. VII 6, 6 *Καῖσαρ δύο δραχμὰς ἕκαστον κελεύσας ἀνὰ πᾶν ἔτος εἰς τὸ Καπιτώλιον φέρειν, ὥσπερ πρότερον εἰς τὸν ἐν Ἱεροσολύμοις νεὼν συνετέλουν*). Da dieses Geld zur Ausstattung des Tempels diente, und damit es leichter abgeführt und aufbewahrt werden könnte, wurde es in Gold gefordert. Der Glaube an die Verpflichtung diese Abgabe zu entrichten heifst nachher *barbara superstitio*. — *Iudaeorum nomine*, namens der Juden, heifst hier auf Rechnung.

senatus me consule iudicavit. Dieses Verbotes der Gold- und zugleich Silberausfuhr aus Italien erwähnt Cicero auch in Vat. 12, wo er berichtet, dafs zur Kontrolle desselben Vatinius als Quästor nach dem Hafen von Puteoli von ihm selbst beordert worden sei. Übrigens kann man auch hier annehmen, dafs, wenn nicht die Ausfuhr von Gold dadurch in der Wirkung einem Ausfuhrverbot von Geld überhaupt gleich gekommen wäre, weil eben gerade Gold für den Tempel gefordert wurde, Flaccus ebenso die Ausfuhr von Silber verboten haben würde. Dafs es aber gleichbedeutend war mit der Verhinderung der Steuerentrichtung für Jerusalem überhaupt, zeigt deutlich das folgende: *huic autem barbarae superstitioni resistere*.

prae re publica zwar nicht notwendige, aber wegen der hier gewöhnlichen Korruption (s. Halm zu p. Mil. 3 extr.) und des eleganteren Sinnes ansprechende Änderung

summae fuit. 'At Cn. Pompeius captis Hierosolymis victor ex

Baiters des handschriftlich überlieferten *pro r. p.* Der Sinn: dem Interesse des Staates gegenüber verachten (sich darum nicht kümmern). (Zu *pro* dagegen liefse sich vergleichen *pro rei publicae dignitate gravia iudicia fecistis* § 93.)

Cn. Pompeius captis Hierosolymis sq. Um die Zeit, als Pompejus im Felde gegen Mithridates stand, herrschte ein Thronstreit zwischen den beiden Söhnen des i. J. 70 verstorbenen Königs und Hohenpriesters Alexander Jannaeus aus dem Makkabäerhause. Die Pharisäer hatten den schwachen älteren Bruder Hyrcanus zum Hohenpriester gewählt, mit der Absicht die Königswürde wieder eingehen zu lassen, da in einem theokratischen Staate die Vereinigung beider Würden sich nicht vertrüge, und um so leichter selbst die ausschliefsliche Herrschaft zu haben. Darein fügte sich aber der jüngere Bruder Aristobulus nicht, welcher die Waffen ergriff und, nachdem die Befehlshaber der festen Plätze sich alle auf seine Seite geschlagen hatten, bald als König anerkannt wurde. Da riefen die Pharisäer einen auswärtigen Fürsten, den Beherrscher der Nabatäer in Arabia Petraea namens Aretas zum Beistande herbei, welcher den Aristobulus besiegte und in Jerusalem einschlofs. Das Spiel aber war damit nicht zu Ende. Denn nun mischten sich die Römer hinein. Die Legaten des Pompejus, Gabinius, darauf Scaurus, von Pompejus zu vorläufiger Ordnung der syrisch-palästinischen Angelegenheiten vorausgeschickt, langten in Damaskus an. Von beiden Parteien zur Intervention in ihren Gunsten angegangen und mit Geldversprechungen gelockt, entschieden sie sich (65) für Aristobulus, weil ihnen dieser als der zahlungsfähigere erschien. Die Nabatäer zogen sich zurück, wurden aber noch auf dem Rückzuge von Aristobulus angegriffen, und ihnen grofse Verluste zugefügt. Am Ende des Jahres traf endlich Pompejus ein, welcher in richtiger Erkenntnis, dafs die Pharisäerherrschaft mehr als ein von der Priesterschaft unabhängiges Königtum zur Schwächung des Landes dienen würde, die Anordnungen seiner Legaten umstiefs und den Hyrcanus als Oberpriester und weltlichen Regenten ohne Königstitel anerkannte. Die Partei des Aristobulus hierüber und über die Gefangenschaft ihres Königs Aristobulus, welcher sich freiwillig in das Lager des Pompejus begeben hatte und dann als Geisel zurückbehalten war, erbittert, griff zu den Waffen und verteidigte auch nach Übergabe der Stadt und Königsburg den Tempelberg mit todesmutiger Hartnäckigkeit. Erst nach dreimonatlicher Belagerung unter Benutzung der Sabbatruhe gelang es den Römern diesen zu erstürmen und dem Widerstande durch völlige Vernichtung der Gegner, welche teils unter dem Schwerte der Römer, teils in selbst angezündeten Flammen umkamen, ein Ende zu machen. Pompejus betrat darauf als Sieger den Tempel, wo er viel kostbares Gerät und aufserdem 2000 Talente vorfand, rührte aber, vielleicht aus Rücksicht auf Hyrcanus und seine Partei, nichts von alledem an (*παρελθὼν σὺν τοῖς περὶ αὐτὸν ὁ Πομπήϊος εἰς τὸν ναόν, ἔνθα μόνῳ θεμιτὸν ἦν παριέναι τῷ ἀρχιερεῖ, τὰ ἔνδον ἐθεάσατο, λυχνίαν τε καὶ λύχνους καὶ τράπεζαν καὶ σπονδεῖα καὶ θυμιατήρια, ὁλόχρυσα πάντα, πλῆθός τε ἀρωμάτων σεσωρευμένων, καὶ τῶν ἱερῶν χρημάτων εἰς τάλαντα δισχίλια. οὔτε δὲ τούτων οὔτ' ἄλλου τινὸς τῶν ἱερῶν κειμηλίων ἥψατο, ἀλλὰ καὶ μετὰ μίαν τῆς ἁλώσεως ἡμέραν καθάραί τε τὸ ἱερὸν τοῖς νεωκόροις ἐκέλευσε καὶ τὰς ἐξ ἔθους ἐπιτελεῖν θυσίας, αὖθις ἀποδείξας Ὑρκανὸν ἀρχιερέα. — Ἐκ τούτου τὸν λαὸν εὐνοίᾳ πλέον ἢ δέει προσηγάγετο* Jos. Bell. Iud. I 7, 6). Vgl. Momms. III p. 130—36, Drum. IV p. 455 flg., p. 464 flg. Anders Crassus, welcher später im J. 54 als Prokonsul von Syrien nach seinem ersten Feldzuge gegen die Parther eigens zu dem Zwecke den Tempel zu plündern sich nach Je-

illo fano nihil attigit.' 68. In primis hoc, ut multa alia, sapienter: in tam suspitiosa ac maledica civitate locum sermoni obtrectatorum non reliquit. Non enim credo religionem et Iudaeorum et hostium impedimento praestantissimo imperatori, sed pudorem fuisse. Ubi igitur crimen est? quoniam quidem furtum nusquam reprehendis, edictum probas, iudicatum fateris,

rusalem begab und seine Absicht ausführte. Damals soll der Tempel 10,000 Talente an Wert enthalten haben (Drum. IV p. 99).

§ 68. *sapienter* sc. *fecit*. S. de Leg. II Cp. 11 § 26.

in tam suspitiosa — civitate. Gemeint ist Rom, nicht Jerusalem. Vgl. § 7 *in maledicentissima civitate*. Pompejus wollte sich vor gehässiger Nachrede seitens der Römer hüten. Um die Juden kümmerte er sich nicht, wie gleich folgt.

et Iudaeorum verächtlich.

pudorem Ehrliebe. Osiander gut: Die Rücksicht auf seine Ehre. Er scheute sich in den Verdacht des Eigennutzes zu kommen.

quoniam quidem = *quando quidem* da ja, wie in Pis. 63, Part. or. 89, Top. 95, Brut. 42, ad Fam. I 9, 19; ad Att. II 1, 3; XIV 5, 1; Parad. 41; d. Rep. III 45; d. Leg. III 1, daselbst du Mesnil mehr.

nusquam reprehendis nirgends erfassest, auffindest (s. § 22 u. Garatoni z. St., der auch in Verr. III § 4 und p. Flac. 41 einen Beleg findet), besser als: nirgends tadelst, aufmutzest, weil hier *non* erwartet würde, die Beziehung auf die einzelnen nachher angegebenen Fälle in dem Sinne: in keinem dieser Fälle wirfst du ihm Unterschlagung (Diebstahl) vor, gesucht wäre. (Osiander hilft sich mit Hinzufügung von können: du kannst ihm nirgends vorwerfen, was unmöglich.)

edictum seine Verfügung (vgl. § 67), das Verbot der Goldausfuhr.

iudicatum fateris. Sehr schwierig. Ötling p. 20 hält *iudicatum* für unmöglich, weil, wenn das *corpus delicti* zu Tage gefördert (*prolatum*), auf Grund des von Flaccus erlassenen Ediktes das *iudicium* überflüssig wird, zweitens weil das *iudicium* der Aufsuchung (*quaesitum*) des Goldes nicht vorangehen könne. Er wählte daher das von Pantagathus früher vermutete, von Baiter aufgenommene, *indicatum*. Dafs nach der Zutageförderung des *corpus delicti* kein *iudicium* mehr am Platze gewesen wäre, steht mir so unbedingt nicht fest, da noch manches in Frage kommen konnte, besonders der Zweck der Goldaufhäufung. Dagegen müfste allerdings die Aufsuchung des Goldes dem *iudicium* vorangehen, weil sie das Hauptbeweismittel war. Die Ansicht etwa, dafs mit *quaesitum et prolatum* der Akt der Exekution bezeichnet sei, empfiehlt sich nicht. Denn erstens war immer kein Grund bis dahin die Aufsuchung des Goldes zu verschieben, da sie schon für den Beweis unentbehrlich war, sodann war das einzig würdige und übliche Verfahren der Urteilsvollstreckung der Zwang gegen den Verurteilten zur Herausgabe durch Pfändung oder Personalhaft. (S. Rein R. Priv. R. Buch VI, Abt. 2, Kp. 19, S. 935—38.) Ich würde nur in einem Falle *iudicatum* verstehen, wenn es so viel wäre wie *iudicium datum* (*redditum*), nämlich = dafs gerichtlich verfahren worden ist — Gegensatz: durch blofse Magistratsgewalt — in der Weise, dafs ordnungsgemäfs Anklage erhoben, Fristen gesetzt, Verteidigung gewährt, Richter eingesetzt; denn diesen Akten konnte die Herbeischaffung des *corpus delicti* folgen. Für diese Bedeutung des Wortes aber fehlt mir ein sicheres Beispiel.

Das vermutete *indicatum* müfste so verstanden werden: dafs regelrecht Anzeige gemacht, nicht durch willkürliche und eigenmächtige Haussuchungen nachgespürt worden sei. Doch scheint mir das vorherige Anzeigen eine schwache Gewähr eines regelrechten Verfahrens zu sein, da sich Angeberei der Willkür eines unredlichen Beamten leicht dienstbar machen konnte.

quaesitum et prolatum palam non negas, actum esse per viros primarios res ipsa declarat. Apameae manifesto comprehensum, ante pedes praetoris in foro expensum est auri pondo centum paulo minus per Sex. Caesium, equitem Romanum, castissimum hominem atque integerrimum: Laodiceae viginti pondo paulo amplius per hunc L. Peducaeum, iudicem nostrum, Adra-

quaesitum et prolatum palam, vgl. oben, dafs öffentliche Haussuchung stattgefunden, und es öffentlich ans Licht gebracht worden. An die von Osiander angenommene Bedeutung: dafs es untersucht und öffentlich dargelegt worden, ist nicht zu denken.

Apamea, bedeutende Stadt in Grofsphrygien (bei Pauly Reallex. No. 2 unter den sieben Apameae), nächst Ephesus die wichtigste Handelsstadt in Asien, in der Nähe der Grenze Pisidiens in einer fruchtbaren Ebene gelegen, war von Seleucus Nicator, dem ersten der Seleuciden, dem Gründer des grofsen Asien bis zum Indus umfassenden syrischen Reiches durch Verpflanzung des nahegelegenen Celaenae gegründet. In den Zeiten der Römer war es der Sitz eines *conventus iuridicus*, zu dem unter anderen Acmonia (s. § 34) gehörte.

manifesto comprehensum, letzteres im Sinne von *deprehensum*, wie oft, s. Klotz Lex. dazu I a. E., offen, *in flagranti*, bei dem Versuche es auszuführen, erfafst. Diese Erklärung besser als „öffentlich mit Arrest belegt" (Osiander), wie *comprehendere* zwar auch heifsen kann, s. Klotz ebendas. vorher, wozu aber weniger *manifesto* als *palam* passen würde.

auri pondo centum paulo minus d. h. etwas weniger als 100,000 Denare oder 400,000 Sesterzen = 23388 Thaler oder 70164 Mark.

pondo centum scheint als Ablat. comparat. gefafst werden zu müssen, da, wenn es in der verkürzten Konstruktion als Nominativ gesetzt wäre, ebenso als wenn *quam* stände, der *numerus pluralis* folgen müfste. Denn in dieser werden *plus, amplius, minus* etc. als Adverbia angesehen und haben keinen Einfluſs auf den Numerus. Vgl. Raph. Kühner II § 225, A. 14, S. 977. Doch mufs ich gestehen wegen der Härte des Ablat. compar. bei einem den Casus nicht erkennen lassenden Worte oder (nämlich elliptischen) Gebrauche dem Verdachte nicht fern geblieben zu sein, dafs das Subjekt kollektivisch stehe, wie sonst bisweilen. S. zu § 34 *publice datum*.

Über *pondo centum*, das entweder = *pondo* (an Gewicht) *centum libris* oder *pondo* (Plural des indeklinablen Substantivs) *centum* verstanden werden kann, s. R. Kühner I § 116, I a S. 337.

Sex. Caesius römischer Ritter, sonst nicht bekannt.

castissimum höchst sittenreinen, untadelhaften.

integerrimum höchst (unbestechlichen) uneigennützigen.

Laodicea (bei Pauly No. 3 unter den sechs Schwesterstädten) von Antiochus II am Lykos, einem südlichen Nebenflusse des Mäander, westlich von Apamea, am Fufse des Kadmusgebirges gegründete Stadt Phrygiens, die sich durch Bodenreichtum und Handel bald zu der nächsten Stufe nach Apamea erhob, Sitz eines *conventus iuridicus* wurde und diese Bedeutung trotz mehrfacher Heimsuchungen durch Erdbeben bis in die christliche Zeit behauptete. Noch jetzt zeugen bedeutende Ruinen, darunter von einem Gymnasium, einem Stadium, mehreren Theatern, von der ehemaligen Gröfse der Stadt.

viginti pondo paulo amplius etwas über 4677 $^3/_5$ Thaler oder 14032,8 Mark.

L. Peducaeus, s. Einl. § 22.

Adramytium, s. § 31. Dafs nach *Adramytii* die Zahlangabe ausgefallen, hat zuerst Mommsen (aufserdem Pluygers) gesehen. Ich glaubte vordem das Subjekt *viginti pondo paulo amplius* noch einmal denken zu müssen, was freilich schwer angeht, da *tantundem* statt dieser Ergänzung erwartet würde.

mytii *** per Cn. Domitium legatum: Pergami non multum. 69. Auri ratio constat; aurum in aerario est; furtum non reprehenditur; invidia quaeritur; a iudicibus oratio avertitur; vox in coronam turbamque effunditur. Sua cuique civitati religio, Laeli, est, nostra nobis. Stantibus Hierosolymis pacatisque Iudaeis tamen istorum religio sacrorum a splendore huius imperii, gravitate nominis nostri, maiorum institutis abhorrebat: nunc vero hoc magis, quod illa gens quid de nostro im-

Cn. Domitius s. Einl. § 27.

Pergamum (τὸ *Πέργαμον*, nur einmal, bei Ptolemaeus, *Πέργαμος*), Stadt in Mysien, am nördlichen Ufer des Caicus, erlangte seine Bedeutung erst, als es unter Philhetaerus, dem Nachfolger des Lysimachus, zum Sitze eines eigenen asiatischen Königreiches gemacht worden war, seine Blüte unter den Königen Attalus I, 241—197, Eumenes II, —158, Attalus III, —138, welche sämtlich eifrige Förderer von Künsten und Wissenschaften waren und eine der glänzendsten Bibliotheken des Altertums herstellten. Auch nach dem Übergange des Reiches an Rom blieb es die Hauptstadt der Provinz Asien, ward Sitz eines Obergerichtes, sowie der Mittelpunkt aller durch das westliche Asien geführten Hauptstrafsen. Vgl. § 70 und 71.

non multum. Dafür Halm und Mommsen: *non multo minus*. Pluygers vermifst aufserdem noch die Namensangabe des römischen Zeugen, vor dem das Gold abgewogen, und die Beifügung seines Ranges. Kayser setzt ein Zeichen des Verderbnisses. Mir scheint eine Änderung nicht zwingend.

§ 69. *constat* ist im reinen, stimmt (überein).

reprehenditur, wie oben.

in coronam turbamque: das am Anf. des Kapitels bezeichnete jüdische Gesindel.

Sua cuique c. religio. Vgl. Herod. III Kp. 38.

Stantibus Hierosolymis, als Jerusalem noch aufrecht stand, nicht als ob es zerstört worden wäre, s. oben, sondern: in Macht und Ansehen da stand.

pacatisque Judaeis im Frieden waren — mit uns lebten. Also *pacatus* Adjektiv, nicht Particip, wo es = beruhigt wäre, was hier nicht pafst. Als Adjektiv steht es Phil. V 24 und öfter. S. Klotz Lex.

istorum religio sacrorum. Konstr. *istorum sacrorum religio* jene (nicht: jener) Religion, eigentl. Verehrung jener *sacra*.

abhorrebat a vertrug sich nicht mit.

elocata verdingt d. h. den Steuerpächtern überliefert. Die Einwendung von Bernays (Rhein. Mus. 1857, 464—66) gegen dieses Wort, der es als Korruption einer Interpolation (aus *quam deo cara* entstanden, indem ein parodierender Jude oder Christ zu dem mit *victa* endenden Satze *quam deo cara quod servata* hinzugesetzt hätte) streicht, weil Judaea erst 6 n. Chr. oder 759 u. c. zur Provinz gemacht sei — eine Einwendung, die schon früher Graevius gemacht hatte — ist hinfällig und von Garatoni schon glänzend widerlegt worden. Denn wenn wir auch annehmen, dafs Palästina erst um jene Zeit zur Provinz gemacht wurde, so war es doch sicher schon von Pompejus nach seiner Eroberung zinsbar gemacht worden. S. Josephus Archaeol. XIV 4, 4 *καὶ τὰ μὲν Ἱεροσόλυμα ὑποτελῆ φόρου Ῥωμαίοις ἐποίησεν*; Bell. Jud. I 7, 6 *τῇ τε χώρᾳ καὶ τοῖς Ἱεροσολύμοις ἐπιτάττει φόρον*. Vgl. Fischer Zeittafeln zu a. 691. Becker-Marquardt aber III 1 p. 184 rechnet die wirkliche Besitzergreifung und Organisation als Provinz schon von Pompejus' Eroberung ab, doch so, dafs infolge der parthischen Übermacht und Hülfe i. J. 40 und der Wiedereroberung Roms i. J. 38 eine Modifikation des Verhältnisses eingetreten sei, und ein tributpflichtiges Königreich hergestellt wurde, bis demselben i. J. 6 n. Chr. für immer ein Ende gemacht wurde. Dieselbe Meinung hinsichtlich der

perio sentiret ostendit armis; quam cara dis immortalibus esset docuit, quod est victa, quod elocata, quod serva.

XXIX. 70. Quam ob rem quoniam, quod crimen esse voluisti, id totum vides in laudem esse conversum, veniamus iam ad civium Romanorum querellas, ex quibus sit sane prima Deciani. Quid tibi tandem, Deciane, iniuriae factum est? Negotiaris in libera civitate. Primum patere me esse curiosum. Quo usque negotiabere? cum praesertim sis illo loco natus. Annos iam triginta in foro versaris, sed tamen in Pergameno.

Besitzergreifung durch Pompejus vertritt auch Mommsen R. G. III p. 136. Hiermit ist auch Graeves Bedenken beseitigt, dem es nicht unbekannt war, dafs die Auferlegung des Tributes schon durch Pompejus angeordnet war, der aber eine Erhebung desselben durch römische Steuerpächter nicht für möglich hielt, sondern die Zahlung, wie von anderen abhängigen Königreichen, im ganzen von der Regierung des Landes geleistet sich dachte. Dafs er darin aber irrte, bewies schon Garatoni mit Berufung auf de Prov. Cons. Kp. 5 § 10 *Iam vero publicanos miseros tradidit (Gabinius) in servitutem Iudaeis et Syris, nationibus natis servituti.* Gegen Bernays' Annahme aber, dafs *elocata* aus einer Glosse entstanden, spricht endlich entscheidend das, dafs dieses seltene, aber gute Wort nie von einem Abschreiber gefunden und herausgelesen worden wäre.

quod serva nach der Konjektur des Nic. Angelius statt des überlieferten *servata*, welches von Graeve mit „verschont", von anderen mit „bewahrt", „in der Gewalt erhalten" erklärt worden.

Kp. XXIX § 70. *Quid tibi tandem.* Zur Stellung vgl. § 74 *cui quaeso tandem*, § 81 *Sicine tu auctor tandem*, § 24 *Utrum hic tandem*, ferner § 17 u. d. Leg. I 9.

Negotiaris in libera civitate: Apollonide. S. § 51 und Einl. § 17. Freie Städte hatten aufser Besatzungsfreiheit eigene Gerichtsbarkeit nach einheimischen Gesetzen (*αὐτονομία* im engeren Sinne), und zwar nicht blofs über die eigenen Bürger, sondern auch über Römer, welche sich in ihnen angesiedelt hatten. Dem Statthalter stand keine Einmischung in dieselbe zu. Drittens das freie Eigentum am Boden, daher Befreiung von der Grundsteuer. Vgl. § 80. S. Becker-Marq. III 1 p. 251 flg.

illo loco natus. S. Einl. § 17.

in foro versaris: verweilst du auf dem Forum. Man versteht in dieser Phrase, die den Sinn hat: sich öffentlicher — sowohl staatlicher wie gerichtlicher — Thätigkeit widmen, immer das römische Forum. Daher ist die nachträgliche Berichtigung unerwartet und witzig. Öffentliche Thätigkeit in Rom war ehrenvoll, die in Pergamum konnte nur unbedeutend sein und sich auf nichts beziehen als auf Prozesse in Privatbesonders Geldangelegenheiten. Es entsteht die Frage, wie Decian, der in Apollonis ansässig war, sich auf dem Pergamenischen Forum bewegen konnte. Es erklärt sich dies daraus, dafs Pergamum (§ 68) der Gerichtsvorort war. Wenn nun auch Apollonis seine eigene Gerichtsbarkeit hatte, so sehen wir doch unten, dafs trotzdem gewisse Fälle vor dem römischen Prätor, somit in Pergamum, verhandelt wurden, ferner dafs dort das allgemeine Verzeichnis der Besitzverhältnisse, das Grundbücherarchiv, des Bezirkes war (§ 74). Endlich erstreckte sich die Thätigkeit des Decian als Negotiator offenbar auch über Apollonis hinaus und mufste in Bezug auf alle anderen Orte des Sprengels in Pergamum erledigt werden.

in Pergameno. in, das im Cod. Salisb. fehlt, im Bernensis (T) aber sich findet, ist, wie Jordan p. 6 erwiesen, notwendig, teils weil *sed tamen* eine scharfe Trennung des zweiten Satzteiles bedingt, teils

Longo intervallo, si quando tibi peregrinari commodum est, Romam venis: adfers faciem novam, nomen vetus, purpuram Tyriam: in qua tibi invideo, quod unis vestimentis tam diu lautus es. 71. Verum esto: negotiari libet: cur non Pergami? Smyrnae? Trallibus? ubi et multi cives Romani sunt et ius a

quia festiva inest et admodum acerba oratoris correctio, quae per se seorsim stare nec praecedenti membro in foro quasi adiungi et arctius apta esse debet.

peregrinari wieder sarkarstisch. In Rom ist er Fremder, in der Fremde zu Hause.

nomen vetus: der alten *gens Apuleia*. Verkehrt vermutet Klotz einen Spitznamen, der ihm schon lange anhaftete.

purpuram Tyriam beziehen einige auf den Purpurstreifen, *angustus clavus*, auf der *tunica*, als Ritterabzeichen, andere (Klotz) auf das ganze Obergewand. Die *toga* konnte es nicht sein, denn diese trugen ganz aus Purpur nur Triumphatoren und bei gewissen festlichen Gelegenheiten höhere Magistrate, mit Purpur verbrämt sonst die höheren Magistrate. S. Mommsen R. Staatsr. I p. 392 flg. Bei den Bürgern war sie weifs. Ausländer dagegen trugen bisweilen purpurne Obergewänder, von diesen nahmen die Römer die Sitte auf das über die *toga* geworfene Reisekleid, die *lacerna*, in Form der χλαμύς oder dem Militärmantel, *sagum*, ähnlich, farbig, auch in Purpur gefärbt, zu tragen. In Ciceros Zeit war das Tragen dieses Kleidungsstückes noch ungewöhnlich und auffällig, Becker V 2, p. 173 flg. Aber gerade darin mochte Cicero Anlafs finden es hier hervorzuheben. — Der tyrische Purpur — zweimal gefärbt und dunkelrot — gehörte zu den kostbarsten Sorten. Tiefer standen die durch Beisatz entstandenen helleren Purpurarten; s. Becker V 2, 120 flg. Mommsen fügt *eandem* hinzu. Wenn wir den Purpur auf den *clavus* an der *tunica* beziehen, so pafst *eandem* gewifs nicht. Denn an diesem konnte es kaum bemerkt werden, ob es derselbe Purpur war. Verstehen wir das ganze Obergewand — was mir wahrscheinlicher ist — so verträgt sich *eandem* mit *unis vestimentis* nicht. Denn mit *idem* und *unus* würde offenbar dasselbe bezeichnet. Für ein Purpurgewand aber pafst der Plural *una vestimenta* nicht. Cicero nun meint nicht, dafs er, so oft jener nach Rom komme, immer dasselbe Purpurgewand sehe, sondern, weil er ihn stets zu Rom im Purpur herumgehen sehe, jener nur einen Anzug bei sich haben könne. Denn wechselte er das Obergewand nie, so war noch weniger anzunehmen, dafs er an Untergewändern, die man weniger sieht, einen Vorrat zum Wechseln mitgebracht hatte. Neben der Eitelkeit wird also hier auch sein Geiz verspottet.

lautus es sauber bist, Staat machst.

§ 71. *Verum esto.* Der vorhergehende Punkt wird fallen gelassen, um zu etwas Neuem überzugehen. Mit derselben Wendung noch § 72 und § 80 Mitte.

cur non Pergami? Smyrnae? Trallibus? Warum nicht lieber in Pergamum etc.? Diese folgenden Städte waren, wie die Stelle lehrt, was auch sonst bekannt, s. Becker-Marq. III I p. 136 flg., p. 143, Vorort eines *conventus iuridicus* und nicht autonom.

Smyrnae. Das alte äolische von Kyme gegründete Smyrna war von dem lydischen König Sadyattes zerstört und lag über 400 J. wüst. Nach Alexanders Tode wurde 20 Stadien südwestlich von dem alten ein neues durch Antigonus gegründet, von Lysimachus erweitert und verschönert. Dies neue ward die schönste Stadt von ganz Klein-Asien, ausgezeichnet durch rechtwinkelig einander durchschneidende Strafsen, durch ein herrliches Ὁμήρειον mit einer Bildsäule des Homer, den Tempel der Cybele, prächtige Hallen, und erhob sich infolge seines trefflichen und verschlossenen Hafens zu einer der reich-

nostro magistratu dicitur? Otium te delectat; lites, turbae, praetor odio est; Graecorum libertate gaudes. Cur ergo unus tu Apollonidensis, amantissimos populi Romani *et* fidelissimos socios, miseriores habes quam aut Mithridates aut etiam pater tuus habuit umquam? Cur his per te frui libertate sua, cur

sten Handelsstädte. In der Römerzeit wurde es Sitz eines *conventus iuridicus* (s. oben), zu welchem der gröfste Teil Äoliens und Magnesia am Sipylus gehörte. Vgl. 74 Ende.

Otium te delectat. Antwort auf die vorhergehende Frage.

Graecorum libertate, die nur in einer *civitas libera* zur vollen Entfaltung kommen konnte. Klotz meint, Cicero deute zugleich an, dafs er der Strenge der römischen Rechtspflege aus dem Wege gehen wollte.

Apollonidensis. Jordan, p. 6 fig., zeigt, dafs immer so zu schreiben sei, nicht, wie öfter in den Codices sich findet, *Apollonidienses*. Letzteres sei eine Korruption von *Apollonienses*, welches einige Abschreiber dafür gesetzt, da ihnen Apollonia bekannter als Apollonis war.

aut Mithridates — habuit. Hieraus sehen wir, dafs Apollonis im Gegensatz zu anderen Städten, § 57, § 59, von Mithridates feindlich und hart behandelt worden; offenbar, weil es den Römern treu blieb. Zugleich sehen wir die Veranlassung seiner Erhebung unter die *civitates liberae*.

aut — pater tuus. C. Appulejus Decianus, der Vater des Mitanklägers, war Volkstribun nach dem Tode des Saturninus (vgl. Schol. Bob. Orell. V p. 230 *nuper damnatus, cum tribunus pl. in ultionem Apuleii Saturnini multa improbe seditioseque committeret*); wahrscheinlich i. J. 99, wenn anders sein rebellisches Benehmen in der von Cicero, Rab. perd. 24, angeführten Äufserung seines Bedauerns über den Tod des Saturninus bestanden zu haben scheint, die er in einer Anklage gegen P. Furius, *hominem omnibus insignem notis turpitudinis*, vorgebracht hatte. (Dieser, Sohn eines Freigelassenen, hatte sich als Volkstribun i. J. 100 nach dem Tode des Saturnin der Zurückberufung des Metellus Numidicus trotz der flehentlichen Fürbitten seines (des Metellus) Sohnes, der dafür den Beinamen Pius erhielt, aufs entschiedenste widersetzt.) Denn dafs jene Äufserung die Wirkung hatte ihm Anklage und Verurteilung zuzuziehen und ihn in die Verbannung zu treiben, scheint nur auf eine Zeit zu passen, wo der Hafs gegen Saturnin noch frisch und lebendig war. Vgl. Cic. a. a. O., Appian Bell. Civ. 33, Val. Max. VIII Kp. I Damn. I u. Einl. p. 2 Anm. In demselben Jahre hat er den kurulischen Ädil L. Valerius Flaccus, den Vater unseres Flaccus, aus unbekannter Ursache angeklagt, ohne dessen Verurteilung erreichen zu können. S. unten § 77. Er wandte sich darauf nach dem Pontus und trat (wie noch viele andere Römer gethan, s. Mommsen, R. G. II p. 286, ebds. 293; III p. 50—51, ebds. 55, ebds. 59) in die Dienste des Römerfeindes Mithridates (s. Schol. Bob. a. a. O). S. aufserdem das folgende.

— habuit umquam. Klotz findet in diesen Worten eine Erinnerung daran (vgl. Frg. Vat. I *Decianus* mit des Scholiasten Erläuterung), dafs sein Vater mit Mithridates gemeinsame Sache gegen Rom und seine Verbündeten gemacht habe. Möglich wäre dies. Man brauchte sogar darum noch nicht auf ein besonders feindliches und grausames Auftreten desselben gegen Apollonis zu schliefsen. Denn solche Bemerkungen sind nicht immer im strengen Sinne gemeint. Vgl. § 57 u. § 61. Wahrscheinlich aber hat Manutius Recht, der die Worte nicht auf sein Zusammenwirken mit Mithridates bezieht, sondern auf seinen Geschäftsverkehr mit der Stadt, in der er schon, wie nachher sein Sohn, als Negotiator gelebt hätte. Es spricht für diese Auffassung der scharfe Gegensatz mit *aut*, der auf ein anderes Verhältnis hinweist. Im ersteren Falle wäre wohl die kopulative Verbin-

denique esse liberos non licet? Homines sunt tota ex Asia frugalissimi, sanctissimi, a Graecorum luxuria et levitate remotissimi, patres familias suo contenti, aratores, rusticani; agros habent et natura perbonos et diligentia culturaque meliores. In hisce agris tu praedia habere voluisti. Omnino mallem et

dung: *quam Mithridates paterque tuus* ... gewählt worden.

denique esse liberos Steigerung. Nicht blofs der Genufs der Freiheit wird ihnen verkümmert, sondern die Freiheit geradezu geraubt. Zu *denique* im steigernden Sinne vgl. 1) nach mehreren Gliedern: unten § 73 *socrum denique sibi habeat*; d. Fin. V 7 *poëtae, musici, medici denique ex hac artium officina profecti sunt*; ib. 52 *homines infima fortuna, nulla spe rerum gerendarum, opifices denique;* IV 68 *tollitur cura valetudinis, ordo gerendorum negotiorum, officia vitae; ipsum denique illud honestum, in quo uno vultis esse omnia, deserendum est;* d. Off. I 126 *quoniam decorum illud in omnibus factis, dictis, in corporis denique motu et statu cernitur*; d. Rep. I 16 *cum de moribus, de virtutibus, denique de re publica —;* Parad. 40 *servire coegit eos, munera mittere, noctu venire domum, denique supplicare;* d. Inv. II 140 *neque legibus neque scriptura ulla, denique ne in sermone quidem*; p. Mur. 61 *fugitivos, exules, hostis, insanos denique*; ib 69 *si omnes societates, si multi homines nostri, si officiosissima illa natio candidatorum, si denique ipse accusator noster;* p. Cluent. 18 *a matre initio est adornata, a matre hoc tempore instruitur; ipsa denique nuper advolavit;* 2) wie an unserer Stelle, im zweiten Gliede: unten § 96 *quae si per alios agerent, si denique per populi multitudinem concitassent*; de Rep. II 49 *quis hunc hominem rite dixerit, qui sibi cum civibus, qui denique cum omni hominum genere nullam iuris communionem velit*; p. Quinct. 51 *in homines alienissimos, denique inimicissimos*; ib. 74 *Ubi erant ceteri creditores? Denique hoc tempore ubi sunt?* in Verr. IV 18 *Non movetur pecunia. Denique quae ornamenti causa fuerunt non requirit*; ad Att. IX 19, 4 *Tu velim litteras des de omnibus rebus actis, denique etiam de sermonibus hominum*; Liv. V 6 12 *ut non obsidionis taedio, non denique regni quicquam novatum sit*; ib. IV 56, 11 *quibus non civium, non denique hominum numero essent*, mehr dazu Weifsenborn. (In anderer Bedeutung im zweiten Gliede: überhaupt Verr. IV 8 *omnes res tam pretiosas, omnes denique res —*, dazu mehr Richter; kurz *ad te venit in agrum communem, eo denique, ubi non modo res erat, sed ratio quoque omnis et omnes litterae.* Vgl. d. Inv. I 43; ad Fam. IV 14, 1 etc.)

tota ex Asia: ex fehlt im Cod. Salisb., ist aber unbedenklich. S. v. a. *ex omnibus Asiaticis.*

sanctissimi unsträflichsten, ehrwürdigsten.

suo contenti. Vgl. § 28 *minimo contenti*, ad Att. XII 19, 1 *parvo contentus;* Fragm. Epist. (Klotz IV Vol. III p. 249) *quo contentus sum;* Liv. XXVIII 27, 14 *eo ipso non contenti.* Sonst über den blofsen Ablativ des Neutr. Sing. ohne Präposition s. Nägelsbach Stil. p. 66 u. du Mesnil de Leg. II § 8.

aratores Bauern.

rusticani Landleute. Die Landwirtschaft war bei den Römern stets geachtet und galt ihnen im Gegensatz zu Gewerbe und Handel als Grundlage biederer, ehrenfester Gesinnung. Vgl. Cat. Mai. § 56 sq. d. Off. I 150—151.

Omnino in konzessivem Sinne: allerdings, zwar. Desgleichen nachher: *Longe omnino.* Ebenso *tremente bus omnino labris, sed tamen* — in Pis. 82; *Acerbum omnino genus, sed tamen* p. Planc. 37; *iuncta esse omnino intellegentur sed — nominentur* d. Inv. II 158; *desunt omnino ei populo multa sed* — Rep. II 43; *utriusque omnino habenda ratio, sed naturae magis* Off. I 120; *utrumque omnino a natura petendum, verum alterum* Off. I 133; *Sunt*

magis erat tuum, si iam te crassi agri delectabant, hic alicubi in Crustumino aut in Capenati paravisses. 72. Verum esto: Catonis est dictum: *pedibus compensari pecuniam.* Longe om-

finitima omnino, sed tamen Tusc. II 35; *sunt omnino omnes fere similes sed declarant* — Tusc. IV 53; *utrumque omnino durum, sed usu mollienda* Nat. d. I 95. *Omnino alia magis alia, sed tamen omnes* d. Fin. III 11. *Omnino canorum illud in voce splendescit etiam in senectute, sed tamen est decorus senis sermo quietus* Cat. Mai. 28; ib. 45; *pulsi non omnino ista manu sola sed tamen* p. Sest. 84, dazu Halm; *spero omnino cum aliqua felicitate et opto — verum tamen —* ad Fam. III 12, 2; *sunt omnino quaedam mihi agenda sed —* ad Att. XIII 43; *ἀλόγως omnino sed* ib. 48, 1; *est omnino difficile non graviter id ferre sed tamen,* ad Q. Fr. I 1, 2; *omnino nullas unquam ad me litteras misit Brutus* ad Att. VI 3, 11; *Tu lenius omnino cum tua laude sed* ad Brut. II 7, 1. Vgl. Nägelsb. Stil. § 195 p. 541.

crassi = fett, fruchtbar.

Crustumerium und *Capena* beide am Sorakte (nordöstlich von Rom) gelegen, ersteres auf sabinischem, letzteres auf etruskischem Gebiete. *Crustumerium,* eine der ersten Eroberungen Roms, verschwindet sehr bald aus der Geschichte. Die Einwohner *Crustumini,* daher die Stadt auch bisweilen *Crustumium* genannt wird. Der *ager Crustuminus* auch Plin. Hist. Nat. III 5, 52 erwähnt.

Capena wahrscheinlich Pflanzstadt von Veji und daher in Abhängigkeit von demselben, später röm. Municipium. Nach ihr war ein Thor Roms genannt.

Die Fruchtbarkeit jenes Landstriches zeigt diese Stelle.

§ 72. *Catonis,* natürlich des älteren, durch seine *ἀποφθέγματα* (s. Plut. Cat. Mai. Kp. 8—9) berühmten.

pedibus compensari pecuniam. Wörtlich: Mit den Füfsen wird Geld aufgewogen, ersetzt, d. h. erspart. Gewifs hat Klotz Recht, wenn er meint, Cato habe dies in ganz allgemeinem Sinne gesagt, in dem, dafs durch den Gebrauch der Füfse d. h. durch Bewegung und Thätigkeit Ersatz für ein gröfseres Vermögen gegeben werde, nämlich Gleiches erreicht werde wie mit gröfseren Mitteln. Cicero wendet es aber auf Kauf von Äckern an in dem Sinne, dafs für die gröfsere Mühe des Reisens, die man übernimmt, oder durch die gröfsere Entfernung (Rom als der natürliche Standpunkt jedes Römers u. Mittelpunkt seiner Thätigkeit gedacht), die man sich gefallen läfst, man am Kaufpreis spare. Hätte sich Decian in Crustumerium oder Capena d. h. in der Nähe Roms ankaufen wollen, so hätte er eine viel gröfsere Summe zu zahlen gehabt als für ein gleichwertiges Gut in Asien. Die Entlegenheit vermindert den Kaufpreis, indem die Beschwerlichkeit des Reisens dahin als Teil des Kaufpreises eingesetzt wird. Manutius und Graevius, die den Sinn des Sprichwortes sonst richtig fassen, irren darin, dafs sie meinen, Cicero habe damit den Ankauf in der Ferne als unvorteilhaft hinstellen wollen, weil das Reisen dorthin zu beschwerlich sei (*Quanto minore pecunia longe remoti agri emantur, tanto maiorem laborem esse capiendum in iis visendis,* Graev. *Quo minoris emuntur, eo laboriosius visuntur longinqui agri; et quod in pecunia lucrum est, pedum labore compensatur.* M.) Zu unbestimmt, aber in Hinsicht der Tendenz treffender, Camerarius: *longas profectiones saepe fructuosas esse et operae pretium peregrinando fieri.* Den Nutzen der Fufsbewegung hebt auch ein anderer Ausspruch Catos hervor: *μεταμεληθῆναι ἐν παντὶ τῷ βίῳ τρεῖς μεταμελείας, μίαν μὲν ἐπὶ τῷ γυναικὶ πιστεῦσαι λόγον ἀποῤῥήτου, ἑτέραν δὲ πλεύσας ὅπου δυνατὸν ἦν πεζεῦσαι* Plut. Cat. Kp. 4.

Longe omnino a Tiberi ad Caïcum. Erg. *est.* Zu der Verbindung von *esse* mit Adverbien des Ortes s. Haacke Stil. § 3, 2 der ersten Ausg. Kayser vermifst *est* und

nino a Tiberi ad Caïcum, quo in loco etiam Agamemnon cum exercitu errasset, nisi ducem Telephum invenisset. Sed concedo id quoque: placuit oppidum; regio delectavit. Emisses. XXX. Amyntas est genere, honore, existimatione, pecunia princeps illius civitatis. Huius socrum, mulierem imbecilli consilii, satis locupletem, pellexit Decianus ad sese, et, cum illa quid ageretur nesciret, in possessione praediorum eius familiam suam

schiebt es ein. Mir scheint es in Anbetracht der Kürze der ganzen Schilderung, und da die Deutlichkeit nicht leidet, entbehrlich.

Caicus Fluſs in Mysien. Vgl. zu *Pergamum* § 68.

quo in loco etiam Agamemnon errasset, nisi . . . ja selbst Agam. hätte sich dort nicht zurecht finden können, wenn er nicht . . . Daſs damit die Entlegenheit und Obskurität der Gegend ausgedrückt werden soll, ist ersichtlich. Nur Pluygers hat den Sinn völlig verkannt, wenn er *in loco* streicht und *quo — errasset* konjiziert. Er findet demnach der Gegend eine besondere Anziehungskraft zugeschrieben, sodaſs sich Agamemnon auch dorthin verirrt hätte, wenn er nicht . . . Aber abgesehen davon, daſs dies dem Zusammenhang nicht entspricht, ist auch Agam. wirklich dorthin gekommen. Übrigens ist der Witz gezwungen und frostig, gezwungen umsomehr, weil unbeachtet bleibt, daſs für Agamemnon die Gegend schon weniger entfernt und entlegen war.

nisi ducem Telephum invenisset. Als die Griechen auf ihrem Zuge nach Troja in Mysien einfielen, wurden sie von Telephus, einem Stammverwandten, zurückgeschlagen. Dieser nämlich, ein Sohn der Auge, Tochter des Königs von Tegea in Arkadien, und des Herakles, war nach Mysien gelangt, indem er einem Orakel folgend seine Mutter, die sich zum Könige Teuthras daselbst geflüchtet hatte, aufsuchte. Dort hatte er sich mit der Tochter des Teuthras vermählt und war Nachfolger desselben in der Herrschaft geworden. Nachdem er nun die Griechen zurückgeschlagen, lieſs ihn Dionys über eine Weinrebe fallen, sodaſs er von Achilleus verwundet wurde. Jetzt entdeckt man die Stammverwandtschaft und fordert ihn auf mit gegen Troja zu ziehen. Er lehnt dies ab, da er eine Tochter des Priamus zur Gemahlin (nach jener ersten also) hatte. Die Griechen, die den Spruch erhalten nur unter Telephus' Führung nach Troja gelangen zu können, schifften sich darauf ein, wurden aber von einem Sturm in die Heimat verschlagen. Hier suchte Telephus, dessen Wunde nicht hatte heilen wollen und, wie ihm verkündet worden, nur von dem, der sie geschlagen, geheilt werden konnte, den Agamemnon in Mycene auf, raubte auf Clytaemnestras Rat den Orestes aus der Wiege und zwingt durch die Drohung das Kind zu töten den Agam. zum Versprechen ihm zu helfen. Achilles heilte die Wunde mit dem Rost seines Speeres, und Telephus gab ihm nun seinen Rat über den Weg. Vgl. oben p. 159 Anm.

delectavit eigentlich „hat angezogen". Vgl. de Leg. II § 3 und meine Anmerkung dazu.

Emisses du hättest kaufen sollen. Jussiv der Vergangenheit. S. Haacke Stil. § 78 p. 217 der ersten, § 91, 2 p. 241 der zweiten Ausg.

XXX. Erg. Das aber hast du nicht gethan. Vielmehr hast du dir durch Gewalt (gegen Amyntas) und Betrug (der Weiber) dort Besitztum verschafft. Nämlich . . . Die Auslassung der Zwischengedanken ist Ausfluſs der Lebhaftigkeit der Rede und eindrucksvoll.

Amyntas. S. Einl. § 26.

honore durch Ehrenstellung, Rang und Auszeichnung.

existimatione: Achtung, Ehre.

quid ageretur was im Werke war, worauf es zielte.

familiam suam conlocavit: lieſs durch seine Sklaven Besitz von ihren Gütern nehmen. Es ist er-

conlocavit; uxorem abduxit ab Amynta praegnantem, quae peperit apud Decianum filiam, hodieque apud Decianum est et uxor Amyntae et filia. 73. Num quid harum rerum a me fingitur, Deciane? Sciunt haec omnes nobiles, sciunt boni viri, sciunt denique nostri homines, sciunt mediocres negotiatores. Exsurge, Amynta; repete a Deciano, non pecuniam, non praedia, socrum denique sibi habeat: restituat uxorem, reddat misero patri filiam. Membra, quae debilitavit lapidibus,

sichtlich, dafs er die Einwilligung dazu von der reichen Schwiegermutter des A. erhalten hatte. Es entwickelt sich nun daraus ein Besitzstreit. Amyntas, der die Güter bisher im Namen der Schwiegermutter und als Vertreter seiner Frau verwaltet hatte und ein Besitzrecht des Decian nicht anerkannte, verteidigte mit seinen Sklaven die Grundstücke gegen Decian. Hierbei kam es, wie öfter bei Possessionsstreiten, s. z. B. die Rede p. Caecina § 20—22, zu einem offenem Kampfe beider Parteien, wobei Amyntas selbst die § 73 angegebenen Wunden empfing.

et uxor et filia. Auch die *socrus* nach § 73.

§ 73. *quid harum rerum.* Vgl. *nihil earum rerum* d. Fin. I 50; *quod earum rerum* d. Leg. III 11; R. Kühner Gramm. d. Lat. Spr. II § 17, 7 p. 42 fig. u. oben zu § 32.

Sciunt haec omnes nobiles. Für *omnes* schreibt Pluyg. nach Cod. Leid. 50 *homines nobiles*, was richtig erscheint, da alle Vornehmen (Roms) es nicht wissen konnten. Aber auch im übrigen sind die überlieferten Worte nicht zu verstehen. Am liebsten möchte ich *sciunt boni — nostri homines* streichen. Denn *mediocres negotiatores* ist offenbar der Gegensatz zu *nobiles; sciunt boni viri* kann neben den anderen keine besondere Kategorie bilden, oder es müfsten diese (*nobiles* und *negotiatores*) keine *boni viri* sein, in welchem Falle ihr Zeugnis kein Gewicht hätte, und sie überhaupt nicht hätten genannt werden dürfen. Dann ist *denique nostri homines* an vorletzter Stelle verkehrt, wie schon Campe gesehen. Nächstdem möchte ich die Stellung geändert wissen, sodafs die Ordnung die wäre: *sciunt haec homines nobiles, sciunt mediocres negotiatores, sciunt boni viri, sciunt denique nostri homines. Boni viri* und *nostri homines* würde eine Art Epexegese zu *nobiles* und *negotiatores* sein. Es wissen es die Vornehmen, es wissen es die gewöhnlichen Geschäftsleute, und zwar alles redliche Männer, jedenfalls unsere Landsleute (deren Zeugnis höher steht als das der Griechen, § 10 flg.). Campe streicht das letzte Glied. Um doch den Versuch zu machen die überlieferten Worte zu erklären, nehme ich *omnes nobiles* für die Griechen, denen mit *denique nostri h.* die römischen Landsleute entgegengesetzt würden. Bei *mediocres* wäre *vel*, schon, hinzuzudenken. Aber erstens ersähe man nicht, warum dort nur die Vornehmen es wissen sollten, sodann vermifst man die gegensätzliche Bezeichnung *illic* (*istic*) oder *illorum*. Auch macht *denique*, hier das zweite Glied einleitend, Bedenken. Alle Wege aber mufs *boni viri* an dieser Stelle für redliche Männer genommen werden, nicht, was es sonst, s. Berger Stil. § 144 b A. 2, meist heifst, für wohlgesinnte, patriotische Männer.

Exsurge, Amynta. Er ist also als Zeuge zugegen. S. Einl. § 26.

socrum denique sibi habeat. Denique wie § 71. Pluygers tadelt Cicero, dafs er hier eine Steigerung gebraucht, da er doch oben die *socrus* als *mulier imbecilli ingenii* bezeichnet hatte. In der That ist die Steigerung hier nur äufserlich, insofern von Sachen zu Personen hinaufgegangen wird. Die Sache aber hatte für Amyntas entschieden mehr Wert, als die (nach Cicero) einfältige und mifsgünstige Schwiegermutter.

Membra, des Amyntas, *quae debilitavit lapidibus* die er mit

fustibus, ferro, manus, quas contudit, digitos, quos confregit, nervos, quos concidit, restituere non potest: filiam, filiam, inquam, aerumnoso patri, Deciane, redde. 74. Haec Flacco non probasse te miraris? Cui, quaeso, tandem probasti? Emptiones falsas, praediorum proscriptiones cum mulierculis aperta circumscriptione fecisti. Tutor his rebus Graecorum legibus ascriben-

Steinwürfen gelähmt hat; *ferro* mit eiserner Waffe, mit Schwerthieben; *contudit* zerquetscht hat, eben durch Anwendung der vorhergenannten Waffen. *nervos, quos concidit* die Sehnen, gleichsam die Gelenke, sofern die Glieder durch die Sehnen verbunden werden, die er zerhauen hat. Man bemerkt somit ein Absteigen vom Gröfseren zum Kleineren: Glieder, Hände, Finger, Gelenke. Übersetzt man die Sehnen, die er zerschnitten hat, so könnte man an eine zeitweilige Gefangenhaltung des Amyntas nach seiner Überwältigung denken, bei welcher er mit Banden gefesselt wurde. Aus diesen Vorgängen mufste sich ein Possessionsprozefs besonderer Art ergeben, nämlich wegen Besitzentziehung unter Anwendung von Gewalt, nach römischem Recht *actio recuperandae possessionis de vi armata*, s. Rein p. 197 u. p. 951, in der ein prätorisches *interdictum* gleichen Namens von der vertriebenen Partei nachgesucht wurde, s. ebds.; nach griechischem *δίκη ἐξοὐλης*, s. Meier-Schöm. p. 485 flg. (Nach welchem Recht prozessiert wurde, darüber s. unten.) Zu einem Eigentumsprozefs konnte es damals noch nicht kommen, denn einmal verlangt Besitzstörung zunächst die Regelung des Besitzes, sodann hatte weder Decian das Eigentum auch nur angeblich schon erworben, noch durfte Amyntas es beanspruchen, da die Güter unzweifelhaft der Schwiegermutter gehörten.

§ 74. *Haec* — sowohl die gewaltsame Vertreibung, *deiectio*, vom Grundstücke als die Entführung der Frauen und Vorenthaltung derselben nebst Kind des Amyntas — *Flacco non probasse te miraris?* Dafs aber diese Rechtskränkungen nicht dem Flaccus zuerst zur Entscheidung vorgelegt wurden, ergiebt sich aus dem unten (§ 76) Folgenden.

Emptiones falsas, praediorum proscriptiones cum mulierculis aperta circumscriptione fecisti. Dies ist ein weiterer Akt des Decian. Den Sinn der Worte giebt trefflich Drumann (R. G. V p. 628) wieder: „Du hast deinen Einfluſs auf die schwachen Weiber benutzt falsche Urkunden anzufertigen, als seien die Güter, deren Decian sich bemächtigte, feil geboten und von ihm erstanden.“ *Emptio* prägnant: Urkunde des Kaufvertrags, daher die Verbindung mit *facere; proscriptiones* (Feilbietung) giebt den Inhalt der Urkunden an, ist also passend dem *emptiones* nachgestellt (somit kein Hysteronproteron); *cum mulierculis* in Verbindung mit den — d. h. durch deinen Einfluſs auf die — schwachen Weibern; *aperta circumscriptione* in offenbarer Hintergehung (derselben), indem er sie durch irgend welche Vorspiegelungen dazu bestimmte. Hiernach ersieht man, dafs Pluygers' gewaltsame Änderung von *mulierculis* in *mulierum* weder nötig noch sinngemäfs ist.

Tutor griechisch *κύριος*.

his rebus: Kaufverträgen, resp. Urkunden darüber.

ascribendus: beizuschreiben, in der Kaufurkunde anzugeben. Hier handelt es sich nur um die äufsere Gültigkeit. Über die *tutela* (*ἐπιτροπή*) *mulierum* s. Meier-Schöm. p. 455 flg. und für röm. Verhältnisse Rein Privatr. p. 540 flg. *rebus* ist zuerst von Faernus, nach ihm von vielen angezweifelt, von Kayser mit Beistimmung Ötlings p. 15 eingeklammert worden. Es scheint, dafs alle *ascribendus* falsch gefafst haben in dem Sinne von *instituendus, apponendus*. Hinsichtlich Graeves ist das ganz klar, welcher *ascribi* mit *apponi* wieder-

dus fuit: Polemocratem scripsisti, mercennarium et administrum consiliorum tuorum. Adductus est in iudicium Polemocrates de dolo malo et de fraude a Dione huius ipsius tutelae nomine. Qui concursus ex oppidis finitimis undique? qui dolor animorum? quae querella? Condemnatus est Polemocrates sententiis omnibus: inritae venditiones, inritae proscriptiones. Num restituis? Defers ad Pergamenos, ut illi reciperent in suas litteras publicas praeclaras proscriptiones et emptiones tuas. Repudiant, reiciunt. At qui homines? Pergameni, laudatores tui. Ita

giebt, ebenso hinsichtlich Poortmans, welcher sogar die Frage aufwirft, wer die *tutores* eingesetzt habe, *scripserit*, und sie mit *archontes* beantwortet. Denn aus dem Umstande, dafs nach attischem Recht wenigstens für alle Rechtsgeschäfte (nur mit Ausnahme von solchen Kaufverträgen, deren Gegenstand einen Wert von unter einem Medimnus hatte) die Frauen an einen *tutor* gebunden gewesen zu sein scheinen (s. Meier a. a. O.), dürfte sich ein Bedenken gegen *rebus* schwerlich ergeben, da die Frage sein kann, ob Cicero dies so genau gewufst und sich nicht das Verhältnis wie in Rom gedacht, wo nicht in allen Fällen die *auctoritas* des Vormundes einzutreten brauchte (s. Rein a. a. O.), da ferner es dem Cicero nur darauf ankommen konnte die Notwendigkeit eines Tutors für die oben bezeichneten Angelegenheiten hervorzuheben.

Polemocrates und *Dio* aus Apollonis sonst nicht bekannt.

Adductus est in iudicium Polemocrates. Bei den Athenern war das Recht der Vormundschaft für Frauen fest geregelt in der Weise, dafs zunächst der Vater der berechtigte κύριος war, dann die nächsten Verwandten nach der Ordnung der ἀγχιστεία, bei verheirateten Frauen der Ehemann, bei Witwen der Sohn resp. Vormund des Sohnes; in Ermangelung eines Sohnes dasjenige Verhältnis eintrat, welches für Unverheiratete galt. S. Meier-Schöm. a. a. O.

de dolo malo et de fraude. Dolus malus der technische Ausdruck für jede auf Verursachung eines Schadens gerichtete Unredlichkeit. S. Rein p. 614 und 754; *fraus*, wie es scheint, dasselbe mit populärer Benennung. Den griechischen Namen finde ich nicht. (*Κακοτεχνιῶν, ἀδικίου, βουλεύσεως* sind enger und auf anderes gerichtet, s. Meier-Sch. dazu.) Jedenfalls war die Klage eine öffentliche, da sie nicht von dem Verletzten ausging.

dolor animorum. An dem Plural nimmt Jordan p. 9 Anstofs und vermutet dafür *amicorum*. Dies unpassend. Denn in dem Schmerz und der Klage der Freunde läge nicht viel, was die Nichtswürdigkeit der Handlungsweise zeichnete.

Condemnatus est — sententiis omnibus, offenbar von einem griechischen Gerichte, wie sich schon aus Apollonis' Stellung als *civitas libera* ergiebt.

inritae venditiones, inritae proscriptiones: infolge jenes Urteils. Denn dafs damit kein neuer gerichtlicher Akt bezeichnet ist, zeigen Kürze und Unverbundenheit der Worte deutlich. Vgl. zu § 78 *In liberos.* Die Stellung wie oben. Erst die Hauptsache, dann die Nebensache, das zur Charakterisierung jener dienende Mittel. (*Venditiones* natürlich hier einfach Verkauf, wie nachher *emptiones* Kauf. Der Plural in beiden Fällen in Beziehung auf die Mehrheit der Güter.)

Defers ad Pergamenos, ut reciperent in suas litteras: mutest den Pergamenern zu den Verkauf in ihre öffentlichen Urkunden einzutragen, um damit wenigstens die formale Gültigkeit desselben zu erlangen.

praeclaras s. § 15.

proscriptiones et emptiones tuas hier der Reihenfolge der Handlungen entsprechend.

laudatores. S. unten § 76.

enim mihi gloriari visus es laudatione Pergamenorum, quasi honorem maiorum tuorum consecutus esses et hoc te superiorem esse putabas quam Laelium, quod te civitas Pergamena laudaret. Num honestior est civitas Pergamena quam Smyrnaea? Ne ipsi quidem dicunt. XXXI. 75. Vellem tantum habere me otii, ut possem recitare psephisma Smyrnaeorum, quod fecerunt in Castricium mortuum: primum ut in oppidum introferretur, quod aliis non conceditur; deinde ut ferrent ephebi; postremo ut imponeretur aurea corona mortuo. Haec P. Scipioni clarissimo viro, cum esset Pergami mortuus, facta non

honorem maiorum tuorum: die senatorische Würde, denn jetzt gehörte er dem *ordo equester* an. Auf das höchste Ehrenamt in der Familie, wie Klotz will, es zu beziehen erlaubt der Plural *maiorum tuorum* nicht.

superiorem überlegen in Beziehung auf den Kp. 33 angegebenen Wettstreit. Vgl. Einl. § 41.

honestior angesehener.

Ne ipsi quidem dicunt. Also hätte Smyrna noch den Vorzug. Vgl. zu § 71. Offiziell, freilich nach späterer Klassifizierung, standen beide Städte in gleichem Range, beide galten mit Ephesus, Sardes, Cyzicus und Lampsacus als Metropolen Asiens, beide teilten mit Ephesus allein den Titel *πρώτη Ἀσίας*. Ephesus rangierte noch vor beiden. S. Becker-Marq. III 1 p. 139 flg.

Das Präsens stellt die Sache bestimmter, als gewissermafsen konstatiert hin. Ohne Grund verlangt Pluygers *dicent*.

Kap. XXI § 75. Das folgende Beispiel erläutert die Bedeutungslosigkeit von Belobungen asiatischer Städte.

Baiter und Kayser schreiben gegen die Codices *haberem*. Mit welchem Grunde?

psephisma. S. § 15.

Castricium. S. § 54.

in oppidum introferretur. Also mufs er aufserhalb der Stadt, vielleicht auf einer seiner daselbst gelegenen Besitzungen, gestorben sein. Denn sonst würde es heifsen *in oppido sepeliretur*.

quod aliis non conceditur. Denn die Griechen huldigten demselben Grundsatze wie die Römer, dafs die Leiche verunreinige. Bei Verbrennungen kamen noch andere Gründe hinzu. S. d. Leg. II 58 und meine Anmerk., Schöm. Gr. Altert. II p. 546 flg.

ut ferrent ephebi freie junge Leute. Meistens trugen Sklaven oder Freigelassene die Leiche. Vgl. Schöm. II p. 541.

corona aurea, wie einem Sieger die Siegeszeichen. Vgl. Schöm. II p. 543.

P. Scipioni. Es ist der bekannte Anstifter und Leiter des Blutbades, in welchem Ti. Gracchus umkam. Wegen dieser im Interesse der oligarchischen Partei unternommenen Heldenthat ward er von Cicero aufs höchste bewundert und verehrt, als eine Säule des Staates und Patriot vom reinsten Wasser gepriesen und den gröfsten Männern beigezählt. Seinem Beinamen *Nasica* war von dem Volkstribun Curiatius (über diesen s. d. Leg. III 20) wegen seiner Ähnlichkeit mit einem bekannten Schlachttierhändler, dem er auch in Rohheit des Wesens geglichen haben mag, dessen Name *Serapio* hinzugefügt. Die wichtigsten Lebensdata sind: Als Quästor 149 übernahm er vor Ausbruch des dritten punischen Krieges eine Sendung an die Karthager, ihnen die Waffen abzufordern, als Konsul 138 zeigte er grofse Strenge bei den Aushebungen. Nach seinem Siege über Ti. Gracchus übertrug der Senat, um ihn der Rache des nunmehr sich drohend gebärdenden, vorher feigen Volkes zu entziehen, eine Gesandtschaft nach Asien, obwohl er *pontifex maximus* war und als solcher Italien nicht verlassen durfte. Hier starb der grofse Mann

sunt. At Castricium quibus verbis, di immortales, *decus patriae, ornamentum populi Romani, florem iuventutis* appellant! Qua re, Deciane, si cupidus es gloriae, alia ornamenta censeo quaeras. 76. Pergameni te deriserunt. Quid? tu ludi te non intellegebas, cum tibi haec recitabant: *clarissimum virum, praestantissima sapientia, singulari ingenio?* Mihi crede, ludebant. Cum vero coronam auream litteris imponebant, re vera non plus aurum tibi quam monedulae committebant, ne tum

nicht lange darauf in Pergamum (133).

At Castricium quibus verbis, decus patriae, ornamentum populi R. — appellant. Man erwartet zwei Sätze: *At Castricium quibus verbis appellant! Decus patriae — appellant.* Ist also aus dem zweiten Satze zum ersten *appellant*, das gemeinsame Prädikat, zu ergänzen? Diese Art Ergänzung, *ἀπὸ κοινοῦ* genannt, ist dichterische Freiheit. Ich fasse die Sache so, dafs ich *decus patriae* sq. als erklärende Apposition zu *quibus verbis* nehme. Aber den Castricius benennen sie mit welchen Worten: (nämlich) Zierde des Vaterlandes u. s. w. Oder in anderer Stellung: Mit welchen Worten, (nämlich) Zierde des Vaterlandes — benennen sie den Castricius!

decus patriae, ornamentum populi Romani wesentlich dasselbe. Man erkennt den bei Lobeserhebungen üblichen Schwulst des Ausdrucks.

alia ornamenta censeo quaeras: rate dir andere Auszeichnungen zu suchen. Über *censeo* mit blofsem Konjunktiv, deutsch raten, s. Süpfle Prakt. Anl. II § 89 Zus. 1 e p. 237.

§ 76. *ludi* zum besten gehalten werden.

cum tibi haec recitabant sq. Natürlich in jener laudatio. Man wäre begierig zu wissen, bei welcher Gelegenheit sie ihm jene Belobung erteilt hätten. Vermutlich erst nach den vorher berichteten Thatsachen, als er die Anklage des Flaccus übernehmen zu wollen erklärte. Über die Beteiligung von Pergamum s. § 17; § 41 und Einl. § 21.

clarissimum virum. Der Accusativ aus dem Tenor des Schreibens entnommen.

Cum vero: Als vollends.

litteris (Abl.) *imponebant* (sc. *tibi*, vgl. oben: *mortuo*): (dir) auf dem Papiere erteilten d. h. vermittelst Schriftstückes dich derselben würdig erklärten — sie dir thatsächlich aber nicht gaben. Vgl. § 32 *an litteris navigarit.* Es frägt sich, ob dies durch einen besonderen, späteren Beschlufs geschah oder mit jener *laudatio* zusammenhing. Im letzteren Falle müfste man bei *imponebant* an die Vorlesung der Zuerkennung denken.

re vera non plus aurum tibi quam monedulae committebant. plus, wenn *aurum* richtig und nicht mit Pluygers *auri* zu schreiben, ist adverbiell zu fassen, allerdings auffällig, da *committere* nicht zu den Verben (mit steigerungsfähigem Begriffe) gehört, bei welchen *plus* so gebräuchlich. Vgl. zu de Leg. I 34 meine Anmerkung. (Zu den dort angegebenen Beispielen füge hinzu: *non plus dubito* Fam. VI 6, 2; *plus confidimus* ib. § 4; *nullo plus delecter* ib. XII 29, 1; *nullo plus est usus* ib. XIII 35; *plus ut ames* ad Q. Fr. III 1, 7; *plusque timeat* Brut. ad Cic. I 16, 6; *plus commoverat* ad Att. I 12, 4; *plus cruciari* (Balb. ad Cic.) ad Att. VIII 15 A. 2; *plus amo* ib XIII 21, 7; *non plus existimans exituras* ad Fam. XV 21, 4; *pedem porta non plus extulit* ad Att. VI 8, 5; *desidero non plus* Cat. Mai. 27; *Graece loqui non plus solere* Tusc. I § 15). Der Sinn der Phrase ist klar: Sie vertrauten dir ebensowenig wie einer Dohle, einem bekanntermafsen diebischen Vogel, Gold an. Meistenteils interpungierte man so, dafs hinter *committebant* ein Punkt gesetzt wurde. Die gewählte Interpunktion schrieb zuerst Huldrich mit Bremis Beistimmung (Beitr. a. d. Schweiz)

quidem hominum venustatem et facetias perspicere potuisti? Isti igitur, isti Pergameni proscriptiones, quas tu adferebas, repudiaverunt. P. Orbius, homo et prudens et innocens, contra te omnia decrevit. Apud P. Globulum, meum necessarium, fuisti gratiosior. Utinam neque ipsum neque me poeniteret!

vor, dieselbe verlangt Pluygers. Ich entschied mich dafür aus folgendem Grunde. Wenn *non plus — tibi — committebant* der Nachsatz zu *cum — imponebant* wäre, so müfste er ein bestimmtes Faktum enthalten, auf das gezielt würde, und zwar, was schwer denkbar, ein mit dem Vordersatze gleichzeitiges. Ziehen wir dagegen *re vera non plus — committebant* mit zum Vordersatze, so kann eher eine Nebenangabe allgemeinen Inhaltes darin liegen, die freilich ungenau auf den kurzen Zeitraum der im Vordergliede angegebenen Thatsache beschränkt wird, überhaupt ungenau temporal gefafst ist, da sie im Gegensatz steht, also *cum — committerent* lauten sollte. Dieses aber findet eher seine Entschuldigung in dem Streben nach Symmetrie.

P. Orbius Statthalter von Asien i. J. 64.

P. Globulus desgl. i. J. 63.

L. Flaccus desgl. i. J. 62.

Q. Cicero desgl. v. J. 61—59. Vergl. Einl. § 6.

P. Orbius nach Brut. 179 ein Schüler des Juristen und Redners T. Iuventius, *in dicendo non nimis exercitatus, in iure autem civili non inferior quam magister*, fast ein Altersgenosse des M. Cicero. Falsch wird er im Onomasticon und nach diesem im Reallexikon und in sämtlichen anderen Verzeichnissen als Nachfolger des Globulus in der Prätur Asiens bestimmt. Das entgegengesetzte Verhältnis geht aus dieser Stelle, aus §§ 85 und 91, endlich aus der ausdrücklichen Angabe des Scholiasten zu § 85 hervor, nach welcher Globulus der Vorgänger des Flaccus (*P. Globulum decessorem Flacci*) war.

P. Servilius Globulus (vgl. § 85 u. § 91) war Volkstribun i. J. 67 und intercedierte als solcher gegen einen die Senatsgewalt schmälernden Gesetzesantrag seines Kollegen C. Cornelius, der deswegen später (65) wegen Majestätsverletzung angeklagt von Cicero verteidigt wurde. Dessungeachtet leistete Globulus selbst dem angeklagten Cornelius als *advocatus* Beistand (Ascon. in Corn., V 2 p. 61 Orelli.) Im folgenden Jahre bekleidete er die Prätur, dann im J. 63 die Proprätur von Asien, in welcher er sich nach dieser Stelle gegen Decian zu günstig zeigte.

contra te omnia decrevit. Ebenso heifst es von Flaccus § 78. Dort wird es im Gegensatz zu *edixit* gesagt. Wir sehen daraus, dafs von einer gerichtlichen Entscheidung auf Grund gerichtlicher Untersuchung die Rede ist, nicht von einer im Verwaltungswege. Bemerke *omnia*, das genau genommen eine Entscheidung über alle vorhergehenden Beschwerden verstehen läfst. S. unten.

gratiosior beliebter, einflufsreicher.

Über das Verhältnis der Entscheidungen zur Sache und untereinander s. unten § 79 Anf.

Utinam neque ipsum neque me poeniteret. Also reute es ihn? Dann müfste eine Thatsache vorliegen, aus der dies zu schliefsen. (Etwa, dafs ihm eine Bestechungsanklage drohte?) Das Richtige scheint, dafs zu übersetzen: Möchte er es doch nicht zu bereuen haben. *neque me*, weil Cicero als *necessarius* daran teilnimmt.

neque — neque statt *neve — neve* hat nichts Auffälliges. S. R. Kühner § 48, 5, vgl. § 47, 5. Dräger Hist. Synt. I p. 287 flg. Vgl. ad Att. III 8, 4 *utinam ante vidisses neque totum animum maerori dedisses;* p. Sest. 143 *cogitemus neque minus existimemus;* p. Sull. 25 *Neque tu me peregrinum dixeris neque regem;* Brut. 298 *Nec in hoc ironiam esse dixeris;* d. Or. III 44 *hanc sequamur neque — dicamus;* ib. 48 *prae-*

XXXII. 77. Flaccum iniuria decrevisse in tua re dicis: adiungis causas inimicitiarum, quod patri L. Flacci aedili curuli pater tuus tribunus plebis diem dixerit. At istud ne ipsi quidem patri Flacci valde molestum esse debuit, praesertim cum ille, cui dies dicta est, praetor postea factus sit et consul, ille, qui diem dixit, non potuerit privatus in civitate consistere. Sed si iustas inimicitias putabas, cur, cum tribunus militum Flaccus esset, in eius legione miles fuisti, cum tibi per leges militaris effugere liceret iniquitatem tribuni? Cur autem praetor te

tereamus — neque commoremur; ib. 191 *Neque vos paeon conturbet;* Off. I 92 *augeatur nec libidini pareat;* ib. 134 *Nec excludat alios;* d. Rep. I § 3 *teneamus eum cursum neque ea signa audiamus;* ad Fam. I 9, 19 *Nec hoc pertimueris;* ad Att. X 18, 2 *perge scribere nec exspectaris;* XII 23, 3 *Sed velim cogites. Nec pertimueris;* XIII 22, 5 *Nec me tamen irasci indicaris;* XV 27, 3 *Gratum, nec quicquam posthac praeterieris;* d. Or. III 123 *dummodo illa transferamus neque teramus aetatem.* Vgl. zu § 65.

Kap. XXXII § 77. *iniuria* braucht nicht für *iniuste*, wie man annimmt, zu stehen — dafür findet sich schwerlich ein Beispiel — sondern kann nach § 78 Anf., s. dazu, in dem sprachgebräuchlichen Sinn: mit Unrecht genommen werden. Denn wenn Flaccus auch unrecht entschieden haben soll, so wird ihm doch zugleich auch vorgeworfen, dafs er überhaupt, ohne ein Recht dazu zu haben, eine Entscheidung getroffen habe.

in tua re. S. zu § 25.

patri L. Flacci. S. Einl. § 1.

pater tuus. S. § 71.

aedili curuli tribunus plebis diem dixerit. Alle *magistratus minores*, zu denen auch die Ädilen gehörten, waren auch während ihrer Amtszeit anklagbar. S. Lange R. A. I p. 507 der ersten Ausg. Aufser diesem Beispiel finden wir noch je eins erwähnt bei Plutarch. Marc. 2 und Gellius N. A. XIII 13. Doch war nach Varro zu seiner Zeit die Verfolgbarkeit der Ädilen während ihres Amtsjahres thatsächlich erloschen. S. ebds. und Lange R. A. I p. 620.

ne ipsi quidem patri Flacci molestum esse debuit. Also hatte die Anklage keinen Erfolg.

privatus i. c. consistere sich als Privatmann im Staate nicht halten (behaupten) konnte.

c. tribunus militum Flaccus esset unter Servilius in Cilicien i. J. 78. S. Einl. § 2.

in eius legione, nicht als ob er allein eine Legion gehabt hätte. Denn zu jeder Legion gehörten 6 Kriegstribunen, die abwechselnd über sie den Befehl führten.

cum t. per leges militaris effugere liceret iniquitatem tribuni: da die Militärgesetze es dir erlaubten, dich der parteiischen Ungunst eines Tribunen zu entziehen m. a. W. eine andere Legion zu wählen.

tibi nach der Naugeriana fehlt in der Cratandrina.

Cur praetor te inimicum paternum in consilium vocavit? Nach dem Vorhergehenden möchte man *inimicum paternum* passivisch verstehen (über zugleich aktivische und passivische Bedeutung gewisser Adjektiva, unter denen *inimicus* freilich sonst nicht bekannt ist, s. Berger Stil. § 18): den vom Vater her ererbten Feind d. h. ihm Verhafsten. Denn nur von Flaccus' Hafs war die Rede gewesen, nicht von dem Decians. Zu letzterem war in dem Umstande, dafs der Vater Ankläger von jenes Vater gewesen, auch weniger Grund. Aber es scheint nach dem Folgenden (vgl. besonders *nunc accusamur ab iis* sq.), dafs Cicero jetzt die andere Seite des Verhältnisses ins Auge fafst, auch anderseits wegen der Stellung des Vaters einen ererbten Hafs annimmt: Flaccus würde dich, wenn er in dir einen Feind vom Vater her, einen,

inimicum paternum in consilium vocavit? Quae quidem quam sancte solita sint observari scitis omnes. Nunc accusamur ab eis, qui in consilio nobis fuerunt. 78. 'Decrevit Flaccus.' Num aliud atque oportuit? 'In liberos.' Num

der ihn hafste, hätte sehen müssen, nicht in seinen Richterrat aufgenommen haben. Denn es ist bekannt, mit welcher Gewissenhaftigkeit solche Verhältnisse — des Prätors zum Richter resp. Tribunen zum Untergebenen — geachtet, hochgehalten, mit welcher Ehrfurcht behandelt zu werden pflegten, sodafs ein feindliches Auftreten des Untergebenen gegen den Vorgesetzten ausgeschlossen erschien, demnach, wo letzteres hätte befürchtet werden müssen, ein Verhältnis der Art überhaupt nicht eingegangen wurde. Jetzt aber werden wir von einem unseres Beirates angeklagt. Über die Pietätspflicht in solchen Verhältnissen s. Becker-Marquardt III 1 p. 283; ferner Cic. Div. in Caec. *a maioribus nostris accepimus praetorem quaestori suo parentis loco esse debere.* Aber auch umgekehrt galt sie, vgl. ad Fam. XIII 10, 1 *Satis tibi, M. Varro, eum (tuum quaestorem) arbitrabar commendatum ab ipso more maiorum qui hanc quaesturae coniunctionem liberorum necessitudini proximam voluit esse.* Als Beispiel dazu kann dienen das Auftreten des Servilius und Metellus in diesem Prozesse (§ 100), des Redners Antonius Verteidigung seines früheren Quästors Norbanus. (S. Piderit Einleit. zu d. Orat. § 11 g. E.) Auch für amtliche oder priesterliche Kollegenschaft galt derselbe Grundsatz. Vgl. d. Or. II 200 *pro meo sodali, qui mihi in liberorum loco more maiorum esse deberet* und Piderit dazu. *Quae* erklärt Manutius: *fuisse militem in eius legione, vocatum ab eo esse in consilium;* ich möchte umgekehrt sagen: *in legione alicui, in consilio praefuisse.* Über *paternus* vgl. § 14. Osiander übersetzt unrichtig: den Feind seines Vaters, was auch thatsächlich nicht haltbar, da von der Feindschaft des Decian gegen des Flaccus Vater nichts berichtet worden.

praetor sc. *provinciae.* Vgl. § 27. Er setzte sich sein *consilium* (d. h. Richterrat, weil ursprünglich der Prätor selbst entschied und die Richter demgemäfs nur seine Ratgeber waren; s. Zumpt Kr. Pr. p. 12 flg.) aus den römischen Bürgern der Provinz, wie es Regel war, ebds. p. 13, zusammen. Dies hat gegen andere, die an Flaccus' *praetura urbana* dachten, schon Graeve richtig gesehen.

Vor *observari* vermifst Kayser *olim*, desgl. Ötling p. 24 *a maioribus;* ich nichts.

accusamur, indem der Patron sich mit dem Klienten vereint denkt. Vgl. § 89 *videmurne non solum avaritiae crimen effugere?*

§ 78. *Decrevit* s. oben § 76.

In liberos. Über Angehörige einer *civitas libera.* Dafs diese von der Jurisdiktion der Statthalter eximiert waren, war oben, § 70, gesagt. In der That scheint somit der Einwurf des Decian begründet zu sein, und es fragt sich, wie eine Einmischung des Statthalters überhaupt möglich war und von Cicero für gerechtfertigt angesehen werden konnte. Nach Marquardt war es, seitdem das *Imperium Romanum* befestigt, und der politische Zweck der *libertas* erreicht war, System durch allmähliche Geltendmachung des Einflusses der römischen Beamten den Unterschied der bevorzugten Städte vor den übrigen Kommunen wiederaufzuheben. S. III 1 p. 254 flg. Aber das kann hier, wo es sich um die Rechtsfrage handelt, nicht mitsprechen. Ich denke mir die Sache so. Ein Eingriff in die Rechtspflege der Freistädte war nur in dem Falle möglich, dafs die Behörde einer solchen selbst darein willigte oder darauf antrug. Dieser Fall aber konnte eintreten, wenn sie sich einem mächtigen Römer gegenüber befand, gegen den sie ihre Autorität nicht geltend zu machen

aliter censuit senatus? 'In absentem.' Decrevit, cum ibidem esses, cum prodire nolles: non est hoc in absentem, sed in latentem reum.

wagte resp. sich keine zutraute, oder wenn dieser ihrer Autorität trotzte. Beides aber konnte hier der Fall sein, wenn anders Decian einer sehr angesehenen Familie angehörte, und er es sogar wagte, den römischen Statthaltern selber zu trotzen und die von ihm in Besitz genommenen Güter und entführten Frauen gegen deren Entscheidungen zu behaupten. Daſs aber die Behörde von Apollonis selbst den Antrag auf Eingreifen des Statthalters gestellt habe, entnehme ich aus weiter unten, § 79, folgenden Worten: *Quid? Haec Apollonidenses nonne ad Flaccum detulerunt?* Die Frage dürfte sein, ob in den angegebenen drei Beschwerdepunkten: 1. Besitzstörung einschlieſslich Körperverletzung, 2. Entführung der Frauen 3. trügerischer Kauf (*falsae emptiones*) erst vor den griechischen Richtern verhandelt worden, und wegen Nichtachtung des Urteils seitens des Decianus die Sache zur abermaligen Verhandlung an die römischen Statthalter verwiesen, oder ob die Apollonidensische Behörde überhaupt die Verhandlung ihrerseits abgelehnt und die Klagen des Amyntas dem römischen Statthalter überwiesen. In dem dritten Punkte scheint es klar, daſs gegen Decian griechischerseits überhaupt gerichtlich nicht verhandelt worden, sondern daſs nur der falsche Tutor, ein Grieche, von einem Griechen angeklagt und von dem griechischen Gerichte verurteilt, und hiermit der Kauf *eo ipso* für ungültig erklärt wurde. Denn die Worte *inritae venditiones, inritae proscriptiones* (§ 74) lassen sich deutlich als bloſse Folgerung aus dem Vorhergehenden erkennen. S. dazu. An dieser Auffassung werde ich auch durch die Worte *convicta ab Apollonidensibus* (s. unten § 79 und meine Bemerkung dazu) nicht irre. In betreff der beiden anderen Punkte wage ich keine Entscheidung. Doch scheint gegen die erste Annahme zu sprechen, daſs das römische Recht sonst das Appellationsverfahren nicht kennt, und daſs es korrekter in diesem Falle seitens des Statthalters gewesen wäre die Entscheidungen des Apollonidensischen Gerichtes durch Edikt zu schützen als die Sache selbst noch einmal zu untersuchen und ein gerichtliches Dekret zu fassen.

Endlich erübrigt noch die Frage, auf welche Personen insbesondere *in liberos* geht. Ich verstehe den Decian, der, wenn auch römischer Bürger, jetzt Angehöriger einer *civitas libera* ist, selbst, evt. auch die Weiber darunter, soweit sie mit Decian gemeinsame Sache gegen Amyntas machten. Wenn wir es bloſs auf Decian beziehen, so ist der Plural im kollektivischen Sinne zu fassen, insofern in der Entscheidung über einen Angehörigen einer *civitas libera* prinzipiell überhaupt über Freie eine Entscheidung gewagt wurde.

aliter censuit. aliter ac Naugerius, was Ötling aufrecht erhält. *ac* ist unmöglich. Denn erstens konnte der Senat, der nur über Prinzipien entschied, keinen Entscheid über den besonderen Eall geben. Zweitens war die Frage nach dem Inhalt des Urteils schon vorangegangen und paſst nicht als Antwort auf den Einwand *In liberos*. Verstehe also: Entschied etwa der Senat in anderem Sinne (als dem, daſs bedingungsweise und in einem Falle, wie dem vorliegenden, der Statthalter entscheiden könne)?

In absentem. In diesem Falle war *restitutio in integrum* möglich. S. Rein p. 948.

sed in latentem haben die Codices nicht, nur der Schol. Bob. in der betreffenden Textesaufschrift. S. darüber Ötling p. 28. *Latitatio* hatte nach römischem Recht *missio in bona* zur Folge. S. Rein p. 941 und Poortman z. St. Halm will (mit Beistimmung Ötlings, p. 23—24) für *reum*: *Recita*, vgl. a. Ende des Paragr. Nicht überzeugend.

SENATUS CONSULTUM ET DECRETUM FLACCI. Quid? si non decrevisset, sed edixisset, quis posset vere reprehendere? Num etiam fratris mei litteras plenissimas humanitatis et aequitatis reprehensurus es? † quas easdem mulieri a me datas apud Pataranos requisivit. Recita. LITTERAE Q. CICERONIS. 79. Quid? haec Apollonidenses occasione nonne facta ad Flaccum detu-

non decrevisset sed edixisset, s. oben § 76 und unten § 88.

vere mit Recht. Vgl. das Adjektivum: *Estne haec vera contentio?* p. Planc. 48; *negas esse verum* (= *aequum*) *quemquam rei p. extra ordinem praefici* d. Dom. 21; *verumne fuit postulare* p. Quinct. 48; *Rationes mei quaestoris nec verum fuit me tibi mittere* — ad Fam. II 17, 4; *non esse verum aliunde finem vivendi peti* d. Fin. IV 47; *negat verum esse allici benevolentiam* p. Mur. 74, dazu Halm, u. oft.

Num etiam fratris mei litteras plenissimas humanitatis — reprehensurus es? Man sieht, dafs das Schreiben Ciceros, wenn auch in der Form rücksichtsvoll, in der Sache mit der Entscheidung des Flaccus im wesentlichen übereinstimme.

quas easdem mulieri a me datas apud Pataranos requisivit. apud Pataranos nur bei Naugerius. Gegen die Richtigkeit des Wortes spricht nicht nur, dafs aus dem Zusammenhang nicht entfernt zu erraten, wie die Bewohner der lycischen Stadt Patara hierher kommen, sondern auch, dafs sie sonst Patarei (*Πατα̃ρεῖς*) heifsen. Eine sinngemäfse Emendation der überhaupt gänzlich unverständlichen und korrumpierten Worte ist noch nicht gelungen.

Recita. Litterae . . . nach Th. Mommsens Konjektur.

Naugerius: *Recita litteras.* In der Cratandrina: *R. literarumque Ciceronis.*

§ 79. *haec Apollonidenses occasione facta ad Flaccum detulerunt* die Hdschrr. Die Notwendigkeit der Negation ist unzweifelhaft. Vgl. Ötling p. 24. Daher hat schon Lambin *non* vor *detulerunt* eingeschoben. Mir scheint *nonne* nach *occasi-one* ausgefallen.

Welche *occasio,* ist nicht zu erraten. Aber dafs sie in mehr bestehen mufs als etwa in Flaccus' blofser Anwesenheit in Pergamum, ist ersichtlich.

Die wirkliche Reihenfolge der Entscheidungen stimmt nicht mit der hier angegebenen. Sie ergiebt sich aus der Folge der Verwaltungsjahre. S. oben § 76. Zuerst die des Orbius, dann die des Globulus, darauf der Senatsbeschlufs, dann das Dekret des Flaccus, zuletzt der Brief des Q. Cicero.

Was nun das Verhältnis dieser Entscheidungen zu einander betrifft, so ist die Annahme der Wiederholung der gerichtlichen Verhandlung in ein und derselben Sache ausgeschlossen, wenn nicht die Gültigkeit der früheren in Frage gestellt ist. Also ist entweder anzunehmen, dafs die verschiedenen Prätoren über Verschiedenes geurteilt, oder dafs die früheren Entscheidungen prinzipiell anfechtbar waren. Ich gebe dieser Meinung den Vorzug, weil der Ausdruck in betreff des ersten Prätors: *contra te omnia decrevit* eine Teilung der Fragen auszuschliefsen scheint. Das Verhältnis stelle ich mir demgemäfs so vor: Orbius nahm die Berufung an ihn an und entschied nach einander über die drei Beschwerdepunkte: Besitzstörung mit bewaffneter Gewalt, Entführung der Gattin, *falsa emptio.* Decian erklärt die Entscheidungen für ungültig, da der Prätor in einer Freistadt inkompetent wäre. Die Apollonidenser wandten sich nun, da Decian das Urteil des Orbius ignorierte, an Globulus mit dem Gesuch dasselbe zu vollstrecken. Globulus neigte sich der Auffassung des Decian zu und blieb unthätig. Darauf richteten die Apollonidenser eine Beschwerde an den Senat. Der Senat erklärte, unter den gegebenen Verhältnissen sei der Statt-

lerunt: apud Orbium acta non sunt? ad Globulum delata non sunt? Ad senatum nostrum me consule nonne legati Apollonidenses omnia postulata de iniuriis unius Deciani detulerunt? At haec praedia etiam in censu dedicavisti. Mitto quod aliena; mitto quod possessa per vim; mitto quod convicta ab Apollo-

halter zu einer Entscheidung kompetent. Hierdurch kam die Sache zur abermaligen Verhandlung vor Flaccus. Decian, der bei seiner Meinung der Inkompetenz stehen blieb, erschien zu derselben nicht. Flaccus entschied *in contumaciam* gegen ihn. Decian machte gegen diese Entscheidung den neuen Einwand, dafs *in absentem* entschieden sei, und verlangte von Q. Cicero *restitutio in integrum*. Cicero ging darauf nicht ein. Unter diesen Rechtsbedenken zog sich die Sache unerledigt bis ins J. 59, das letzte der Amtsführung Ciceros und das Jahr des Prozesses, hin. — Nimmt man eine Teilung der Fragen an, womit, wie gesagt, *omnia decrevit* schwer zu vereinen, so könnte man sich denken, dafs Orbius blofs über Besitzstörung und Entführung der Gattin entschieden, dafs dann die Frage der *falsa emptio* dem Globulus vorgelegt wurde, der die Verhandlung darüber von sich abwies, was eine Beschwerde an den Senat veranlafste; dafs darauf Flaccus den Prozefs über das Eigentum infolge der *emptio* angenommen und gegen Decian entschieden. Doch spricht aufser dem schon Bemerkten gegen die Ansicht, dafs blofs der letzte Punkt dem Flaccus vorgelegen habe, auch das, dafs oben § 74 in Beziehung auf die gewaltsame Besitzergreifung und die Entführung der Gattin die Frage aufgeworfen wird: *Haec Flacco non probasse te miraris?*

me consule a. 63 unter des Globulus Prätur.

omnia postulata — detulerunt, alle, die sie überhaupt vorbrachten. Betrafen nicht alle Forderungen, die sie an den Senat richteten, die Gewaltthaten des Decian?

in censu dedicavisti. So Naugerius. Justus Lipsius, gestützt auf Gell. VI 11, 9, emendiert *in censum*. Ersteres heifst: bei der, letzteres zu der Einschätzung. Eine Entscheidung gegen die Handschriften auf Grund einer Stelle ist gewagt. Häufiger in diesem Sinne: *in censum deferre*. Vgl. Garatoni z. St. und Becker-Marquardt III 2 p. 126

At haec praedia dedicavisti hat man im Sinne eines Einwandes genommen. Flaccus hat dir die Güter aberkannt. Aber wie durfte er dies? Hast du doch die Güter beim Census angegeben. Dies führte notwendig auf die Censur 64 (s. Fischer Zeittafeln). Diese Auffassung aber ist gesucht. Auch wäre hier: *dedicaveras* (Plusqpf.) passender. Es liegt vielmehr ein Vorwurf Ciceros, ein Gegensatz, den dieser erhebt, vor: dagegen, doch, wagtest du die Güter im Census anzugeben. So entschied sich schon Garatoni und nach ihm Poortman p. 129 fig. Dann kommen wir auf die Censur 61 (s. Fischer). In dieser kam zwar kein Lustrum zustande, es wurde noch im folgenden Jahre vergeblich erwartet (s. ebds.), aber der vorbereitende Teil, die Schätzungsangaben der Bürger, konnte immerhin erledigt sein. (Die Censur von 64 würde von diesem Gesichtspunkte aus noch weniger passen, da die Censoren von diesem Jahre zu gar keiner Amtsthätigkeit gelangt sein sollen. S. Cass. Dio XXXVII 9 und Fischer Zeitt. J. 64.)

possessa per vim geht auf den ersten Akt, die § 72—73 erzählte Besitzergreifung.

convicta ab Apollonidensibus von den Apollonidensern (dir) aberkannt (als dir gehörig widerlegt, als nicht gehörig erwiesen). Wenn dies auf einen Eigentumsprozefs bezogen würde, so wäre unsere obige Annahme, dafs ein griechisches Gericht über diese Frage nicht verhandelt, hinfällig, damit auch unsere Annahme, dafs die Prätoren nicht erst im Instanzenweg, sondern von vornherein die Sachen in Verhand-

nidensibus; mitto quod a Pergamenis repudiata; mitto etiam quod a nostris magistratibus in integrum restituta; mitto quod nullo iure neque in re neque in possessione tua. 80. Illud quaero, sintne ista praedia censui censendo, habeant ius civile, sint necne sint mancipi, subsignari apud aerarium aut apud

lung genommen. Aber ich glaube, es liegt nicht mehr darin, als in *inritae venditiones*, *inritae proscriptiones* (§ 74). Nämlich nicht direkt, sondern mittelbar — durch Verurteilung des falschen Vormundes — sind die Güter von den Apollonidensern aberkannt worden.

a nostris magistratibus: Orbius und Flaccus.

in integrum restituta in den vorigen Stand, d. h. Besitz, wiederhergestellt, zurückversetzt.

nullo iure neque in re neque in possessione tua mit keinem Rechte weder in deinem Eigentum noch in deinem Besitze befindlich. *res* also hier im Sinne des juristischen *dominium* (*mancipium*). Vgl. *res familiaris.* Das erstere wird ihm mit Beziehung auf den betrügerischen Kauf, das letztere mit Beziehung auf die gewaltsame Besitzergreifung abgesprochen. Über Besitz und Eigentum s. Rein p. 188 und 198. In Klotzes revidiertem Text (1878) lautet es der Cratandrina sich annähernd: *nullo iure neque re neque possessione tua.* Hier ist *tua* ersichtlicherweise als Neutrum zu fassen: weder in Hinsicht des Eigentums noch des Besitzes dir gehörig. Aber es mifsfällt die Koordination ungleichartiger Ablative: *nullo iure* (mit k. R.) und — *neque re neque possessione.*

§ 80. *sintne censui censendo*: ob sie censusfähig sind. Denn *sum* mit dem Dat. gerund. = fähig sein zu etwas. S. R. Kühner II § 133, 1 b p. 558. Zur Sache Becker-Marq. III 2 p. 127.

censum censere, s. Livius 43, 14, 5, der technische Ausdruck für den Census abhalten.

habeant ius civile: ob sie dem römischen Civilrecht (Gegens. *ius gentium, ius praetorium*) unterliegen — eigentl. es an sich haben, sodafs es auf sie anwendbar ist.

sint necne sint mancipi. Unter *mancipium* versteht man das ideell — nach der Voraussetzung des patriarchalischen Staates — unveräufserliche Eigentum der Familie. Demgemäfs heifst es: *mancipi res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus; item iura praediorum rusticorum velut via, iter, actus* (Viehtreibungsrecht), *aquae ductus; item servi et quadrupedes, quae dorso collove domantur, velut boves, muli, equi, asini. Ceterae res nec mancipi sunt. Elephanti et cameli, quamvis collo dorsove domentur, nec mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt.* Gai. Instit. I 120; II 15—17. Lange R. Altert. I p. 113—14 der ersten Ausg.

subsignari apud: „Subsignandi haec solebat esse causa, ut aut qui vectigalia redimeret (in Pacht nahm), *aut qui pro mancipe vectigalium* (Steuerpächter) *fidem suam interponeret* (sich verbürgte), *loco pignoris praedia sua rei p. obligarent, quoad omnem pecuniam redemptores vectigalium repensarent.*" Schol. Bob. Vgl. Rein R. Privatr. p. 364 flg. „Jeder, welcher eine Verbindlichkeit gegen den Staatsschatz zu erfüllen hatte, mufste Bürgen (*praedes*) bestellen. Zur Sicherheit der Staatskasse hatte jeder *praes* seine wertvollsten im quiritarischen Eigentum stehenden Besitzungen (namentlich Grundstücke) nicht blofs mündlich (beim Censor oder dem Ärar) anzugeben (*subdere*), sondern auch aufzuschreiben und diese Urkunde sodann zu unterzeichnen, was *subsignare* heifst." Also heifst *subsignare apud aerarium aut apud censorem* soviel als: bei dem Ärar oder dem Censor zur eventuellen Verpfändung schriftlich angeben. Vgl. Klotz z. St.

censorem possint. In qua tribu denique ista praedia censuisti? Commisisti, si tempus aliquod gravius accidisset, ut ex isdem praediis et Apollonide et Romae imperatum esset tributum. Verum esto: gloriosus fuisti: voluisti magnum agri modum censeri et eius agri, qui dividi plebi Romanae non

In qua tribu — censuisti? In welcher Tribus hast du sie eingeschätzt? Die Tribus umfafsten nur Italien, also war in keiner *tribus* für diese Grundstücke Raum. S. über die Tribus Lange R. A. § 63.

si tempus aliquod gravius accidisset. Denn in Wirklichkeit wurde seit der Heimführung der reichen macedonischen Beute durch Aemilius Paullus (a. 167) kein Tribut mehr gezahlt. S. Plut. Aem. Paul. Kp. 38 init.

si accidisset, ut esset imperatum. Die Zeitbestimmung nach der Gegenwart des Redners, sodafs diese als Grenze gesetzt: du hättest müssen zahlen; denn seit der Censur waren wieder einige Jahre — verschieden, je nachdem man von 64 oder 61, s. oben, rechnet — vergangen.

magnum agri modum censeri: sich etwas abschätzen lassen. Ebenso der Accusat. $\overline{\text{CXXX}}$ = *centum triginta milia* (s. R. Kühner I § 146 Anm. 3 p. 145), desgl. *census es mancipia,* wohl auch so *aliena censendo.* Aufserdem s. Klotz Lexik. Der Accusativ. wird bei R. Kühner II § 72, 2 c p. 210 als Accusat. synonymicus, somit brachylogisch für *censum rei censeri*, erklärt.

eius agri, qui dividi plebi Romanae non potest. Verteilt werden kann staatsrechtlich nur *ager publicus.* Als solcher aber galt alles Provinzialland mit Ausnahme desjenigen Gebietes, welches den freien Städten gehörte. S. Becker-Marq. III 2 p. 139 und 145 flg., III 1 p. 252. Somit ist, da es sich hier um Provinzialland handelt, unter unverteilbarem Acker solcher zu verstehen, der freien Städten gehörte. Auffällig ist, dafs Cicero als etwas Besonderes an Decian das Verlangen nach dem Besitz von unteilbarem Acker für die Einschätzung hervorhebt, als ob man auch mit verteilbarem, nicht in vollem Eigentum befindlichen, Acker eingeschätzt werden konnte. Aber Cicero hält die Einbildung des Decian fest, dafs auch Provinzialland eingeschätzt werden könne, und sagt nur mit Rücksicht auf diese, dafs er doch nur mit solchem eingeschätzt werden wollte, das nicht geteilt werden könnte. Denn in Wirklichkeit konnte so wenig verteilbares Provinzialland zur Einschätzung gelangen, dafs nicht einmal das unverteilbare, überhaupt anderes als im quiritarischen Eigentum stehendes, einschätzungsfähig war. S. oben. Die Supposition der Furcht vor Verteilung des Ackers weist von selbst auf Zeiten hin, wo Ackerverteilungen gewöhnlich waren. Und in der That hatte die jüngste Zeit eine Reihe von *leges agrariae* gebracht, so das Jahr 69 die *lex Plotia,* d. J. 63 die *lex Servilia* des Servilius Rullus, gegen dessen Vorschläge Cicero die zwei Reden *de lege agraria* hielt, d. J. 60 die *lex Flavia,* d. J. 59 endlich die bekannte *lex Iulia agraria.* Über alle diese s. Becker-Marq. III 1 p. 330 flg., über letztere auch Einl. § 13. Nun richteten sich zwar alle nur auf italisches Staatsland, aber Cicero selbst deutete die *lex Servilia* wenigstens dahin, dafs sie auch Provinzialland zur Verteilung bringen wollte. Vgl. de leg. agr. II § 39 flg. *Hoc capite, Quirites, omnes gentes, nationes, provincias, regna decemvirum dicioni permissa esse dico. — Commodum erit Pergamum, Smyrnam, Trallis, Ephesum, Miletum, Cyzicum, totam denique Asiam, quae post L. Sullam Q. Pompeium consules recuperata sit, populi Romani factam esse dicere* sq. Daher liegt nichts Befremdliches vor, wenn Cicero seine eigene Furcht dem Decian unterschiebt.

potest. Census es praeterea numeratae pecuniae $\overline{\text{CXXX}}$. Eam opinor tibi numeratam non esse abs te. Sed haec omitto. Census es mancipia Amyntae, neque huic ullam in eo fecisti iniuriam. Possidet enim ea mancipia Amyntas. Ac primo quidem pertimuit, cum te audisset servos suos esse censum. Rettulit ad iuris consultos. Constabat inter omnis, si aliena censendo Decianus sua facere posset, eum maxima habiturum esse***

XXXIII. 81. Habetis causam inimicitiarum, qua causa inflammatus Decianus ad Laelium detulerit hanc opimam accu-

Census es praeterea numeratae pecuniae (an barem Gelde) $\overline{\text{CXXX}}$ d. h. 130,000 Sesterzen. Das macht: 7601 Thlr. oder 22 803 Mk. Übrigens eine Nebenangabe, die keinen anderen Zweck hat, als die folgende Invektive.

tibi numeratam non esse abs te. Falsch erklärt Manutius: *Eam tu pecuniam nunquam, ut opinor, ipse tibi numerasti. Abs te* ist als Gegensatz zu *in aere alieno* und nach Analogie von *ab A. Sextilio*, § 35, s. das., zu verstehen. Diese Summe, glaube ich, besitzst du nicht bar als Eigentum (aus eigenen Mitteln), sondern, wenn du so viel hast, so hast du es leihweise (auf Kredit). Schon richtig Klotz: „*non numeratam esse abs te.* Sondern *ab alieno.*"

Census es mancipia sq. Wenn du auch die Sklaven des Amyntas mitgezählt hast, so ist das Unrecht nicht so groſs, weil Amyntas wenigstens in faktischem Besitze derselben geblieben ist.

Rettulit ad iuris consultos. Referre ad oft in dem Sinne fragen, so p. Quinct. 53 *cum officii rationem atque existimationis duci conveniret, eo tempore tu non modo non ad C. Aquilium aut L. Lucilium* (beides Juristen) *retulisti, sed ne ipse quidem te consuluisti;* Phil. II 14 *huius ego alienus consiliis consul usus sum: tu sororis filius ecquid ad eum unquam de re publica retulisti?* d. Or. III 133 *non solum ut de iure civili ad eos, verum etiam de filia collocanda referretur*; ib. 134 *ut ad eos de omnibus divinis atque humanis rebus referretur*; Acad. II 132 *Ad vos nunc refero quem sequar*; d. Div. I 31 *Qua re celebrata cum vicini omnes ad eum de rebus suis referrent;* ib. 32 etc.

aliena censendo. Das Gerundium scheint hier in passiver Bedeutung gebraucht, obwohl nach § 80 *ista praedia censuisti* es auch in gewöhnlicher Weise aktivisch genommen werden könnte. S. über den anscheinend passivischen Gebrauch des Gerundium G. T. A. Krüger Gr. d. lat. Spr. § 48 b. R. Kühner II § 129, 4 p. 542, meine Anmerk. zu d. Leg. II § 28.

maxima habiturum esse. Hier folgt eine Lücke, in die Lambin nach einer fremden Randbemerkung in einem alten Codex noch folgendes unter Änderung von *maxima* in *maximam* einschiebt: *familiam. Responsum est, eius facta non videri* (d. h. sie — die Sklaven — schienen nicht sein Eigentum geworden). *Idem visum est postea Flacco, cum rem cognosceret. Itaque decrevit* (Und so entschied er). Stephanus, ebenfalls unter Änderung in *maximam*, schaltet durch Konjektur *rerum omnium copiam* ein.

Kp. XXXIII § 81. *qua causa.* Zu § 56.

opimam. einträglich. Der Ankläger erhielt, wenn er den Prozeſs glücklich durchführte, eine Belohnung aus den Gütern des Verurteilten. S. Einl. § 28. Sie bestand wahrscheinlich aus einer Quote derselben (s. Zumpt Kr. Pr. p. 57), sodaſs sie um so höher sich belief, je gröſser das Vermögen war (ebds. u. p. 60). An eine Privatbelohnung seitens der die Anklage begünstigenden Machthaber, des Cäsar und Pompejus, s. Einl. § 14, etwa zu denken, wäre gesucht.

sationem. Nam ita questus est Laelius, cum de perfidia Deciani diceret: 'Qui mihi auctor fuit, qui causam ad me detulit, quem ego sum secutus, is a Flacco corruptus est, is me deseruit ac prodidit.' Sicine tu auctor tandem eum, cui tu in consilio fuisses, apud quem omnis gradus dignitatis tuae retinuisses, pudentissimum hominem, nobilissima familia natum, optime de re publica meritum, in discrimen omnium fortunarum vocavisti? Scilicet defendam Decianum, qui tibi in suspitionem nullo suo delicto venit. 82. Non est, mihi crede, corruptus. Quid enim fuit quod ab eo redimeretur? Ut duceret iudicium?

cum de perfidia Deciani diceret. S. Einl. § 41.

Sicine tu d. h. Decian. Bremi, der an dem Wechsel der angeredeten Person Anstofs nimmt, denn nachher wendet sich Cicero an Laelius *(qui tibi in suspitionem venit)*, ändert *auctor* in *auctore*, sodafs auch hier schon Laelius angeredet wäre. Aber abgesehen von der Härte des instrumentalen Ablativs liegt auf der Hand, dafs mit *tu in consilio fuisses — omnis gradus dignitatis tuae retinuisses* nur Decian bezeichnet sein kann. Vgl. § 77.

gradus dignitatis. Was für *gradus* hier gemeint seien, ist mir nicht recht klar. Zunächst war sein Rang der ritterliche. Dieser konnte ihm nur vom Censor entzogen werden. Eine Wahrung seiner Würde lag in der Berufung in den Richterrat. Aber worin noch? Vielleicht hat man an sein Verhältnis zu Flaccus als Kriegsobersten zu denken, in welchem dieser in Berücksichtigung der Abstammung des Decian aus senatorischer Familie ihn an der Behauptung des üblichen Vorzuges der Zeltgenossenschaft mit dem Feldherrn oder einem der höheren Offiziere (vgl. Mommsen Röm. Staatsr. I p. 492) nicht hinderte.

pudentissimum hominem höchst ehrliebenden, von strengstem Ehrgefühl. Vgl. § 93.

optime de re publica meritum. S. § 1 u. Einl. § 4.

Scilicet ist schwierig. Leichter wäre das von Faber vermutete, von Stephanus in einem Codex gefundene, von Lambin aufgenommene *Sed.* Jedenfalls aber hat *scilicet* nicht die von Manutius mit Billigung Garatonis angenommene (*mihi plus festivitatis habere sententia videtur cum scilicet: scil. def. Dec.; pergitque cum eodem ioco; Non est, mihi crede, corruptus)* ironische Bedeutung. Denn die Ironie hat hier keinen Sinn. Läge sie vor, so würde Cic. den Decian sehr schlecht gegen den Verdacht der Bestechung verteidigen, an dessen Abweisung ihm entschieden liegen mufste. *Scilicet* kann nur in dem etwas seltenen koncedierenden Sinne: allerdings, freilich, zwar stehen. „Decian hat die Anklage aus unehrenhaften Gründen und in rücksichtsloser Weise herbeigeführt. Freilich von der Schuld der Treulosigkeit ist er freizusprechen. (— während ihn der Vorwurf leidenschaftlichen, rücksichtslosen Hasses trifft)." Die leidenschaftliche Invektive: *Sicine tu auctor tandem* sq. unterbricht hart den Gedankengang. Denn *defendam* hat die Beziehung auf den vorhergehenden Gedanken (*me prodidit*), nicht die mindeste auf den letzten. Man empfindet auch leicht, dafs, wenn man den Satz: *Sicine tu* sq. ausliefse, der Anschlufs viel besser wäre. Zu dem koncessiven Sinne von *scilicet* vgl. Tusc. V 114 *Democritus luminibus amissis alba scilicet discernere et atra non poterat: at vero bona mala* sq.; ad Att. XIII 3, 1 *A te litteras exspectabam, nondum scilicet;* ib. XV 1, 3 *Non poterat scilicet negare se velle pacem sed non minus se nostrorum arma metuere;* ferner ob. Frg. Mediol. p. 67 *Nimirum* und besonders Madvig zu d. Fin. V § 3.

tibi. Laelius, s. oben.

§ 82. *ut duceret iudicium*: den Prozefs in die Länge zöge.

Cui sex horas omnino lex dedit, quantum tandem ex his horis detraheret, si tibi morem gerere voluisset? Nimirum illud

Cui sex horas ... Er, dem als Ankläger das Gesetz sechs Stunden einräumte. — S. Einl. § 34 und § 41 Ende.

quantum tandem ex his horis detraheret, si tibi morem gerere voluisset? Wie viel würde er von den sechs Stunden der für die Anklage eingeräumten Zeit abziehen — mit viel weniger sich begnügen — können (haben können), wenn er dir hätte willfährig sein wollen? *Si tibi morem gerere voluisset* ist nicht in dem Sinne zu nehmen, wenn er dir hätte die Anklage überlassen wollen, sodafs *quantum detraheret* soviel wäre, als: um wie viel Zeit würde er mittelbar, durch dich, Laelius, nämlich, die Anklage verkürzen (verkürzt haben), sondern: wenn er sich, falls er dazu gekommen wäre, die Anklagerede zu halten, dir hätte gefällig zeigen, dich hätte zufrieden stellen wollen. Denn im ersten Falle müfste Decian die Rede gehalten haben. Das aber wird widerlegt durch *Decianum ad coronam applicuisti*, wie durch die ganze Rede Ciceros, die sich bis auf den letzten Decian betreffenden Punkt und zwei Stellen, § 51 und § 93, welche indes keine Beziehung auf eine Rede Decians sei es erkennen lassen, sei es — s. § 93 — anzunehmen zwingen, nur gegen Laelius wendet. *Morem gerere voluisset* hat also den Gegensatz der Wirklichkeit nicht in dem, dafs er ihm die Rede nicht hat überlassen wollen (obgleich dies der Fall), natürlich auch nicht in dem, dafs er, falls er den Vortrag erhielt, dem Laelius entgegenwirken wollte, denn sonst wäre die Treulosigkeit zugegeben, sondern nur in der Thatsache, dafs er nicht zum Vortrage gekommen. Denn durch die Nichtwirklichkeit dessen, dafs er die Rede hielt, wird auch die davon abhängige Bedingung nicht wirklich. Eigentlich: wenn er die Rede hätte halten dürfen und dich dann zufrieden stellen wollte. (Letzteres, wenn auch angenommen, wird doch in die Form einer Bedingung gekleidet, weil die Rücksicht auf den Wunsch des Laelius, um ehrlich zu verfahren, nicht mafsgebend zu sein brauchte.) Klarer würde derselbe Gedanke so ausgedrückt sein: um dich, wenn er den Vortrag erhalten hätte, zufrieden zu stellen.

Das Imperfektum: *detraheret* ist gesetzt, weil der Gedanke eine allgemeinere über die der Vergangenheit angehörige Thatsache hinausreichende Gültigkeit und Sphäre hat: wie viel würde abgezogen werden können? S. über diesen Gebrauch des Imperfekts die treffliche Behandlung bei Süpfle Prakt. Anl. II § 63, 3 b. Zus. 1 p. 190 flg.

Es erübrigt noch auf zweierlei aufmerksam zu machen. Erstens darauf, dafs der Wettstreit zwischen Laelius und Decian wahrscheinlich der zweiten Actio angehört. S. darüber Einl. § 41 und § 42. Zweitens darauf, dafs, wenn Decian bestochen und treulos war, es ihm nicht, wie Cicero annimmt, darauf ankam, die für die Anklage bemessene Zeit hinzubringen, sondern den Eindruck der ersten Rede des Laelius durch eine zweite mattere abzuschwächen (vgl. im flg. Paragr.), vielleicht auch dafs, da die zweite Actio von dem Antrag der Parteien abhing (s. Einl. § 34), er durch Erlangung des Rechtes die Rede zu halten auf die Fristbestimmung einen Einfluss gewann und den Prozefs in das nächste Jahr, von dem er einen günstigeren Gerichtsvorstand und günstigere Geschworne erwarten mochte, hinüberzuspielen hoffte. Ja ich halte die Annahme nicht für ausgeschlossen, dafs der Streit um die zweite Anklage überhaupt Anlafs der zweiten Actio war, in deren Herbeiführung Laelius mit Recht eine Perfidie sehen mochte.

Nimirum illud est das liegt vor, steckt dahinter (bei deiner Verdächtigung), was Decian selbst (selbst im Gegensatz zu Cicero, der es klar erkennt) vermutet.

est, quod ipse suspicatur: invidisti ingenio subscriptoris tui, quod ornabat facile locum, quem prehenderat, et acute testis interrogabat, aut fortasse fecisset, ut tu ex populi sermone ex-

quod ornabat facile locum weil er einen Gemeinplatz (Gedanken allgemeiner Art resp. schulmäfsiges Argument), den er aufgriff, leicht in schöner, bestechender Form zu behandeln wufste. *facile* nach Naugerius und Schol. Bob. Dem gegenüber kann nach gesunder Kritik Lambins Änderung des in der Cratandrina vorgefundenen verderbten *facere* in *facete*, die Kayser aufgenommen, nicht bestehen.

acute testis interrogabat. Dies zu beweisen hatte er Gelegenheit gehabt bei dem ersten Zeugenverhör, an dem er nach § 93 sich beteiligt hatte (s. das.), wie auch Cicero (§ 41) schon, obwohl er in der zweiten Actio erst auftrat. Möglicherweise hatte er hierbei auch das vorherbezeichnete Geschick bewiesen, wenn anders das Befragen der Zeugen auch zu ausgesponnenen Vorträgen führen konnte. Vgl. interrogratio in Vatinium.

fortasse fecisset, ut tu ex populi sermone excideres. So emendiert Manutius die verderbte Lesart *fortasse fecistis et tu et populi sermone exciperes*, während Madvig den Spuren der Überlieferung sich näher anschliefsend *fecisti ut te ex populi sermone exciperes* schreibt. Aber letzteres giebt in keiner Weise einen befriedigenden Sinn, mag man *fecisti ut* mit „du hast es gethan, um —" übersetzen oder umschreibend (s. Berger Stil. § 84 g) nehmen; *se excipere* mit „sich entziehen" oder „sich" d. h. eine Bemerkung über sich „auffangen" erklären. „Du hast es gethan." Was gethan? Du hast dich beklagt? Das geht zu weit (§ 81) voraus. Aufserdem ist das etwas Nebensächliches. Der Gedanke erfordert: Du hast den Streit angefangen. Dafür aber findet sich nirgends vorher ein Anhalt. Überhaupt ist im Vorhergehenden nur von einer Thätigkeit des Decian, nicht des Laelius, die Rede. Der umschreibende Gebrauch: Du hast es zustande gebracht dich zu entziehen, dich in der That entzogen pafst gar nicht, daher Ötling p. 24, recht hätte, wenn er statt *fecisti egisti* verlangt. Auch scheint die Bedeutung „sich entziehen" unlateinisch. Forcellini erklärt richtig *Excipere dicitur de iis rebus, quas ad se motu aliquo accedentes venientesque quis excipit: cum capio et arripio de iis sint, quas ultro persecutus quis prehendit.* Hiermit stimmen alle Beispiele bis auf zwei, in denen es für *extrahere* genommen wird: Cic. Frg. ap. Non. 4, 158 *Quos e mari propter vim tempestatis excipere non potuissent.* Indessen im Meere schwimmende Körper können nicht anders herausgeholt werden, als dafs sie von den Wellen herangetrieben mit dem Netze aufgefangen werden; also sie kommen entgegen. Sodann Cels. VII 12 *Tum dens, si fieri potest, manu, si minus, forcipe excipiendus est.* Das Beispiel würde gelten, wenn die Latinität dieses Autors gälte. Bei dieser Auffassung von *excipere* ist übrigens der Gedanke der: Laelius erheuchelte das Zerwürfnis mit Decian, um sich dem böswilligen Gerede, er habe blofs diesem zu Gefallen den Flaccus angeklagt, zu entziehen. Die andere Auffassung „eine Bemerkung über sich auffangen" setzt zwar eine Härte voraus, widerspricht aber weniger dem Sprachidiom. Der Gedanke müfste sein: Du hast aus den Reden der Leute nachteilige Bemerkungen über dich in dem Sinne, dafs du dem Decian an Geschick und Redefähigkeit nachständest, aufgefangen. Hier ist die erste Bedeutung von *facere* ganz ausgeschlossen, und die zweite — etwa: es ist dir (durch gewisse Veranstaltungen) gelungen, Äufserungen über dich aufzufangen — pafst nicht viel besser. Völlig befriedigt dagegen die Manuzzische Emendation: oder weil er vielleicht es dahin gebracht hätte, dafs du aus der hohen Meinung der Menge herabstürztest und aufhörtest in

cideres: idcirco Decianum usque ad coronam applicuisti. Sed, ut hoc veri simile est, haud veri simile Decianum a Flacco esse corruptum. 83. Ita scitote, iudices, esse cetera, vel quod ait Lucceius L. Flaccum sibi dare cupisse, ut a fide se abduceret, sestertium viciens. Et eum tu accusas avaritiae, quem dicis sestertium viciens voluisse perdere? Nam quid emebat, cum te emebat? Ut ad se transires? quam partem causae tibi daremus? An ut enuntiares consilia Laelii? qui testes ab eo prodirent? Quid? nos non videbamus? Habitare una?

ihrem Munde zu sein. Das *excidere* hier recht bezeichnend. Das Tempus ist vom Standpunkt der Gegenwart und des Redners gewählt. Vgl. *commisisti ut — imperatum esset tributum* § 80. Sollte *aut* etwa noch Bedenken machen, wozu mir kein Grund zu sein scheint, so könnte nach Rau, dem Klotz folgt, mit Streichung von *aut* nach *interrogabat* folgendermafsen gelesen werden: *subscriptoris tui. Quod ornabat facile — et acute testis interrogabat, fortasse fecisset ut — excideres.*

ad coronam applicuisti hast ihn bis zur Corona hindirigiert. Das Dirigieren pafst ganz zu der leitenden Stellung des Laelius bei dem Prozesse. *Applicare* nautischer Ausdruck (*a. navem, classem* etc., vgl. d. Invent. II 153). Das Perfectum auf *ui* bei Cicero ungewöhnlich.

Sed ut hoc veri simile est, dafs du aus Mifsgunst ihn zurückgestellt hast, *haud veri simile* so anderseits nicht, dafs Decian bestochen ist. Madvig konjiziert sehr fein, dafs *haud veri simile* eine Glosse, und der Nachsatz *ita scitote* sq. sei. Sinn: So wenig wahrscheinlich ist, dafs Decian bestochen, so wenig auch alles Übrige, was gegen Flaccus in ähnlicher Hinsicht vorgebracht wird. Dennoch hat Madvig nicht bedacht, dafs *Sed* hier gar keinen Sinn giebt. Es müfste *Atque* oder *autem* stehen. Nach der überlieferten Lesart aber ist *Sed* ganz an der Stelle. Aus Neid hast du den Decian zurückgestellt. Dagegen — wie dies wahrscheinlich — ist es unwahrscheinlich, dafs Decian sich hat bestechen lassen.

§ 83. *vel* so insbesondere, zum Beispiel = *veluti*, ein seltener u. wenig bekannter Gebrauch. Vgl. Terent. Hecyr. I 1, 3 *Per pol quam paucos reperias meretricibus Fidelis evenire amatores, Syra. Vel hic Pamphilus iurabat quotiens Bacchidi* sq.; Heaut. Tim. IV 6, 2 *Nullast tam facilis res, quin difficilis siet, Quom iratus facias. vel me haec deambulatio — ad languorem dedit.* Cic. ad Fam. II 3, 1 *Raras tuas quidem sed suaves accipio litteras: vel quas proxime acceperam quam prudentes!* ib. VII 24, 1 *Amoris quidem tui, quoquo me verti, vestigia: vel proxime de Tigellio.* Aufserdem s. Ladewig zu Verg. Aen. XI 406 und Forcellini.

Lucceius. S. Einl. § 18, § 42.

sestertium viciens = 116 940 Thlr. oder 350 820 M.

perdere weil er nichts damit gewann, wie unten dargethan wird.

cum te emebat damit dafs er dich kaufte. An das Präsens oder Perfekt ist *cum* mit dem Indikat. in diesem Sinne nicht gebunden; es mufs dasselbe Tempus wie im Hauptsatze stehen. Vergl. in Verr. III 115 *Id cum impetrabatur, hoc videlicet impetrabatur —;* V 176 *palam dictitabat, cum tua se fiducia facere dicebat;* d. Fin. II 63 *pulcre dicere videbare, cum ex altera parte ponebas.*

qui testes ab eo prodirent? welche Zeugen aus seinem Hause herauskommen? Vgl. § 22. Oder allgemein: welche Zeugen von seiner Seite auftreten? Denn *prodire* wird technisch vom Auftreten von Zeugen gebraucht. Vgl. p. Rosc. Am. § 100; p. Flac. § 41.

Habitare una? Quis hoc nescit? Vgl. § 22; 23; 24; 41.

Quis hoc nescit? Tabulas in Laelii potestate fuisse? Num dubium est? An ne vehementer, ne copiose accusares? Nunc facis suspitionem. Ita enim dixisti, ut nescio quid a te impetratum esse videatur.

XXXIV. 84. At enim Androni Sextilio gravis iniuria facta est et non ferenda, quod cum esset eius uxor Valeria intestato mortua, sic egit eam rem Flaccus quasi ad ipsum

Tabulas in Laelii potestate fuisse? Num dubium est? Vgl. § 21; § 23.

Nunc facis suspitionem. Jetzt erregst du Verdacht (gegen Flaccus). *Ita enim dixisti* sq. Denn du hast in der That so matt und armselig gesprochen, dafs es darnach aussieht, als ob du von Flaccus eigens bezahlt worden seiest, um eine solche Rede zu halten.

Kap. XXXIV § 84. *At enim.* Aber freilich, Formel des eingestandenen Einwurfs (vgl. oben § 59), hier ironisch gebraucht.

Andro Sextilius Stellung wie *Agrippa Menenius* Liv. IV 11, 5; Horat. Od. II 11, 2 *Hirpine Quinti;* II 2, 3 *Crispe Sallusti,* hierzu Orelli. Wenn dieser behauptet, dafs diese Umstellung bei Cicero nur in den Briefen vorkommt, so widerlegt ihn diese Stelle. Unzweifelhaft ist Sextilius Andro ein römischer Bürger. Denn 1) werden in diesem Teile nur Beschwerden römischer Bürger abgehandelt 2) wäre sonst seine Behauptung eine Ehe mit Manus geschlossen zu haben undenkbar, da diese nur bei Römern möglich war. S. Lange R. Alt. I p. 100 zweite Aufl., Rein bei Pauly Reallex. zu Connubium. Im übrigen bin ich geneigt zu glauben, dafs auch Sextilius aus dem Sklavenstande entstammte und den Gentilnamen dem ursprünglichen Befreier und Patron entlehnte, wie die nachher genannte *Valeria.* Darauf führt der griechische Zuname, welcher der ehemalige Sklavenname seines zur Freiheit gelangten Vorfahren gewesen sein kann, denn es pflegte dieser als Cognomen beibehalten zu werden (Pauly Reallex. zu *Nomen* p. 675). Anderseits ist auch die Annahme nicht ausgeschlossen, dafs ein Grieche dieses Namens die Civität erhalten und den Gentilnamen des die Erteilung des Bürgerrechtes bei den Tributkomitien beantragenden Magistrats, der als sein Patron galt, wie in diesem Falle üblich, angenommen habe. Zu der Bezeichnung *Pergamenus* im Onomasticon v. Orelli findet sich nicht der mindeste Grund. Des näheren ist nichts über ihn bekannt.

Valeria eine Freie (*ingenua* § 84), aber Nachkommin, wahrscheinlich (s. unten) Tochter eines Freigelassenen *Valerius,* der als früherer Sklave eines der Vorfahren des Flaccus, entweder Vaters oder Grofsvaters (s. unten § 89 *adulescentulo L. Flacco*), den patrizischen Namen seines Befreiers und Patrons angenommen hatte. Ungenau nennt Schol. Bob. die Valeria eine Freigelassene des Flaccus. Denn einmal war Flaccus nicht der Freilasser, denn sonst hätten neben ihm keine anderen *tutores legitimi* bestehen können, sodann als Nachkommin eines Freigelassenen war sie *Ingenua.* S. Lange R. A. I p. 195; II p. 204 der ersten Ausg.

intestato. Denn im Fall eines Testaments hätte der Patron zurücktreten und sich mit dem begnügen müssen, was ihm das prätorische Recht späterer Zeit zugestand, nämlich die Hälfte des Vermögens. S. Lange R. A. I p. 197 erste Ausg.

quasi ad ipsum hereditas pertineret. Das Intestaterbrecht bei Freigelassenen verhielt sich folgendermafsen. Den ersten Anspruch hatten *sui heredes* d. h. die in der *potestas* oder *manus* des Erblassers stehenden Angehörigen, nämlich Kinder, und falls es Söhne waren, deren Kinder, und die in *manus* stehende Ehefrau. Dann folgte der Patron und dessen Frau, darauf deren Descendenten, Agnaten und Gentilen. Die Agnaten des Frei-

hereditas pertineret. In quo quid reprehendas scire cupio. Quod falsum intenderit? Qui doces? 'Ingenua', inquit, 'fuit'. O peritum iuris hominem! Quid? ab ingenuis mulieribus hereditates lege non veniunt? In 'manum', inquit, 'convenerat'.

gelassenen fallen weg, weil dieser keine haben kann. Denn *agnati* sind diejenigen Blutsverwandten, die mit dem Erblasser einen gemeinsamen Ahnherrn haben, unter dessen *potestas*, wenn er noch lebte, sie vereinigt stehen würden, also Ahnherrn väterlicherseits. (*Cognati* Blutsverwandte weiblicherseits.) Ein Freigelassener aber hat keinen Ahnherrn. Dasselbe Erbrecht gilt auch für Descendenten von Freigelassenen, nur dafs aufser den *sui* auch die Agnaten des Descendenten dem Patron vorangehen. Was für *liberti* galt, galt auch für *libertae*, aufser dafs hier die *sui heredes* wegfallen, weil eine *liberta* keine haben kann, indem sie der *potestas* unfähig ist. Somit haben Kinder kein Intestaterbrecht an die Mutter, wie auch bei Freien nicht. In gleicher Weise verhält sich auch die Erbfolge bei weiblichen Descendenten von *liberti*, mit dem Unterschiede allein, dafs hier die Agnaten der Erblasserin dem Patron und dessen Agnaten noch vorangehen. Weil aber von solchen hier neben dem Gatten der Valeria nicht die Rede ist, so fand ich es wahrscheinlich (s. oben), dafs Valeria die Tochter, nicht die fernere Nachkommin eines Freigelassenen ist. Vgl. Lange R. A. I p. 196, der ersten Ausg., flg.; Rein Privatr. B. V Kap. 5 p. 821 flg. Nur im Falle, dafs die Frau eine Ehe mit *manus* (römisch eheherrlicher Gewalt, s. darüber Lange I § 31) eingegangen war (*in manum convenerat*), geht den Agnaten und dem Patron nebst dessen Agnaten der Eheherr vor. Denn durch *manus* verfällt die Frau mit Leib und Gut dem Eheherrn. Hier kam es also, um das Erbrecht des Flaccus als Patron zu erweisen, darauf an, darzuthun, dafs keine Ehe mit Manus geschlossen war. Hierzu aber wieder genügte es zu zeigen, dafs Flaccus als *tutor legitimus* seine Einwilligung zu einer solchen nicht gegeben hatte. Denn zum Abschlufs einer Ehe mit Manus gehören vier Erfordernisse 1) *pubertas*, 2) der *consensus* der Väter oder Tutoren, 3) *conubium*, 4) bestimmte Gebräuche, worüber nachher. S. Lange a. a. O. u. Rein B. III Kp. 2 p. 399. Dafs der Vater zur Zeit der Verheiratung der Valeria tot war, geht daraus hervor, dafs nicht von seinem *consensus*, sondern dem der *tutores legitimi* die Rede ist. Jedes Weib, das nicht in *potestas* oder *manus* stand, stand unter Vormundschaft. Es gab deren zwei Hauptarten: die durch Testament des *pater familias* eingesetzte und die *tutela legitima*, d. h. die Vormundschaft der nächsten Agnaten; bei Freigelassenen und deren Nachkommen tritt in Ermangelung derselben die Vormundschaft des Patrons, resp. der nächsten Descendenten oder Agnaten desselben ein. Vgl. Rein p. 515 flg., p. 335 flg., p. 598. Lange I p. 196 flg.

falsum intenderit. *intendere* (gegen Widerspruch) behaupten. Vgl. ad Fam. I 2, 2, besonders im Gerichtsstile, p. Quinct. § 88, d. Or. I 143. Vgl. Rein Privatr. p. 906.

Qui doces? Qui findet sich bei persönlichen Verben nicht häufig. S. Beispiele in meiner Ausg. von d. Leg. zu I 35.

inquit: Laelius. Übergang von der zweiten zur dritten Person, indem sich der Redner an die Richter wendet. Der Übergang wird bestätigt durch: *O peritum iuris hominem!* Sonst s. über *inquit* zu § 55.

hereditates veniunt. Vgl. § 85 *maximas tibi venisse hereditates;* ib. *si quae tibi venerit hereditas;* § 89 *hereditatem, quae ad utrumque venisset*. = fallen zu sc. dem Patron.

In manum convenerat. Technischer Ausdruck, s. oben und Gai. Inst. I 109 sq.

Nunc audio. Sed quaero usu an coëmptione? Usu non potuit. Nihil enim potest de tutela legitima nisi omnium tutorum auctoritate deminui. Coëmptione? Omnibus ergo auctoribus; in quibus certe Flaccum fuisse non dices. 85. Relinquitur illud, quod vociferari non destitit, non debuisse, cum praetor esset, suum negotium agere aut mentionem facere hereditatis. Maxi-

Nunc audio. Hier *audio* nicht: gut, das läfst sich hören, wie Osiander übersetzt, sondern: davon höre ich jetzt erst. In jenem Sinne müfste *nunc* fehlen.

usu an coemptione? S. Gai. Inst. § 110, Lange 1 § 31, Rein B. III Kp. 1 p. 375 flg. Es gab drei Formen der spezifisch römischen Manus begründenden Eheschliefsung: *Confarreatio, Coemptio* und *Usus,* von denen die erstere übergangen wird, weil sie nur zwischen Patriziern (s. Lange das.) anwendbar war, die Nachkommen von *liberti* natürlich der Plebs angehörten. (Diesen Grund erkannte schon richtig Rein p. 377, wogegen der andere von Grupen, Poortman, p. 142, und anderen angeführte und von Rein daneben zugelassene, dafs die *confarreatio* zu jener Zeit fast aufser Gebrauch gekommen — sie war noch immer Vorbedingung zur Bekleidung gewisser Priesterämter — aufser Betracht kommt.) Die *coemptio* bestand in einem Verkaufe der Jungfrau seitens des *pater familias* oder dessen, der die *potestas* über sie hatte, an den künftigen Ehemann. Die Ceremonien waren folgende: Der Käufer (späterer Ehegatte) berührte eine von einem dritten, *libripens,* gehaltene Wageschale mit einem kleinen Erzstücke, *rauducsculum* genannt, welches er dann dem Verkäufer der Frau übergab, wobei er die Frau fragte, *an sibi mater familias esse vellet,* und hinwiederum von der Frau gefragt wurde, *an sibi pater familias esse vellet.* Diese Eheschliefsung ist eine Nachbildung der Eigentumsübertragung durch *mancipatio,* wie die folgende, der *usus,* derjenigen durch *usucapio.* Diese letztere beruhte auf Verjährung. Nämlich unter Voraussetzung der oben genannten vier Bedingungen, der Geschlechtsreife, des *consensus,* der Hochzeitfeier und des *conubium* begründete ununterbrochenes und unangefochtenes jähriges eheliches Zusammenleben mit der Frau eine Ehe mit Manus. Sollte Manus ausgeschlossen werden, so mufste das Zusammenleben durch einen dreinächtigen Aufenthalt (*trinoctium*) der Frau aufser dem Hause des Ehegatten unterbrochen werden. Ebenso entstand, wenn der *consensus* oder das *conubium* fehlte, die freie, keine *potestas* des Mannes begründende, im übrigen rechtsgültige Ehe.

Nihil enim potest de tutela legitima nisi omnium tutorum auctoritate deminui. Die Manus des Ehegatten hob die Vormundschaft (der Geschlechtsgenossen oder der Patrone) auf. Dies aber konnte wieder ohne Genehmigung sämtlicher Vormünder nicht geschehen, welche in die Ehe mit Manus willigen mufsten. S. oben.

deminuere de wie p. Planc. 91, ad Fam. V 16, 5 (mit *ex*); XIII 12, 1; ad Q. Frat. I 2, 10; ib. 16. Vgl. ferner meine Anmerk. zu *relaxare a* d. Leg. I § 11.

Omnibus ergo: natürlich zu verstehen *tutoribus*, was ohne Not Lambin und Campe eingesetzt wissen wollen.

§ 85. *non debuisse, cum praetor esset, suum negotium agere.* Das Subjektspronomen *eum* ist ausgelassen. Es liefse sich leicht zwischen *debuisse cum* (oder vor *suum*) einschieben. Doch ist die Weglassung desselben nicht ungewöhnlich. Vgl. Dräger, Hist. Synt. II § 454. Z. B. Cluent. 112 *quid tum censes iudicatum? certe gratis iudicasse?* d. Inv. II 1 *putaverunt egregium sibi opus relicturum;* Top. 37 *Mancini causa defendi potest, postliminio redisse;* d. Div. I 123 *scriptum est quaesivisse;* natürlich am häufigsten in den Briefen: Fam. I 10, 2 *ut possimus salvum (te) venisse*

mas audio tibi, L. Luculle, qui de L. Flacco sententiam laturus es, pro tua eximia liberalitate maximisque beneficiis in tuos venisse hereditates, cum Asiam provinciam consulari imperio obtineres: si quis eas suas esse dixisset, concessisses? Tu, T. Vetti, si quae tibi in Africa venerit hereditas, usu amittes, an tuum nulla avaritia salva dignitate retinebis? At istius hereditatis iam Globulo praetore Flacci nomine petita possessio est. Non igitur impressio, non vis, non occasio, non tempus,

gaudere; II 13, 2 *significabant litterae subdubitasse* (*te,* von Kayser eingeschoben); VIII. 3, 1 (Caelius) *negaras curaturum* (*me,* von Kays. eingesch.); ad Q. d. pet. cons. 50 *bene* (*te,* von Kays. eingesch.) *ut homines nosse loquantur;* ad Att. III 24, 1 *nunc si consules a nobis alieniores sint, posse* (*eos*) *id libere facere;* V 16, 2 *audivimus solvere non posse* (von Kays. eingeklammert); IX 6, 3 *navis incendisse* (*eum*) *dicunt;* XI 18, 1 *de illius discessu opinio valde esse impeditum;* XIII 7, 1 *venisse a Caesare litteras narrat; hoc scribere* (*eum*) *sibi certum esse*; XII 18a, 1 *opinor propter praedes suos accucurrisse* (*eum*); XIV 21, 2 *quam facile perspiceres timere* (*eum*) *otium;* XVI 5, 3 *existimabam μετεωρότερον esse.*

L. Lucullus. S. Einl. § 22.

in tuos. Was verstehen wir darunter? Sein Gefolge, die *cohors praetoria*, auf seinem Feldzuge gegen Mithridates? Dasselbe wird de Leg. II 9, allerdings in unsicherer Lesart, *sui* genannt. Zu testamentarischen Verfügungen boten die Wechselfälle des Krieges reichlich Veranlassung. Die Nachrichten der Historiker bestätigen aber das Lob der Freigebigkeit gegen seine Untergebenen, Offiziere und Soldaten, nicht. Gerade die Strenge gegen sie, die er im Interesse der Unterthanen des Reiches ausübte, erregte die Meuterei im Heere. Vgl. Plut. Lucull. 33 sq.; Drum. IV p. 154; Momms. R. G. III p. 61. Mit den Thatsachen würde mehr die Beziehung auf die Provinzialen stimmen. Paſst aber auf diese ein Ausdruck von solcher Innigkeit wie *tui?*

cum Asiam provinciam consulari imperio obtineres. Im eigentlichen Sinn hat Lucullus die Provinz Asien niemals verwaltet. Er erhielt als Prokonsul 73 die Provinz Cilicien und führte von dieser aus den Krieg gegen Mithridates. Aber nachdem er diesen bei Cyzicus und Kabira besiegt, darauf zur Flucht zum Groſskönig von Armenien genötigt, begab er sich i. J. 70 nach Asien, um die Verhältnisse dieser durch die Pächter zerrütteten und ausgesogenen Provinz zu ordnen und zu heilen. Vgl. Plut. Luc. 20. Drum. IV p. 140. Momms. R. G. III p. 70.

T. Vettius. S. Einl. § 22.

usu amittes. Wirst du einem anderen den Genuſs derselben überlassen und durch Verjährung verlieren? *Usus* wie *usucapio* der Verjährungsbesitz, der zu Eigentum führt. Vgl. oben *usus.* Der Sinn mit anderen Worten: Wirst du mit deinen Ansprüchen so lange (nämlich bis zum Ablauf der Amtszeit) zurückhalten, bis der inzwischen Besitzergreifende Eigentum erworben? (Mir drängte sich wegen der schroffen Kürze von *usu* in dem angegebenen Sinne die Frage auf, ob nicht *usu amittere* als korrespondierender Ausdruck zu *usu capere* mit gleicher Beziehung von *usus* auf das Subjekt verstanden werden könne: aus dem Gebrauche (aus den Händen) loslassen s. v. a. den Antritt des Besitzes aufschieben und hierdurch mittelbar um das Eigentumsrecht kommen. In Ermangelung eines Beleges aber lasse ich die Sache dahingestellt.)

Globulo praetore: also, als Flaccus noch nicht das Übergewicht seiner Stellung geltend machen konnte. Zur Zeit s. § 76.

Die überlieferte Wortstellung: *Non igitur impressio, non occasio, non vis, non tempus* cett. ist mit Recht schon von Manutius anstöſsig gefunden und geändert worden.

non imperium, non secures ad iniuriam faciendam Flacci animum impulerunt. 86. Itaque eodem etiam M. Lurco, vir optimus, meus familiaris, convertit aculeum testimonii sui: negavit a privato pecuniam in provincia praetorem petere oportere. Cur tandem, M. Lurco, non oportet? Extorquere, accipere contra leges non oportet: petere non oportere numquam ostendes, nisi docueris non licere. An legationes sumere

Auch Campe, der Manutius' Verbesserung nicht kannte, sah die Unmöglichkeit der überlieferten Stellung ein und ordnete: *Non vis, non impressio* cett. in richtiger Erkenntnis, dafs drei synonyme Paare an einander gereiht sind. Letzteres verkannte Ötling p. 19, indem er *occasio* als identisch mit *tempus* gestrichen wissen will. Es fällt mit *tempus* nicht mehr zusammen als *impressio* mit *vis*, als *secures* mit *imperium*. Verkehrt ist Klotzes von Kayser aufgenommene Emendation *occisio* für *occasio* mit Beibehaltung der überlieferten Stellung. Schon Ötling sah richtig, dafs einmal *occisio* auch schon in *vis* enthalten sein würde, sodann vor allem, dafs Tötung nirgends vorgeworfen, ich füge hinzu, auch die Absicht derselben nicht, und dafs der Gedanke daran, zumal durch Erschlagen, in Zusammenhang mit dem Gelüste nach unrechtmäfsiger Aneignung einer Erbschaft abgeschmackt sein würde.

impressio militärisch Angriff, hier Bedrängung. Vgl. Fam. V 2, 8 *Illi deliberatum fuit me non iudicio neque disceptatione sed vi atque impressione evertere.* Die Verbindung *non impressio, non vis Flacci animum impulerunt* ist sehr kühn und nötigt beide Wörter prägnant als die Möglichkeit zu Gewalt und Bedrängung, zu gewaltsamer Bedrängung, zu verstehen. Über diesen Sinn der Verbalia auf *io* s. Nägelsbach Stil. § 58 b. Kaum kühner Homer Odyss. XI 202 flg.

ἀλλά με σός τε πόθος σά τε μήδεα, φαίδιμ' Ὀδυσσεῦ,
σή τ' ἀγανοφροσύνη μελιηδέα θυμὸν ἀπηύρα.

d. h. die Entbehrung deiner Klugheit und Sanftmut hat mich ums Leben gebracht.

§ 86. Statt *Itaque* Halm und nach ihm Baiter: *Atque.* Unzweifelhat ist *Atque* besser. Laelius erklärt, es war nicht anständig für Flaccus als Statthalter die Erbschaft in Anspruch zu nehmen und sich selbst zuzuerkennen. Einwand: Dergleichen Bedenken haben aber andere angesehene Statthalter nicht zurückgehalten. Einw. 2: Die Erbschaft wurde aufserdem schon früher beansprucht, sodafs der Vorwurf der Ausbeutung seines amtlichen Übergewichtes ungegründet ist. Und auch Lurco richtete ebendahin den Stachel seines Vorwurfes, dafs Flaccus als Prätor die Erbschaft nicht fordern durfte. *Atque* würde sich also passend an den Hauptgedanken: Laelius erhebt den Vorwurf anschliefsen. Das *Itaque* vermag ich nur durch eine Flüchtigkeit des Cicero zu erklären, der nur den letzten Nebengedanken im Auge hatte: Nicht Machtgefühl reizte den Flaccus zum Unrecht, sondern er handelte im vollen Gefühle seines Rechtes. Dahèr — insofern er im Rechte war — tadelt auch Lurco nur, dafs er als Prätor die Erbschaft forderte, somit seine Würde nicht wahrte. Ohne einen Zirkel aber kommen wir so nicht heraus.

M. Lurco. S. Einl. § 25.

a privato pecuniam in provincia praetorem petere, wie es scheint, unabsichtliche Allitteration.

extorquere durchaus willkürlich von Kayser eingeklammert. Selbst wenn es identisch mit dem folgenden wäre, könnte es wegen Ciceros Neigung zur Worthäufung (vgl, § 4, Frg. Med., § 15, § 89) bestehen. Aber es ist nicht dasselbe, wie schon Ötling p. 15 erkannt. Ersteres ist erpressen, letzteres sich bestechen lassen.

An legationes sumere liberas exigendi causa rectum est? Unter freier Gesandtschaft versteht man eine Titulargesandtschaft ohne amtlichen

liberas exigendi causa, sicut et tu ipse nuper et multi viri boni saepe fecerunt, rectum est, quod ego non reprehendo, socios video queri: praetorem, si hereditatem in provincia non reliquerit, non solum reprehendendum, verum etiam condemnandum putas? XXXV. Doti, inquit, Valeria pecuniam omnem suam dixerat. Nihil istorum explicari potest, nisi ostenderis illam in tutela Flacci non fuisse. Si fuit, quaecumque sine hoc auctore est dicta dos, nulla est. 87. Sed tamen Lurco-

Auftrag und Vollmacht mit dem Rechte auf freie Reise und Bewirtung. Sie wurde Senatoren zu dem Zwecke übertragen, Privatangelegenheiten mit wirksamerer Autorität durchführen zu können, und wegen der vorerwähnten Vorteile an Geld und Ehren. Den schreienden Mifsbrauch derselben geifselt Cicero selbst d. Leg. III 18: *Omitto quemadmodum isti se gerant atque gesserint, qui legatione hereditatis aut syngraphas suas persecuntur. In hominibus est fortasse vitium, sed quaero quid reapse sit turpius quam sine procuratione senator legatus, sine mandatis, sine ullo rei publicae munere? Quod quidem genus legationis ego consul, quanquam ad commodum senatus pertinere videbatur, tamen adprobante senatu frequentissimo, nisi mihi levis tribunus plebis tum intercessisset, sustulissem. Minui tamen tempus et, quod erat infinitum, annuum feci.* Letztere Bestimmung wurde später vom Diktator Cäsar in einem anderen Gesetze (der *lex Iulia de repetundis*, s. Zumpt. Kr. R. II 2 p. 316 flg.) wiederholt. Bemerkenswert ist, dafs Cicero hier die *legationes liberae* billigt, an anderer Stelle verwirft, aber sehr begreiflich, wenn man bedenkt, dafs diese Rede an Richter gewendet war, von denen ein grofser Teil aus Senatoren bestand. Vgl. sonst meine Anm. zu d. Leg. I 10 u. Mommsen Röm. Staatsr. II p. 671 flg.

Der Vergleich ist treffend: andere nehmen lediglich, um Geldforderungen wirksamer eintreiben zu können, amtlichen Charakter an, und einem Beamten sollte man es zur Last legen, wenn er seine Geldansprüche nicht aufgiebt?

relinquere hereditatem eine Erbschaft aufgeben s. v. a. die Ansprüche nicht geltend machen, wo hingegen sie nicht annehmen, ablehnen *repudiare* oder *abstinere* heifst. S. Rein p. 816.

Kp. XXXV. *Doti, inquit, Valeria pecuniam omnem suam dixerat.* Neuer Einwand des Anklägers. Valeria hatte ihr ganzes Vermögen (dem Manne) als Mitgift zugesichert (erklärt). Die *dos* konnte durch wirkliche Übergabe vermittelst *mancipatio* oder durch ein Versprechen sie geben zu wollen (*promittere, dicere*) bestellt werden. Beim Tode der Frau verblieb sie dem Mann, gegen Ende der Republik jedoch nicht die sog. *dos profecticia* — die vom Vater der Frau bestellte (eigentlich vom Vermögen der Familie ausgehende), sondern nur die *dos adventicia* d. h. *quae a quovis alio data est* z. B. von dem Bruder, der Mutter oder der Frau selbst. Hier ist der Unterschied zwischen dem älteren und jüngeren Recht bedeutungslos, da die *dos* von der Valeria selbst bestellt worden sein sollte, also, wenn das Versprechen gültig war, in jedem Falle dem Manne verbleiben mufste. Das Versprechen war aber nicht gültig ohne Einwilligung der Tutoren. S. Rein p. 541, ferner ebds. p. 424—26, p. 432.

explicari ins Reine, in Ordnung gebracht; vgl. oben § 44. *istorum* von jenen Argumenten.

§ 87. *Sed tamen. tamen* wird von Ötling p. 19 mit Rücksicht auf das nachherfolgende *tamen* gestrichen. Mit Unrecht. Der Zusammenhang ist: In keiner Weise, wie es auch immer versucht worden, ist dem Flaccus eine Schuld nachgewiesen worden. Aber dennoch ist ersicht-

nem, quamquam pro sua dignitate moderatus est in testimonio dicendo religioni suae, tamen iratum Flacco esse vidistis. Neque enim occultavit causam iracundiae suae neque reticendam putavit. Questus est libertum suum Flacco praetore esse

lich, dafs, wenn auch Lurco an sich zu halten und gewissenhaftes Zeugnis abzulegen suchte, er dennoch von Zorn beherrscht war. Also hat das erste *tamen* einen anderen Gegensatz als das zweite.

moderatus est religioni suae. Manutius erklärt: *rationem aliquam suae religionis habuit.* Camerarius: *eleganter dictum est pro religione sibi modum statuit vel modum tenuit propter religionem scilicet ius iurandi.* Dazu bemerkt Jordan p. 9 *Vellem Baiterus egregiam Bremii* (Beitr. aus der Schweiz Bd. I p. 191) *coniecturam orationi suae a Garatonio exemplis confirmatam in verborum ordinem recepisset aut quid sit religioni suae moderari docuisset; nam Manutii et Camerarii explicationem ab omni latinitate abhorrere Ernestius et Beckius demonstrarunt.* Unmöglich ist Osianders Auffassung, welcher übersetzt: Übrigens habt ihr bemerkt, dafs Lurco, obwohl er als ein Mann von würdigem Charakter bei Ablegung seines Zeugnisses seine gewissenhafte Strenge zu mäfsigen wufste, doch gegen Flaccus aufgebracht ist, und hinzufügt: Die vorgeschlagenen Änderungen von Beck, Schütz (wie Bremi) und Wolff (*irae* oder *sibi*) sind unnötig, wenn man hier eine Ironie annimmt. Darnach würde Cicero zum Scheine zugegestehen, dafs das Verfahren des Flaccus in dieser Angelegenheit viel gravierender für ihn sei, als es die Zeugenaussagen hinstellen. Was konnte ihn bewegen zu diesem Zugeständnis? Vielmehr hatte er ein Interesse daran, das Ausgesagte als das Schlimmste, was in dieser Angelegenheit gegen ihn vorgebracht werden konnte, erscheinen zu lassen. Eine Ironie ferner wäre nur in der Weise am Platze, dafs die Ansicht des Gegners persifliert würde folgendermafsen: Obwohl Lurco angeblich (d. h. nach der Ansicht der Gegner) seine gewissenhafte Strenge gemäfsigt hat; dieser Begriff aber, der den Gedanken dem Gegner zuschiebt (*moderatus esse putatur*) fehlt. Zum Schlufs führe ich noch eine von Poortman mitgeteilte Konjektur eines ungenannten Zeitgenossen an: *Sed tamen Lurconem, quanquam pro sua dignitate moderatum et in testimonio dicendo religiosum, tamen* —, die schwerlich Beifall finden dürfte, aufser anderen Gründen auch wegen der von Cicero selten und mafsvoll angewendeten verkürzten Satzkonstruktion bei *quanquam*, die Madvig zu d. Fin. V 68 trotz der Überlieferung an jener Stelle Cicero kaum zu vindicieren wagt, die sich aber doch findet Phil. V 23, ib. VII 7, Part Orat. 88, ib. 127, Acad. pr. II 74, ad Fam. II 7, 3, V 8, 4, ad Att V 10, 1. Die am beifälligsten aufgenommene Konjektur: *orationi* finde ich zu wohlfeil, den Begriff der *religio* besonders passend, den Gebrauch von *moderari* vielseitig, wenn auch in diesem Sinne: mafsvolle Rücksicht nehmen auf — dem Mafse, der Mafsbestimmung (seines Gewissens) folgen = *moderate cedere, obtemperare* bisher unbelegt, die Sachlage nach allem für eine Entscheidung nicht reif.

neque — neque, während Cod. S. *neque — nec* hat. Entscheiden kann in diesem Punkte nur die Autorität der besseren Handschriften. Denn weder in korrespondierendem Sinne ist *neque — nec* weniger gebräuchlich als *neque — neque*; vgl. d. Leg. I 39, II 10, III 34, Off. I 5, ib. 64, ib. 66, ib. 77, ib. 102, ib. 135, ib. 137, III 4, ib. 12, ib. 104, ib. 118, d. Fin. IV 9, ib. 73, d. Div. I 105, d. Or. I 132, ib. 136, ib. 161, ib. 237, III 30, ib. 38, ib. 80, ib. 82, ib. 85, ib. 110, ib. 147, ib. 193, ib. 210, d. Dom. 9, ad Fam. I 1, 2, ib. 5a, 3, ib. 4, IV 33, XV 1, 6, p. Flacc. frg. Med. (gegen *neque — neque* p. Flacc. 29; 45; 76 extr.; 79; Off. I 4; 76; 92; 124; 127; 133; II

damnatum. O condiciones miseras administrandarum provinciarum! in quibus diligentia plena simultatum est, neglegentia vituperationum; ubi severitas periculosa est, liberalitas ingrata; sermo insidiosus, adsentatio perniciosa; frons omnium familiaris, multorum animus iratus; iracundiae occultae, blanditiae apertae; venientis praetores exspectant, praesentibus inserviunt, abeuntis deserunt! Sed omittamus quaerellas, ne nostrum consilium in praetermittendis provinciis laudare videamur. 88. Litteras misit de vilico P. Septimii, hominis ornati, qui vilicus caedem fecerat: Septimium ardentem iracundia videre potuistis. In Lurconis libertum iudicium ex edicto dedit:

12; 16; d. Or. I 165; 248); noch in nicht korrespondierendem Sinne, wie hier, *neque — nec* notwendig. Vgl. d. Or. III 188; I 48; I 99; ib. 161; ib. 255.

O condiciones miseras sq. Eine Glanzstelle der Rede, wirkungsvoll durch die treffenden Gegensätze. Übers.: Wie bejammernswert sind die Bedingungen, denen man sich bei der Verwaltung von Provinzen zu unterwerfen hat!

diligentia plena est simultatum, wo Gewissenhaftigkeit vieler Hafs und Feindschaft zur Folge hat.

liberalitas ingrata, wo Nachsicht keinen Dank findet. *ingratus*, wie oft (überhaupt so, wenn = unangenehm), passivisch. Vgl. ad Fam. V 5, 3.

sermo insidiosus. Von hier ab wird das Subjekt die Unterthanen. die Rede aller (zu ihnen) darauf gerichtet, ihnen Vorteile abzugewinnen — hinterlistig.

frons familiaris die Miene freundschaftlich.

iracundiae occultae, blanditiae apertae, Groll versteckt, Schmeichelei offen, wo man im Verborgenen grollt, ins Gesicht schmeichelt.

venientis praetores exspectant den kommenden Statthaltern erwartungsvoll entgegensieht.

ne nostrum consilium in praetermittendis provinciis laudare videamur. Cicero, durch seine Erfahrungen während seiner zweijährigen Quästur in Sicilien belehrt (s. p. Planc. § 64—66), hatte es sich zum Grundsatz gemacht, Rom nicht zu verlassen. Er verzichtete daher nach der Prätur auf die Provinz. Während des Konsulates war ihm durch das Los Macedonien, seinem Amtsgenossen Antonius Gallien zugefallen. Um diesen im Kampfe gegen Catilina an sich zu ketten, tauschte er mit ihm und überliefs ihm das vorteilhaftere Macedonien. Dann entsagte er auch Gallien zu Gunsten des Prätors Q. Metellus Celer. S. Drumann V p. 439.

§ 88. *Litteras* eine Verfügung, einen Verhaft- oder Strafbefehl enthaltend. Schon richtig von Manutius, dann von Klotz erklärt. Der Magistrat konnte vermöge seiner Disciplinar (*Coercitio*)- oder seiner oberrichterlichen (*Iudicatio*) Gewalt einschreiten. Vgl. § 78. Ersteres geschah in der Regel bei offenkundigen Vergehen. Die *coercitio* war innerhalb der Stadt auf Geldstrafe mit einem höchsten Satz (von 30 Rindern und 2 Schafen) beschränkt, aufserhalb derselben unbeschränkt, auch noch körperliche Züchtigung und Todesstrafe umfassend. Von der Art der Vergehen hing die Wahl zwischen den beiden Strafgewalten nicht ab. S. Mommsen R. Staatsr. I p. 133—36 und p. 154.

vilicus Gutsverwalter, hier, wie gewöhnlich, ein Freigelassener. S. unten und Einl. § 25. Über *P. Septimius* ebds.

qui vilicus. Die Wiederholung beim Relativum hier zur Vermeidung von Zweideutigkeit. Sonst vgl. § 56 *quo in oppido*.

iudicium ex edicto dedit. Im Gegensatz zu obigem Fall ahndete er diesen auf gerichtlichem Wege. *Iudicium dedit* kraft des einen der drei Bestandteile der richterlichen

hostis est Lurco. Quid igitur? Hominum gratiosorum splendidorumque libertis fuit Asia tradenda? an simultates nescio quas cum libertis vestris Flaccus exercet? an vobis in vestris vestrorumque causis severitas odio est, eandem laudatis, cum de nobis iudicatis?

Gewalt: *do* (*iudices* oder *iudicium*), *dico*, *addico*. *ex edicto* gemäfs seinem Edikte, hier nicht von einem Einzelerlafs zu verstehen, sondern von dem allgemeinen Edikt (*edictum praetorium* oder *perpetuum*), welches beim Antritt seiner Verwaltung der Prätor oder Proprätor über die Grundsätze seiner Verwaltung erliefs. S. darüber Mommsen R. Staatsr. I p. 197 flg., meine Anm. zu d. Leg. I § 17. Der Ausdruck ist also hier im Gegensatz zu *edixisset* § 78 gebraucht. Denn dort bezeichnet *edicere*, dem *decernere* entgegengesetzt, welches den auf richterliches Urteil gestützten Magistratsausspruch bedeutet, die selbständige Entscheidung kraft der *coercitio* des Beamten.

hostis bezeichnet hier, wie öfter, einen Privatfeind, aber im Gegensatz zu *inimicus* einen offenen, thätlich verfahrenden, erbitterten. Vgl. Terent. Hec. V 2, 23 *nupta meretrici hostis est*; Cic. Verr. A. II lib. II 58 *inimicus, hostis esset tanta contumelia accepta;* Phil. II 64 *dis hominibusque hostis;* XI 3 *omnes, qui libere de re publica sensimus, statuit ille quidem non inimicos sed hostes*; ib. 15 *iudicavit hostem Dolabellam*; d. Fin. V 29 *sibi inimicus atque hostis*. Alle diese Beispiele finden sich bei Scheller angeführt.

gratiosorum: einflufsreich.

splendidorum. *Splendidus* besonders Beiwort von Rittern. S. Halm zu p. Ligar. § 33.

an simultates nescio quas cum libertis vestris Flaccus exercet? Oder meint ihr, wenn er dazu nicht bereit war, er hat gewisse Rivalitäten mit euren Freigelassenen, die er zum Austrag bringen will? (So schon richtig Manutius: *An credat aliquis ideo vestros libertos Flacco damnatos esse, quia simultates cum iis exerceret?*) Man erwartet wegen der Beziehung auf den vorhergehenden Satz und dessen Tempus zunächst das Praeteritum, und so hat Naugerius und nach ihm Faernus *exercuit*, Halm *exercebat* konjiziert; doch, wie schon Jordan, p. 9 erkannte, mit Unrecht. Denn der Gedanke enthält eine allgemeine Angabe der Maximen des Flaccus, die sich auf die Gegenwart erstreckt. Oder meint ihr, Flaccus ist der Mann, irgendwelche Rivalitäten mit Freigelassenen ausfechten zu wollen? Auch jetzt ist er es nicht, wenn er in derselben Stellung wäre.

nescio quas geringschätzig. Vgl. § 40.

an vobis in vestris vestrorumque causis severitas odio est, eandem laudatis, cum de nobis iudicatis? Auch diese Frage korrespondiert mit der ersten, nicht mit der zweiten, welcher sie vielmehr parallel steht. Ihr fordert Nachsicht der Rechtspflege (gegen die Freigelassenen angesehener Männer)? Oder billigt ihr, wenn ihr Strenge billigt, sie nur gegen uns, nicht aber gegen euch?

vobis nach Codex T. „*Oppositionis ratio pronomen personae ut retineatur videtur postulare.*“ Jordan p. 9.

cum de nobis iudicatis. iudicatis erscheint anstöfsig. Denn Lurco und Septimius sind nicht Richter, sondern Zeugen. Daher konjizierte Pluygers *iudicatur*. Ich glaube, *iudicatis* läfst sich halten, wenn man folgenden Sinn annimmt: Ihr, die ihr dem Ritterstande angehört (ihr Staatspächter), seid erzürnt, wenn von unserer, senatorischer, Seite (besonders in unserer Stellung als Magistrate) Strenge gegen euch geübt wird, ihr selbst aber seid bereit sie gegen uns auszuüben, resp. findet sie löblich, wenn wir in Anklagestand versetzt werden. (In den Gerichten jener Zeit bildeten zwar die Ritter nicht die Gesamtheit der Geschworenen, aber doch, wenn man die Ärartribunen mit zu ihnen zählt, s. p. Flac. § 4, den Hauptbestand-

XXXVI. At iste Andro, spoliatus bonis, ut dicitis, ad dicendum testimonium non venit. 89. Quid, si veniat? Decisionis arbiter C. Caecilius fuit: quo splendore vir, qua fide, qua religione! obsignator C. Sextilius, Lurconis sororis filius, homo et prudens et constans et gravis. Si vis erat, si fraus, si metus,

teil.) Nach der gewöhnlichen, von Pluygers vertretenen, Auffassung würde in *nobis* wieder eine Identifizierung des Patrons mit dem Klienten zu erkennen sein, wie § 77 extr.

Kp. XXXVI. *At iste Andro* ... Das Unrecht des Flaccus in dieser Angelegenheit ist noch nicht in vollem Umfange zu Tage getreten, weil der Hauptzeuge Andro am Erscheinen (vielleicht mit dem Hintergedanken: durch Flaccus) verhindert worden. In Wahrheit ist das Unrecht viel gröfser, als die Darlegung des Verteidigers erkennen läfst.

spoliatus bonis, ut dicitis. ut dicitis hält Ötling p. 16 dem sonstigen Gebrauche von *at* (der seiner Grundbedeutung *ais tu* entspricht) nach für korrupt. Seine früher aber in einer Dissertation über die Handschriften der Caeliana p. 8 zu § 68 der Rede ausgesprochene Behauptung, dafs ein Begriff des Sagens, wie *inquit, ut dicitis* sich nie hinzugefügt finde (vgl. Seyffert Schol. Lat. p. 140 flg.), hat er selbst in einer unter den Text gesetzten Anmerkung mit Beziehung auf 4 Stellen bei Cicero, p. Dei. 25, in Pis. 74, p. Planc. 33, in Clod. et Cur. frg. VI 1, zurückgenommen. Dennoch läfst er sich weder hierdurch noch durch den erwarteten Einwurf, dafs *ut dicitis* nur zum Attribut (*spoliatus bonis*) gehöre, beirren. Und doch ist dieser Einwand von entscheidendem Gewicht. Ohne den Zusatz von *ut dicitis* nämlich hinderte, da *at* nur auf den Hauptgedanken: *Andro ad dicendum testimonium non venit* hinweist, nichts in *spoliatus bonis* ein Anerkenntnis des Cicero zu sehen. Die jenen Zusatz aber zulassende Abschwächung der Grundbedeutung von *at* ist durch die angeführten Beispiele hinreichend bewiesen.

§ 89. *decisio* Vergleich. Vgl. p. Rosc. Com. § 48, in Verr. Act. II lib. I 140. So *decidere cum* in Verr. lib. I 125, 144; II 79; III 56, p. Quinct. 17.

arbiter Schiedsmann bei demselben, zu unterscheiden von dem nachher genannten *obsignator*, dem Zeugen und Untersiegler der Abmachung.

C. Caecilius ein römischer Ritter (*quo splendore*, vgl. oben), sonst nicht bekannt.

qua fide von welcher Redlichkeit.

C. Sextilius, sororis filius des Lurco, nicht weiter bekannt. Orellis Vermutung, dafs dieser Sextilius derselbe sei mit dem Prätor Sextilius, welchem Cassius Dionysius, der griechische Bearbeiter von Magos, des Puniers, Werk über die Landwirtschaft (vgl. Varro d. Re Rust. I 1 sub fin.), seine, wie man annimmt, zwischen 50 und 60 verfafste Arbeit gewidmet hat, schwebt völlig in der Luft, ja wird durch jene mutmafsliche Zeitbestimmung der Schrift wenig empfohlen, wenn anders Lurco, dessen Schwestersohn schon vor a. 50 Prätor gewesen sein soll, wenige Jahre vorher (60) Volkstribun war.

Statt *prudens* der guten Handschriften hat Manutius und nach ihm Kayser *pudens*. So wohl *pudens*, ehrliebend, passen würde, so finde ich doch *prudens* hinreichend durch das Folgende erklärt: *si circumscriptio erat, quis istos adesse coegit?* Denn zur Beurteilung einer Täuschung gehört Einsicht. (Nur darüber könnte man sich höchstens wundern, dafs jene *prudentia* nicht vielmehr dem Schiedsmanne, wenn anders er sie hatte, beigelegt wird, für den sie noch nötiger war.)

constans et gravis charakterfest und würdig.

vis, metus die technischen Ausdrücke für gewisse Erfordernisse der Klagbarkeit von Verträgen;

si circumscriptio, quis pactionem fieri, quis adesse istos coëgit? Quid, si ista omnis pecunia huic adolescentulo L. Flacco reddita est, si petita, si redacta per hunc Antiochum paternum huius adolescentis libertum seni illi Flacco probatissimum, videmurne non solum avaritiae crimen effugere, sed etiam liberalitatis laudem adsequi singularem? Communem enim hereditatem, quae aequaliter ad utrumque lege venisset, concessit adolescenti propinquo suo; nihil ipse attigit de Valerianis bonis. Quod statuerat facere, adductus huius pudore et non amplissimis patrimonii copiis, id non solum fecit, sed etiam prolixe cumulateque fecit. Ex quo intellegi debet eum contra

für *fraus* pflegt es *dolus* in der Juristensprache zu heifsen. S. Rein p. 623. Vgl. auch oben p. 175 u. Rein p. 756—57.

circumscriptio nur in rhetorischer Häufung nach *fraus* hinzugefügt.

huic adolescentulo L. Flacco. huic, weil er anwesend ist. Vgl. über ihn Einl. § 27 g. E. Nach Drumann V p. 629 A. 4, welcher den Vater des Flaccus für den Freilasser des Vaters der Valeria hält, wäre dieser, da er Miterbe des Heiratsgutes der Valeria ist, Sohn eines verstorbenen Bruders, also Neffe, des Flaccus. (Dafs der Vater des jungen Flaccus verstorben, folgt teils aus *paternum huius adolescentis libertum* unten, teils aus *non amplissimis patrimonii copiis,* teils überhaupt daraus, dafs er Erbe war.) Dafs aber der i. J. 59 etwa vierundvierzig Jahr alte, schwerlich viel ältere, Angeklagte Flaccus einen vor Erhebung des Erbschaftsstreites i. J. 63, s. § 85, schon im Greisenalter verstorbenen Bruder gehabt haben sollte, ist nicht allzuwahrscheinlich. Leichter erscheint die Annahme, dafs der Grofsvater des Flaccus der Freilasser war. Denken wir uns die Valeria zur Zeit ihres Todes 63 nur etwa vierzig Jahre alt — sie kann aber älter gewesen sein —, so kommen wir, da sie nach der Freilassung des Vaters geboren war, auf eine vor 103 zurückliegende Zeit der Freilassung, wo der Grofsvater des Flaccus aller Wahrscheinlichkeit nach noch am Leben war, wenn anders sein 86 gestorbener Vater damals (99 Ädil, s. Einl. § 1) etwa 50 Jahre alt sein mochte. Dann wäre der verstorbene Vater des hier genannten L. Flaccus der (jüngere) Bruder des 86 getöteten Konsuls und der junge Flaccus der Vetter des Angeklagten. (Übrigens irrt Orelli gewifs, wenn er, s. Onomastic., meint, dafs dieser L. Flaccus der d. Div. I 104 und noch an anderen Stellen erwähnte Flamen Dialis war. Richtig wird unter diesem bei Pauly der Konsul vom J. 100, der vielfach mit dem Vater des Flaccus verwechselt worden, s. Einl. Anm. zu § 1, verstanden. Von dem hier genannten L. Flaccus ist nichts weiter bekannt.)

reddita abgeliefert, übergeben.

petita eingefordert, in Anspruch genommen.

redacta eingetrieben.

hunc Antiochum, der also zugegen. S. Einl. § 27 a. E.

senex ille Flaccus wahrscheinlich der Frg. Vat. II genannte C. Flaccus. S. Einl. § 2 Anm.

videmurne. S. zu § 77 *Nunc accusamur.*

pudore Bescheidenheit.

non amplissimis patrimonii copiis durch die nicht eben reichlichen Mittel seines väterlichen Erbteils.

sed etiam prolixe cumulateque fecit. Dafs er überhaupt Anspruch auf die Erbschaft erhob, war ein Akt grofsmütiger Rücksicht für den Vetter (denn seinetwegen hätte er es nicht gethan); er hat aber dieser Grofsmut dadurch die Krone aufgesetzt (*cumulate*), dafs er die Erbschaft ganz dem Vetter überliefs.

leges pecunias non cepisse, qui tam fuerit in hereditate concedenda liberalis.

90. At Falcidianum crimen est ingens: talenta quinquaginta se Flacco dicit dedisse. Audiamus hominem. Non adest. Quo modo igitur dicit? Epistulam mater eius profert et alteram soror: scriptum ad se dicunt esse ab illo tantam pecuniam Flacco datam. Ergo is, qui si aram tenens iuraret, crederet nemo, per epistulam quod volet iniuratus probabit? At qui vir! quam non amicus suis civibus! qui patrimonium satis lautum, quod hic nobiscum conficere potuit, Graecorum conviviis maluit dissipare. 91. Quid attinuit relinquere hanc urbem, libertate tam praeclara carere, adire periculum navigandi? quasi bona comesse Romae non liceret. Nunc denique

pecuniam capere technischer Ausdruck für das einem Repetundenprozefs zu Grunde liegende *crimen*. Vgl. d. Leg. III § 46, ebds. § 11 a. Ein.

§ 90. *At Falcidianum crimen est ingens.* Der Einwurf im Sinne des Gegners vom Redner gemacht, ironisch, wie oben § 84 *At enim Sextilio gravis iniuria facta. Falcidianum:* das den Falcidius betreffende, gegen Falcidius begangene, Vergehen, genauer: der hinsichtlich des F. zugezogene Vorwurf, den F. betreffende Anschuldigungsgrund. Vgl. *crimen Asuvianum* (das die Ermordung des Asuvius betreffende *crimen*) p. Cluent. 39; *crimen Clodianum* (ebenso) p. Mil. 67; falsch Osiander: der Vorwurf, welchen Falcidius vorbringt.

talenta quinquaginta = 78587 Thlr. oder 235761 Mk.

hominem verächtlich.

Quomodo? auf welchem Wege? Nicht mündlich sondern schriftlich.

qui si aram tenens iuraret, crederet nemo. Das Relativpronomen, wie gewöhnlich, verschränkt d. h. nach dem Rektionsverhältnis des vorderen (Neben-) Satzes konstruiert. S. darüber Haacke Stil. p. 194 flg. (§ 67, 2) der ersten, p. 330 (§ 123, 4 b) der zweiten Ausg., Krebs-Allgayer Antib. T. I § 166 (p. 95). Graeve, dem diese Verbindung unbekannt war, konjiziert *cui* statt *qui. aram tenens.* Zu dieser feierlichen Form der Eidleistung vgl. Verg. Aen. XII V. 201, Justin. XXIV 2, 8 *quo perducto in sanctissimum Iovis templum, veterrimae Macedonum religionis, Ptolemaeus sumptis in manus altaribus contingens eius simulacra et pulvinaria Deorum inauditis ultimisque exsecrationibus adiurat.*

At qui vir! der Gegensatz zu *iniuratus probabit*, dieses in dem positiven Sinne der Gegner, nicht in dem negativen des Redners genommen. Denn dann müfste *nam* folgen. Er soll, so meint ihr, durch einfach briefliche Aussage ohne Eid beweisen, was er will. Aber was ist er für ein Mann dazu! Das ehrende *vir* nach der Auffassung der Gegner, die ihn für einen solchen hielten.

Quid attinuit? Wozu lohnte es, war es nötig?

libertate tam praeclara (zu *praeclara* § 15) findet Campe sinnlos und verlangt *civitate*. Letzteres wäre sehr matt. Allerdings war oben § 71 der entgegengesetzte Gedanke ausgesprochen: Decian habe, um der Strenge des römischen Rechtes aus dem Wege zu gehen, die Freiheit einer griechischen Stadt aufgesucht. Indes scheint es in Hinblick auf den Verfall der sittlichen Zucht in Rom Cicero auch gestattet gewesen zu sein nach Bedürfnis umgekehrt von einer schrankenlosen Freiheit in Rom zu reden.

Nunc denique. Jetzt erst, wo die Anklage unternommen worden und passende Gelegenheit darbot.

materculae suae festivus filius, aniculae minime suspitiosae, purgat se per epistulam, ut eam pecuniam, quacum traiecerat, non consumpsisse, sed Flacco dedisse videatur. XXXVII. At fructus isti Trallianorum Globulo praetore venierant: Falcidius emerat HS nongentis milibus. Si dat tantam pecuniam Flacco,

festivus der artige, niedliche.

aniculae. Beachte die Diminutiven: *matercula*, *anicula*, unten (§ 93) *mulierculae.*

se purgat er entschuldigt sich. Womit? natürlich damit, dafs er an Flaccus habe zahlen müssen, auf dafs es scheine, als ob er das mitgenommene Geld nicht durchgebracht habe. Das *sed Flacco dedisse* ist nicht logisch angeknüpft, wenn anders dieses der Inhalt des *purgare* war.

Kap. XXXVII. *At fructus.* *At* Widerlegung der Behauptung den Flaccus bestochen zu haben.

fructus isti Trallianorum. *Trallianorum*, welche die Trallianer lieferten, von ihnen herkamen. *fructus* wahrscheinlich nicht allgemein die Erträge, sondern die Fruchtlieferungen, die *decumae*, welche Asien wie Sicilien statt des *stipendium* zu entrichten hatte. S. darüber § 19. Dieser Verpflichtung waren nur die freien Städte ledig, zu denen aber Tralles nicht gehörte. S. § 71.

Globulo praetore: a. 63. S. § 76. Auffällig erscheint hier, dafs die Einziehung der Abgaben von dem Provinzialstatthalter verpachtet wird, während nach Marq. III 2 p. 153 den Censoren in Rom die Verpachtung derselben für Asien oblag. Er schliefst dies aus Cic. Verr. III § 12, wo es heifst *aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia* und aus ad Att. I 17, 9 *Asiani, qui de censoribus conduxerunt, questi sunt in senatu se cupiditate prolapsos nimium magno conduxisse: ut induceretur locatio postulaverunt.* Die erste Stelle würde für mich weniger Gewicht haben, da sie so gefafst werden kann: für Asien werden die Verpachtungsbedingungen von den Censoren festgesetzt im Gegensatz zu Sicilien, wo die *lex Hieronica* in dieser Beziehung noch in Kraft besteht (s. l. c.). Wichtiger erscheint mir die andere Stelle. Aus dieser ersehen wir, dafs im J. 61 (aus dieser Zeit ist der Brief) die asiatischen Pächter von den Censoren in Rom gepachtet hatten. Was für dieses Jahr aber galt, sollte auch für 63 gelten, sofern die Zeit zwischen 64 und 61 Censoren hatte. S. zu § 79. Unter den verschiedenen Möglichkeiten, die sich zur Lösung dieses Widerspruches denken lassen, scheint mir die am wahrscheinlichsten, dafs, im Falle die Censoren verhindert waren ihre bezüglichen Amtsgeschäfte zu verrichten, die Prätoren der Provinzen an ihre Stelle traten. Dafs die Censoren von 64 aber daran verhindert waren, bezeugt Cass. Dio XXXVII 9 *οἱ διάδοχοι αὐτῶν (τῶν τιμητῶν* d. J. 689 d. St.) *ἐν τῷ ὑστέρῳ ἔτει οὐδὲν ἐποίησαν ἐμποδισάντων σφᾶς τῶν δημάρχων πρὸς τὸν τῆς βουλῆς κατάλογον δέει τοῦ μὴ τῆς γερουσίας αὐτοὺς ἐκπεσεῖν.* Vgl. Fischer Zeitt. a. 64.

HS Zeichen für Sesterz, entstanden aus *LLS* d. h. *Libra Libra Semis*, denn Sesterz = 2½ *As* und *As* = *Libra.* S. R. Kühner I p. 702 (§ 229 A. 1), also zu lesen *sestertium.*

nongentis milibus = 52 623 Thlr. oder 157 869 M. Hieraus ergiebt sich, dafs die Kaufsumme kleiner war als die Bestechungssumme und zwar 78 587 Thlr.

52 623

um 25 964 Thlr.

oder 235 761 M.

157 869

um 77 892 M.

Also hatte Falcidius weit unter der Hälfte des wahren Wertes gekauft, wenn anders nicht anzunehmen, dafs er, um die Pacht zu erhalten, über den wirklichen Betrag der Einnahmen hinausgegangen.

nempe idcirco dat, ut rata sit emptio. Emit igitur aliquid, quod certe multo pluris esset: dat de lucro; nihil detrahit de vivo. [Minus igitur lucri facit.] 92. Cur Albanum venire iubet? cur matri praeterea blanditur? cur epistulis et sororis et matris imbecillitatem aucupatur? postremo cur non audimus ipsum? Retinetur, credo, in provincia: mater negat. Venisset,

ut rata sit emptio. Also konnte der Statthalter die vom früheren St. erteilte Pacht wieder aufheben. Somit galt sie nur für ein Jahr. Wenn sie vom Censor übertragen war, so galt sie für seine (fünfjährige) Amtsperiode. S. Lange R. A. I p. 588/685. Mommsen R. Staatsr. II p. 332 und 450 flg.

Emit (Perf.) *aliquid quod multo pluris esset.* Der Konjunktiv wegen der qualitativen Bedeutung von *aliquid:* etwas derartiges (was der Art war, daſs es —).

dat de lucro: nihil detrahit de vivo. vivum der Hauptstamm, das Kapital. (Scheller: das lebendig bleiben, Zinsen tragen — wir würden sagen: arbeiten — soll). Vgl. in Verr. III 118 *De vivo igitur aliquid erat resecandum.* Die Bestechungssumme (jene 50 Talente) konnte Falcidius nur aus dem Gewinn, aus dem, was die gezahlten 900 000 Sesterzen hinter dem wirklichen Betrag, mindestens 131 210 Thlr, der Einnahmen zurückblieben entnehmen, nicht aus dem eingelegten Kapital. Das eingelegte Kapital sind die in den Zehnteinnahmen steckenden, aus ihnen herauszuschaffenden, 900 000 Sesterzen, die er als Kaufpreis der Einnahmen gezahlt. Aus diesen konnte er um soweniger die 50 Talente geben, als letztere erstere weit überstiegen. Aber wenn die Bestechungssumme auch kleiner gewesen wäre, so wäre sie doch niemals aus dem wieder herauszuziehenden Kapital gezahlt worden, denn er würde doch das Kapital nicht angelegt haben, um es zu vermindern, sondern aus dem zu erwartenden Überschusse (und dieser muſste natürlich gröſser sein als 50 Talente).

Minus igitur lucri facit ist von Kayser eingeklammert. Mir scheint, mit Recht. Nicht bloſs gewinnt die Beweisführung an Präzision mit Entfernung des überflüſsigen Satzes — denn, wenn einer vom Gewinn giebt, macht er natürlich weniger Gewinn — sondern auch das folgende *Cur Albanum venire iubet* erhält einen strengeren Anschluſs. „Er giebt es vom Gewinn. Warum also, wenn die Bestechung Ursache seines Geldverlustes gewesen (nicht eine andere Ursache mitgewirkt oder vielmehr allein ihn bewirkt hat), verkauft er sein albanisches Landgut? Hat doch die Bestechung ihm nur Verkürzung des Gewinnes, nicht Kapitalverminderung zuziehen können." Diese Gedankenfolge wird fühlbar durch die Zwischenbemerkung: Er macht also weniger Gewinn gelockert. (*Cur Albanum venire iubet* im ganzen schon richtig von Sylvius erklärt: *Ostendit falsum esse, quod fructus Trallianos emerit, quod de lucro aliquid Flacco dederit* soll heiſsen *eum — dedisse. Nam si Trallianos fructus minoris quam essent, emit, et si quid de lucro Flacco dedit, opus non fuit ut Albanum venderet.*)

sororis et matris imbecillitatem aucupatur. Warum sucht er lauernd (auf eine Handhabe, Gelegenheit, passend) in seinen Briefen die Schwachsinnigkeit seiner Schwester und Mutter zu hintergehen? (liegt auf der Lauer, wie er hintergehe). Warum sucht er in seinen Briefen dem Schwachsinn seiner Schwester und Mutter gleichsam Leimruten zu legen (oder sie in ihrem Schwachsinn durch Leimruten zu fangen, anzuleimen)? Es möchte scheinen, daſs er es nicht bloſs darauf abgesehen hatte, die Weiber über die Ursache seines Bankerottes zu täuschen, sondern ihnen noch obendrein Geld abzuschwindeln.

Retinetur, credo, in provincia. Vermutlich wird er in der Provinz zurückgehalten (mit leichter Hinneigung zur Ironie. Bei stärkerer

inquit, si esset denuntiatum. Tu certe coëgisses, si ullum firmamentum in illo teste posuisses. Sed hominem ab negotio abducere noluisti. Magnum erat ei certamen propositum, magna cum Graecis contentio; qui tamen, ut opinor, iacent victi. Nam iste unus totam Asiam magnitudine poculorum bibendoque superavit. Sed tamen quis tibi, Laeli, de epistulis istis indicavit? Mulieres negant se scire. Quis is est igitur? Ille ipse tibi se ad matrem et sororem scripsisse narravit? An etiam scripsit oratu tuo? 93. At vero M. Aebutium,

würde keine Antwort folgen). Wodurch zurückgehalten? Durch Geschäfte? Kaum möglich, da, nachdem im folgenden geleugnet, dafs er zurückgehalten wird, und behauptet, dafs Laelius dessenungeachtet, wenn sein Erscheinen für ihn Wert hätte, ihn herbeigeschafft haben würde, demselben Laelius supponiert wird, er habe ihn von Geschäften nicht abziehen wollen. Oder durch die Umtriebe des Flaccus und seiner Freunde, die den gefährlichen Zeugen vom Gericht fern halten wollten? Wahrscheinlich.

si esset denuntiatum. S. § 35, Einl. § 31.

firmamentum — posuisses. Falsch Osiander: wenn du geglaubt hättest etwas auf diesen Zeugen bauen zu können. Vielmehr: wenn du ihm irgend welche Beweiskraft zugetraut hättest. Vgl. den rhetorischen Schulgebrauch des Wortes: *firmamentum est firmissima argumentatio* d. Inv. I § 19.

propositum zur Aufgabe gestellt.

cum Graecis. Manutius erinnert an den Ausdruck *pergraecari* (Plaut. Most. I 1, 21) schwelgerisch, in Saus und Braus leben.

iacent kann bildlich und eigentlich verstanden werden.

Sed tamen. Aber mag dem sein, wie ihm wolle: mag er nun gehindert sein zu kommen oder nicht, mag er wahrheitsgemäfs über seine Bestechung des Flaccus ausgesagt haben oder nicht.

Quis is est igitur? Ille ipse tibi . . . nach Faernus, der so in einigen Codices geschrieben fand. Die noch frühere Ascensiana: *Quid est igitur? Ille* . . ., welcher Ötling p. 13 folgt. Unsere guten Handschriften, S: *quis ipse igitur ille*, wonach Baiter: *se scire, quis: ipse igitur ille*, und T: *scire qui sis. ipse igitur ille*, was Pluygers für richtig hält und Kayser aufgenommen. Aber mit Recht bemerkt Ötling, dafs die Frauen, welche auf Bitten des Anklägers die Briefe vorgelegt, unmöglich behaupten konnten den Ankläger nicht zu kennen. Die von Pluygers dargelegte Auffassung (*Ceterum illa mulierum hominis ignoratio non ita urgenda est, quasi dixissent se nunquam vidisse Laelium aut de eo audivisse. In iudicium productae et ab adversario interrogatae, ecqua necessitudo aut familiaritas esset inter ipsas et accusatorem, id mulieres negasse censendae sunt. Earum verbis abutitur adversarius: negant* cett.) ist gesucht. Die Baitersche Lesart scheint unzulässig, da *quis* hier völlig überflüssig steht. Dagegen ist gegen die der Ascensiana (s. v. a. Wie verhält es sich also?) nichts einzuwenden, ebenso wenig aber gegen die wohl noch besser beglaubigte, weil erklärtermafsen aus Codices entnommene des Faernus. Wenigstens darf dagegen nicht geltend gemacht werden, dafs die vorige Frage hiermit nur wiederholt wird. Das war nach *Mulieres negant se scire* fast notwendig, das Dringliche der Wiederholung aber erscheint durchaus passend.

An etiam scripsit oratu tuo? Oder hat er gar (er hat wohl gar) auf dein Ansuchen geschrieben? Natürlich mit dem Sinn der Bejahung.

§ 93. *M. Aebutius Falcidii affinis* nicht weiter bekannt. (Nicht zu ermitteln, ob auf ihn die inhaltslose Notiz ad Att. XVI 2, 5 geht.)

constantissimum et pudentissimum hominem, Falcidii adfinem, nihil interrogas? nihil eius generum, pari fide praeditum, C. Manilium? qui profecto de tanta pecunia, si esset data, nihil audisse non possent. His tu igitur epistulis, Deciane, recitatis,

constantissimum et pudentissimum (vgl. § 81) höchst charaktervollen und ehrliebenden.

C. Manilius Falcidii gener. Man ist im Zweifel, ob dies derselbe mit dem bekannten Volkstribun, der im J. 66 dem Pompejus den Oberbefehl im Mithridatischen Kriege verschaffte. Dieser (über den zu vergl. besonders Cass. Dio XXXVI 42 (25) und Fischer Zeitt. 66) war ein Mann von keineswegs lauteren politischen Grundsätzen (*semper venalis et alienae minister potentiae*, Vellei. Paterc. II 33). Gleich im Beginn des Tribunats setzte er in unregelmäfsiger Weise eine *lex* durch, welche den Freigelassenen das Stimmrecht in allen Tribus erteilte. Als dies Gesetz noch am folgenden Tage vom Senat kassiert wurde, suchte er durch Schmeichelei und Begünstigung des Pompejus Schutz von diesem. Gleich nach Niederlegung des Tribunats wurde er wegen Unterschlagung angeklagt. Der Prozefs, in welchem Cicero nach langem Schwanken die Verteidigung übernahm, wurde von den Freunden des Manilius, Anhängern des Catilina, gewaltsam unterbrochen. Dafs aber die Sache in einer oder anderen Weise einen schlimmen Ausgang für Manilius nahm, geht aus den Worten des Asconius (in Cornel. p. 60 edit. Orell. V 2) in einer lückenhaften Stelle hervor: *Cornelius perterritus Manilii exitu.* Hierin dürfte ein Wahrscheinlichkeitsgrund liegen ihn für verschieden von dem unsrigen zu halten. Denn der unsrige wird wegen der jenem *crimen* entgegengesetzten Tugend, der *fides*, gelobt und erscheint in einer durchaus unerschütterten Stellung. Wenn übrigens bei Pauly aus unserer Stelle entnommen wird, dafs Manilius, wer er auch immer gewesen, gleichzeitig mit Falcidius in Asien gewesen sei, so findet sich dafür kein Anhalt.

His tu epistulis, Deciane, recitatis, his mulierculis productis, illo absente auctore laudato, tantum te crimen probaturum putasti? Diese sämtlichen Akte, die hier dem Decian beigelegt, können in Verbindung mit dem Zeugenbeweis stattgefunden haben und nötigen nicht zu dem Schlufs, dafs er als Redner aufgetreten, was mit anderem in Widerspruch träte. S. zu § 82. Richtig ist, dafs der Redner oft bei seiner Rede Urkunden und Zeugnisse vorlas. Vgl. oben § 20, § 27, § 78, besonders die Anklage gegen Verres (Act. II lib. I § 57; 79; 83; 94; 96; 106; 128; 143; II 183; III 26; 45; 85; 92; 99; 100; 124; 126; 154; 167 etc.). Aber keine Zeugenaussage oder Urkunde konnte von dem Redner eher angeführt werden, ehe sie nicht bei der Beweisaufnahme vorgelegt und festgestellt worden war. (S. Zumpt Kr. Pr. p. 340.) Das Interesse der Richter koncentrierte sich, wie Cicero selbst sagt (in Verr. Act. II lib. I 27), auf das Beweisverfahren, weil dort alle Zeugnisse mitgeteilt wurden, während bei den Reden nur diejenigen, welche der Redner besonders hervorzuheben nötig fand, vorgeführt wurden. Dasselbe Zeugenverhör gab den Anwälten auch die Gelegenheit zu sprechen (sogar in längerer Rede, vgl. interrogatio in Vatinium), ja es ist vorgekommen, dafs die Anwaltschaft der einen Partei sich einer zusammenhängenden Rede überhaupt enthielt und auf eine kurze Darlegung der einschlagenden Punkte bei der Beweisaufnahme beschränkte, wie es Cicero in der Anklage gegen Verres gethan. S. Halm Einl. zu den Verrinen § 18 p. 10. Dafs aber der Ankläger die schriftlichen Beweisstücke selbst verliest anstatt ihrer ursprünglichen Inhaber, zu-

his mulierculis productis, illo absente auctore laudato, tantum te crimen probaturum putasti, praesertim cum ipse non deducendo Falcidium iudicium feceris, plus falsam epistulam habituram ponderis quam ipsius praesentis fictam vocem et simulatum dolorem?

94. Sed quid ego de epistulis Falcidii aut de Androne Sextilio aut de Deciani censu tam diu disputo [postulo], de salute omnium nostrum, de fortunis civitatis, de summa re publica taceo? quam vos universam in hoc iudicio vestris, vestris, inquam, umeris, iudices, sustinetis. Videtis quo in motu

mal wenn diese Frauen waren, kann nicht befremdlich erscheinen. Hiernach finde ich in den vorliegenden Worten keinen Widerspruch mit der von uns zu § 82 dargelegten Ansicht, dafs Decian einen zusammenhängenden Vortrag nicht gehalten habe.

his mulierculis productis braucht kein Hysteronproteron zu sein. Er konnte die ihm eingehändigten Briefe zunächst vorgelegt und selbst vorgelesen haben und zu sichererer Beglaubigung die Frauen nachher haben auftreten lassen.

producere vorführen, auftreten lassen, technischer Ausdruck, s. Zumpt Kr. Pr. p. 333. Vgl. § 35; § 39.

auctore laudato. Osiander: durch Belobung jenes abwesenden Gewährsmannes (in demselben Sinne erklärt es Manutius); vielmehr blofs: durch Nennung, Berufung auf. Vgl. d. Or. III 68. Brut. 44.

praesertim cum zumal da du doch, trotzdem du. Der Sinn von *praesertim* tritt am deutlichsten hervor, wenn man den Gedanken nicht gegensätzlich ausdrückt: das durftest du nicht hoffen, zumal da du... In gleicher Weise adversativ steht *praesertim cum* Or. 32 *nec vero nomen eius exstaret, praesertim cum fuisset nobilis;* Corn. B. 54 *hanc viam ad civitatem patere passi sunt, cum praesertim genus ipsum accusationis nimis iucundum esse non posset.*

deducendo, s. zu § 17.

iudicium feceris plus falsam sq. Sinn: obgleich du selbst die Verächtlichkeit dieses Zeugen zu erkennen gegeben hast, wenn du urteiltest, ein Schriftstück von ihm werde mehr Eindruck machen als seine mündliche Aussage.

§ 94. *disputo, postulo* Cod. S., *disputo et postulo* Cod. T. Hiernach Lambin und Orelli: *disputo et expostulo.* Doch ist der Gebrauch zweier Verba hier matt. Jedes für sich ist erträglich (*expostulo*: rechte ich — mit Laelius), doch zu *diu disputo* passender. Ich möchte glauben, dafs nach *diu* die erste Silbe von *disputo* ausgefallen war, und aus dem übriggebliebenen *puto* von irgend einem Abschreiber versuchsweise *postulo* gemacht, später *disputo*, und so beides stehen geblieben.

de salute omnium nostrum, de fortunis civitatis, de summa re publica (vgl. unten § 98 *quid utilitas civitatis, quid communis salus, quid rei publicae tempora*): von unser aller Bestehen, dem Glücksbestand des Staates (dieser wird von den Bekämpfern der Patrioten, welche als Verbündete Catilinas, somit als Zerstörer des Eigentums, Vernichter der Schuldbücher, beziehungsw. Lockrer der Herrschaft, z. B. den Allobrogern gegenüber, gedacht werden, in Frage gestellt), der Gesamtheit der Republik: im wesentlichen alles drei dasselbe, somit rhetorischer συναθροισμός. Vgl. zu § 86 und Frg. Med. p. 66. Zu *summa respublica* vgl. p. Planc. 52 (mit Köpkes Anmerk.); 66; p. Sest. 25; p. Tull. 8; ib. 36; in Cat. III 13; ad Fam. VIII 14, 2; IX 24, 2; X 34, 2; XIII 68, 2; ad Brut. II 7, 1; ad Att. I 16, 9; d. Inv. I 23.

quo in motu temporum in wie bewegter Zeit.

temporum, quanta in conversione rerum ac perturbatione versemur. XXXVIII. Cum alia multa certi homines tum hoc vel maxime moliuntur, ut vestrae quoque mentes, vestra iudicia, vestrae sententiae optimo cuique infestissimae atque inimicissimae reperiantur. Gravia iudicia pro rei publicae dignitate multa de coniuratorum scelere fecistis. Non putant satis conversam esse rem publicam, nisi in eandem impiorum poenam optime meritos civis detruserint. 95. Oppressus est C. Antonius. Esto: habuit quandam ille infamiam suam; neque tamen ille

in conversione rerum ac perturbatione in welcher Umwälzung und Verwirrung der Verhältnisse.

Kp. XXXVIII. *certi* = *quidam*. Vgl. Corn. Balb. 62; d. Dom 28; d. leg. agr. II 6; ib. 25; ib. 63; ib. 70; p. Marc. 16; ad Fam. I 2, 3; I 9, 10; IV 9, 2; XVI 11, 2; Brut. 64 etc.

vestra iudicia, vestrae sententiae eure Urteile (= Ansichten), eure Stimmen (Urteilssprüche, vgl. *sententiam ferre*).

Gravia iudicia multa de coniuratorum scelere fecistis. Nach Beseitigung der Hauptverschworenen (Lentulus, Cethegus, Statilius, Gabinius, Caeparius, Cassius, P. Furius, Manlius Chilo, P. Umbrenus, M. Marcellus, C. Marcellus, P. Sittius, s. Drumann V p. 496 u. 569—70) wurden auch die übrigen gerichtlich verfolgt und abgeurteilt, wie L. Varguntejus, Servius Sulla, M. Porcius Laeca, der Ritter C. Cornelius, der Senator P. Autronius Paetus (Drum. V p. 570 flg., Richter Einl. zu p. Sulla init.), alle mit Exil und Geld bestraft. Doch entgingen auch einige der Strenge des Gerichtes, wie P. Sulla durch die Verteidigung Ciceros, L. Sergius durch Verrat Mitschuldiger (Drum. V p. 572).

conversam — rem publicam umge(ver)kehrt, auf den Kopf gestellt.

in eandem poenam detrudere in dieselbe Strafe (hinabstürzen) hineinreifsen.

§ 95. *Oppressus est C. Antonius* zwar in einer Anklage wegen Teilnahme an der Katilinarischen Verschwörung (oben zu § 5), jedoch wieder nur wegen Verrates derselben. Sie ist also — nach Cicero — von den geheimen Anhängern des Catilina ausgegangen, und seine Verurteilung war eine Genugthuung für diese, wie eine Sühne für Catilina. Umsomehr aber konnte Cicero in Antonius nur das Opfer seines patriotischen Verhaltens und des Hasses der Katilinarier sehen, als ihm das zur Last gelegte Verbrechen nicht nachgewiesen wurde, sondern seine Verurteilung auf Grund seines schmählichen Benehmens (*infamiam quandam suam*) in Macedonien erfolgte.

esto: habuit. Wie hier folgt nach *esto* die Einräumung als etwas Wirkliches und Erkanntes im Indikativ oben § 71; § 72; § 80; in Verr. III 132; p. Cluent. 132; d. Rep. IV 11; d. Fin. II 75; ad Att. VI 1, 14. Vgl. F. Schultz Lat. Sprachl. § 341 A. 1.

suam eine ihm eigentümlich angehörige, wirklich anklebende.

neque t. vobis iudicibus damnatus esset. Garatoni und Klotz sehen in diesen Worten eine Andeutung, dafs Flaccus nach der durch Vatinius geänderten Gerichtsordnung (s. Einl. § 32 u. § 40) angeklagt worden. Aber so richtig dies auch erscheint (s. ebds.), so bedürfen wir doch dieser Beziehung gar nicht, um uns die Worte Ciceros zu erklären. Die Sache ist die, dafs Antonius, sei es wegen Majestätsverletzung, sei es wegen *vis publica*, Flaccus wegen Erpressungen belangt, beide also von einem verschiedenen Gerichtshofe abgeurteilt worden (s. darüber zu § 5). In diesem Falle war es auch ohne Herbeiziehung der lex Vatinia wohl denkbar, dafs die Richter des Flaccus den Vorkämpfern des Bestehenden günstiger waren als die des Antonius.

ipse, pro meo iure dico, vobis iudicibus damnatus esset, cuius damnatione sepulcrum L. Catilinae, floribus ornatum, hominum audacissimorum ac domesticorum hostium conventu epulisque celebratum est: iusta Catilinae facta sunt. Nunc a Flacco Lentuli poenae per vos expetuntur. Quam potestis P. Lentulo, qui vos in complexu liberorum coniugumque vestrarum trucidatos incendio patriae sepelire conatus est, mactare victimam gratiorem, quam si L. Flacci sanguine illius nefarium in omnis odium saturaveritis? 96. Litemus igitur Lentulo, parentemus Cethego,

cuius damnatione infolge dessen Verurteilung.

sepulcrum L. Catilinae. Wie schon Manutius erinnert, ist ein symbolisches, von seinen Anhängern errichtetes, Kenotaphion zu verstehen, da er außerhalb in Etrurien gefallen war (vgl. Marq. Ausg. v. 1878 Bd. VI p. 296), und sein von Antonius zum Zeichen des Sieges nach Rom gesendeter Kopf (Dio. C. XXXVII 40) sicherlich irgendwo im Verborgenen beerdigt worden war.

floribus ornatum — epulisque celebratum est. An den Gedenktagen des Toten, den *parentalia*, den *rosaria*, dem *dies violae* und besonderen außerordentlichen, wurde außer dem eigentlichen Totenopfer (*inferiae*), einer Libation von Wasser, Wein, Milch, Honig, Öl und Blut schwarzer Schafe, Rinder oder Schweine, ein Mahl sowohl auf dem Grabe aufgetragen als an dem Grabe eingenommen, nachdem dieses mit Blumen (besonders Rosen und Veilchen) und Kränzen geschmückt worden war. Marquardt Bd. VI, Ausg. v. 1878, p. 300. — Sein Grab wurde durch eine zahlreiche Versammlung (*celebrare*) und einen Opferschmaus frecher Menschen und einheimischer Feinde geehrt.

iusta Catilinae facta sunt. Sühne ist (somit) dem Catilina geleistet worden. Hier überwiegt die Grundbedeutung den gemeinen Sinn (Totenehre erweisen) der bekannten Phrase.

Nunc a Flacco Lentuli poenae expetuntur. Antonius fiel dem Catilina zum Opfer. (Er hatte gegen diesen gekämpft.) Jetzt wird an Flaccus für Lentulus Rache genommen. Die Entdeckung der Schuld des Lentulus war ein Werk des Flaccus. S. Einl. § 4.

P. Lentulo. S. über ihn a. a. O. und frg. Vat. I nach § 5.

liberorum coniugumque. Diese gewöhnliche Verbindung (doch häufiger in umgekehrter Stellung *coniuges ac liberi*, *coniuges liberique*, Cat. III 23; ib. IV 2 und Süpfle Übungsb. T. II St. 152 A. 7), außer der in etwas verändertem Sinne *mulieres puerique*, *mulieres ac pueri*, selten *feminae puerique* im Gebrauch war (s. Süpfle ebds.), findet sich ebenso unten § 104.

incendio patriae sepelire wir: unter den Trümmern des Vaterlandes begraben, eigentlich auf dem Scheiterhaufen des Vaterlandes verbrennen, oder noch genauer: durch den Brand, die Flamme des Vaterlandes bestatten. *Sepelire*, eigentl. fortschaffen, umfaßt auch das Verbrennen. S. meine Anmerk. zu d. Leg. II § 57 und 58. Beispiele für verbrennen geradezu bringt Klotz Lex. *sepelire* 1 b (Liv. VIII 24, 16; Justin XI 15, 15, füge hinzu IX 4, 4 mit der Anmerkung von Benecke, Suet. Dom. 15).

§ 96. *Litemus. litare* für ein Sühnofer bringen (sonst = καλλιερεῖν) außerdem nur aus einem Beispiele bei Senec. trag. Agam. 577 mir sicher bekannt.

Cethego. C. Cornelius Cethegus war einer der ungestümsten von Catilinas Genossen, darin sehr verschieden von dem unentschlossenen und schläfrigen Lentulus. Vielleicht schon an der ersten Katilinarischen Verschwörung i. J. 66 beteiligt, war er trotz seiner Jugend, und trotzdem er seiner Stellung nach nur Senator war, bei der zweiten eines der Häupter. Ihm fiel nach

revocemus eiectos: nimiae pietatis et summi amoris in patriam vicissim nos poenas, si ita placet, sufferamus. Nos iam ab indicibus nominamur; in nos crimina finguntur; nobis pericula comparantur. Quae si per alios agerent, si denique per populi nomen civium imperitorum multitudinem concitassent, aequiore animo ferre possemus; illud vero ferri non potest, quod per senatores et per equites Romanos, qui haec omnia pro salute omnium communi consilio, una mente atque virtute gesserunt, harum rerum auctores, duces, principes spoliari omnibus fortunis atque civitate expelli posse arbitrantur. Etenim populi Romani perspiciunt eandem mentem et voluntatem: omnibus rebus quibus potest populus Romanus significat

Abgang Catilinas die Aufgabe zu den Senat und die übrigen Optimaten zu ermorden mit Ausnahme Ciceros, dessen Ermordung Lentulus auf sich genommen. Er hatte zu diesem Zwecke eine Menge Waffen in seinem Hause zusammengebracht, welche dem Prätor C. Sulpicius den Beweis der Schuld gegen ihn erleichterten. Nach seiner Überführung wurde er unter Aufsicht des gewesenen Prätors Q. Cornificius gestellt, und als seine Sklaven und Freigelassenen einen Befreiungsversuch machten, schleunigst am 5. Dezember hingerichtet. (Drum. II p. 558—59).

revocemus eiectos. S. oben § 94.

pietatis Pflichttreue.

nos: ich, Cicero.

indicibus. Einer der berüchtigtsten Angeber der Zeit war L. Vettius, den Cicero selbst gegen die Katilinarier, als früheren Mitverschworenen derselben, gebraucht, der sich aber später gegen Cicero selber wendete und ihn (a. 59) als Teilnehmer einer Verschwörung gegen das Leben des Pompejus bezeichnete (p. Sest. 132). Ob an diesen unter anderen zu denken sei, bleibt dahingestellt.

si denique wenn sogar. S. zu § 71. *denique* geht nur auf *per populi nomen.* Selbst wenn unter dem Namen des Volkes gegen ihn vorgegangen worden wäre, wollte er es ertragen. Zu dem zweiten Gliede *civium imperitorum multitudinem* würde eine Steigerung nicht passen, denn darin findet er eben Trost und Beruhigung, daſs nur solche gegen ihn sich aufhetzen lassen.

per populi nomen kann wohl nicht einfach heiſsen: unter dem Namen des Volkes, somit auch *concitare* nicht aufregen, sondern vermittelst des Namens des Volkes, sodaſs *concitare* zusammenrufen, zusammenbringen bedeutet (vgl. § 3 Kp. II). Selbst wenn vermittelst der Ankündigung einer Volksversammlung, v. des Namens (Aushängeschildes) „Volk" eine Menge von unerfahrnen Bürgern gegen ihn zusammengebracht worden wäre (indem Bürger von konservativen Grundsätzen, Ggs. zu *imperiti,* durch Gewaltmittel fern gehalten worden oder aus Furcht vor solchen fern geblieben wären), um feindliche Beschlüsse gegen ihn zu fassen, so wollte er es ertragen.

senatores et equites Romanos als richtende Stände. S. zu § 4.

qui haec omnia — una mente atque virtute gesserunt. S. Einleitung § 4 und 5.

auctores, duces, principes. Beachte den *συναθροισμός.* Vgl. § 94. Die Worte gehen in erster Linie auf Cicero, in zweiter auch auf Flaccus, der in gewissem Sinne auch zu den Ratgebern, Führern und Häuptern gezählt werden kann.

Etenim. Sie versuchen es durch diese — die Senatoren und Ritter —, nicht vielmehr durch das Volk, denn dieses erkennen sie in seinem Kern, soweit es echt und wahrhaft Volk ist, als ihnen nicht günstiger noch dem Cicero abgeneigter.

eandem nach Konjektur des Guilielmus. Die Hdschrr. *eam.*

omnibus rebus quibus potest significat. Welcher Art die *significa-*

quid sentiat; nulla varietas est inter homines opinionis, nulla voluntatis, nulla sermonis. 97. Qua re si quis illuc me vocat, venio: populum Romanum disceptatorem non modo non recuso, sed etiam deposco. Vis absit, ferrum ac lapides removeantur, operae facessant, servitia sileant: nemo erit tam iniustus qui me audierit, sit modo liber et civis, quin potius de praemiis meis quam de poena cogitandum putet. XXXIX. O di immortales! quid hoc miserius? Nos, qui P. Lentulo ferrum et flammam de manibus extorsimus, imperitae multitudinis iudicio confidimus, lectissimorum civium et amplissimorum sententias pertimescimus. 98. M'. Aquilium patres nostri multis avaritiae

tiones des Volkes sein können, setzt er selbst p. Sest. § 106—127 auseinander; darunter nehmen eine besonders bedeutende Stelle ein die Kundgebungen im Theater und im Cirkus.

§ 97. *illuc* vor eine Versammlung des wahren Volkes, als welche er bekanntlich später diejenige, welche ihn in Verbannung trieb, nicht anerkannte. S. de Leg. III 25 und die von mir dort angeführten Stellen.

ferrum ac lapides, die damals beliebtesten Mittel eine Volksversammlung zu stören oder Mifsliebige fern zu halten, aufser denen oft auch *faces* erwähnt werden. Vgl. p. Sest. § 2, § 27, § 43, § 78, § 85. Ein anschauliches und ausführliches Bild einer solchen Volksversammlung giebt Plutarch Cat. Min. Kp. 37—38.

operae facessant die Arbeitsleute mögen davon machen (sich packen, schieren). Das volkstümliche, bei den Komikern häufig so gebrauchte, *facessere* hat auch hier und da in der höheren Stilgattung Eingang gefunden, wie Liv. I 47, 5; 48, 6; VI 17, 8. *operarum contiones* nennt Cicero p. Sest. 127 die von Clodius berufenen.

servitia sileant die Sklaven (eigentlich Sklavenscharen, ebenso d. Leg. III 25; Verr. V 14; Liv. V 21, 11; Tac. Ann. III 54; ib. 60 etc.) sich stille verhalten. Zur Sache vgl. oben § 66.

qui me audierit korrespondiert dem Subj. *nemo:* niemand, der mich hören wird. Doch ist *audierit* Konj. Perf. nicht Fut. II, da die Sache nur in der Voraussetzung liegt: der d. h. falls einer mich gehört haben sollte. Dem Prädikat *tam iniustus* korrespondiert *quin cogitandum putet.*

liber et civis kein Sklave und kein Fremder. Über letzteren Bestandteil damaliger Volksversammlungen s. oben § 66.

cogitare de sinnen auf. S. oben § 2.

Kp. XXXIX. *O di immortales!* sq. Der Redner steigert den Ausdruck seines Zutrauens zum Volke, das nach dem Vorhergehenden geringer erscheinen mufste als das zu den oberen Ständen, um durch sein Mifstrauen zu letzteren resp. ihren Vertretern in diesem Gerichte hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung, mehr ihr Gemüt und Gewissen zu rühren.

ferrum et flammam. Vgl. § 102. S. über die Regelmäfsigkeit dieser Stellung Berger Stil. § 159. Doch finden sich auch Abweichungen wie d. prov. cons. 24 *haec omnia flamma ac ferro delere voluerunt*; Verr. IV 78 *bis ex duorum bellorum flamma ferroque servata est.*

imperitae multitudinis, der er oben, 96, nicht recht traute.

lectissimorum civium et amplissimorum. Ohne Grund vermifst Ötling, p. 14, der das Nachdrückliche der Hintenanstellung von *amplissimorum* nicht empfindet, zu letzterem ein Substantiv und schiebt ein mattes *virorum* ein, oder will *amplissimorum* vorgerückt wissen.

sententia s. oben § 94.

§ 89. *M'. Aquilius* führte als Konsul 101 den Krieg gegen die Sklaven, als diese zum zweiten male unter Anthenio aufgestanden waren,

criminibus testimoniisque convictum, quia cum fugitivis fortiter bellum gesserat, iudicio liberaverunt. Consul ego nuper defendi C. Pisonem, qui quia consul fortis constansque fuerat, incolumis est rei publicae conservatus. Defendi item consul L. Murenam, consulem designatum. Nemo illorum iudicum clarissimis viris accusantibus audiendum sibi de ambitu putavit, cum bellum iam gerente Catilina omnes me auctore

und rieb sie hauptsächlich durch Hunger auf. Einige Jahre darauf klagte ihn L. Fufius wegen Erpressungen an (Brut. 222, Off. II 50); er wurde durch viele Zeugnisse seiner habsüchtigen Handlungen überführt, aber gleichwohl wegen seiner Tapferkeit im Sklavenkriege freigesprochen. Sein Verteidiger war der berühmte Redner M. Antonius, welcher am Schlufs seiner Rede das Effektmittel anwendete, dem Aquilius die Tunika von der Brust zu reifsen und dem Volke und den Richtern seine Narben zu zeigen (d. Or. II 195; vgl. ib. 124 und 188; Verr. V 3). Über sein späteres Leben zu § 60.

C. Calpurnius Piso ein eifriger Optimat trat als Konsul im J. 67 dem Vorschlage des Gabinius *de uno imperatore contra praedones constituendo* entgegen und wurde Urheber einer *lex de ambitu*, welche Geldstrafen und immerwährende Ausschliefsung von Ämtern und vom Senat festsetzte. Darauf verwaltete er zwei Jahre hintereinander Gallia Narbonensis, zog sich durch Erpressungen gegen die Allobroger eine Anklage zu, die Cäsar unterstützte und verschärfte, indem er ihn zugleich wegen der Hinrichtung eines Mannes aus jener Provinz belangte (im J. 63). Cicero übernahm seine Verteidigung und erlangte seine Freisprechung. Seitdem ein erbitterter Feind des Cäsar suchte Piso den Cicero zu bestimmen durch die Allobroger auch Cäsar fälschlich als Mitverschworenen des Catilina angeben zu lassen. In der Senatsverhandlung wegen Bestrafung der Katilinarier stimmte er noch vor Catos Rede für Tod. Auch als Redner hatte er einiges Ansehen. Vgl. aufser Ascon. in Corn., Orell. V 2 p. 68 u. 75, ad Att. I 1, 2; 13, 2; XII 21, 1; Brut. 239, besonders Sall. Cat. 49, 1 mit der Anmerkung von Jacobs.

L. Licinius Murena (vgl. § 30) machte den Krieg gegen Mithridates erst unter seinem Vater, dann als Legat unter Lucullus mit, nachdem er inzwischen mit Servius Sulpicius die Quästur verwaltet hatte. Mit Übergehung der Ädilität bekleidete er mit ebendemselben im Jahre 65 die Prätur als *praetor urbanus* und gewann sich in dieser Stellung durch glänzende Feier der *ludi Apollinares* die Gunst des Volkes. Im folgenden Jahre übernahm er als Proprätor die Verwaltung von Gallia Transalpina, aus der er vor Ablauf des zweiten Jahres nach Rom zurückkehrte, um sich um das Konsulat zu bewerben. Hierbei fand er Mitbewerber in Catilina, Ser. Sulpicius und D. Junius Silanus. Mit letzterem erlangte er, nicht ohne Bestechungen, dies Amt, sah sich aber nun in eine Anklage *de ambitu* verwickelt, welche sein durchgefallener Mitbewerber u. früherer Amtsgenosse Servius Sulpicius u. als *subscriptores* M. Porcius Cato, ein jüngerer Sulpicius und der Ritter Postumus gegen ihn anstrengten. Dagegen verteidigten ihn Q. Hortensius, M. Crassus und Cicero, letzterer teils durch die bei Entdeckung der katilinarischen Verschwörung von jenem ihm geleisteten Dienste teils und besonders durch die im folgenden angegebene Rücksicht bewogen.

clarissimis viris accusantibus: Sulpicius und Cato.

ambitu Wahlbestechung.

bellum iam gerente Catilina. In der Nacht zum 8. November nach Ciceros erster katilinarischer Rede hatte dieser Rom verlassen, um sich an die Spitze des Heeres in Etru-

duos consules Kalendis Ianuariis scirent esse oportere. Innocens et bonus vir et omnibus rebus ornatus bis hoc anno me defendente absolutus est A. Thermus. Quanta rei publicae causa laetitia populi Romani, quanta gratulatio consecuta est! Semper graves et sapientes iudices in rebus iudicandis quid utilitas civitatis, quid communis salus, quid rei publicae tempora poscerent cogitaverunt. 99. Cum tabella vobis dabitur, iudices, non de Flacco dabitur solum; dabitur de ducibus auctoribusque conservandae civitatis; dabitur de omnibus bonis civibus; dabitur de vobismet ipsis; dabitur de liberis vestris, de vita, de

rien zu stellen. Die Verhandlung des Prozesses gegen Murena fiel in die zweite Hälfte des Novembers d. J., s. Halm Einleitung zu p. Murena § 11, etwa einen Monat nach den Konsularkomitien, welche, s. Halm Einl. zu den Katilin. Reden Anm. 49, am 28. Oktober stattgefunden hatten. Der Krieg gegen Catilina wurde erst am 6. Januar 62 mit der Schlacht bei Pistoria in der Hauptsache beendigt.

duos consules. Der andere, s. oben u. Einl. § 5, war D. Junius Silanus.

omnibus rebus ornatus mit allen Vorzügen ausgerüstet, in jeder Hinsicht ausgezeichnet.

A. Minucius Thermus gehörte, wie die Stelle zeigt, zu den rüstigen Vorkämpfern der Optimatenpartei i. J. 63. Weder welcher Vergehen wegen er 59 zweimal vor Gericht gestellt worden, noch sonst etwas ist über ihn bekannt. (Bei Pauly Reall. wird der ad Att. I 1, 2 erwähnte *curator viae Flaminiae*, welcher sich für 64 um das Konsulat bewarb, mit ihm für identisch gehalten, während Orelli Onomast. sehr unwahrscheinlich in demselben den Proprätor von Asien 51—50, Q. Thermus, erkennt, und Metzger in den Anmerkungen zu jenem Briefe vermutet, dafs jener Thermus kein anderer sei, als der Konsul von 64 C. Marcius Figulus, welcher letzteren Namen durch Adoption in die Familie der Marcii erhalten.)

rei publicae causa. Causa scheint, wie hier, noch an einzelnen anderen Stellen nicht im Sinne des Zweckes gebraucht zu sein. Vgl. unten § 106 extr., Liv. XXVI 49, 14; (ebenso *gratia* Off. II 21), doch ist ein Wiederschein der regelmäfsigen Bedeutung noch immer zu erkennen. Auch hier ist der Sinn: aus Rücksicht auf, im Interesse, nicht: ursächlich (infolge von). Die Freude ging hervor — dies die Auffassung des Autors — aus dem (nunmehr erfüllten) Wunsche den Staat gerettet zu sehen, nicht aus der Thatsache, dafs sie ihn gerettet sahen. Über den Gebrauch § 106 s. das. Bei Livius *meae populique Romani disciplinae causa facerem (ut curam cultumque obsidum feminarum impensius custodibus commendarem)* erklärt Weifsenb. richtig: schon wegen der von mir beobachteten, uns eigentümlichen Kriegszucht, um diese aufrecht zu erhalten. (Off. II 21 *quaecunque homines homini tribuunt aut benivolentiae gratia faciunt, cum aliqua de causa quempiam diligunt, aut honoris, si cuius virtutem suspiciunt* mag erst gemeint sein zur Bethätigung des Wohlwollens, nachher, bei *honoris*, ist die Bedeutung des Zweckes offenbar.)

gratulatio Freudenbezeugung.

quid utilitas civitatis — poscerent: ein bedenklicher, dem Begriff der Justiz widersprechender, Grundsatz.

§ 99. *tabella* Einl. § 35.

non de Flacco dabitur, dabitur sq. Der Redner kehrt hiermit zu dem Gedanken des Anfangs der Peroratio, § 94, zurück.

ducibus auctoribusque, vgl. § 96. In diese kann, da es hiefs *non de Flacco solum*, wenn auch Cicero vorzugsweise gemeint ist, Flaccus mit eingeschlossen werden.

boni cives (viri) gutgesinnte B., Patrioten; *cives (viri) boni* gute

patria, de salute communi. Non iudicatis in hac causa de exteris nationibus, non de sociis: de vobis et de vestra re publica iudicatis. XL. 100. Quod si provinciarum vos ratio magis movet quam vestra, ego vero non modo non recuso, sed etiam postulo ut provinciarum auctoritate moveamini. Etenim opponemus Asiae provinciae primum magnam partem eiusdem provinciae, quae pro huius periculis legatos laudatoresque misit; deinde provinciam Galliam, provinciam Ciliciam, provinciam Hispaniam, provinciam Cretam: Graecis autem Lydis et Phrygibus et Mysis obsistent Massilienses, Rhodii, Lacedaemonii, Athenienses, cuncta Achaia, Thessalia, Boeotia. Septimio et Caelio testibus P. Servilius et Q. Metellus huius pudoris integritatisque testes repugnabunt. Asiaticae iuris dictioni urbana iuris dictio respondebit. Annui temporis criminationem omnis aetas L. Flacci et perpetua vita defendet. 101. Et si prodesse L. Flacco, iudices, debet, quod se tribunum militum, quod quaestorem, quod legatum impera-

(ehrliche) B. S. Berger Stil. § 144 b. A. 2 u. oben p. 173.

exteris nationibus: Mysier, Phrygier, Lydier.

sociis: die offizielle und anständige Bezeichnung für Unterthanen des röm. Volkes.

Kap. XL § 100. *provinciarum auctoritate* durch das gewichtvolle Urteil der Provinzen.

Asiae provinciae gegen die gewöhnliche Stellung von *provincia*, vgl. nachher *provinciam Galliam, prov. Ciliciam, prov. Hispaniam, prov. Cretam* und Berger Stil. § 144 c Anm.; so, weil *Asia* hier mit starker Betonung steht.

magnam partem eiusdem provinciae. Davon erwähnt die Rede nichts, aufser einer *laudatio* von *Acmonia*, § 36.

provinciam Galliam, Ciliciam, Hispaniam, Cretam, s. Frg. Mediol. nach § 5, Einl. § 2.

Graecis. Campe emendiert übereilt *Graeci*, indem er sagt, Cicero halte die *Lydi* u. s. w. nicht für Griechen. Dagegen s. § 9, § 14, § 16 sq., § 18, § 24, § 27, § 60, § 61. (Nur für echte Griechen hielt er sie nicht, s. Anf. von Kp. XXVI.)

obsistent Massilienses sq. Vgl, zu dem Folgenden § 62—63. Dort jedoch waren die *Rhodii* nicht genannt, die aber zugleich mit den übrigen Umwohnern des kretischen Meeres während seiner Befehlshaberschaft (*legatio*) im kretischen Kriege ihn kennen gelernt haben werden.

cuncta Achaia, Thessalia, Boeotia. Bemerkenswert ist, dafs, wie auch § 63, *Boeotia* und *Thessalia* von *cuncta Achaia* getrennt werden. Von *Thessalia* nimmt es nicht wunder, da es früher mit Macedonien vereinigt war, später bald abgesondert bestand, bald der Provinz Macedonien zugerechnet wurde (Marq. III 1 p. 117); dagegen hat Böotien seit Einrichtung einer Provinz Achaja dieser entschieden angehört (vgl. Pausan. VII 16, 9—10, Strabo XVIII 25 extr., Marq. III 1 Kp. XVI. XVII), während allerdings streitig ist, ob vor Augustus Griechenland d. h. Achaja als Provinz organisiert war (s. Marq. a. a. O.). Ich möchte annehmen, dafs der Begriff Achaja damals noch fliefsend war und nur soweit feststand, als der Achäische Bund sich erstreckt hatte, der zeitweise auch Lacedaemon (Plutarch. Philop. XV) und Athen (Plut. Arat. 34) umfafst hatte, niemals aber Böotien.

Septimio et Caelio, Einl. § 25.

P. Servilius et Q. Metellus, Einl. § 27.

pudoris s. § 68.

urbana iurisdictio, Einl. § 3.

§ 101. *tribunum militum* sq. S. Einl. § 2.

toribus clarissimis, exercitibus ornatissimis, provinciis gravissimis dignum suis maioribus praestitit, prosit, quod hic vobis videntibus in periculis communibus omnium nostrum sua pericula cum meis coniunxit; prosint honestissimorum municipiorum coloniarumque laudationes; prosit etiam senatus populique Romani praeclara et vera laudatio. 102. O nox illa, quae

exercitibus ornatissimis bei wohlausgerüsteten Heeren. Das Attribut der Koncinnität wegen hinzugefügt, übrigens inhaltlos, da nicht abzusehen, wie dies das Verdienst seiner Amtsthätigkeit erhöhen konnte.

vobis videntibus. Videre steht auffällig hier absolut (nur scheinbar in Vat 26 *ut colloquerere populo Romano vidente* sc. *id*).

nostrum Codex T, von Ötling p. 13. mit Recht empfohlen, während Cod. S und nach ihm die Herausgeber *vestrum* schreiben.

municipiorum coloniarumque laudationes wegen seiner Mitwirkung bei Unterdrückung der Katilinarischen Verschwörung. *Municipium* und *colonia* bezeichnet seit der Erteilung des Bürgerrechtes an alle Italiker durch die *leges Iulia* (90) und *Plautia* (89), s. Marq. III 1 p. 45, nur noch einen Titularunterschied, während ursprünglich *municipia* Städte römischen Bürgerrechtes *sine suffragio et honoribus*, *coloniae* römische Ansiedelungen mit vollem Bürgerrechte (*optimo iure*) waren. S. ebds. p. 8 flg. u. p. 14 flg.

senatus — praeclara et vera laudatio. S. Einl. § 4 a. Ende.

§ 102. *O nox illa.* Gemeint ist die vom 2. bis 3. Dezember, in welcher die Gesandten der Allobroger gefangen genommen, die ihnen von den Verschworenen an ihr Volk und an Catilina übergebenen Briefschaften abgenommen wurden. S. Einl. § 4. Alle die hier genannten Thatsachen passen nicht in den Raum derselben Nacht und sind nur des rhetorischen Effektes wegen derselben Zeit zugeteilt. *Galli ad bellum vocabantur* erscheint nicht unpassend, insofern die Briefschaften diese Aufforderung enthielten, und der Aufruf zu ergehen anfängt, wo die Gesandten die Stadt verliefsen. *Catilina ad urbem* pafst nicht weniger (Campe hält *urbem* für verkehrt! und verlangt *caedem*), weil der den Allobrogern beigesellte Volturcius (s. Einl. § 4) dem Catilina die Meldung bringen sollte, dafs alles bereit sei, und er kommen möchte (*in urbe parata esse quae iusserit; ne cunctetur ipse propius accedere* Sall. Cat. Kp. 44, 6); *coniurati ad ferrum et flammam* kann, wenn es einen Sinn geben soll, nur mittelbar verstanden werden, insofern jener Aufruf gebunden war an Catilinas Anmarsch gegen Rom. (*Lentulus cum ceteris constituerant, uti, cum Catilina in agrum Faesulanum cum exercitu venisset, L. Bestia trib. pleb. contione habita quereretur de actionibus Ciceronis: eo signo proxima nocte cetera multitudo coniurationis suum quisque negotium exsequeretur. Sed ea divisa hoc modo dicebantur: Statilius et Gabinius cum magna manu duodecim simul opportuna loca urbis incenderent* sq. Sall. Cat. 43 in. Nur war in dieser Disposition die Änderung getroffen, dafs der Anmarsch gegen Rom, nicht das Einrücken in das Gebiet von Faesulae das Signal sein sollte.) *cum ego te, Flacce, caelum noctemque contestans, flens flentem obtestabar* pafst in keiner Weise, da der Auftrag Ciceros an Flaccus am Tage ergangen war. Vgl. Cic. Cat. III § 5 *Itaque hesterno die L. Flaccum et C. Pomptinum praetores ad me vocavi, rem exposui, quid fieri placeret ostendi. Illi autem sine ulla mora negotium susceperunt et cum advesperasceret occulte ad pontem Mulvium pervenerunt.* Selbstverständlich konnten sie, wenn sie erst um die Dämmerung beim *pons Mulvius* anlangten, nicht in der-

paene aeternas huic urbi tenebras attulisti, cum Galli ad bellum, Catilina ad urbem, coniurati ad ferrum et flammam vocabantur; cum ego te, Flacce, caelum noctemque contestans, flens flentem obtestabar; cum tuae fidei optimae et spectatissimae salutem urbis et civium commendabam. Tu tum, Flacce, praetor, communis exitii nuntios cepisti; tu inclusam in litteris rei publicae pestem deprehendisti; tu periculorum indicia, tu salutis auxilia ad me et ad senatum attulisti. Quae tibi tum gratiae sunt a me actae! quae a senatu! quae a bonis omnibus! Quis tibi, quis C. Pomptinio, fortissimo viro, quemquam bonum putaret umquam non salutem, verum honorem ullum denegaturum? O Nonae illae Decembres, quae me consule fuistis! quem ego diem vere natalem huius urbis aut certe

selben Nacht — und nur von dieser, der der Gefangennahme, ist die Rede — von Cicero beauftragt worden sein. Zum Überfluſs besagt auch die Stelle, daſs die Unterredung am Tage stattgefunden habe. Ohne diese kühne Verschiebung der Zeit aber hätte Cicero diesen Ausbruch ergreifender Beredsamkeit, die Vorführung eines so rührungsvollen Bildes sich verhalten müssen.

communis exitii nuntios cepisti: die Verkünder (Boten) des gemeinsamen Verderbens. So werden die Allobroger und Volturcius genannt, weil sie die von Lentulus dazu getroffenen Anordnungen dem Catilina und ihrem Volke meldeten.

inclusam in litteris rei publicae pestem deprehendisti: du hast den in den Briefschaften enthaltenen Untergang der Republik durch Ergreifung ermittelt, aufgedeckt. Vgl. p. 118.

periculorum indicia die Beweisstücke der Gefahren, somit Hülfsmittel zur Rettung.

quae a senatu! s. oben.

C. Pomptinius (so mit der Endung *ius* hier die Hdschrr., dagegen Catil. III § 5 *Pomptin—um*, desgleichen bei Dio: *Πομπτῖνος*, während an den anderen Stellen bei Sallust und Cicero die Hdschrr. schwanken) war Legat des M. Crassus im Sklavenkriege 71, i. J. 63 Prätor und als solcher mit Flaccus bei dem Überfall der Allobroger am *pons Mulvius* behülflich (Cic. Cat. III 5; Sall. Cat. 45). Darauf drei Jahre (62—59) lang Proprätor von Gallia Narbonensis bezwang er die Allobroger, welche aus Zorn, daſs ihren Beschwerden trotz der bei der Verschwörung geleisteten Dienste nicht abgeholfen worden war, die Waffen erhoben hatten. Den ihm lange teils durch den Widerstand der Freunde Cäsars (darunter Vatinius, s. Schol. Bob. Edit. Orell. V 2 p. 322), welche diesem alle gallischen Lorbeeren aufbewahrt wissen wollten, teils anderer (wie der Prätoren Cato und Servilius, ad Q. Frat. III 4, 6) vorenthaltenen Triumph erlangte er endlich 54 durch einen Kunstgriff seines früheren Legaten, damaligen Prätors, Serv. Sulpicius Galba, welcher die Abstimmung vor der gesetzlichen Zeit vornehmen lieſs und dadurch die Intercession einiger Tribunen verhinderte. Doch ging nun der Triumph auf Veranlassung eben jener Tribunen nicht ohne Störungen, sogar Blutvergieſsen, vor sich (Dio 39, 65, aufserdem 37, 47—48). Im J. 51 begleitete er Cicero als Legat nach Cilicien, kehrte aber schon vor diesem infolge vorherigen Übereinkommens (ad Att. VI 3, 1) nach Rom zurück.

non salutem ich sage nicht Rettung. S. § 6.

O Nonae illae Decembres. S. Einl. § 5.

quae me fuistis die zweite Pers. in der Apostrophe, wie oben § 102 *O nox illa, quae attulisti.*

vere natalem huius urbis appellare possum. Ähnlich Cat. III 1—2. Im selben Sinne war er *pater pa-*

salutarem appellare possum. XLI. 103. O nox illa, quam iste est dies consecutus, fausta huic urbi, miserum me, metuo ne funesta nobis! Qui tum animus L. Flacci — nihil dicam enim de me —, qui amor in patriam, quae virtus, quae gravitas exstitit! Sed quid ea commemoro, quae tum, cum agebantur, uno consensu omnium, una voce populi Romani, uno orbis terrae testimonio in caelum laudibus efferebantur? nunc vereor ne non modo non prosint, verum etiam aliquid obsint. Etenim multo acriorem improborum interdum memoriam esse sentio quam bonorum. Ego te, si quid gravius acciderit, ego te, inquam, Flacce, prodidero; mea dextera illa, mea fides, mea promissa, cum te, si rem publicam conservaremus, omnium bonorum praesidio quoad viveres non modo munitum, sed etiam ornatum fore pollicebar. Putavi, speravi, etiam si honos noster vobis vilior fuisset, salutem certe caram futuram. 104. Ac

triae genannt, zuerst von Cato. S. Plut. Cic. Kp. 22 extr.

Kp. XLI. *O nox illa* wieder die am Anf. § 102 bezeichnete, vom 2—3. Dez.

quam iste est dies consecutus jener für ihn und Flaccus ehrenvollen Senatssitzung. S. Einl. § 4.

nihil dicam enim de me: sein Mut war nicht geringer.

quae gravitas welch' würdevolle Hoheit, hauptsächlich in Rücksicht auf Festigkeit.

una voce populi Romani. S. Sall. Cat. 48 *Interea* (nach Gefangennehmung der Allobroger und Ciceros Rede am 3. Dez.) *plebes coniuratione patefacta Ciceronem ad caelum tollere; velut ex servitute erepta gaudium atque laetitiam agitabat.* Plutarch. Cic. 22 Ἤδη (am 5. Dezember nach Hinrichtung der Verschworenen) δ' ἦν ἑσπέρα καὶ δι' ἀγορᾶς ἀνέβαινεν εἰς τὴν οἰκίαν οὐκέτι σιωπῇ τῶν πολιτῶν οὐδὲ τάξει προπεμπόντων αὐτὸν, ἀλλὰ φωναῖς καὶ κρότοις δεχομένων, καθ' οὓς γένοιτο, σωτῆρα καὶ κτίστην ἀναβαλούντων τῆς πατρίδος sq.

orbis terrae statt *terrarum* wie d. leg. agr. II 76 *ager Campanus orbe terrae pulcherrimus*; Cat. I 9 *in hoc orbis terrae sanctissimo consilio*; d. Dom. 110 *principem orbis terrae*; ad Fam. V 7, 3 *orbis terrae iudicio ac testimonio*; Nat d. II 165 *quam nos orbem terrae vocamus.*

in caelum efferebantur, ebenso ad Att. XIV 18, 1 *rem gestam Dolabellae in caelum videor efferre*; so *ferre in caelum* Phil. IV 6; häufiger *tollere ad caelum*, Fam. XV 9, 1, oben Sall. Cat.

acriorem lebendiger.

Ego te — prodidero sq. Der Gedanke erinnert an einen ähnlichen in der Peroratio der Rede pro Plancio: *Quid me aspectas? quid mea promissa repetis? quid meam fidem imploras?* Vgl. auch p. Mil. § 102 flg.

si quid gravius acciderit euphemistisch; so für Tod: *si quid cui accidit* p. Mil. 58; *si quid in quo evenit*; *si quid quo fit* d. Imp. Cn. Pomp. 59; *si quid humanitus cui accidit* Phil. I 10.

mea dextera illa und das Folgende bei dem Auftrage der Gefangennehmung zu denken.

mea fides mein Wort, meine Versicherung.

ornatum geehrt.

putavi, speravi. Der Gleichklang im Ausgange absichtlich und kraftvoll. Ähnlich vorhin *ne non modo non prosint, verum etiam aliquid obsint.* (Paronomasie, Berger Stil. § 131.)

vilior fuisset, wenn ihr euch gleichgültiger zeigen, gezeigt haben solltet bei vorhergehenden Gelegenheiten.

L. Flaccum quidem, iudices, si, quod di immortales omen avertant, gravis iniuria adflixerit, numquam tamen prospexisse vestrae saluti, consuluisse vobis, liberis, coniugibus, fortunis vestris paenitebit; semper ita sentiet, talem se animum et generis dignitati et pietati suae et patriae debuisse: vos ne paeniteat tali civi non perpercisse, per deos immortalis! iudices, providete. Quotus enim quisque est qui hanc in re publica sectam sequatur, qui vobis, qui vestri similibus placere cupiat, qui optimi atque amplissimi cuiusque hominis atque ordinis auctoritatem magni putet, illam viam si sibi videant expeditiorem ad honores et ad omnia, quae concupiverunt? XLII. Sed cetera sint eorum: sibi habeant potentiam, sibi honores, sibi ceterorum commodorum summas facultates: liceat iis, qui haec

§ 104. *L. Flaccum quidem.* Sonst wird die postpositive Partikel nach dem Pränomen gesetzt. Beispiele unzählig, hier nur einige: Cat. Maj. *M. quidem Valerium;* ebds. 50 *M. vero Cethegum*; p. Lig. 2 *Q. enim Ligarius;* Phil. VIII 5 *C. quidem Caesar;* ad Att. VII 12, 4 *M'. quidem Lepidus;* XI 6, 6 *L. vero Lentulus;* XI 15, 2 *C. quidem Cassium;* XIV 17a, 3 *L. quidem Caesar;* XV 12, 2 *L. quidem Antonius;* ad Brut. I 5, 3 *C. enim Marius.* Hier und da finden sich Abweichungen, wie ad Att. X 9, 2 *M. Caelii quidem;* IX 15, 4 *ne T. Rebilum quidem;* p. Mur. 33 *L. Luculli vero.*

quod di immortales omen avertant. Dies die regelmäfsige Wortstellung. Vgl. ad Brut. I 10, 5 *quod di omen avertant!* ib. 12, 1 *quod Iupiter omen avertat!* p. Mur. 88 ebenso; d. Har. resp. 42 *quod di omen obruant!* Die Stelle p. Mur. ist auch sonst im Ausdrucke ähnlich: *Si, quod Iupiter omen avertat! hunc vestris sententiis adflixeritis.* Dagegen im Inhalt berührt sich mit der vorliegenden p. Mil. 93, wo eine ähnliche Standhaftigkeit der Gesinnung, unabhängig von dem Urteil der Richter, ausgesprochen wird. Dafs dies nicht wenig dazu beiträgt, die Stimmung derselben zu gewinnen, ist offenbar.

generis dignitati dem Adel seines Geschlechtes.

pietati, s. § 96.

hanc in re publica sectam diese politische Parteirichtung, nämlich die konservative. Die Phrase im politischen Sinn auch sonst z. B. ad Brut. I 3, 4.

vestri similibus den euch Nahestehenden d. h. den Angeseheneren der Bürgerschaft.

optimi des bestgesinnten.

amplissimus, sonst das stehende Beiwort der Senatoren, umfafst hier auch die zunächststehenden Stände (die richtenden).

si fehlt in den Hdschrr., ist von Baiter eingeschoben, während man früher *cum illam* sq. nach Faernus' Emendation las.

illam viam den Weg der Gewaltthätigkeit und Volksaufregung, der Anarchie und Demagogie. Hiermit aber deutet er nicht blofs auf die Katilinarier, sondern versteckt auch auf die Caesarianer. Denn dafs er diese — Leute, wie Clodius, Vatinius u. s. w. — jenen verwandt erachtete, ist auch aus anderen Stellen ersichtlich. S. meine Anm. zu d. Leg. III § 20. Deutlicher noch tritt die Anspielung auf Cäsar und Genossen in Folgendem: *sibi habeant potentiam, sibi honores* etc. hervor.

expeditiorem bequemer.

Kp. XLII. *summas facultates* die wirksamsten Mittel, im höchsten Mafse die Gelegenheit.

haec oft für den römischen Staat. Vgl. p. red. i. sen. 4 *qui haec paene delerunt* (nachher dafür *interfectores rei publicae*); p. red. ad Quir. 19 *qui haec delere voluissent*; d. Har. resp. 60 *haec iam labefacta vix cohaerebunt*; p. Font. 48 (38)

salva esse voluerunt, ipsis esse salvis. 105. Nolite, iudices, existimare eos, quibus integrum est, qui nondum ad honores accesserunt, non exspectare huius exitum iudicii. Si L. Flacco tantus amor in bonos omnis, tantum in rem publicam studium calamitati fuerit, quem posthac tam amentem fore putatis qui non illam viam vitae, quam ante praecipitem et lubricam esse ducebat, huic planae et stabili praeponendam esse arbitretur? Quod si talium civium vos, iudices, taedet, ostendite:

haec salva esse non possent; Cael. 39 *qui haec ex minimis tanta fecerunt*; p. Marc. 32 *haec salva esse volumus*; Phil. IV 7 *qui haec salva velint*; ad Att. XII 19, 1 *si modo haec stabunt*. Modifiziert die Verhältnisse des Staates: ad Fam. V 13, 3 *haec aliquando futura meliora*; VI 12, 5 *para te ad haec nobiscum ferenda*. Im weitesten Sinne für Kosmus: Acad. II 120 *Negatis haec tam subtiliter effici potuisse sine divina aliqua sollertia*; 121 *qui asperis et levibus corporibus concreta haec esse dicit interiecto inani*.

§ 105. *quibus integrum est*, die noch freie Hand haben, sich noch auf keine Richtung durch ihr bisheriges Verhalten verpflichtet haben; denn die in politischen Dingen bestehende Notwendigkeit der Konsequenz verpflichtet. S. Anh.

qui nondum ad honores accesserunt: die noch nicht in die Laufbahn der Ehrenämter eingetreten sind. Vgl. *ad rem publicam, ad magistratus accedere*.

exspectare huius exitum iudicii gespannt blicken auf den Ausgang dieses Prozesses. Vgl. § 87.

tantus amor sq. wieder Hinweisung auf die Triumvirn.

studium in rem publicam. Vgl. ad Att. XVI 16 f. 17 *tua studia in amicos*; d. Inv. II 104 *suo studio, quod in vos semper habuit*; ad Fam. I 6, 2 *summa in te studia exspecta*; ib. 9, 5 *obscura in me studia cernebam*; Cat. IV 23 *pro meis in vos singularibus studiis*; Sall. Cat. 49, 4 *quo studium suum in rem publicam clarius esset*; Tac. Ann. IV 55 *studio in populum Romanum* und oft. Ebenso mit *erga*, s. Lexik. Klotz. (Vgl. oben § 59 *studiosus in* mit dem Ablat.)

illam viam vitae die oben Kp. 41 § 104 mit denselben Worten bezeichnete demagogische und revolutionäre Richtung. — Beachte die Allitteration. Beispiele habe ich zu d. Leg. III 32 gegeben, denen ich hinzufügen will Tusc. III 3 *vim vidisse videantur*; ad Att. XII 5, 2 *videre videor* (in dieser Weise eigentlich Traductio, s. Berger Stil. § 129); ib. XV 13, 3 *quale velis velim scire* (desgl.); X 4, 6 *videremur vitam insuavem reddidisse*; XIV 13, 4 *nihil vitare videor*; XV 4, 4 *vellem verum fuisset. De regina velim verum sit*; XVI 6, 3 *bella reliqua reliqui* (auch Traductio); d. Or. I 119 *libere liceat iudicare*; ib. I 2 *maximae moles molestiarum*; vielleicht auch Tusc. III 49 *iucunde posse negat vivi nisi cum virtute vivatur*, ebds. *qui — dolore malum metiatur, mentionem facere* (?); d. Fin. V 38 *ut virtutes non voluntarias vincant virtutes voluntariae*; ib. 43 *quasi deum ducem subsequens*. Vgl. zu § 86.

praeceps et lubrica zu dem Bilde passend: abschüssig und schlüpfrig, somit (gefährlich) leicht zu Falle bringend; ebenso bleibt *planae* eben, *stabili* sicher, worauf der Fuſs fest stehen, sicher ruhen kann, im Bilde. Letztere natürlich die verfassungstreue, konservative Richtung. Gut Manutius: *quae bonos antea viros recto itinere ad honores duxit*. (Übrigens muſs man den Begriff dieser Adjektiva entsprechend den entgegengesetzten mehr subjektiv fassen: der für eben und sicher galt, nicht daſs man so übersetzen dürfte, denn der Redner hat sich diesen Zusatz erspart.)

Quodsi talium civium, konservativer Bürger. Beziehung auf Flaccus. Man erwartete einen Gegensatz zu der vorigen Annahme. Der folgt aber

mutabunt sententiam qui poterunt; constituent quid agant quibus integrum est; nos, qui iam progressi sumus, hunc exitum nostrae temeritatis feremus: sin hoc animo quam plurimos esse voltis, declarabitis hoc iudicio quid sentiatis. 106. Huic misero puero, vestro ac liberorum vestrorum supplici, iudices, hoc iudicio vivendi praecepta dabitis: cui si patrem conservatis, qualis ipse

nicht, sondern es wird der vorige Gedanke wieder aufgenommen und etwas verändert hingestellt. Wird Flaccus verurteilt, so wird keiner mehr den konservativen Weg wandeln. Wollt ihr dies also, so zeigt es; dann werden alle, die noch im Anfang ihrer politischen Laufbahn stehen und konservativ gesinnt sind, sich ändern; nur die, die, wie wir, schon zu weit auf dem Wege der Verteidigung der Verfassung vorgeschritten sind, können es nicht mehr. Der Fortschritt ist somit ein schwacher: es wird nun einerseits mehr die Rede an den Willen der Richter gewendet, sodann die Folge genauer präcisiert, indem von allen, die sich dann der Revolution in die Arme werfen werden, diejenigen ausgeschlossen werden, welche in ihrer politischen Laufbahn schon zu weit vorgerückt sind.

mutabunt sententiam qui poterunt, die sich noch zu keiner bestimmten Fahne bekannt, sich sozusagen noch auf kein bestimmtes politisches Programm verpflichtet haben, sodafs mit Änderung ihrer Gesinnung sie in den Ruf der Unzuverlässigkeit kommen und kein Vertrauen mehr finden würden.

constituent quid agant: sie werden mit sich ausmachen, entscheiden, was sie thun sollen.

quibus integrum est s. oben Anf. § 105.

nos . . . wir freilich (ich und Flaccus und die übrigen Vorkämpfer der Verfassung).

hunc exitum nostrae temeritatis . . . den Überdrufs der Richter (im weiteren Sinne: den Hafs der vornehmen Stände) und das Ergebnis dessen, Verurteilung und Strafe.

temeritatis Verblendung.

sin. Jetzt erst kommt die vorher schon erwartete gegensätzliche Annahme.

hoc animo patriotischen, verfassungstreuen Sinnes; *hoc*, wie ihn Flaccus und Cicero bethätigt haben.

declarabitis. Es ist nicht nötig in diesem Futurum einen gemilderten Imperativ zu sehen. S. darüber Ferd. Schultz § 325 Anm. 2. Es kann darin die blofse Erwartung liegen. Der Futurbegriff in *voltis* kongruiert mit der Futurform des Verbums im Hauptsatze. *declarabitis* durch Freisprechung.

§ 106. *Huic — puero*. Er fällt 11 Jahre später (48) als Pompejaner in der Schlacht bei Dyrrhachium (Caes. bell. civ. III 53), mochte also jetzt etwa 6 Jahre alt sein. Wahrscheinlich ist er auch gemeint Orat. 131 *nec solum miseratione mens iudicum permovenda est, qua nos ita dolenter uti solemus, ut in causa (quadam) excitato reo nobili, sublato etiam filio parvo, plangore et lamentatione complerimus forum.*

Die Einführung dieses damals gewöhnlichen Effektmittels, die Kinder vorzuführen wird dem durch seinen Treubruch an den Lusitaniern berüchtigten, aber als Redner ausgezeichneten Servius Sulpicius Galba zugeschrieben. S. d. Or. I 227 fig. Brut. 90.

supplex findet sich nicht selten substantivisch (wie *similis*, *par*, *superstes*, viele andere, s. F. Schultz § 264 Anm. 1) mit dem Genitiv. Vgl. p. Mur. 86 *vester est supplex*; p. Cluent. 200 *levate hunc supplicem vestrum*; p. Cael. 79 *supplicem vestrae misericordiae*; Nepos Pausan. Kp. 4, 5 *supplicem dei*; ib. Ages. 4, 8 *supplicibus deorum*.

vivendi praecepta Lebensregeln, Anweisungen, wie er leben soll, hinsichtlich der Politik, wie oben § 105 *illam viam vitae*.

si patrem conservatis. Das Präsens ist auffällig, der Sinn: ihn zu halten entschlossen seid, ebenso nachher *sin eripitis*. Beispiele der Inkongruenz der Tempora im Haupt-

debeat esse civis praescribetis; sin eripitis, ostendetis bonae rationi et constanti et gravi nullum a vobis fructum esse propositum. Qui vos, quoniam est id aetatis ut sensum iam percipere possit ex maerore patrio, auxilium nondum patri ferre possit, orat ne suum luctum patris lacrimis, patris maerorem suo fletu augeatis; qui etiam me intuetur, me voltu appellat, meam quodam modo flens fidem implorat ac repetit eam, quam ego patri suo quondam pro salute patriae spoponderim, dignitatem. Miseremini familiae, iudices, miseremini patris, miseremini filii; nomen clarissimum et fortissimum vel generis vel vetustatis vel hominis causa rei publicae reservate.

und Nebensatz habe ich d. Leg. II 35 zusammengestellt. Ich füge hinzu ad Fam. V 12, 10 *si suscipis causam, conficiam*; XVI 1, 2 *si statim navigas, me Leucade consequere*; ad. Brut. I 2, 6 *opprimemini, nisi provideris*; ad Att. XII 40, 4 *id nisi fit, excludemur*; ib. XIII 12, 3 *reponemus, si tu probas*; ib. XII 34, 2 *quoniam ipse venio, videbimus;* in Bezug auf einen Futurbegriff ad Att. X 8, 2 *relinquitur ut, si vincimur, quiescamus*; ad Fam. XI 10, 4 *ut se conferat, si recipitur*; ad Att. VII 12, 2 *si manet, vereor ne habere non possit*; ad Q. Fr. I 3, 7 *sive restituimur, sive desperamur, nihil amplius opus est.*

bonae rationi et constanti et gravi einer patriotischen, festen und besonnenen Politik.

nullum a vobis fructum esse propositum kein Lohn in Aussicht gestellt ist, dafs sie keinen Lohn bei euch zu erwarten hat.

id aetatis. S. Ellendt-Seyffert Lat. Gr. § 163 b. F. Schultz § 262 Anm. (Ebenso *illud*, wie Phil. VIII 5 *cum illud esset aetatis.)*

sensum percipere ex eine Empfindung, einen Eindruck von etwas bekommen.

orat ne suum luctum patris lacrimis, patris maerorem suo fletu augeatis: ein ganz inhaltsloser Gedanke. Schmerz des Kindes und Vaters sind hier nicht von einander getrennt, sondern ersterer beruht auf letzterem. Folglich ist es Unsinn zu sagen, der Schmerz des Kindes möge durch die Thränen des Vaters nicht vermehrt werden; er ist ohne diese überhaupt nicht da; Unsinn: die Trauer des Vaters möge durch die Thränen des Kindes nicht vermehrt werden; mit dem Stillen der Thränen des Kindes ist zugleich notwendig jede Trauer des Vaters gehoben. Über derartige Scheinantithesen, die blofs dem Glanze des Ausdrucks dienen, habe ich zu d. Leg. III § 21 gehandelt.

me voltu appellat spricht mich mit seinem Blicke an.

repetit dignitatem fordert die Ehrenstellung ein. Zu dem bezüglichen Versprechen s. oben § 103.

pro salute patriae für die Rettung des Vaterlandes. Einen ähnlichen Appell des Kindes an sich führt er p. Sest. 146 vor.

miserimini familiae — patris — filii eine Art *descensio a maiore ad minus.*

nomen — fortissimum den Heldennamen. Name für die Person gesetzt, wie p. red. in sen. 37 *desiderium mei nominis renovari coëgit,* worauf Garatoni gegen Manutius und Ursinus, die allzu nüchtern *civem* oder *hominem* statt *nomen* gelesen wissen wollten, hinweist und gut erläutert: *Nomen ipsius est Flacci; respicit nobilitatem Valeriorum factaque tum Flacci tum eius maiorum fortia et rei p. utilia.*

genus Adel
vetustas Alter } des Geschlechtes.

hominis der Person.

causa zu Liebe: um diese drei zu ehren. S. zu § 98.

rei publicae reservate. „*Condemnati enim aut exsulabant aut ita affligebantur, ut quasi de re publica sublati viderentur.*“ Garatoni. Vgl. Einl. § 38.

Abweichungen von dem Kayserschen Texte.

Kayser.	du Mesnil
§ 2. **institutae*	*institutae*
viris veteres et iustissimas	*viris iustissimas*
§ 3. *compulsi concitatique*	*corrupti concitatique*
§ 5. *Repetitur*	*Rapitur*
Frg. Mediol. *ea d . . d . . ea . . f . . . no? aliquid, quia suspitiose dici poterat, criminabare*	. . . . . *aliquid, . . ia sus . . . .*
Frg. Vat. II. *tempus aetatis potuit voluptate corrumpere*	*tempus aetatis . . . . .*
§ 6. *laudabatur.*	*laudatur.*
qua spe, qua vi, qua re	*qua spe, qua re*
§ 7. [*turpe compendium*],	*turpe compendium,*
§ 12. *Vos* [*autem*]	*Vos etiam*
omnis impudenti mendacio.	*omnis in impudenti mendacio?*
§ 14. [*vehementer*] *inimicus*	*vehementer inimicus*
§ 17. *epulati* [*paulo*] *atque*	*epulati, paulo ante*
§ 19—20. *reperietis. In aerario*	*reperietis.* * *In aerario*
§ 22. **reprehendit*,	*reprehendit;*
§ 23. [*testium*];	*testium:*
dicet	*dicit*
§ 24. [*reliquis*]	*reliquis*
§ 25. *cuius familia* [*qui primus consul factus est, primus in hac civitate consul fuit, cuius virtute regibus exterminatis libertas in re publica constituta est, quae*] *usque*	*cuius ex familia qui primus consul est factus, primus in hac civitate consul fuit, cuius virtute regibus exterminatis libertas in re publica constituta est, quae usque*
§ 25. *sed qua*	*sed in qua*
§ 26. [*acerrime*]	*acerrime*
§ 31. *eventus, occasio;*	*evèntus* [*occasio*];
§ 32. *Num igitur*	*Num id igitur*
sumptus.	*sumptus?*
Discripsit	*Descripsit*
§ 33. *genus imperatae*	*onus imperatae*
superiorum.	*priorum.*
§ 37. *Neque* [*enim*]	*Neque enim*
obsignata	*consignata*
§ 40. *cuiuscumque sunt*	*cuiuscumque modi sunt*
§ 41. †*consensuque*	*consessuque*
[*ac dicto testimonio*]	*ac dicto testimonio*
actionis	*accusationis*
[*con*]*victus*	*convictus*
§ 45 extr. [*Heraclidem*] *istum*	*Heraclidem istum*
§ 46. *sumpsit mutuam*	*sumpsit tum*
iste discipulos adulescentis (§ 47)	*iste adulescentis* (§ 46)
§ 47. *illic persequitur:*	*ille persequitur:*
§ 50. *mancipia quaedam*	*mancipia*
§ 51. *Eum* [*tu testem*]	*Eum tu testem*
§ 52. [*studia et*]	*studia et*
§ 53. *hic* [*mihi*]	*hic mihi*
neque vere	*neque severe*

Kayser.	du Mesnil.
§ 54. [*Quo*] *cum*	*Quo cum*
§ 55. *istum dolorem*	*iustum dolorem*
a se ablatam querantur,	*a se ablatam queruntur,*
§ 59. *ex quibus nihil ipse capiebat*	[*ex quibus nihil ipse capiebat*]
§ 60. *quantum — fidem habere*	*quantam — fidem habere*
§ 62. [*et eorum eadem terra parens,*	*et eorum eadem terra parens,*
altrix, patria dicatur,]	*altrix, patria dicatur;*
§ 63. *tribunum militum*	*militem*
§ 64. *habetur;*	*habebatur;*
Dores	*Doris*
maximam oram	*maritimam oram*
[*illam gentem*]	*illam regionem*
§ 65. *Quid de tota Caria?*	*Quid? De tota Caria*
§ 66. *contionibus: submissa*	*contionibus. Sic, submissa*
§ 68. *quandoquidem*	*quoniam quidem*
per Cn. Domitium	*per Cn. Domitium legatum*
Pergami †	*Pergami*
§ 69. *quod est victa.* [*quam deo cara,*	*quod est victa, quod elocata,*
quod servata.]	*quod serva.*
§ 70. [*in*] *Pergameno.*	*in Pergameno*
Tyriam eandem; in qua	*Tyriam: in qua*
§ 71. *fidelissimosque*	*et fidelissimos*
tota Asia	*tota ex Asia*
§ 72. *Longe est omnino*	*Longe omnino*
§ 74. *cum mulierum aperta*	*cum mulierculis aperta*
[*rebus*]	*rebus*
§ 75. *haberem*	*habere me*
§ 76. *committebant. Ne tum quidem*	*comittebant, ne tum quidem*
Isti igitur [*Pergameni*]	*Isti igitur, isti Pergameni*
§ 77. *cum per*	*cum tibi per*
§ 78. [*sed in latentem*]	*sed in latentem*
§ 79. *occasione facta ad Flaccum de-*	*occasione nonne facta ad Flac-*
tulerunt?	*cum detulerunt?*
Apollonidienses	*Apollonidenses*
in censum	*in censu*
Apollonidiensibus	*Apollonidensibus*
§ 82. *facete locum*	*facile locum*
fecisti ut te . . . exciperes	*fecisset, ut tu . . . excideres*
est, [*haud veri simile*] *Decianum*	*est, haud veri simile Decianum*
§ 82—83. *corruptum, ita scitote*	*corruptum. Ita scitote*
§ 85. *Relinquitur* [*illud*]	*Relinquitur illud*
de Flacco	*de L. Flacco*
T. Vecti	*T. Vetti*(s. Bait.-Orellische Ausg.)
non occisio, non vis, non tempus,	*non vis, non occasio, non tempus,*
§ 86. [*Extorquere*]	*Extorquere*
§ 87. *orationi suae*	*religioni suae*
§ 88. *iudicatur?*	*iudicatis?*
§ 89. *pudens*	*prudens*
adcumulateque	*cumulateque*
§ 92. *scire, qui sis; ipse igitur ille tibi*	*scire. Quis is est igitur? Ille ipse tibi*
§ 101. *vestrum*	*nostrum*
§ 102. *Pomptino*	*Pomptinio*
§ 104. *si sibi vident*	*si sibi videant*

An folgenden Stellen folge ich den schlechteren Handschriften: § 23 *dicit;* § 25 *in qua;* § 36 *istam* (gegen Schol. Bob.); verliefs trotz möglichen Sinnes überhaupt die Handschriften § 67 *prae re publica.*

Anhang.

Cobet hat, Mnemosyne N. S. IX (1881), nach Pluygers' Tode folgende Emendationen desselben zu pro Flacco veröffentlicht:

§ 35 statt *reprehendantur: deprehendantur*

§ 57 *in* [*hac*] *gravissima*

§ 59 [*ex quibus ipse nihil capiebat*]

§ 105 *existimare eos*, [*quibus integrum est*] *qui nondum ad h.* sq. und diesen eine eigene hinzugefügt:

§ 61 statt *nomen civium Romanorum: nomen Romanum.*

Sie erscheinen bis auf eine (§ 59), die nicht neu ist (s. darüber Kommentar z. St.), sämtlich dem Herausg. mehr oder weniger willkürlich.

Sachlich-grammatischer Index.

A.

ab bei dare, solvere, legare etc. 113; 129; 186; bei Begriffen des Mangels und der Fülle 143.
abhorrere a 166.
Ablativus 82; 123; 130; (mehrere nebeneinander in ungleichem Verhältnisse? 184.)
Abrundung 55.
ac scheinbar im 3. Gliede 111, sonst 123; vgl. atque.
accedere 89; 219.
si quĭd accidit 217.
Accusativ appositionell 128.
Accusativ. c. Infin. st. quod 98 flg.
Accusator 28; 30; 77; 88; vgl. Ankläger.
acer 128; 217.
Achaia 214.
Ackerverteilungen 185.
Acmonia 19; 20; 49; 110.
acriter videre 94—95.
actiones 135; 188; 189; vgl. 33; 43; actio iudicati 135; 137.
actor 142.
addicere 135.
adesse scribendo 29; 127; adesse prägnant = anwesend bleiben? 143.
Adiectiva causativ gebraucht 146; aktivisch und passivisch 179; substantivisch — 170, daher mit Genitiv 220; s. crimen.
Adramyttium 103; 165.
adulteria 110; 112.
Adverbium bei scire etc. 73.
adversaria 114.
Aebutius 205.
Ädilen 179.
Aemilius Lepidus M. 56.
Aemilius Scaurus M. 56.
Aenus 105.
aerarium 86; 126.
Ärartribunen s. tribuni.
aestuare 134.
aetas 65.
Aetidemus 141.
L. Afranius 10.
Agamemnon 172.
ager publicus 84; 185.
agere aliud, hoc, 120.
quid agitur? 172.
agnati 192.
Agrius 20; 27; 103.
aliquando 56.
Allitteration 194; 219; vgl. Paronomasie.
ambitiosus 125.
ambitus 32; 39; 212.
ampliatio 32; 33.
amplissimus 218.
amplius bei Zahlwörtern 165.
amplus 68.
Amtspflicht 180.
Amyntas 16; 20; 24; 51; 172; 173 u. flg.
Frau des Amyntas 16.
Schwiegermutter des A. 16.
an 146; 199; 205.
Andro Sextilius 19; 24; 51; 191; 200.
animi (Plur.) 142.
Ankläger belohnt 27; 186; vgl. accusator.
Anklagbarkeit der Beamten 179.
Antiochus, Freigelassener des Flaccus, 20; 27; 201.
Antithese 71; 73; 196; 198; scheinbar 221.
(C.) Antonius, Kollege Ciceros, 11; sein Prozeſs 40 flg.; 60—63; 208.
(M.) Antonius (Creticus) 3; 101.
Apamea 165.
ἀπὸ κοινοῦ? 177.
Apollonidenses 169.
Apollonis 15; 16; 139; 167; 169.
Apostrophe 216.
appellare 221.
Appellation 136; 181.
applicare 190.
Apuleii 168; vgl. Decianus.

Aquillius 150 flg.; 211 flg.
arator 170.
arbiter 200.
Archidemus 141.
Aristobulus 163.
arrogantia 142.
Asclepiades 19; 20; 49; 110.
ascribere 174.
Asia 66; 84; 106 u. 107; 157; 158; 203.
Asiarch 140.
asserere 121.
Asyndetische Rede 175.
at 69; 145; 183; 200; 202; 203.
at enim 108; 147; 191.
Athen 20; 153; 214.
Athenagoras 82.
Athene's Streit mit Poseidon 154.
Athenienses 153 flg.
Atimie 111; 125; 126; 127;
atque (vgl. ac) 121.
attinet 202.
Atyanas 103.
auctor 142.
auctore 97.
auctoritas 73; 78; 79; 214.
auctoritates perscribere 127.
aucupari 204.
audio 193.
Aufidius Lurco 19; 21; 73; 195; 200.
T. Aufidius praetor Asiae 131.
Aurelianum tribunal 161.
Aurelii gradus 161.
aut 169.
Autonomie 167.

B.

Bacchus 151 (andre Namen desselben).
(L.) Balbus, Mitankläger des Flaccus, 13; 17.
Beamten, Gesinnung zu einander 180.
Bedingungssatz 188.
Begräbnis 176; vgl. funus u. Totenehren.
bellus 120.
Belohnung des Anklägers 27; 186.
Besitz 184.
Besitzstreit 173.
Beweisverfahren 206; vgl. Zeugnis, Zeugenverhör.
Bibulus (M. Calpurnius) 10.
Boeotia 214.
boni 94.
boni viri 173; 213.
bonus 83.
Brachylogie 67; 117; (130); 157; 205; vgl. Kürze.

C.

Caecilius 200.
(M.) Caelius (Rufus) 11; 22; 61 flg.
Caelius testis 19; 22 flg.; 73; 74.
in caelum efferre u. synonyme Phrasen 217.
Caesius 165.
Caetra 13; 17; 64.
Caicus 172.
Caninius Gallus 61; 63.
Capena 171.
capere pecuniam 202.
Capitalstrafe 38.
capitis deminutio 135; 136.
Cappadox 152.
Cares 158.
Cassius, L. 150.
Castricius 142; 176.
castus 165.
Casus unabhängig v. dem Verbum 177.
Catilina 209; 212 flg.
Catilinarische Verschwörung 4 flg., gerichtlich als crimen de vi oder maiestate behandelt 61 flg.
— Hauptteilnehmer derselben 208.
Cato Censorius 171.
Cato Minor 212.
causā 213; 221.
causa 93.
causa liberalis 121.
cautio 104.
cĕdo 114.
censeo 177; 185; 186.
censeri agrum 185; 186.
Censor verpachtet die Einnahmen der Prov. Asien 203.
in censum (u) dedicare 183.
censum censere 184.
census 183; 184; 185 Spalte 1 u. 2.
Centuriatkomitien 80.
cera 117.
Ceres s. Demeter.
certus = quidam 208.
Cestius 20; 27; 103.
ceteri 82.
Cethegus, C. Cornelius 209.
χειροτονία 79; 82.
Chiasmus 87.
M. Cicero, politisches Verhalten u. Urteile 56; 57; 147; 154; 176; 196; 198; 213.
Q. Cicero 6; 16; 108 flg.; 178.

Cilicia 99.
circumscriptio 174; 201.
civitas libera 167; 169; 180; 185; 203.
Civität 191.
Claudius Nero 56.
claustra 102.
clavus 168.
(P.) Clodius Pulcher 9 fig.
codex, Hausbuch 86.
coemptio 193.
coepi 137.
coercitio 82; 198.
cogitare de 56; 211.
cognati 192.
cognoscere 81.
cohors praetoria 128; 194.
colere 140.
Collegialität der Gesinnung bei Beamten 180.
Collektivischer Gebrauch des Singular 83.
colonia 215.
committi 139; 140.
compensare 171.
comperendinatio 83.
complere 107.
comprehendere rem 118; 165.
concido 174.
Concinnität s. Inconcinnität.
concitare 58; 66; 69; 72; 84; 210.
condicio 92.
Condicionalsatz s. Bedingungssatz.
confarreatio 193.
conficiens litterarum 128.
Congruenz d. Prädikats, s. Singular. — vgl. Inkongruenz.
coniuges liberique 209.
Conjunctiv in Orat. obl. 55, nach Relativis 204; vgl. qui. — iussivus plusquamperfecti 172.
Consecutio temporum nach Iterativsätzen 75; nach Praeteritum 114.
consessus 122.
Consilium 28; 180.
consistere 179.
consors 114.
constans 200; 206.
constantia 116.
constare 166.
constrictus 79.
Construction, harte 93; 129 (?); 177.
Consules, Amtsantritt 35.
contendere 78; 118.
contentio 71; 118.
contentus suo 170.
contio 80; 81 Spalte a u. b; 82; 143; 161; 162.
contundo 174.
convenit 121; 129.
conventus iuridicus, s. Tralles, Pergamum, Apamea, Laodicea, Smyrna.
convincere 89; 123; 183.
copiae 77; 78; 201.
cornici oculum 133.
corona 166; 190; c. aurea 176.
Corresponsion, ungenau 66.
corruptae litterae 119.
crassus 171.
Crassus, L., der Redner 56.
Crassus (P. Licinius) Dives 9; 10; 105.
credo 204.
Creta 101.
creta 117.
crimen, Adjektiv dabei 202.
Crustumerium 171.
cultus 96.
cum mit Indicat. 141; 146; 190.
cumulate 201.
cupide 66; 76.
cupiditas 76; 77; 156; 160.
Curtius 97—98.
Cyme 19; 132.
Cyprus 100.

D.

damnatus c. ablat. 114.
Dativ bei Amtsbenennungen 69; bei Passivis 103.
de bei emere u. ähnlichen Verbis 132. — bei deminuere 193.
decernere 178; 182; 199.
Decianus (C. Appuleius), Vater des Anklägers 2; 64; 169.
Decianus (C. Appuleius), Ankläger des Flaccus 12 extr.; 13; 15—17; 19; 42 fig.; 51; 64; 188; 189; 206
decidere 200.
decisio 200.
decreta, von Volksversammlungen 118; 127.
decumae 84; 131.
dedicare in censu (um) 183.
deducere 30; 83; 114; 128.
deferre ad 136 — mit ut 175.
d. in censum 183.
deiectio 174.
deiktische Ausdrucksweise 162.
delectare 172; vgl. 169.
deligi oder diligi? 75.
Demeter 153.
deminuere de 193.
denique 170; 173; 202; 210.
denuntiare, s. testimonium u. 114.
deplorare de 90.

deprehendere 117; 118; 216.
Descensio 174; 221.
describere 116; 157.
descriptio 106; 116.
devorare 146.
dico 77.
ut dicitur 133.
Diei dictio 80.
dignitas 218; 221.
diligere 140.
Diminutive 203
Dio 175.
disciplina 80; 156.
discriptio 106.
distinctus 96.
distributis partibus 77; 80.
Divinatio 28.
dolor 95.
dolus 136; 201.
dolus malus 175.
Cn. Domitius 20; 26; 103; 166.
Doris 156.
Dorylaeum 19; 49; 119 Spalte 1 u. 2; 121.
dos 196.
ducere 135; 187.
duplum, Strafe des 136.
dux 71.

E.

edicere 178; 182.
edictum 198 fig.
educere 135.
Ehe, römische 191; 192.
Ehrenbezeugungen der Statthalter 144; 147.
Eidleistung, feierliche 202.
Eigentum 184 (vgl. Besitz).
Ellipse 79; 91; 117; 133; 157; 164; 165; (167?); 171; 172; 193; 210. — vgl. nam, Brachylogie und Ergänzung.
elocare 166.
enim 98; 117.
Epexegese 174.
ephebus 139; 176.
Ephesus 105.
Epigonus 141.
Eppius 20; 27; 102.
equidem 67.
Erbrecht 191 fig.
Ergänzung 120; 122; 134; 165; 193.
erigere se 130.
eruditus 133.
esse, ausgelassen 171.
esse, in ungenauem Gebrauch 128.
esse in 104.
esse mit Dativ 184.
est, gestellt 103; illud est quod 188.
esto 208.
et 97; vgl. ac.
Euhius 151.
eum, ausgelassen 193.
Euphemismus 217.
evenire 121.
eventus 104.
evocare 30.
ex 170.
excidere 189.
excipere 189.
Exekution 164.
exemplum 92.
exhibere 114.
existimatio 140; 172.
ἐξούλης δίκη 174.
expeditus 218.
explicare 73; 130; 196.
expostulo 207.
expressus 79; 142.
exspectare 198; 219.
exstare 110.
ex tempore 115.

F.

Q. Fabius Maximus 61 fig.
Fabius Rullianus 56.
facere se 132; f. umschreibend 146; 189; ausgelassen 164.
facere cum 174.
facessere 211.
Falcidius 20; 24; 52; 202 fig.
Falcidii mater 19; 24; soror 19; 24.
falsae litterae 119.
fama 157.
familiam collocare in 172.
familiaris 198.
ferre 86; 138.
ferrum et flamma 211.
Feste zu Ehren von Personen 144.
festivus 203.
fides 200; 217.
fiducia 139.
firmamentum 205.
flabellum 144.
Flaccus (L. Valerius), Vater des Angeklagten 1—2; 144 (Feste ihm zu Ehren); 201.
Flaccus (L. Valerius), der Angeklagte 2—7; 12; 45; 46; 55; 108; 153; 155; 178.
Flaccus (C. Valerius), Oheim des Angeklagten 2 Anm.; 67; 201.
Flaccus (L.), Vetter des Angeklagten 20; 27; 201.

Flaccus, Sohn des Angeklagten 54; 220.
fluctus excitare 146.
formula 116; 139.
in foro versari 167.
forum 161.
fractus 123.
fraus 175; 201.
Freigelassene 134.
Freiheit in der Stellung der Wörter 66.
Frostiger Spott 124; 176.
fructus 203.
fruges 153.
frumentum in cellam 131.
Fufii 133.
Fulvius Neratius, P. 133.
M. Fundanius 141.
funera 122; 176.
Furius, P. 169.
furti 125.
Futurum 220; korrespondiert mit Praesens ebds.

G.

Gallia 155.
Gedankenverbindung s. Zusammenhang, frei 219 flg.
Gegensatz, mehrere zugleich 73 flg.
Gelehrsamkeit, deren Schein vermieden 154; 158.
Genitiv in verschiedenem Verhältnis bei demselben Wort 116.
— hart 124; subjektiv zu verstehen 203.
genus, s. rhetor. Vorschrift.
genus 70; 72.
gerere 91.
Gerichtshof 31; 180.
Gerichtshöfe 32; 59.
Gerundium, Bedeutung? 186.
Globulus (P. Servilius) 6; 16; 178; 194; 203.
Goldausfuhrverbot 162.
Gradatio 142; 146; vgl. Steigerung.
gradatio inversa 174.
gradus Aurelii 161.
Graeci 82; 169; 205; 214.
gratiā 213.
Gratidius 137.
gratiosus 178; 199.
gratulatio 76; 213.
gravis 75; 83; 140; 144; 145; 200.
gravitas 58; 103; 116; 217.
Griechen 72; 82.
Griechische Staaten, Verfassung 111; 135.
Griechische Kolonisation in Asien 157.

H.

habere 184.
haec 218.
Härte der Verbindung 144.
Häufung des Ausdrucks 59; 67; 81; 119; 123; 140; 177; 195; 207; 210; 213, vgl. *συναθροισμός* u. Pleonasmus.
Hendiadyoin 66; 124; 145.
Heraclides 19; 20; 49; 124.
heredes s. Erbrecht; hereditatem, Phrasen 196.
Hermippus 20; 24; 130 flg.
hic, prägnant 81.
Hierosolyma 162; 163; 166.
homo 202; 221.
honestus 176.
honos 140; 172; 176.
Q. Hortensius 9; 18.
hostis 199.
humanitas 153.
Hyperbel 147; 151; 152; 155; (169?)
hypotheca 140.
Hypothetischer Satz s. Bedingungssatz.
Hypsaeus s. Plautius.
Hyrcanus 163.
Hysteronproteron (?) 174; (?) 207.

I.

iacĕre 114.
iacēre 205.
iactare 135.
iam 145.
id aetatis 221.
Jerusalem 162.
illud aetatis 221.
Imperfectum Coniunct. 188.
imperium 157.
impressio 195.
in 76; 94; 97; 117; 118 (bei Verben des Affekts); 149 (bei Adiect. relativis); bei studium 219.
indicare 164.
Infamie 111; 125; 126; 127; 135; vgl. iudicia turpia.
infatuare 134.
inferre 86; 132.
Infinitivform 112.
infitiari 134; 136.
infra 105.

ingenuus (-ua) 191.
ingratus 198.
iniuria 179.
Inkoncinnität 79.
Inkongruenz 112.
Inkorrektheit 195; 203, vgl. Ungenauigkeit.
Inquisitio 30 flg.
inquit 97; 144; 192.
Inscriptio 29.
instituta adolescentia 56.
insultare 118.
integer 165.
integrum est 219; 220.
in integrum restitutio 136; 181; 183.
i. i. restituere 184.
intendere 192.
intendere oculos 94—95.
interdictum de vi armata 174.
Interrogatio 29; 33.
Intestaterbrecht 191 flg.
intestato 191.
introferre in 176.
inutilis 81.
invidus substantivisch 55.
—io Endung 195.
ipse 91.
iracundia 95.
ire in duplum 136.
-īs Endung 156.
iste 115.
ita 124.
iubere 80; 81.
Iudaea 166 flg.
Juden 50; 161 flg.
iudex versch. v. arbiter 138.
iudex quaestionis 32; 138.
— iudicem sumere 138, ib. ferre.
iudicare 164.
iudicatio 198.
iudicatum negare 136 flg.
iudicium 31; 208.
iudicium dare 198.
iudicium turpe 73; 110 flg.; 125.
iudicia legitima 138.
in iure cessio 139.
ius civile — praetorium 184.
ius: in iure 30.
ius iurandum der Senatoren 79.
Jussiv der Vergangenheit 172.
iusta facere 209.

K.

καθύπερθε 105.
Kenotaphion 209.
Klimax s. Gradatio.
Kornlieferant 131.
Kornwucher 82.
Kürze der Rede 175. Vgl. Brachylogie.
κύριος 174; 175.

L.

Lacedaemon 20; 154 flg.; 214.
lacerna 168.
D. Laelius, Ankläger des Flaccus 12—15; 40; 42 flg.; 188; Vater desselben 13; 78.
Ländername 170.
Laodicea 165.
latitatio 181.
laudare 207.
laudatio 87; 115.
laudatores 153 (175).
lautus 168.
Leerheit des Ausdrucks 215; 221.
legati 137.
legatio 83.
l. libera 195 flg.
lege agere, legis actio 138.
Leichenzüge 122.
Cn. Lentulus Clodianus 61; 132. Sohn des vorigen 7.
(P.) Lentulus Sura 5; 65; 209.
Lepiso 141.
levis 83.
levitas 160.
lex Acilia 117.
l. Apuleia 39.
lex Aurelia 31; 33; 59.
l. Calpurnia 37; 39; 88; 144; 147.
l. Cornelia 37.
l. Fufia 34; 40 flg.; 77.
lex Iulia 33; 36—42; 77; 88; 147; 148; (185); 196; (215).
lex Lutatia 32.
lex Plautia 32; 39; (215).
l. Poetelia 135.
l. Porcia 82.
l. Sempronia 39; 116.
lex Servilia 32; 37; (185).
l. Varia 39.
lex Vatinia 31; 40 flg.; 60; 61.
Liber 151.
liberalis causa s. causa.
liberi (Freie) 180.
liberi (coniugesque) 209.
libertas, s. civitas libera, sonst 202.
liberti 192; 193; (198).
libido 95; 140.
Licenz, s. Ungenauigkeit.
litare 209.
litis aestimatio 34.

itterae 87; 110 flg.; 142; 175; 198; (litteris 104; 177.)
Livius Salinator 56.
locus 104; 189.
Loryma 18; 19; 66.
Luccejus, Mitankläger des Flaccus 13; 17; 44 flg.; 190.
L. Lucullus 10; 19; 56; 194.
M. Lucullus 56.
ludere 177.
Lurco s. Aufidius.
Lycurgs Gesetzgebung 154.
Lydi 58; 158; 160.
Lysanias 15; 19; 21; 49.

M.

Maeandrius 19; 21; 50; 140.
magistratus minores 179.
Magnesia 67.
de maiestate quaestio 32, — crimen 61 flg.
maledica civitas 70, vgl. 164.
manceps vectigalium 184.
mancipatio (139); (193); (196).
mancipium 184.
Manilius 206.
in manum convenire 192.
manus 77; 191 flg.
manus iniectio 135.
Marcellia 144.
Marcius Philippus L. 56.
Massilia 20; 155.
Meculonius 132.
mensarii = τραπεζῖται 128.
Metellus (Q. Caecilius) Creticus 3; 7; 10; 20; 25; 68; 101 flg.
(Q.) Metellus Nepos 8; 56.
Metropolen Asiens 176.
metus 136; 200.
miles, Stellung eines Vornehmen als solcher 156.
ministrator 141.
minus bei Zahlwörtern 165.
MithridatesPergamenus 19; 20; 82flg.
Mithridates rex Ponti 146 flg.; 150 flg.; 151.
mittere 136.
moderari 76; 197.
moderatio 104.
moderatrix 146.
monedulae aurum committere 177.
morem gerere 188.
multa 198.
municipium 215.
Murena (L. Licinius) 5; 97; 212.
mutus c. genitiv. 69.
Mysi 58; 82; 158; 159.

N.

nam 114; 125; 160.
Namen, gestellt 191; die Partikel bei N. gestellt 218.
namque 157.
Naso, Q. Voconius 138.
nec st. neve 157; 178.
necne 184.
negare iudicatum 136 flg.
neque s. nec; neque — neque od. neque — nec 197.
nervi 76; 174.
nescio quis 199.
Neutrum durch res aufgenommen 104.
— Singularis kollektivisch gebraucht 113.
Nexum 135.
Nicomedes 19; 21.
nimirum 67.
Nomen wiederholt beim Relativ 145.
nomen 134; 142; vgl. per; für die Person 221.
nominare 152.
nominatim dare 128.
nomine 144; 162.
Nominis delatio 29.
non 70; 216.
Nonae Decembres 5; 216.
non modo 71.
non scire 149.
nostri 80.
nostri homines 72.
nugator 118.
Numerus 165.
nunc vero 140.
nuper 141.
Nysius 151.

O.

Objekt des Inhalts und der Beziehung 81.
Objektiver Ausdruck statt subjektiven 219.
observare 180.
obsidēre 157.
obsignare 115; vgl. Siegelung.
obsignator 200.
occasio 104.
occupare pecuniam 139; 149.
offensio 142.
Olympischer Sieg 103.
quod di omen avertant 218.
omnino 67; 170.
omnis 76; 82; 183; Stell. 84.
operae 211.

opes 78.
opimus 186.
Oppius 102; Q. 150.
opprimere 118.
optimus 218.
Oratio obliqua 55.
orbis terrae 217.
P. Orbius 6; 16; 178.
orbus ab 143.
ornare 189.
ornatus 213; 215; 217.

P.

pacatus 166.
Palaestina 166 flg.
Paronomasie 69; 70; 85; 96; 124; 152; (195); 217, vgl. Allitteration.
Parrhasius 141.
Participium Praes. adjektivisch 72; 128.
Partikel, postpositive gestellt 218.
partium primarum 160.
pascua 84.
pastores 119.
Patarani } 182.
Patarei }
paternus 78; 180.
patria (communis) 66.
Patron und Klient als eins gedacht 180.
Patronatsrechte 191 flg.
Pause z. Hülfe zu nehmen 110.
peculatus 125.
peculiaris 139.
pecuniam capere 202.
pedibus compensare pecuniam 171.
Peducaeus 19; 165.
penitus per 85.
per nomen 210.
percutere 134.
peregrinari 168.
Pergamum (16); (19); (82); (146); 166; 167; 168; 176.
periculo alicuius vivere 122.
perscribere (perscriptio) 128.
— vgl. auctoritates.
persolvere 134.
Person, Gebrauch 216.
Person, durch ein Sachnomen bezeichnet 221.
Personenwechsel 187.
petitio principii 108.
Pfand 139 flg.
Philodorus 141.
Phryges 58; 82; 118; 121; 122; 158.
Phrygien, Rechtsverhältnis 121, Natur 122.
pietas 210; 218.
Pietätsverhältnis unter Beamten 180.
pignus 140.
Piso Caesoninus 46.
C. Calpurnius Piso 212.
Piso L. Frugi 68 (vgl. lex).
Piso (M. Pupius) 3; 9; 68.
Plautius Hypsaeus 87.
Pleonasmus s. Häufung, ferner 93, scheinbar 94; 131; 140, s. solus.
Plotius, C. 137.
Plural (rhetorisch: 150?) 175; 180; 181.
plus bei Zahlwörtern 165; adverbiell 177.
Plusquamperfect. Vgl. Conjunktiv, sonst 185; 190.
Polemo 141.
Polemocrates 175.
Pompejus 95; 98 flg.; 106; 163.
C. Pomptinus 4; 55; 216.
pondo 165.
ponere in lucro 120.
portorium 84.
Poseidon, Streit m. Athene 154.
Possessionstreit 173; 174.
postulatio 28.
prae 162.
praeceps 135.
praeclarus 79.
Prädicat ergänzt, resp. erweitert 66; s. Singular.
Prägnanz 67; 87 (tributi conf.); 91 (fremitum); 124; 143(?); 151; 164; 173—174; 174 Sp. 2; 178; 195.
Präposition ausgelassen, ? 167.
Präpositionale Verbindung hart144.
praes 184.
Praesens 69; 107; (Conjunctiv nach Praeterit.) 115; 128; 176; 199; in Korresponsion mit Futurum 220 flg.
praesertim cum 207.
praestare 96.
praetor 74; 87; 95; richterliche Gewalt 199.
praetor provinciae, verpachtet die Einnahmen der Provinz 203; vgl. 204.
praetores 32; 156.
— = ἄρχοντες 128.
precarium 139.
pretium 95.
primarum partium 160.
prior 109.
pro 163.
probrum 110; 112.

Procefs s. Prozefs.
prodire 190.
producere 207.
proferre 64; 164 u. 165.
promptus 74.
promulgatio 81.
propius accedo (— am) 76.
proscriptio 174; 175.
pro socio 125.
πρώτη Ἀσίας 176.
πρώτη Ἑλλάδος 140.
Provinzialland 185.
Provinzialstädte, Verfassung 111; 180.
Provinzialeinnahmen von wem? verpachtet 203; vgl. 204.
Provinzen, Verhältnis zu Kriegsbefehlshabern 155.
provincia, Stellung 214.
Prozefs 27 flg.; wird nicht durch andere unterbrochen 123, nicht erneuert durch Appellation 136, vgl. 149.
prudens 200.
Prügelstrafe 82.
psephisma 79, Redaktion derselben 127; 176.
Ptolemaeus von Cypern 100 flg.
— von Ägypten 100 flg.
publicani 84.
pudens 134; 144; 187; 200; 206.
pudor 164; 201; 214.
purpura 168.
Pythodoris 141.
Pythodorus 141.

Q.

quaerere 164; 165.
quaestiones perpetuae 32.
quaestores = ταμίαι 128.
quam 114.
quamquam 156; 197.
quī 192.
qui mit flg. Konjunktiv eigentümlich 84; 204; 211.
quid tum? 145.
quidem 117.
quin: nach non ignoro 156.
quodsi 102.
quoniam quidem 164.

R.

ratio 221.
re aliqua 123.
recordari 157.
recuperatores 74; 121; 134.
reddere 201.
redigere 201.
referre 86; 107; 128; 129
r. ad 186.
Reflexivpronomen, s. se.
reicere 31.
Reihenfolge frei 66; 182.
Relativische Anknüpfung frei 93; 123.
Relativpronom. nimmt das Nomen wieder auf 145.
Relativsatz verschränkt 202.
— geht in Demonstrativsatz über 131.
religio 95.
relinquere hereditatem 196.
remittere 118.
repetere 221.
repetundae 32; 61; 62; (darunter Ehrenbezeugungen einbegriffen? 144); 147; 148; 149.
reprehendere 89; 114; 164; 166.
res 69; 70; 93; 104; 173; 174; 184.
restitutio in integrum 136.
reus 29.
Rhetorische Vorschrift 72; Effektmittel 216; 220; 221.
Rhodii 214.
Richter vgl. Gerichtshof, -höfe.
Richteralbum 31; 59.
Richterliche Gewalt der Prätoren 199.
Ritter 59; 74; 199; Epitheton 199.
Römer der alten Zeit 96; später 169; sonst 170.
Rogatio 33.
Rom 70; 164; 202.
rusticanus 170.

S.

Sachnomen für die Person 221.
sacramentum 139.
sanctus 170.
Scharfsinn, spitzfindig 124.
Scherz 45 flg.
Schuldknechtschaft 135.
Schwulst 177.
Schwur, feierlicher 202.
scilicet 67; 187.
P. Scipio Nasica 176.
sciscere 80.
scriptura 84.
se, bei Gesandten in bezug auf die Gemeinde 128.
secta 218.
secundum 138.
sed in naher Aufeinanderfolge 76; Bedeut. 77.

seditiosus 147.
Sempronius Gracchus, Ti. 56.
Senat, gerichtliche Befugnis 181.
sententia 79; 208; 211.
sententiam ferre 33; 138.
— dicere 138.
sepelire 209.
Septimius 19; 22; 73; 74.
servare 167.
(P.) Servilius (Vatia) 2 flg.; 20; 24 flg.; 68.
P. Servilius, Sohn des vorigen 56.
servitia 211.
Sesterz, Zeichen 203.
severe 142.
Sextilius s. Andro.
A. Sextilius 114.
C. Sextilius 200.
P. Sextilius 97—98.
si 56; 102.
si quae 72.
si quidem 119.
sic 162.
Siegelung von Zeugnissen 87.
significationes populi 210 flg.
Silanus (D. Iunius) 5; 97; 212; 213.
simultas 69; 75.
Singular des Prädikats in Bezieh. auf zwei Nomina, von denen eins im Plural 75; kollektivisch 83; 113; 165.
Singularische Infinitivform 112.
σιτοφύλαξ 131.
Sklavennamen 152.
Smyrna 168; 176.
socii 214.
sodalicia 133.
sollicitatus 66.
solus pleonastisch 131.
Sophistik des Schliefsens 108.
sordes Sing. 71.
Sparta 154 flg.
speculari 146.
Speluncae 119.
spitzfindig 124.
splendidus 199.
sponsio 139.
stare 78; 166; re iudicata 137.
Steigerung blofs äufserlich 173.
Stellung der Worte 174; 175.
Steuerverpachtung 203; 204.
stipendium 84.
Stloga 19; 133.
Stola s. Stloga.
Strafgewalt der Magistrate 198.
studium 95; — in 219.
subdere 184.
Subjektspronomen ausgelassen 193.
subire 120.
subsellia 89.
subsignare 184.
Substantivum, objektiv gebr. = Mittel 58.
— vgl. Nomen.
Substantivierung 55; 170.
sui (heredes) 191.
Sulla 33; 106.
Sulpicius, Servius 212.
sumere (erg. mutuum) 133; iudicem 138.
summa res publica 207.
summus 69.
sumptus 106; 107.
superior 109.
supplex mit Genitiv 220.
supra 105.
sustentare 76.
sustinere 76.
suus gestellt 130; sonst 208.
Symmetrie 66; 70; 71; 178; 194; 215.
συναθροισμός 67; 207; 210; vgl. Häufung.
syngrapha 86.
Syria 99.

T.

tabulae 86; 87; 114; 119; 126.
tamen 73.
tandem, Stellung 82; 91; 167.
Telephus 172.
Temnus 19; 49; 124; Verfassung 127; 128.
temperare 104.
templa, delubra 55.
Tempus 185; 190.
tenere 145.
testimonia 87.
testimonium denuntiare 30; 78.
testimonium mutuum dare 73.
testis 68 flg.; 75; 83; 90; 93.
theatrum 81.
Thermus (A. Minucius) 12; 213.
Thessalia 214.
Tmolus 18; 19; 66; 71.
toga 168.
Totenehren 209.
Traductio 219.
Tralles 19; 50; 140; 147; 168.
tribunal 89; 161.
tribunatus militum 156; 179.
tribuni aerarii 31; 59.
tribunus militaris st. militum 68.
tribunus plebis, Amtsantritt 35.
Tributkomitien 80.

tributum 86; 129; 185.
tui 194.
tutela mulierum 174; 175.
tutor 174.
tutores legitimi 192.

V.

Valeria 51 flg.; 191; 201.
(M.) Valerius Messala 9.
Valerius Poplicola 55; 93.
Varinius P. 132.
Varro 22.
vectigalia 86; 129.
Vectius s. Vettius.
vel 190.
velle Konstruktion 176.
vendo 136; 137.
venio ad 140.
veniunt hereditates ad 192.
vere s. verus.
vero 84; 107.
Verria 144.
Verschiedene Anwendnng desselben Casus oder Wortes 116; 117.
Versiegelung s. Siegelung.
versuram facere 134.
verum esto 168.
verus 182.
vestigium 150.
vetare 81.
L. Vettius 210.
T. Vettius 19; 61; 194.
de vi 32; 61 flg.
de vi armata actio 174.
viaticum 79; 126.
videre 215.
videro 145.
vilicus 198.
vindex 135.
vir 202.
vis 73; 136 (vis et metus); 200.
vita, im politischen Sinne 219.
vivere, im politischen Sinne 220.
vivum 204.
ultro 132.
—um Endung unverändert 112.
Ungenauigkeit s. Abrundung, Correspondon.
Ungenauigkeit des Ausdrucks (Gedankens) 59; 73; 93; 97; 116; 130; 142; 154; 155; 156; 173; 178; 195; 203; 215; 219 (zu praeceps).
Unrichtigkeit s. Ungenauigkeit; in d. Folgerung 148; 149.
Unterworfene Staaten, Verfassung 111.
unus solus 131.
Voconius, s. Naso; l. Voconia 138.
volitare 118.
Volkskundgebungen 210 flg.
Volturcius 5.
volubilis 135.
vox 158.
Urkunden, s. tabulae; vom Redner vorgelesen 206.
Urteil 33; Urteilsvollstreckung 164.
—urum Endung 112.
usque mit blofs. Ablat. 130.
usu amittere 194.
usu capio 193; 194.
usus 193; 194.
ut, Stellung nach Negation 157.
ut — ita (?) 190.
utrum 130.
Vulturcius s. Volturc.

W.

Wechsel der Beziehung 198.
Widersprüche der Beurteilung 100.
Witz 45 flg.; 167; 172.
Wortstellung 103; (suus 130); 174; 175; 191; 209 (liberi); 211 (ferrum u. amplissimorum); 214; 218 (der Partikel bei Namen, u. quod di omen flg.).
Wucher s. Kornwucher.

Z.

Zeno 141.
Zeugen 68 flg.; 75; 89; 93; Unterhaltung derselben 126.
Zeugenverhör 32—33; (44—45); 189; 206.
Zeugnisse s. testimonia.
— vom Redner verlesen 206.
Zusammenhang unterbrochen 187; vgl. Gedankenverbindung.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

WIDENER
AUG 2 1 1994
SEP 1 0 1993
CANCELLED
BOOK DUE

WIDENER
WIDENER
MAR 0 5 2002
FEB 0 9 2002
CANCELLED

3 2044 021 104 658